Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1879

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

RB 72, 1879
Sammlung K (S/Bd)

De 20, 1879

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1879.

Nr. I. bis LXIV.

JUSTIZ-MINISTERIAL. Beilgt

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1879.

Ozb 72, 1879
LSBW
BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE
Oz 20, 1879

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1879. 30. Januar	Umwandlung der 5% Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1870 und 1871 in ein geringer verzinsliches Darlehen	III.	5
30. „	Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen	III.	6
30. „	Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere . .	III.	8
30. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend	VI.	23
6. Februar	Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen	VII.	63
24. „	Aufbringung des Gemeindeaufwandes	VIII.	71
14. „	Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879	IX.	83
20. „	Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend	IX.	84
20. „	Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 . . .	IX.	90
3. März	Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden	X.	91

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
6. Februar	Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat	XI.	131
25. „	Forststrafrecht und Forststrafverfahren	XIII.	161
14. „	Rechtsverhältnisse der Richter	XIV.	173
20. „	Besoldungen der Richter	XIV.	176
22. „	Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden	XV.	179
20. „	Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879	XV.	187
30. Januar	Entscheidung von Kompetenzkonflikten	XVI.	191
	Berichtigung	XXVIII.	316
20. Februar	Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	XVII.	195
20. „	Abänderung des §. 112 der Gemeindeordnung	XVII.	197
29. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880	LVIII.	839
18. Dezember	Branntweinsteuer	LXI.	853
	B. Staatsverträge.		
1878.			
28. April	Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz .	LV.	817/818
15. November	Zusatz-Vertrag zu dem zwischen Baden und Württemberg am 4. Dezember 1850 abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen . . .	XVIII.	199/200
1879.			
10. Mai	Uebereinkunft, betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel	LXIV.	866
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
21. Januar	Abänderung der Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen	II.	3
30. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878	VI.	23
30. „	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend	VI.	24
14. März	Ausbildung des Forstpersonals	XII.	153
	Berichtigung	XVIII.	204
12. April	Strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgung von Beamten	XX.	263
23. „	Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum . . .	XXII.	279

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
30. April	Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache .	XXIII.	285
30. „	Vorbildung der Maschinen-Ingenieure	XXIII.	286
21. Mai	Amtliche Verrichtungen der Bezirksärzte im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung und die Gebühren hiefür . .	XXV.	295
12. Juni	Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums	XXVII.	309
24. „	Rheinschifffahrtsgerichte.	XXVIII.	313
24. „	Rechtsverhältnisse der Richter	XXVIII.	314
24. „	Entscheidung der Kompetenzkonflikte	XXVIII.	315
27. „	Geschäftsjahr der Gerichte	XXIX.	317
9. Juli	Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst	XXX.	321
11. „	Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes	XXXI.	325
	Berichtigung	LV.	822
19. „	Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen	XXXII.	335
19. „	Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals	XXXIII.	381
19. „	Dienstweisung für die Waisenrichter	XXXV.	523
27. „	Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	XXXV.	531
27. „	Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern . . .	XXXV.	532
17. „	Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung	XXXVI.	545
27. „	Einrichtung der Realgymnasien	XXXVI.	547
25. „	Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften . .	XXXVII.	555
26. August	Zeit der Schwurgerichtssitzungen.	XL.	607
26. „	Aktuardienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern . . .	XL.	608
14. September	Besetzung der Kammern für Handelssachen	XLII.	633
14. „	Gebühren für Zeugen und Sachverständige	XLII.	636
28. „	Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte	XLVIII.	769
4. Oktober	Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten.	L.	779
8. „	Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften	LI.	781
20. November	Weltliche Feier der Sonn- und Festtage	LIX.	841

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
21. November	Vollzug des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868	LIX.	842
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
24. März	Den zwischen Baden und Württemberg abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen . .	XVIII.	199
8. Mai	Uebereinkunft mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	XXV.	296
17. September	Uebereinkunft mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeltlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen	XLV.	723
25. „	Vereinbarungen mit Preußen über Jurisdiktionsverhältnisse	XLVIII.	770
29. „	Uebereinkunft mit Württemberg von 1823 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen . .	XLVIII.	771
9. November	Regulirung der Grenze bei Konstanz	LV.	817
21. Dezember	Jurisdiktionsverhältnisse mit Württemberg	LXIII.	861
31. „	Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel	LXIV.	865
	B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.		
26. März	Vollzug des §. 133 der Dienstweisung für die Standesbeamten	XX.	264
16. April	Die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken	XXIII.	287
	Berichtigung	XXVI.	308
26. Juni	Oeffentliche Bekanntmachungen der Gerichte	XXIX.	318
26. „	Armenrecht	XXIX.	318
26. „	Neckarzollgerichte	XXIX.	320
9. Juli	Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn	XXXI.	334
19. „	Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher	XXXII.	341

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
19. Juli	Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien	XXXIII.	386
19. „	Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare	XXXIV.	427
19. „	Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten .	XXXV.	533
19. „	Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder . . .	XXXV.	534
28. „	Ansatz und Erhebung der für die Rechtpolizeigeschäfte nach dem Gesetz vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren	XXXV.	535
2. August	Führung der Grund- und der Pfandbücher	XXXV.	536
19. Juli	Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XXXV.	541
29. „	Zwangsvollstreckung in Liegenschaften	XXXVII.	586
8. August	Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen . . .	XXXVIII	587
12. „	Stellung der Bezirksstaatsärzte	XL.	609
11. September	Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen	XLII.	637
11. „	Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen.	XLII.	639
15. „	Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber	XLII.	642
13. „	Verfahren in Forststrafsachen	XLIII.	645
16. „	Gebühren der Rechtsanwälte	XLIV.	687
16. „	Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten	XLIV.	691
16. „	Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten	XLIV.	709
16. „	Behandlung der Gebühren für Einrückungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Gerichtsvollzieher . .	XLIV.	714
16. „	Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete	XLIV.	716
	Berichtigung	LII.	788
16. „	Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse	XLIV.	719
19. „	Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, hier den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher	XLIV.	721
16. „	Vollzug der Gefängnißstrafen	XLV.	724
19. „	Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, hier den Ansatz der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise	XLVI.	729

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
23. September	Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft	XLVII.	739
	Berichtigungen. . . .	LV.	822
		LX.	852
24. „	Vollzug der Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum, hier die allgemeine Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten	XLVIII.	772
24. „	Die in der Stadt Karlsruhe vorkommenden Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften	XLVIII.	772
8. Dezember	Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen . .	LX.	845
10. November	Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen	LXII.	857
	C. Ministerium des Innern.		
1878.			
30. Dezember	Prüfung der Apothekergehilfen	I.	1
1879.			
3. Februar	Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere	IV.	11
11. „	Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung	VI.	24
13. „	Anstellung der Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend	IX.	90
1. Mai	Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 .	XXIV.	289
24. „	Gewerbebetrieb der Wanderlager	XXVI.	297/298
16. Juni	Prüfung der Thierärzte	XXVII.	310
9. Juli	Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler .	XXXVI.	548
31. „	Stellvertretung für Bezirksbeamte	XXXVI.	549
16. August	Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere	XXXIX.	595
18. „	Das Militärersatzgeschäft	XXXIX.	606
12. „	Stellung der Bezirksstaatsärzte	XL.	609
30. „	Rinderpest	XL.	610
11. September	Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern	XLI.	613
	Berichtigung . . .	LIX.	844

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
11. September	Bezirksthierärztliche Dienstprüfung	XLV.	726
16. „	Besondere Vertretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung	XLVI.	730
4. Oktober	Außerhalb der Staatsanstalten befindliche Geisteskranke. .	LI.	782
9. „	Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	LII.	787
4. November	Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn	LV.	821
19. „	Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus	LVI.	823
	Berichtigungen . . .	LIX. / LX.	844 / 852
6. „	Verkehr mit explosiven Stoffen	LVII.	831
21. „	Vollzug des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtskostengesetz im Großherzogthum Baden	LIX.	842
	Berichtigung	LX.	852
18. „	Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen	LIX.	843
22. „	Hebammenwesen	LX.	852
13. Dezember	Arzneitaxe	LX.	852
13. „	Maßregeln gegen den Milzbrand	LXIII.	864
	D. Handelsministerium.		
1879.			
13. Januar	Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung der Ingenieurkandidaten	I.	2
14. Februar	Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands. .	V.	15
1878.			
26. November	Arbeitsbücher	VI.	24
18. Dezember	Ausstellung von Arbeitskarten	VI.	37
18. „	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	VI.	44
18. „	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter	VI.	49

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1879.			
11. Februar	Ausnahmsweise Zulassung anderer als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Arbeitspausen und Arbeitszeiten für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter .	VI.	57
11. „	Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung des Gewerbegesetzes	VI.	60
1. März	Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei	XII.	157
6. „	Kinzigflößerei	XII.	157
20. „	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs	XIX.	205
8. April	Handelskammern	XXI.	265
24. Mai	Gewerbebetrieb der Wanderlager	XXVI.	297/98
	Berichtigung	XXVIII.	316
11. Juni	Vollzug der Gewerbeordnung	XXVI.	298
10. „	Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes	XXVI.	306
19. „	Eisenbahnbrückenbau bei Feudenheim	XXVIII.	315
25. Juli	Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn	XXXVI.	549
2. September	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs	XL.	610
16. „	Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands . . .	XLV.	728
18. „	Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes	XLVII.	768
29. „	Polizeistrafverfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen	XLIX.	773
8. Oktober	Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn	LII.	788
23. „	Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei	LII.	788
25. „	Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn	LIV.	805
4. November	Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler . .	LVI.	830
6. „	Verkehr mit explosiven Stoffen	LVII.	831
18. „	Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen	LIX.	843

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	E. Finanzministerium.		
1879.			
15. Februar	Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 . .	V.	15
12. März	Aufnahme eines 4prozentigen Anlehens von 60 Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau und zur Heimzahlung der 5prozentigen Eisenbahnanlehen von 1870 und 1871 im Betrage von 21 Millionen Gulden	XII.	158
8. April	Handelskammern	XXI.	265
24. Mai	Gewerbebetrieb der Wanderlager	XXVI.	297
25. Oktober	Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden . .	LIII.	789
25. „	Eintheilung der Verrechnersbezirke	LIV.	805
3. November	Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen	LIV.	806
29. „	Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen . . .	LIX.	844
18. Dezember	Branntweinsteuer	LXI.	855

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1879.

A.

Seite

Abänderung des §. 112 der Gemeindeordnung 197
— der Gewerbeordnung, Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 . . . . 23. 24. 60
— der Dienstweisung für die Standesbeamten 533
— der Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder 534
— der Statuten des Zähringer Löwen 3

Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch . . 84

Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern 608

Amtliche Verrichtungen der Bezirksärzte im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung und die Gebühren hiefür 295

Amtskassen, Hinterlegung von Werthpapieren bei denselben 845

Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber 642

Angestellte der Civilstaatsverwaltung, dienstliche Verhältnisse der selben 787
— und Beamte der Civilstaatsverwaltung, deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften 781

Anlehen, 4%iges, von 60 Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau und zur Heimzahlung der 5%igen Eisenbahn-Anlehen von 1870 und 1871 im Betrage von 21 Millionen Gulden 158
— 5%ige, der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1870 und 1871, deren Umwandlung in ein geringer verzinsliches Darlehen 5

Seite

Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher 536
Ansatz und Erhebung der für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren 535
— der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise 729
Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch, Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen hiezu 84
Anstellung der Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend 90
Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 541
Apothekergehilfen, deren Prüfung 1
Arbeitsbücher 24. 49
Arbeitskarten, Ausstellung von solchen 37. 49
— und Arbeitsbücher, Aufsicht über die Bestimmungen über dieselben, sowie die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Arbeiterinnen 49
Arbeitspausen und Arbeitszeiten für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, hier ausnahmsweise Zulassung anderer als der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender 57
Armenrecht 318
Arzneitaxe 852
Aufbringung des Gemeindeaufwandes 71
— — — in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen 63
Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 90
Aufnahme eines 4%igen Anlehens von 60 Millionen Mark für den Eisenbahnbau und zur Heimzahlung der 5%igen Eisenbahn-Anlehen von 1870 und 1871 im Betrage von 21 Millionen Gulden. . . 158
Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Arbeiterinnen 49
— auf die Verwendung der Wechselstempelmarken 287
Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst 321
— des Forstpersonals 153
Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen 843

B.

Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands 15
Bayern, Uebereinkunft mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen 296
Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Notare, Geschäftsordnung für dieselben 427
— — — — Anzeige von Todesfällen an dieselben . . . 541

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Amtstracht 642
Beamten, die strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgung derselben 263
Beamte und Angestellte, im Civilstaatsdienste stehend, deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften 781
Beförderung und Verladung von Thieren auf der Eisenbahn 549
Behandlung der Gebühren für Einrückungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Gerichtsvollzieher 714
Bekanntmachung, öffentliche, der Gerichte 318
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken ꝛc. . 298
299. 300. 306
Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn . . . 788. 805
Besetzung der Kammern für Handelssachen 633
Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, deren Entschädigung 11
Besoldungen der Richter 176
Besondere Vetretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung 730
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 844
Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 823
Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 728
Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler 548
Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten 709
Bezirke und Sitze der Gerichte im Großherzogthum 279
Bezirksärzte, deren amtliche Verrichtungen im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung, und die Gebühren hiefür 295
Bezirksbeamte, Stellvertretung für dieselben 549
Bezirksstaatsärzte, deren Stellung 609
Bezirksthierärztliche Dienstprüfung 726
Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften 781
Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete. 716 788
Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern 532
Branntweinsteuer 853. 855

C.

Chausseeordnung vom 7. Mai 1810, Aufhebung derselben 90
Civilbaukunst, Ausbildung für den Staatsdienst im Fache derselben 321
Civilrechtliche Verfolgung von Beamten 263

D.

Dienstaufsicht, allgemeine, bei den Amtsgerichten 772
Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung 787

Seite

Dienstprüfung, bezirksthierärztliche 726
Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals und die Einrichtung der Gerichtsschreibereien 381
— der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen 335
Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft 739
Dienstweisung für die Standesbeamten, Abänderung derselben 533
— für Standesbeamte, Vollzug des §. 133 derselben 264
— für die Gerichtsvollzieher 341
— für Vormünder und Gegenvormünder 534
— für Waisenrichter 523

E.

Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden 179
— der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden 91
— — im Großherzogthum, hier die allgemeine Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten 772
— — im Großherzogthum Baden, hier den Ansatz der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise 729
— — im Großherzogthum Baden, hier den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher . 721
Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung 545
— der Realgymnasien 547
Eintheilung der Verrechnungsbezirke 805
Eisenbahn, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn . . 788. 805
— Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn 334
— Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn 549
Eisenbahnen Deutschlands, Bahnpolizeireglement für dieselben 15
— — Betriebsreglement für dieselben 728
— Polizeistrafverfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen 773
— untergeordneter Bedeutung, Verpflichtungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes 306
— Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Baden und Württemberg 199
Eisenbahnbrückenbau bei Feudenheim 315
Eisenbahnschuldentilgungskasseanlehen von 1870 und 1871, 5%iges, deren Umwandlung in geringer verzinsliche Darlehen 5
Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868, Vollzug des §. 22 desselben 842
Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren 11. 595

Seite

Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere 8
Entscheidung von Kompetenzkonflikten 191. 315. 316
Erbschafts-, Liegenschafts- und Schenkungs-Accise, deren Ansatz 729
Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876, dessen Vollzug 15
Explosive Stoffe, Verkehr mit denselben 831

F.

Feudenheim, Eisenbahnbrückenbau daselbst 315
Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden 789
Fischerei, Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz derselben 157. 788
Flößerei auf der Kinzig 157
Forstfrevel, Uebereinkunft mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen 296
— — mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeldlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen 723
— — mit Württemberg von 1823 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen 771
Forstpersonal, Ausbildung desselben 153. 204
Forststrafrecht und Forststrafverfahren 161
Freiheitsstrafen, Herbeiführung der Vollstreckung von solchen 587
Führung der Grund- und der Pfandbücher 536

G.

Gebühren für amtliche Verrichtungen der Bezirksärzte im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung 295
— für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung 531
— welche für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 zu entrichten sind 535
Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse 719
Gebühren der Rechtsanwälte 687
— für Zeugen und Sachverständige 636
Gefängnißstrafen, deren Vollzug 724
Gefangenen auf der Eisenbahn, Schub derselben 334
Geisteskranke, welche sich außerhalb der Staatsanstalten befinden 782
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, Zwangsvollstreckung wegen solcher 195. 772. 806
Geldstrafen, Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter 857
Gemeindeaufwand, Aufbringung desselben 71
— in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, dessen Aufbringung 63

Seite

Gemeindeordnung, Abänderung des §. 112 derselben 197
Gerichte, deren Sitze und Bezirke im Großherzogthum 279
— Geschäftsjahr derselben 317
— Oeffentliche Bekanntmachungen derselben 318
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Verwaltung derselben und das Notariat 131
Gerichtsbote, Zustellung durch denselben nach Art. 34 des Wassergesetzes 768
Gerichtsschreibereibedienstete, Bezug von Schreibgebühren durch dieselben . . . 716. 788
Gerichtsschreiber, deren Amtstracht 642
Gerichtsschreibereien, deren Einrichtung und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals 381
— und Dienstweisung für dieselben 386
Gerichtsvollzieher, deren Dienstverhältnisse und die Besorgung von Zustellungen 335
— Dienstweisung 341
— deren Gebührenbezug aus der Staatskasse 719
Geschäftsführung der Notarskammern 532
Geschäftsjahr der Gerichte 317
Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare . . 427
Geschworenen- und Schöffendienst, Leistung desselben 325
Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs 205. 610
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1880, dessen Preis 788
Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten 779
Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler 830
— im Umherziehen, Ausstellung von Legitimationsscheinen 843
— — — Besteuerung desselben 844
— der Wanderlager 297. 298
Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, deren Abänderung 23. 24. 60
— deren Vollzug 298
Grenze bei Konstanz, deren Regulirung 817

H.

Handelskammern 265
Hebammenwesen 852
Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen 587
— — — gerichtlich erkannter Geldstrafen 857
Hessen, Ueberkunft mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeldlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen 723
Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen 845

J.

Ingenieurfach, Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in demselben 285. 286
Ingenieurkandidaten, mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung derselben 2

Seite

Jurisdiktionsverhältnisse mit Preußen 770
— mit Württemberg 861
Justizgesetze des Reichs, Einführung derselben im Großherzogthum Baden 91

K.

Kinzigflößerei 157
Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und den Betrieb von Wirthschaften 823
Kompetenzkonflikten, Entscheidung von solchen 191. 315. 316
Konstanz, Regulirung der Grenze bei Konstanz 817
Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten 691
Kriminal polizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung, deren Einrichtung 545

L.

Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, Rechtsverhältnisse derselben 6
— — — — — — deren Anstellung 90
Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes 325. 822
Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise, deren Ansatz 729
Lungenseuche, Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuche getödteten Thiere 8

M.

Maschinen-Ingenieure, Vorbildung derselben 286
Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn 821
— gegen den Milzbrand 862
Militärersatzgeschäft 606
Mittelschulen für die weibliche Jugend, Rechtsverhältnisse der an denselben angestellten Lehrerinnen 6
Milzbrand, Entschädigung für die wegen Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere 8
— Maßregeln gegen denselben 862

N.

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 83. 187
Neckarzollgerichte 320
Notare, Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare . 427
— die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken 287. 308
Notariat, Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat 131
Notarskammern, deren Bildung und Geschäftsführung 532

O.

Seite
Oeffentliche Bekanntmachungen der Gerichte 318
Orden vom Zähringer Löwen, Abänderung der Statuten desselben 3
Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums 309

P.

Pfandleiher und Rückkaufshändler, deren Gewerbebetrieb 830
Polizeistrafverfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen 773
Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern 613
— — — der Finanzbehörden 789
Postdienst, Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes 306
Postordnung vom 8. März 1879 206
Postwesen des Deutschen Reichs 205
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für 1880 788
Preußen, Vereinbarung mit Preußen über Jurisdiktionsverhältnisse 770
Prüfung der Apothekergehilfen 1
— der Ingenieurkandidaten, mathematisch-naturwissenschaftliche 2
— der Thierärzte 310

R.

Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und Staatsanwälte 769
Realgymnasien, die Einrichtung derselben 547
Rechtsanwälte, deren Amtstracht 642
Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen . 6
— der Richter 173. 314
Regulirung der Grenze bei Konstanz 817
Reichsgerichtskostengesetz, dessen Einführung im Großherzogthum Baden 179
Reichsjustizgesetze, deren Einführung im Großherzogthum Baden 91
Rheinschifffahrtsgerichte 313
Richter, deren Amtstracht 642
— deren Besoldungen 176
— deren Rechtsverhältnisse 173. 314
Richterliche Beamte und Staatsanwälte, deren Rangverhältnisse 769
Rinderpest 610. 821. 868
Rotz, Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung wegen Rotz getödteten Thiere 8
Rückkaufshänder und Pfandleiher, deren Gewerbebetrieb 830

S.

Schenkungs-, Liegenschafts- und Erbschafts-Accise, deren Ansatz 729
Schifffahrt, Rheinschifffahrtsgerichte 313

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Schöffen- und Geschworenendienst, Leistung desselben 325
Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete, Bezug von solchen 716. 788
Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn 334
Schüler, Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch solche 548
Schulhäuser, Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch 84
Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 289
Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum 279
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 839
Strafrechtliche Verfolgung von Beamten 263
Sonn- und Festtage, weltliche Feier derselben 841
Staatsanstalten, die außerhalb derselben befindlichen Geisteskranken 782
Staatsanwälte und richterliche Beamte, deren Rangverhältnisse 769
Staatsanwaltschaft, Amtstracht der Beamten derselben 642
— Dienstvorschriften derselben 739
Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst, Ausbildung für denselben 321
Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1878 und 1879, Nachtrag zu dem Gesetze über die Feststellung desselben 83. 187
Staatsvertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Baden und Württemberg vom 4. Dezember 1850, hier Zusatzvertrag zu demselben vom 15. November 1878 199
Städte, welche der Städteordnung unterstehen, Aufbringung des Gemeindeaufwandes in denselben 63
Standesbeamte, Abänderung der Dienstweisung für dieselben 533
— Vollzug des §. 133 der Dienstweisung für dieselben 264
Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen, Abänderung derselben 3
Stellvertretung für Bezirksbeamte 549
Steuerpflichtige, besondere Vertretung derselben bei der Gemeindeverwaltung 730

T.

Tanzlokale und Wirthshäuser, Besuch derselben durch Schüler 548
Thierärzte, Prüfung derselben 310
Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden, Entschädigung der Besitzer von solchen 11
— welche wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden, Entschädigung für dieselben 8
Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Anzeige derselben 541

U.

Uebereinkunft mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen 296

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Uebereinkunft mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeldlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen 723
— betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel 865
— mit Württemberg von 1823 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen 771
Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen, Polizeistrafverfahren dabei 773
Umwandlung der 5%igen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1870 und 1871 in geringer verzinsliche Darlehen 5
Unterpfandsbücher, Vollzug der Gesetze über die Vereinigung derselben 721

V.

Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen 637
— bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften 555. 586
— in Forstsachen 645
Vereinbarungen mit Preußen über Jurisdiktionsverhältnisse 770
Verfolgung, strafrechtliche und civilrechtliche, von Beamten 263
Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen 639
Verkehr mit explosiven Stoffen 831
Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn 549
Verpflichtung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes 306
Verrechnungsbezirke, die Eintheilung derselben 805
Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat 131
Verwaltungsbehörden des Großherzogthums, Organisation derselben 309
Viehtransporte auf der Eisenbahn, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei denselben 788. 805
Volksschulen, Schulordnung für dieselben vom 23. April 1869 289
Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen 857
Vollzug des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 842
— des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 15
— der Gefängnißstrafen 724
— des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend 23. 24. 60
— der Gewerbeordnung 298
— des §. 133 der Dienstweisung für die Standesbeamten 264
— des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei 157. 788
— des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtskostengesetz im Großherzogthum Baden 742. 842. 852
Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend 531
— der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher 721

Seite

Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache 285
Vorbildung der Maschineningenieure 286

W.

Waisenrichter, Dienstweisung für dieselben 523
Wanderlager, Gewerbebetrieb derselben 297. 298. 316
Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel 865
Wechselstempelmarken, die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendnung derselben 287. 308
Weltliche Feier der Sonn- und Festtage 841
Werthpapiere bei den Amtskassen, die Hinterlegung derselben 845
Wirthshäuser und Tanzlokale, deren Besuch durch Schüler 548
Wirthschaften und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Betrieb von solchen 823. 844. 852
Wohnungsgeldzuschüsse an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten, deren Gewährung . 779
Württemberg, Jurisdiktionsverhältnisse mit demselben 861
— Uebereinkunft mit Württemberg von 1823 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen 771
— den mit Baden abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen 199

Z.

Zähringer-Löwen-Orden, Abänderung der Statuten desselben 3
Zeit der Schwurgerichtssitzungen 607
Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Baden und Württemberg 199
Zustellungen, Uebereinkunft mit Hessen wegen gegenseitiger unentgeldlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen 723
— durch die Gerichtsvollzieher, deren Besorgung 335
Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes 768
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 195
Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, Verfahren bei denselben 555. 586
— — — in der Stadt Karlsruhe 772
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen 806

Außer den im Sachregister angedeuteten Berichtigungen ist noch folgende Berichtigung vorzunehmen:

Berichtigung.

In der Verordnung vom 23. September v. J., das Verfahren in Forststrafsachen betreffend, ist in der Ueberschrift IV. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. Seite 649) statt: „§§. 33—42 des Gesetzes" zu lesen: **„§§. 35—47 des Gesetzes"**.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Januar 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend; des Handelsministeriums: die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

Der Bundesrath hat am 6. Dezember 1878 beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. November 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 365), zu §. 2 und §. 3 dahin abzuändern:

§. 2 Absatz 1.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§. 3 Ziffer 2.

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Nebe.

Verordnung.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die in §. 6 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 17. Juli 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.), bezüglich des Gewichtes der einzelnen Prüfungsfächer getroffene Festsetzung hiemit aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Januar 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 25. Januar 1879.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: die Abänderung der Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Die Abänderung der Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

In der Absicht, dem Inhaber einer mit Schwertern verliehenen Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen diese Auszeichnung für Verdienste vor dem Feinde bei Verleihung einer höheren Ordensklasse zu wahren, verordnen Wir, wie folgt:

Die Paragraphen 7 und 13 der Statuten des Zähringer Löwen-Ordens vom 29. April 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 93) erhalten nachstehende Fassung:

§. 7.

Es kann ferner als Merkmal besonderer Anerkennung für ausgezeichnetes Verhalten vor dem Feinde jeder Klasse die Auszeichnung der Schwerter beigefügt werden.

Dieselbe besteht in zwei kreuzweise zusammengelegten Schwertern, welche auf den Spangen der Vorderseite derart angebracht sind, daß sie unterhalb und oberhalb des freibleibenden Mittelschildes hervortreten.

In entsprechender Weise sind die Schwerter auch an den zu den drei oberen Klassen gehörigen Sternen angebracht.

Das mit Schwertern verliehene Ritterkreuz ist neben der später erlangten höheren Ordensklasse ohne Schwerter,

das mit Schwertern verliehene Ordenskreuz des Kommandeur II. Klasse ist nach Erlangung einer höheren Ordensklasse ohne Schwerter mit dem zum Kommandeurkreuz I. Klasse gehörigen Stern beziehungsweise neben den Insignien der weiteren höheren Ordensklasse,

von dem mit Schwertern verliehenen Kommandeurkreuz I. Klasse, sowie von dem mit Schwertern verliehenen Großkreuz ist der zugehörige Stern neben dem später erlangten Großkreuz ohne Schwerter beziehungsweise neben dem Orden „Berthold I." zu tragen.

§. 13.

Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Einziehung eines Ordens alsbald zurückzuziehen.

Dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Klasse rücksichtlich der Insignien der niederen Klasse statt, insoweit diese letzteren nicht in Gemäßheit des §. 7 auch noch nach der Erlangung einer höheren Klasse weiter zu tragen sind.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Januar 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 4. Februar 1879.

Inhalt.

Gesetze: die Umwandlung der 5% Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1870 und 1871 in ein geringer verzinsliches Darlehen betreffend; die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend; die Entschädigungen für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend.

Gesetz.

Die Umwandlung der 5% Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1870 und 1871 in ein geringer verzinsliches Darlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, zur Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 29. Januar 1870 in den Jahren 1870 und 1871 aufgenommenen, vom 1. März 1880 ab rückzahlbaren fünfprozentigen Anlehen von je Zehn und ein halb Millionen Gulden anderweite Mittel zu billigeren Zinsbedingungen unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Artikel 2.

Dies soll durch Verkauf bezw. tauschweise Hingabe verzinslicher Partial-Obligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin binnen 50 Jahren vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Artikel 3.

Die Umwandlung gedachter Anlehen in ein geringer verzinsliches darf zumal oder abtheilungsweise geschehen und die Beschaffung der hierzu erforderlichen baaren Mittel im Soumissionswege oder aus freier Hand erfolgen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Frauen, welche an einer Mittelschule für die weibliche Jugend als staatlich geprüfte und von der Oberschulbehörde ernannte Lehrerinnen angestellt sind, erhalten, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit dienstuntauglich werden, einen Ruhegehalt.

§. 2.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche Gehalt bis zum Betrage von 1300 Mark zu Grunde gelegt.

§. 3.

Erfolgt die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Prozent des wirklichen Gehalts, soweit dieser den im §. 2 bezeichneten Betrag nicht übersteigt.

Nach jedem weiteren Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um 2 Prozent und besteht bei Zuruhesetzung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem vollen Gehalt, beziehungsweise dem in §. 2 erwähnten Betrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Dienstjahre werden vom Tage der ersten definitiven Anstellung an einer Anstalt der in §. 1 bezeichneten Art gezählt.

§. 4.

Die Zuruhesetzung wird auf den Antrag der Oberschulbehörde von dem Ministerium des Innern ausgesprochen.

§. 5.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Lehrerinnen an Anstalten der in §. 1 bezeichneten Art, welche vor zurückgelegtem fünften Dienstjahre dienstuntauglich wurden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit einen Ruhegehalt bis zu 40 Prozent des in §. 2 bezeichneten Betrages zu gewähren.

§. 6.

Die Ruhegehalte werden, soweit die betreffenden Anstaltskassen die Mittel hiezu nicht bieten, auf die Staatskasse übernommen.

§. 7.

Die hinsichtlich der Entlaßbarkeit der Hauptlehrer an den Volksschulen geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, finden — mit Ausnahme jener in §. 40 des genannten Gesetzes — auf die mit den Rechten des gegenwärtigen Gesetzes angestellten Lehrerinnen Anwendung.

Die Versetzung einer solchen Lehrerin kann nach Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit wider deren Willen nur stattfinden, wenn sie dabei an ihrem festen Einkommen nicht verkürzt wird.

Bei der Versetzung an eine nicht als Mittelschule für die weibliche Jugend eingerichtete Anstalt gilt der durch die frühere Anstellung bereits erworbene Anspruch auf Ruhegehalt für vorbehalten.

§. 8.

Nur unverheirathete Frauen können als Lehrerinnen, welchen die in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten Rechte zukommen, angestellt werden.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung sich verehelichen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte: ihre Anstellung wird schlechthin widerruflich.

Erfolgt die Verehelichung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zuruhesetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Uebergangsbestimmung.

Lehrerinnen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angestellt sind und als solche schon vor dessen Verkündung an höheren Mädchenschulen von Gemeinden oder Stiftungen gedient haben, können die nach Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres an solchen Anstalten zugebrachten Dienstjahre bei der Zuruhesetzung in Anrechnung gebracht werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für mit Rotz behaftete Pferde und für mit Lungenseuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 Entschädigung geleistet wird, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche bei Pferden drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werthe" der Thiere wird derjenige Werth verstanden, den dieselben vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

Die Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd kann 1000 Mark nicht überschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 2.

Diese Vergütung wird aus der Staatskasse vorgeschossen.

Der hiedurch erwachsende Aufwand für getödtete Pferde wird jährlich durch Beiträge sämmtlicher Pferdebesitzer des Großherzogthums nach der Zahl ihrer Pferde gedeckt. Für den Besitzstand sind die im Anschluß an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für getödtetes Rindvieh von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Die für Feststellung der Vergütung und für thierärztliche Verrichtungen sich ergebenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Artikel 3.

Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Pferd, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Als höchster jährlicher Beitrag dürfen nicht mehr als 50 Pfennig für ein Pferd und 25 Pfennig für ein Stück Rindvieh erhoben werden.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb acht Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

Artikel 4.

Keine Entschädigung wird geleistet für solche Thiere, die mit Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand behaftet in das badische Staatsgebiet eingeführt wurden oder bei welchen nach ihrer Einführung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten der Rotz oder die Lungenseuche festgestellt wird. Auf Verlangen muß der Besitzer zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung nachweisen, daß das getödtete Thier sich während der drei letzten Monate vor Feststellung der Krankheit in dem badischen Staatsgebiet befunden hat.

Artikel 5.

Auf die Thierbestände des badischen Staates und der Militärverwaltung hat dieses Gesetz keinen Bezug.

Artikel 6.

Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, wird keinerlei Entschädigung geleistet.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorhanden sei oder nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 7.

Der Betrag der Entschädigung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgiltig feststellt.

Der Werth der Theile, deren Verwendung polizeilich gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Artikel 8.

Mit dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes ist das Ministerium des Innern und, soweit es sich um eine Mitwirkung der Steuerbehörden handelt, auch das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 7. Februar 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

Verordnung.

Die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

Zum Vollzug der Gesetze vom 8. November 1867 und des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Abschätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres findet statt, wenn

1. Thiere aus Anlaß der Rinderpest,
2. Rindvieh aus Anlaß der Lungenseuche oder des Milzbrands,
3. Pferde aus Anlaß des Rotzes

getödtet werden,

4. die Tödtung auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 17. August 1865 verfügt wurde.

Auf Verlangen des Thiereigenthümers ist eine vorsorgliche Abschätzung vorzunehmen, wenn mit dem Vollzug der Tödtung nicht bis zum Eintreffen der endgültigen Entscheidung über die Frage der Unheilbarkeit und Tödtlichkeit der Krankheit zugewartet werden kann.

Hunde, deren Tödtung aus Anlaß der Hundswuth polizeilich angeordnet wird, sind in keinem Falle einer Abschätzung zu unterwerfen, da sie nicht zu den nutzbaren Hausthieren gehören.

§. 2.

Die Abschätzung geschieht durch eine aus drei Personen bestehende Kommission, welche das Bezirksamt zu bestellen und auf die gewissenhafte, unpartheiische Vornahme der Abschätzung zu beeidigen hat.

Wenn immer thunlich, ist wenigstens ein Schätzer aus den Bewohnern des Ortes zu bestellen.

§. 3.

Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der ansteckenden Thierkrankheit nicht besorgen lassen.

§. 4.

Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen. Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Werth der zu tödtenden Thiere zu bestimmen geeignet sind.

§. 5.

Gegenstand der Abschätzung ist:

1. Bei Tödtung aus Anlaß der Rinderpest, der Lungenseuche und des Milzbrands bei Rindvieh, des Rotzes derjenige Werth, den die getödteten Thiere ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche — d. h. ohne daß dabei die durch den Ausbruch der Krankheit in der betreffenden Gegend bewirkte allgemeine Entwerthung des Viehstandes oder der spezielle Krankheitszustand des einzelnen abzuschätzenden Stückes in Anschlag gebracht wird — vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.
2. Bei Tödtungen aus Anlaß anderer ansteckender Thierkrankheiten stets nur derjenige Werth, den das Thier nach seinem Zustande zur Zeit der Tödtung, also unter Berücksichtigung des eingetretenen Krankheitszustandes, etwa noch haben kann.

In allen Fällen ist der Werth der Theile (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), deren Verwendung polizeilich gestattet wird, durch die Schätzer festzustellen.

§. 6.

Stimmen die Gutachten der Kommissionsmitglieder über den Werth eines Thieres nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§. 7.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, worin die zur Tödtung bestimmten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und

Ernährungsstand mit dem darnach bemessenen Werth verzeichnet werden müssen. Ziegen und Schafe können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden.

§. 8.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen, der Inhalt sodann dem Besitzer der Thiere zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

Aus dem Protokolle muß ersichtlich sein, ob der Werth ohne Rücksicht auf die Seuche oder nach dem kranken Zustande des Thieres bemessen wurde.

Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen war, und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und tödtlich war. Bei Rinderpest fällt die Beantwortung der letzten Frage weg.

Rotz und Wuth sind stets als unheilbar und tödtlich zu betrachten.

Wird die Lungenseuche oder der Milzbrand nicht für unheilbar befunden, so ist auch zu begutachten, in welchem Betrag der gemäß §. 5 Ziffer 1 ermittelte gemeine Werth des Thieres bei Berücksichtigung des kranken Zustandes zur Zeit der Tödtung zu mindern wäre.

§. 9.

Sobald die Thiere vorschriftsmäßig getödtet und beseitigt sind, hat der Bezirksthierarzt das Schätzungsprotokoll mit beigefügter Bestätigung der geschehenen Tödtung dem Bezirksamt vorzulegen.

§. 10.

Der Bezirksrath beschließt, ob und in welchem Betrag dem Besitzer Entschädigung zu leisten sei. War das getödtete Thier von Rotz, Milzbrand, Lungenseuche befallen, so ist zugleich zu bestimmen, inwieweit der Staatskasse Ersatz auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879 zu leisten sei.

Wenn der Milzbrand oder die Lungenseuche nicht für unheilbar zu erachten ist, so wird der Betrag des Werths, den das Thier nach seinem kranken Zustande zur Zeit der Tödtung und nach Abzug des Werths der verwendbaren Theile hat, der Staatskasse nicht ersetzt.

Rekurse entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 11.

Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshofe zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Die Kosten des Abschätzungsverfahrens trägt die Staatskasse.

§. 13.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf die Ermittelung der Entschädigung für die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers an Rinderpest befallenen Thiere und für die Behufs Bekämpfung dieser Seuche vernichteten Sachen.

§. 14.

Die Verordnung vom 3. Dezember 1867 ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. Februar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 19. Februar 1879.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend; des Finanzministeriums: den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Verordnung.

Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird bestimmt, daß die in den §§. 4 und 5 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 6. Juni 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 S. 111) den Landespolizeibehörden zugewiesenen Befugnisse durch die Großherzoglichen Bezirksämter ausgeübt werden, welche, soweit sich die Entschließung der Polizeibehörde auf eine unter der Aufsicht der Straßenbaubehörde stehende Straße bezieht, vorher die Wasser- und Straßenbau-Inspektion zu hören haben.

Karlsruhe, den 14. Februar 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Verordnung.

Den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

In der diesseitigen Verordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) treten die nachstehenden Aenderungen ein:

V.

I.

Die Paragraphen 5, 15, 19 und 26 erhalten die folgende Fassung:

§. 5.

Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Art. 4 des Gesetzes ist derjenige Jahresertrag anzusehen, welcher nach dem Stande der Unternehmung oder der Thätigkeit zur Zeit der Steuerveranlagung als wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann.

Der schätzungsweisen Veranschlagung dieses voraussichtlichen Jahresertrags ist der Jahresertrag zu Grund zu legen, welchen die Unternehmung oder Thätigkeit in den letzten drei Kalenderjahren, oder falls sie noch nicht so lange besteht, während der Zeit ihres Bestehens thatsächlich abgeworfen hat.

Dabei ist zugleich auf die inzwischen d. h. bis zur Zeit der Steuerveranlagung eingetretenen Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Als solche Veränderungen gelten bei gewerblichen Unternehmungen insbesondere die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gewerbsanlage durch Erweiterung oder Beschränkung der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebäude, Geschäftsräume, Grundstücke, durch Vermehrung oder Verminderung von Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie der übrigen Betriebskapitalbestandtheile; die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter und Geschäftsgehülfen; die Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs oder die Aufgabe eines Theils der bisherigen Geschäftsthätigkeit.

Desgleichen können bei der Steuerveranlagung alle bereits eingetretenen Verhältnisse berücksichtigt werden, welche bis dahin auf die Herstellungskosten, den Absatz und die Verkaufspreise der Erzeugnisse eines gewerblichen Unternehmens eingewirkt und zufolge dessen den Ertrag desselben erheblich und in nicht blos vorübergehender Weise gesteigert oder gemindert haben.

Bei den nach Art. 1 B. des Gesetzes Pflichtigen kommen die Veränderungen ihrer festen Bezüge, bei wandelbaren Bezügen aber in der Regel nur diejenigen Veränderungen in Betracht, welche die Folge einer Aenderung der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit sind (Ausübung einer von der seitherigen verschiedenen oder erheblichere und nicht blos vorübergehende Ausdehnung oder Einschränkung der seitherigen Thätigkeit).

§. 15.

1. Artikel 15 des Gesetzes handelt von dem Fall, in welchem Jemand in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) erstmals, beziehungsweise erstmals wieder, erwerbsteuerpflichtig wird oder aber die Steuerpflicht einer Person in einem Steuerdistrikt vollständig erlischt. In diesem Fall soll die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Anfang der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit folgenden Monats beginnen und mit dem letzten des Monats, in welchem die fragliche Thätigkeit aufhört, erlöschen.

2. Artikel 16 dagegen behandelt den Fall der Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Erwerbsteuer Veranlagten in Folge einer entsprechenden Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Betriebskapitals oder Jahresverdienstes (ohne gänzliches Erlöschen der Steuerpflicht) und bestimmt, daß solche Erhöhungen oder Minderungen der Besteuerung jeweils erst mit Anfang des auf die Aenderung folgenden Kalenderjahres eintreten sollen.

Unter Jahresverdienst ist bei gewerblichen Unternehmungen der Jahresbetrag des persönlichen Verdienstes d. i. der nach Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes ermittelte steuerbare Jahresertrag nach Abzug von fünf Prozent des Steueranschlags des Betriebskapitals, sonst der in gleicher Weise ermittelte volle steuerbare Jahresertrag verstanden.

Das „auf die Aenderung folgende Kalenderjahr" ist das Kalenderjahr, welches auf den Zeitpunkt beziehungsweise auf das Jahr unmittelbar folgt, in welchem die Vermehrung oder Verminderung des Betriebskapitals stattgefunden hat oder die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß gemäß Art. 4 des Gesetzes beziehungsweise §. 5 gegenwärtiger Verordnung eine anderweitige Festsetzung des steuerbaren Ertrags begründet erscheint.

3. Ist eine so erhebliche nachhaltige, d. h. mindestens noch zur Zeit des auf ihren Eintritt nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreibens fortbestehende, Beschränkung oder Aenderung des Betriebs einer gewerblichen Unternehmung oder eine so beträchtliche nachhaltige Minderung der erwerbsteuerpflichtigen Bezüge eines nach Art. 1 B. Pflichtigen eingetreten, daß sich der steuerbare Jahresertrag mindestens um die Hälfte verringert, so kann auf Ansuchen der Betheiligten eine entsprechende Steuerminderung ausnahmsweise schon vom Ablauf desjenigen Kalendermonats an eintreten, in welchem die Beschränkung oder Aenderung des Betriebs oder die Minderung der Bezüge erfolgt ist.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist zur Gewährung dieser Steuerminderungen von sich aus ermächtigt. Ebenso kann die genannte Stelle eine Steuerminderung eintreten lassen, wenn und in soweit beim Uebergang einer gewerblichen Unternehmung an einen anderen Unternehmer der Ertrag des Unternehmens für den Rest des Jahres gleichzeitig von dem früheren und dem neuen Unternehmer zu versteuern wäre.

§. 19.

Die Vorschrift unter Ziff. 4 des Artikels 20 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß das Betriebskapital sowohl nach seinem thatsächlichen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärungen als nach seinem mittleren Jahresstand, d. i. nach dem mittleren Stand des Jahres, in welchem die Erklärung abgegeben wird, anzugeben ist.

Uebrigens kann die Angabe des thatsächlichen Standes unterbleiben, sofern nicht der Schatzungsrath oder der Steuerkommissär dieselbe ausdrücklich verlangt.

Die im Art. 14 des Gesetzes bezeichneten Personen haben an Stelle des mittleren Jahresstandes den mittleren Stand während der angemeldeten Dauer des Geschäftsbetriebs anzugeben.

V.

§. 26.

Nach Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes haben dem Schatzungsrath bei der Bestimmung des steuerbaren Ertrags wie der steuerbaren Betriebskapitalien die Angaben der Pflichtigen, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen. Dem Schatzungsrath liegt hiernach die Verpflichtung ob, die Angaben der Pflichtigen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Geben ihm dieselben keinen Anlaß zur Beanstandung, so hat die Steueranlage lediglich nach diesen Angaben zu erfolgen. Andernfalls ist nach Maßgabe von Art. 33 des Gesetzes zunächst der Pflichtige unter Anberaumung einer bestimmten Frist und unter Hinweisung auf den im Art. 33 Abs. 2 angedrohten Rechtsnachtheil zur Aufklärung über die beanstandeten Punkte aufzufordern und mit der Entscheidung über die Steuerveranlagung zuzuwarten bis die Aufklärung gegeben oder aber die bestimmte Frist umlaufen ist.

Als weiteres Hülfsmittel für die Ermittelung der steuerpflichtigen Erträgnisse gewerblicher Unternehmungen können sich, sofern keine genügende sonstige Anhaltspunkte vorliegen, die Schatzungsräthe und die übrigen mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden eines von diesseitigem Ministerium genehmigten Tarifs bedienen, welcher für die einzelnen Hauptkategorien von gewerblichen Unternehmungen unter Berücksichtigung der Größe des Betriebskapitals, der Gehilfenzahl, theilweise auch der Einwohnerzahl des Orts, in welchem das Gewerbe betrieben wird, sowie unter Zuhilfenahme anderer Merkmale die unterste und die höchste Grenze des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags bezeichnen wird.

Der Schatzungsrath ꝛc. ist jedoch bei der Prüfung der Angaben der Pflichtigen und bei der Steuerveranlagung an die Anschläge des Tarifs in keiner Weise gebunden.

II.

Der zweite Absatz des §. 22 fällt weg.

III.

Die im §. 22 erwähnten Formulare IV. und VI. erhalten die aus der Anlage 1 und 2 ersichtliche Fassung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Formular IV. Anlage 1.

Gemeinde: .....

Gemarkung (Steuerdistrikt): .....

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmers.

(Artikel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: .....

Firma: .....

Wohnung: .....

Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen.	Monat und Jahr des Beginns der noch nicht besteuerten Unternehmungen oder bei bereits besteuerten Unternehmungen: des Eintritts einer Erweiterung, Beschränkung oder Aufgabe der Unternehmung.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalien jeder einzelnen Unternehmung nach dem mittleren Stand des laufenden Jahrs.	Steuerbarer Jahresertrag jeder einzelnen Unternehmung *).
		M.	M.

Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie der Einträge auf der Rückseite dieser Erklärung bestätigt:

Siehe Rückseite!

*) Es ist der voraussichtliche mittlere Jahresertrag, ohne einen Abzug für Verzinsung des Betriebskapitals, anzugeben und dabei das thatsächliche Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre oder, wenn die Unternehmung noch nicht so lange besteht, des entsprechenden kürzeren Zeitraums, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, zu Grund zu legen. (Artikel 3 und 4 des Gesetzes und §. 5 der Vollzugsverordnung.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V.

Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

Bestandtheile der Betriebskapitalien.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalbestandtheile jeder einzelnen Unternehmung. (Bezeichnung der einzelnen Unternehmungen:)			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Wasserkräfte				
2. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige, zum Gewerbsbetrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich, mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Gebäudesteuer veranlagt sind				
3. Die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen				
4. Die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben				
5. Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden verzinslichen und unverzinslichen Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden übersteigt				
6. Gewerbsberechtigungen (Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Kaminfegereien, Uebersahrtsrechte)				
Zusammen . . .				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular VI. Anlage 2.

Gemeinde: .....

Gemarkung (Steuerdistrikt): .....

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpflichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Artikel 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: .....

Stand: .....

Wohnung: .....

Arbeitsherr (sofern ein solcher vorhanden): .....

Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten.	Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben.	Jahresbetrag der Bezüge		Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten.
		feste (nach dem jetzigen Stand).	wandelbare*).	
		M.	M.	M.

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

*) Als Jahresbetrag der wandelbaren Bezüge (und ebenso der wandelbaren Lasten) ist der voraussichtliche mittlere Jahresbetrag anzugeben und dabei das thatsächliche Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre oder, wenn die Bezüge noch nicht so lange fließen (bezw. die Lasten noch nicht so lange bestehen), des entsprechenden kürzeren Zeitraums, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, zu Grund zu legen. (Artikel 3 und 4 des Gesetzes und §. 5 der Vollzugsverordnung).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular VI.

Schluß 2.

Gemeinde: _____

Gemarkung (Steuerbezirk): _____

Gewerbesteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 20. August 1876 Gewerbesteuerpflichtigen für den nicht aus periodischen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Artikel 26 und 28 des Gesetzes; § 22 der Vollzugsverordnung vom 20. August 1877.)

Name: _____

Stand: _____

Wohnung: _____

Arbeitsherr (falls ein solcher vorhanden): _____

Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der daraus bestehenden Posten.	Monat und Jahr des Beginnes der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Wiedereintritts beziehen.	Jahresbetrag der Bezüge		Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten.
		jetzt (nach dem jetzigen Stande).	monatlich bare*).	
		ℳ.	ℳ	ℳ.

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

*) Die Jahresbezüge der unselbständigen Arbeiter (nach Abzug der nachweisbaren Lasten) ist der voraussichtliche mittlere Jahresbetrag anzugeben und zwar das tagelohnähnliche Einkommen der Arbeiter bei Saisonarbeiten oder, wenn die Arbeit noch nicht so lange dauern, die Summe noch nicht so lange Zeitlang, bei regelmäßigen Arbeitern jedenfalls unter Hinzurechnung der täglichen abgeleiteten Einkünften, zu Grunde zu legen. (Artikel 3 und 4 des Gesetzes und § 4 der Vollzugsverordnung).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 22. Februar 1879.

Inhalt.

Gesetz: den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnungen des Handelsministeriums: die Arbeitsbücher betreffend; die Ausstellung von Arbeitskarten betreffend; die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend; die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (d. i. der Kinder im Alter von 12—14 Jahren und jungen Leuten im Alter von 14—16 Jahren) und die Arbeiterinnen betreffend; die ausnahmsweise Zulassung anderer als der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Arbeitspausen und Arbeitszeiten für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend; der Ministerien des Innern und des Handels: den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Gesetz.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Dem Handelsministerium wird zur Anstellung eines in Ausführung des Artikels 1, §. 139b. des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 zu ernennenden Beamten mit einer Besoldung bis zu 3000 ℳ. und dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse der dritten Dienerklasse ein für die laufende Budgetperiode aus dem Besoldungsetat des Handelsministeriums zu deckender Kredit verwilligt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Der zum Vollzug des §. 139 b. des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung ernannte Beamte führt den Titel „Fabrikinspektor" und untersteht unmittelbar dem Handelsministerium.

§. 2.

Das Handelsministerium ist beauftragt, für den Vollzug dieser Verordnung, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, Sorge zu tragen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Arbeitsbücher betreffend.

Zum Vollzuge, sowie zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung der in dem Reichsgesetze vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 24), gegebenen Vorschriften über die Einführung von Arbeitsbüchern, wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

§. 1.

Zur Beschäftigung als Arbeiter bedürfen eines Arbeitsbuches die aus der Elementarschule entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren, ohne Unterschied des Geschlechts;

es kommt hierbei auch nicht darauf an, ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren gewerblichen Unternehmungen angenommen sind, ob sie in deren Behausung, in Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen arbeiten.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demgemäß zur Führung des Arbeitsbuches verpflichtet.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches findet nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes keine Anwendung

1. auf Arbeiter unter 14 Jahren (auch wenn sie aus der Volksschule bereits entlassen sein sollten), indem für diese nach §. 137 der Gewerbeordnung Arbeitskarten ausgestellt werden,
2. auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§. 154 Gewerbeordnung).

Uebrigens sind auch im Sinne des Gesetzes zu den gewerblichen Arbeitern nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches demnach nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, die in einem Gesindedienstverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Taglöhner und Handarbeiter;
4. Personen, die in der Stellung von Angestellten (als Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister u. dgl.) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

Wird indessen die Ausstellung eines Arbeitsbuches von Personen, welche den in diesem Paragraphen aufgeführten Kategorien angehören, beantragt, so ist, sofern nur das 14. Lebensjahr von denselben zurückgelegt ist, das bezügliche Ansuchen nicht zurückzuweisen.

§. 3.

Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt von der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher der Nachsuchende zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Der Ausstellung hat vorauszugehen:

1. der Antrag des Vaters oder Vormunds des Arbeiters oder die Beibringung der zustimmenden Erklärung derselben zu dem Antrage des Nachsuchenden; ist eine solche Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann dieselbe durch die auf Grund der Prüfung der betreffenden Verhältnisse ertheilte Zustimmung des Bürgermeisters ergänzt werden;
2. die Erbringung des Nachweises der Entlassung aus der Volksschule und der Zurücklegung des 14. Lebensjahres;

3. ist glaubhaft zu machen, daß für den Nachsuchenden bisher ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt war.

§. 4.

Liegt wegen Erfüllung der in §. 3 bezeichneten Voraussetzungen ein Grund, die Ausstellung des Buches zu beanstanden, nicht vor, so sind zunächst in ein nach dem beigesetzten Formular A. Formular A. zu führendes, nach Schluß jeden Kalenderjahres abzuschließendes Verzeichniß die erforderlichen Einträge zu bewirken und ist hierauf erst das Arbeitsbuch auszustellen.

§. 5.

Als Arbeitsbücher können nur solche Bücher zur Verwendung kommen, welche genau Formular B. dem von dem Reichskanzler (§. 110 Gewerbeordnung) vorgeschriebenen Muster (Formular B.) entsprechen; für Form und Papier des Arbeitsbuches ist das den Bezirksämtern zugehende Muster maßgebend, von welchem daselbst Einsicht genommen werden kann; nur hinsichtlich der Seitenzahl ist zulässig, daß dieselbe nach Bedürfniß vermehrt werde, in welchem Falle deren Angabe selbstverständlich bis zur letzten Seite des Buches fortzulaufen hat.

§. 6.

Das Arbeitsbuch hat Vor- und Zuname, Ort, Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters, sowie dessen Unterschrift zu enthalten und ist unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses und unter Beidrückung des Siegels von der Ortspolizeibehörde zu unterzeichnen.

§. 7.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches verlangt, weil das frühere vollständig ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, verloren gegangen oder vernichtet ist, so erfolgt auch in diesen Fällen die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Wird ein neues Arbeitsbuch begehrt, weil das seitherige ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist, so ist dasselbe mit dem bezüglichen Antrage auf Ausstellung eines neuen vorzulegen und darin von der Polizeibehörde auf der letzten Seite die Schließung wegen vollständiger Ausfüllung vorzumerken oder andernfalls einzutragen, daß dasselbe nicht mehr brauchbar sei, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Ordnungsziffer, bis zu welcher dasselbe zum Eintrag von Arbeitsstellen benutzt wurde.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin auf Seite 2 unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In den Fällen, in welchen wegen Verlustes, Vernichtung oder ohne rechtmäßigen Grund von dem Arbeitgeber verweigerter Aushändigung des Arbeitsbuches die neue Ausstellung eines solchen begehrt wird, hat derselben eine nähere Erhebung der Umstände voranzugehen und ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach den Verhältnissen ein Einschreiten gemäß §. 150 der Gewerbeordnung (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878) zu veranlassen.

§. 8.

Die Beschaffung der Arbeitsbücher hat durch die Gemeinden zu geschehen. Ist anzunehmen, daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt oder das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt war, so erfolgt die Ausstellung kosten- und stempelfrei. In allen anderen Fällen kann von dem Arbeiter (§. 109 Gewerbeordnung) oder von dem Arbeitgeber (§. 112) eine durch Beschluß des Gemeinderaths für die Abgabe der Bücher festzusetzende Gebühr von höchstens 50 Pfennig erhoben werden.

§. 9.

Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern findet bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch auf die vor dem 1. Januar 1879 bereits in Beschäftigung getretenen Arbeiter Anwendung. Deren Arbeitgeber haben von denselben das Arbeitsbuch alsbald einzufordern und die für den Eintritt der Arbeiter in das Arbeitsverhältniß vorgesehenen Eintragungen in das Arbeitsbuch nachzutragen.

Karlsruhe, den 26. November 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Formular A.

Verzeichniß
der
ausgestellten Arbeitsbücher
18.....

Ordnungs-Zahl.	Monat	Tag	des Arbeiters						Ort des letzten dauernden Aufenthalts.	Angabe, auf wessen Antrag oder unter wessen Zustimmung die Ausstellung erfolgt.	Angabe, ob für den Arbeiter bereits ein Arbeitsbuch ausgestellt war und, wenn dies der Fall, was mit dem früheren geschehen ist.
	der Ausstellung.		Vorname.	Zuname.	der Geburt.						
					Jahr	Monat	Tag	Ort			

Formular B.

Inhalt der 1. Seite.

Arbeitsbuch

für

.....

von

.....

geboren am

.....

zu

.....

Inhalt der 2. Seite.

Unterschrift des Inhabers.

.....

Eingetragen

in das Verzeichniß des Jahres 18..... unter Nr. ____

..... den .....

.....

Trocken-
stempel.

.....

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung §. 109).

(An Stelle des früheren nicht mehr brauchbaren (verloren gegangenen, vernichteten(Arbeitsbuches ausgestellt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhalt der Seiten 3, 4 und 5.

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, Reichs-Gesetzblatt Seite 199.)

31

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Inhalt der

Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältniß.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken.

1. Eintritt am .....

Beschäftigung* (als Lehrling, Arbeiter in der Gießerei 2c.) .....

.....

.....

Des Arbeitgebers { Unterschrift .....
Gewerbe .....
Wohnort .....

Beglaubigt ..... den .....

Die Ortspolizeibehörde.

(Stempel.) (Bürgermeister, Bezirksamt.)

Unterschrift.

2. Eintritt am .....

Beschäftigung* .....

.....

.....

Des Arbeitgebers { Unterschrift .....
Gewerbe .....
Wohnort .....

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter ist,

†) Im Falle des §. 131 Abs. 1 des Gewerbeordnung hinzuzufügen:

Seiten 6 und 7.

der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältniß.

Andere als die vorgesehenen Eintragungen sind unzulässig.

1.

Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung * (als Arbeiter in der Schlosserwerkstätte, in der Gießerei 2c.)

.....

.....

Des Arbeitgebers { Unterschrift .....
Gewerbe .....
Wohnort .....

Beglaubigt ..... den .....

Die Ortspolizeibehörde.

(Bürgermeister, Bezirksamt.)

Unterschrift.

2.

Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung * .....

.....

.....

Des Arbeitgebers { Unterschrift .....
Gewerbe .....
Wohnort .....

sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe nicht von selbst hervorgeht.
„wegen Wechsels des Gewerbes" (oder „des Berufes").

Inhalt der letzten Seite.

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung §. 109).

(Als nicht mehr brauchbar geschlossen. Nur bis Eintragung Nr. 6 ausgefüllt.) .....

.....

.....

Beiertheim, den 6. September 1879.

Der Bürgermeister.
Unterschrift.

(Stempel.)

Verordnung.

Die Ausstellung von Arbeitskarten betreffend.

Zum Vollzuge der in Art. 1 §. 138 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der Ausstellung von Arbeitskarten getroffenen Bestimmungen, wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

1. Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, bedürfen einer Arbeitskarte (§. 137 Abs. 1 Gewerbeordnung).

   Den Fabriken sind gleichgestellt: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft Statt findet, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, sowie Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung).

   Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgehändigt werden (§. 135 Abs. 1).

2. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung das gewerbliche Unternehmen gelegen ist, in welchem das Kind beschäftigt werden soll.

3. Der Antrag auf Ausstellung der Arbeitskarte hat mündlich oder schriftlich von dem Vater oder Vormund des Kindes zu geschehen; kann eine zustimmende Erklärung des Vaters nicht beigebracht werden, so kann der Bürgermeister der seitherigen Aufenthaltsgemeinde des Kindes die fehlende Zustimmung ergänzen.

   Der Ortspolizeibehörde ist ferner

4. der Nachweis der Zurücklegung des 12. Lebensjahrs (§. 135 Abs. 1 Gewerbeordnung) durch einen Geburtsschein oder ein Schulzeugniß zu erbringen.

5. Ist nach den vorgelegten Nachweisen die Ausstellung einer Arbeitskarte nicht zu beanstanden, so sind in ein nach dem beigesetzten Muster zu führendes Verzeichniß die verlangten Einträge zu fertigen und ist hierauf die Arbeitskarte auszustellen. Formular C.

   Eines Arbeitsbuches bedarf das Kind neben der Arbeitskarte nicht (§. 137 Abs. 1 Gewerbeordnung).

6. Für die Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche dem beigesetzten Muster Formular D. entsprechen; Format, Papier und Druck hat genau mit dem den Bezirksämtern zugegangenen Muster, von welchem daselbst Einsicht genommen werden kann, übereinzustimmen. Formular D.

7. Unter der Abtheilung „Schulverhältnisse" sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen.

8. Gelten für das Unternehmen, in welches das Kind eintreten soll, auf Grund des §. 139 Abs. 2 oder des §. 139 a. Abs. 2 der Gewerbeordnung von den allgemeinen

Vorschriften über die Kinderbeschäftigung abweichende Bestimmungen, so sind dieselben unter der Abtheilung für Bemerkungen auf der Arbeitskarte anzugeben.

9. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, sofern jene nicht verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist.

Auf die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte finden die oben unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen Anwendung, jedoch bedarf es des Altersnachweises nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird.

Wenn eine neue Arbeitskarte ausgestellt wird, so ist der Grund hievon (ausgestellt wegen Verlusts 2c. der früheren) unter der Abtheilung „Bemerkungen" sowohl auf der neuen Arbeitskarte als in dem Verzeichnisse einzutragen.

10. Die frühere Arbeitskarte ist durch eine neue Karte zu ersetzen, wenn das Kind den Arbeitgeber oder Aufenthaltsort wechselt oder aus irgend einem anderen Grunde die Angaben über die Schulverhältnisse oder über die unter „Bemerkungen" eingetragenen Bedingungen der Beschäftigung des Kindes nicht mehr zutreffen.

11. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf nicht an das Kind erfolgen, sondern hat an den Vater oder Vormund oder Arbeitgeber desselben zu geschehen.

12. Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kosten- und stempelfrei. Die Anschaffung derselben, sowie die ständige Haltung eines angemessenen Vorraths an solchen ist Sache der Gemeinden.

13. Arbeitskarten bedürfen auch diejenigen Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren §. 131 der Gewerbeordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben. Sowohl die Ortspolizeibehörden als die Arbeitgeber (§. 150 Z. 2 der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878) haben die Ersetzung der Arbeitsbücher durch Arbeitskarten sich angelegen sein zu lassen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular C.

Verzeichniß

der von . . . . . zu N. . . . .

im Jahre 18 . .

ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.						
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte						Des Vaters
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	a. Vor- und Zuname.	b. Religion.	c. Geburts- Tag.	Jahr	Ort.	d. Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung.	Vor- und Zuname.

3.		4.	5.	6.	7.
oder Vormundes		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist	Angabe der Fabrik ꝛc., in welcher das Kind beschäftigt werden soll.	Angabe der Schule, welche das Kind während der Dauer der Beschäftigung zu besuchen hat.	Bemerkungen.
Stand.	letzter Wohnort.				

Formular D.

Inhalt von Seite 1.

Arbeitskarte

für

.....

.....

geboren den .....

zu ..... Bez.-Amt .....

Religion: .....

Des Vaters

Name: .....

Stand: .....

Letzter Wohnort: ..... Bez.-Amt .....

.....

Eingetragen in das Verzeichniß des Jahres 18 . . unter Nr. .....

..... den ..... 18 . .

Die Ortspolizeibehörde

.....

Trocken-
stempel.

Inhalt von Seite 2.

Schulverhältnisse.

Inhaber ..... hat die ..... Schule zu .....

..... zu besuchen,

und zwar: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

1. Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte der Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen.
2. Der Schulbesuch des Inhabers während seiner Beschäftigung muß mit der oben eingetragenen Angabe übereinstimmen. Entspricht diese Angabe nicht oder nicht mehr der Einrichtung, welche für die bei dem Arbeitgeber beschäftigten Kinder von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist, so hat der Arbeitgeber, bevor er das Kind beschäftigt, sich eine neue mit richtigen Angaben versehene Arbeitskarte einhändigen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

Zum Vollzuge und zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (d. i. Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren und jungen Leuten im Alter von 14 bis 16 Jahren) wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

1. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und den denselben durch §. 154 der Gewerbeordnung (Artikel 2 Ziffer 8 des Gesetzes vom 17. Juli d. J.) gleichgestellten Anlagen: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist (abgesehen von den Vorschriften über die Beibringung von Arbeitskarten und Arbeitsbüchern) nicht gestattet, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in §. 138 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, für welche das beigesetzte Formular E. zu verwenden ist.

Formular E.

2. Von jeder Aenderung hinsichtlich eines in der Anzeige enthaltenen Punktes ist vor deren Ausführung weitere Anzeige an die Polizeibehörde zu machen.

3. Sind die eingehenden Anzeigen vollständig, so sind dieselben für jede einzelne Fabrik zusammengeheftet aufzubewahren, andernfalls zur Vervollständigung zurückzugeben.

4. Jeder Arbeitgeber, welcher jugendliche Arbeiter in seiner Fabrik ꝛc. beschäftigt, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138 Absatz 3 erwähnte Verzeichniß derselben nach dem beigesetzten Muster Formular F. und den eben daselbst erwähnten, dem beigesetzten Formular G. entsprechenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen habe.

Formular F.
Formular G.

5. Ueber das bei Anwendung des §. 139 Absatz 1 einzuhaltende Verfahren ergeht besondere Verfügung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Formular E.

Anzeige der Annahme von Kindern und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren.

Ort: ..... Firma des Unternehmers: .....

Straße: ..... Name des Inhabers (Direktors): .....

In Beschäftigung sollen genommen werden.	Bezeichnung der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll.	Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittagspause		Der Mittagspause		Der Nachmittagspause		Art der Beschäftigung.
		Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	
Kinder zwischen 12 und 14 Jahren.										
Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren.										

..... 18.....

Unterschrift.

Formular F.

Verzeichniß

der in der Fabrik zu

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

(§. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung.)

I. Junge Leute von 14—16 Jahren	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
der Vormittagspause	Uhr	Uhr
der Mittagspause	Uhr	Uhr
der Nachmittagspause	Uhr	Uhr

II. Kinder von 12 bis 14 Jahren. A. Vormittags beschäftigte.	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
der Pause	Uhr	Uhr

II. Kinder von 12 bis 14 Jahren. B. Nachmittags beschäftigte.	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
der Pause	Uhr	Uhr

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort.	Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort.	Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort.	Bemerkungen.

Formular G.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

(vgl. Art. 1 §. 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878).

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§. 135 Absatz 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (Gewerbeordnung §. 137 Absatz 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (Gewerbeordnung §. 137 Absatz 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§. 137 Absatz 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (Gewerbeordnung §. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbeordnung).

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (Gewerbeordnung §. 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (Gewerbeordnung §. 138 Absatz 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (Gewerbeordnung §. 138 Absatz 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135 Absatz 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§. 136 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§. 136 Absatz 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§. 135 Absatz 3; §. 137 Absatz 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135 Absatz 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§. 136 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§. 136 Absatz 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§. 136 Absatz 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Absatz 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Absatz 3.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (d. i. der Kinder im Alter von 12 — 14 Jahren und jungen Leute im Alter von 14—16 Jahren) und der Arbeiterinnen betreffend.

Zum Vollzuge der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 107 bis 112 sowie der §§. 135 bis 139a. der Gewerbeordnung beziehungsweise der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitskarten und Arbeitsbücher sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen betreffenden Bestimmungen und Anordnungen liegt in erster Reihe den Ortspolizeibehörden ob.

II. Die Befolgung dieser Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Nachschau sorgfältig zu überwachen. Eine solche hat in jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden (Art. 1, §. 135; Art. 2, §. 154 des Gesetzes vom 17. Juli 1878), jährlich mindestens zwei Mal statt zu finden.

Bei jeder derselben hat die Ortspolizeibehörde folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der besuchten Anlage z. Zt. beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren?
   b. „ 14 „ 16 „ ?
   c. „ 12 „ 14 „ ?
   Zu b. und c. sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.
2. Sind sämmtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämmtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
4. Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
5. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6. Stimmen Arbeitszeit und -Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
7. Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 135 Absatz 5 der Gewerbeordnung beschäftigt?

Die Ortspolizeibehörde hat sodann ferner zu erheben, ob die Kinder die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Bestimmung besuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139 und 139 a. Absatz 2 der Gewerbeordnung zugelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139 a. Absatz 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Nachschau festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Nachschau zu unterziehen.

IV. Ueber jede Nachschau, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterworfenen Anlage stattgefunden hat, ist da, wo solche wirklich beschäftigt werden, auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Vornahme der Nachschau mit der Zeitangabe zu beurkunden.

V. Vorgefundene Ordnungswidrigkeiten haben die Ortspolizeibehörden abzustellen und je nach den besonderen Verhältnissen entweder selbst zu ahnden oder dem Bezirksamte zur weitern Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

VI. Ueber die in der Gemeinde gelegenen Fabriken und gewerblichen Unternehmen, auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Anwendung finden, ist ein Verzeichniß nach beigesetztem Formular H. zu führen; in diesem Verzeichniß sind insbesondere Anzeigen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder über hierbei eintretende Aenderungen sofort nach deren Einlauf vorzumerken; auch ist das Datum einer Nachschau und die dabei vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter sowie jede rechtskräftig erkannte Strafe gegen Besitzer von Fabriken ꝛc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Arbeitskarten und über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern einzutragen.

Formular H.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden dem Bezirksamt eine Uebersicht der in ihrer Gemeinde vorhandenen Fabriken ꝛc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular J. einzureichen.

Formular J.

VIII. Damit die Aufstellung des Verzeichnisses J. möglichst erleichtert werde, empfiehlt es sich, die Anlage des Fabrikverzeichnisses (Formular H.) in der Weise einzurichten, daß die der nämlichen Gruppe angehörenden Fabriken in ununterbrochener Reihenfolge aufgeführt werden.

IX. Die Bezirksämter haben von den durch sie oder auf ihre Veranlassung gegen Fabrikanten ꝛc. erkannten Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die in Frage stehenden Bestimmungen den Ortspolizeibehörden zum Eintrag in das Verzeichniß H. Kenntniß zu geben.

Die von den Ortspolizeibehörden an die Bezirksämter eingesendeten Uebersichten (Ziff. VIII.) sind von letzteren nach Einsichtnahme und erfolgter erforderlicher Berichtigung dem Fabrikinspektor zuzusenden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban. Vdt. Dr. Pfaff.

Formular H.

Verzeichniß

der in der Gemeinde . . . . . belegenen Fabriken, auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen (§. 135 Absatz 5 der Gewerbeordnung) und jugendlichen Arbeitern (Kindern zwischen 12 und 14 Jahren und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren) Anwendung finden.

Erläuterungen:

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften und Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc.) des Betriebs anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik ꝛc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Nachschau vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5. Die Einträge in den Spalten 5—8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 9 sind die Data der nach §. 138 Absatz 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig erkannten beziehungsweise festgestellten Strafen einzutragen.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik ꝛc. Ausnahmen auf Grund der §§. 139 und 139a. zugelassen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.				5.		6.	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Fabrik ꝛc. und Name des Besitzers oder Leiters derselben.	Oertliche Lage der Fabrik ꝛc. (Angabe der Straße ꝛc.)	Anzahl der beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren		Kinder von 12—14 Jahren		Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittagspause	
			männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										

7.		8.		9.	10.	11.	12.
Der Mittags-pause		Der Nachmittags-pause		Datum der Anzeigen und Ver-änderungs-Anzeigen.	Datum der vorge-nommenen Nachschau.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.				

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular J.

Nachweisung

der Zahl der in der Gemeinde . . . . . .
beschäftigten jugendlichen Arbeiter
18 . .

Bemerkung.

Die Nachweisung ist nach folgenden Industriezweigen aufzustellen: Industriezweige, welche im Bezirke nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden; jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hierunter angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen:

I. Bergwerke, Brüche und Gruben.
II. Metall-Industrie (Hütten-, Hammer-, Walz-Werke, Gießereien, sonstige Metall-Waaren-Industrie einschließlich der Maschinenfabriken und Lokomotivbauanstalten).
III. Glas- und Thon-Industrie (Glas-, Thon-Waaren, Kalk, Cement, Gyps).
IV. Textil-Industrie.
V. Chemische Fabriken und Fabriken für Zünd-, explodirende und Beleuchtungsstoffe.
VI. Landwirthschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Zucker- und Stärkefabriken.)
VII. Mühlen (Getreide-, Oel-, Holz-).
VIII. Papier- und Leder-Industrie.
IX. Bauhöfe und Werften.
X. Sonstige Industriezweige.
XI. Sämmtliche Industriezweige zusammen.

Nummer.	Bezeichnung der Industriezweige.	Anzahl der Anlagen.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren.			Anzahl der beschäftigten Kinder von 12 bis 14 Jahren.			Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter.		
			männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Summa.

Verordnung.

Die ausnahmsweise Zulassung anderer als der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Arbeitspausen und Arbeitszeiten für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

Zur Ausführung des §. 139 der Gewerbeordnung wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

A. Verfahren bei Gestattung von Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, §. 139 Abs. 1.

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an das Bezirksamt zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung erlittenen Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets höhere Entscheidung einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Bezirksamte vorzulegen.

V. Soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, hat über den Antrag der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde die Entscheidung zu treffen und zwar, sofern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des in Gemäßheit des §. 139 b. der Gewerbeordnung angestellten Fabrikinspektors.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben dem Bezirksamt einzusenden, welches davon, sowie von den Seitens des Bezirksraths erlassenen Verfügungen dem Fabrikinspektor (§. 139 b. Gewerbeordnung) Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat das Bezirksamt nach vollständiger Erhebung der Umstände und Anhörung des Bezirksraths mit gutachtlichem Berichte zeitig zur weiteren Veranlassung an das Handelsministerium vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Bezirksrath die Anträge für begründet erachtet, kann derselbe die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig seinerseits gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind auf's Aeußerste zu beschleunigen.

B. Verfahren bei Gesuchen um Gestattung von Abweichungen von der in §. 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (§. 139 Abs. 2).

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge dem Bezirksamt vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen unter Anschluß einer Erklärung der Ortsschulbehörde über den Einfluß auf die Schulverhältnisse zu äußern.

IV. Das Bezirksamt hat unter Zuziehung des Fabrikinspektors und Bezirksarztes, auch, wo nicht nur eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen in Frage steht, des Bezirks-

rathes, die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

1. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
2. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheint.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebs, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Bezirksrath mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Anlage und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden;
2. die gestattete Regelung der Beschäftigung;
3. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;
4. die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§. 138 Abs. 3 der Gewerbeordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen;
5. die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem Fabrikinspektor eine Abschrift mitzutheilen.

VI. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem konkreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können, vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen,

nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den, durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat das Bezirksamt nach den unter IV. und VI. hervorgehobenen Gesichtspunkten die Vorerhebungen zu machen und demnächst mit dem Gutachten des Fabrikinspektors und des Bezirksraths sowie eventuell der abweichenden eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Handelsministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

C. Im Januar jeden Jahres ist eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund des §. 139 Abs. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen dem Fabrikinspektor mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresberichte beizufügen hat.

Karlsruhe, den 11. Februar 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Verordnung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. Mts. Nr. 42/43 wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Anwendung der nach §. 130 der Gewerbeordnung zulässigen polizeilichen Zwangsmittel gegen ohne Zustimmung ihres Lehrherren die Lehre verlassende Lehrlinge ist die Ortspolizeibehörde zuständig, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn die anzudrohende Strafe nach dem Antrage des Lehrherrn oder dem Ermessen der Ortspolizeibehörde 2 Tage Haft oder 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern 30 Mark überschreiten soll, die Zuständigkeit des Bezirksamts eintritt.

§. 2.

Die durch §. 139 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß zur Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wird dem Bezirksrath übertragen.

§. 3.

Der §. 43 der Verordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII.) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 1.

Zur Einrichtung der nach §. 130 der Gewerbeordnung zulässigen polizeilichen Sperrstunde genügt ohne Zustimmung dieses Gewerbetreiben die Größe verlangende Gebäude in die Ortspolizeibehörde zulässig, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn die auszuschließende Straße nach dem Antrage des Gewerbetreiben oder dem Gemeinden der Ortspolizeibehörde 2 Tage Haft oder 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern 30 Mark überschreiten soll, die Zustimmigkeit des Bezirksamts einzuholen.

§. 2.

Die durch §. 130 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wird dem Bezirksrath übertragen.

§. 3.

Der § 43 der Verordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII.) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1879.

Großherzogliche Ministerium des Innern.
Stößer.

Großherzogliche Handelsministerium.
Eurhan.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck von Braun von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. Februar 1879.

Inhalt.

Gesetz: Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend.

Gesetz.

Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Städte, welche unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, „Besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend", fallen, erhält der erste Abschnitt des 6. Kapitels, Titel III. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, folgende Fassung:

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§. 68.

Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 71—77 zunächst aus dem Ertrag des Vermögens und der wirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestritten.

§. 69.

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks können in der Regel nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden.

§. 70.

Reichen die Einkünfte der Gemeinde einschließlich der in den §§. 71—76 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden zur Deckung des weiteren Bedarfes die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen beigezogen.

§. 71.

Für die einzelnen Fälle der Benützung einer zur Erfüllung der Gemeindezwecke erstellten Einrichtung oder für einzelne derartige Dienstleistungen kann, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen hierüber, die Entrichtung einer Gebühr festgesetzt werden.

Die Neueinführung oder Erhöhung solcher Gebühren erfordert die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung.

Sind die betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen zugleich wirthschaftlicher Natur, so kann ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt auferlegt werden.

§. 72.

Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, so können die Interessenten, beziehungsweise die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften, zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung.

Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise des Gemeindebeschlusses, die Verwaltungsgerichte.

§. 73.

Für die nach §. 72 oder nach dem Gesetze über Ortsstraßen und Baufluchten vom 20. Februar 1868 von den Eigenthümern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten hat die Gemeinde ein allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht auf die betreffenden Liegenschaften.

Zur Wahrung desselben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, in welcher bezeichnet sein muß:

1. das Grundstück und dessen Eigenthümer,
2. der durch Gemeindebeschluß festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.

Das Vorzugsrecht gilt von dem Tage an, da die Urkunde in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.

§. 74.

Die gleiche Verpflichtung zur Beitragsleistung — §. 72 — kann durch Gemeindebeschluß denjenigen Personen und Unternehmungen auferlegt werden, welche öffentliche Gemeindeeinrichtungen in außergewöhnlichem Grad in Anspruch nehmen und benützen und hierdurch Ausgaben verursachen, welche andernfalls nicht oder nicht in gleicher Höhe entstanden sein würden.

Streitigkeiten hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 75.

Als allgemeiner Maßstab für die Feststellung der Beiträge — §§. 72—74 — gilt die Größe des gebotenen besonderen Vortheils oder des abgewendeten Nachtheiles, beziehungsweise die Art und der Umfang der außergewöhnlichen Benützung der Gemeindeeinrichtung und die Höhe des hierdurch verursachten besonderen Kostenaufwandes.

Im Uebrigen sind jedoch auch die den zur Beitragsleistung Beigezogenen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht — §§. 80 und 85 — obliegenden oder von denselben für andere ähnliche Zwecke freiwillig übernommenen Leistungen in billiger Weise zu berücksichtigen.

Bei Beurtheilung des Anspruches auf eine Beitragsleistung wegen außergewöhnlicher Benützung einer Gemeindeeinrichtung muß auch der Vortheil in Betracht gezogen werden, welcher der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung überhaupt zugeht.

§. 76.

Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, kann durch Ortsstatut beziehungsweise Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Betheiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festgesetzt werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugniß gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Sozialausgabe) zu behandeln.

Durch die fragliche Umlageerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§. 71 und 72 — übrig bleibt.

§. 77.

Die gesetzliche Befreiung vom Beizug zur Staats-, beziehungsweise Gemeindebesteuerung — §§. 80 ff. — findet in den Fällen der §§. 71—76 nicht statt.

VII.

§. 78.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Durch dieselbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

§. 79.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich derjenigen zur Verarbeitung in ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände, welche nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikinhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Verbrauch, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen.

Werden Gegenstände, von welchen Verbrauchsteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat bei der Ausfuhr auf Verlangen eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchsteuer zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Befreiung von der Verbrauchsteuer und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten — Absatz 2 — entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 80.

Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte, beziehungsweise nach §§. 82—84 besonders gebildete Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Es richten sich Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht dieser Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand nach den desfallsigen Bestimmungen hinsichtlich des Beizuges zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes.

Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.

§. 81.

Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2. die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden;
3. die Kapitalrentensteuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie;

4. die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;
5. die Steuerkapitalien der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
6. die Steuerkapitalien der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten;
7. die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;
8. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien;
9. die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 Mark.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 82.

Die Reichsbankanstalten (Reichsbankstelle und Reichsbankhauptstelle) werden zur Gemeindebesteuerung mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 besonders gebildeten Steueranschlag beigezogen.

Dabei ist als steuerpflichtiges Betriebskapital die Hälfte desjenigen Theiles des Grundkapitals der Reichsbank anzusehen, welcher im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Verhältniß des Reinertrages berechnet auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Erwerbsteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§. 83.

Das Erwerbsteuerkapital einer gewerblicher Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Art. 17 Abs. 2 erster Satz des Erwerbsteuergesetzes — ist behufs des Beizuges zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Werthes des in jeder derselben gelegenen Theiles der Gewerbsanlage zu vertheilen.

Streitigkeiten über die Festsetzung dieser einzelnen Theile des Gesammterwerbsteuerkapitals entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 84.

Für den Beizug zur Gemeindebesteuerung wird das Berufseinkommen der Schullehrer folgendermaßen veranschlagt:

1. Die Nutzung von dem Schuldienst zum ständigen Genuß gewidmeten, in dem Gemeindebezirk zur Staatssteuer veranlagten Grundstücken, Gebäuden oder Gefällen zu 4 Prozent der betreffenden Steuerkapitalien,
2. die Zinsen und Renten aus Kapitalien des Dienstes mit deren thatsächlichem Betrag nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai des Einschätzungsjahres,
3. die übrigen Bezüge nach den Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes.

Das Steuerkapital aus dem so veranschlagten Gesammtverdienst wird nach Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes gebildet.

In gleicher Weise werden die Erwerbsteuerkapitalien der Ortsgeistlichen unter Beirechnung der Anschläge der Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör und des Theiles der Güter und Gefälle festgestellt, deren Grund- und Gefällsteuerkapital nach §. 81 Ziffer 9 von dem Beizug zur Gemeindebesteuerung frei gelassen ist.

§. 85.

Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — §. 80 — wird auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital in der Gemeinde umgelegt unter Ermäßigung der Steuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen (Art. 1 A. und Art. 6 des Erwerbsteuergesetzes) auf 80 Prozent und der auf Grund des Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes veranlagten Steuerkapitalien, sowie der Kapitalrentensteuerkapitalien auf 60 Prozent.

Die einzelnen Arten der Steuerkapitalien sind bei dem Umlageausschlag in dem Verhältniß beitragspflichtig, in welchem ihr Staatssteuerfuß zu demjenigen der Grundsteuer in dem der Umlageerhebung vorhergehenden Jahre steht

Durch Gemeindebeschluß kann jedoch der gleichheitliche Beizug derjenigen Steuerkapitalien festgesetzt werden, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt.

Auch ist es statthaft, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Prozent hinaus zu verzichten.

§. 86.

Für einzelne gewerbliche Unternehmungen kann die nach §. 85 Absatz 1 vorgeschriebene Ermäßigung der Steuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent festgesetzt werden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlich bestimmten Beizug im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet erscheinen.

§. 87.

Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Prozent der Staatssteuer gleich kommt, erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Belastung der vom Diensteinkommen, von den Ruhe- und Sustentationsgehalten der Beamten und Angestellten des Reiches, des Staates und der Gemeinden, der Hofdiener, der Geistlichen und Lehrer, sowie von den entsprechenden Bezügen ihrer Wittwen und Waisen gebildeten Erwerbsteuerkapitalien mit einer den Betrag von 150 Prozent der Staatssteuer übersteigenden Umlage ist unzulässig.

§. 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die direkten Gemeindeumlagen, mit Ausnahme der von den Kapitalrentensteuerkapitalien zu erhebenden, sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Viertheile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig und innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Die Umlagen von den Kapitalrententensteuerkapitalien sind sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung fällig und müssen, wie auch Umlagerückstände und Umlagenachträge, in ihrem ganzen Betrag innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung entrichtet werden.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse der in den Art. 14 und 26 des Erwerbsteuergesetzes bezeichneten Personen hat gleichzeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird insolange als der Voranschlag beziehungsweise der Umlagefuß von den Erwerbsteuerkapitalien für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinden gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§. 89.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Art und Umfang derselben und den Maaßstab ihrer Vertheilung bestimmt das Ortsstatut.

Artikel II.

Der §. 153 Absatz 3—6 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden kommt in den dem Gesetz vom 24. Juni 1874 „Besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend" unterstehenden Städten in Wegfall.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1879 an in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Februar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 3. März 1879.

Inhalt.

Gesetz: Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Gesetz.

Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Abschnitt des 6. Kapitels, Titel III. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erhält folgende Fassung:

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§. 68.

Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 71—77 zunächst aus dem Ertrag des Vermögens und der wirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestritten.

§. 69.

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks können in der Regel nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden.

§. 70.

Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der in den §§. 71—76 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird bis zur Höhe des Bedürfnisses eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, soweit der bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Werthes derselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Are Aecker oder Wiesen, oder für 36 Are Aecker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen vertheilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Werthanschlages.

Wenn aber die zur Deckung des Gemeindeaufwandes nöthig fallende Umlage — §§. 80 bis 85 — 50 Pfennige von 100 Mark Grund- und Häusersteuerkapital übersteigt, so muß, soweit es zur Verminderung des Umlagefußes auf den genannten Betrag überhaupt erforderlich ist, auch der nach Absatz 1 freibleibende Werth der Bürgernutzungen mit einer Auflage belastet werden. Diese Auflage beträgt jedoch höchstens zwei Zehntel dieses Werthes.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesammtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf.

Sofern hierbei eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen als die gesetzlich gebotene im Ganzen nicht in Frage steht, findet die Bestimmung des §. 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung auf die fragliche Beschlußfassung keine Anwendung.

§. 71.

Für die einzelnen Fälle der Benützung einer zur Erfüllung der Gemeindezwecke erstellten Einrichtung oder für einzelne derartige Dienstleistungen kann, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen hierüber, zur Deckung der Kosten die Entrichtung einer Gebühr festgesetzt werden.

Die Einführung solcher Gebühren und die Bestimmung ihrer Größe erfolgt auf Antrag des Gemeinderaths oder eines der in §§. 92 und 93 erwähnten Stimmberechtigten durch Beschlußfassung der Gemeinde unter Staatsgenehmigung. Gegen den gefaßten Gemeindebeschluß kann auf Antrag eines der genannten Stimmberechtigten der Bezirksrath die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhebung der Gebühren aussprechen und die Größe derselben bestimmen.

Sind die betreffenden Einrichtungen und Dienstleistungen zugleich wirthschaftlicher Natur, so kann an Stelle der Gebühr ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt gefordert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 72.

Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, können die Interessenten, beziehungsweise die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften, zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung.

Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses die Verwaltungsgerichte.

§. 73.

Für die nach §. 72 oder nach dem Gesetze über Ortsstraßen und Baufluchten vom 20. Februar 1868 von den Eigenthümern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten hat die Gemeinde ein allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht auf die betreffenden Liegenschaften.

Zur Wahrung desselben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, in welcher bezeichnet sein muß:

1. das Grundstück und dessen Eigenthümer,
2. der durch Gemeindebeschluß festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.

Das Vorzugsrecht gilt von dem Tage an, da die Urkunde in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.

§. 74.

Die gleiche Verpflichtung zur Beitragsleistung — §. 72 — kann durch Gemeindebeschluß denjenigen Personen und Unternehmungen auferlegt werden, welche öffentliche Gemeindeeinrichtungen in außergewöhnlichem Grad in Anspruch nehmen und benützen und hierdurch Ausgaben verursachen, welche andernfalls nicht oder nicht in gleicher Höhe entstanden sein würden.

Streitigkeiten hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 75.

Als allgemeiner Maßstab für die Feststellung der Beiträge — §§. 72 und 74 — gilt die Größe des gebotenen besonderen Vortheils oder des abgewendeten Nachtheiles, beziehungsweise die Art und der Umfang der außergewöhnlichen Benützung der Gemeindeeinrichtung und die Höhe des hierdurch verursachten besonderen Kostenaufwandes.

Im Uebrigen sind jedoch auch die den zur Beitragsleistung Beigezogenen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht — §§. 80 und 85 — obliegenden oder von denselben für andere ähnliche — wie die in Frage stehenden — Zwecke freiwillig übernommenen Leistungen in billiger Weise zu berücksichtigen.

Bei Beurtheilung des Anspruches auf eine Beitragsleistung wegen außergewöhnlicher Benützung einer Gemeindeeinrichtung muß auch der Vortheil in Betracht gezogen werden, welcher der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung zugeht.

§. 76.

Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, ist durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Betheiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festzusetzen.

Ein Verzicht auf die gesonderte Deckung derartiger Ausgaben bedarf der Staatsgenehmigung.

Diese Bestimmungen erstrecken sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugniß gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Sozialausgabe) zu behandeln.

Durch die fragliche Umlageerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§. 71 und 72 — übrig bleibt.

§. 77.

Die gesetzliche Befreiung vom Beizug zur Staats-, beziehungsweise Gemeindebesteuerung — §§. 80 ff. — findet in den Fällen der §§. 71—76 nicht statt.

§. 78.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Durch dieselbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

§. 79.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich derjenigen zur Verarbeitung in ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände, welche nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikinhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Verbrauch, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen.

Werden Gegenstände, von welchen Verbrauchsteuer erhoben wurde, im ursprünglichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder verarbeiteten Zustand im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat bei der Ausfuhr auf Verlangen eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchsteuer zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Befreiung von der Verbrauchsteuer und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten — Absatz 2 — entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 80.

Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte, beziehungsweise nach §§. 82—84 besonders gebildete Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Es richten sich Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht dieser Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand nach den desfallsigen Bestimmungen hinsichtlich des Beizuges zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes.

Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.

§. 81.

Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,
2. die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden,
3. die Kapitalrentensteuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie,
4. die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
5. die Steuerkapitalien der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherren,
6. die Steuerkapitalien der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
7. die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
8. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien,
9. die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 82.

Die Reichsbankanstalten (Reichsbankstelle und Reichsbankhauptstelle) werden zur Gemeindebesteuerung mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 besonders gebildeten Steueranschlag beigezogen.

Dabei ist als steuerpflichtiges Betriebskapital die Hälfte desjenigen Theiles des Grundkapitals der Reichsbank anzusehen, welcher im Durchschnitt der letzten drei Jahre, nach Verhältniß des Reinertrages berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Erwerbsteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§. 83.

Das Erwerbsteuerkapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Art. 17 Abs. 2 erster Satz des Erwerbsteuergesetzes — ist behufs des Beizuges zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Werthes des in jeder derselben gelegenen Theiles der Gewerbsanlage zu vertheilen.

Streitigkeiten über die Festsetzung dieser einzelnen Theile des Gesammterwerbsteuerkapitals entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 84.

Für den Beizug zur Gemeindebesteuerung wird das Berufseinkommen der Schullehrer folgendermaßen veranschlagt:

1. Die Nutzung von dem Schuldienst zum ständigen Genuß gewidmeten, in dem Gemeindebezirk zur Staatssteuer veranlagten Grundstücken, Gebäuden oder Gefällen zu 4% der betreffenden Steuerkapitalien,
2. die Zinsen und Renten aus Kapitalien des Dienstes mit dem thatsächlichen Betrag nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai des Einschätzungsjahres,
3. die übrigen Bezüge nach den Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes.

Das Steuerkapital aus dem so veranschlagten Gesammtverdienst wird nach Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes gebildet.

In gleicher Weise werden die Erwerbsteuerkapitalien der Ortsgeistlichen unter Beirechnung der Anschläge der Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör und des Theiles der Güter und Gefälle festgestellt, deren Grund- und Gefällsteuerkapital nach §. 81 Ziff. 9 von dem Beizug zur Gemeindebesteuerung freigelassen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 85.

Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — §. 80 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital in der Weise gleichheitlich auszuschlagen, daß die Erwerbsteuerkapitalien der nach Art. 1. B. des Erwerbsteuergesetzes Steuerpflichtigen mit $^5/_{10}$, die Kapitalrentensteuerkapitalien mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrages in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung ganz oder zum Theil verzichtet werden.

§. 86.

Wenn das Erwerbsteuerkapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Zehntel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, daß ihr Erwerbsteuerkapital nur in einem ermäßigten Betrag bei dem Umlageausschlag zu Grunde gelegt werde.

Diese Ermäßigung darf nicht unter sechs Zehntel des vollen Steuerkapitalbetrages herabgehen.

Bei Beurtheilung dieses Verlangens ist das Maß der Theilnahme der fraglichen Unternehmungen an dem aus dem wirthschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zu Grund zu legen.

Dabei sind aber einerseits die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Erfüllung einzelner Gemeindezwecke freiwillig übernommenen Leistungen und die Vortheile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, anderseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen.

Streitigkeiten über das Maß des Beizuges der fraglichen Steuerkapitalien entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 87.

Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Prozent der Staatssteuer gleich kommt, erhoben werden.

Die Belastung der vom Diensteinkommen, von den Ruhe- und Sustentationsgehalten der Beamten und Angestellten des Reiches, des Staates und der Gemeinden, der Hofdiener, der Geistlichen und Lehrer, sowie von den entsprechenden Bezügen ihrer Wittwen und Waisen gebildeten Erwerbsteuerkapitalien mit einer den Betrag von 150 Prozent der Staatssteuer übersteigenden Umlage ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die direkten Gemeindeumlagen mit Ausnahme der von den Kapitalrentensteuerkapitalien zu erhebenden, sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Viertheile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Die Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien sind sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung fällig und müssen, wie auch Umlagerückstände und Umlagenachträge in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung entrichten werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse der in den Art. 14 und 26 des Erwerbsteuergesetzes bezeichneten Personen hat gleichzeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird insolange als der Voranschlag, beziehungsweise der Umlagefuß von den Erwerbsteuerkapitalien für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§. 89.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Auch kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, sofern zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen erhoben werden müßten.

Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft in der Gemeinde Zugthiere besitzen.

Sollen die fraglichen Dienste unentgeltlich, d. h. ohne Gewährung einer billigen Vergütung aus der Gemeindekasse geleistet werden, so muß auch die Mehrheit der zur Leistung der Dienste der einen oder anderen Art Verpflichteten beistimmen.

§. 90.

Außer den in §. 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie

nicht den Eigenthümern oder Miethern bestimmter Liegenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reiches und des Staates, die Standes- und Grundherren, die Geistlichen, Lehrer, Aerzte, die zum aktiven Militärdienst gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.

§. 91.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Art, Umfang, Maßstab der Vertheilung, sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste, wie auch der Hand- und Fuhrdienste, werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

§. 92.

Dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschuß treten je ein gewählter Vertreter der umlagepflichtigen Einwohner der Gemeinde, welche in derselben das Bürgerrecht nicht besitzen, und der in der Gemarkung nur Begüterten oder in solcher nur Gewerbtreibenden (Ausmärker) bei, wenn über folgende Gegenstände der Gemeindeverwaltung berathen und Beschluß gefaßt werden soll:

1. über die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der jährlichen Umlage auf Grund desselben;
2. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
3. über neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Anlehen, sofern hiezu die Zustimmung des Bürgerausschusses beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Bauaufwandes oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen;
4. über die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinden — §. 91;
5. über Veränderung der Steuerkapitalien, die auf die Beitragspflicht der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker einen Einfluß ausübt;
6. über die Prüfung, Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahr Umlagen erhoben worden.

Zur Berathung über andere Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in einer Gemeinde von Einfluß sind, kann die Staatsbehörde den Beizug der bezeichneten Vertreter anordnen, sofern die Beschlußfassung der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Beträgt das zu den Gemeindeumlagen beitragspflichtige Steuerkapital der einen oder andern vorbezeichneten Klasse von Steuerpflichtigen mindestens ein Fünftel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals, so erhöht sich die Zahl der beizuziehenden Vertreter der fraglichen Klasse auf zwei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Wahl dieser Vertreter findet alle drei Jahre, unmittelbar nach Erneuerung des Gemeinderaths durch die betreffenden Steuerpflichtigen statt.

Das Wahlrecht des Einzelnen wird nach dem umlagepflichtigen Steuerkapital in der Weise bemessen, daß auf 5000 Mark und weniger je eine Wahlstimme entfällt. Für je weitere 5000 Mark Steuerkapital wird dem Steuerpflichtigen eine weitere Wahlstimme eingeräumt.

Die in dieser Weise bevorzugten Wähler dürfen jedoch den übrigen Wählern gegenüber zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten führen.

Der Wahlberechtigte kann sich vertreten lassen oder seinen Wahlvorschlag einsenden.

Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das größere in den abgegebenen Wahlstimmen vertretene Steuerkapital.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, der auch in den Gemeinderath wählbar ist.

Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der fraglichen Vertreter werden durch Verordnung getroffen.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ruht die Vertretung der fraglichen Klasse von Steuerpflichtigen bis zur nächsten Neuwahl. Geht innerhalb der Wahlperiode einer der gewählten Vertreter ab, so tritt an dessen Stelle während der betreffenden Wahlperiode der höchstbesteuerte, nicht bürgerliche Einwohner beziehungsweise Ausmärker, welcher in den Gemeinderath wählbar ist.

§. 93.

Auch jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, steht das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses über Gegenstände der in §. 92 bezeichneten Art zu.

Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderath wählbar ist, kann er dieses Recht persönlich ausüben; im Uebrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu.

Sofern der betreffende Steuerpflichtige von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, kann das auf seinen Namen in der Gemeinde veranlagte Steuerkapital bei Berechnung der Höhe des Steuerkapitals der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner, beziehungsweise der Ausmärker, nach §. 92 Absatz 3 nicht mehr in Betracht kommen.

§. 94.

Den zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren und sind zur Ausführung des Rekurses hinsichtlich einzelner Beschlüsse der Gemeindebehörden berechtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths kommen die zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen nicht in Betracht.

Die nöthig fallenden weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme der fraglichen Personen an der Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderathes, der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses werden durch Verordnung getroffen.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherrn, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle Diejenigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50,000 Mark zur Gemeinde umlagepflichtig sind, sind zur Berathung des Voranschlags auch dann einzuladen, wenn ihnen ein Stimmrecht gemäß §§. 92 und 93 nicht übertragen ist beziehungsweise zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Fall mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

Artikel II.

Der §. 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, ferner die §§. 135 Absatz 3, 142 Absatz 3 und 153 Absatz 3—6 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden werden aufgehoben.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der in Absatz 3 getroffenen Ausnahmsbestimmung, mit dem 1. Januar 1880 in Wirksamkeit.

Die durch dasselbe zugelassenen ortsstatutarischen Bestimmungen können schon vorher getroffen werden, treten aber erst mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

Soweit sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Gemeindebeschlüsse auf die Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1880 und auf die Feststellung der für dieses Jahr zu erhebenden Gemeindeumlagen beziehen, treten sie sofort in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Februar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Im Verlage von Malsch & Vogel in Karlsruhe erscheint in kürzester Zeit die amtliche Handausgabe der Gemeindeordnung nebst Wahlordnung und das Bürgerrechtsgesetz in ihrer jetzigen Giltigkeit zum Preis von 1 Mark.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 4. März 1879.

Inhalt.

Gesetze: Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend; die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend; die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Anstellung der Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend betreffend.

Gesetz.

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Budget des Ministeriums des Innern für Bezirksverwaltung und Polizei (Ausgabe Titel VI. und Einnahme Titel I.) erhält für das Jahr 1879 den anliegenden Nachtrag.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand ist nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 durch einen entsprechenden weiteren Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Februar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Ministerium des Innern.

Nachtrag zu dem Budget für 1879.

Ausgabe.

Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

III. Gehalte.

§. 31. 7 a.	Des Personals der Lokalpolizei	14,980 M.
b.	Wohnungsgeldzuschüsse	1,560 M.
	Ausgabe	16,540 M.

Einnahme.

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ordentlicher Etat.

§. 4. a.	Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	8,634 M.
b.	Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen	936 M.
	Einnahme	9,570 M.

Gesetz.

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen
a. zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern,
b. zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch

können — soweit diese Verpflichtungen nicht schon nach älteren Gesetzen ablösbar sind — nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden.

§. 2.

Die Ablösung kann sowohl von jedem Pflichtigen, als von dem Berechtigten jederzeit verlangt werden.

Als berechtigt sind anzusehen:

a. die Behörde jeder politischen Gemeinde, welche bei Nichtbestehen der Verpflichtung, um deren Ablösung es sich handelt, oder welche hilfsweise für Kosten des Baues oder der Unterhaltung des Schulhauses beziehungsweise der Anschaffung der Gegenstände zum Schulgebrauch aufzukommen hätte

(§§. 82 und 84 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend),

b. die Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist.

Jede der unter a. und b. bezeichneten Behörden kann für sich allein, von der anderen unabhängig, die Ablösung begehren.

§. 3.

Die Ablösung erfolgt durch Gewährung des nach den unten folgenden Bestimmungen zu berechnenden Ablösungskapitals.

Das Ablösungskapital ist als eine für Zwecke, welche dem Gegenstand der abgelösten Verpflichtung entsprechen, gewidmete Ortsstiftung nach Maßgabe der das örtliche Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu verwalten.

Bestimmung des Ablösungskapitals. Abtragung desselben.

§. 4.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Schulhäusern kommt in Anschlag, wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt,
   a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;
   b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
   c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird.
2. Sind die nach Satz 1 b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im 25fachen dieses Aufwandes.
3. Ist der Betrag 1 b. größer, als der nach Satz 1 c., so besteht der Kapitalanschlag der Last
   a. im 25fachen der nach 1 c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b. in einer Summe, welche bei einem Zinsfuß von vier Prozent hinreicht, während der angenommenen Dauer des vorhandenen Gebäudes die Mehrkosten für Unterhaltung des letzteren zu bestreiten.

4. Ist endlich der Betrag 1 c. größer, als jener nach Satz 1 b., so besteht der Kapitalanschlag der Last
   a. im 25fachen der nach 1 b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und
   b. in dem mit Rücksicht auf Zins zu 4% und Zinseszins zu 2% berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1 a.) fälligen Summe, um welche das 25fache von 1 c. jenes von 1 b. übersteigt.

§. 5.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt,
   a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;
   b. welche Summe dann der Neubau den Pflichtigen kosten, und
   c. auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.
2. Ist die Gebäudedauer nach Satz 1 a. und c. gleich lang bestimmt, so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, deren 4%ige Zinsen nebst 2% Zinseszinsen je in der der geschätzten Dauer gleichkommenden Jahresreihe zu den Kosten des Neubaues (1 b.) anwachsen.
3. Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c.) länger bestimmt, als die des vorhandenen (1 a.), so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, welche bei 4% Zinsen und 2% Zinseszinsen bis zum Abgange des jetzigen Gebäudes zu einem Betrage anwächst, welcher die alsdann erforderlichen Kosten eines Neubaues (1 b.) deckt und zugleich das Kapital liefert, dessen 4%ige Zinsen nebst 2% Zinseszinsen je in der nach Satz 1 c. geschätzten Jahresreihe zu den Neubaukosten (1 b.) anwachsen.
4. Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c.) kürzer bestimmt, als die des vorhandenen (1 a.), so besteht das Ablösungskapital in derjenigen Summe, welche binnen der Jahre, um welche die letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, bei 4% Zins und 2% Zinseszins zu dem nach Satz 2 bemessenen Betrage anwächst.
5. Ist das vorhandene Gebäude schon zur Zeit der Abschätzung abgängig, so besteht das Ablösungskapital der Last in dem ganzen Aufwand für den Neubau und in dem nach Satz 2 bemessenen Betrage.

§. 6.

Bei den nach §. 4 und 5 vorzunehmenden Abschätzungen muß mitbeachtet werden,

1. ob das Schulhaus, auf welches die abzulösende Baupflicht sich bezieht, nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht — wobei ein durch Vereinigung von mehreren, früher nach dem Bekenntniß getrennten

Volksschulen etwa entstandener Mehrbedarf außer Betracht bleibt — und im Falle des Nichtgenügens, ob darum das Gebäude voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müßte, als dies sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

2. die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

3. der Umfang der abzulösenden ungetheilten oder getheilten Baupflicht.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge, wo deren Leistung dem privatrechtlich Baupflichtigen obliegt, ist bei Ablösung der Pflicht zur Bauunterhaltung beziehungsweise zum Neubau zu gleichzeitiger Ablösung besonders in Anschlag zu bringen. Das Ablösungskapital besteht in dem 25fachen des Jahresbetrags, welcher mit Zugrundlegung der für den Zeitpunkt des Ablösungsantrags (§. 2) maßgebenden Einschätzung und nach dem Durchschnitt der in den vorhergegangenen 10 Jahren in der betreffenden Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag jeweils entrichteten Versicherungsbeiträge berechnet wird.

§. 8.

Das Ablösungskapital für die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch besteht in dem 25fachen des durchschnittlichen Jahresaufwandes in den dreißig Jahren 1846/75.

Befinden sich unter den während dieses Zeitraums von dem Pflichtigen gemachten Leistungen solche, die nicht in Zahlung von Geld, sondern in Lieferung von Gegenständen in Natur bestanden haben, so wird ihr Preis für die betreffenden Jahre durch Schätzung bestimmt.

§. 9.

Hat eine Distrikts- oder Ortsstiftung eine Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch abzulösen, und wird die Unzulänglichkeit der Mittel für alle Stiftungszwecke geltend gemacht, so hat die obere Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof,

1. das Aktivvermögen der Stiftung festzustellen,

2. die der Stiftung verbleibenden Zweckslasten unter Anwendung der Vorschriften in §§. 4—8 dieses Gesetzes zu kapitalisiren.

Uebersteigt die Summe der nach Ziffer 2 berechneten Kapitalien mit Einrechnung des für die Schulhausbaulast und die anzuschaffenden Gegenstände zum Schulgebrauch sich ergebenden Ablösungskapitals das vorhandene Aktivvermögen, so ist das Ablösungskapital verhältnißmäßig zu kürzen.

Kann jedoch für einen Stiftungszweck der Anspruch auf vorzügliche Befriedigung nachgewiesen werden, so ist das für dessen Deckung erforderliche Kapital zum Voraus im vollen

Betrage abzuziehen und die verhältnißmäßige Kürzung trifft nur die für die übrigen Zwecklasten ermittelten Kapitalien.

Wird nachgewiesen, daß für die Bestreitung von Schulhausbaukosten und Kosten für Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch nur auf die Ueberschüsse der Stiftung ein Anspruch besteht, so wird von dem nach Ziffer 1 dieses Paragraphen ermittelten Vermögen die gemäß Ziffer 2 berechnete Summe abgezogen und der Rest — soweit er den gesetzlichen Anspruch nicht übersteigt — bildet das zu reichende Ablösungskapital.

§. 10.

Die in §. 1 erwähnten Leistungen hören, wenn die Betheiligten etwas Anderes nicht bestimmen, auf, sobald das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft oder richterliche Entscheidung festgesetzt ist.

Auf denselben Zeitpunkt gehen — sofern unter den Betheiligten nicht etwas Anderes vereinbart worden und mit Ausnahme des in §. 5 Ziffer 5 vorgesehenen Falles — sämmtliche Rechte des Pflichtigen an dem Gebäude, auf welches die abgelöste Baupflicht sich bezog, beziehungsweise an den Gegenständen zum Schulgebrauch, welche zufolge der abgelösten Verpflichtung für die berechtigte Schule bereits angeschafft sind, auf die an die Stelle der abgelösten Verpflichtung tretende Stiftung (§. 3 Abs. 2) über.

§. 11.

Das Ablösungskapital ist von dem in §. 10 bezeichneten Zeitpunkt an jährlich mit vier vom Hundert kostenfrei zu verzinsen.

Dasselbe ist — vorbehaltlich anderer Vereinbarung unter den Betheiligten (§. 12) —

a. wenn das ganze Ablösungskapital (§§. 4, 5, 7 und 8) 1000 Mark oder weniger beträgt, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses (§. 12) beziehungsweise vom Tage, an welchem das gerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden (§. 13),

b. wenn es 1000 Mark übersteigt, in höchstens fünf auf einander folgenden Jahreszielern, von welchen keines unter 1000 Mark beträgt und deren erstes ein Jahr nach dem unter a. bezeichneten Tage fällig wird,

zu entrichten.

Der Verpflichtete ist berechtigt, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung einzelne Zieler vor dem Verfalltag, mehrere Zieler zusammen oder das ganze Ablösungskapital in einer Summe abzutragen.

Die Zahlung des Ablösungskapitals hat kostenfrei zu geschehen.

Verfahren bei der Ablösung.

§. 12.

Die in §. 1 bezeichneten Verpflichtungen können im Wege gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten zur Ablösung gebracht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zu Stande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder dabei betheiligten politischen Gemeinde (§. 2 Absatz 2a.) und außerdem die Genehmigung der Behörde, welcher die obere Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen ist, erforderlich.

§. 13.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft (§. 12) nicht zu Stande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Als Parteien sind dabei in allen Fällen sowohl jeder Pflichtige, als auch die in §. 2a. bezeichnete Gemeinde und die in §. 2b. bezeichnete Staatsbehörde betheiligt; jede dieser Parteien ist berechtigt, die Klage zu erheben, sei es für sich allein gegen die beiden andern, sei es in Gemeinschaft mit einer der beiden andern gegen die dritte.

Für das gerichtliche Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel, sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§. 14.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme von Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, sportel- und stempelfrei.

§. 15.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem die übrigen Bestimmungen der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 (Regierungsblatt Nr. XX.) durch spätere Gesetze und Verordnungen außer Kraft getreten sind, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 20 Abs. 2 der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Anstellung der Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend betreffend.

Auf Grund der in §. 14 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend, ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung wird §. 14 Absatz 1 der erwähnten Verordnung durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

Die Anstellung von Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, erfolgt auf Präsentation der betreffenden Gemeindebehörde beziehungsweise Stiftungsvertretung durch die Oberschulbehörde.

Die Gemeindebehörde, beziehungsweise Stiftungsvertretung kann Lehrerinnen nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde in provisorischer (widerruflicher) Weise anstellen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser. Vdt. Mayer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 11. März 1879.

Inhalt.

Gesetz: Die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Gesetz.

Die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der Einführung der Reichsgesetze über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Civilprozeß, Konkurs und Strafprozeß im Großherzogthum Baden haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

Titel I.

Gerichte.

§. 1.

Für das Großherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Nach dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden.

Werden durch später eintretende Aenderungen in der Eintheilung der Amtsgerichtsbezirke die nach obigem Zeitpunkte bestehenden Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht diese Ueberschreitung von selbst auch die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

Wird nach dem gedachten Zeitpunkte an der Grenze zweier Landgerichtsbezirke ein auf beide Bezirke sich erstreckendes Amtsgericht neu errichtet, so wird durch Verordnung bestimmt, welchem Landgerichtsbezirke dasselbe zuzutheilen ist.

§. 2.

Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen.

§. 3.

Die Civilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die in §. 70 Absatz 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist.

§. 4.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden (§§. 34 und 85 der Gerichtsverfassung): die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamtmänner und Amtmänner).

§. 5.

Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten (§§. 40 und 87 der Ger.-Verf.) wählt der Bezirksrath (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, Reg.-Bl. Nr. XLIV. über die Organisation der innern Verwaltung).

Die Mitglieder desselben sind, soweit sie Angehörige des betreffenden Amtsgerichtsbezirks sind, selbst wählbar.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 6.

Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme:

1. der Fälle des §. 184 des Strafgesetzbuchs,
2. der Beleidigungen, welche nicht unter §. 196 oder §. 197 des Strafgesetzbuchs fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und
3. der Fälle der §§. 18 und 28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

§. 7.

In dem Gesetze vom 11. Dezember 1869 (Ges.-Bl. Nr. XXXIV.) über das Verfahren bei Ministeranklagen ist einzuschalten:

1. in den §§. 6, 7, 11, 12, 13 und 14 statt: „obersten Gerichtshofs", „Oberlandesgerichts";
2. in §. 3 statt: „des Kreisgerichts", „des Landgerichts";
3. in §. 7 statt: „die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte", „die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte".

An Stelle des §. 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

§. 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§. 17 bis 24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

In §. 24 wird der zweite Absatz gestrichen und im 3. Absatz das Wort „können" ersetzt durch „sollen".

Titel II.

Richteramt.

§. 8.

Sämmtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch den Großherzog ernannt.

§. 9.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§. 10.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hiefür getroffen wird (§. 11 des Gesetzes), die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 11.

Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

Rechtskundigen, welchen ein solcher Auftrag des Justizministeriums nicht ertheilt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Das Präsidium oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

Titel III.

Staatsanwaltschaft.

§. 13.

Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

§. 14.

Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramte Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht ertheilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltlichen Dienstes, keinenfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

§. 15.

Die Bestimmungen wegen Ernennung der Amtsanwälte oder Uebertragung der Amtsverrichtung derselben an andere Beamte, sowie über deren Stellvertretung, werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen thunlichst nur zum Richteramte befähigte oder solche Rechtskundige verwendet werden, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

Titel IV.

Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 16.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Titel V.

Dienstaufsicht.

§. 17.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu.

§. 18.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

§. 19.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister steht den Amtsgerichten zu.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Titel I.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

§. 20.

Aufgehoben sind die L.-R.-SS. 2098 a., 2100, 2101, 2101 a., 2102 a. und b., 2104, 2105, 2107, sowie auch 710 c v. und der letzte Satz des L.-R.-S. 710 f g. von den Worten „nur die laufende" bis „verliehen ist", ferner §§. 100 und 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung (nach der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1870, Ges.-Bl. Nr. XXXVI.), §. 66 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherung der Gebäude (Reg.-Bl. Nr. XIV.), Art. 8 des Gesetzes vom 16. März 1870 über Errichtung einer badischen Bank (Ges.-Bl. Nr. XVII.) und §. 16 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. Nr. XLIX.).

In L.-R.-S. 577 c r. werden die Worte: „im Satz 2101" ersetzt durch: „in §. 54, Ziffer 1—4 der Konkursordnung".

§. 21.

An die Stelle des L.-R.-S. 2102 tritt folgende Bestimmung:

2102. Besondere Vorzugsrechte auf bestimmte Fahrnißstücke genießen die in den §§. 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pachthofes gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde,

in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts, innerhalb vierzig Tagen, und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen an sich zieht.

§. 22.

Der L.-R.-S. 2103 a. lautet künftig:

2103 a. Die Staatskasse hat für ihre Forderungen an die Staatsrechner ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts mit Ausnahme derjenigen Liegenschaften, von welchen hinlänglich erwiesen wird, daß die Ehefrau solche ererbt oder aus eigenem Gelde angeschafft habe, in Ansehung der Liegenschaften beider Eheleute mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

Dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger, noch zur Verkürzung derjenigen Gläubiger, welche von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben.

§. 23.

Hinter L.-R.-S. 2103 a. wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

2103 b. Ein keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürfendes, allen andern Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, haben:

1. die Forderungen der Staatskasse wegen Grund- und Häusersteuer nebst der Beförsterungssteuer,
2. die Forderungen der Kassen der Gemeinden und Kreise wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien,
3. die Forderungen der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude wegen Versicherungsbeiträgen,

soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden sind, oder nach §. 58 der Konkursordnung als fällig gelten.

§. 24.

Die Ueberschrift: „Dritter Abschnitt. Von den Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften", wird gestrichen und L.-R.-S. 2105 a. dahin abgeändert:

2105 a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht die Forderungen der Staatskasse für Untersuchungskosten auf die Liegenschaften der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; das Vorzugsrecht kann jedoch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfandsrechte, welche entweder ohne Eintragung giltig oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 25.

Hinter L.-R.-S. 2111 wird folgender Satz eingeschaltet:

2111 a. Die Vorzugsrechte des L.-R.-S. 2103, Ziff. 1, 2 und 3 sowie das Absonderungsrecht des L.-R.-S. 2111 wirken gegen Gläubiger, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht, auch uneingetragen.

§. 26.

Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§. 639, 640 der C.-Pr.-O.) begründen kein richterliches Unterpfandsrecht.

§. 27.

Im Falle eines Konkurses finden die Bestimmungen der §§. 58, 59 und 60 der Konkursordnung auch auf die Forderungen von Gläubigern Anwendung, welche zu abgesonderter Befriedigung berechtigt sind.

§. 28.

Gläubiger, welchen an Liegenschaften Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zustehen, können aus den ihnen verhafteten Gegenständen abgesonderte Befriedigung verlangen, zunächst wegen der Kosten, soweit sich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben erstreckt, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Dabei können auf Grund des für die Hauptforderung bestehenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts außer den laufenden Zinsen nur die Zinsrückstände von zwei vorhergehenden Jahren geltend gemacht werden.

§. 29.

Die Frau eines Kaufmannes kann für die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile im Falle eines Konkurses des Ehemannes auf Grund ihres Unterpfandsrechts einen Absonderungsanspruch nicht geltend machen.

§. 30.

Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Kaufmann war, so hat, wenn gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet ist, die Frau für Geld oder Fahrniß, welche sie in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen solcher Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenigen Grundstücke ein Unterpfandsrecht, die beim Abschluß der Ehe ihrem Mann zugehörten.

§. 31.

Die Frau, welche den Sohn eines Kaufmannes ehelicht, der zur Zeit der Eheschließung keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Kaufmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklich Kaufmann war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 32.

Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen der §§. 29 und 30 dieses Gesetzes ausgenommen und genießt alle Unterpfandsrechte, welche das Landrecht den Ehefrauen bewilligt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann schon in Jahresfrist nach Abschluß der Ehe Handel zu treiben anfängt.

§. 33.

Die Bestimmungen der §§. 29 bis 32 finden auf die in Art. 10 des deutschen Handels-Gesetz-Buchs bezeichneten Personen keine Anwendung.

Titel II.

Offenbarungseid.

§. 34.

Wer einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben hat, kann auf Verlangen Desjenigen, welcher ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, angehalten werden, einen Offenbarungseid zu leisten.

Ist ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichniß vorhanden, so findet das Begehren nur statt, wenn ein besonderer Verdacht einer Veruntreuung oder Verheimlichung vorliegt.

§. 35.

Dieser Eid ist vor gemachter Angabe dahin zu leisten:

„daß der Schwörende Alles vollständig angeben und Nichts verschweigen werde",

nach gemachter Angabe aber dahin:

„daß der Schwörende Alles vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe".

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§. 36.

Von Eltern können Kinder und deren Vormünder diesen Offenbarungseid nicht verlangen.

Titel III.

Vermögensabsonderung.

§. 37.

Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (L.-R.-S. 1443) finden die §§. 568, 577 Abs. 1 und 582 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung; auch ist, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Vermögensabsonderung begründen sollen, die Eideszuschiebung unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 38.

Das Gesuch der Klage nebst der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung (C.-Pr.-O. §§. 230 und 233) ist zur Kenntnißnahme der Gläubiger mittels Anheftung an die Gerichtstafel und mittels einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber von amtswegen öffentlich bekannt zu machen. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Einrückung auch noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgen solle.

Zwischen dem Tage der letzten Einrückung und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zwischenraum von mindestens einem Monat liegen.

§. 39.

In gleicher Weise ist jedes auf Absonderung erkennende Urtheil öffentlich bekannt zu machen, unbeschadet der weiteren Vorschriften der Handelsgesetze.

Der Vollzug eines solchen Urtheils ist erst zulässig, wenn seit der letzten Einrückung ein Monat verstrichen ist. Die Frist des L.-R.-S. 1444 beginnt erst nach Ablauf dieses Monats.

§. 40.

Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann das Amtsgericht, bei welchem dasselbe anhängig ist, auf Antrag der Ehefrau und nach Anhörung des Ehemanns ohne weitere Förmlichkeiten die Vermögensabsonderung aussprechen. Das ergehende Urtheil ist jedoch auch in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 38 und 39 zu veröffentlichen.

Titel IV.

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

§. 41.

Das erste Kapitel des neunzehnten Titels des badischen Landrechts „von dem Gerichtszugriff" wird unter Aufhebung der L.-R.-SS. 2213—2217 dahin abgeändert und festgestellt:

2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff:

1. auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftliche Zugehöre,
2. auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung

begehren.

2204a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnlichen Benutzungsarten, z. B. durch Holzschläge, ausführen, keine Pacht- und Miethzinse davon einziehen, und die zu erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882sten Satzes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten.

2205a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nutzeigenthums oder der Nutznießung von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nutzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer andern Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff stattfindet.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er gewaltsentlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichen da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. In mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter können nur dann zugleich zur Versteigerung gebracht werden, wenn sie zusammen bewirthschaftet werden, oder wenn nachgewiesen wird, daß die gleichzeitige Versteigerung entweder wegen des Werths der Güter an sich oder wegen darauf haftender vorgehender Vorzugs- und Unterpfandsrechte zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig ist.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

§. 42.

Als Vollstreckungsbeamte für Zwangsversteigerungen oder Zwangsverpachtungen von Liegenschaften sind die Notare und deren Stellvertreter bestellt.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch andere Vollstreckungsbeamte zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 43.

Der Gläubiger kann vorbehaltlich der Bestimmung des L.-R.-S. 2209 seinen Antrag allgemein stellen oder auf bestimmte einzelne Liegenschaften des Schuldners beschränken.

§. 44.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

§. 45. (§. 924 der bad. b. Pr.-O.)

Die Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten, bezw. den Grund- und Pfandbuchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben.

§. 46. (§. 925 der bad. b. Pr.-O.)

Der Ortsvorgesetzte, bezw. der Grund- und Pfandbuchführer hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§. 80). Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen, daß hinsichtlich ihrer namentlich die im §. 80 vorgeschriebene Befreiung selbst alsdann eintritt, wenn auch die im §. 54 erwähnte Ankündigung nicht geschah.

§. 47.

Die Wirkungen des Eintrags der Versteigerungsverfügung in das Unterpfandsbuch sind erloschen, wenn der Gläubiger Stundung bewilligt hat, und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

§. 48.

Außer den in Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. XXX.) über die Vereinigung der Unterpfandsbücher bezeichneten Fällen verfügt das Vollstreckungsgericht den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags nach Maßgabe von §. 47 erloschen sind.

Ueber den Antrag des Schuldners ist der Gläubiger zu hören.

§. 49. (§. 926 der bad. b. Pr.-O.)

Innerhalb weiterer vierzehn Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, bezw. der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stücks mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten, beziehungsweise Grund- und Pfandbuchführer, bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses.

§. 50. (§. 927 der bad. b. Pr.-O.)

Der Auszug wird dem Gläubiger, wenn er es begehrt, mitgetheilt, außerdem nur, wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung ergibt.

§. 51. (§. 928 der bad. b. Pr.-O.)

Ist kein solches Hinderniß eingetreten oder dieses gehoben, so wird der Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung vom Vollstreckungsbeamten so bestimmt, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstag nicht unter einem und nicht über zwei Monate beträgt.

§. 52. (§. 929 der bad. b. Pr.-O.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf sechs Monate, und den der zweiten Versteigerung bis auf drei Monate hinauszusetzen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen.

§. 53. (§. 930 der bad. b. Pr.-O.)

Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners;
2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

§. 54. (§. 931 der bad. b. Pr.-O.)

Diese Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§. 49 Ziff. 3 und 4) bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 55. (§. 932 der bad. b. Pr.-O.)

Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner.

§. 56. (§. 933 der bad. b. Pr.-O.)

Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die in §. 53 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos gebliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in diesem Titel enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, in sofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossener Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in so fern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf.

§. 57. (§. 934 der bad. b. Pr.-O.)

Sogleich nach erlassener Ankündigung läßt der Vollstreckungsbeamte die Schätzung der zu versteigernden Güter durch die verpflichteten Schätzer vornehmen. Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen.

§. 58. (§. 935 der bad. b. Pr.-O.)

Spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Versteigerungstage ist die Schätzung bei dem Gemeinderathe zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen.

§. 59. (§. 936 der bad. b. Pr.-O.)

Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen, und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

§. 60. (§. 937 der bad. b. Pr.-O.)

In den letzten acht Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, eben so wenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in andern Abtheilungen angeordnet werde.

§. 61. (§. 938 der bad. b. Pr.-O.)

Die Verkündung der Versteigerung geschieht dreimal in der Gemeinde, wo die Versteigerung vorgenommen wird, in der an dem Orte hergebrachten oder durch besondere Verordnungen bestimmten Art.

§. 62. (§. 939 der bad. b. Pr.-O.)

Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor.

§. 63. (§. 940 der bad. b. Pr.-O.)

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

§. 64. (§. 941 der bad. b. Pr.-O.)

Von unbekannten oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte keine Gebote zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, so wie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet.

§. 65. (§. 942 der bad. b. Pr.-O.)

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

§. 66. (§. 943 der bad. b. Pr.-O.)

Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen, und der endliche Zuschlag ertheilt, oder, in sofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 67. (§. 944 der bad. b. Pr.-O.)

Nach erfolgtem Zuschlag hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Protokollführer beurkundet.

§. 68. (§. 945 der bad. b. Pr.-O.)

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt, und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der frühern, den Regeln des §. 51 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen.

Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§. 54) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und eben so von jeder Verlegung des Steigerungstages, mag dieser der erste oder der zweite sein, benachrichtigt werden.

§. 69. (§. 946 der bad. b. Pr.-O.)

Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

§. 70. (§. 947 der bad. b. Pr.-O.)

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das §. 62 bis 67 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist.

§. 71.

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath beziehungsweise Grundbuchführer Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthumserwerbs der Steigerer in das Grundbuch und benachrichtigt die Unterpfandsgläubiger von dem Zuschlag.

Vom Erfolge der Versteigerung hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte, welches die Vollstreckung angeordnet, die Anzeige zu machen.

§. 72.

Aus den Protokollen über Versteigerung von Liegenschaften, sowie aus den Anweisungen der Erlöse findet Zwangsvollstreckung statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 73.

Ein Dritter, welchem an einer zu versteigernden Liegenschaft ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zusteht, ist, so lange und so weit nicht schon auf Anweisung der zuständigen Behörde Zahlung des Steigerungspreises geleistet worden ist, berechtigt, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Ist zu diesem Zwecke eine Klage erforderlich, so finden auf dieselbe die Vorschriften des §. 710 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 74.

Auch sonstige dritte Gläubiger können bis zur Ertheilung des endgiltigen Zuschlags bei der Versteigerung einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, wenn zur Deckung ihrer Forderungen keine anderen freien und angreifbaren Vermögenstheile des Schuldners vorhanden sind. Dabei findet §. 710 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 75.

Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendigt, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung, beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren.

§. 76. (§. 949 der bad. b. Pr.-O.)

Alle Klagen oder Beschwerden wegen behaupteter Fehler bei dem Versteigerungsverfahren oder dem Zuschlag erlöschen in vier Wochen nach dem endlichen Zuschlag.

§. 77. (§. 950 der bad. b. Pr.-O.)

Da wo eine zweite Versteigerung vorgenommen worden, findet keine Klage oder Beschwerde mehr wegen bei der ersten Versteigerung nicht beobachteter Förmlichkeiten statt.

§. 78.

Ob auf Klage eines Betheiligten eine unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vollzogene Zwangsversteigerung von Liegenschaften als nichtig aufzuheben sei, ist nach L.-R.-S. 6 k zu beurtheilen. Eine Anfechtung derselben findet aber nicht mehr statt, wenn Demjenigen,

welcher die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift behauptet, möglich gewesen wäre, im Wege der Beschwerde Abhilfe zu begehren. Die Anfechtung einer einzelnen Vollstreckungshandlung durch den Schuldner erlischt mit Ablauf von vier Wochen nach Vornahme derselben.

§. 79. (§. 951 der bad. b. Pr.-O.)

Die Benachrichtigung der Unterpfandsgläubiger von der Versteigerung (§. 54) hat zur Folge, daß hinsichtlich derselben nach auf Anweisung der zuständigen Behörde geschehener Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandslast eintritt.

§. 80. (§. 952 der bad. b. Pr.-O.)

Die gleiche Befreiung tritt hinsichtlich derjenigen Gläubiger, die erst nach dem im §. 46 vorgeschriebenen Eintrag der Versteigerungsverfügung eingetragen wurden, sowie hinsichtlich jener, deren Vorzugs- und Unterpfandsrechte gar nicht eingetragen, aber sonst uneingetragen wirksam sind, selbst alsdann ein, wenn sie auch vom Versteigerungstage nicht benachrichtigt wurden (§. 54). Ist dagegen diese Benachrichtigung einem andern schon vor der Versteigerungsverfügung (§. 46) wirklich eingetragenen Gläubiger nicht geschehen, so bleibt ihm das Recht des Nachbietens nach Maßgabe der Bestimmungen der L.-R.-SS. 2185 bis 2189.

§. 81. (§. 953 der bad. b. Pr.-O.)

Dieses Recht ist nach Ablauf eines Jahres vom Tage des endlichen Zuschlags erloschen.

§. 82. (§. 954 der bad. b. Pr.-O.)

Hat im Falle des §. 80 der frühere Steigerer das ersteigerte Gut wieder abzutreten, oder ist er dazu in Folge darauf erhobener Eigenthumsansprüche für schuldig erklärt, so muß ihm zuvor das, was er am Steigerungspreise nach Anweisung der zuständigen Behörde bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nützlichen Verwendungen und den Kaufkosten von Demjenigen erstattet werden, welchem das Gut abzutreten ist.

§. 83. (§. 956 der bad. b. Pr.-O.)

Die Art der Vornahme der Schätzung, der Verkündung, das Verfahren bei der Versteigerung und bei der Anweisung der Erlöse überhaupt wird durch besondere Verordnungen und Instruktionen bestimmt.

§. 84.

Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämmtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Ver-

hältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen.

§. 85. (§. 957 der bad. b. Pr.-O.)

Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatverkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden.

§. 86. (§. 958 der bad. b. Pr.-O.)

Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen.

§. 87. (§. 959 der bad. b. Pr.-O.)

Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§. 51) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen.

§. 88. (§. 960 der bad. b. Pr.-O.)

Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen.

§. 89. (§. 961 der bad. b. Pr.-O.)

Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendungen zu.

§. 90. (§. 962 der bad. b. Pr.-O.)

Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben.

§. 91. (§. 963 der bad. b. Pr.-O.)

Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungszieler, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten, und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten.

§. 92. (§. 964 der bad. b. Pr.-O.)

Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Zieler übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage.

§. 93. (§. 965 der bad. b. Pr.-O.)

Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die §. 91 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist.

§. 94. (§. 966 der bad. b. Pr.-O.)

Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkt der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 95. (§. 922 der bad. b. Pr.-O.)

Eine Einweisung in die Nutzung und Bewirthschaftung nicht verpachteter oder vermietheter Liegenschaften findet im Wege der Hilfsvollstreckung für Geldschuldigkeiten nur statt, wenn der Gemeinderath die Gewährung des Verkaufs versagt, oder die Veräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen kann, oder wenn sie erfolglos ist, oder endlich wenn dem Schuldner an den Gütern selbst nur die Nutznießung zusteht.

§. 96. (§. 923 der bad. b. Pr.-O.)

In allen diesen Fällen kann der Gläubiger wie der Schuldner, statt der Einweisung des Ersteren in den Genuß und die Bewirthschaftung der Güter, deren Verpachtung in öffentlicher Versteigerung oder die Sequestration derselben verlangen. Können sich der Gläubiger und der Schuldner hierüber nicht vereinigen, so ist durch die Entscheidung des Richters das Interesse des Ersteren mit der möglichsten Schonung des Letzteren zu verbinden.

§. 97.

Die Vorschrift des §. 74 gilt auch für die Fälle der vorstehenden §§. 95 und 96 mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der erfolgten Einweisung in den Genuß der Liegenschaften entscheidend ist.

§. 98.

Die Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen (C.-Pr.-O. §. 811) erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung und Verpfändung untersagt und diese Verfügung auf Betreiben des Arrestklägers in das Grundbuch eingetragen wird.

Titel V.

Aufgebotsverfahren.

A. Bei Liegenschaften.

§. 99.

Wer als Erwerber, Veräußerer oder Verpfänder einer Liegenschaft ein gegenwärtiges rechtliches Interesse glaubhaft macht, daß festgestellt werde, ob und welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verband beruhende Rechte dritter Personen an dieser Liegenschaft bestehen, kann ein Aufgebotsverfahren wider dieselben beantragen.

§. 100.

Soll eine Liegenschaft im Zwangswege versteigert werden, so ist auch der die Vollstreckung betreibende Gläubiger, und im Falle eines Konkurses der Konkursverwalter, berechtigt, den Antrag zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 101.

Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Liegenschaft sich befindet. Ziffer 4 des §. 36 der Civilprozeßordnung findet dabei entsprechende Anwendung.

§. 102.

Der Antragsteller hat eine Beurkundung der zuständigen Gemeindebehörde über die in den Grund- und Unterpfandsbüchern befindlichen, auf die fragliche Liegenschaft bezüglichen Einträge, sowie darüber, ob Ansprüche der in §. 99 bezeichneten Art nicht etwa sonst bekannt seien, beizubringen.

§. 103.

In dem Aufgebot ist der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

§. 104.

Der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils ist, unbeschadet der Vorschriften in §. 833 der Civilprozeßordnung, jedenfalls durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Aufgebotsgerichts zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, zu veröffentlichen.

B. Bei Urkunden.

§. 105.

Zum Zweck der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden findet ein Aufgebotsverfahren statt:

1. bei allen in rechtsgiltiger Weise auf den Inhaber ausgestellten Urkunden, mit Ausnahme von Banknoten, sowie von Zins- oder Gewinnantheilscheinen (Koupons) und Erneuerungsscheinen (Talons);
2. bei durch Indossament übertragbaren Aktien und Interimsscheinen;
3. bei Hinterlegungsscheinen, Pfandscheinen, Sparkassenbüchern und anderen ähnlichen Urkunden, welche das Geding enthalten, daß der Aussteller jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß derselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei.

Dadurch, daß eine auf den Inhaber lautende Urkunde auf einen bestimmten Namen gestellt worden ist, wird das Aufgebotsverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 106.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung solcher Werthpapiere, welche vom badischen Staate ausgestellt sind, oder deren Zahlung vom badischen Staat übernommen wird, ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 107.

Bei einem auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (Reg.-Bl. Nr. III.) ausgegebenen Staatsanlehensloose kann der Aufgebotstermin frühestens auf sechs Monate nach dem Zahlungstage, und, falls dieser noch nicht durch Ziehung bestimmt ist, frühestens auf 2. Oktober 1886 festgesetzt werden.

§. 108.

Bei dem Aufgebotsverfahren wegen der unter Ziffer 3 des §. 105 aufgeführten Urkunden kann das Aufgebotsgericht anordnen, daß die Einrückung des Aufgebots in öffentliche Blätter (§. 842 der C.-Pr.-O.) nur einmal erfolgen solle.

§. 109.

An Stelle der für kraftlos erklärten, noch nicht fälligen Urkunde hat der Aussteller dem Antragsteller nach Ablauf der Frist des §. 835, Abs. 2 der Civilprozeßordnung auf Verlangen und auf Kosten des Letzteren eine neue Urkunde auszustellen, welche den nämlichen Inhalt, wie das für kraftlos erklärte Papier und außerdem den Zusatz haben muß, daß sie an Stelle des Letzteren ausgefertigt sei.

§. 110.

Im Falle eines Aufgebots erläßt auf Ansuchen des Antragstellers das Aufgebotsgericht außerdem einen Sperrbefehl, durch welchen dem Aussteller der Urkunde aufgegeben wird, vorerst keine aus derselben sich ergebende Verbindlichkeit zu erfüllen. Meldet sich ein Inhaber der Urkunde bei dem Aussteller, so ist derselbe an das Aufgebotsgericht zu weisen. Auf Vorlage der Urkunde verfügt das Aufgebotsgericht deren einstweilige Hinterlegung und bestimmt dem Aufgebotskläger eine Frist von höchstens sechs Wochen zur Wahrung seiner Rechte, nach deren Ablauf der Sperrbefehl erlischt und die Urkunde dem Vorleger derselben zurückgegeben wird, sofern nicht inzwischen eine anderweitige Anordnung eines zuständigen Gerichts erfolgt ist.

§. 111.

Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Zins- oder Gewinnantheilscheine (Koupons) kann der Verlierer, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen eines Aufgebots vorliegen, einen Sperrbefehl nach Maßgabe von §. 110 erwirken und, wenn sich bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist kein Inhaber des Scheines gemeldet hat, von dem Aussteller der Urkunde binnen der nächsten drei Monate Zahlung verlangen.

§. 112.

Mit der Kraftloserklärung einer Schuldurkunde oder Aktie werden auch die dazu gehörigen Zins-Erneuerungsscheine oder Gewinnantheil-Erneuerungsscheine (Talons) von selbst ungiltig.

Ist ein solcher Schein für sich allein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Besitzer der Haupturkunde, sofern die neuen Zins- oder Gewinnantheil-Scheine (Coupons) nicht bereits an einen etwaigen Besitzer des Erneuerungsscheines (Talons) abgegeben sind, von dem Aussteller der Urkunde verlangen, daß diese Abgabe an ihn gegen besondere Empfangsbescheinigung erfolge.

Titel VI.

Enteignungen und Ablösungen.

§. 113.

Das Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. XLII.) über Zwangsabtretungen erleidet folgende Abänderungen:

1. Der §. 52 lautet künftig:
   „Das Verfahren bei den Gerichten richtet sich vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung".
2. Der §. 53 lautet künftig:
   „Die Einlassungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen."
3. In §. 54 werden die Worte „in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden" gestrichen.
4. Der §. 55 fällt hinweg.
5. Der § 56 erhält folgende Fassung:
   „Erscheint die klagende Verwaltungsbehörde in der Tagfahrt nicht oder erklärt sie sich nicht über die zu ernennenden Schätzer, sowie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel, so werden auf Antrag der Beklagten die Schätzer ernannt, und wird die Schätzung auf den Grund der in der Klage und von den Beklagten geltend gemachten Thatumstände und Beweismittel angeordnet.
   Das Recht der Beklagten zum Antrag gemäß §. 295 der Civil-Prozeß-Ordnung wird hierdurch nicht berührt."
6. Der §. 57 lautet künftig:
   „Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden auf Antrag der Verwaltungsbehörde die Rechtsnachtheile (§. 54) durch ein Versäumnißurtheil ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten, sowie Pächter Einspruch erheben können.
   Das Versäumnißurtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären."
7. Die §§. 61 und 63 fallen weg.
8. Der §. 68 lautet künftig:
   „Das Urtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären."
9. Vom §. 71 fällt der zweite Absatz hinweg. Außerdem werden in Absatz 1 die Worte: „der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme" gestrichen.
10. Von §. 72 wird der Schluß: „und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet" gestrichen.
11. In §. 76 wird der Schluß von den Worten an: „mit dem Antrag" gestrichen; dagegen beigefügt: „der §. 53 findet dabei ebenfalls Anwendung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 114.

In dem Gesetze vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. XXIX.) über die Ablösung der Faselviehlast wird der §. 11 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§. 11. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das Verfahren hiebei, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel sind die allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend."

Titel VII.

Verfahren vor den Gemeindegerichten.

G.-L.-16/4867.141

§. 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 10 M., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern von 30 Mk. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung, oder im Sinne der §§. 18 und 21 der Civilprozeßordnung ihren Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister, bezw. deren gesetzliche Stellvertreter, zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kläger die Entscheidung des Bürgermeisters auch wegen Ansprüchen bis zum Werthe von 50 Mk. anrufen.

§. 116.

Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheimgegeben.

§. 117.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

§. 118.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu. Dieselbe erfolgt im Wege einer Klage bei dem Amtsgericht des Bezirks; die Klagerhebung ist von dem Kläger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch Zeugniß des Gerichtsschreibers dem Bürgermeister nachzuweisen; das Zeugniß wird kostenfrei ertheilt.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist finden die Vorschriften der §§. 211—216 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 119.

Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt.

Dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgerichte zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

§. 120.

Unter den in §. 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§. 628 bis 643 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der nach §. 640 der Civilprozeßordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgerichte zu erheben ist.

§. 121.

Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

§. 122.

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenützt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen (§. 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§. 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst.

§. 123.

Zwangsvollstreckungen auf Grund von §. 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C.-Pr.-O. §. 674), können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 773 bis 775 dem Prozeßgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind.

Dritter Abschnitt.

Strafrechtspflege.

Titel I.

Polizeistrafverfahren.

A. Staatspolizeibehörden.

§. 124.

Die Bezirkspolizeibehörden sind befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe von §. 453 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

§. 125.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden finden die §§. 7 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 126.

Den Bezirkspolizeibehörden stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in §. 159 der Strafprozeßordnung erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

§. 127.

Bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§. 62 des Reichs-Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875, bad. Ges.-Bl. Nr. VII.), und §. 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuches (bad. Ges.-Bl. von 1871 Nr. LVIII.), steht die in §. 124 erwähnte Befugniß, jedoch nur bezüglich für verwirkt erachteter Geldstrafen, den Bahnhofsvorständen, und bei Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu.

§. 128.

Gegen die Strafverfügungen der in den §§. 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, beziehungsweise Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§. 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 129.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§. 496 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt.

B. Bürgermeister.

§. 130.

An Orten, woselbst die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, kann dieser wegen folgender Uebertretungen:

a. Strafgesetzbuch §. 360 Z. 11 und 13, §. 361 Z. 4 und 9 hinsichtlich der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte; §. 365, §. 366, §. 367 Z. 12, §. 368 Z. 1, 2 und 4—9;

b. Badisches Polizeistrafgesetzbuch §. 49 Abs. 1, §§. 52, 56—59, 74—78, 95, 96 Z. 2, 100, 103 Abs. 3, 108 Z. 5, 109 Z. 2, 114 Z. 4 und 5, 120, wenn nicht Landstraßen in Frage stehen, 121—124, 132, 134 b., 136, 143, 144, 145 und 147;

c. §. 5 der zum Vollzuge des §. 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Reg.-Bl. Nr. VI.) über die Veräußerung von Bürgerholzgaben;

d. §. 148 Ziff. 1 und §. 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1871 Nr. 45, Bad. Ges.-Bl. 1871 Nr. XLIV.);

e. Art. 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (Ges.-Bl. Nr. XXXVI.),

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 Mark Geldstrafe nach Maßgabe von §. 453 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

§. 131.

Der Bürgermeister kann jedoch gegen die unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe und gegen Standesherren und Grundherren der Gemarkung, sowie gegen Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer, Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen.

§. 132.

Hält der Bürgermeister eine seine Befugniß übersteigende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugniß zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirkspolizeibehörde zu machen.

§. 133.

Die Bestimmungen der §§. 128 und 129 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechende Anwendung. Die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirkspolizeibehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 134.

Auch wenn gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters beantragt wird, hat dieser, falls er nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen. Diese übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung aufhebt, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 135.

Die Bezirkspolizeibehörde kann auch in Fällen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafe selbst festsetzen, wenn entweder der Bürgermeister nicht einschreitet oder ihr eine dessen Befugnisse übersteigende Strafe verwirkt scheint.

Letzterenfalls findet jedoch, wenn der Bürgermeister bereits eine Strafverfügung erlassen hat, eine Uebernahme der Sache durch die Bezirkspolizeibehörde nicht mehr statt, sobald gerichtliche Entscheidung beantragt oder die Strafverfügung des Bürgermeisters durch unbenützten Fristablauf oder ausdrückliche Unterwerfung vollzugsreif geworden ist.

Titel II.

Finanzstrafverfahren.

A. Steuern und Zölle.

§. 136.

Die Finanzbehörden sind befugt, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Steuern und Zöllen Strafen nach Maßgabe von §. 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

§. 137.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden finden die §§. 7 u. ff. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 138.

Den Finanzbehörden stehen hinsichtlich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen der in §. 136 bezeichneten Art die in den §§. 98, 105, 127, 159 der Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

§. 139.

Gegen den Strafbescheid der Finanzbehörde steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Behörde, welche denselben erlassen hat, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerecht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fertigt werden. Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§. 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

§. 140.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§. 496 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege und die Zuständigkeit der Finanzbehörden durch Verordnung geregelt.

B. Hundstaxen und Gemeindeabgaben.

§. 141.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung von Hundstaxen (Gesetz vom 21. November 1867, Reg.-Bl. Nr. LIV., bezw. vom 22. Mai 1876, Ges.-Bl. Nr. XIX.) sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksämter) befugt, die Strafen nach Maßgabe von §. 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

§. 142.

In dem Gesetze vom 18. Dezember 1867 (Reg.-Bl. 1868 Nr. I.) über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben wird Absatz 1 des §. 3 gestrichen und §. 4 also gefaßt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Bürgermeister (auch wo ihm die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist) die Strafe nach Maßgabe des §. 459 der Strafprozeßordnung festsetzen und vollstrecken."

§. 143.

Gegen die nach den beiden vorhergehenden Paragraphen erlassenen Strafbescheide der Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise Bürgermeister findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege nach Maßgabe der §§. 128 und 133 statt. Der §. 129 findet auch hier Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Aufhebung und Abänderung von Landesgesetzen.

§. 144.

Außer Wirksamkeit treten:

1. die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. XVIII.);

2. das Gesetz vom 22. September 1864 (Reg.-Bl. Nr. L.), die Anwaltsordnung enthaltend;
3. das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. XVI.) über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen;
4. das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. XXV.) über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen nebst dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. IV.) über die Beschlagnahme von Gagen, Gehalten und Pensionen von Militärpersonen.

§. 145.

Außer Wirksamkeit treten:

1. die badische bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864 nebst dem dieselbe abändernden Gesetze vom 12. Februar 1870 (Ges.-Bl. Nr. IX.) über den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen;
2. die zur Zeit noch geltenden Theile Tit. IX., X. Art. 190 bis 249 des badischen Handelsrechts (Anhang zum Landrecht);
3. die Art. 9, 29, 34, 35, 36 Abs. 3 und 37 bis 40 des badischen Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 (Reg.-Bl. Nr. XL.) zum deutschen Handelsgesetzbuch, sowie
4. die Art. 2 Abs. 2, Art. 4 und 7 des badischen Einführungsgesetzes vom 19. Februar 1849 (Reg.-Bl. Nr. IX.) zur deutschen Wechselordnung;
5. die Verordnung vom 6. September 1803 über den Beweis der unfürdenklichen Verjährung (Reg.-Bl. Nr. X.);
6. Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. VII.) über die Verjährung der Staatspapiere nebst der Bezugnahme hierauf in dem Gesetze vom 23. Mai 1844 (Reg.-Bl. Nr. XI.) über die Staatspapiere der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, sowie in §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. XXX.) über Schuldurkunden auf Inhaber;
7. der §. 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. XV.), Erbrecht und Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend;
8. Abs. 2 des §. 5, Abs. 1 des §. 15 und §. 18 des Gesetzes vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Beilage zu Nr. XV.) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Der Abs. 2 des §. 15 dieses Gesetzes soll im Eingang lauten:

   „Bei Festsetzung der Entschädigung nimmt der Richter Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse auch des Schuldigen, sowie die Größe seiner Verschuldung, namentlich u. s. w."

Ferner werden aufgehoben:

9. §. 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. XIV.) über die Entschädigungspflicht der Gemeinden wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. die §§. 15 bis 28 des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 (Reg.-Bl. Nr. XLII.);
11. die Art. 7—12 des Gesetzes vom 23. April 1859 (Reg.-Bl. Nr. XX.) über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren;
12. der §. 20 des Gesetzes vom 3. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. VII.), die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend;
13. der §. 12 Abs. 1 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (Ges.-Bl. Nr. XXXIV.) zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, „die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend";

§. 146.

Das badische Landrecht erleidet außer den in Titel I., III. und IV. des zweiten Abschnitts verfügten noch folgende Aenderungen:

a. Außer Wirksamkeit treten folgende Sätze des badischen Landrechts: 16, 194 bis 200, 215, 216, 218, 259, 260, 264 bis 266, 323 Abs. 2, 324, 327, 490 bis 498a, 500, 501, 514, 515, 822, 823, 877, 981 bis 984, 1143, 1144, 1156a, 1244 Abs. 2, 1265 bis 1270, 1316 bis 1320, 1322 bis 1336, 1341 bis 1348, 1350 Ziff. 4, 1353 bis 1364a, 1366 bis 1369, 1428a, 1445 Abs. 1, 1677 bis 1680, 1715, 1716, 1781, 1781a, 1834, 1866, 1923, 1924, 1924a, 1945, 1950, 1961 Ziff. 1, 1983n, 2040 Abs. 2, 2044 Abs. 2, 2159, 2217a bis e, 2218, 2218a und b, 2223, 2223a, 2245.

b. In den nachbenannten Landrechtssätzen treten folgende Aenderungen ein:

In L.-R.-S. 221 werden die Worte:

„weder vor Gericht stehen noch"

durch das Wort „keine" ersetzt.

In den L.-R.-SS. 222 und 224 werden die Worte:

„vor Gericht stehen oder"

gestrichen.

In L.-R.-S. 270 ist statt der Worte:

„sobald die im 238. Satze erwähnte Vorforderungsverfügung ergangen ist"

zu setzen:

„sobald die Ladung zum Sühnetermin (§. 571 C.-Pr.-O.), oder wenn dieser nicht erforderlich (§. 573 C.-Pr.-O.) zum Verhandlungstermine (§. 570 C.-Pr.-O.) ergangen ist"

und in L.-R.-S. 271 statt der Worte:

„der Vorforderungsverfügung des 238. Satzes"

„der in dem vorigen L.-R.-S. erwähnten Ladung".

Der L.-R.-S. 323 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebricht es an einer Rechtsurkunde und einem beständigen Besitz oder ist das Kind

unter einem erdichteten Namen oder als ein von unbekannten Eltern geborenes Kind in den Büchern eingetragen worden, so kann der Beweis der Kindschaft auf jede Weise geführt werden."

Der L.-R.-S. 427 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„die Vorstände und Mitglieder des Oberlandesgerichts".

Der L.-R.-S. 499 erhält folgende Fassung:

„Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll."

Die L.-R.-SS. 502, 505 und 512 erhalten folgende Fassung:

502. „Alle nach Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung oder Verbeistandung (§. 603 C.-Pr.-O.) von dem Entmündigten oder Verbeiständeten allein vorgenommenen Rechtshandlungen sind ungültig."

505. „Sobald die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist. (§. 603 C.-Pr.-O.) soll nach den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegenvormund angeordnet werden. Die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden getroffene Fürsorge (§. 600 der C.-Pr.O.) hört auf, und der ernannte Verwalter muß den Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen."

512. „Das Verschwinden der Ursache der Entmündigung begründet das Recht, die Wiederaufhebung der letzteren zu beantragen (§. 616 ff. C.-Pr.-O.)."

Der L.-R.-S. 513 enthält folgende Fassung:

„Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines Beistands Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten."

In L.-R.-S. 531 ist der letzte Satz:

„Der richterliche Beschlag solcher Gegenstände kann inzwischen, weil sie von großem Belang sind, an besondere Formen gebunden sein, wie dies in der Prozeßordnung erklärt werden wird"

zu streichen.

Der zweite Absatz des L.-R.-S. 544 e. erhält folgende Fassung:

„Der stärkere Besitz findet nur statt bei liegender Habe (bei Grunddienstbarkeiten nur, wenn sie zugleich offen und selbständig sind) und steht Demjenigen zu, welcher vor dem Andern schon ein Jahr lang besaß (L.-R.-S. 2228 ff.), durch Eigenmacht ge-

stört oder entsetzt wurde und die Klage vor Ablauf eines Jahres erhebt. Die Besitzklage findet nur statt gegen Denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, oder welcher ihn durch Andere hat stören lassen, oder gegen dessen allgemeine Rechtsnachfolger."

An Stelle des L.-R.-S. 653 tritt folgende Bestimmung:

„Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidemauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aeckern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist."

Der L.-R.-S. 666 soll lauten:

666. „Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind."

Der L.-R.-S. 670 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

670. „Jede Scheidehecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist."

In L.-R.-S. 698 soll gesetzt werden:

statt „Rechtsurkunde" das Wort „Rechtstitel".

L.-R.-S. 710 f. c. soll lauten:

710 f. c. „Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine müssen dem L.-R.-S. 2263 gemäß auf Begehren der Betheiligten erneuert werden."

An Stelle des L.-R.-S. 821 Abs. 2 tritt folgende Bestimmung:

„Die Förmlichkeiten der Entsiegelung und der Erbverzeichnisse werden durch besondere Vorschrift bestimmt."

In L.-R.-S. 980 sind die Worte:

„Staatsunterthan, und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein"

zu ersetzen durch:

„Angehöriger des deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein".

Der L.-R.-S. 1225 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Erbe eines Schuldners wegen Untheilbarkeit der Verbindlichkeit auf das Ganze verklagt und verurtheilt, so bleibt ihm der Rückgriff auf seine Miterben zur Entschädigung vorbehalten."

In L.-R.-S. 1352 sind die Worte:

„alles unbeschadet dessen, was über Eid und gerichtliches Geständniß unten bestimmt wird,"

zu streichen.

Der L.-R.-S. 1410 erhält folgende Fassung:

1410. „Für voreheliche Fahrnißschulden der Frau hat die Gemeinschaft zu haften, wenn die Entstehung derselben vor der Ehe nachgewiesen wird. Wer mit einer Forderung, deren Entstehung vor der Ehe nicht bewiesen ist, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grundeigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersatzes in die Gemeinschaft fordern, unbeschadet der Aufrechnung auf ihren Frauen-Gemeinschaftstheil."

In L.-R.-S. 1576 sind die Worte:

„noch vor Gericht vertreten"

zu streichen.

Der L.-R.-S. 1670 wird dahin abgeändert:

1670. „In beiden vorhergehenden Fällen wird der Käufer auf sein Verlangen von der Klage losgesprochen, wenn nicht alle Mitverkäufer oder alle Miterben sich über die Zurücknahme des ganzen Guts vereinigen."

Der L.-R.-S. 1690 wird dahin abgeändert:

„Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer nur durch feierliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner oder durch urkundliche Erklärung des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme."

Der L.-R.-S. 1743 soll lauten:

„Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist."

Der L.-R.-S. 1750 erhält folgende Fassung:

„Fehlt dem Bestandvertrag die in L.-R.-S. 1743 bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden."

Der L.-R.-S. 1951 soll lauten:

1951. „Dieselbe wird nach allen vorigen Regeln beurtheilt."

In L.-R.-S. 1985 Abs. 1 sind die Worte:

„indeß wird ein Beweis durch Zeugen darüber und nach den Bestimmungen des Titels von Verträgen und daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten zugelassen,"

zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der L.-R.-S. 2018 soll lauten:

2018. „Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig sein, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besitzen und im Staatsgebiete gesessen sein."

In L.-R.-S. 2023 ist statt der Worte:

„außer dem unmittelbaren Obergerichtszwang des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, liegen"

zu setzen:

„außer dem Staatsgebiete liegen".

In L.-R.-S. 2146 ist:

der zweite Satz von Abs. 1: „Sie bleiben wirkungslos" u. s. w. zu streichen und der Absatz 2 dahin zu ändern:

„Die Eintragung bleibt wirkungslos, welche einer von mehreren Erbgläubigern erst nach dem wirklichen Anfall einer nur unter dem Rechtsvortheil eines Erbverzeichnisses angenommenen Erbschaft erwirkt hat."

In L.-R.-S. 2161 sind die Worte:

„die Gerichtsbehörde richtet sich nach dem 2159. Satze"

zu streichen.

In L.-R.-S. 2174 Abs. 2 wird das Wort:

„Vergantungen"

durch

„Zwangsvollstreckung in Liegenschaften"

ersetzt.

In L.-R.-S. 2247 ist der Absatz 3:

„läßt er den Rechtszug erlöschen"

zu streichen.

An die Stelle des L.-R.-S. 2265 tritt folgende Bestimmung:

2265. „Wer redlicher Weise und mit gesetzmäßiger Eigenthumsurkunde ein liegendes Gut erwirbt, ersitzt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer im Staatsgebiete wohnt, und in zwanzig Jahren, wenn er außerhalb desselben wohnhaft ist."

Der L.-R.-S. 2275 erhält unter Aufhebung des Abs. 2 folgende Fassung:

2275. „Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, den Beweis, daß die Zahlung nicht geleistet worden, zu führen."

§. 147.

Außer Wirksamkeit treten:

1. Die badische Strafprozeßordnung vom 18. März 1864 sammt Beilagen, nebst den

zur Zeit noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. XII.) über den Vollzug der Todesstrafe.

2. Die Artikel 15—24 und 26, sowie auch die Bestimmungen in Artikel 2, II. c., Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Ges.-Bl. Nr. LI.), den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffend.

3. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1874 (Ges.-Bl. Nr. XXIII.), die Einführung des Reichspreßgesetzes betreffend.

4. Die §§. 1—16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXIII.) über das Verfahren in Polizeistrafsachen, nebst den §§. 156 und 158 des badischen Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 (Ges.-Bl. 1871 Nr. LVIII.).

5. Der §. 25 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nr. LVIII.).

6. Die zur Zeit noch geltenden Vorschriften (Artikel 1—7 und 12) des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Reg.-Bl. Nr. XX.) über das Verfahren in Steuerstrafsachen.

7. Die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen (§§. 2—6, 8 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 Reg.-Bl. Nr. XIV.) über das Strafverfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige.

Titel II.

Uebergangsvorschriften.

A. Civilsachen.

§. 148.

Die bei den badischen Gerichten und Bürgermeisterämtern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Civilrechtsstreite, Entmündigungssachen und Konkurse (Ganten) sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, sowohl in der ersten, als in den höheren Instanzen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen.

§. 149.

Die bei den Kreisgerichten und Handelsgerichten in erster Instanz anhängigen Civilrechtsstreite gehen an die Civilkammern der Landgerichte, beziehungsweise an deren Kammern für Handelssachen über.

§. 150.

Für die Erledigung von Appellationen und Beschwerden in bereits anhängigen Civilsachen treten an die Stelle der bisherigen Appellationssenate der Kreis- und Hofgerichte:

a. soweit Urtheile und Erkenntnisse von Kreisgerichten (Landgerichten) und Handelsgerichten angefochten werden, die Civilsenate des Oberlandesgerichts;

b. soweit es sich um amtsgerichtliche Urtheile und Erkenntnisse handelt, die Civilkammern der Landgerichte unter Besetzung mit fünf Mitgliedern.

§. 151.

Gegen Urtheile, welche das Oberlandesgericht auf Grund von §. 150 in bereits anhängigen Civilsachen in zweiter Instanz erläßt, findet ein weiteres Rechtsmittel nur nach Maßgabe der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

§. 152.

Soweit noch Oberappellationen und Beschwerdeführungen in Civilsachen nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Oberhofgerichts ein Civilsenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

§. 153.

Bei Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen, welche auf Grund von §. 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erhoben werden, finden die Vorschriften des §. 547 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der kreisgerichtlichen Appellationssenate und des Oberhofgerichts die in den §§. 150 und 152 bezeichneten Gerichte treten.

B. Strafsachen.

§. 154.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz gerichtlich anhängigen Strafsachen richtet sich die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung derselben im Allgemeinen nach den Vorschriften der Reichsgerichtsverfassung. Jedoch sind Strafsachen, bei welchen bereits ein Verweisungsbeschluß (Bad. Str.-Pr.-O. §. 207, beziehungsweise §. 323 Abs. 2) ergangen ist, von den der Verweisung entsprechenden Strafgerichten, und Strafsachen, bei welchen bereits die Hauptverhandlung von einem Schöffengerichte beschlossen ist, von diesem Gerichte abzuurtheilen.

§. 155.

Gerichtlich anhängige Voruntersuchungen, in welchen eine bestimmte Beschuldigung (Bad. Str.-Pr.-O. §. 185) noch nicht erhoben ist, sind zu schließen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§. 156.

Gegen bestimmte Beschuldigte gerichtlich anhängige Voruntersuchungen in schöffengerichtlichen Sachen sind ebenfalls zu schließen und, ausgenommen bei Privatklagen wegen Beleidigung, an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 157.

Bei den Amtsgerichten gegen bestimmte Beschuldigte anhängige Voruntersuchungen in Sachen höherer Zuständigkeit sind daselbst weiter zu führen, sofern nicht der Staatsanwalt deren Abgabe an den landgerichtlichen Untersuchungsrichter begehrt.

Bei Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit ist der Staatsanwalt übrigens befugt, unter Verzichtleistung auf weitere gerichtliche Voruntersuchung die Akten zu seiner Verfügung einzufordern.

§. 158.

Soweit noch Rekurse in Strafsachen nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, treten an die Stelle der kreisgerichtlichen Rekurskammern die Strafkammern der Landgerichte unter Besetzung mit drei Mitgliedern.

§. 159.

Soweit noch Nichtigkeitsbeschwerden nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an Stelle des Oberhofgerichts der Strafsenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

Titel III.

Einführungstermin.

§. 160.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Reichsgerichtsverfassung in Wirksamkeit.

§. 161.

Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, und Artikel 4 der Schlußbestimmungen zur badischen bürgerlichen Prozeßordnung vom 18. März 1864 werden sofort mit Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Dienstbehörde an die in §. 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden."

Die Wirksamkeit dieser Vorschrift erlischt mit dem 1. März 1880.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 162.

Für das Jahr 1879 werden die Gerichtsferien der Kollegialgerichte (bad. bürgerliche Proz.-Ordg. §. 207 Ziff. 2) auf die Zeit vom 1. August bis einschließlich 30. September verlegt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. März 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. März 1879.

Inhalt.

Gesetz: Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend.

Gesetz.

Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

§. 1.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 2.

Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

1. sie ergreifen von Amtswegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln (L.R.S. 112, 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
2. sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§. 11);

3. bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;
4. ihnen ist die Anordnung einer Fürsorge für die Person und das Vermögen des zu Entmündigenden (§. 600 C.-P.-O.) übertragen;
5. sie beurkunden die Erklärung des Vaters oder der Mutter, daß ihr minderjähriges Kind gewaltsentlassen werde (L.-R.-S. 477 Abs. 2);
6. sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind;
7. sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher;
8. sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, sowie die Unterpfandsverschreibungen;
9. sie sind berechtigt, Auszüge aus den Standesregistern zu beglaubigen (§. 15 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875);
10. von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

§. 3.

Den Gerichtsschreibern werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag
   a. der Entsagung auf Erbschaften (L.-R.-S. 784);
   b. der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.-R.-S. 793);
   c. der Entsagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.-R.-S. 1457);
   d. der im Ausland errichteten letzten Willen (L.-R.-S. 1000);
   e. der Faustpfandurkunden (L.-R.-S. 2074);
2. die Paginirung und Paraphirung der Grund- und Pfandbücher (L.-R.-S. 2201).

Ablehnung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 4.

Die in den §§. 41 bis 49 der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gegebenen Bestimmungen finden auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit im Abwesenheitsverfahren.

§. 5.

Zur Anordnung der für die Verwaltung des Vermögens Vermißter erforderlichen Maßregeln (§. 2 Ziff. 1) und zu der Verschollenheitserklärung (L.-R.-S. 115) ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Vermißte zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, dem Badener gegenüber, welcher zur Zeit seines Verschwindens den Wohnsitz nur außerhalb Badens hatte, das Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Großherzogthum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zuständigkeit in Vormundschaftssachen.

§. 5a.

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Dieses kann die vormundschaftlichen Rechte dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn derselbe an einem anderen Orte als dem Wohnsitze des Mündels begründet ist.

§. 5b.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erstreckt sich auch auf Nichtbadener, welche zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft in dessen Bezirk ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Die Vormundschaft über einen Nichtbadener ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

Zuständigkeit zur Beschränkung gesetzlicher Pfandrechte.

§. 6.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts ist in den Fällen des L.-R.-S. 2143 das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds, in den Fällen des L.-R.-S. 2144 das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.

Ungewißheit der Zuständigkeit.

§. 6a.

Wenn über die Zuständigkeit zur Erledigung einer einzelnen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit Streit entsteht, oder Ungewißheit herrscht, bestimmt das Justizministerium das zuständige Amtsgericht.

Verweisung auf das Landrecht.

§. 7.

Die Behandlung der Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit richtet sich unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

Verfahren. Allgemein.

§. 8.

Die Gerichte erheben die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtswegen. Soweit nicht besondere Vorschriften für das

Verfahren gegeben sind, haben sie diejenigen Formen zu beobachten, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Die Landgerichte können Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch das Amtsgericht bewerkstelligen.

Personen, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung beeidigt werden.

Die Vorschriften der §§. 358 und 367 der Civilprozeßordnung finden auch auf solche Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

Kosten des Verfahrens.

§. 8a.

Hinsichtlich der Kosten finden die Bestimmungen der §§. 87 Abs. 1 und 88 bis 95 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein zurückgewiesener Antrag lediglich im Interesse der Gegenpartei gestellt worden, so können dieser die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise auferlegt werden.

Unterliegt der Staatsanwalt, welcher Einsprache gegen eine Ehe erhoben hat, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem Einsprachsbeklagten erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

Berathung und Abstimmung.

§. 8b.

Das Landgericht entscheidet in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie in dem Fall des L.-R.-S. 357 in Besetzung von drei, das Oberlandesgericht in Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die Berathung und Abstimmung der Gerichte erfolgt nach den Vorschriften der §§. 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Abwesenheitsverfahren.

§. 9.

Die im Verschollenheitsverfahren erlassenen Vorbescheide und Endbescheide sind öffentlich bekannt zu machen.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

§. 10.

Das Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Kapitels im VI. Titel des I. Buchs des Landrechts, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Ehegatten haben ihre Erklärungen vor dem Amtsrichter abzugeben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben;
2. der Amtsrichter macht den Ehegatten die vorgeschriebenen Eröffnungen, nimmt die übergebenen Urkunden in Empfang, fertigt die nöthigen Beurkundungen und legt sie mit den übrigen Aktenstücken dem Landgericht vor.

   Die Mitwirkung von Staatsschreibern unterbleibt.
3. Die Wiederholungen der Erklärung des Scheidungsvorhabens (L.-R.-S. 285) sollen binnen 14 Tagen geschehen, nachdem, vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet, drei, sechs und beziehungsweise neun Monate abgelaufen sind;
4. über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung entscheidet das Landgericht, nachdem es den Staatsanwalt gehört hat, und vorbehaltlich der Berufung an das Oberlandesgericht nach Maßgabe der L.-R.-SS. 291 bis 293.

Mitwirkung der Verwandten im Familienrathe.

§. 11.

Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, womöglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermangelung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der im §. 2, Ziff. 2 erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den L.-R.-SS. 442, 444 und im §. 34, Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Verhältnisse befinden.

§. 12.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

§. 13.

Die Berufenen sind schuldig, zur Abgabe ihres Gutachtens persönlich zu erscheinen.

Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschienenen tragen in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

§. 14.

Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Billigt er den Beschluß, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgericht zur endgiltigen Entschließung vor.

§. 15.

Den als Beiräthen berufenen Personen werden etwaige Reisekosten und andere baare Auslagen aus dem Mündelvermögen ersetzt; sie erhalten keine Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen.

§. 16.

Der Regierung wird vorbehalten, das Nähere über Wahl und Ergänzung der Beiräthe und über das bei deren Geschäften zu beobachtende Verfahren, sowie über die Mitwirkung des Waisenrichters durch Verordnung zu bestimmen.

Pflicht zur Anzeige gegen Vormünder.

§. 17.

Verwandte und Verschwägerte, Bürgermeister, Waisenrichter und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsachen anzuzeigen, welche die Bestellung von Vormündern oder Pflegern Minderjähriger und Vermißter, oder die Absetzung von Vormündern und Pflegern nothwendig machen können.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die Pflicht zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen, welche die Einleitung von Vormundschaften nothwendig machen, auch den Standesbeamten aufzuerlegen.

Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, haben die Notare, Bürgermeister und Waisenrichter zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte (§. 594 und 595 C.-Pr.-O.) anzuzeigen.

Bestätigung der Vormünder.

§. 18.

Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

Gerichtliche Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen.

§. 19.

Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschlossen, dessen Gegenstand den Werth von 300 Mark übersteigt, so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen. Tritt er dem Beschlusse bei, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgericht zur endgiltigen Entscheidung vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei andern Vergleichen, sowie in den Fällen der L.-R.-SS. 457, 458, 483, 484, 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

Eintrag gesetzlicher Pfandrechte.

§. 20.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

Anfang der Verwaltung des Vormundes.

§. 21.

Der überlebende Elterntheil handelt und verwaltet als Vormund vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

Rechnungsstellung.

§. 22.

Die Rechnungen der Vormünder sind je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle ein bis fünf Jahre und nebstdem am Schlusse der Verwaltung zu stellen.

Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

Ordnungsstrafen.

§. 22a.

Gegen Vormünder, Gegenvormünder und Abwesenheitspfleger können wegen pflichtwidrigen Verhaltens Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängt werden.

Das Amtsgericht, welches die vormundschaftlichen Rechte ausübt, ist zuständig, diese Strafen auszusprechen.

Beschwerdeführung.

§. 23.

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

1. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung;
2. wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen;
3. wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen.

§. 24.

Die Beschwerdeführung gehört vor das Landgericht.

Im Falle des Absatzes 3 des vorigen Paragraphen ist die Beschwerde innerhalb vierzehn Tagen auszuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hat sie die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Betheiligten binnen der gleichen Frist Beschwerde beim Oberlandesgericht erheben.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

§. 25.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die in diesem Gesetz benannten Fälle beschränkt.

Titel II.

Von dem Notariat.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

Regel.

§. 26.

Die Notare besorgen in den Distrikten, für welche sie angestellt sind:

1. die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht andern Beamten übertragen ist;
2. die Anlegung und Abnahme von Siegeln (L.-R.-S. 819 und 821);
3. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
4. die Theilungen (L.-R.-S. 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben;
5. die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter 1 bis 4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 29.

Ausnahmen.

§. 27.

Auch außerhalb ihres Distrikts, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes können die Notare diese Geschäfte — mit Ausnahme der Siegelanlegungen und der Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen — verrichten, wenn die Betheiligten es verlangen.

Die Siegelanlegung hat in den Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Waisenrichters und Rathschreibers vorzunehmen.

Diese Zuständigkeit umfaßt die Siegelanlegungen in denjenigen Kolonien, Weilern und Höfen, welche, weil sie keiner Ortsgemarkung angehören, dem Standesamtsbezirke der Gemeinde zugetheilt sind.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die Siegelanlegung in Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien den Stabhaltern zu übertragen, auch zur Mitwirkung

an die Stelle des Waisenrichters und Rathschreibers zwei hiezu geeignete Einwohner zu berufen.

Ungewißheit der Zuständigkeit.

§. 28.

Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Notaren Streit entsteht, oder Ungewißheit herrscht, so hat das Justizministerium den zuständigen Notar zu bestimmen.

Urkundenverwahrung.

§. 29.

Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht durch Regierungsverordnung deren Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

Die Amtsgerichte können Abschriften und Auszüge von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden fertigen.

Gestattung der Akteneinsicht und der Mittheilung von Abschriften.

§. 30.

Von Urkunden, welche durch die Notare gefertigt wurden und nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung zur Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern und Bevollmächtigten oder Solchen gemacht werden, die auf den Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses von dem Amtsgerichte zur Kenntnißnahme ermächtigt worden sind.

Vorbehalten bleibt die Befugniß des Richters, im bürgerlichen Prozesse oder Strafprozesse die Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, sowie das Recht der Dienstaufsichtsbehörde, von solchen Urkunden Kenntniß zu nehmen.

(§. 31 ist gestrichen.)

II. Vorschriften für die Geschäftsführung der Notare.

Pflicht zur Amtshandlung.

§. 32.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von ihnen verlangt wird, zu fertigen; es wäre denn, daß ein gesetzlicher Grund, das Geschäft abzulehnen (§§. 33 und 34), vorhanden wäre.

Sie sind verpflichtet, von Amtswegen in ihren Distrikten die Siegelanlegungen vorzunehmen und die Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen zu fertigen.

Verbotene Geschäfte.

§. 33.

Die Notare haben die Vornahme des Geschäfts zu verweigern, wenn ihre Dienstleistung von einer ihnen als nicht rechtshandlungsfähig bekannten Person in Anspruch genommen wird, oder der Inhalt der zu beurkundenden Willenserklärung sich als ein gesetzlich verbotener darstellt.

Ist eine Person, welche eine Willenserklärung abgibt, in einem Zustande gestörten Bewußtseins, so hat der Notar mit den Zeugen diese Thatsache zu beurkunden, die Willenserklärung selbst aber, insofern sie klar ist, aufzunehmen.

Die Gründe der Verweigerung einer Beurkundung sind der Partei auf Verlangen schriftlich mitzutheilen.

Unfähigkeit der Notare wegen Verwandtschaft und dergleichen.

§. 34.

Es ist dem Notar verboten, solche Geschäfte zu fertigen, bei denen er selbst, seine Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerte — in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu Gunsten der genannten Personen vorkommt.

Ablehnung durch die Partei.

§. 35.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Notar abgelehnt werden, wenn er außer den in §. 34 bezeichneten Fällen in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft zu einem der Betheiligten steht, daß dem andern ein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Notars nicht zugemuthet werden kann.

§. 36.

Ueber die Ablehnung entscheidet das Landgericht.

Ernennung von Stellvertretern.

§. 37.

Das Landgericht hat in den Fällen des §. 34, sowie im Falle des §. 35, wenn das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, entweder einen der im Bezirke beschäftigten Assistenten oder einen der übrigen im Bezirke angestellten Notare mit der Fertigung des Geschäfts zu beauftragen.

§. 38.

Stellvertreter für die durch Krankheit, Urlaub oder dergleichen verhinderten Notare ernennt das Landgericht. Wenn die Verhinderung länger als vier Wochen dauert, ist zu weiterer Verfügung dem Justizministerium Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Identität der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen.

§. 39.

Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen muß dem Notar bekannt und dieser Umstand in der Urkunde angegeben sein. Hat der Notar die Kenntniß der Persönlichkeiten nicht schon vor dem Geschäfte, so soll er sich hierüber Gewißheit verschaffen, auch, daß und wie dies geschehen, in der Urkunde bescheinigen.

Gewalthaber der Parteien.

§. 40.

Die Betheiligten sind befugt, in allen Fällen, wo nicht das Gesetz deren persönliches Handeln verlangt, sich durch Gewalthaber vor den Rechtspolizeibehörden vertreten zu lassen.

Wer als Bevollmächtigter auftritt, muß sich durch eine Vollmacht über den empfangenen Auftrag ausweisen.

Erkennt der Notar, daß die Vertretung der Partei durch einen Gewalthaber im einzelnen Falle nicht zulässig ist, so hat er den vor ihm erscheinenden Bevollmächtigten zu belehren.

Allgemeine Pflichten der Notare.

§. 41.

Die Notare sind verpflichtet, die Geschäfte gewissenhaft zu fertigen und nichts zu beurkunden, was nicht vor ihnen vorgegangen ist. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Parteien zu ermitteln; sofern sie Zweifel hegen, ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

Die Notare sind ferner verbunden, über die Verhandlungen, zu denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

Verbot der Hilfsarbeiter.

§. 42.

Der Notar muß alle die ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen; er darf sich dabei eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden, bei denen das eigenhändige Niederschreiben gesetzlich geboten ist.

Den Parteien dürfen durch Zuziehung eines Schreibers in keinem Falle besondere Kosten erwachsen.

Deutsche Sprache.

§. 43.

Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fremde Sprachen.

§. 44.

Wenn ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

Verstehen der Notar und die Zeugen die fremde Sprache, so werden die Verhandlungen auf Verlangen neben der deutschen auch in der Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

Der Notar kann verlangen, daß die Betheiligten ihre Erklärung in der fremden Sprache schriftlich abfassen und übergeben.

§. 45.

Ist die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen unbekannt, so muß außer den Zeugen ein beeidigter Dolmetscher beigezogen werden. Den Betheiligten steht es jedoch frei, einen unbeeidigten Dolmetscher beizuziehen.

Die in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetscher übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und, wie diese, von den Betheiligten, dem Dolmetscher, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Beiziehung von Zeugen.

§. 46.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (§. 26) bedarf es des Beizugs von Zeugen nur in den Fällen, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es ist nicht gestattet, an Stelle der Zeugen einen zweiten Notar zu verwenden.

§. 47.

Zwei Zeugen sind außerdem auch dann beizuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Zeugeneigenschaften.

§. 48.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechtes, volljährig, Angehörige des Deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein, auch vorbehaltlich der Ausnahmen der L.-R.-SS. 974, 976b unterschreiben können.

Ihre Person muß dem Notar bekannt, oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein.

Unfähige Zeugen.

§. 49.

Als Urkundszeugen dürfen nicht beigezogen werden:

1. Diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, Sinnenwahrnehmungen zu machen oder solche mitzutheilen;

2. Gehilfen, Abschreiber und Diener des Notars;
3. Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, oder welche mit dem Notar in dem im §. 34 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;
4. Diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil dauernd für unfähig erklärt worden sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, und — während der im Urtheil bestimmten Zeit — Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in der Urkunde anzugeben.

Urkunden Blinder.

§. 50.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen zugezogen werden.

Urkunden Tauber und Stummer.

§. 51.

Die Willenserklärungen Tauber und Stummer, die lesen und schreiben können, sind vor der Unterschrift der Partei vorzulegen, damit sie solche durchlese und ihre Genehmigung beisetze.

Zu den Rechtsgeschäften des Tauben oder Stummen, welcher nicht lesen und schreiben kann, ist neben den Zeugen — wo solche nothwendig sind — eine Person seines Vertrauens beizuziehen, welche der Zeichensprache des Tauben oder Stummen kundig oder sonst im Stande ist, sich mit ihm zu verständigen. Sie hat die auf solchem Wege erhobene Willenserklärung und Genehmigung der aufgenommenen Urkunde zu bezeugen.

Die Vertrauensperson muß das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Als solche kann weder eine der in §. 49, Ziff. 1 und 4 bezeichneten Personen, noch Jemand, dem selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, zugezogen werden.

Der Notar hat darauf zu sehen, daß die nach der Natur des Sinnenmangels und der Beschaffenheit der übrigen Kenntnisse des Tauben oder Stummen zweckmäßigsten Wege eingeschlagen werden, um sich und den Zeugen die Gewißheit zu verschaffen, daß die Willensmeinung der Partei richtig aufgefaßt worden ist.

In allen diesen Fällen muß die Art, wie sich der Notar der richtigen Vernehmung des Willens versichert hat, in der Urkunde beschrieben sein.

Aeußere Beschaffenheit der Urkunden.

§. 52.

Jede öffentliche Urkunde ist lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niederzuschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden dürfen gedruckte Entwürfe (Impressen) nicht verwendet werden, außer da, wo dies durch Regierungsverordnung besonders vorgeschrieben oder gestattet ist.

Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die der Hauptsummen, sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten, sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Inhalt der Urkunden.

§. 53.

Die Notariatsurkunden müssen stets enthalten:

1. den Ort, den Tag und das Jahr (diese mit Buchstaben geschrieben) der Aufnahme der Urkunde;
2. den Namen und Wohnsitz des Notars und den Bezirk, für den er angestellt ist;
3. Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand der Betheiligten und der Zeugen.

Vorlesung und Genehmigung.

§. 54.

Der Notar hat jede Urkunde, die er aufnimmt, den Parteien, und zwar, wenn Zeugen zugezogen wurden, in deren Gegenwart vorzulesen. Enthält die Urkunde keine Erklärung der Parteien, so genügt es, wenn sie den Zeugen vorgelesen wird.

Daß das eine oder andere geschehen, und daß die Urkunde, wenn sie eine Erklärung der Betheiligten enthält, deren Genehmigung erhalten habe, ist in derselben ausdrücklich zu bemerken.

Unterschrift der Parteien und Zeugen.

§. 55.

Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, müssen, wenn sie zu schreiben im Stande sind, die Urkunde unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so ist hiervon unter Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine Unterschrift zuletzt beizusetzen.

Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden.

Wenn ein bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligter nicht unterschreiben kann, sind zur Beurkundung zwei Zeugen beizuziehen.

§. 56.

Sofern es sich um Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen nur bei dem Vorlesen und Unterschreiben der Urkunden erforderlich. Soll aber eine andere Wahr-

nehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, anwesend sein.

Abschluß unvollendeter Verhandlungen.

§. 57.

Wenn eine Verhandlung nicht in einem Akte vollendet werden kann, muß sie abgeschlossen, von allen dabei anwesenden Personen (den Betheiligten, den Zeugen und dem Notar) unterschrieben und die Fortsetzung in einem weiteren Akte begonnen werden.

Zusätze und Berichtigungen.

§. 58.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde und nur, wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parteien, Zeugen und der Notar haben sie zu unterschreiben.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß sie nach dem Durchstriche noch gelesen werden können. Am Rande oder am Schlusse der Urkunde sind die durchstrichenen Wörter anzugeben und, daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, auf gleiche Weise, wie die Zusätze, zu beurkunden.

Wenn aber solche Durchstreichungen ganze Sätze oder erhebliche Bestimmungen betreffen würden, so hat der Notar die Urkunde neu zu fertigen.

Zusammenheften mehrerer Bogen.

§. 59.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so müssen diese durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

Auf dem letzten Bogen oder Blatte ist die Zahl sämmtlicher Bogen oder Blätter anzugeben.

Notariatssiegel.

§. 60.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem Großherzoglichen Wappen versehenes Dienstsiegel. Er hat dasselbe sorgfältig zu verwahren. Bei seinem Austritte aus dem Stande der Notare ist dasselbe an das Justizministerium einzusenden.

Besiegelung der Urkunden.

§. 61.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelurschrift den Betheiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Notariatssiegel beizudrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XI.

Doppelurschriften.

§. 62.

Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelurschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirkten.

Bei der Doppelurschrift sind dieselben Förmlichkeiten, wie bei der Urschrift zu beobachten.

Ihre Eigenschaft als Doppelurschrift muß aus der Ueberschrift hervorgehen. Sie gilt der Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche L.-R.-SS. 1283, 1284 der Rückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beilegen, kommt nur der Rückgabe der Ur- oder Doppelurschrift zu.

Urkundenverzeichniß.

§. 63.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Ordnungszahlen die von ihm gefertigten Geschäfte mittelst Bezeichnung ihrer Gattung, des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, des Tages der Fertigung und unter Verzeichnung der angesetzten Gebühren eingetragen werden.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und auf jedem Blatte mit Handzug versehen sein.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jeden Jahres nebst einer von dem Notare unterzeichneten Abschrift dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß sowie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Das Verzeichniß wird dem Notar zurückgegeben, die Abschrift bei dem Amtsgerichte aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das Verzeichniß eingetragen ist.

Schätzung bei gerichtlichen Theilungen.

§. 64.

Die bei gerichtlichen Theilungen (§§. 2 Ziff. 6, 26 Ziff. 4, L.-R.-SS. 466, 819, 838) erforderlichen Abschätzungen geschehen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer.

Beschwerdeführung.

§. 65.

Die Beschwerde gegen die Notare an das Landgericht findet statt:

1. wenn sie Amtshandlungen verweigern oder verzögern;

2. wenn sie Amtshandlungen ohne die gesetzlichen Voraussetzungen oder in nicht gesetzlicher Weise vornehmen;
3. wenn sie Parteien, Zeugen oder Sachverständige ungebührlich behandeln.

§. 65 a.

Gegen den Ansatz von Gebühren, welcher auf Grund des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes und des dazu gehörenden Gebührentarifs geschieht, steht den Zahlungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu.

Das gleiche Recht haben die Notare den amtsgerichtlichen Verfügungen gegenüber, durch welche ihre Gebührenansätze berichtigt werden.

Ueber diese Beschwerden entscheidet das Justizministerium; gegen dessen Entscheidung findet keine weitere Beschwerde statt.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

Stellung der Notare.

§. 66.

Die Notare werden vom Justizministerium auf Lebenszeit angestellt.

Befähigung zum Notariatsdienste.

§. 67.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, die zum Richteramte befähigt sind.

Diensteid.

§. 68.

Jeder Notar hat den Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten des mir übertragenen Dienstes gewissenhaft zu erfüllen."

Nebenämter.

§. 69.

Ein anderes öffentliches Amt oder einen ständigen Nebendienst darf der Notar nur mit Genehmigung des Justizministeriums annehmen. Auch zur Ausübung eines Gewerbes bedarf er dieser Genehmigung.

Urlaub.

§. 70.

Das Landgericht kann dem Notar Urlaub ertheilen bis zur Dauer von acht Tagen.

Ueber das Gesuch um Urlaub von längerer Dauer entscheidet das Justizministerium.

Praktikanten und Assistenten.

§. 71.

Notariatspraktikanten und Assistenten werden zur Aushilfe in den Geschäften der Notare verwendet.

Notarskammern.

§. 72.

Die Notarskammern werden für die Landgerichtsbezirke gebildet.

Das Justizministerium kann bestimmen, daß mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Notarskammerbezirke zusammengelegt werden und daß die Versammlungen der Notarskammern an dem Sitze eines der Landgerichte stattfinden.

Die Notarskammer besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, welche aus der Mitte der Notare des Bezirks von den Notaren gewählt werden. Das Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, hat den Vorsitz.

Zum Geschäftskreise der Notarskammer gehört:

1. die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;
2. die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihnen verlangt;
3. die Beilegung von dienstlichen Zwistigkeiten unter den Notaren auf Antrag der Betheiligten;
4. die Entwerfung und Abänderung der Geschäftsordnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums;
5. die Bestimmung der Beiträge, welche zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Aufwandes erforderlich sind;
6. die Verwaltung der aus diesen Beiträgen gebildeten Kasse und die Verwendung der Mittel derselben.

§. 73.

Das Amt eines Mitgliedes der Notarskammer ist ein Ehrenamt, es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Kasse der Notarskammer (§. 72 Ziff. 6) ersetzt.

§. 74.

Das Nähere zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 72 und 73 wird durch Regierungsverordnung festgestellt.

Dienstpolizei-Straffälle.

§. 75.

Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Notars, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes gefährdet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Strafgerichte.

§. 76.

Die dienstpolizeiliche Strafgewalt über die Notare steht den Landgerichten und dem Justizministerium zu.

Einfache Erinnerungen an die Notare zur Beförderung der Geschäfte können auch die Amtsgerichte erlassen.

Strafarten.

§. 77.

Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen erkannt werden können, sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafen bis zu 200 Mark, welche in die Kasse der Notarskammer fließen;
3. Dienstsperre bis zu drei Monaten;
4. Versetzung;
5. Dienstentlassung.

Verfahren.

§. 78.

Thatsachen, welche dienstpolizeiliches Einschreiten gegen einen Notar begründen können (§. 75), hat das Amtsgericht dem Staatsanwalt anzuzeigen, welcher die Erhebung der erforderlichen Beweise und Vernehmungen anordnet und sodann die Akten dem Landgerichte vorlegt, das dieselben, wenn es eine seine Gerichtsbarkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, mit seinem Antrage dem Justizministerium vorlegt. Das Landgericht hat von dem Erkenntniß dem Staatsanwalt Nachricht zu geben.

Strafgewalt.

§. 79.

Das Landgericht kann
Verweise,
Geldstrafen und
Dienstsperre
aussprechen.

Höhere Strafen erkennt das Justizministerium. Vor dem Ausspruche einer Dienstentlassung ist die Notarskammer zu vernehmen.

Rechtsmittel.

§. 80.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Landgerichts die Berufung an das Justizministerium, und gegen Straferkenntnisse, welche das Justizministerium im ersten

Rechtszug gefällt hat, die Berufung an das Staatsministerium, in beiden Fällen mit Frist von vierzehn Tagen, zu.

Binnen gleicher Frist hat auch der Staatsanwalt gegen Erkenntnisse des Landgerichts das Recht der Berufung an das Justizministerium.

Besetzung des Disciplinarhofes.

§. 80a.

In dienstpolizeilichen Strafsachen entscheidet das Landgericht in Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Titel III.

Von den nichtstreitigen Privatrechtssachen der Militärpersonen.

§. 80b.

Die Militärbehörden haben von jedem Sterbfall einer Militärperson der zuständigen bürgerlichen Behörde behufs der Einleitung der Nachlaßverhandlungen sofort geeignete Mittheilung zu machen.

§. 80c.

Soll der Nachlaß einer Militärperson von der bürgerlichen Behörde unter Siegel gelegt werden, so kann die dem Verstorbenen vorgesetzte Militärbehörde einen Offizier beiordnen, damit er die in dem Nachlasse befindlichen der Militärbehörde gehörigen Dienstpapiere und sonstigen dienstlichen Gegenstände zurücknehme.

§. 80d.

Wenn Truppentheile dauernd im Auslande sich aufhalten, oder in Folge der Mobilmachung ihre Garnisonen verlassen haben, sind auch die Auditeure berechtigt, für die zu solchen Truppentheilen gehörenden Militärpersonen öffentliche Urkunden zu fertigen.

§. 80e.

Stirbt eine Militärperson unter einem der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verhältnisse, so hat der Auditeur mit einem dazu befehligten Offizier die fahrende Habe des Verstorbenen zu verzeichnen, nach Umständen zu versteigern und sodann zu veranlassen, daß die Verlassenschaft oder der Erlös daraus mit erster sicherer Gelegenheit zur weiteren Amtshandlung an die zuständige bürgerliche Behörde des Inlandes abgesendet werde.

§. 80f.

Ladungen und sonstige Zustellungen in nicht streitigen Rechtssachen werden auf die gleiche Weise wie in streitigen (R.-C.-Pr.-O. §. 158, 343) bewirkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 80g.

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche dem aktiven Heere angehören, für die Fälle der §§. 80c. und 80d. auch diejenigen zu verstehen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

Schlußbestimmungen.

Eintritt der Wirksamkeit.

§. 81.

Dieses Gesetz tritt mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gesetze vom 28. Mai 1864 und vom 22. Januar 1874 außer Wirksamkeit.

Schutz gegen Anfechtung wegen Formmängeln.

§. 82.

Die vor dem Gesetze vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — errichteten Staatsschreibereiurkunden über Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Eben so wenig können Eheverträge oder andere Staatsschreibereiurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806, oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Schutz gegen Anfechtung wegen Unzuständigkeit.

§. 83.

Kein vor dem Gesetze vom 5. Juni 1860 — die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen betreffend — errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- und beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

Geschäftsordnung für Notare.

§. 84.

Die von den Notaren zu befolgende Geschäftsordnung — soweit hierüber nicht im gegenwärtigen Gesetze Vorschriften enthalten sind — wird durch Verordnung bestimmt.

Uebergangsbestimmung.

§. 85.

Die Regierung ist ermächtigt, die zum Richteramte nicht befähigten Gerichtsnotare den Amtsgerichten als besondere Beamte für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieselben handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichts. Ihnen können die in §. 2 und 3 aufgeführten, sowie auch folgende rechtspolizeiliche Geschäfte übertragen werden:

1. Die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten (§. 4 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung).
2. Die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften (L.-R.-SS. 219, 221, 222, 224).
3. Die Beurkundung des auf die Pflegvaterschaft sich beziehenden Gesuchs und der dazu gegebenen Einwilligungen.
4. Die Ernennung des Beistands in den Fällen der L.-R.-SS. 499, 513.
5. Die Ernennung des Pflegers des ledigen Erbes (L.-R.-S. 812).
6. Die Ernennung des Aftererbpflegers (L.-R.-S. 1056).
7. Die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.-R.-S. 796).
8. Die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (L.-R.-S. 842).
9. Die Beurkundung über Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit letzter Willen (L.-R.-S. 1007).

Im Bedürfnißfalle kann den Gerichtsnotaren auch die Versehung eines Notariatsdistrikts in widerruflicher Weise übertragen werden. Außerdem sind die Gerichtsnotare zur Vornahme von Notariatsgeschäften nicht berechtigt.

Soweit die dermaligen Gerichtsnotare nicht als besondere Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden, sind dieselben unbeschadet ihrer etwaigen Rechte als Staatsdiener und ihrer Besoldung zur Uebernahme eines Notariats verpflichtet.

Der Notariatsgebührenbezug wird in einem durch das Justizministerium bis auf 3000 Mark festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet.

§. 86.

Denjenigen Personen, welche die Befähigung zur Anstellung als Notare vor Einführung dieses Gesetzes bereits erlangt haben, bleibt dieselbe erhalten.

Vollzugsbestimmungen.

§. 87.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 17. März 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachung des Handelsministeriums: den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; die Kinzigflößerei betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme eines Anlehens von 60 Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau und zur Heimzahlung der fünfprozentigen Anlehen von 1870 und 1871 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unsere Verordnung vom 15. August 1867 über die Ausbildung des Forstpersonals wird hiermit aufgehoben.

Es treten nachstehende Bestimmungen an deren Stelle.

Artikel 1.

Wer als Forstbeamter im Dienste des Staats- oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden will, muß sich über den Besitz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausweisen.

Artikel 2.

Die Vorbildung besteht:

a. in der allgemeinen Vorbildung,

b. in der speziellen theoretischen Vorbildung, d. h. in der Bekanntschaft mit den dem Forstmann nöthigen Zweigen der mathematischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften.

Die Berufsbildung zerfällt:

a. in die theoretische Berufsbildung, d. h. in die genaue Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen;

b. in die praktische Berufsbildung, d. h. in die Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft, in die Waldwirthschaft und in den Forstverwaltungsdienst.

Artikel 3.

Die allgemeine Vorbildung begreift diejenigen Kenntnisse in sich, welche durch den erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums oder eines 9 Klassen umfassenden Realgymnasiums — einer Realschule I. Ordnung — erworben werden können.

Der Nachweis dieser Vorbildung wird durch das Zeugniß der Reife erbracht, welches nach Absolvirung einer Anstalt der vorbezeichneten Art oder auf Grund einer nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungsbestimmungen abzulegenden besonderen Prüfung ertheilt worden ist.

Artikel 4.

Die spezielle theoretische Vorbildung umfaßt:

Allgemeine Arithmetik, Algebra, Geometrie, praktische Geometrie und Planzeichnen, ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie, Elementarmechanik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Physik, Chemie, Agrikulturchemie, Bodenkunde und Klimatologie.

Die theoretische Berufsbildung:

Forststatik und Forststatistik, Forstverwaltungskunde, Forstgeschichte und Literatur, Jagdkunde, Naturgeschichte der Waldbäume, Waldbau, Forstbenützung und Technologie, Weg- und Wasserbaukunde, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstschutz, Forstpolizei, Forst- und Jagdrecht und die allgemeinen Lehren des Civilrechts, allgemeine Wirthschaftslehre (Nationalökonomie) in Verbindung mit Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft), allgemeine Land- und Forstwirthschaftslehre, landwirthschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbaulehre.

Die Vorlesungen über diese Fächer der speziellen theoretischen Vorbildung und der theoretischen Berufsbildung können an einer polytechnischen Schule, an einer Hochschule oder an einer anderen für diesen Zweck geeigneten Lehranstalt gehört werden und muß zu diesem Behuf ein Studium von wenigstens 3 Jahren an einer der bezeichneten Anstalten stattfinden.

Artikel 5.

Der Besitz der speziellen theoretischen Vorbildung wird durch das Erstehen einer Prüfung, der Vorprüfung, dargethan. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat durch die entsprechenden Zeugnisse nachzuweisen, daß er bereits vor Beginn seiner speziellen theoretischen Ausbildung im Besitz der nach Artikel 3 erforderlichen allgemeinen Vorbildung war und über die zur speziellen theoretischen Vorbildung gehörigen Fächer Vorlesungen besucht hat.

Die Vorprüfung wird durch eine besondere Prüfungskommission vorgenommen, welche Unser Ministerium des Innern auf Antrag der Domänendirektion aus Fach-

gelehrten bildet. Dieses Ministerium ordnet auch die Prüfung an; sie findet jährlich einmal — in der Regel am Schlusse des Studienjahrs der polytechnischen Schule — statt. Die Zeit wird jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach beendigter Vorprüfung, welcher die Mitglieder Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie der Domänendirektion beiwohnen können, beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Kandidaten mit den Prädikaten „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Domänendirektion vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundlich in Kenntniß zu setzen hat, und dem Vorstand der Forstschule Abschrift des Protokolls mittheilt.

Für die Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 40 Mark zu entrichten.

Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Artikel 6.

Ueber den Besitz der theoretischen Berufsbildung entscheidet die zweite oder Hauptprüfung.

Dieselbe wird im Januar oder Februar jeden Jahres vorgenommen; die Zeit wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Nur deutsche Reichsangehörige werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Diejenigen Forstkandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei der Domänendirektion spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu melden und dieser vorzulegen:

1. das in Artikel 3 erwähnte Zeugniß der Reife;
2. die Rezeptionsurkunde über das Bestehen der Vorprüfung.
3. die Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Lehranstalten, welche die Erfüllung der in Artikel 4 gegebenen Vorschriften darthun;
4. ein Zeugniß des Großherzoglichen Bezirksarztes, daß der betreffende Kandidat eine den Beschwerden des Forstdienstes vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzt;
5. eine Geburtsurkunde und
6. einen Nachweis über die Reichsangehörigkeit des Kandidaten.

Auf Grund dieser Vorlagen entscheidet die Domänendirektion über die Zulassung zur Hauptprüfung.

Artikel 7.

Eine Kommission aus Mitgliedern der Domänendirektion sowie aus andern Staatsdienern und Gelehrten, welche auf Antrag der Domänendirektion von Unserm Ministerium des Innern bestellt wird, nimmt die Hauptprüfung vor; dieselbe besteht in schriftlicher und mündlicher Beantwortung von Fragen aus den im Artikel 4 Absatz 2 genannten zur theoretischen Berufsbildung gehörigen Fächern.

Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Prädikat „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind und legt das darüber aufgenommene Protokoll durch die Domänendirektion Unserm Ministerium des Innern zur Entscheidung über die Aufnahme als Forstpraktikant vor. Die Namen der Aufgenommenen sind nach der Reihenfolge ihrer Befähigung durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Für die Prüfung hat jeder Kandidat eine Gebühr von 40 Mark zu bezahlen.

Ein Kandidat, welcher zweimal als nicht hinlänglich befähigt bei der Hauptprüfung zurückgewiesen werden mußte, kann zu einer weiteren Hauptprüfung im Forstfache nicht mehr zugelassen werden.

Nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahr findet überhaupt eine Zulassung zur Hauptprüfung nicht mehr statt.

Artikel 8.

Zur Erlangung der praktischen Berufsbildung muß jeder Forstpraktikant während mindestens zwei Jahren sich bei einem oder mehreren Oberförstern des Landes in allen Berufszweigen praktisch üben.

Unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Forstpraktikanten bestimmt die Domänendirektion die Bezirksforsteien, bei denen sie ihren praktischen Kurs zurückzulegen haben.

Den Oberförstern sowohl als den ältern Forstpraktikanten wird es hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der praktischen Ausbildung der jüngeren Praktikanten auf jede Weise förderlich zu sein, sowohl durch Zuweisung geigneter Arbeiten, als durch Anleitung und Belehrung.

Artikel 9.

Glaubt ein Forstpraktikant den Bestimmungen des Artikels 8 Genüge geleistet zu haben, so stellt derselbe bei der Domänendirektion das Ansuchen, seinen praktischen Kurs als beendigt zu erklären. Ist das Ergebniß der Erhebungen, welche die Direktion hierauf veranlassen wird, ein in jeder Beziehung günstiges und geht aus demselben hervor, daß der Betreffende seit seiner Aufnahme als Forstpraktikant volle zwei Jahre auf seine praktische Ausbildung verwendet hat, so wird dieselbe dem Gesuche entsprechen. Andernfalls verfügt die Direktion, daß der praktische Kurs noch eine bestimmte Zeit fortgesetzt werden muß, nach deren Ablauf sodann eine abermalige Anmeldung erfolgt.

Ehe die Direktion den praktischen Kurs eines Forstpraktikanten für beendigt erklärt hat, darf derselbe weder provisorisch noch definitiv zur Versehung einer Gemeinde-, Körperschafts- oder Staatsbezirksforstei verwendet werden.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 3 Unserer Verordnung vom 15. August 1867 bleiben bezüglich der Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung im Forstfache ausnahmsweise noch für

solche Forstkandidaten in Geltung, welche sich bereits in einem der 4 Jahreskurse der Forstschule dahier oder in einer anderen Lehranstalt ähnlicher Art befinden, sowie für solche, welche diese Kurse bereits absolvirt haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. März 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die in §. 19 Ziffer 1 der diesseitigen Verordnung vom 30. Oktober 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) festgesetzte Frühjahrsschonzeit soll, wie für den Neckar und dessen Seitenbäche, auch für die Enz, Nagold und Würm die Zeit vom 1. April bis 31. Mai umfassen.

Karlsruhe, den 1. März 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Verordnung.

Die Kinzigflößerei betreffend.

Zu §. 42 der Kinzigfloßordnung vom 20. Mai 1867 (Centralverordnungsblatt S. 51 ff.) wird auf Grund des §. 148 Polizeistrafgesetzbuch verordnet, was folgt:

Von Wolfach abwärts darf auf der Kinzig kein Scheiterholz verflößt werden.

Karlsruhe, den 6. März 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines vierprozentigen Anlehens von 60 Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau und zur Heimzahlung der fünfprozentigen Eisenbahn-Anlehen von 1870 und 1871 im Betrag von 21 Millionen Gulden betreffend.

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend, und des Gesetzes vom 30. Januar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.), die Umwandlung der 5%igen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1870 und 1871 in ein geringer verzinsliches Darlehen betreffend, ist für die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, dem Bankhause W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und der Rheinischen Kreditbank daselbst ein Anlehen von sechszig Millionen Mark Reichswährung unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Für das Anlehen werden

15000	Schuldverschreibungen über je	2000	Mark	
15000	" " "	1000	"	
15000	" " "	500	"	
15000	" " "	300	"	und
15000	" " "	200	"	

ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgestellt, jedoch auf dessen Verlangen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch auf den Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. März 1879 an mit vier Prozent für's Jahr verzinst; die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, je auf 1. März und 1. September. Denselben werden zu diesem Zwecke zunächst für 10 Jahre Zinsanweisungen (Coupons) beigegeben nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf von 10 Jahren eine weitere Couponsserie für 10 Jahre sammt Talon verabfolgt wird und so fort. Wird gegen Verabfolgung der Coupons an den Inhaber des Talons rechtzeitig bei der Großherzoglich Badischen Eisenbahnschuldentilgungskasse Widerspruch erhoben, so erfolgt deren Abgabe an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 3.

Die Schuldverschreibungen sind Seitens der Gläubiger unkündbar und können Seitens der Schuldnerin nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth einge-

löst werden. Ihre Tilgung soll längstens in fünfzig Jahren, vom 1. September 1879 an gerechnet, vollendet sein und in der Weise erfolgen, daß jährlich mindestens 0,655 Prozent des Anlehensbetrags sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet und die zu tilgenden Schuldverschreibungen durch das Loos bestimmt werden.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Die zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Reichsanzeiger, den Badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Frankfurt a. M. und in Berlin bekannt gemacht.

§. 4.

Die Zinsanweisungen (Koupons) sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit, außer bei den Großherzoglichen Staaatskassen, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne und in Berlin bei der Direktion der Diskontogesellschaft eingelöst.

§. 5.

Bei Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsanweisungen (Coupons) und der Talon zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Coupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht. Die auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen können überdies nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers oder nach vorgängiger bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

Karlsruhe, den 12. März 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lösen werden. Über Zeichnung soll demjenigen in Höhe von, vom 1. September 1879 an gerechnet, vollendet sein muß in der Weise erfolgen, daß jährlich mindestens 0,625 Prozent des Anlehnsbetrages sammt den auf die beim bezahlten Kapitalbetrage entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet und die zu tilgenden Schuldverschreibungen durch das Loos bestimmt werden.

Mit Ablauf der Abhebungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Die zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Reichsanzeiger, den Königlichen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Frankfurt a. M. und in Berlin bekannt gemacht.

§ 4.

Die Einnahmeverzeichnisse (Koupons) sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit, außer bei den großherzoglichen Staatskassen, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne und in Berlin bei der Direktion der Diskontogesellschaft eingelöst.

§ 5.

Bei Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Einnahmeverzeichnisse (Koupons) und der Talon zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Koupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht. Die auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen können übertragen nur gegen beglaubigte Urkundenbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers oder auch vorgängiger bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beurkundender Aufhebung des Eintrags zur Ausgabe kommen.

Karlsruhe, den 12. März 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchalter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 18. März 1879.

Inhalt.

Gesetz: Das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Gesetz.

Das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I. Forststrafrecht.

Titel I. Forstdiebstahl.

§. 1.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl: Begriff.

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt ist,
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3. an Abraum, Spähnen, Rinde und Forstnebenerzeugnissen, die noch nicht gewonnen oder eingesammelt worden sind.

§. 2.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werth des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark beträgt. Strafe des einfachen Forstdiebstahls.

§. 3.

Begriff und Strafe des erschwerten Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, und niemals unter zwei Mark beträgt, wenn:

1. derselbe an einem Sonn- oder Feiertag, oder zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang begangen ist;
2. der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. der Thäter dem Bestohlenen oder Forstbeamten gegenüber die Angabe seines Namens oder Wohnorts verweigert, oder falsche Angaben hierüber oder über Namen und Wohnort eines Theilnehmers oder Gehilfen gemacht hat;
4. der Thäter Waffen, soweit solche nicht zum Holzfällen oder zur Gewinnung von Forstprodukten übliche Werkzeuge sind, mit sich geführt hat;
5. der Thäter sich einer Säge bedient hat;
6. der Forstdiebstahl an Standreisern, Standbäumen, Samenbäumen, Alleebäumen, Baumschulpflanzen, oder in verhängten Schlägen (Schonungen) begangen wird, oder Harz, Kien, Saft, Wurzeln, Rinde, oder die Haupt-(Mittel)triebe von stehenden Bäumen entwendet werden;
7. der Thäter sich im ersten oder zweiten Rückfalle befindet.

§. 4.

Dritter und weiterer Rückfall.

Der Forstdiebstahl im dritten Rückfall (§. 9) wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, im vierten Rückfall mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, in weiteren Rückfällen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 5.

Großer Forstdiebstahl.

Uebersteigt bei einem Forstdiebstahle der Werth des Entwendeten 25 Mark, so tritt bei einfachen Forstdiebstählen Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten, bei erschwerten Gefängnißstrafe von 1 bis 6 Monaten ein. Der Rückfall in den großen Forstdiebstahl wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 6.

Forstdiebstahl zur Veräußerung.

Wird ein Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände verübt, so tritt bei einem Werthbetrag des Entwendeten bis zu 25 Mark Gefängniß bis zu 3 Monaten, bei höherem Werthbetrag Gefängniß bis zu einem Jahre, bei Rückfällen (§. 9) in dieses Vergehen Gefängniß bis zu 2 Jahren ein.

§. 7.

Versuch und Beihilfe.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl oder zu einem Versuche desselben sind strafbar. Sie werden in den mit Geldstrafen bedrohten Fällen mit der Strafe des Forstdiebstahls belegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Begünstigung und Hehlerei.

Die Begünstigung eines Forstdiebstahls (§. 257 R.-St.-G.-B.) und die Hehlerei in Beziehung auf einen solchen (§§. 258 [1], 259 R.-St.-G.-B.) unterliegen einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Werth des Entwendeten beziehungsweise Gehehlten gleichkommt und niemals unter einer Mark beträgt.

§. 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches findet ebenfalls Anwendung.

Befindet sich der Begünstiger oder Hehler im ersten oder zweiten Rückfall, so beträgt die Geldstrafe das 8fache des Entwendeten beziehungsweise Gehehlten und niemals unter 2 Mark.

Auf den dritten und ferneren Rückfall findet die in §. 4 gedrohte Strafe Anwendung.

Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei (§. 260 R.-St.-G.-B.) wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, beim Rückfall in dieses Vergehen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 9.

Begriff des Rückfalls.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls, oder Versuchs eines solchen oder wegen Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen von einem badischen Gerichte verurtheilt worden ist, sich innerhalb Jahresfrist von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer dieser Handlungen schuldig macht.

§. 10.

Jugendliches Alter.

Der in §. 57 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehene Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters findet bei der Bestrafung von Forstdiebstählen, die mit Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung.

§. 11.

Ermittelung des Werths des Entwendeten.

Der Werth des Entwendeten wird in Forstdiebstahlsfällen nach einem Tarif bestimmt, welcher über die örtlichen Preise, mit Ausschluß der Zurichtungskosten, von 5 zu 5 Jahren durch die Staatsforstbehörde aufgestellt und veröffentlicht wird.

§. 12.

Ermittelung des kubischen Inhalts des Stammholzes.

Der kubische Inhalt entwendeten Stammholzes wird auf Grund der ermittelten Dimensionen nach den bestehenden Tabellen festgestellt.

Sind die Dimensionen nicht ermittelt, so entscheidet das Ermessen des Gerichts mit Hinsicht auf das Gutachten der Forstbehörde.

§. 13.

Strafantheil des Beschädigten.

In Forstdiebstahlsfällen erkannte und beigebrachte Geldstrafen fallen zur Hälfte, nach Abzug der bestimmten Vergütung für Erhebung und Verrechnung, dem Be-

schädigten zu, unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens vor dem bürgerlichen Richter.

§. 14.

Haftbarkeit Dritter für die Geldstrafen.

Gegen Personen, welche zu dem Verurtheilten in dem in §. 361 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Verhältnisse stehen, wird in Forstdiebstahlsfällen die Haftbarkeit für die erkannten Geldstrafen und die Kosten für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten ausgesprochen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die That nicht verhindern konnten.

§. 15.

Verwandlung unbeibringlicher Geldstrafen.

Eine Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des dafür haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, ist Ersterem gegenüber in Gefängniß zu verwandeln.

Die Verwandlung erfolgt in der Weise, daß bei Geldstrafen bis zu 50 Mark der Betrag von 2 Mark gleich einem Tag Gefängniß gerechnet wird; bei höheren Geldstrafen wird der Betrag bis zu 50 Mark ebenso, der übersteigende in der Weise umgewandelt, daß 5 Mark gleich einem Tage Gefängniß gelten.

Die an Stelle einer Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe beträgt mindestens 1 Tag, höchstens 180 Tage.

Bei der Theilung des Betrags einer Geldstrafe durch 2 beziehungsweise 5 sich ergebende Bruchtheile werden, wenn sie die Hälfte jener Zahlen übersteigen, für voll gerechnet, andernfalls bleiben sie außer Rücksicht.

Wird vor oder nach dem Ausspruch der stellvertretenden Gefängnißstrafe ein Theil der Geldstrafe beigebracht, so wird die noch zu erstehende Gefängnißstrafe nach dem Verhältniß der ursprünglich erkannten Gesammtgeldstrafe zu der stellvertretenden Gesammtgefängnißstrafe berechnet.

Für Bruchtheile eines Tages Gefängniß, die bei dieser Verhältnißrechnung sich ergeben, ist stets ein ganzer Tag Gefängniß zu erstehen.

§. 16.

Vollzug der Gefängnißstrafen durch Forst- oder Gemeindearbeit.

Statt der in §. 15 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Dabei kann dem Verurtheilten für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, der betreffende Straftheil als verbüßt gilt.

§. 17.

Arbeit zu Gunsten des Beschädigten.

Wird der Behörde, welche die Leistung der Forst- oder Gemeindearbeit zu überwachen hat, von dem Beschädigten, noch ehe mit der anderweiten Vollstreckung

der Strafe begonnen ist, zu seinem Vortheil gereichende Arbeit der in §. 16 genannten Art nachgewiesen, so soll der Verurtheilte zunächst zu deren Leistung angehalten werden. Dem Beschädigten ist hiefür eine Vergütung, mit Ausnahme der Aufsichtskosten, nicht abzufordern.

§. 18.

Das Nähere über den Vollzug der Forst- oder Gemeindearbeit wird im Verordnungswege bestimmt. Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege.

§. 19.

Neben der durch den Forstdiebstahl verwirkten Strafe kann auf Einziehung der zur Verübung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge erkannt werden, welche der Thäter bei der Verübung mit sich geführt hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie demselben gehören oder nicht. Einziehung.

Titel II. Unbefugtes Weiden und Beschädigungen in Waldungen.

§. 20.

Das unbefugte Weiden von Rindvieh, Pferden, Eseln, Geisen, Schaafen und Schweinen in Waldungen wird mit einer Geldstrafe belegt, welche 1 Mark für jedes Stück Weidevieh, im Einzelfall aber nicht über 50 Mark beträgt. Unbefugtes Weiden.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so beträgt die Strafe das Dreifache obiger Summen.

Junges Vieh bleibt, so lange es saugt, außer Betracht.

§. 21.

Der für den Hirten haftbare Eigenthümer (§§. 14, 23) wird zu dem in §. 14 ihm nachgelassenen Entlastungsbeweise dann nicht zugelassen, wenn der Hirte während seiner Dienstzeit bei ihm bereits zweimal wegen unbefugten Weidens verurtheilt wurde und seit der Verkündung des zweiten Strafurtheils 1 Jahr noch nicht verstrichen ist. Haftbarkeit des Eigenthümers für den Hirten.

§. 22.

In Waldungen verübte vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigungen und Zerstörungen an stehendem oder liegendem Holz oder Forsterzeugnissen werden, wenn der verursachte Schaden 25 Mark nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe belegt, welche dem vierfachen Schadensbetrag entspricht und niemals unter 1 Mark beträgt. Beschädigungen.

Eines Strafantrags bedarf es weder in diesen Fällen, noch bei höherem Schadensbetrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23.

Gemeinsame Bestimmung zu §§. 20 und 22.

Die Bestimmungen der §§. 7, 10, 13—17 dieses Gesetzes finden auch bei unbefugtem Weiden und Beschädigungen in Waldungen Anwendung.

Titel III. Zuwiderhandeln gegen forstpolizeiliche Vorschriften.

§. 24.

Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 57—59 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 25.

Feuersgefahr für Waldungen.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 60—67 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 26.

Unerlaubte Ausstockung 2c.

Die unerlaubte Ausstockung, Abholzung, Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes (§. 90 des Forstgesetzes) wird an Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Geldstrafe kann bis zum Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes ansteigen, wenn dieser 1500 Mark übersteigt; auch kann in diesem Falle neben der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheils kann die Verwaltungsbehörde den Verurtheilten auf Antrag der Forstbehörde unter Beförsterung (§. 90 b. des Forstgesetzes) stellen.

§. 27.

Sonstige besonders bedrohte Uebertretungen.

An Geld bis zu 150 Mark wird bestraft:

1. die Uebertretung der Wirthschaftsordnung Seitens der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten;
2. die Uebertretung des §. 95 des Forstgesetzes;
3. die Unterlassung der dem Privatwaldbesitzer aufgetragenen Kulturen.

Im Fall der Ziffer 3 findet Absatz 3 des §. 26 ebenfalls Anwendung.

§. 28.

Sonstige nicht besonders bedrohte Uebertretungen.

Die Uebertretung sonstiger forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, wird an Geld von 1—10 Mark bestraft.

§. 29.

Unbefugter Aufenthalt im Walde und unbefugtes Sammeln von Beeren 2c.

An Geld von 1—10 Mark wird bestraft:

1. wer im Walde außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, ohne hiezu befugt zu sein, zur Verübung eines Forstdiebstahls ausgerüstet, betroffen wird;

2. wer im Walde gegen Verbot des Waldeigenthümers Beeren, Kräuter oder Pilze sammelt.

Abschnitt II. Forststrafverfahren.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte (Gerichtsbarkeit) zur Aburtheilung sämmtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsverfassung. Gerichtsbarkeit.

§. 31.

Das ordentliche Strafverfahren findet Anwendung bei sämmtlichen zur landgerichtlichen und denjenigen zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, welche mit Gefängniß bedroht sind. Ordentliches Strafverfahren.

§. 32.

Hinsichtlich der in den §§. 2, 3, 8 Abs. 1 und 3, 20, 22 Abs. 1, 25, 28, 29 dieses Gesetzes, sowie den §§. 361[9], 368[6] und [9], 370[2] des Reichsstrafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Fälle, soweit sich die drei letzteren Paragraphen auf Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten beziehungsweise in Wäldern verübte Zuwiderhandlungen beziehen, richtet sich das amtsgerichtliche Verfahren nach den besonderen Bestimmungen des II. Titels dieses Abschnitts. Besonderes Strafverfahren.

§. 33.

Bei den in den §§. 24 und 27 dieses Gesetzes aufgeführten Uebertretungen findet das Polizeistrafverfahren nach §§. 453 ff. der Strafprozeßordnung und den §§. 124—129 des Gesetzes vom 3. März 1879, „betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden" Anwendung. Polizeistrafverfahren.

§. 34.

Ist eine Person mehrerer aus diesem Gesetze strafbarer Handlungen beschuldigt, oder sind bei einer solchen Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt, und würde nach den §§. 31 und 32 dieses Gesetzes beim Amtsgerichte auf die eine Handlung beziehungsweise Person das ordentliche, auf die andere das besondere Strafverfahren Anwendung finden, so tritt ersteres bezüglich sämmtlicher Handlungen beziehungsweise Personen ein. Verfahrensart bei zusammenhängenden Strafsachen.

Das Gericht kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit jede der zusammenhängenden Strafsachen dem an sich auf sie anwendbaren Verfahren zuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Titel II. Besonderes Forststrafverfahren bei den Fällen des §. 32.

§. 35.

Richter und Staatsanwaltschaft.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft steht den Bezirksforstbehörden zu.

Hinsichtlich der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung können im Verordnungswege abweichende Vorschriften erlassen werden.

Die Aburtheilung erfolgt durch den Amtsrichter ohne Zuzug von Schöffen.

§. 36.

Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand bezüglich aller Theilnehmer, Begünstiger und Hehler ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Ist der Ort derselben nicht zu ermitteln, oder ist sie außerhalb des badischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 37.

Periodische Aburtheilung; Register.

Die Aburtheilung geschieht periodisch auf Grund von Registern, welche die Bezirksforstbehörde monatlich einreicht.

Dieselbe beantragt dabei gleichzeitig zu jedem Anzeigefall eine bestimmte Strafe.

Dringende Fälle sind auf Antrag der Bezirksforstbehörde oder von Amtswegen sofort einzeln zu erledigen.

§. 38.

Strafbefehle.

Der Amtsrichter erläßt zunächst auf Grund der Register Strafbefehle mit dem in §. 449 der Strafprozeßordnung geordneten Inhalt gegen die Thäter und die im §. 14 dieses Gesetzes genannten Personen.

Stehen dem Antrage der Bezirksforstbehörde nicht zu hebende Bedenken entgegen, so ist nach §. 448, Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§. 39.

Einspruchsrecht Dritter.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig Einspruch erheben.

Auf einen solchen Einspruch und das Verfahren finden die über den Einspruch des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 40.

Zustellungen.

Die Zustellungen werden vom Amtsgerichte unmittelbar veranlaßt; für den Nachweis derselben können im Verordnungswege einfachere Formen zugelassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 41.

Für sämmtliche Fälle eines Forstbezirks (Registers), bei welchen Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wurde, oder die nach §. 38, Absatz 2 zur Hauptverhandlung ausgesetzt wurden, ist in der Regel eine gemeinsame Hauptverhandlung anzuordnen. Gemeinsame Hauptverhandlung.

§. 42.

Personen, welche mit dem Forstschutz betraut sind, können ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie Beeidigung.

1. vom Staate oder einer Körperschaft,
2. von anderen Waldeigenthümern mit Genehmigung der Forstbehörde angestellt sind.

§. 43.

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

Daß er die Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze, welche die seinem Schutz anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Waldungen betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk die dem Schutze des Beeidigten anvertrauten Waldungen liegen.

§. 44.

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Forststrafgesetze beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

§. 45.

Als gemeinsames Protokoll der Hauptverhandlung dient das Register, in welches für jeden Fall das Hauptergebniß der Verhandlung, das erlassene Urtheil und dessen Verkündung einzutragen sind. Protokolle.

Urtheilsgründe sind nur anzugeben, wenn ein von dem Strafantrag (§. 37, Absatz 2) abweichendes Urtheil ergeht.

Nach der Beschaffenheit einzelner Fälle können für dieselben besondere Protokolle aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 46.

Kosten.

Der Verurtheilte, sowie derjenige Angeklagte, dessen Einspruch nach §. 452, Absatz 1 der Strafprozeßordnung verworfen wird, hat die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen.

Sonstige Kosten werden nicht erhoben.

§. 47.

Geltung der Strafprozeßordnung.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

Abschnitt III. Aufhebungen, Uebergangsvorschriften, Einführungstermin.

§. 48.

Aufhebungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

1. Der dritte Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Nr. II.) beziehungsweise vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.) und 27. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XXIII.), mit Ausnahme der §§. 179—182 und 184—187;
2. Die Artikel 5 und 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.), „den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffend";
3. Der §. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen (Regierungsblatt Nr. XXIII.).

§. 49.

Aenderungen.

Die in Geltung bleibenden Bestimmungen des Forstgesetzes erleiden folgende Aenderungen:

1. Aufgehoben wird §. 90, Absatz 2;
2. §. 90 a., Absatz 3 wird folgendermaßen gefaßt:

   „Ist gegen den Waldbesitzer wegen Nichtbeachtung dieser Aufforderung rechtskräftig Strafe erkannt, so hat die Verwaltungsbehörde zugleich den Vollzug der Kulturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde anzuordnen."
3. In §. 186 wird Absatz 2 gestrichen.

§. 50.

Uebergangsvorschriften: beim ordentlichen Strafverfahren;

Rücksichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster oder höherer Instanz anhängigen Forststrafsachen, bei welchen nach diesem Gesetz das ordentliche Strafverfahren eintritt, finden die Uebergangsvorschriften der §§. 8 ff.

des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und der §§. 155 — 159 des Gesetzes vom 3. März 1879 „betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden" entsprechende Anwendung.

§. 51.

Auf am gleichen Tage in erster Instanz anhängige Forststrafsachen, für welche die besonderen Verfahrensvorschriften der §§. 35—47 dieses Gesetzes Platz greifen, sind diese sofort anzuwenden. beim besonderen Strafverfahren.

Anberaumte Thätigungstagfahrten sind abzubestellen und ist nach §. 38 dieses Gesetzes zu verfahren.

Die Register über noch unerledigte Fälle sind sofort aufzustellen und dem Amtsgerichte einzureichen.

Für in solchen Forststrafsachen noch zu erledigende Rechtsmittel sind die §§. 158 und 159 des Gesetzes vom 3. März 1879 „betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden" maßgebend.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Wirksamkeit. Einführungstermin.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und der §§. 156 — 159 des Gesetzes vom 3. März 1879 „betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden" entsprechende Anwendung.

§. 51.

Auf am gleichen Tage in erster Instanz anhängige Verfahrungsarten, für welche die besonderen Verfahrensvorschriften der §§. 36—47 dieses Gesetzes Platz greifen, sind diese sofort anzuwenden.

Bisherige Schätzungsverfahrungsarten sind abzuschließen und ist nach §. 38 dieses Gesetzes zu verfahren.

Die Magistrate aber noch unerledigte Fälle sind sofort aufzuheben und dem Amtsgerichte einzureichen.

Gar in solchen Verfahrensarten noch zu erledigende Rechtsmittel sind die §§. 158 und 159 des Gesetzes vom 3. März 1879 „betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden" maßgebend.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. September 1879.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Geier.

Druck und Verlag von Friedr. A. Gerst in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. März 1879.

Inhalt.

Gesetze: die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend; die Besoldungen der Richter betreffend.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Anstellung der Richter bei dem Oberlandesgerichte, den Landgerichten und den Amtsgerichten ist unwiderruflich.

§. 2.

Die Versetzung eines Richters auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider dessen Willen nur zulässig, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

§. 3.

Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann ein Amtsrichter, unter der in §. 2 bestimmten Voraussetzung, auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

§. 4.

Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur geschehen, wenn derselbe in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

§. 5.

Daß die Voraussetzungen einer Versetzung nach §. 2 oder §. 3 oder einer Zuruhesetzung nach §. 4 vorliegen, muß durch eine richterliche Entscheidung festgestellt sein. Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (§. 15) bestimmten Besetzung nach einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung ist dem Richter vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Wenn erhebliche Thatsachen bestritten sind, so hat das Gericht die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2, 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen von §. 8 Absatz 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes oder von §. 21 des Reichseinführungsgesetzes hiezu vorliegen.

§. 7.

Eine Minderung des Rangs oder der Besoldung eines Richters, ebenso eine Versetzung auf eine nicht gleiche Richterstelle oder auf eine andere Staatsstelle ist nur im Disziplinarwege nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§. 8.

Die Entlassung eines Richters aus dem Staatsdienste findet gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines von dem Disziplinarhofe gefällten Erkenntnisses statt.

§. 9.

Die Besoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 10.

Im Disziplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

1. wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder
2. wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§. 11.

Wegen der in §. 10 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 200 Mark,
3. Entziehung des Vorrückens in der Besoldung auf gewisse Zeit,

4. Setzung auf Wartgeld (§. 13) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang oder Besoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes,
5. Entlassung aus dem Staatsdienste.

§. 12.

Die Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof. Verweis und Geldstrafe kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen. Gegen die Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde zu.

§. 13.

Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht bis zu seiner Wiederanstellung zwei Dritttheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Er bezieht den vollen Betrag des Ruhegehalts, wenn der Regierung die Befugniß zur Minderung an Rang oder Besoldung nicht zuerkannt worden ist.

§. 14.

Eine höhere und selbst die höchste der in §. 11 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§. 15.

Der Disziplinarhof für alle Richter wird bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 62, 63 und 121 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind.

§. 16.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 17.

Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disziplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18.

Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disziplinarhofes, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

§. 19.

Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

Mit dem Vollzug desselben ist das Justizministerium beauftragt.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Kraft und an die Stelle des seitherigen Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die richterlichen Beamten des Großherzogthums erhalten je für ein Jahr folgende Besoldungen:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts . . . . . 10,000 ℳ.
2. die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landesgerichte je . . . . . 7,000 ℳ.
3. die Direktoren der Landgerichte je . . . . . 5,200 bis 6,200 ℳ.
4. die Räthe des Oberlandesgerichts je . . . . . 4,000 bis 6,200 ℳ.
5. die Mitglieder der Landgerichte je . . . . . 2,500 bis 5,200 ℳ.
6. die Amtsrichter je . . . . . 1,800 bis 4,500 ℳ.

Als Anfangsbesoldung für einen in die Klasse 3, 4, 5 und 6 neu eintretenden Richter soll in der Regel der niederste Satz verliehen werden.

§. 2.

Jeder der in §. 1 unter den Ziffern 3, 4, 5 und 6 aufgeführten richterlichen Beamten erhält nach je zwei im Richteramte zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 400 Mark und, sobald seine Besoldung den Betrag von 3,200 Mark erreicht oder überschritten hat, eine Zulage von 300 Mark.

Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter bei einer im Laufe der zwei Jahre erfolgten Beförderung in den Bezug einer höhern Besoldung gelangt ist.

§. 3.

Die Mitglieder des Landgerichts und die Amtsrichter, welchen der Vorsitz in einem Handelsgerichte übertragen ist, erhalten für die Dauer dieses Amtes eine Zulage von jährlich 600 Mark zu dem nach den §§. 1 und 2 geregelten Betrag ihrer Besoldungen.

In gleicher Weise erhalten die landgerichtlichen Untersuchungsrichter Funktionszulagen von jährlich 400 Mark.

Im Uebrigen können an Richter Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden.

§. 4.

Die zweijährige Frist des §. 2 läuft im Allgemeinen vom Antritt des Dienstes beziehungsweise vom Tage des Anfalls der vorausgegangenen letzten Zulage.

§. 5.

Die durch vorstehende §§. 1 und 2 festgestellten Besoldungssätze treten vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Diejenigen Richter, welchen in der Zeit vom 2. Oktober 1877 bis mit 30. September 1879 eine Zulage von weniger als 400 Mark anerfallen ist, beziehungsweise anerfallen wird, erhalten die in §. 2 bestimmte Zulage von 300 Mark in der Weise, daß ihnen am 1. Oktober 1879 und, so lange sie im Richteramte verbleiben, nach je weiteren zwei Jahren eine Zulage von 100 Mark, sodann die weiteren 200 Mark nach je zwei Dienstjahren gemäß §. 2 anerfallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch solche darf jedoch in keinem Falle der in §. 1 festgesetzte höchste Betrag einer Besoldung überschritten werden.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit und an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 29. März 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) über die Besoldungen der Richter.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 21. März 1879.

Inhalt.

Gesetze: die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend; Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Gesetz.

Die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Besondere Gerichte und Verfahrungsarten.

§. 1.

Die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes finden auch Anwendung bei denjenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogthums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, vorbehaltlich der in jenen Landesgesetzen enthaltenen, sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 2.

Bei den Gemeindegerichten werden als Gerichtsgebühren erhoben:

1. für die Verhandlung und Erledigung eines bürgerlichen Rechtsstreites durch Entscheidung oder Vergleich:
   a. bei einem Streitwerthe bis zu 20 Mark . . . . . 1 ℳ — ₰
   b. bei einem höheren Streitwerthe . . . . . 2 „ — „

2. im Mahnverfahren:

a. für einen Zahlungsbefehl (R.-C.-P.-O. §. 632):

bei einem Streitwerthe bis zu 20 Mark . . . . . 30 ℳ

bei einem höheren Streitwerthe . . . . . 60 „

b. für einen Vollstreckungsbefehl (R.-C.-P.-O. §. 639):

bei einem Streitwerthe bis zu 20 Mark . . . . . 20 „

bei einem höheren Streitwerthe . . . . . 40 „

Weitere Gebühren kommen nicht in Ansatz, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen (R.-G.-K.-G. §§. 79 und 80).

§. 3.

Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung wird der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festgesetzt.

Wird die Vermögensabsonderung wegen Konkurses des Ehemannes bei dem Amtsgerichte beantragt, so kommt für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens nur eine Gerichtsgebühr von 4 Mark in Ansatz, welche von der antragstellenden Ehefrau erhoben wird.

§. 4.

1. Im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften wird für die in §. 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bezeichneten Gerichtsakte nur je $^1/_{10}$ der Hauptgebühr (§. 8 des R.-G.-K.-G.) erhoben und der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50,000 Mark angenommen.

2. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erlassung eines Sperrbefehls wegen einer abhanden gekommenen Urkunde beträgt die Gerichtsgebühr:

a. wenn zugleich ein Aufgebotsverfahren im Gange ist (bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 110) . . . . . $^1/_{20}$

b. wenn nur ein Sperrverfahren möglich ist (bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 111) . . . . . $^2/_{10}$

der Hauptgebühr (§. 8 des R.-G.-K.-G.), bei deren Bemessung der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50,000 Mark angenommen wird.

Für das weitere Verfahren vor dem Aufgebotsgerichte im Falle der Vorlage der Urkunde nach Erlassung eines Sperrbefehls kommen besondere Gebühren nicht in Ansatz.

§. 5.

Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist (R.-G.-K.-G. §. 49).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 6.

Bei den von den Gerichten zu erledigenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der §§. 1—7, 79, 81, 84—93 und 97 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein Gebührenvorschuß im Sinne von §. 81 nur von einem ausländischen Antragsteller und nur im einfachen Betrage zu zahlen ist.

Beschwerden im Falle des §. 4 Absatz 2 jenes Reichsgesetzes sind binnen 2 Wochen auszuführen und durch das im Instanzenzuge vorgesetzte Gericht zu erledigen. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts finden solche nicht statt.

§. 7.

Als Gebühr für die gerichtliche Erledigung einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird, soweit nicht in dem nachfolgenden §. 8 etwas Anderes bestimmt ist, erhoben:

1. wenn die Entscheidung oder sonstige Endentschließung auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens oder einer Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist 8 ℳ.
2. wenn die Entschließung ohne solches Verfahren ergangen ist . . . . . 4 „
3. wenn nur eine Beurkundung vorgenommen worden ist. . . . . 2 „

§. 8.

Bei dem Verschollenheitsverfahren werden als Gerichtsgebühren erhoben:

1. für den Vorbescheid über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens (L.-R.-S. 115 und 116) 4 Mark;
2. für den Endbescheid über den Antrag auf Ausspruch der Verschollenheit (L.-R.-S. 119) $^{3}/_{10}$ der in §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze, wobei der Werth des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2,000 Mark und nicht über 50,000 Mark anzunehmen ist;
3. für jede hinsichtlich der Einweisung in das Vermögen des Verschollenen oder der Wiederaufhebung derselben ergehende Entschließung (L.-R.-S. 120 u. flg.) die durch §. 7 dieses Gesetzes bestimmten Beträge.

§. 9.

1. Bei Klagen auf Ehebewilligung (Reichsstandesbeurkundungsgesetz §. 32, bad. Einf.-Ges. §. 5) und bei Einsprachen gegen Eheschließungen (bad. Einf.-Ges. zum Reichsstandesbeurkundungsgesetze §§. 14—22) beträgt die Gebühr für die amtsgerichtliche Entscheidung einschließlich des vorangehenden Verfahrens $^{3}/_{10}$ der in §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze, wobei der Werth des Verhandlungsgegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2000 ℳ und nicht über 50,000 ℳ anzunehmen ist.

2. Bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung kommen an Gebühren in Ansatz:

a. für jede von dem Amtsgerichte aufgenommene Beurkundung (L.-R.-SS. 281, 285, 288, Rechtspolizeigesetz §. 10 Ziff. 1—3) je 2 ℳ.;

b. für die Entscheidung des Landgerichts (L.-R.-S. 289, Rechtspolizeigesetz §. 10 Ziff. 4) die volle Gebühr des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes unter Zugrundelegung des oben in Ziffer 1 bestimmten Werthes.

3. Bei Annahme an Kindesstatt werden als Gerichtsgebühren erhoben:

a. für die Vorentscheidung des Amtsgerichts (L.-R.-S. 356) 4 ℳ.;

b. für die Entscheidung des Landgerichts (L.-R.-S. 357) eine Gebühr von 10 bis 20 ℳ.

§. 10.

1. Für die Ernennung oder Bestätigung eines Vormundes, sowie eines Mit- oder Nebenvormundes, eines Beistandes oder Pflegers beträgt die Gerichtsgebühr je nach dem Umfange des unter Obhut zu nehmenden Vermögens:

a. bis zu 2000 ℳ.	1 ℳ.
b. von da bis zu 10,000 ℳ.	2 „
c. von da bis zu 50,000 ℳ.	4 „
d. über 50,000 ℳ.	6 „

Für die Ernennung eines Gegenvormundes ist diese Gebühr nur dann zu entrichten, wenn dieselbe für sich allein, nicht zugleich mit der Bestellung eines Vormundes erfolgt.

Für die Entscheidung über Enthebung solcher Personen von ihrem Amte kommt eine nach §. 7 zu bemessende Gebühr nur dann in Ansatz, wenn das Enthebungsgesuch als unbegründet verworfen wird oder eine Enthebung wegen Verschuldung erfolgt (L.-R.-SS. 446 u. flg.)

2. Bei sonstigen Entschließungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten, welche das Civilgesetzbuch (Landrecht) dem Familienrath zuweist (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 2), beträgt die Gerichtsgebühr 3 ℳ., darf aber, wenn mehrere Entscheidungen in demselben Theilungsgeschäfte getroffen werden, 9 ℳ. nicht übersteigen.

Bei Werthen, welche 2000 ℳ. nicht übersteigen, kommt nur die Hälfte, bei Werthen unter 1000 Mark nur ein Drittel der Gerichtsgebühr in Ansatz.

Die Entschließungen der Staatsanwälte und der Landgerichte in solchen Angelegenheiten (Rechtspolizeigesetz §§. 14 und 19) sind gebührenfrei.

3. Die den Amtsgerichten obliegende Prüfung der Theilungen und Vermögensübergaben, bei welchen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6 dieses Gesetzes) erfolgt gebührenfrei.

4. Für die Abhör von Vormundschafts- oder Pflegschaftsrechnungen beträgt die Gerichtsgebühr mindestens 50 Pfennig und für jede den Betrag von 100 Mark übersteigende weitere volle 100 ℳ. der laufenden Einnahmen weiter je 50 Pfennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 11.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Ablehnung eines Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Notare (Rechtspolizeigesetz §§. 4, 35 und 36) wird in der Regel keine Gebühr erhoben.

Findet aber das Gericht nach freier Ueberzeugung, daß das Verfahren muthwillig veranlaßt wurde, so hat dasselbe von Amtswegen die Erhebung einer Gebühr von 4 ℳ. bis zu 12 ℳ. zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe von §. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes statt.

§. 12.

Für die Entscheidung über eine Beschwerde, sowie über eine Berufung im Falle einer Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (L.-R.-SS. 291—293) einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn die Beschwerde oder Berufung als unzulässig oder unbegründet verworfen oder zurückgewiesen wird, oder wenn die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

Die Gebühr richtet sich nach den Vorschriften der §§. 7—11 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß, sofern die Beschwerde gegen einen selbst gebührenpflichtigen Gerichtsakt gerichtet ist, die Gebühr für die Beschwerdeinstanz um ¼ und im Falle einer weitern Beschwerde gegen eine Entschließung eines Landgerichts (Rechtspolizeigesetz §. 24 Absatz 3) um ½ erhöht wird.

Die in §. 10 unter Ziffer 3 bewilligte Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Beschwerdeinstanz.

§. 13.

Für die Entscheidung über die Festsetzung der von einem Gegner zu erstattenden Kosten wird als Gerichtsgebühr erhoben:

1. bei einem Amtsgerichte . . . . . 1 ℳ.
2. bei einem Landgerichte . . . . . 1½ „
3. bei dem Oberlandesgerichte . . . . . 2 „

§. 14.

Wird eine anhängig gemachte Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, ehe ein gebührenpflichtiger Gerichtsakt erfolgt ist, so kommen nur ³/₁₀ der für die Erledigung der Sache bestimmten Gerichtsgebühr in Ansatz.

Wurde eine Vereinbarung Betheiligter gerichtlich beurkundet, so findet die in §. 7 Ziffer 3 bestimmte Gebühr Anwendung.

§. 15.

Für die Eintragung eines Erbverzichts (L.-R.-S. 784) oder eines Verzichts auf eine eheliche Gütergemeinschaft (L.-R.-S. 1457), sowie für die Eintragung einer Erban-

tretung unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses (L.-R.-S. 793) in das hiefür bestimmte Offenkundigkeitsbuch wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben; ebenso für die Eintragung eines im Auslande errichteten letzten Willens (L.-R.-S. 1000). Umfaßt der Eintrag mehr als 10 Seiten, so kommen für jede weitere Seite je 10 Pfennig in Zusatz.

§. 16.

Für die Eintragung eines Faustpfandvertrags in das hiefür bestimmte Buch (L.-R.-S. 2074) wird als Gerichtsgebühr erhoben:

mindestens . . . . . 1 ℳ.

und wenn die Pfandschuld den Betrag von 200 Mark übersteigt, für je 200 Mark Mehrbetrag je 20 Pfennig weitere Gebühr bis zum höchsten Satze von . . . . . 8 ℳ.

§. 17.

Bei Führung der Handelsregister kommen folgende Gerichtsgebühren zur Erhebung:

1. für eine Eintragung
   a. in das Firmenregister . . . . . 3 ℳ.
   b. in das Gesellschaftsregister . . . . . 10 ℳ.
   und wenn der Eintrag mehr als 10 Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 10 ₰
2. für Beglaubigung einer Abschrift aus dem Handelsregister neben der Schreibgebühr (R.-G.-K.-G. §. 80) und ebenso für Ausstellung eines Zeugnisses über dessen Inhalt . . . . . 1 ℳ.
   und wenn das Schriftstück mehr als 10 Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 10 ₰
3. für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht 50 ₰

§. 18.

Ist eine Partei, welcher die Zahlung einer Gerichtsgebühr obliegen würde, notorisch arm oder weist dieselbe nach Maßgabe der §§. 106 und 109 der Reichscivilprozeßordnung ihre Armuth nach, so hat das Gericht zu beschließen, daß die Gebühr unerhoben bleibe.

Gegen Ablehnung eines hierauf gerichteten Antrages findet Beschwerde nach Maßgabe von §. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes statt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

In dem Verfahren vor den Gerichten des Landes genießen Gebührenfreiheit außer dem Reichsfiskus:

1. die Großh. Hofkasse,
2. die Staatskassen und die Staatsanstalten,

3. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden),

4. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht.

In Rechtssachen, welche durch besondere Gesetze bisher für stempel- und sportelfrei erklärt waren, werden auch fernerhin Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§. 20.

Wenn von nichtbadischen Gerichten bei Erledigung von Ersuchen badischer Gerichte in Angelegenheiten, welche durch das Reichsgerichtskostengesetz nicht betroffen werden, neben den baaren Auslagen und den für die vorzunehmende Handlung bestehenden Gebühren, für die Erledigung des Ersuchens noch eine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen ist, so ist die Staatsregierung ermächtigt, im Verordnungswege für die Erledigung derartiger Ersuchen gleichfalls eine weitere Gebühr festzusetzen.

§. 21.

Ueber das Verfahren bei dem Ansatze und der Erhebung der Gerichtsgebühren werden Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 22.

Ueber das Format des Papiers, welches bei Schriftsätzen der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten zu verwenden ist, werden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Ordnungsstrafen von 50 Pfennig belegt. Gegen den Ausspruch der Ordnungsstrafe findet Beschwerde statt nach Maßgabe von §. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes.

§. 23.

Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von den Gerichten zu erledigen sind, finden auch fernerhin die Bestimmungen des Verwaltungssportelgesetzes (Zusammenstellung vom 21. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit zu Eingaben Stempelmarken nicht verwendet sind, die Stempelgebühren ohne weiteren Zuschlag im Sportelwege erhoben werden.

In Bezug auf den Sportel- und Gebührenansatz sind die Verhandlungen und Entscheidungen der Amtsgerichte denjenigen der Bezirksämter, jene der Landgerichte denjenigen der Centralmittelstellen und jene des Oberlandesgerichts denjenigen der Ministerien gleichzustellen.

§. 24.

Das Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864, beziehungsweise vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) erleidet folgende Aenderungen:

1. In §. 8 lautet Absatz 1 künftig also:

„Wer die Stempelgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat den fehlenden Betrag nachzuzahlen und nebstdem eine Zuschlagsgebühr von 50 Pfg. zu erlegen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. In den §§. 18 und 40 wird der Ausdruck „Stempelbuße" ersetzt durch „Zuschlagsgebühr".

§. 25.

Aufgehoben sind:

das Gerichtssportelgesetz vom 11. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXXII.) nebst den Nachträgen dazu vom 13. März 1872 (Reg.-Bl. Nr. XI.) und vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.), sowie §. 22 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs vom 20. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXXIX.) beziehungsweise vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.), §. 29 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und §. 31 a. des Verwaltungssportelgesetzes vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.).

§. 26.

Soweit nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch bürgerliche Rechtssachen nebst Entmündigungssachen und Konkurse (Ganten), sowie Strafsachen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Gerichtskosten die bisherigen Gesetzesvorschriften Anwendung; jedoch sind von jenem Zeitpunkte an die Parteien zur Verwendung von Stempelmarken nicht mehr verpflichtet. Soweit Stempelmarken nicht verwendet sind, werden die Stempelgebühren ohne Zuschlag einer Buße im Sportelwege erhoben.

Das Gleiche gilt auch für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schon anhängig sind, jedoch nur hinsichtlich der Instanz, in welcher sie schweben.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtskostengesetze in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Budget für die Gerichte des Landes (Titel II., III., IV. und VI. im Haushaltsetat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz) ist vom 1. Oktober 1879 an nach der Anlage zu vollziehen.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrage von 49,522 Mark ist nach Maßgabe des Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 durch einen entsprechenden weiteren Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

XV.

Nachtrag

zum Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für das Jahr 1879.

	Jährlicher Mehraufwand nach Einführung der Justizgesetze.	Zuschlag zum Aufwand für 1879.		Summe des Zuschlags für 1879.
		Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	
	M.	M.	M.	M.
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Titel II. Oberlandesgericht (seither Oberhofgericht)	64,864	6,245	—	6,245
Titel III. Landgerichte (seither Kreisgerichte)	18,329	3,931	4,500	8,431
Zusammen . .	83,193	10,176		
Außerordentliche Ausgaben.				
Für Herstellungen in den Gerichtsgebäuden zu Freiburg, Konstanz und Offenburg 4,500 M.				
Titel IV. Bezirksjustiz weniger	— 29,791	— 1,154	6,000	4,846
Außerordentliche Ausgaben.				
Für Einrichtung der Bureaulokalitäten bei mehreren Landgerichten und 3 Amtsgerichten 6,000 M.				
Titel VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	30,000	30,000
Außerordentliche Ausgaben.				
Zugs- und Transportkosten . . . 30,000 M.				
verbleiben . .	53,402	9,022	40,500	49,522

Nachtrags-Budget

des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz für 1879.

Zusammenstellung.

	Seitheriger Budgetsatz für 1878 und 1879.	Voranschlag für 1879 jährlich nach Einführung der Justizgesetze.	Mithin gegen seither		Zuschlag für 1879.	Abgang für 1879.	Vervollständigter Budgetsatz für 1879.
			mehr.	weniger.			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Ordentlicher Etat.							
Titel II. Oberlandesgericht	100,252	165,116	64,864	—	6,245	—	106,497
Titel III. Landgerichte	746,936	765,265	18,329	—	3,931	—	750,867
Titel IV. Bezirksjustiz	2,813,380	2,783,589	—	29,791	—	1,154	2,812,226
Summe A. Ordentlicher Etat	3,660,568	3,713,970	83,193	29,791	10,176	1,154	3,669,590
			29,791		1,154		
			53,402		9,022		
B. Außerordentlicher Etat.							
1. Zugs- und Transportkosten	—	30,000	30,000	—	30,000	—	30,000
2. Aufwand für Einrichtung der Bureaulokalitäten. . . .	—	6,000	6,000	—	6,000	—	6,000
3. Aufwand auf Gerichtsgebäude . . .	—	4,500	4,500	—	4,500	—	4,500
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	40,500	40,500	—	40,500	—	40,500
Summe A. Ordentlicher Etat	3,660,568	3,713,970	53,402	—	9,022	—	3,669,590
Zusammen . .	3,660,568	3,754,470	93,902	—	49,522	—	3,710,090

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 22. März 1879.

Inhalt.

Gesetz: Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Gesetz.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur Ausführung des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich beschlossen und verordnen Wir, wie folgt:

I. Kompetenzgerichtshof.

§. 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikten) wird einer besonderen Behörde übertragen, welche den Titel „Kompetenzgerichtshof" führt.

§. 2.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen acht dem Oberlandesgerichte angehören müssen. Die andern fünf Mitglieder sind aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs zu berufen.

§. 3.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch landesherrliche Entschließung ernannt.

Diese Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes.

§. 4.

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

§. 5.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen vier dem Oberlandesgerichte und drei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs angehören müssen.

Die Theilnahme der beisitzenden Mitglieder an den Sitzungen bestimmt sich nach dem Dienstalter in der Weise, daß die vier jüngsten der dem Oberlandesgerichte angehörenden Mitglieder und die zwei jüngsten der andern Mitglieder nur im Fall der Verhinderung älterer Mitglieder eintreten.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führt das dem Dienstalter nach älteste der beisitzenden Mitglieder den Vorsitz.

Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Range der einzelnen Mitglieder des Gerichtshofs. Bei gleichem Range entscheidet die Zeit der letzten Beförderung, eventuell die Zeit der ersten Anstellung. Wenn auch diese gleichzeitig erfolgte, ist das höhere Lebensalter maßgebend.

II. Positive Kompetenzkonflikte.

§. 6.

Zum Zweck der Bestreitung der Zuständigkeit der Gerichte findet die Anrufung des Kompetenzgerichtshofs nur statt, so lange die Zulässigkeit des Rechtswegs noch nicht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist.

§. 7.

Zur Erhebung eines solchen Kompetenzkonflikts sind nur die durch landesherrliche Verordnung hiefür bestimmten Centralverwaltungsbehörden befugt.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch eine Erklärung an das mit der Sache befaßte Gericht, welche die Zuständigkeit zur Entscheidung, unter Angabe der Gründe, für eine bestimmte andere Behörde in Anspruch nimmt.

§. 8.

Nach Einkunft dieser Erklärung verfügt das Gericht die Einstellung des Verfahrens und übersendet die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofs. Hievon sind die Parteien unter Mittheilung einer Abschrift jener Erklärung zu benachrichtigen.

Gegen den Einstellungsbeschluß finden Rechtsmittel nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 9.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Fristen, insbesondere auch der Nothfristen im Prozesse gehemmt (§. 226 R.-C.-Pr.-O.); auch ist die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzulässig.

§. 10.

Der Vorsitzende des Kompetenzgerichtshofs bestimmt nach freiem Ermessen den Termin zu der in öffentlicher Sitzung erfolgenden Verhandlung und Entscheidung des erhobenen Kompetenzkonflikts.

Die betheiligte Verwaltungsbehörde, sowie die Parteien erhalten von Amtswegen Ladung zu diesem Termin.

Die Verwaltungsbehörde, sowie die Parteien können die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereiten.

§. 11.

In dem Verhandlungstermin ist dem anwesenden Vertreter der Verwaltungsbehörde, sowie den Parteien das Wort zur Erstattung ihrer Vorträge zu ertheilen.

Die Entscheidung erfolgt auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde oder die Parteien oder Beide in dem Termine nicht vertreten waren.

Die ergehende Entscheidung ist der betheiligten Verwaltungsbehörde, sowie den Parteien von Amtswegen zuzustellen und dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig war, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

§. 12.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Konfliktsverfahrens hat der Kompetenzgerichtshof unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung (§§. 87 und ff.) auch ohne Antrag zu erkennen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des vorausgegangenen gerichtlichen Verfahrens bleibt auch dann, wenn der Rechtsweg für unzulässig erkannt wird, dem Gerichte vorbehalten.

§. 13.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Reichsgerichtsverfassung und der Reichscivilprozeßordnung, insbesondere diejenigen über das Verfahren vor Kollegialgerichten, auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshofe entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde ist bei Aufstellung ihres Vertreters nicht auf Rechtsanwälte beschränkt.

III. Negative Kompetenzkonflikte.

§. 14.

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs kann auch dann angerufen werden, wenn in Bezug auf eine Streitsache sowohl von Seiten der Gerichte als auch der Verwaltungsbehörden

oder der Verwaltungsgerichte die Unzuständigkeit ausgesprochen wurde und gegen diesen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel statthaft ist.

§. 15.

Zur Anrufung des Kompetenzgerichtshofes im Falle des §. 13 ist jede betheiligte Partei befugt.

Dieselbe erfolgt durch ein bei dem Kompetenzgerichtshof einzureichendes Gesuch um Bestimmung der zur Entscheidung der Sache zuständigen Behörde.

§. 16.

Wird diesem Gesuche entsprochen, so ist das Verfahren und die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes gebührenfrei. Die Entscheidung über die sonstigen Kosten des Konflikts und der vorausgegangenen Verhandlungen und Entscheidungen vor den anderen Gerichten und Behörden bleibt dem in der Hauptsache ergehenden Erkenntnisse vorbehalten.

§. 17.

Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und die im §. 13 bezeichneten Gesetzesvorschriften finden auch bei den Fällen des §. 14 entsprechende Anwendung.

IV. Einführungstermin.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsgerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Stösser. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. März 1879.

Inhalt.

Gesetze: Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend; die Abänderung des §. 112 der Gemeindeordnung betreffend.

Gesetz.

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung statt auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden.

§. 2.

Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher, oder untergebene Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt werden. Dabei finden die §§. 673—85, 690—94, 697 Absatz 1, 698, 699, 701, 707—28 und 780—95 der Reichscivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

a. die in §. 675 a. E. und 677 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt;
b. bei §. 699 und, wenn die Vollstreckung nicht durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, auch bei den §§. 678, 681, 685, 698, 723, 724 und 726 an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde tritt;
c. bei §. 728 der von der Verwaltungsbehörde einem ihr untergebenen Beamten ertheilte Auftrag auch dann auf den Gerichtsvollzieher übergeht, wenn die von diesem bewirkte Pfändung die spätere ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die nach den §§. 684, 729 und 755 der Reichscivilprozeßordnung als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt; in Ermanglung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogthum ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§. 24 R.-C.-Pr.-O.).

Dabei finden außer den in §. 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§. 729—57 der Reichscivilprozeßordnung und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften Anwendung.

§. 4.

Zur Sicherung der in §. 1 bezeichneten Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt.

Dabei finden die §§. 796—813 der Reichscivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen der §§. 799 und 807 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschließlich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde genügt, bei §. 800 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei §. 806 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§. 5.

Im Uebrigen werden Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden durch Verordnung geregelt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichscivilprozeßordnung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Abänderung des §. 112 der Gemeindeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 112 der Gemeindeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 112.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstand sind, kann der Gemeinderath die Ausübung des Genusses solange zu Gunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

Die gleiche Befugniß steht dem Gemeinderath hinsichtlich der Bürgernutzungen solcher Berechtigten zu, welche — abgesehen von Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit — durch die öffentliche Armenpflege aus Mitteln der Gemeinde unterstützt werden.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde an Stelle des Berechtigten kann in diesem Fall solange fortdauern, als die Unterstützung gewährt wird.

Erreicht der jährliche Aufwand der Gemeinde für solche den Ertrag der Nutznießung nicht, so ist der Rest an den Nutzungsberechtigten auszufolgen.

Den Genußberechtigten steht gegen den Beschluß des Gemeinderathes nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu.

Artikel II.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. März 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: den zwischen Baden und Württemberg abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Den zwischen Baden und Württemberg abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 15. November v. J. zu Stuttgart abgeschlossene Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen von beiden Theilen ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden ist, so wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Zusatzvertrag mit dem Bemerken nachstehend verkündet, daß beide Kammern der Stände, so weit erforderlich, die Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 24. März 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Zusatz-Vertrag

zu dem zwischen Baden und Württemberg am 4. Dezember 1850 abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen.

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung der Königlich Württembergischen Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie von dem Rückkaufsrecht, welches im Artikel 2 des zwischen ihnen am 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen abgeschlossenen Vertrags an der Württembergischen Bahn zwischen Bruchsal und der Württembergischen Landesgrenze vorbehalten ist, bezüglich des zwischen Bruchsal und Bretten gelegenen Theils dieser Bahn Gebrauch zu machen beabsichtige, sind zum Behuf der näheren Vereinbarung über die Vollziehung des Rückkaufs und die dadurch bedingten Modifikationen des vorgedachten Vertrags von den beiden Regierungen Bevollmächtigte ernannt worden, welche unter dem Vorbehalt der Ratifikation sich über folgenden Zusatzvertrag zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1850 geeinigt haben.

Artikel I.

Das Eigenthum und der Selbstbetrieb der Bahnstrecke von Bruchsal bis Bretten geht mit dem Tage der Einführung des Fahrplanes für den Winter 1879/80 von Württemberg an Baden über, während der übrige auf Badischem Gebiet gelegene Theil der Eisenbahn zwischen Bruchsal und Mühlacker in Eigenthum und Selbstbetrieb Württembergs verbleibt.

Wegen Feststellung der von Baden vertragsmäßig zu bezahlenden Rückkaufssumme ist besondere Verabredung getroffen.

Artikel II.

Bezüglich der Württemberg verbleibenden Bahnstrecke von Bretten bis zur Württembergischen Landesgrenze wird die Badische Regierung von dem in Artikel 2, Absatz 2 des Vertrages vom 4. Dezember 1850 vorbehaltenen Rückkaufsrechte nicht vor Ablauf einer 25jährigen, mit dem in Artikel I. genannten Termine beginnenden Frist Gebrauch machen. Der Ausübung dieses Rechts soll eine mindestens drei Jahre vorher eintretende Kündigung und der Abschluß eines neuen Uebereinkommens über die künftige Ordnung der Betriebsverhältnisse auf der Bahnlinie Mühlacker-Bretten vorausgehen.

Artikel III.

An Stelle von Bruchsal wird Bretten Wechselstation zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen. Am letzteren Ort wird ein neuer Bahnhof erstellt werden, welcher geeignet ist, den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der dort zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung dieses Bahnhofs wird bestimmt:

a. Die zu gemeinschaftlicher Benützung der beiderseitigen Bahnverwaltungen bestimmten Einrichtungen und Gebäude, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von Baden auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt und unterhalten.

b. Die Herstellung wird so gefördert werden, daß, wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse eintreten, der Bahnhof bis spätestens am 15. Oktober 1879 dem durchgehenden Betrieb übergeben werden kann.

Bauprogramme und Plane werden von den beiden Bahnverwaltungen festgestellt. Dabei soll insbesondere eine genügende Einrichtung für den Württembergischen Bahntelegraphen und dessen Zusammenhang mit dem Badischen Bahntelegraphen vorgesehen werden.

c. Ueber den Kostenaufwand für die gemeinschaftlichen Anlagen, in welchen die $4^1/_2$prozentigen Bauzinsen einzurechnen sind, wird nach Vollendung des Baues die ausführende Badische Verwaltung eine rechnungsmäßige Nachweisung liefern.

Zu diesem Aufwande, sowie zu den Kosten für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, trägt Württemberg ein Viertel bei.

d. Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich einer Bahnverwaltung zu dienen bestimmt sind, werden von dieser Verwaltung auf ihre alleinigen Kosten hergestellt und unterhalten. Insofern es sich hierbei um Anlagen der Württembergischen Verwaltung handelt, ist der Plan darüber der Badischen Verwaltung zur Kenntnißnahme und zu etwaigen Bemerkungen mitzutheilen.

e. An den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofs Bretten nimmt Württemberg in demselben Verhältnisse Theil, wie Baden an den Kosten gleicher Art auf dem Bahnhofe Mühlacker. Die Feststellung der betreffenden Antheile bleibt besonderer Vereinbarung der Bahnverwaltungen vorbehalten.

f. Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf der Wechselstation Bretten haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellten oder Bediensteten herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher die betreffenden Angestellten oder Bediensteten angehören.

Artikel IV.

Jede Bahnverwaltung trägt den Aufwand, welcher dadurch entsteht, daß die ihr künftig eigenthümlich angehörige Bahnstrecke in den Bahnhof Bretten eingeführt wird. Im Bahnhof Bretten ist begriffen das horizontale Territorium zwischen den Gradientenzeigern in der Richtung gegen Mühlacker und Eppingen einerseits und denjenigen in der Richtung gegen Bruchsal und Durlach andererseits.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel V.

Ueber die Betriebsführung auf der Wechselstation Bretten bleibt besondere Verständigung der beiderseitigen Betriebsverwaltungen vorbehalten.

Artikel VI.

An Stelle des Artikel 13 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 gelten folgende Bestimmungen:

Bei den beiderseitigen Fahrplänen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten auf der Station Bretten nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen, und daß in der Richtung nach Bruchsal sowie in derjenigen nach Mühlacker täglich mindestens 3 Fahrten im Winter und 4 Fahrten im Sommer für den Personenverkehr stattfinden.

Die beiden Verwaltungen werden sich die Entwürfe zu den Fahrplänen jeweils möglichst zeitig mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen.

Bei den zwischen Bruchsal und Bietigheim laufenden Personenzügen soll unterwegs ein Wagenwechsel thunlichst vermieden werden.

Artikel VII.

In Betreff der Beförderung der Post kommen an Stelle der in Artikel 15 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 enthaltenen Bestimmungen die für die Reichspostverwaltung auf den Badischen Staatsbahnen jeweils geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Artikel VIII.

An Stelle des Artikel 16 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 wird bestimmt:

Die Beförderung von Truppen, einzelnen Militärpersonen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf der Anschlußbahn erfolgt, bis reichsgesetzliche Regelung durchgeführt ist, nach Maßgabe des für den gegenseitigen Verkehr zwischen den Staatsgebieten des vormaligen Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden vereinbarten Reglements.

Für die von Urlaub einrückenden oder in Urlaub abgehenden Unteroffiziere und Soldaten sollen, wenn dieselben sich durch Urlaubspässe oder sonst legal auszuweisen vermögen, die gleichen ermäßigten Taxsätze in Anwendung kommen, welche für solche Fälle von der den Betrieb besorgenden Bahnverwaltung im innern Verkehr gewährt werden.

Artikel IX.

Artikel 18 und 19 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 werden durch nachstehende nähere Bestimmungen ersetzt:

Die Württembergische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der im Badischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke und deren Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues

und Betriebs, oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Badischen Behörden, welcher im gleichen Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird festgesetzt:

1. Für alle innerhalb des Badischen Gebiets auf der Württembergischen Bahnstrecke und ihren Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen finden die in Baden geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

   Dasselbe ist der Fall, soweit es sich um sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen handelt. Für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen sind die Badischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

   Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen fallen der Großherzoglich Badischen Staatskasse zu.

2. Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf der in Baden gelegenen Württembergischen Bahnstrecke einschließlich der von Württemberg ausschließlich benützten Theile der Wechselstation wird von den Angestellten der Württembergischen Bahnverwaltung geübt.

   Es kommen hierbei die in Württemberg geltenden Vorschriften zur Anwendung.

   Die betreffenden Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Badischen Behörden verpflichtet und instruirt.

   Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit wie diejenigen der Angestellten bei den Badischen Bahnen.

   Die Badische Regierung wird dafür sorgen, daß durch ihre Organe der Württembergischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

   Die von der Württembergischen Eisenbahnbehörde in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen werden der Badischen Regierung zugewiesen.

3. Dem Badischen Gerichts- und Polizei-Personal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der im Badischen Gebiet gelegenen Württembergischen Bahnstrecke, sowie der Eintritt in die Württembergischen Theile der Wechselstation und in die Württembergischen Bahnwarthäuser jederzeit offen. Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug nicht gefährdet wird, den betreffenden Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4. Wird die Verhaftung eines auf der Anschlußbahn angestellten Württembergischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der zuständigen Behörde verfügt, so wird hierbei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die diesem Bediensteten zunächst vorgesetzte Eisenbahnbetriebsbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Wenn eine Badische Behörde Vorladung eines Württembergischen Eisenbahnbediensteten erläßt, wird dieselbe die Behörde, welche diesem Bediensteten vorgesetzt ist, so zeitig davon in Kenntniß setzen, daß für anderweite Versehung des Dienstes Vorkehr getroffen werden kann.

Artikel X.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der Bahnstrecke Bretten-Württembergische Grenze an die Königlich Württembergische Verwaltung erhoben werden könnten, wird Bretten als Wohnsitz derselben bezeichnet.

Artikel XI.

Außer den Artikeln 13, 15, 16, 18, 19 und 21 des Vertrags vom 4. Dezember 1850, welche in Folge der vorstehenden Bestimmungen in Artikel VI., VII., VIII., IX. und X. in Wegfall kommen, werden Artikel 14 und der Schlußsatz des ersten Absatzes von Artikel 2 des genannten Vertrages, wornach die gesammte Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn betrieben werden sollte, für aufgehoben erklärt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Dezember 1850, soweit dieselben nicht thatsächlich erledigt oder durch gegenwärtigen Zusatzvertrag modifizirt sind, in Geltung und finden hinsichtlich der Wechselstation Bretten analoge Anwendung.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden möglichst bald erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Stuttgart, den fünfzehnten November im Jahr Eintausend achthundert siebenzig und acht.

(gez.) **Muth.**	**Hardeck.**	**Dillenius.**	**von Uexküll.**
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Berichtigung.

Artikel 2 Absatz 2 b. der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 14. März 1879, „die Ausbildung des Forstpersonals betreffend", Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 153, soll folgendermaßen lauten:

b. in die praktische Berufsbildung, d. h. in die Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft **in der** Waldwirthschaft und **in dem** Forstverwaltungsdienst.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 31. März 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

Zur Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Postverkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichen Bestimmungen des am 1. April in Kraft tretenden Pariser Weltpostvertrags ist die Postordnung vom 18. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. von 1876) einer Revision unterworfen und unter dem 8. März d. J. die nachstehend abgedruckte neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. April d. J. an Stelle der bis dahin giltigen Postordnung in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 20. März 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Postordnung

vom 8. März 1879.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 2.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

§. 3.

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten 2c. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt beziehungsweise an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 4.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§. 5.

Aufschrift.

I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse

bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" 2c. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" 2c. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von ....." (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, beziehungsweise den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

§. 6.

Werthangabe.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 8.

Verschluß.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder

einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 9.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 10.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 11.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 10 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Postkarten.

I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§. 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift beziehungsweise mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Anwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 13.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX., für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. gegebenen Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Absatz III.). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, das dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift beziehungsweise Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50	Gramm einschließlich	3	Pf.,
über	50 „	250	„ „	10	„
„	250 „	500	„ „	20	„
„	500 Gramm	bis 1	Kilogramm einschließlich .	30	„

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen:
1. welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des

Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 14.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 15.

Einschreibsendungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 16.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark.	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark. . .	30 „
„ 200 „ 400 „ . . .	40 „

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 17.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese

der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a. die Postanweisungsgebühr,

b. die Gebühr für das Telegramm,

c. eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d. das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 18.

Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, beziehungsweise den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. (§. 5 III.)

IV. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu

verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd".

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV. erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:
   a. für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 20 Pf.,
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „ .
   Für unfrankirte Nachnahmebriefe 2c. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen" nicht in Ansatz;
   b. für Nachnahme-Packete ebensoviel wie für Packete ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr beziehungsweise Einschreibgebühr hinzu.
2. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

§. 19.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnortes, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung

die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des

Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 20.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX.) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als

bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene, beziehungsweise sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weiter gesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvoll-

zieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 „
c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 „
zusammen	70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig 2c., bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die

Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse beziehungsweise den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten".

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 beziehungsweise a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine, beziehungsweise die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 beziehungsweise a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 22.

Briefe mit Behändigungsschein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und

unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 10 und 11).

§. 24.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen

einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach §. 18 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein: b. Schlußzeit.

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen,

welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungsvermerk.

I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. §. 13 Absatz IX. bz. §. 14 Absatz VII. und VIII.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28.

Leitung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags beziehungsweise der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 39 Abs. VII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporte eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweitige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen.

Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern in's Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Postpacketadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. Bei den übrigen Postanstalten:

a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,

b. für schwerere Pakete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:

a. bis zum Betrage von 1 500 Mark . . . . . 5 Pf.,

b. im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark 10 „ ;

2. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pfennig zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pfennig festgesetzt werden.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe beziehungsweise des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungs-

schein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 15 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 15 Abs. IV.) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . . 60 Pf.,
b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 1 Mark,
c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . 2 Mark,
e. für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden. An wen die Bestellung geschehen muß.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. 1. Einschreibsendungen (§. 15),
2. Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 16),
3. Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 17),
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),
5. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.)

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. aux soins de B." „An A. care of B."	so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B." oder „An A. pour remettre à B.", so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein beziehungsweise die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden beziehungsweise den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden beziehungsweise den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a. einem erwachsenen Familienglied des Empfängers beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben,
   b. in Ermangelung eines solchen Familiengliedes einem Dienstboten des Empfängers,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen

dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach §. 34 Abs. V. zulässig ist.

3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4. Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- beziehungsweise sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und beziehungsweise die Einschreibgebühr zum Ansatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 36.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 34 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§. 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse beziehungsweise der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) beziehungsweise auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 19 und 20) ankommt;
3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 38.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und beziehungsweise auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7. wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe beziehungsweise auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto beziehungsweise auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deßhalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- beziehungsweise Post-Unterstützungskasse verkauft beziehungsweise verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird:

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Nachlieferungen von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a. Freimarken.

I. Die Freimarken werden zum Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b. Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt einschließlich der Herstellungskosten 11 Pf. für das Stück.

c. Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d. Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e. Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten

mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder, sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

§. 44.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der

Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§. 45.

a. Annahme.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b. Gewicht und Beschaffenheit.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des §. 5 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen. d. Bestellung am Bestimmungsorte.

IX. Für jeden Gegenstand 2c. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten. e. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 59 Abs. I.).

XII. Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wege- 2c. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den in §. 59 für Extraposten 2c. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- 2c. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben: f. Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

a. das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

b. das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c. die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g. Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 46.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder

b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch

unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 47.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 48.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 49.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b. nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden. c. Für Kinder.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 50.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 51.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der

Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 52.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 53.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 10 und 11).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 54.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 55.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 56.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 57.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 59.

Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 20 Pf.,

für ein Kurierpferd . . . . . 25 „

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren einen jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde beziehungsweise Wagen nicht zulässig.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten. i. Vorausbezahlung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden. k. Wartegeld.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten. l. Abbestellung von Extraposten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann. p. Extraposttarif.

§. 60.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem

Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§. 61.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 62.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c. Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 63.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Beförderungszeit.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen. a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen. b. Anhalten unterwegs.

§. 64.

Postillone.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen. a. Dienstkleidung.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt. b. Sitz des Postillons.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt. c. Wechseln mit den Pferden.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 65.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 56 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 19. April 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgung von Beamten betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug des §. 133 der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgung von Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der durch §. 161 des Gesetzes vom 3. März d. J., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, der vorgesetzten Dienstbehörde eines Beamten ertheilten Befugniß ist nur das dem letzteren vorgesetzte Ministerium zuständig.

§. 2.

Die landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) über die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamter wegen dienstlicher Handlungen ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1879.

Friedrich.

Stösser. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des §. 133 der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Es wird Klage darüber geführt, daß die im Eintrage bezeichnete Vorschrift unpünktlich vollzogen und nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Todesscheinen der im Inland sterbenden Nichtdeutschen dem Ministerium (jetzt dem Großherzoglichen Staatsministerium) behufs Uebermittelung an die Heimathsbehörden vorgelegt werden. Insbesondere hat der schweizerische Bundesrath eine Reihe von Fällen zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gebracht, in welchen der in Baden erfolgte Tod von Schweizerbürgern der Heimathsbehörde entweder gar nicht oder verspätet oder unvollständig zur Kenntniß gebracht worden ist.

Das Justizministerium sieht sich dadurch veranlaßt,

a. die Standesbeamten zur genauen Erfüllung der oben angeführten Vorschrift dringend aufzufordern;

b. die Großherzoglichen Amtsgerichte als Aufsichtsbehörden anzuweisen, von den Standesbeamten bei geeigneten Gelegenheiten zu erheben, ob sie die Weisung befolgen; etwa wahrgenommene Unterlassungen werden sie rügen, Fehlendes nachholen lassen.

Karlsruhe, den 26. März 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 21. April 1879.

Inhalt.

Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen: die Handelskammern betreffend.

Verordnung.

Die Handelskammern betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. Dezember v. J., die Handelkammern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX. S. 229), wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Errichtung von Handelskammern.

Der Antrag auf die Umbildung oder die Errichtung einer Handelskammer ist mit dem Entwurfe eines Statuts bei dem Handelsministerium einzureichen.

Das Statut hat Bestimmungen zu enthalten über den Umfang des Bezirks und den Sitz der Handelskammer, über die Zahl der Mitglieder und, wenn der Bezirk mehrere Gemeinden umfassen soll, geeignetenfalls auch über die Zahl der am Sitze der Handelskammer nicht wohnhaften Mitglieder, sowie endlich über die Aufbringung der Mittel.

Der Vorlage ist für jeden einzelnen Ort des Bezirks eine Liste der eintretendenfalls Wahlberechtigten, welche die letzteren in alphabetischer Ordnung mit Vor- und Zuname und deren Geschäft aufführt und die Gesammtsumme der Erwerbsteuerkapitalien der darin Verzeichneten enthält, nebst einer in versiegeltem Umschlage befindlichen Liste mit Angabe des Erwerbsteuerkapitals jedes einzelnen Wahlberechtigten anzuschließen. Zu dem Zwecke der Ausfüllung sind zuvor die Listen in doppelter Ausfertigung dem betreffenden Steuerkommissär zu übersenden, welcher die zur Vorlage bestimmte Liste mit den Einzelangaben der Erwerbsteuerkapitalien in versiegeltem Umschlage, die andere offen zurückgibt.

Hält das Handelsministerium weitere Vorerhebungen für erforderlich, so wird es, wenn es mit deren Veranstaltung die Antragsteller nicht beauftragt, den letzteren

vor Erlassung seiner Entscheidung von dem Ergebnisse jener Erhebungen Kenntniß und zur weiteren Erklärung Gelegenheit geben.

§. 2.

Erachtet das Handelsministerium die Errichtung einer Handelskammer für ein Bedürfniß in einem Bezirke, aus welchem ein bezüglicher Antrag Betheiligter nicht einkommt, so ordnet dasselbe die in §. 1 bezeichneten Vorerhebungen an und läßt hierauf zur Mittheilung des Ergebnisses derselben sowie zur Erklärung über die Bedürfnißfrage und den bearbeiteten Statutenentwurf durch das betreffende Bezirksamt oder einen besonders ernannten Kommissär eine Versammlung der Wahlberechtigten oder einen aus der Zahl der letzteren bestellten engeren Kreis berufen.

§. 3.

Die Umbildung oder die Errichtung einer Handelskammer ist in dem Staatsanzeiger und in den amtlichen Verkündigungsblättern des neuen Handelskammerbezirks öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Das in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren findet analoge Anwendung auf die Fälle der späteren Aenderung des Bezirks einer Handelskammer.

§. 5.

Feststellung der Liste der Wahlberechtigten beziehungsweise Beitragspflichtigen.

1. Im Allgemeinen.

Die Grundlage für die erstmalige Aufstellung der alphabetisch und ortsweise zu ordnenden Listen der Wahlberechtigten bildet der von dem Amtsgerichte oder den Amtsgerichten des Bezirks zur Fertigung des in §§. 1 und 2 erwähnten Verzeichnisses gelieferte Auszug aus dem Handels- und Genossenschaftsregister. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar nimmt auf Grund der von dem Amtsgerichte zu erhebenden Zusammenstellung der im Vorjahre eingetretenen Veränderungen der Einträge im Handels- und Genossenschaftsregister, sowie der Konkurse über das Vermögen von Wahlberechtigten die Handelskammer eine Berichtigung der Listen der Wahlberechtigten vor.

§. 6.

2. Offenlegung der Listen.

Die hiernach bereinigten Listen sind ortsweise in der zweiten Hälfte des Monats Januar während 8 Tagen in den Räumlichkeiten der Handelskammern beziehungsweise in den Gemeindehäusern zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufzulegen. Zugleich mit der Bekanntmachung über die Offenlegung ist eine Aufforderung zu verbinden, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Offenlegung bei Ausschlußvermeiden mit den erforderlichen Bescheinigungen

1. etwaige Einsprachen gegen die Aufnahme in die Liste oder die Uebergehung in derselben,
2. einen etwaigen Verzicht auf das Wahlrecht auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes

bei der Handelskammer anzumelden; wird dieser Anmeldung des Verzichts eine entgegenstehende Bemerkung nicht beigefügt, so gilt der Verzicht auch für die folgenden Jahre bis zu einem ausdrücklichen Widerrufe.

Desgleichen ist weiter da, wo der Handelskammerbezirk in mehrere Wahldistrikte eingetheilt ist oder eingetheilt werden soll, in denjenigen Jahren, in welchen statutenmäßig eine Wahl Statt zu finden hat, an die in mehreren Wahldistrikten Wahlberechtigten die Aufforderung zu richten, daß sie binnen gleicher Frist bei Vermeiden des Ruhens des Stimmrechts sich zu erklären haben, in welchem Distrikte sie ihre Stimme abgeben wollen. Die öffentliche Aufforderung hierzu kann bei geringer Zahl der mehrfach Wahlberechtigten durch eine schriftliche Aufforderung ersetzt werden.

§. 7.

Erledigung der Einsprachen.

Spätestens innerhalb 8 Tagen nach Einkunft von Einsprachen oder Verzichtserklärungen hat die Handelskammer über dieselben eine im Falle abschlägigen Bescheids gegen Bescheinigung zu eröffnende Entscheidung zu treffen. Gegen diese ist innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Bezirksamt zulässig; wird über die streitige Stimmberechtigung oder Befugniß zum Verzicht auf das Wahlrecht eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung verlangt, so ist dieselbe sofort mit der Anzeige der Beschwerde zu beantragen.

Rechtzeitig erhobene Beschwerden legt die Handelskammer nebst den betreffenden Listen und sonstigen Aktenstücken sofort dem Bezirksamt vor. Ist verwaltungsgerichtliche Entscheidung verlangt, so ist dieselbe schleunigst herbeizuführen; jedenfalls spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Einkunft der Beschwerden erläßt das Bezirksamt unter Berücksichtigung des etwa erfolgten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses seine für das betreffende Jahr endgültig wirksame Entschließung und stellt hiernach die Liste fest, welche spätestens 3 Wochen nach Vorlage der Beschwerden der Handelskammer wieder zuzustellen ist.

§. 8.

Bildung von Wahldistrikten.

Nach erfolgter Feststellung der Listen legt die Handelskammer, wo deren Bezirk mehrere Orte umfaßt, dieselben dem Handelsministerium mit gutächtlichem Antrage zur Entschließung über etwaige Bildung von Wahldistrikten vor; letztere gilt auch für die folgenden Wahlperioden, so lange eine Aenderung nicht beschlossen wird.

§. 9.

Wahlhandlung.

1. Einladung zur Wahl.

Die Handelskammer erläßt sodann eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten und übersendet außerdem jedem derselben eine schriftliche Einladung; die letztere soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit;
3. die namentliche Bezeichnung der Austretenden und die Angabe der Zahl und Dauer der Dienstzeit der zu Wählenden;
4. die Bezeichnung der Räumlichkeit, in welcher die Wahl Statt findet;
5. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

Je nach der Größe der Anzahl der Wahlberechtigten können für die Stimmabgabe schickliche Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Wohnungsbezirken) festgesetzt werden.

Die Wahl selbst soll nicht früher als 4 Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung Statt haben.

§. 10.

2. Art der Wahl.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt.

Wollen auswärts d. h. nicht am Wahlorte wohnhafte Firmeninhaber durch einen Vertreter ihr Wahlrecht ausüben lassen (Art. 4 des Gesetzes), so hat letzterer dem Wahlausschuß eine Vollmacht des Firmeninhabers und einen Auszug aus dem Handelsregister, wornach er darin als Prokurist der Firma eingetragen ist, vorzulegen. Einen gleichen Auszug hat Derjenige beizubringen, welcher das Wahlrecht einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person ausüben will. Auf die Beibringung des Auszugs kann von dem Wahlausschuß verzichtet werden, wo das Dienstverhältniß, in welchem der Betreffende zum Wahlberechtigten steht, offenkundig ist.

§. 11.

Die Stimmzettel werden verdeckt ohne Unterschrift abgegeben; sie müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; die Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, können handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung aufgeführt werden.

Jeder Vorgeschlagene muß mit seinem Familiennamen, sowie mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in dem Bezirk unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht.

Beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und Ergänzungswahlen gelten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, als für die längere Zeit-

dauer, diejenigen, auf welche die nächst meisten Stimmen sich vereinigt haben, als für die kürzere Zeitdauer gewählt.

§. 12.

Die Wahl wird von einem Wahlausschluß geleitet; derselbe wird von der Handelskammer sogleich bei Erlassung der Wahleinladung ernannt und besteht aus einem Vorstande, welcher jedenfalls Mitglied der Handelskammer zu sein hat, mindestens zwei Beisitzern als Urkundspersonen, welche jedenfalls dem Kreise der Wahlberechtigten angehören müssen, und dem Protokollführer. Falls Wahldistrikte gebildet wurden, wird für jeden derselben ein aus gleicher Anzahl bestehender Wahlausschuß ernannt, wobei jedoch hinsichtlich des Vorstandes von dem Erfordernisse der Mitgliedschaft der Handelskammer abgesehen werden kann. 3. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlausschuß hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden. Mindestens drei Mitglieder desselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zu dem Wahlzimmer offen.

§. 13.

Der Wahlausschuß führt in dem Wahlprotokoll ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Er läßt keinen Wähler zu, welcher nicht in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, die während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben muß.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben werden, in einem dazu passenden Gefäße gesammelt.

§. 14.

Kann wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung des Wahlausschusses im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel sind aber einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß aufzubewahren.

§. 15.

Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorstande des Wahlausschusses übergibt, welcher denselben nach lauter Verlesung der andern Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben. 4. Feststellung des Wahlergebnisses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlausschuß zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§. 16.

Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

Die für ungültig erklärten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und wird das Ergebniß ermittelt; stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Abweichung durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 17.

Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen werden die nicht beanstandeten Wahlzettel versiegelt, die beanstandeten dagegen offen dem Protokoll beigelegt und wird hierauf das Wahlprotokoll, welches eine vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens enthalten soll, von dem Wahlausschuß unterzeichnet und nebst dessen Beilagen in dem Wahlraum oder einer bei der Wahleinladung sofort zu bezeichnenden anderen Räumlichkeit zur Einsicht der Wahlberechtigten öffentlich aufgelegt. Etwaige Beanstandungen der Wahl oder Wählbarkeit sind innerhalb 8 Tagen nach der Wahlhandlung bei dem Vorstande des Wahlausschusses einzureichen und von letzterem mit der erforderlichen Erläuterung nebst den Wahlakten spätestens innerhalb weiterer 3 Tage der Handelskammer einzusenden.

§. 18.

Die Handelskammer prüft, nachdem sie dort, wo mehrere Wahldistrikte bestehen, durch Zusammenstellung der in jedem einzelnen abgegebenen Stimmen das Schlußergebniß festgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung und das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit derjenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Unter Stimmengleichen entscheidet das Loos. Findet die Handelskammer bei der Prüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen und sind auch von Wahlberechtigten solche nicht erhoben worden (§. 17 a. E.), so setzt sie die Gewählten von dem Wahlergebnisse mit der Aufforderung in Kenntniß, sich über die Annahme der Wahl zu erklären, mit dem Anfügen, daß wenn innerhalb

8 Tagen eine Erklärung nicht einkommt, die Annahme der Wahl unterstellt werde. Nach erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme der Wahl wird deren Ergebniß öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Ueber etwaige Einsprachen oder Anstände gegen die Wahl oder Wählbarkeit ist von der Handelskammer schleunigst zu entscheiden und den Einsprechenden sowie, wenn die Wählbarkeit als nicht vorhanden erachtet wird, dem betreffenden Gewählten die Entscheidung schriftlich zu eröffnen. Es ist dagegen innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Bezirksamt beziehungsweise im Falle der Aberkennung der Wählbarkeit an den Bezirksrath als Verwaltungsgericht zulässig. 5. Erledigung von Beanstandungen der Wahl.

§. 20.

Wird das Wahlverfahren wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens für ungültig erklärt, so ist sofort mit Zugrundlegung der bisherigen Liste der Wahlberechtigten eine Neuwahl anzuordnen; von solcher ist jedoch dann Umgang zu nehmen, wenn in Bezirken mit mehreren Wahldistrikten in einem oder dem andern derselben das Wahlverfahren zwar ungültig sein sollte, allein hierdurch auf das Stimmenverhältniß in sämmtlichen übrigen Wahldistrikten ein Einfluß nicht geübt wird.

Wird wegen mangelnder gesetzlicher Erfordernisse eines Gewählten dessen Wahl für ungültig erklärt oder lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so ist eine gleichbaldige Ersatzwahl nur in dem Falle anzuordnen, wenn die Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer die Hälfte der ordnungsmäßigen Zahl nicht übersteigen würde.

Nach völlig beendigtem Wahlverfahren werden die nicht beanstandeten Stimmzettel von der Handelskammer vertilgt.

§. 21.

Soll gegen ein Mitglied auf Grund des Art. 14 des Gesetzes das Ruhen der Mitgliedschaft, deren Erlöschen oder die vorläufige oder endgültige Ausschließung aus der Handelskammer ausgesprochen werden, so hat dies unter Angabe des Grundes in einer schriftlichen Entschließung zu geschehen, welche dem Betreffenden urkundlich zu eröffnen ist. Letzterem steht im Falle eines Vorgehens auf Grund von Abs. 1 und 2 des Art. 14 des Gesetzes das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath als Verwaltungsgericht offen. Die Beschwerde an den Bezirksrath ist, wie auch jene an das Handelsministerium, innerhalb 14 Tagen bei der Handelskammer anzuzeigen und auszuführen. Mitgliedschaft.

§. 22.

Der von den Handelskammern zu erstattende Jahresbericht ist bis spätestens den 15. April an das Handelsministerium einzureichen. Für die Anlage des Geschäftskreis.

Berichts ist der von dem Handelsministerium bestimmte Eintheilungsplan maßgebend; es ist übrigens der Handelskammer unbenommen, auch noch weitere ihren Interessenkreis berührende Fragen zur Erörterung zu bringen.

§. 23.

Geschäftsgang.

Wie die Handelskammern in unmittelbaren Verkehr mit den zur Erledigung von Anträgen und Wünschen derselben geordneten Behörden treten (Art. 15 des Gesetzes), so findet auch anderseits, wenn Behörden die Mitwirkung der Handelskammern in Anspruch nehmen, ein unmittelbares Benehmen mit den letzteren Statt; zur Verbescheidung etwaiger Beschwerden über die von Seiten einer Handelskammer eingetretene Geschäftsbehandlung ist das Handelsministerium zuständig.

§. 24.

Sofern nicht in einem einzelnen Falle eine abweichende Bestimmung getroffen wird, haben im Falle der von Seiten des Handelsministeriums ergehenden Berufung von Vertretern der Handelskammern zu einer Berathung die letzteren die Reiseentschädigung ihrer Vertreter zu tragen.

§. 25.

Von der jeweiligen Zusammensetzung der Handelskammer, von dem Ergebnisse der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie von der Anstellung eines Schriftführers ist dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten; ein Gleiches hat zu geschehen von der ordentlichen und außerordentlichen Berufung der Versammlung der Wahlberechtigten unter gleichzeitiger Angabe der Berathungsgegenstände.

§. 26.

Die von den Handelskammern zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen gelten durch Einrückung in die amtlichen Verkündigungsblätter ihrer Bezirke für ordnungsmäßig verkündet.

§. 27.

Mit Aufstellung des Voranschlags (Art. 22 des Gesetzes) ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar zu beginnen.

Zeigt sich hierbei die Umlegung von Beiträgen nach Maßgabe des Erwerbsteuerkapitals der Wahlberechtigten (Art. 23) zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer für das betreffende Jahr nicht als nothwendig, so ist der Voranschlag noch im Laufe des Monats Januar öffentlich bekannt zu geben beziehungsweise offen zu legen und der Genehmigung der Versammlung der Wahlberechtigten zu unterbreiten (Art. 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

§. 28.

Fällt dagegen die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe des Erwerbsteuerkapitals der Wahlberechtigten nöthig, so hat die Handelskammer längstens auf

1. März, unter Benützung der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Formulare, für jeden Steuerdistrikt eine richtiggestellte Liste der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden und nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes für das betreffende Jahr bereits zur Beitragsleistung heranzuziehenden Wahlberechtigten (§. 5) dem Steuerkommissär beziehungsweise den Steuerkommissären zum Zweck des Eintrags des gesammten Erwerbsteuerkapitals jedes einzelnen Wahlberechtigten nach Maßgabe des neuesten Katasters mitzutheilen.

Der Steuerkommissär hat längstens bis zum 20. März diesen Eintrag zu bewirken und der Handelskammer hierauf alsbald den Betrag der in jeder Liste eingetragenen Steuerkapitalien (in einer Summe für jede Liste) unter Anschluß eines namentlichen Verzeichnisses derjenigen in der Liste aufgeführten Personen und Unternehmungen anzugeben, welche nicht in dem Erwerbsteuerkataster eingetragen oder nur mit einem Theil ihres Geschäftsbetriebes zur Erwerbsteuer beigezogen sind. Ist dem Steuerkommissär der Grund der Steuerbefreiung beziehungsweise nur theilweisen Steuerpflichtigkeit oder des Nichtvorkommens eines Wahlberechtigten in dem Erwerbsteuerkataster bekannt, so hat er solchen sofort in dem Verzeichniß beizufügen. Andernfalls hat derselbe beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben, soweit ihm nicht inzwischen von der Handelskammer eine gegentheilige Mittheilung zugegangen ist, das Geeignete zu erheben und der Handelskammer über das Ergebniß dieser Erhebungen, eventuell unter Anschluß eines Verzeichnisses der nachträglich konstatirten Erwerbsteuerkapitalien derjenigen Wahlberechtigten, welche nach dem letztjährigen Ab- und Zuschreiben erwerbsteuerpflichtig geworden sind, Mittheilung zu machen.

Wird erst im Laufe eines Jahres eine Handelskammer errichtet, so werden die Fristen für die Aufstellung des Voranschlags und Erledigung der damit zusammenhängenden Arbeiten im einzelnen Falle besonders angeordnet.

§. 29.

Die Handelskammer erläßt an diejenigen Wahlberechtigten, welche von dem Beizug zur Erwerbsteuer aus einem andern als dem in dem Schlußsatze des Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Grunde ganz oder theilweise von dem Beizug zur Erwerbsteuer befreit sind (Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes), die Aufforderung zur Vorlage ihrer Geschäftsabschlüsse vom vorhergehenden Kalenderjahr mit dem Anfügen, daß wenn nicht innerhalb der zu setzenden kurzen Frist die nach den für die Erwerbsteuererklärungen vorgeschriebenen Formularen einzurichtenden Angaben einkommen, das beitragspflichtige Kapital gleichwohl und zwar durch Schätzung werde festgestellt werden. Nach Umlauf der gesetzten Frist werden die eingekommenen Steuererklärungen geprüft und die Steuerkapitalien festgestellt, letzteres und zwar durch Schätzung auch für diejenigen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben. In beiden Fällen hat der Steuerkommissär,

in dessen Bezirk der Beitragspflichtige wohnt, in Person oder auf schriftlichem Wege, je nach Wahl der Handelskammer und soweit es diese für nöthig hält, durch Prüfung der Steuererklärungen und Abgabe von Gutachten mitzuwirken.

Das Ergebniß der Feststellung ist den Betreffenden gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 30.

Beschwerden gegen den Beizug zur Beitragsleistung oder gegen die Feststellung des beizuziehenden Erwerbsteuerkapitals sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirksamt am Sitze der Handelskammer zur endgültigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath anzubringen; die Entscheidung erfolgt nach gutächtlicher Vernehmung des betreffenden Steuerkommissärs beziehungsweise Schatzungsraths; wird das Steuerkapital eines Wahlberechtigten, welcher die rechtzeitige Uebermittelung der zur Feststellung des Steuerkapitals erforderlichen Auskünfte unterlassen hat (§. 29), ermäßigt, so hat derselbe gleichwohl die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

§. 31.

Sobald der Handelskammer die in §. 28 vorgeschriebene Mittheilung der Steuerkommissäre über die Gesammtsumme der für's laufende Jahr beitragspflichtigen Erwerbsteuerkapitalien zugeht, ist hiernach der Umlagefuß für die Beiträge zu berechnen und der Voranschlag thunlichst bald, längstens aber bis zum 15. April öffentlich bekannt zu geben beziehungsweise offen zu legen und der Versammlung der Wahlberechtigten zu unterbreiten.

Hat jedoch schon in dem der Aufstellung des Voranschlags vorhergegangenen Jahre eine Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe der Erwerbsteuerkapitalien der Wahlberechtigten stattgefunden, so hat zwar zum Zwecke der richtigen Erstellung der Einzugslisten des laufenden Jahres das in den §§. 28 und 29 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls einzutreten, bei Aufstellung des Voranschlags aber ist lediglich die Gesammtsumme der im vorigen Jahre beitragspflichtig gewesenen Steuerkapitalien auch für's laufende Jahr als beitragspflichtig anzunehmen und der Beitragsfuß für dieses Jahr hiernach zu bemessen. In diesem Falle hat die Bekanntmachung beziehungsweise Offenlegung des Voranschlags und die Vorlage desselben an die Versammlung der Wahlberechtigten, wenn ein Aufschub nicht durch Erledigung von Einwendungen (§. 32) erforderlich wird, noch im Laufe des Monats Januar zu erfolgen.

Etwaige Einwendungen gegen den Voranschlag sind innerhalb 14 Tagen von der Bekanntgebung oder Offenlegung des Voranschlags an bei der Handelskammer einzubringen.

§. 32.

Werden rechtzeitig Einwendungen gegen den Voranschlag bei der Handelskammer erhoben, so hat letztere, wenn sie denselben glaubt nicht Statt geben zu

können, einen schriftlichen Bescheid hierüber zu ertheilen und gegen Bescheinigung den Einsprechenden zu eröffnen, welchen innerhalb 8 Tagen ein Recht der Beschwerde an das Handelsministerium offen steht.

§. 33.

Nachdem die Versammlung der Wahlberechtigten dem Voranschlage die Genehmigung ertheilt hat, ist sofort dem Handelsministerium eine Fertigung desselben zur Einsichtnahme einzusenden. Ueber den Tag des Eintreffens der Vorlage wird von dem Handelsministerium der Handelskammer eine Bescheinigung zugefertigt.

Erhebt das Handelsministerium Erinnerungen gegen den Voranschlag, welchen die Handelskammer nicht glaubt entsprechen zu sollen, so kann das Handelsministerium durch einen Bescheid, vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium, binnen achttägiger Frist eine Aenderung des Voranschlags vornehmen.

§. 34.

Nach endgültiger Festsetzung des Voranschlags setzt die Handelskammer von dem Beitragsfuß alsbald den Steuerkommissär zum Zweck der Berechnung der Beitragsbetreffnisse und weiteren Amtshandlung in Kenntniß.

Der Beitragsfuß hat mindestens in ganzen Zehntelspfennigen für 100 Mark Steuerkapital zu bestehen.

§. 35.

Allgemeine Bestimmungen.

Die durch die Vorerhebungen über die Errichtung einer Handelskammer entstehenden Kosten sind, wenn dieselben die Bildung einer Handelskammer zum Ergebniß haben, von dieser, im entgegengesetzten Fall von den Antragstellern beziehungsweise, wenn die Anregung zur Bildung einer Handelskammer von dem Handelsministerium ausging, von der Staatskasse zu tragen.

Für die Fertigung von Auszügen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister, die Dienstleistungen der Steuerbehörden, sowie andere durch eine Handelskammer von öffentlichen Behörden in Anspruch genommenen Dienste kommen die dafür vorgeschriebenen Gebühren in Anrechnung.

§. 36.

Die Besorgung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen über das Wahlverfahren einer Handelskammer zukommenden Obliegenheiten geschieht, wo die erstmalige Bildung der Handelskammer oder eine Gesammterneuerung derselben in Frage steht, durch das Bezirksamt am Sitze der Handelskammer. In diesem Falle ist, wo sonst eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Handelskammer an das Bezirksamt zulässig wäre, zu deren Verbescheidung das Handelsministerium zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Bezirksamt ist befugt, die Vorstandschaft des Wahlausschusses (§. 12) einem Wahlberechtigten zu übertragen.

Tritt die neu zu wählende Handelskammer an Stelle einer seither bestandenen, so kann auch letztere mit Besorgung der in Frage stehenden Geschäfte von dem Handelsministerium beauftragt werden.

§. 37.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche nach Gesetz oder Verordnung von dem Bezirksamt oder Bezirksrath zu entscheiden sind, ist, wenn der Handelskammerbezirk mehr als einen Amtsbezirk umfaßt, das Bezirksamt beziehungsweise der Bezirksrath am Sitze der Handelskammer zuständig.

§. 38.

In Ermangelung einer anderweiten besonderen Vorschrift ist die Beschwerde gegen eine Entschließung innerhalb 21 Tagen bei der Stelle, von welcher dieselbe erlassen wurde, anzuzeigen und auszuführen.

§. 39.

Wird der Bezirk einer früher schon bestandenen Handelskammer mit dem einer anderen Handelskammer vereinigt, so findet bezüglich der Bestimmung über die künftige Verwendung des Vermögens der erloschenen Handelskammer das in Art. 25 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 40.

Uebergangsbestimmungen.

Gegenwärtig bestehende Handelskammern, welche in neue, dem Gesetze entsprechende Handelskammern umgebildet zu werden wünschen, haben spätestens bis 1. Juli l. J. ihre bezüglichen Anträge nach Maßgabe des §. 1 bei dem Handelsministerium einzureichen. Von Handelskammern, welche bis zu diesem Zeitpunkte einen derartigen Antrag nicht einbringen, wird ein Verzicht auf eine Umbildung angenommen und demgemäß deren Erlöschen ausgesprochen werden.

§. 41.

Wird die Umbildung einer Handelskammer zugelassen, so hat dieselbe die bis zu erfolgter Neubestellung der Handelskammer erwachsenden Kosten zu bestreiten, hiernach ihren Vermögensstand durch Rechnung festzustellen und das noch verbleibende Vermögen nebst allen darauf Bezug habenden Urkunden und den früher erwachsenen Aktenstücken der neuen Handelskammer auszufolgen.

§. 42.

Bestanden in dem Bezirke einer neu errichteten Handelskammer außer der an deren Sitz befindlichen noch andere Handelskammern oder Handelsgenossenschaften,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so haben dieselben innerhalb 4 Wochen nach der die Errichtung aussprechenden Entschließung des Handelsministeriums ihren Vermögensstand richtig zu stellen und den Rechnungsabschluß dem Bezirksamt vorzulegen. Letzteres beruft hierauf spätestens innerhalb 4 Wochen mittelst einer in dem Amtsverkündigungsblatt zu erlassenden Bekanntmachung eine allgemeine Versammlung der Genossenschaftsmitglieder, um über den Fortbestand der Genossenschaft und die allenfallsige Vermögensverwendung Beschluß zu fassen.

In derselben ist auch dann, wenn die absolute Mehrheit der Erschienenen für die Fortsetzung der Genossenschaft und die Belassung des Vermögens an dieselbe sich entscheidet, zugleich für den Fall der Nichtgenehmigung des Fortbestands der Genossenschaft ein Beschluß über die Vermögenswidmung herbeizuführen. Das über die Versammlung aufgenommene Protokoll, in welchem die Zahl der Erschienenen und das Stimmenverhältniß der Beschlußfassung anzugeben ist, wird von dem Bezirksamt dem Handelsministerium zur Entschließung vorgelegt. Versagt letzteres den Beschlüssen seine Genehmigung oder ist über die Vermögenswidmung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist binnen längstens weiterer 4 Wochen zu anderweiter Beschlußfassung eine zweite Versammlung zu berufen.

Karlsruhe, den 8. April 1879.

Großherzogliches Handelsministerium. Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Turban. Eustätter.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. April 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Landgerichte werden errichtet zu Constanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

§. 2.

Die Bezirke der Landgerichte werden in folgender Weise gebildet:

Das Landgericht

1. zu Constanz umfaßt die Amtsgerichte
   Constanz, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen;
2. zu Waldshut die Amtsgerichte
   Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut;
3. zu Freiburg die Amtsgerichte
   Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Schönau, Schopfheim, Staufen und Waldkirch;

4. zu Offenburg die Amtsgerichte
Achern, Bühl, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg und Wolfach;
5. zu Karlsruhe die Amtsgerichte
Baden, Bretten, Bruchsal, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt;
6. zu Mannheim die Amtsgerichte
Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim und Wiesloch;
7. zu Mosbach die Amtsgerichte
Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Walldürn und Wertheim.

§. 3.

Bei den Landgerichten zu

Constanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim

werden die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten und es umfaßt der Schwurgerichtsbezirk

Constanz den Bezirk der Landgerichte Constanz und Waldshut;
Freiburg den Bezirk des Landgerichts Freiburg;
Offenburg den Bezirk des Landgerichts Offenburg;
Karlsruhe den Bezirk des Landgerichts Karlsruhe, und
Mannheim den Bezirk der Landgerichte Mannheim und Mosbach.

§. 4.

Bei den Landgerichten zu

Karlsruhe und Mannheim

werden je für den Bezirk derselben Kammern für Handelssachen gebildet.

§. 5.

Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses bestimmt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der deutschen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Zugleich mit diesem Zeitpunkte tritt die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 und ebenso die Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXIX.), soweit sie sich auf die Eintheilung des Großherzogthums für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. April 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Constanz.
1	Constanz	bisheriger Gerichtsbezirk.
2	Donaueschingen	ebenso.
3	Engen	ebenso.
4	Meßkirch	ebenso.
5	Pfullendorf	ebenso.
6	Radolfzell	ebenso.
7	Stockach	ebenso.
8	Ueberlingen	ebenso.
9	Villingen	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Waldshut.
10	Bonndorf	bisheriger Gerichtsbezirk.
11	Säckingen	ebenso.
12	St. Blasien	ebenso.
13	Waldshut	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Freiburg.
14	Breisach	bisheriger Gerichtsbezirk.
15	Emmendingen	ebenso, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Kenzingen gehörigen Orte: Amoltern, Bombach, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Kenzingen, Riegel, Weißweil und Wyhl.
16	Ettenheim	bisheriger Gerichtsbezirk, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Kenzingen gehörigen Orte: Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt.

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Freiburg.
17	Freiburg	bisheriger Gerichtsbezirk.
18	Kenzingen	Kenzingen, unter Wiederzutheilung der von dem Gerichtsbezirk Emmendingen (Ziffer 15) und Ettenheim (Ziffer 16) losgetrennten weiteren Orte.
19	Lörrach	bisheriger Gerichtsbezirk.
20	Müllheim	ebenso.
21	Neustadt	ebenso.
22	Schönau	ebenso.
23	Schopfheim	ebenso.
24	Staufen	ebenso.
25	Waldkirch	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Offenburg.
26	Achern	bisheriger Gerichtsbezirk.
27	Bühl	ebenso.
28	Kork	ebenso.
29	Lahr	ebenso.
30	Oberkirch	ebenso.
31	Offenburg	ebenso.
32	Triberg	ebenso.
33	Wolfach	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Karlsruhe.
34	Baden	bisheriger Gerichtsbezirk.
35	Bretten	ebenso.
36	Bruchsal	ebenso.
37	Durlach	ebenso.
38	Eppingen	ebenso.
39	Ettlingen	ebenso.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Karlsruhe.
40	Gernsbach	Gernsbach, unter Wiederzutheilung der zum früheren Gerichtsbezirk Gernsbach gehörigen und vom jetzigen Amtsgerichtsbezirk Rastatt wieder loszutrennenden weiteren Orte: Au a. d. M., Bermersbach, Forbach, Freiolsheim mit Mittelberg, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach und Weißenbach.
41	Karlsruhe	bisheriger Gerichtsbezirk.
42	Pforzheim	ebenso.
43	Rastatt	ebenso, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Gernsbach gehörigen Orte.
		Landgerichtsbezirk Mannheim.
44	Heidelberg	bisheriger Gerichtsbezirk.
45	Mannheim	ebenso.
46	Schwetzingen	ebenso.
47	Sinsheim	ebenso.
48	Weinheim	ebenso.
49	Wiesloch	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Mosbach.
50	Adelsheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
51	Boxberg	ebenso, jedoch nach Lostrennung der zum frühern Gerichtsbezirk Walldürn gehörigen Orte: Erfeld und Gerichtstetten.

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Mosbach.
52	Buchen	bisheriger Gerichtsbezirk, jedoch nach Lostrennung der zum frühern Gerichtsbezirk Walldürn gehörigen Orte: Altheim, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Walldürn und Wettersdorf.
53	Eberbach	bisheriger Gerichtsbezirk.
54	Mosbach	ebenso.
55	Tauberbischofsheim	ebenso.
56	Walldürn	Walldürn mit den von den Gerichtsbezirken Boxberg, Buchen und Wertheim loszutrennenden weiteren Orte: Altheim, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerolzahn, Gerichtstetten, Glashofen, Gottersdorf, Hardheim, Höpfingen, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten und Wettersdorf.
57	Wertheim	bisheriger Gerichtsbezirk, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Walldürn gehörigen Orte: Bretzingen, Dornberg, Hardheim, Höpfingen, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf und Waldstetten.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. Mai 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend; die Vorbildung der Maschinen-Ingenieure betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir in theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff.), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Der in §. 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 7. Mai 1874 bezeichnete Nachweis der Mittelschulbildung ist künftig zu liefern durch ein Zeugniß, daß der Kandidat ein deutsches Gymnasium oder ein deutsches Realgymnasium von neun Jahreskursen (Realschule I. Ordnung) mit Erfolg zurückgelegt hat, beziehungsweise durch ein Zeugniß über die Ablegung einer der Absolvirung des Gymnasiums oder Realgymnasiums gleichstehenden Prüfung.

§. 2.

Aus der Reihe der Gegenstände, auf welche sich die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung der Ingenieurkandidaten zu erstrecken hat, wird die neuere synthetische Geometrie (§. 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 7. Mai 1874) gestrichen.

§. 3.

Solche badische Ingenieurkandidaten, welche bei Verkündung dieser Verordnung das Studium des Bauingenieurfachs auf der polytechnischen Schule in Karlsruhe oder einer gleichstehenden Lehranstalt bereits begonnen haben, können noch auf Grund des nach §. 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 7. Mai 1874 verlangten Nachweises der Mittelschulbildung zu den beiden Prüfungen im Bauingenieurfache zugelassen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbildung der Maschinen-Ingenieure betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen wir in Abänderung des §. 2 Ziffer 1 Unserer Verordnung vom 21. März 1878, die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 55), was folgt:

Der in §. 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 21. März 1878 bezeichnete Nachweis der Mittelschulbildung ist künftig zu liefern durch ein Zeugniß, daß der Kandidat ein deutsches Gymnasium oder Realgymnasium von neun Jahreskursen (Realschule I. Ordnung) mit Erfolg zurückgelegt hat, beziehungsweise durch ein Zeugniß über die Ablegung einer der Absolvirung des Gymnasiums oder Realgymnasiums gleichstehenden Prüfung.

Solche badische Kandidaten des Maschinenfachs, welche bei Verkündung dieser Verordnung ihr Studium auf der polytechnischen Schule in Karlsruhe oder einer gleichstehenden Lehranstalt bereits begonnen haben, können noch auf Grund des nach §. 2 Ziffer 1 der

Verordnung vom 21. März 1878 verlangten Nachweises zu den beiden Prüfungen im Maschinenfache zugelassen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken betreffend.

Durch den letzten Absatz der diesseitigen Verordnung vom 9. Oktober 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 194, sind die Notare angewiesen worden, der nach §. 18 des Reichs-Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Beilage zu Nr. LXXI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1870 Nr. XVI. Seite 98 flg.) zur Einleitung der Untersuchung wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung der zuständigen Behörde zu erstattenden Anzeige den Wechsel in Urschrift oder in vollständig genauer, auch den Kassationsvermerk enthaltender beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Wechsel allzulange den Betheiligten vorenthalten und dadurch die Gefahr einer Entschädigungspflicht der Behörde erzeugt wird, sieht das Ministerium sich veranlaßt, im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen den letzten Absatz der Verordnung vom 9. Oktober 1873 dahin abzuändern, daß die Notare angewiesen werden, den dort erwähnten Anzeigen jeweils nicht die Urschrift des Wechsels, sondern eine vollständig genaue, auch den Kassationsvermerk enthaltende, beglaubigte Abschrift anzuschließen. Dabei werden die Notare auf die Nothwendigkeit genauester Uebereinstimmung der Abschrift mit der Vorschrift des Wechsels noch besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 16. April 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. Mai 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Schulordnung für die Volksschule vom 23. April 1869 betreffend.

Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 betreffend.

I.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Schulversäumnissen, sowie im Hinblick auf das Gesetz vom 18. September 1876, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend, erhalten die §§. 26, 30 und 34 der Schulordnung für die Volksschule vom 23. April 1869 nachstehende Fassung:

§. 26.

Der Bürgermeister setzt bei jeder nicht nach §§. 22—24 erledigten Anzeige in Spalte 7 und 8 der ihm übergebenen Versäumnißliste (§§. 22, 25) dem Angezeigten für je einen Tag der Versäumniß eine Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig an.

Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vortheil, welcher aus dem Schulversäumniß gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen desselben bemessen.

§. 30.

Durch Beschluß des Gemeinderaths wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnißstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abtheilung des „§. 4 c. Strafen" zu vereinnahmen und die auf diese Strafgelder für Ortsschulzwecke (§. 3 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abtheilung des „§. 20 c. Lasten des Ertrags aus Schulstrafen" zu verausgaben.

§. 34.

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen. —

An die Stelle der Formulare IV., V. und VI. (Anhang zur Schulordnung) treten künftig die beiliegenden Formulare IV. und V.

II.

In §. 3 Ziffer 1 der Schulordnung fällt der Schlußsatz (Mittheilung durch Vermittlung der Kreisschulvisitatur) weg. —

Karlsruhe, den 1. Mai 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Mayer.

Formular IV.

Gemeinde: Kirchen.

Bezirksamt: Engen.

Verzeichniß

der

ungerechtfertigten Schulversäumnisse

und der

Schulversäumniß-Strafen.

Jahr 1879.

16. Februar bis 1. März.

Ordnungszahl.	Zu- und Vorname des Schulkindes.	Klasse.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Schule versäumt wurde.	Zu- und Vorname des verantwortlichen Elterntheils oder seines Stellvertreters.	Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1.	17., 19., 26. Februar	Felder, Josef	—
2.	Weber, Heinrich	1.	18., 19., 20. Februar	Weber, Katharina	4
3.	Glaser, Emma	2.	20. Februar	Glaser, Anton	—
4.	Schmidt, Friedrich	2.	21. Februar	Müller, Karl, Vormund	—
5.	Bitter, Franz	3.	17., 22., 23. Februar	Bauer, Michael, Dienstherr	1
6.	Hecht, Theodor	3.	18., 19., 28. Februar	Hecht, Josef's Wittwe	—
7.	Herbst, Luise	4.	17. Februar	Herbst, Ludwig	2
8.	Maier, Albert	4.	19., 20. Februar	Maier, Gottlob	—
9.	Fritz, Robert	4.	19. Februar	Fritz, August	—

Kirchen, den 2. März 1879.

Braun, Hauptlehrer.

An das Bürgermeisteramt Kirchen mit dem Antrag, gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Kirchen, den 4. März 1879.

Der Vorsitzende der Schulkommission.
Mayer.

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen, und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 4. März 1879.

Bohnert, Bürgermeister.

Erkenntniß des Bürgermeisters.			Die Strafe wurde			Bemerkungen (über Einsprachen, Rekurse, Strafvollzug u. dgl.)
Datum.	Strafansatz.		bezahlt.		nicht bezahlt. (Warum nicht?)	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰		
4. März	—	30	—	30	—	—
—	—	—	—	—	—	Anzeige an das Bezirksamt erstattet.
—	—	—	—	—	—	Nachträglich entschuldigt.
4. März	—	20	—	20	Einsprache.	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
4. März	—	60	—	60	—	—
—	—	—	—	—	—	Die Mutter trifft keinerlei Verschulden. Der Knabe erhielt eine Schulstrafe.
4. März	—	40	—	40	—	—
4. März	—	20	—	—	vermögenslos.	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
4. März	—	30	—	30	—	—
			1	80		

Die eingegangenen Strafen mit 1 ℳ. 80 ₰ wurden dem Gemeinderechner in Einnahme dekretirt.

Kirchen, den 11. März 1879.

Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 1 ℳ. 80 ₰ bescheinigt

Kirchen, den 12. März 1879.

Lehmann, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

Formular V.

Dem Gemeinderath dahier werden die unter Nr. 1, 4, 5, 7 und 9 des Verzeichnisses der Schulversäumnisse vom 16. Februar bis 1. März eingegangenen Geldstrafen mit 1 ℳ. 80 ₰

—:· Eine Mark 80 ₰ ·:—

behufs der Vereinnahmung in die { Gemeindekasse / Schulfondskasse } hiermit überwiesen.

Kirchen, den 11. März 1879.

Bohnert, Bürgermeister.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 26. Mai 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die amtlichen Verrichtungen der Bezirksärzte im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Uebereinkunft mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die amtlichen Verrichtungen der Bezirksärzte im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung und die Gebühren hiefür betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien des Innern und des Handels und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Bezirksärzten wird die Berathung der Bezirksbehörden für den Eisenbahnbetriebsdienst und den Eisenbahnbau in Sanitätsangelegenheiten übertragen.

§. 2.

Auf die hiernach sich ergebenden amtlichen Verrichtungen der Bezirksärzte findet Unsere Verordnung vom 23. Dezember 1874 Anwendung.

Als Geschäftsgebühren werden aus der Eisenbahnkasse bewilligt:

1. für die sanitätliche Begutachtung von Einrichtungen, Wohnungsräumlichkeiten u. s. w. 3—10 *M.*;
2. für körperliche Untersuchung und Zeugniß behufs der Anstellung im Eisenbahndienst nach den hierüber maßgebenden besonderen Bestimmungen 5 *M.*;

3. für körperliche Untersuchungen und Zeugnisse in andern Fällen 3—5 ℳ.;
4. für die erste, unverschiebliche ärztliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen 3—20 ℳ.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1879.

Friedrich.

Turban. Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.

In Gemäßheit einer auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird die mit derselben unterm 9. Dezember 1832 abgeschlossene und im Staats- und Regierungsblatt von 1833 Nr. III. verkündete Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen vom 1. Oktober d. J. an, als dem Zeitpunkt der Einführung der Reichsjustizgesetze, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 8. Mai 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 16. Juni 1879.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen: den Gewerbebetrieb der Wanderlager betreffend; des Handelsministeriums: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend; die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Den Gewerbebetrieb der Wanderlager betreffend.

Der Bundesrath hat unterm 27. März d. J. beschlossen, es seien die Wanderlager als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergleichen) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nach §. 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen sei, präjudizire.

Die Inhaber von Wanderlagern bedürfen daher zu diesem Gewerbebetrieb in gewerblicher Hinsicht eines Legitimationsscheins und es finden auf dieselben die Bestimmungen des Titels III. der Deutschen Gewerbeordnung, der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 185 ff.) und der Badischen Vollzugsverordnung vom 27. November 1878 über die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207 ff.) Anwendung.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bezüglich des Beizugs der Wanderlager zur Staats- und Gemeindesteuer bei dem seitherigen Verfahren verbleibt.

Karlsruhe, den 24. Mai 1879.

Großherzogliches Ministerium des Handels.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.	Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.	**Eustätter.**	**Stösser.**
		Vdt. Krausmann.

Verordnung.

Den Gewerbebetrieb der Wanderlager betreffend.

§. 1.

Die Inhaber von Wanderlagern sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Gewerbes

1. öffentliche Ankündigungen der feilgehaltenen Waaren nur unter dem in dem Legitimationsscheine aufgeführten Namen und mit Hinzufügung des Wohnortes zu erlassen;
2. einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 134 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 1879.

Großherzogliches Ministerium des Handels. Turban.

Großherzogliches Ministerium des Innern. Stösser.

Vdt. Krausmann.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Wir bringen die nachfolgenden, bisher von dem Bundesrath auf Grund des §. 139 a. der Gewerbeordnung beschlossenen Bestimmungen zur Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Juni 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Auf Grund des §. 139 a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der

Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II. beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. und II. wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

Auf Grund des §. 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.
3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.
3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselbe vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II. und III. nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II. gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle

beizufügen, in welcher während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III. gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I., für Glashütten der unter II. gedachten Art die Bestimmungen unter II., für Glashütten der unter III. gedachten Art die Bestimmungen unter III. wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Glashütte . . . . . **Ta**

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht.	Junge Leute.							Kna				
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		I. Abthei				
								Beginn der Schicht.		Pausen.		
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6	15 30

belle

Anlage.

und der Pausen für Knaben und junge Leute.

ben.									
lung.		II. Abtheilung.							
Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

XXVI.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des §. 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III.

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes betreffend.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler unter dem 28. Mai 1879 erlassenen, in Nr. 23 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Bestimmungen in obigem Betreff zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juni 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
A. A. d. Pr.
G. von Stösser. Vdt. Panther.

Bestimmungen,

betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes.

Auf Grund der mir durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 318) — betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, was folgt:

I.

Die Verpflichtungen der fortan auf Kosten des Reichs oder eines Bundesstaats oder im Wege der Privatunternehmung zur Anlage kommenden Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem vorbezogenen Gesetze vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des vorbezogenen Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen treten:

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, in jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge auf Verlangen und nach freier Wahl der Reichs-Postverwaltung:

1. die Beförderung der Postsendungen durch die Vermittelung des Zugpersonals bewirken zu lassen, wofür die Postverwaltung eine Vergütung von einem Pfennig für den Zentner und den Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewichte der von Station zu Station beförderten Poststücke, jedoch mit Ausschluß der unentgeltlich zu befördernden Briefbeutel, Brief- und Zeitungs-Packete, entrichtet. Die Postverwaltung wird dafür sorgen, daß die Poststücke thunlichst in Säcken oder Körben zusammengepackt zur Bahnbeförderung übergeben werden;
2. Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungs-Packete mit Ausschluß anderer Postsendungen zur Beförderung durch das Zugpersonal gegen eine Entschädigung von fünfundzwanzig Pfennigen für jeden in dieser Weise benutzten Zug zu übernehmen;
3. die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungs-Packeten durch einen Postbeamten zu gestatten, welchem der erforderliche Platz in einem Personenwagen dritter Klasse gegen Entrichtung eines Fahrgeldes von zwei Pfennigen für den Kilometer einzuräumen ist;
4. eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens zur Beförderung der Postsendungen, des Postbegleitpersonals und der erforderlichen Postdienstgeräthe gegen die in Art. 3 beziehungsweise 6 des Eisenbahn-Postgesetzes und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzte Entschädigung und gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke einzuräumen. Die Ent-

scheidung darüber, ob die Wagenabtheilung in einem Personen- oder in einem Güterwagen einzurichten ist, steht der Postverwaltung zu;

5. einen von der Postverwaltung gestellten Eisenbahn-Postwagen mit den darin befindlichen Postsendungen, dem Postbegleitpersonal und den erforderlichen Postdienstgeräthen gegen Entrichtung einer Frachtvergütung von einem halben Pfennig für den Zentner und Kilometer nach dem gemäß der Bestimmung zu 1 zu ermittelnden Gesammtgewichte der Poststücke zu befördern.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

II.

Unter den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen verstanden, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, auf welche vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 von der zuständigen Landesbehörde im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte für nicht anwendbar erklärt sind.

Auf die zur Zeit bereits im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wie auf bestehende Eisenbahnen, denen künftig der Charakter einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung beigelegt werden möchte, finden die Bestimmungen unter I. — vorbehaltlich meiner besonderen Bewilligung im Einzelfall — keine Anwendung.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Berichtigung.

In Nr. XXIII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes Seite 287 ist in der letzten Zeile der Verordnung, „die von den Notaren auszuübende Aufsicht auf die Verwendung der Wechselstempelmarken betreffend", statt „Vorschrift" zu lesen „Urschrift".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 20. Juni 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Thierärzte betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 23. April d. J., die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 279, haben Wir unter theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 5. Januar 1872 auf Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinden Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt werden von dem Amtsbezirke Ettenheim losgetrennt und dem Bezirke Emmendingen zugetheilt.

Ebenso werden die Gemeinden Erfeld und Gerichtstetten unter Lostrennung von dem Amtsbezirke Tauberbischofsheim, die Gemeinden Bretzingen, Dornberg, Hardheim, Höpfingen, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten unter Lostrennung von dem Amtsbezirke Wertheim dem Bezirke Buchen zugetheilt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Deutschen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Berlin, den 12. Juni 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Thierärzte betreffend.

Mit Bezug auf den Beschluß des Bundesraths vom 14. März v. J., die Prüfung der Thierärzte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 68), wird unter Aufhebung des Erlasses vom 18. Juli 1862 bezüglich der Unterstützung von Studirenden der Thierarzneikunde bestimmt:

1. Die Unterstützung wird in der Regel nicht länger als auf die Dauer von sieben Semestern und nicht in höherem Betrage als von jährlich 350 Mark verwilligt.
2. Wer sich um diese Unterstützung bewerben will, hat sich bei dem Ministerium des Innern schriftlich zu melden und folgende Nachweise zu erbringen:
   a. über die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;
   b. über körperliche Tüchtigkeit zur Ausübung der Thierheilkunde;
   c. über die Dürftigkeit seiner und der Eltern Vermögensverhältnisse.

   Zugleich ist die thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche Lehranstalt zu bezeichnen, welche der Bittsteller zu besuchen beabsichtigt und eine Erklärung über die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Unterstützungsbeiträge nach dem in der Anlage enthaltenen Formular beizulegen.
3. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt an den Vater oder Vormund des Bittstellers in halbjährigen Raten, sobald Letzterer sich über Fortschritte und tadelloses Betragen im verflossenen Halbjahre durch ein Zeugniß des Vorstandes der Lehranstalt bei dem Ministerium des Innern ausgewiesen hat.

Karlsruhe, den 16. Juni 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey. Vdt. Krausmann.

Formular.

Erklärung.

Der Unterzeichnete (Vor- und Zuname nebst Wohnort), welcher sich dem Studium der Thierheilkunde widmet, übernimmt anmit die Verpflichtung, sämmtliche ihm als Unterstützung zu diesem Zweck aus der Großherzoglich Badischen Staatskasse gegebenen Stipendiengelder für den Fall rückzuersetzen, daß er in den ersten fünf Jahren nach erfolgter Approbation als Thierarzt diesen Beruf nicht innerhalb des Badischen Staatsgebietes ausüben sollte. Tritt der gedachte Fall in der Zeit vom sechsten bis zum vollendeten zehnten Jahre seit der Niederlassung als Thierarzt im Großherzogthum ein, so verpflichtet sich der Unterzeichnete zum Rückersatze der Hälfte der erhaltenen Stipendiengelder.

So geschehen (Datum).

(Unterschrift.)

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift des . . . . . .
wird anmit beglaubigt.

(Datum, Unterschrift und Stempel der beglaubigenden Behörde.)

Im Falle Stipendiat noch minderjährig sein sollte, ist dem Vorstehenden noch folgender Zusatz beizufügen:

„Vorstehende Verpflichtung des zur Zeit noch minderjährigen . . . . . .
„wird ebenso auch für denselben von dessen Vater (Vormund) . . . . . .
„übernommen."

(Datum, Unterschrift und Beglaubigung.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Juni 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Rheinschifffahrtsgerichte betreffend; die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend; die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: den Eisenbahnbrückenbau bei Feudenheim betreffend.

Berichtigungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die Rheinschifffahrtsgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzuge der Artikel 33—40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XIV.) hiermit, was folgt:

§. 1.

Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz (Artikel 33—36 der Rheinschifffahrtsakte) sind diejenigen Amtsgerichte, deren Bezirke an den Rhein gränzen.

Als Obergericht für Berufungen gegen Urtheile der Rheinschifffahrtsgerichte (Artikel 37 und 38 der Rheinschifffahrtsakte) wird das Landgericht Mannheim bestimmt.

Die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte liegen den bei diesen Gerichten bestellten Staatsanwaltschaften ob.

§. 2.

Das Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten richtet sich nach den Vorschriften der Gerichtsverfassung und der Prozeßordnungen, soweit sich nicht aus der Rheinschifffahrtsakte Abweichungen ergeben.

§. 3.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit und an die Stelle der seitherigen Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Juni 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Hinblick auf §. 20 des Gesetzes vom 14. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) über die Rechtsverhältnisse der Richter hiermit, was folgt:

Unsere Verordnung vom 7. Oktober 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) über die Rechtsverhältnisse der Richter tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom nämlichen Datum über diesen Gegenstand außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Juni 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der Justiz sowie des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzuge des §. 7 des Gesetzes vom 30. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.) über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, was folgt:

§. 1.

Zur Erhebung von positiven Kompetenzkonflikten sind nur die Ministerien, jedes für seinen Geschäftskreis, ermächtigt.

Hält eine sonstige Behörde die Erhebung eines Konflikts für wünschenswerth, so hat sie sich an das zuständige Ministerium zu wenden.

§. 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 30. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.) in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Juni 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Den Eisenbahnbrückenbau bei Feudenheim betreffend.

Auf Grund des §. 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs wird für die Dauer des Baues der Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Feudenheim verordnet, was folgt:

§. 1.

Schiffer, welche auf dem Neckar unter Benützung des Leinzugs zu Berg fahren, haben vor der Brückenbaustelle zu Feudenheim zu halten und Anker zu werfen, ehe die Baugerüste durch die Zugleine berührt werden.

§. 2.

Der Unternehmer des Brückenbaues beziehungsweise dessen Stellvertreter hat auf seine Kosten die Zugleine solcher Schiffe an dem Baugerüste vorbeizuführen und dem Leinreiter oberhalb der Baustelle übergeben zu lassen.

§. 3.

Die Schiffer und Leinreiter haben den zur Durchführung der Leine erforderlichen Anordnungen des Bauunternehmers oder seines Stellvertreters Folge zu leisten. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, sobald ein an der Leine zu Berg fahrendes Schiff in Sicht kommt, dafür zu sorgen, daß die Vorbeiführung der Leine am Baugerüst mit thunlicher Beschleunigung erfolgen kann.

Karlsruhe, den 19. Juni 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
G. von Stoesser.

Vdt. Panther.

Berichtigungen.

In Nr. XVI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes Seite 194 ist auf Zeile 4 von oben (§. 15 des Gesetzes „die Entscheidung von Kompetenzkonflikten") statt des Citates „§. 13" — „§. 14" zu lesen.

In Nr. XXVI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes Seite 297 ist im 2. Absatz in der 11 und 12 Zeile der Bekanntmachung „den Gewerbebetrieb der Wanderlager betreffend" statt „in gewerblicher Hinsicht" zu lesen „in gewerbepolizeilicher Hinsicht.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 1. Juli 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Das Geschäftsjahr der Gerichte betreffend.
Verordnungen und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die öffentlichen Bekanntmachungen der Gerichte betreffend; das Armenrecht betreffend; die Neckarzollgerichte betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Das Geschäftsjahr der Gerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, verordnen Wir mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. hiermit, was folgt:

Als Geschäftsjahr wird für die Gerichte das Kalenderjahr bestimmt.

Als erste Geschäftsperiode gilt der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis zum 31. Dezember 1879.

Hinsichtlich der Bildung der Schöffen- und Geschworenen-Listen bleibt eine besondere Vorschrift hierüber vorbehalten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Juni 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gerichte betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Juni d. J. wird hiermit verordnet:

1. Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, welche auf Grund der Verfahrensgesetze (R.-C.-Pr.-Ordn. §§. 187, 627 und 825, R.-Konk.-Ordn. §. 68, R.-Str.-Pr.-Ordn. §. 320, Bad. Einf.-Gesetz zu den Reichs-Justiz-Gesetzen §. 104; Rechtspolizeigesetz §. 9) zu erfolgen haben, ist die Karlsruher Zeitung bestimmt;
2. Geht eine solche Bekanntmachung von einem Amtsgerichte aus, so ist dieselbe zugleich auch in das Bezirks-Verkündigungsblatt einzurücken.

Karlsruhe, den 26. Juni 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Das Armenrecht betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Juni d. J. wird zum Vollzuge des §. 109 der Reichs-Civilprozeßordnung verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Ausstellung eines Zeugnisses zum Zweck der Erwirkung des Armenrechtes ist der Gemeinderath (Stadtrath) der Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, ermächtigt und verpflichtet.

Für unter Vormundschaft stehende Minderjährige, Entmündigte oder Mundtodte kann das Zeugniß auch von dem Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörde ausgestellt werden.

Der Gesuchsteller hat der Behörde den Rechtsstreit zu bezeichnen, für welchen das Zeugniß erbeten wird.

§. 2.

In dem Zeugnisse sind unter Angabe des Standes oder Gewerbes des Gesuchstellers folgende Fragen genau und gewissenhaft zu beantworten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Besitzt der Gesuchsteller Vermögen und in welchem Schätzungswerthe
   a. an Liegenschaften,
   b. an Fahrnissen,
   c. an Kapitalien oder sonstigen Forderungen?
2. Bezieht er eine Leibrente, eine Nutznießung, einen Bürgernutzen oder ein ständiges Einkommen an Besoldung, Gehalt, Pension oder dergleichen, und in welchem Jahresbetrage?
3. Ist derselbe arbeitsfähig, wie hoch beläuft sich ungefähr sein jährlicher Arbeitsverdienst?
4. Wie viel hat derselbe jährlich an direkten Staatssteuern zu entrichten, nämlich:
   a. an Grund- und Häusersteuer,
   b. an Erwerbssteuer,
   c. an Kapitalrentensteuer?
5. Wie viele Schulden sind in dem Unterpfandsbuche eingetragen, sind noch andere Schulden bekannt?
6. Welche Familienangehörige, von welchem Alter und von welchem Geschlecht hat der Gesuchsteller zu ernähren, welche derselben tragen zum Erwerbe bei und wie viel ungefähr?
7. Ist nach allen diesen Verhältnissen der Gesuchsteller unvermögend, die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten?

§. 3.

Ist der Gesuchsteller verheirathet, so sind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten in dem Zeugniß anzugeben.

Besitzt der Gesuchsteller Vermögen in anderen Gemeinden, so ist hierüber Auskunft von den dortigen Gemeindebehörden zu erheben und deren Ergebniß in das Zeugniß mit aufzunehmen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird aufgehoben die seitherige Verordnung vom 5. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.).

Karlsruhe, den 26. Juni 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

XXIX.

Bekanntmachung.

Die Neckarzollgerichte betreffend.

Unter den Regierungen der Neckar-Uferstaaten (Württemberg, Baden und Hessen) ist eine Verständigung darüber erfolgt, daß die nach Maßgabe der Artikel 62—66 der Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Regierungsblatt 1843 Nr. IV.) bestellten Neckarzollgerichte als in Artikel 14 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorbehalten, vom 1. Oktober 1879 ab außer Wirksamkeit treten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 14. Juli 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns bewogen, die Vorschriften der §§. 1, 2, 4 Absatz 1 und §. 5 Absatz 1 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1859, die Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst betreffend (Regierungsblatt Seite 216 ff.), aufzuheben und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1.

Kein Baukandidat, der sich dem Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst zu widmen beabsichtigt, darf zum Fachstudium übergehen, bevor er die hiefür nöthig erachtete Vorbildung erworben hat.

Dieselbe begreift diejenigen Kenntnisse in sich, welche durch den erfolgreichen Besuch eines deutschen Gymnasiums oder eines neun Klassen umfassenden deutschen Realgymnasiums — einer Realschule I. Ordnung — erworben werden können.

Ueber den Besitz dieser Vorbildung hat sich der Baukandidat vor dem Beginn des Fachstudiums auszuweisen und zwar entweder durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der genannten Lehranstalten, oder aber durch eine vorher zu bestehende Prüfung.

§. 2.

Dem Fachstudium hat der Baukandidat auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes obzuliegen.

Dasselbe hat sich auf folgende Disciplinen zu erstrecken:

I. Hilfsfächer:

A. Mathematische Disciplinen:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Analytische Geometrie der Ebene.
3. Elemente der Mechanik.

B. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Experimentalphysik.
2. Anorganische Chemie.
3. Mineralogie.
4. Geologie.

C. Graphische Disciplinen und Modelliren:

1. Graphische Statik.
2. Darstellende Geometrie einschließlich Beleuchtungslehre.
3. Perspektive einschließlich malerischer Perspektive.
4. Elemente der praktischen Geometrie.
5. Freihandzeichnen und Aquarelliren.
6. Figurenzeichnen.
7. Ornamentmodelliren in Thon.

II. Fachstudien:

A. Technische Disciplinen:

1. Baustofflehre.
2. Bauvoranschläge.
3. Steinkonstruktionen (Modelliren und Steinschnitt).
4. Baukonstruktionen mit Einschluß der Eisenkonstruktionen.
5. Technische Architektur mit Einschluß der Heizung, Ventilation und Beleuchtung.

B. Künstlerische Disciplinen:

1. Baustillehre.
2. Geschichte der Baukunst.
3. Geschichte des Kunsthandwerks.
4. Höhere Architektur.
5. Ornamentzeichnen.
6. Dekorationsstudien.
7. Entwerfen von Gebäuden.

§. 4 Absatz 1.

Die Vornahme der Vorprüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, bestehend aus dem Vorstand der Baudirektion als Vorsitzendem und mehreren vom Finanzministerium hiezu bestimmten Gelehrten als Examinatoren.

§. 5 Absatz 1.

Die Vornahme der Fachprüfung hat durch den Vorstand der Baudirektion, durch ein weiteres Mitglied dieser Stelle und durch einen dritten jeweils vom Finanzministerium zu ernennenden Baubeamten zu geschehen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 9. Juli 1879.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. Juli 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, unter Aufhebung der Justizministerialverordnung vom 26. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXII.), was folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde wird jährlich im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter ein Verzeichniß über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

In dieses Verzeichniß (§. 36 Absatz 1 Gerichtsverfassung) (Urliste) sind alle Deutsche männlichen Geschlechts aufzunehmen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr vollendet und volle zwei Jahre den Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die nach §. 32 der Gerichtsverfassung Unfähigen, nämlich:
   a. diejenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben (§§. 31, 33, 34 R.-St.-G.-B.);
   b. diejenigen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

c. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

2. Die nach §§. 33 Ziffer 3—5, 34 der Gerichtsverfassung und §. 4 des Gesetzes vom 3. März d. J. „die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) zu jenen Aemtern nicht zu Berufenden,

nämlich:

a. diejenigen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

b. diejenigen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

c. die Dienstboten;

ferner:

d. die Minister;

e. die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft;

f. die gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten;

g. die Religionsdiener;

h. die Volksschullehrer;

i. die dem aktiven Heer angehörenden Militärpersonen; endlich

k. die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer;

l. die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamtmänner und Amtmänner).

Personen, denen nur ein Ablehnungsrecht nach §. 35 Gerichtsverfassung zusteht, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

§. 2.

Die Namen derjenigen, welche hiernach zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

Das Verzeichniß enthält 5 Spalten für die Ordnungszahlen, den Vor- und Familiennamen, die Altersangabe, die Bezeichnung des Berufes und Bemerkungen.

Kolonieen, Weiler und Höfe, welche keiner Ortsgemarkung angehören, werden hinsichtlich der Aufstellung der Urlisten der Gemeinde zugetheilt, welcher sie hinsichtlich der Standesbuchführung zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Kolonieen ꝛc. Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

Sobald die Urliste aufgestellt ist, ordnet der Bürgermeister deren Auslegung auf dem Gemeindehause während der Frist von einer Woche an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den Zeitpunkt der Auslegung macht er vor Beginn derselben auf ortsübliche Weise in der Gemeinde mit dem Bemerken bekannt, daß innerhalb einer Woche Jedermann die Urliste einsehen und gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben schriftlich oder zu Protokoll des Bürgermeisters Einsprache erheben könne. (§§. 36 Absatz 2, 37 Gerichtsverfassung.)

Die Einsprache kann sowohl den Eintrag nicht einzutragender als die Uebergehung einzutragender Personen zum Gegenstand haben. Personen, welche nach §. 35 Gerichtsverfassung die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen dürfen, können ihre desfallsigen Gesuche, vorbehaltlich ihrer Befugniß zur späteren Geltendmachung des Ablehnungsgrundes nach Maßgabe der §§. 53 und 94 Gerichtsverfassung, ebenfalls binnen der Einsprachsfrist beim Bürgermeister mit den nöthigen Nachweisungen anbringen.

§. 4.

Nach Ablauf der Einsprachsfrist und spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres sendet der Bürgermeister die aufgestellte Urliste an den Amtsrichter des Bezirks ein.

Der Urliste sind die schriftlich erhobenen Einsprachen und Ablehnungsgesuche und die über solche Anträge vom Bürgermeister aufgenommenen Protokolle beizufügen.

Im Vorlagebericht äußert sich der Bürgermeister über Grund oder Ungrund der gestellten Anträge unter Anführung der für die Beurtheilung derselben erheblichen Thatsachen.

Zugleich fügt er die ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen bei, wobei auch nicht geltend gemachte, aber dem Bürgermeister sonst bekannte Ablehnungsgründe angeführt werden können.

Berichtigungen der Urliste, welche nach Absendung derselben noch erforderlich werden, hat der Bürgermeister unverzüglich dem Amtsrichter anzuzeigen. (§. 38 Gerichtsverfassung.)

§. 5.

Bürgermeister, welche in Erfüllung ihrer in dieser Verordnung ihnen auferlegten Pflichten säumig sind, bringt der Amtsrichter dem Bezirksamt zur Anzeige.

§. 6.

Der Amtsrichter prüft alsbald nach Eingang der Urliste, ob der Bürgermeister die Vorschriften des §. 36 Absatz 2 Gerichtsverfassung und der §§. 1 bis 3 dieser Verordnung beobachtet hat, und veranlaßt, wenn sich Mängel ergeben, deren sofortige Abstellung. (§. 39 Gerichtsverfassung.)

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so kommen die in dieser Verordnung dem Amtsrichter zugewiesenen Funktionen demjenigen zu, welchem die Geschäftsvertheilung (§. 9 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) sie zuweist.

§. 7.

Spätestens bis zum 15. November jeden Jahres hat der Amtsrichter die Urlisten sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden

zusammenzustellen, das Material über die Einsprachen und Ablehnungsgesuche zu sichten, wo nöthig zu ergänzen, nach jeder Richtung die Entscheidung über die gestellten Anträge vorzubereiten und den bei dem Amtsgericht alljährlich nach §. 40 Gerichtsverfassung zusammentretenden Ausschuß zu versammeln.

§. 8.

Zu dieser Sitzung hat der Amtsrichter den als Beisitzer bezeichneten Staatsverwaltungsbeamten und die nach §. 5 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom Bezirksrath gewählten Vertrauensmänner thunlichst eine Woche, spätestens aber 3 Tage zuvor, einzuladen.

Die Einladung des Staatsverwaltungsbeamten erfolgt durch ein einfaches Dienstschreiben, die der Vertrauensmänner durch Ladungen, welche den am Ort des Gerichtssitzes Wohnenden durch den Gerichtsdiener unter einfacher Bescheinigung des Vollzugs zugestellt, den auswärts Wohnenden durch Uebergabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben" übermittelt werden.

Die Vertrauensmänner sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§. 56 Gerichtsverfassung) hinzuweisen.

§. 9.

Die Leitung der Verhandlungen des Ausschusses steht dem Amtsrichter zu.

Es erfolgt zunächst die Entscheidung über die Einsprachen gegen die Urliste, weiter die Wahl der erforderlichen Schöffen und Hilfsschöffen, endlich die Wahl derjenigen Personen, welche der Ausschuß zu Geschworenen vorschlägt.

Die Entscheidungen sind in das Protokoll, welches der Gerichtsschreiber führt, aufzunehmen; dasselbe wird von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Ist einer derselben verhindert, zu unterschreiben, so ist der Grund der Verhinderung zu bemerken.

§. 10.

Der Ausschuß hat bei Vornahme der Wahl auch auf nicht geltend gemachte, aber sonst bekannte Ablehnungsgründe geeignete Rücksicht zu nehmen. Namentlich sind Personen, bezüglich welcher die Ablehnungsgründe der Ziffern 2 und 6 des §. 35 Gerichtsverfassung zutreffen, in eine der beiden Listen dann nicht aufzunehmen, wenn bekannt ist, daß sie von dem Ablehnungsrechte Gebrauch machen werden.

Zu diesem Behufe macht der Amtsrichter dem Ausschuß aus der Schöffenliste des laufenden Geschäftsjahres und dem ihm nach §. 17 dieser Verordnung von den Vorsitzenden der Schwurgerichte zugegangenen Verzeichnissen die nöthigen Mittheilungen.

§. 11.

Die als Haupt- und Hilfsschöffen gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig zu Geschworenen vorgeschlagen werden. (§. 97 Absatz 1 Gerichtsverfassung.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 12.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Amtsgerichtsbezirkes wird auf je 500 Einwohner ein Hauptschöffe gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Hilfsschöffen beträgt ein Viertheil der Hauptschöffen. Als solche sind Personen zu wählen, welche am Sitze des Amtsgerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 13.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 180 Haupt- und 40 Hilfsgeschworene festgesetzt.

In jedem Schwurgerichtsbezirke (§. 3 Unserer Verordnung vom 23. April d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) sind daher von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten zusammen 660 Personen zu Geschworenen vorzuschlagen.

Die Vertheilung dieser Personen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl derselben zu der Gesammt-Einwohnerzahl des Schwurgerichtsbezirkes ist in der Anlage enthalten.

Das Justizministerium ist ermächtigt, diese Vertheilung nach jeder Volkszählung und ebenso bei Aenderungen in der Eintheilung der Gerichtsbezirke, soweit nöthig, zu erneuern.

Bei der Wahl der zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen findet keine Sonderung zwischen Haupt- und Hilfsgeschworenen statt; der bei dem Amtsgericht am Sitze des Schwurgerichts zusammentretende Ausschuß hat jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß aus den daselbst oder in der nächsten Umgebung Wohnenden so viele Personen in Vorschlag kommen, daß die erforderlichen Hilfsgeschworenen daraus entnommen werden können. (§. 89 Absatz 3 Gerichtsverfassung.)

§. 14.

Nach beendigter Wahl hat der Amtsrichter gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) der Haupt- und Hilfsschöffen (§. 44 Gerichtsverfassung) und ein Verzeichniß der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen (Vorschlagsliste §. 88 Gerichtsverfassung) aufstellen zu lassen.

Letztere Liste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichtes, bei welchem die Schwurgerichtssitzungen stattfinden, übersendet. (§. 89 Absatz 1 Gerichtsverfassung.)

§. 15.

Sobald das Amtsgericht gemäß §. 45 Gerichtsverfassung die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das kommende Geschäftsjahr im Voraus festgestellt hat, nimmt der Amtsrichter in öffentlicher Sitzung, welche frühestens am 1., spätestens am 15. Dezember jeden Jahres stattfindet, die vorgeschriebene Ausloosung der Hauptschöffen vor.

Die Benachrichtigung der Hauptschöffen (§. 46 Gerichtsverfassung) soll regelmäßig eine Woche, spätestens aber 3 Tage vor der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, für welches sie gewählt sind, unter Hinweisung auf §. 53 Gerichtsverfassung erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jedem Hauptschöffen wird übrigens die einzelne Sitzung, zu welcher er zu erscheinen hat, von dem Amtsgericht noch besonders angesagt werden.

Bei Berufungen von Hauptschöffen im Laufe des Geschäftsjahres (§. 48 Gerichtsverfassung) soll, soweit thunlich, die gleiche Frist (Absatz 2) eingehalten werden.

Die Benachrichtigung beziehungsweise Berufung erfolgt auf die in §. 8 Absatz 2 und 3 für die Ladung der Vertrauensmänner des Ausschusses vorgeschriebene Weise.

Die Hilfsschöffen werden von ihrer im Ausschuß erfolgten Wahl durch einfache Zuschrift des Amtsrichters einstweilen benachrichtigt.

Ihre Berufung zur einzelnen Sitzung an Stelle der zunächst berufenen Schöffen erfolgt, soweit thunlich, auf gleichem Wege, wie die der Hauptschöffen.

§. 16.

Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts anzuordnende Ladung der Geschworenen (§. 93 Gerichtsverfassung) erfolgt unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§§. 56, 96 Gerichtsverfassung) und unter Angabe von Ort, Tag und Stunde des Beginns der Schwurgerichtsverhandlungen.

Die Ladung ist durch den Gerichtsschreiber zu bewirken; hinsichtlich der Zustellung sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Die Ladung von Hilfsgeschworenen (§. 280 Strafprozeßordnung) kann im Falle der Dringlichkeit auch mündlich durch den Gerichtsdiener stattfinden.

§. 17.

Nach Beendigung einer jeden Sitzungsperiode des Schwurgerichts hat der Vorsitzende desselben einem jeden Amtsgericht, aus dessen Bezirk Geschworene an den Sitzungen theilgenommen haben, ein Verzeichniß dieser Geschworenen mitzutheilen.

§. 18.

Den nicht am Gerichtssitz wohnhaften Vertrauensmännern, Schöffen und Geschworenen wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben und zwar bei der Eisenbahn für die zweite Klasse, bei einem Dampfschiff für den I. Platz,
2. soweit eine solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je 20 Pfennig. (§. 55 Gerichtsverfassung.)

§. 19.

Die erstmals hergestellten Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen haben Geltung für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 31. Dezember 1880. (§. 2 des Einführungs-Gesetzes zur Str.-Pr.-O.) Ihre Herstellung erfolgt in der Weise, daß die Urliste (§. 1

und 2) sofort nach Verkündung dieser Verordnung von den Bürgermeistern aufgestellt, sodann ausgelegt wird (§. 3) und spätestens bis zum 15. August d. J. an das Amtsgericht eingesendet wird.

Der Amtsrichter nimmt zunächst die in §. 6 vorgeschriebene Prüfung vor und stellt dann die einzelnen Urlisten zusammen (§. 7). Spätestens auf den 15. September d. J. beruft er den Ausschuß. (§. 40 Gerichtsverfassung; §. 8 dieser Verordnung.)

Zur Vornahme der Prüfung der Urlisten, zur Berufung des Ausschusses und zur Leitung seiner Verhandlungen ist bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten derjenige zuständig, welcher nach der gegenwärtigen Geschäftsabtheilung zur Loosziehung im Sinne des §. 7 der Beilage II. zur Badischen St.-Pr.-O. „die Beiziehung von Schöffen in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend" berufen ist.

§. 20.

Die Bürgermeister der Gemeinden des künftigen Amtsgerichtsbezirks Walldürn senden die Urlisten an das Amtsgericht Buchen, die des künftigen Amtsgerichtsbezirks Gernsbach an das Amtsgericht Rastatt, die des künftigen Amtsgerichtsbezirks Kenzingen an das Amtsgericht Emmendingen.

Die Wahl der Vertrauensmänner zur Herstellung der Listen für die 3 neu zu errichtenden Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch die Bezirksräthe zu Buchen, Rastatt und Emmendingen aus der Zahl der Einwohner des künftigen neuen Amtsgerichtsbezirks.

Die Amtsrichter zu Buchen, Rastatt und Emmendingen stellen getrennte Bezirkslisten für die künftigen Amtsgerichtsbezirke Walldürn, Gernsbach und Kenzingen neben denjenigen für die künftigen Amtsgerichtsbezirke Buchen, Rastatt und Emmendingen auf.

§. 21.

Die aufgestellte Vorschlagsliste der Geschworenen sendet der Amtsrichter auf 1. Oktober d. J. an den Präsidenten des Landgerichts, bei welchem künftig die Schwurgerichtssitzungen stattfinden; dieser verfährt mit denselben weiter nach §. 89 ff. Gerichtsverfassung.

Die Amtsrichter zu Buchen, Rastatt und Emmendingen stellen getrennte Vorschlagslisten für diese Bezirke und für die künftigen Bezirke Walldürn, Gernsbach und Kenzingen nach Maßgabe der Anlage zu §. 13 auf.

§. 22.

Unmittelbar nach dem 1. Oktober d. J. stellen die Amtsgerichte die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für den Rest des Jahres 1879 gemäß §. 45 Gerichtsverfassung fest und bewirken für den gedachten Zeitpunkt die vorgeschriebene Ausloosung hinsichtlich der Bestimmung der Sitzungstage und der Ausloosung. Für das Jahr 1880 verfahren sie sodann nach §. 15 dieser Verordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche auf die erstmalige Aufstellung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen und die Reisekostenvergütung der Vertrauensmänner sich beziehen, treten sofort, die übrigen mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 11. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Schwurgerichtsbezirk Mannheim.	
Heidelberg	111
Mannheim	112
Schwetzingen	50
Sinsheim	59
Weinheim	31
Wiesloch	34
Adelsheim	25
Boxberg	28
Buchen	25
Eberbach	23
Mosbach	54
Tauberbischofsheim	50
Walldürn	25
Wertheim	33
	660
Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe.	
Baden	42
Bretten	43
Bruchsal	103
Durlach	55
Eppingen	32
Ettlingen	38
Gernsbach	23
Karlsruhe	140
Pforzheim	101
Rastatt	78
	660
Schwurgerichtsbezirk Offenburg.	
Achern	65
Bühl	85
Kork	79
Uebertrag	229

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Uebertrag	229
Lahr	97
Oberkirch	53
Offenburg	148
Triberg	61
Wolfach	72
	660
Schwurgerichtsbezirk Freiburg.	
Breisach	46
Emmendingen	59
Ettenheim	41
Freiburg	135
Kenzingen	46
Lörrach	81
Müllheim	50
Neustadt	35
Schönau	30
Schopfheim	44
Staufen	44
Waldkirch	46
	660
Schwurgerichtsbezirk Constanz.	
Constanz	47
Donaueschingen	63
Engen	54
Meßkirch	38
Pfullendorf	25
Radolfzell	49
Stockach	50
Ueberlingen	66
Villingen	61
Bonndorf	44
Säckingen	48
St. Blasien	26
Waldshut	89
	660

Bekanntmachung.

Den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

In Folge der Eröffnung der Neckarthalbahn wird der Gefangenenwagen auf der Bahnstrecke Wertheim-Heidelberg in Zukunft nicht mehr über Neckarelz-Meckesheim-Neckargemünd, sondern über Neckarelz-Eberbach-Neckargemünd geleitet. Die Aufnahme von Schüblingen in den Gefangenenwagen und die Abgabe von solchen kann daher ferner nicht mehr, wie in §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 6. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.) bestimmt, in Meckesheim erfolgen; dagegen findet dieselbe von jetzt an auf den Stationen Eberbach und Neckargemünd statt.

Dies wird zur Darnachachtung der betheiligten Behörden hiermit zu ihrer Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
A. A. d. Pr.
von Seyfried.

Vdt. Parisel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. Juli 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit, was folgt:

§. 1.

In allen Amtsgerichtsbezirken werden je ein oder mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt. Die Anstellung derselben erfolgt durch das Justizministerium, welches eine Wartliste für Bewerber um solche Stellen führt.

§. 2.

Zur Anstellung als Gerichtsvollzieher wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 25 Jahren;
2. körperliche Rüstigkeit;
3. ein guter Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse;
4. ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Monaten nach Maßgabe von §. 5;
5. das Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe von §. 6.

§. 3.

Militärpersonen mit Civilversorgungsschein werden nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften besonders berücksichtigt. (Verordnung vom 6. Dezember 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.)

Wer als Aktuar aufgenommen ist, kann von dem Vorbereitungsdienst (§. 2 Ziffer 4) sowie auch von der Prüfung (§. 2 Ziffer 5) befreit werden.

§. 4.

Gesuche um Aufnahme in die Wartliste sind an das Justizministerium zu richten. Dieselben müssen eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs enthalten; als Beilagen sind Nachweise über die in §. 2 unter Ziffer 1—3 aufgezählten Erfordernisse anzuschließen.

Ergibt sich kein Bedenken, so wird der Gesuchsteller einstweilen vorgemerkt und sodann zu geeigneter Zeit zum Vorbereitungsdienste (§. 5) zugelassen.

§. 5.

Zur Leistung des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter einem Amtsgerichte zugewiesen, bei dessen Auswahl auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Der Anwärter ist sowohl in der Gerichtsschreiberei, als auch bei einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen, jedoch zur selbständigen Vornahme von Zustellungen oder Vollstreckungen nicht ermächtigt.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes ist dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

§. 6.

Die Prüfung für Gerichtsvollzieher wird jährlich einmal durch eine von dem Justizministerium bestellte Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums, einem Richter und einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher, zu Karlsruhe abgehalten.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Verfassung von Schriftsätzen,
2. Geschäftsrechnungen,
3. Kenntniß der Dienstvorschriften einschließlich der Gebührenbestimmungen.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium unter Ertheilung von Prüfungsnoten (genügend, gut, sehr gut) für die als befähigt Befundenen.

Wer in der Prüfung bestanden ist, wird endgültig in die Wartliste aufgenommen. Wer nicht bestanden ist, kann noch zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§. 8.

Die Gerichtsvollzieher erhalten Anstellungsurkunden im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und werden in die Wittwenkasse für Angestellte nach Maßgabe der Statuten derselben vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

§. 9.

Die Gerichtsvollzieher haben ihren Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts zu nehmen, bei welchem sie angestellt sind. Das Justizministerium kann ausnahmsweise einzelnen Gerichtsvollziehern andere Wohnsitze innerhalb des Amtsgerichtsbezirks anweisen.

§. 10.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftszimmer zu halten.

Zur Unterbringung gepfändeter Sachen sowie zur Versteigerung derselben sind in den Gemeinden unter Benehmen mit den Gemeindebehörden geeignete Lokale zu ermitteln. Soweit dem Gerichtsvollzieher hieraus Kosten erwachsen, darf mit Genehmigung des Justizministeriums bei den einzelnen Pfändungen eine besondere Vergütung hiefür in Anrechnung gebracht werden.

§. 11.

Jeder Gerichtsvollzieher hat eine Dienstkaution von 1000 Mark zu stellen und zwar durch baare Einzahlung dieses Betrages in die Staatskasse, welche denselben jahrweise mit 4% verzinst. Die Rückgabe der Kaution kann erst sechs Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses begehrt werden.

§. 12.

Die Gerichtsvollzieher haben bei allen Dienstverrichtungen eine auf eigene Kosten zu beschaffende Dienstkleidung zu tragen. Dieselbe besteht aus einem dunkelblauen Tuchrocke mit weißen Metallknöpfen und einer Mütze von der Farbe des Rockes mit schwarzem Sammtstreifen und der Landeskokarde.

Die Gerichtsvollzieher führen ferner ein Dienstsiegel, welches auf Staatskosten beschafft wird.

§. 13.

Die Dienstaufsicht und Disciplinarstrafgewalt (§. 11. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch) über die Gerichtsvollzieher steht zunächst den Amtsgerichten, sodann den Landgerichten und dem Justizministerium zu.

Urlaub bis zu 14 Tagen kann das Amtsgericht bewilligen, längeren nur das Justizministerium.

§. 14.

Der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher umfaßt Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nach Maßgabe der in den Reichs- und Landesgesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen.

Dieselben sind ermächtigt, auf Ansuchen von Rechtsanwälten oder Privatpersonen auch Schriftstücke über Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind, zuzustellen.

§. 15.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige der in §. 156 Ziffer 2 und 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art auftreten.

Ebenso ist denselben untersagt, für andere als die eben bezeichneten Personen zuzustellende oder bei Gericht einzureichende Schriftsätze anzufertigen.

Zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen sowie auch zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen bedürfen die Gerichtsvollzieher einer besonderen Erlaubniß des Justizministeriums.

§. 16.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so bestimmt das Justizministerium nach Vernehmung des Amtsgerichts die Geschäftsabtheilung unter denselben, und zwar in der Regel nach örtlichen Distrikten.

§. 17.

Mehrere Gerichtsvollzieher eines Amtsgerichts haben in Fällen rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung (vgl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 156) einander wechselseitig Stellvertretung zu leisten.

Soweit eine solche Stellvertretung nicht möglich ist, kann das Justizministerium besondere Stellvertreter ohne die in §. 8 bezeichneten Rechte ernennen.

In dringenden Fällen kann der Amtsrichter einen einstweiligen Stellvertreter aufstellen. Der Beauftragte ist, sofern er nicht den allgemeinen Diensteid geleistet hat, dahin zu beeidigen, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

§. 18.

Für Zustellungen am Gerichtssitze oder für einzelne Arten solcher Zustellungen kann das Justizministerium die Kanzleidiener der Gerichtshöfe beziehungsweise die Amtsgerichtsdiener in widerruflicher Weise als Hilfsgerichtsvollzieher bestellen.

Ebenso können für Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten und an Kranke in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten Bedienstete dieser Anstalten als Hilfsgerichtsvollzieher aufgestellt werden.

§. 19.

Zustellungen in vor die Gerichte gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in gleicher Weise wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, jedoch von amtswegen, zu bewirken.

Hinsichtlich der Zustellungen in Angelegenheiten, welche die Notare erledigen, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 20.

Zustellungen in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich des Mahnverfahrens, welche vor Gemeindegerichten verhandelt werden, können durch Gemeinderathsdiener oder Ortspolizeidiener unter einfacher Bescheinigung des Vollzuges bewirkt werden.

§. 21.

Zustellungen der in §. 39 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art können am gleichen Orte durch Bedienstete, welche den die Zustellung anordnenden Behörden untergeben sind, unter einfacher Bescheinigung des Vollzugs, an andern Orten durch Vermittlung der Bürgermeister in der in §. 20 bezeichneten Weise oder auch durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben" erfolgen.

§. 22.

Behändigungen gerichtlicher Schriftstücke, welche einer förmlichen Zustellung mit Beurkundung derselben nicht bedürfen, erfolgen durch einfache Aufgabe zur Post.

Am Gerichtssitze können dieselben einem Gerichtsdiener oder auch mit Genehmigung des Justizministeriums einem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher beziehungsweise deren Stellvertreter (§. 17) haben für die von ihnen vorgenommenen Dienstverrichtungen die durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren zu beziehen.

Soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, finden diese Gebühren auch bei Geschäften Anwendung, welche nicht auf den Reichsjustizgesetzen beruhen.

§. 24.

Soweit an Gerichtsvollzieher Gebühren aus der Staatskasse zu entrichten sind, kann das Justizministerium an Stelle derselben feste Aversalbeträge bewilligen.

Ebenso können den in §. 18 bezeichneten Hilfsgerichtsvollziehern statt der Einzelgebühren feste Aversen gewährt werden.

§. 25.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baare Auslagen hinaus keine Vergütung annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen sie die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen von dem Schuldner ihres Auftraggebers nur annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§. 26.

Erreicht das Jahreseinkommen eines Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren, abgesehen von Auslagenersatz, nicht den Betrag von 1800 Mark, so kann das Justizministerium dem-

selben in widerruflicher Weise eine Aufbesserung aus der Staatskasse bis zu dem fehlenden Betrage bewilligen.

Ueberschreitet dieses Jahreseinkommen den bezeichneten Betrag, so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen, einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

§. 27.

Die Gebühren für Zustellungen der in §. 20 bezeichneten Art werden durch die Gemeindegebührenordnung bestimmt.

Für Zustellungen der in §. 21 bezeichneten Art, welche durch Staatsbedienstete erfolgen, kommen je 20 Pfennig in Ansatz, vorbehaltlich der Festsetzung von Aversen an deren Stelle. Für die Aufgabe zur Post wird außer dem Porto keine weitere Gebühr berechnet.

Für Behändigungen der in §. 22 bezeichneten Art beträgt die Gebühr, ebenfalls vorbehaltlich der Festsetzung von Aversen, je 10 Pfennig.

§. 28.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist das Justizministerium beauftragt.

Dasselbe wird eine umfassende Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher erlassen.

§. 29.

Aufgehoben sind die Verordnungen vom 20. Februar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) beziehungsweise vom 26. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), sowie die Dienstordnung für Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXVII.), soweit sich diese auf den Dienst der Gerichtsvollzieher bezieht, nebst allen dazu gehörigen Ergänzungen.

§. 30.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit.

Den bereits angestellten Gerichtsvollziehern kann das Justizministerium gestatten, die durch §. 11 vorgeschriebene Dienstkaution in höchstens fünf Jahresterminen zu stellen.

Bis zum 1. Oktober 1880 können Anwärter, welche schon vor dem 1. Oktober 1879 in die Wartliste aufgenommen wurden, unter Nachsicht von einem Vorbereitungsdienst (§. 5), sowie von einer nochmaligen Prüfung (§. 6) als Gerichtsvollzieher angestellt werden.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Zum Vollzuge des §. 28 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 an hiemit folgende

Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen obliegenden Geschäfte, insbesondere die Zustellungen und Vollstreckungshandlungen selbst vorzunehmen und dürfen hiezu weder Familienangehörige noch fremde Personen verwenden. Es ist ihnen jedoch gestattet, zu schriftlichen Arbeiten sowie zu den bei Vollstreckungen nöthigen Handdiensten Hilfspersonen zu verwenden.

§. 2.

Der §. 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

„Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht."

Erhält ein Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle einen Auftrag, so hat er denselben an seinen Stellvertreter abzugeben und den Auftraggeber hievon zu benachrichtigen. Ebenso ist bei Fällen thatsächlicher Verhinderung zu verfahren.

§. 3.

Die Gerichtsvollzieher haben sich in den Diensträumen der Amtsgerichte, bei welchen sie angestellt sind, nach näherer Anordnung der die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter einzufinden, um amtliche Aufträge des Gerichts entgegen zu nehmen.

Gerichtsvollziehern, welchen gestattet ist, auswärts zu wohnen, können die für dieselben bestimmten Schriftstücke durch die Post übersendet werden.

§. 4.

Die dienstliche Korrespondenz des Gerichtsvollziehers ist, soweit deren Verschluß erforderlich ist, mit dem Dienstsiegel oder an dessen Stelle mit entsprechenden Siegelmarken, deren Beschaffung den Gerichtsvollziehern auf eigene Kosten überlassen bleibt, zu verschließen.

Postsendungen müssen entweder frankirt oder mit dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache" versehen werden.

§. 5.

Die Gerichtsvollzieher haben über die ihnen aufgetragenen Zustellungen und Vollstreckungen getrennte Tagebücher nach den beiliegenden Mustern A. und B. zu führen.

Diese Tagebücher müssen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite unter Angabe der Seitenzahl von dem Amtsgerichte beglaubigt werden.

Das Amtsgericht kann sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle drei Monate hat dasselbe eine Durchsicht vorzunehmen, die geeigneten Verfügungen wegen etwa wahrgenommener Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht in dem Tagebuch selbst vorzumerken.

Die Tagebücher sind jahrweise abzuschließen und an das Amtsgericht abzuliefern. Die nicht erledigten Fälle werden in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen.

§. 6.

Alle dienstlichen Schriftstücke sind sorgsam zu ordnen und aufzubewahren.

Für allgemeine Dienstangelegenheiten sind Generalakten anzulegen.

Die sonstigen Papiere können, soweit sie nicht zu den Spezialakten über Vollstreckungen gehören, in Sammelheften vereinigt werden.

§. 7.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die vermöge ihres Dienstes in ihren Gewahrsam kommenden fremden Gelder getrennt von ihrem eigenen Gelde unter sicherem Verschlusse aufzubewahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Uebrigens sind solche Gelder sowie auch sonstige Gegenstände, welche ein Gerichtsvollzieher im Namen eines Dritten in Empfang genommen hat, unverzüglich an den Empfangsberechtigten abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht eine strafgerichtliche Verfolgung nach §. 350 des Strafgesetzbuchs eintritt, im Disziplinarwege auf's Strengste geahndet werden.

§. 8.

Nach §. 97 der Civilprozeßordnung können Gerichtsvollzieher durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde (C.-P.-O. §. 540) statt.

II. Zustellungen.

A. Beauftragung.

§. 9.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung eines Schriftstücks vorzunehmen, wenn er damit beauftragt wird von einem Gerichte oder einem Gerichtsschreiber, sei es von Amtswegen, sei es Namens einer Partei, einem Staatsanwalt, einem Rechtsanwalt, oder einem Notar, einer Staatsverwaltungsbehörde oder einer Gemeindebehörde oder endlich von einer Privatperson. (C.-P.-O. §. 152.)

§. 10.

Der Auftrag kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden (C.-P.-O. §. 153); erfolgt derselbe von Seiten einer Behörde, eines Beamten, oder eines Rechtsanwalts, so genügt die einfache Uebermittlung des zuzustellenden Schriftstückes, auf welchem die Person, an welche zugestellt werden soll, angegeben ist.

§. 11.

Der Auftraggeber hat dem Gerichtsvollzieher die Person, an welche zugestellt werden soll, insbesondere in den Fällen der §§. 157—164 der Civilprozeßordnung, genau zu bezeichnen.

Fehlt es an nöthigen Angaben hierüber, so hat der Gerichtsvollzieher, sofern er dieselben nicht in einfacher Weise durch eigene Erkundigungen ergänzen kann, den Auftraggeber zu näherer Auskunftsertheilung zu veranlassen.

§. 12.

Gegenstände der Zustellungen können sowohl Ausfertigungen von Erkenntnissen oder Verfügungen von Behörden als auch Parteischriftsätze in bei Behörden anhängigen oder auch in sonstigen Rechtsangelegenheiten sein.

In letzterer Beziehung kommen insbesondere in Betracht: Aufforderungen an Schuldner zu Leistungen (L.-R.-S. 1139) und an Gläubiger zur Empfangnahme (L.-R.-S. 1259 Ziff. 1), Eigenthumserwerbsankündigungen an Pfandgläubiger (L.-R.-S. 2183), Kündigungen von Mieth- oder Pachtverträgen.

§. 13.

Die Zustellung erfolgt bei Ausfertigungen durch Uebergabe derselben, bei sonstigen Schriftstücken durch Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben. (C.-Pr.-O. §. 156 Abs. 1.)

Bei solchen Schriftstücken hat der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher außer der Urschrift noch so viele Abschriften zu übergeben, als Personen vorhanden sind, welchen zugestellt werden soll. (C.-Pr.-O. §. 155 Abs. 1.)

Die Beglaubigung der Abschriften erfolgt bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen (C.-Pr.-O. §. 74) zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber, sonst durch den Gerichtsvollzieher. (C.-Pr.-O. §. 156 Abs. 2.)

§. 14.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligten oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten (C.-Pr.-O. §. 160) mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. (C.-Pr.-O. §. 172.)

§. 15.

Die Zeit des Empfangs eines zuzustellenden Schriftsatzes hat der Gerichtsvollzieher sowohl auf der Urschrift als auf den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen. (C.-Pr.-O. §. 155 Abs. 2.)

B. Vollzug.

1. Im Allgemeinen.

§. 16.

Die Gerichtsvollzieher sollen alle ihnen aufgetragenen Zustellungen ungesäumt und, sofern nicht die Umstände des Falles eine alsbaldige Erledigung erheischen, spätestens am zweiten Tage nach Empfang der bezüglichen Schriftstücke bewirken.

§. 17.

Zustellungen an Personen am Dienstwohnsitze des Gerichtsvollziehers kann derselbe entweder selbst vornehmen oder durch Ersuchen der Post bewirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zustellungen an Personen, welche nicht an dem gleichen Orte wie der Gerichtsvollzieher wohnen, sind durch Ersuchen der Post zu bewirken, ausgenommen, wenn die Zustellung zugleich mit einer Vollstreckungshandlung erfolgt (C.-P.-O. §. 671) oder wenn der Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber ausdrücklich ermächtigt worden ist, die Zustellung selbst vorzunehmen.

2. Eigene Zustellungen.

a. Vornahme.

§. 18.

Der §. 165 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist."

§. 19.

Der §. 166 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind."

§. 20.

Der §. 167 der Civilprozeßordnung lautet:

„Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird."

§. 21.

Der §. 168 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbsgehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen."

§. 22.

Der §. 169 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 (§§. 19 und 20 dieser Verordnung) nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist."

§. 23.

Der §. 170 Civilprozeßordnung lautet:

„Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen."

§. 24.

Der §. 171 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist."

b. Beurkundung.

§. 25.

Der §. 173 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln."

§. 26.

Der §. 174 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 (§§. 19, 21, 22 dieser Verordnung) die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 (§. 20 dieser Verordnung) verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten."

§. 27.

Ist die Zustellung im Auftrage eines Anwalts an den Anwalt der Gegenpartei erfolgt, so genügt statt der Zustellungsurkunde ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist. (C.-Pr.-O. §. 181.)

§. 28.

Bei Zustellungen der in §. 39 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art genügt statt der Zustellungsurkunde eine einfache Bescheinigung des Vollzugs unter Angabe der Person, welcher zugestellt wurde.

Einfache Behändigungen der in §. 22 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. bezeichneten Art bedürfen keiner Beurkundung oder Bescheinigung.

3. Post-Zustellungen.

a. Zustellungen durch die Post.

§. 29.

Der §. 177 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienst-

siegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen."

§. 30.

Der §. 178 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 165—170 (§§. 18—23 dieser Verordnung).

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 174 (§. 26 dieser Verordnung) Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 173 (§. 25 dieser Verordnung) Abs. 4 zu verfahren hat."

b. Zustellungen durch Aufgabe zur Post.

§. 31.

Durch Aufgabe zur Post sind Zustellungen nur in den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen (C.-Pr.-O. §§. 161 und 164 Abs. 2, §. 221 Abs. 2, §§. 730 Abs. 2 und 736 Abs. 3, Konk.-Ordg. §. 69 Abs. 1) und nur nach Anweisung des Auftraggebers zu bewirken.

Dieselben erfolgen in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt. (Vergl. §. 76 der Postordnung vom 8. März 1879.)

§. 32.

Der §. 175 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des §. 174 (§. 26 dieser Verordnung) unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Besondere Vorschriften.

a. Forderungspfändungen.

§. 33.

Hat der Gerichtsvollzieher im Auftrage eines Gläubigers einen die Pfändung oder die Ueberweisung einer Forderung aussprechenden Gerichtsbeschluß dem Drittschuldner zugestellt, so ist der Beschluß nebst einer Abschrift der Zustellungsurkunde sofort auch dem Schuldner zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. (C.-Pr.-O. §. 730 Abs. 2 und §. 736 Abs. 3.)

§. 34.

Bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner ist derselbe, falls der Gläubiger dies verlangt hat, aufzufordern, dem letzteren selbst oder dem Gerichtsvollzieher sofort oder spätestens binnen zwei Wochen zu erklären:

1. ob und in wieweit er die Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Erfolgt sofort eine Erklärung des Drittschuldners, so ist sie ebenfalls in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben. Wird die Erklärung später bei dem Gerichtsvollzieher abgegeben, so hat derselbe die Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen. (C.-Pr.-O. §. 739.)

§. 35.

Schon vor der Pfändung einer Forderung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. (C.-Pr.-O. §. 744 Abs. 1.)

b. Strafsachen.

§. 36.

Wird eine gerichtliche Entscheidung in einer Strafsache einem nicht auf freiem Fuße Befindlichen zugestellt, so ist demselben das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen. (St.-Pr.-O. §. 35 Abs. 3.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Handelt es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung, so ist ein solcher Angeklagter zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung zu stellen habe. (St.-Pr.-O. §. 215 Abs. 2.)

Die Beobachtung dieser Vorschriften sowie deren Ergebnisse sind in der Zustellungsurkunde zu erwähnen.

§. 37.

Läßt in einer Strafsache ein Angeklagter oder ein Privatkläger oder Nebenkläger einen Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar laden, so ist der Geladene nach §. 219 Abs. 2 der Strafprozeßordnung nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Die Erfüllung dieser Vorschrift ist zu beurkunden.

Uebrigens ist der Zustellungsauftrag nicht abzulehnen, auch wenn ein Gebührenvorschuß nicht erfolgt ist.

III. Vollstreckungen.

A. Im Allgemeinen.

1. Geschäftskreis.

§. 38.

Zu dem Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören folgende Vollstreckungshandlungen:

1. Die wegen Geldforderungen erfolgende Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (C.-P.-O. §. 712) einschließlich von Werthpapieren (C.-Pr.-O. §. 722) und Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (C.-Pr.-O. §. 732), sowie von Früchten, welche noch nicht von dem Boden getrennt sind (C.-Pr.-O. §. 714), sei es zum Zwecke der eigentlichen Zwangsvollstreckung (C.-Pr.-O. §. 708), sei es zur Vollziehung eines Arrestes (C.-Pr.-O. §. 810 und St.-Pr.-O. §. 325);
2. die Uebernahme und Verwerthung von beweglichen körperlichen Sachen, welche von einer Militärbehörde gepfändet wurden (C.-Pr.-O. §. 699), oder welche auf Grund einer Pfändung des Anspruchs auf dieselben von einem Dritten herauszugeben sind (C.-Pr.-O. §§. 746 und 751);
3. die Wegnahme beweglicher körperlicher Sachen, welche der Schuldner herauszugeben hat (C.-Pr.-O. §§. 769 und 770) und die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache (C.-Pr.-O. §. 771), und zwar auch zum Vollzuge einstweiliger Verfügungen (C.-Pr.-O. §. 815);
4. Hülfeleistung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen Vornahme einer Handlung, welche er zu dulden hat (C.-Pr.-O. §. 777);
5. die Verhaftungen von Personen in bürgerlichen Rechtssachen in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 114 dieser Verordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 39.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in einer Kaserne oder einem anderen militärischen Dienstgebäude erfolgen, so ist dem Gläubiger zu überlassen, sich nach Maßgabe von §. 699 der Civilprozeßordnung an das Amtsgericht zu wenden.

§. 40.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben von dem Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. (C.-Pr.-O. §. 684.)

Demselben steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden. (C.-Pr.-O. §. 685.)

2. Auftrag.

§. 41.

Der Gerichtsvollzieher hat eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen, wenn er damit beauftragt wird:

a. von einem Gerichte, einem Staatsanwalte, oder in Fällen des §. 97 der Rechtsanwaltsordnung dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer, oder
b. von einer Privatpartei, beziehungsweise in deren Namen von einem Gerichtsschreiber oder auch von einem Bürgermeister wegen einer von diesem erledigten Rechtsangelegenheit (C.-Pr.-O. §. 674 und Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 123), oder endlich
c. von einer zuständigen Staatsverwaltungsbehörde (§. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XVII., über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen).

§. 42.

Der Prozeßbevollmächtigte einer Partei ist als solcher ermächtigt, in deren Namen auch die Zwangsvollstreckung zu begehren und den Kostenersatz in Empfang zu nehmen (C.-Pr.-O. §. 77), den Streitgegenstand selbst dagegen nur, wenn die Vollmacht ausdrücklich auch hierauf lautet.

§. 43.

Der Auftrag kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden. Dabei ist dem Gerichtsvollzieher zugleich eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, auf Grund welcher die Vollstreckung erfolgen soll, zu übergeben. (C.-Pr.-O. §. 675.)

Durch den Besitz dieser Ausfertigung beziehungsweise der Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde wird der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung im vollen Umfange ermächtigt. (C.-Pr.-O. §. 676.) Etwaige

Beschränkungen des Auftrags können diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger zwar nicht geltend gemacht werden, dagegen hat der Gerichtsvollzieher dieselben zu beachten, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.

§. 44.

In dem Auftrage zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung liegt zugleich die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und über das Empfangene wirksam zu quittiren, unbeschadet des Rechtes des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu verlangen. (C.-Pr.-O. §. 675; §. 677 Abs. 2.)

Leistet der Schuldner nur theilweise, so hat der Gerichtsvollzieher außer Ertheilung von Quittung die Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken; hat der Schuldner vollständig geleistet, so ist ihm mit der Quittung auch die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern. (C.-Pr.-O. §. 677 Abs. 1.) Auf Vollstreckungsanordnungen von Verwaltungsbehörden findet letztere Bestimmung keine Anwendung. (§. 2a. des Gesetzes vom 20. Februar 1879, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XVII.)

Hat der Gläubiger seinerseits Zug um Zug eine Gegenleistung an den Schuldner zu machen, so hat der Gerichtsvollzieher dafür zu sorgen, daß bei der Empfangnahme der Leistung des Schuldners auch die Gegenleistung erfolgen kann.

3. Vollstreckbare Urkunden.

§. 45.

Urkunden, auf Grund welcher in bürgerlichen Rechtssachen unter den in §. 46 bestimmten Voraussetzungen eine Vollstreckung erfolgen kann, sind:

1. Urtheile deutscher Gerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (C.-Pr.-O. §. 644);
2. Urtheile ausländischer Gerichte oder Schiedssprüche, welche durch ein Vollstreckungsurtheil eines deutschen Gerichts für vollstreckbar erklärt sind (C.-Pr.-O. §§. 660 und 868);
3. Tabelleneinträge und rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleiche im Konkursverfahren (Konk.-Ordg. §§. 152 und 179);
4. rechtskräftige Entscheidungen badischer Bürgermeister innerhalb ihrer Zuständigkeit (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 115 und 122);
5. Vergleiche, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits in seinem ganzen Umfange oder in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte oder nach Maßgabe von §. 471 der Civilprozeßordnung vor einem deutschen Amtsgerichte (C.-Pr.-O. §. 702 Ziff. 1 und 2) oder endlich vor einem zuständigen badischen Bürgermeister (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 115, 117 und 122) abgeschlossen sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Entscheidungen deutscher Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (C.-Pr.-O. §. 702 Ziff. 3, vergl. mit §. 530), insbesondere über Kostenfestsetzungen (C.-Pr.-O. §. 99);
7. im Mahnverfahren erlassene Vollstreckungsbefehle deutscher Gerichte oder eines badischen Bürgermeisters (C.-Pr.-O. §. 702 Ziff. 4, vergl. mit §. 639 und Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 120 und 122);
8. Arrestbefehle deutscher Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. §§. 808 und 809);
9. Haftbefehle deutscher Gerichte wegen Verweigerung von Offenbarungseiden (C.-Pr.-O. §. 789);
10. Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (C.-Pr.-O. §. 702 Ziffer 5);
11. von badischen Notaren verfaßte Protokolle über Zwangsversteigerung von Liegenschaften und Anweisungen der Erlöse daraus. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72.)

§. 46.

Ausfertigungen der in §. 45 unter den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 11 bezeichneten Urkunden, auf Grund welcher eine Vollstreckung vorgenommen werden soll, müssen mit der Vollstreckungsklausel versehen sein. Vollstreckungsbefehle (§. 45 Ziff. 7) und Arrestbefehle (§. 45 Ziff. 8) bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. (C.-Pr.-O. §§. 704 und 809 Abs. 1.)

Die Vollziehung eines Arrestbefehls ist aber unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. (C.-Pr.-O. §. 809 Abs. 2.)

§. 47.

Mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigungen werden ertheilt:

a. bei gerichtlichen Urtheilen und Entscheidungen (§. 45 Ziff. 1, 2, 3 und 6) von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz, und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts (C.-Pr.-O. §. 662 Abs. 2);
b. bei sonstigen gerichtlichen Urkunden (§. 45 Ziff. 3, 5 und 10) von dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die Urkunde aufgenommen hat (§. 705 Abs. 1);

c. bei Entscheidungen und Vergleichsurkunden badischer Bürgermeister (§. 45 Ziff. 4 und 5) von diesen selbst (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 122);

d. bei notariellen Urkunden (§. 45 Ziff. 10 und 11) von dem Notar, welcher die Urkunde verwahrt, und wenn sich dieselbe in der Verwahrung einer Behörde befindet, von dieser Behörde. (C.-Pr.-O. §. 705 Abs. 2.)

§. 48.

Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

Dieselbe wird der Ausfertigung der Urkunde am Schlusse beigefügt, von dem die Ausfertigung ertheilenden Beamten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. (C.-Pr.-O. §. 663.)

§. 49.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in der Urkunde oder in der derselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung einer Urkunde ihrem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich um die Vollstreckung einer Urkunde für die Rechtsnachfolger des in derselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in derselben bezeichneten Schuldners, so muß außer der zu vollstreckenden Urkunde auch die derselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel (nach den §§. 664 und 665 der C.-Pr.-O.) auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden. (C.-Pr.-O. §§. 671 und 703.)

§. 50.

Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (C.-Pr.-O. §. 672.)

§. 51.

In Strafsachen erfolgt die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift der Urtheilsformel. (St.-Pr.-O. §§. 483 und 495.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ehrengerichtlich erkannte Geldstrafen gegen Rechtsanwälte werden vollstreckt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel. (Rechtsanwaltsordnung §. 97.)

4. Vollzugsverfahren.

§. 52.

Alle Vollstreckungshandlungen sind, soweit dies ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, so einzurichten, wie sie für den Schuldner am wenigsten drückend sind.

§. 53.

Der §. 678 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden."

§. 54.

Der §. 679 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen."

§. 55.

Der §. 681 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 56.

Der §. 673 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen."

5. Durchführung und Einhalt.

§. 57.

Der Gerichtsvollzieher hat jede ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen, sofern der Gläubiger den Auftrag nicht zurücknimmt, ohne Unterbrechung bis zu Ende durchzuführen und den Auftraggeber von dem Ergebnisse zu benachrichtigen.

Ist der Gerichtsvollzieher von mehreren Gläubigern beauftragt, gegen den nämlichen Schuldner einzuschreiten, so sind die Aufträge, ohne Rücksicht auf deren Reihenfolge, so lange eine Pfändung auf Grund eines derselben noch nicht erfolgt ist, gleichzeitig und gemeinsam zu vollziehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, insbesondere etwaige Begünstigungen eines Gläubigers zum Nachtheil eines andern, werden im Disziplinarwege streng geahndet.

§. 58.

Der Gerichtsvollzieher hat nach §. 691 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils (beziehungsweise nach Fertigung der zu vollstreckenden Urkunde) befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils (beziehungsweise nach Fertigung der Urkunde) die zur Befriedigung des

Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§. 59.

Nach §. 692 der Civilprozeßordnung sind in den Fällen Nr. 1 und 3 des vorhergehenden Paragraphen zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4 und 5 bleiben die Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

Von der Einstellung ist dem betreibenden Gläubiger Nachricht zu geben. Bestreitet derselbe deren Zulässigkeit, so bleibt den Parteien überlassen, eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

§. 60.

Der §. 693 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen."

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach L.-R.-S. 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach L.-R.-S. 812 noch nicht bestellt ist.

§. 61.

Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. (Konkursordnung §. 11.)

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gläubiger, welchen nach den §§. 40 und 41 der Konkursordnung ein Absonderungsrecht an bestimmten ihnen verhafteten Fahrnissen zusteht, insbesondere also auch nicht auf Gläubiger, zu deren Gunsten eine Pfändung von Fahrnissen bereits stattgefunden hat. (Konkursordnung §. 41 Ziff. 9 und C.-Pr.-O. §. 709.)

6. Vollstreckungsakten.

§. 62.

Ueber jede ihm aufgetragene Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher besondere Akten anzulegen, zu welchen auch vollständige Konzepte von allen Schreiben und Bekanntmachungen des Gerichtsvollziehers zu nehmen sind. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht derselben zu gestatten und Abschrift einzelner Stücke zu ertheilen. (C.-Pr.-O. §. 680.)

Jeweils nach Schluß eines Jahres sind die Akten über vollständig erledigte Fälle an die Registratur des Amtsgerichts abzuliefern.

§. 63.

Der §. 682 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben."

Nach §. 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle ferner die Dauer der letzteren anzugeben.

§. 64.

Der §. 683 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158, 166—170 (§§. 19—23 dieser Verordnung) zuzustellen oder, wenn Demjenigen, an welchen die Mittheilung oder Aufforderung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt."

B. Pfändung beweglicher körperlicher Sachen.

1. Gegenstände.

§. 65.

Der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Vermögen des Schuldners durch Pfändung unterliegen bewegliche körperliche Sachen (C.-P.-O. §. 712 und flg., L.-R.-S. 528, 531, 532) einschließlich von Werthpapieren (auf den Inhaber oder auf Namen lautend), sowie

von Wechseln oder andern durch Indossament übertragbaren Papieren. (C.-P.-O. §. 732.) Ferner können Früchte, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden, jedoch nicht vorher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife. (C.-P.-O. §. 714.)

§. 66.

Der §. 715 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensions-Zahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind."

§. 67.

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Sie hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (C.-P.-O. §. 708.)

In diesem Falle sind übrigens die vorgefundenen Sachen in dem aufzunehmenden Protokolle wenigstens im Allgemeinen nach Art und Werth zu verzeichnen.

§. 68.

Die Auswahl der zu pfändenden Stücke erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Dabei ist auf die Wünsche des Schuldners thunlichste Rücksicht zu nehmen. Gibt derselbe keine Erklärung ab, so sind zunächst diejenigen Stücke zu nehmen, welche am ehesten entbehrlich scheinen.

Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Gläubigers, so ist in dem aufzunehmenden Protokolle genau anzugeben, warum eine weitere Ausdehnung derselben nicht thunlich war.

§. 69.

Findet sich baares Geld vor, so ist dasselbe in erster Reihe wegzunehmen und an den Gläubiger abzuliefern.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (C.-P.-O. §. 716 Abs. 2.)

Erfolgt die Pfändung nur zum Vollzuge eines Arrestes, so ist das vorgefundene Geld zu hinterlegen. (C.-P.-O. §. 810 Abs. 2.)

§. 70.

Ist die Pfändung gegen einen Schuldner gerichtet, welcher als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses (L.-R.-S. 802) verurtheilt ist, oder wird dieselbe nach dem Tode des Schuldners gegen einen Erben, welcher unter dieser Rechtswohlthat angetreten hat, fortgesetzt, so sind zunächst die zu dem Nachlasse gehörenden Stücke zu pfänden.

Reichen dieselben nicht zu, so kann die Pfändung auch auf das sonstige Vermögen des Erben ausgedehnt werden. Demselben bleibt überlassen, nach Maßgabe von §. 696 der Civilprozeßordnung hiegegen Einwendungen zu erheben.

§. 71.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an einem Gegenstande der Pfändung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so bleibt, sofern nicht der Gläubiger dasselbe anerkennt, demselben überlassen, seinen Widerspruch gegen die Pfändung und sein Begehren um Einhalt mit derselben nach Maßgabe von §. 690 der Civilprozeßordnung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Soweit thunlich ist übrigens die Pfändung solcher Gegenstände zu vermeiden.

2. Besitznahme.

§. 72.

Die Pfändung erfolgt in der Regel an Sachen des Schuldners, welche sich in dessen Gewahrsam befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie kann aber auch auf Sachen desselben gerichtet werden, welche sich in Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. (C.-P.-O. §. 713.) In dieser Beziehung kommt insbesondere die Zwangsvollstreckung in Faustpfänder und denselben gleichgestellte Gegenstände (Konk.-Ordg. §§. 40 und 41) auf Betreiben des Gläubigers (L.-R.-S. 2078) oder auch des Konkursverwalters (Konk.-Ordg. §. 117) in Betracht.

Verweigert der dritte Besitzer die Herausgabe, so bleibt die weitere Verfolgung der Sache dem Gläubiger überlassen.

§. 73.

Die Pfändung wird in der Regel dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Sachen in Besitz nimmt und in das in der Gemeinde bereit gehaltene Pfandlokal verbringt. (C.-P.-O. §. 712 Abs. 1.)

Ist kein solches Lokal vorhanden oder eignen sich die Sachen nicht zur Verbringung in dasselbe, was namentlich für gepfändete Thiere gilt, so sind die Sachen in anderer Weise in dem Orte der Pfändung aufzubewahren, insbesondere durch Uebergabe an einen zu bestellenden Hüter, dessen Belohnung im Voraus zu vereinbaren ist.

Eine Verbringung an einen andern Ort kann eintreten, wenn sich der Gläubiger und der Schuldner darüber einigen, daß an diesem die Versteigerung stattfinden solle. (C.-P.-O. §. 717 Abs. 2.)

Edle Medalle, Edelsteine und ähnliche besonders werthvolle Gegenstände sind in geeigneter Weise sicher zu verwahren. Der Gerichtsvollzieher kann sie zu diesem Zwecke mit sich an seinen Wohnsitz nehmen.

§. 74.

In Gewahrsam des Schuldners, bezw. des Gläubigers oder dritten Besitzers, sind die Sachen nur dann zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht werde. (C.-P.-O. §. 712 Abs. 2.)

Der Gerichtsvollzieher hat den Aufbewahrer auf die Bestimmung in §. 137 des St.-G.-B. aufmerksam zu machen.

§. 75.

War der Schuldner bei der Pfändung nicht gegenwärtig, so ist derselbe von der geschehenen Pfändung durch den Gerichtsvollzieher in Kenntniß zu setzen. (C.-P.-O. §. 712 Abs. 3.)

§. 76.

Ueber den Vollzug der Pfändung ist ein Protokoll nach Maßgabe von §. 63 (C.-P.-O. §. 682) aufzunehmen.

In demselben sind die gepfändeten Gegenstände unter Beifügung von Werthanschlägen einzeln aufzuführen.

§. 77.

Der §. 727 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt. Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen."

§. 78.

Der §. 728 der Civilprozeßordnung fügt in Abs. 1 bei:

„Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem andern zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger."

§. 79.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auch entsprechende Anwendung:

a. wenn gemäß §. 699 der Civilprozeßordnung eine Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere angehörende Person des Soldatenstandes in einer Kaserne oder einem andern militärischen Dienstgebäude durch die zuständige Militärbehörde vorgenommen worden ist und die gepfändeten Gegenstände einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher übergeben werden;

b. wenn nach §. 746 der Civilprozeßordnung auf Grund der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, diese Sache von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herausgegeben wird.

§. 80.

Der §. 751 der Civilprozeßordnung bestimmt in Abs. 1:

„Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Verwerthung.

a. Im Allgemeinen.

§. 81.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher in der Regel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften öffentlich zu versteigern.

Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. (C.-Pr.-O. §. 716 Abs. 1.)

Hinsichtlich von Werthpapieren sind die nachfolgenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§. 82.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Amtsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort als in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe, oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei. (C.-Pr.-O. §. 726.)

§. 83.

Bei Pfändungen, welche zum Vollzuge eines Arrestes stattfanden, unterbleibt in der Regel die Verwerthung.

Das Amtsgericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

b. Versteigerungen.

§. 84.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden. (C.-Pr.-O. §. 717 Abs. 1.)

§. 85.

Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher den Versteigerungstag mit Rücksicht auf den Werth der gepfändeten Gegenstände und die nach Ort und Zeit günstigste Verkaufsgelegenheit zu bestimmen. Er wird mehrere Versteigerungen mit einander vereinigen, wenn dies zur Erlangung besserer Preise oder zur Kostenersparung dienlich erscheint; doch sind in solchen Fällen Vermischungen der Gegenstände sorgfältig zu vermeiden und getrennte Protokolle aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 86.

Die Versteigerung gepfändeter von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen. (C.-Pr.-O. §. 725.)

§. 87.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen andern Ort sich einigen. (C.-Pr.-O. §. 717 Abs. 2.)

Sie ist an einem Werktage vorzunehmen.

§. 88.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. (C.-Pr.-O. §. 717 Abs. 3.)

Dabei ist die Art der Versteigerung nur mit den Worten „im Vollstreckungswege" zu bezeichnen, ohne Angabe des betreibenden Gläubigers oder des Schuldners.

Außerdem soll sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner hiervon besondere Mittheilung gemacht werden.

§. 89.

Die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung hat zu erfolgen:

1. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens 3 Tagen;
2. durch zweimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der zweite Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist;
3. durch einmalige Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Beträgt der Schätzungswerth der zu versteigernden Gegenstände nicht mehr als 100 Mark, so kann diese Einrückung unterbleiben.

§. 90.

Hat die Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so soll die Verkündung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden nach Maßgabe von §. 89 Ziff. 1 und 2 vorgenommen werden.

Für Städte von mehr als 3000 Einwohner kann durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (§. 89 Ziff. 2) unterbleiben solle. In diesem Falle muß eine Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt (§. 89 Ziff. 3), und zwar bei einem Schätzungswerthe bis zu 100 Mark einmal, bei einem höheren Schätzungswerthe zweimal erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 91.

Befinden sich unter den zu versteigernden Gegenständen solche, von welchen sich annehmen läßt, daß sich dazu vom Orte selbst keine hinreichende Zahl von Kauflustigen finden werde, oder zu welchen sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden, wie namentlich größere Vorräthe von Vieh oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werthvollere häusliche Einrichtungen, Kunstgegenstände, Bücher- oder Waffensammlungen, Kostbarkeiten, Gold- oder Silbergeräthe, Einrichtungen für höhere Gewerbe, Maschinen, Fabrikerzeugnisse, Kaufmannswaaren und dergleichen, so soll auch eine einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung erfolgen.

Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher eine öftere Einrückung in die bezeichneten Blätter (§. 89 Ziff. 3, §. 91 Abs. 1) oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter veranlassen. Sind die Betheiligten hierüber uneinig, so entscheidet das Amtsgericht, ob die weitere Einrückung ganz oder theilweise auf Kosten der Masse zu erfolgen habe. Den Betheiligten bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§. 92.

Der Anschlag an dem Gemeindehause und der Ausruf durch den Ortsdiener (§. 89 Ziff. 1 und 2) wird auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers durch den Bürgermeister angeordnet.

Der Ortsdiener hat den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme auf dem Anschlage zu beurkunden, sowie auch über die Bewirkung des öffentlichen Ausrufs unter Angabe der Tage desselben eine Bescheinigung auszustellen.

Wird der Anschlag beschädigt oder weggerissen, so ist er alsbald neu auszufertigen und anzuheften.

§. 93.

Bei Beginn der Versteigerung ist zu verkünden, daß dieselbe auf Baarzahlung erfolge.

Ferner sind etwaige weitere Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Frist zur Abholung der ersteigerten Gegenstände zu eröffnen.

§. 94.

Wünsche des Schuldners in Bezug auf Reihenfolge des Ausbietens der einzelnen Stücke sind thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern dies zur Erzielung eines besseren Erlöses zweckmäßig scheint, können auch mehrere Gegenstände gemeinsam ausgeboten werden.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. (C.-Pr.-O. §. 719.)

§. 95.

Der Schuldner darf nicht mitbieten.

Das Gleiche gilt von dem Gerichtsvollzieher. (L.-R.-S. 1596.)

§. 96.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Ausrufe. (C.-Pr.-O. §. 718 Abs. 1.)

Dabei soll der Gerichtsvollzieher mit strenger Unparteilichkeit verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilen.

§. 97.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht. (C.-Pr.-O. §. 721.)

§. 98.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen. (C.-Pr.-O. §. 718 Abs. 2.)

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch. (C.-Pr.-O. §. 718 Abs. 3.)

§. 99.

Finden sich bei einer Versteigerung keine Kaufliebhaber ein, oder erfolgen keine Angebote für zu versteigernde Gegenstände, so kann der Gerichtsvollzieher noch eine zweite Versteigerung vornehmen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung derselben (§. 89 u. folg. dieser Verordnung) genügt ein einmaliger Ausruf (§. 89 Ziff. 2) beziehungsweise eine einmalige Einrückung (§. 90 Abs. 2).

§. 100.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll nach Maßgabe von §. 63 (C.-Pr.-O. §. 682) aufzunehmen.

In demselben ist jedes ausgebotene Stück, das letzte Gebot, welches den Zuschlag erhielt und der Name des Steigerers aufzuzeichnen.

c. Werthpapiere.

§. 101.

Der §. 722 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 102.

Der §. 723 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben."

§. 103.

Der §. 724 der Civilprozeßordnung lautet:

„Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben."

§. 104.

Ist ein Wechsel oder ein anderes durch Indossament übertragbares Papier gepfändet worden (C.-Pr.-O. §. 732), so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe an den Gläubiger abzuliefern, sobald demselben die gepfändete Forderung nach §. 736 der Civilprozeßordnung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesen ist.

d. Erlöse.

§. 105.

Der Gerichtsvollzieher hat aus dem empfangenen Erlöse zunächst die Kosten der Vollstreckung zu entnehmen und sodann den Rest unverzüglich an den Gläubiger abzuliefern.

Ueber die Verwendung des Geldes ist eine genaue Berechnung in den Vollstreckungsakten aufzustellen und dem Gläubiger in Abschrift mitzutheilen.

§. 106.

Der Erlös ist nicht an den Gläubiger abzuliefern, sondern nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu hinterlegen:

1. wenn nach der vollstreckbaren Urkunde dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (C.-Pr.-O. §. 720);
2. wenn die Hinterlegung von einem Gerichte auf Klage eines Vorzugsgläubigers angeordnet ist (C.-Pr.-O §. 710 Abs. 4);
3. wenn die Pfändung nur zum Zwecke eines Arrestes erfolgt ist. (C.-Pr.-O. §. 810 Abs. 2 und 3.)

§. 107.

Ist eine Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig vorgenommen worden und reicht der Erlös zur Deckung ihrer Forderungen nicht hin, so hat der Gerichtsvollzieher zu-

nächst einen Vertheilungsplan aufzustellen, in welchem der Erlös nach Abzug der Kosten auf die einzelnen Forderungen nach Verhältniß ihrer Beträge zu vertheilen ist. Der Plan muß zur Kenntniß aller Gläubiger gebracht und darf nur ausgeführt werden, wenn dieselben sämmtlich entweder ausdrücklich oder durch Nichterhebung von Einwendungen binnen einer zu bestimmenden Frist von mindestens drei Tagen zustimmen.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Vorlage der Vollstreckungsakten dem Amtsgerichte zur Einleitung eines Vertheilungsverfahrens (C.-Pr.-O. §§. 758 u. folg.) anzuzeigen und den Erlös zu hinterlegen. (C.-Pr.-O. §. 728 Abs. 3 und §. 751 Abs. 3.)

§. 108.

Ebenso (§. 107 Abs. 2) ist zu verfahren, wenn mehrere Pfändungen nacheinander stattgefunden haben (§. 72 und 75) und der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen verlangt. (C.-Pr.-O. §. 728 Abs. 2 und §. 751 Abs. 2.)

C. Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§. 109.

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. (C.-P.-O. §. 769 Abs. 1.)

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten hat. (C.-P.-O. §. 770.)

§. 110.

Nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen ist auch zu verfahren, wenn dem Gläubiger eine Forderung des Schuldners im Vollstreckungswege überwiesen ist und der Gläubiger die Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunde durch den Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung erwirken will. (C.-P.-O. §. 737 Abs. 2.)

§. 111.

Der §. 771 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen."

§. 112.

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, gegen diesen wider dessen Willen einzuschreiten, vielmehr hat derselbe dem Gläubiger zu überlassen, sich mit einem Antrage nach Maßgabe von §. 772 der Civilprozeßordnung an das zuständige Gericht zu wenden.

§. 113.

Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden entsprechende Anwendung bei dem Vollzuge einstweiliger Verfügungen. (C.-P.-O. §. 815.)

D. Verhaftungen.

§. 114.

Die Verhaftung einer Person kann stattfinden:

a. wegen wiederholter Verweigerung des Zeugnisses in einem bürgerlichen Rechtsstreite. (C.-P.-O. §. 355 Abs. 2.)

b. wegen Verweigerung des Offenbarungseides (C.-P.-O. §. 782),

c. zum Vollzuge eines persönlichen Sicherheitsarrestes (C.-P.-O. §. 812),

d. im Konkursverfahren (K.-O. §. 98.)

In den Fällen unter a. — c. ist dieselbe von der Partei zu betreiben, in dem Falle unter d. wird der Gerichtsvollzieher von dem Konkursgerichte unmittelbar beauftragt.

§. 115.

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. (C.-P.-O. §. 789.)

Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden. (C.-P.-O. §. 790.)

§. 116.

Der §. 791 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen."

§. 117.

Der Verhaftete ist in das Amtsgefängniß abzuliefern und dem Amtsgerichte hievon Anzeige zu erstatten.

Auf sein Verlangen wird derselbe dem Amtsrichter vorgeführt.

§. 118.

Gegen Militärpersonen, welche dem activen Heere oder der activen Marine angehören, ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, die Haft zu vollstrecken. (C.-P.-O. §. 793.)

Die Haft darf nach den §§. 785 und 787 der Civilprozeßordnung ferner nicht vollstreckt werden:

1. gegen Mitglieder des deutschen Reichstags oder des badischen Landtags während der Sitzungsperioden dieser Versammlungen, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, so lange dieser Zustand dauert.

Erachtet der Gerichtsvollzieher den letzteren Fall für vorhanden, so hat er eine Entscheidung des Amtsgerichts einzuholen, einstweilen aber Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.

IV. Gebühren.

§. 119.

Der Gerichtsvollzieher kann nach §. 18 der Gebührenordnung die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist.

Der Empfang solcher Vorschüsse sowie die Rückzahlung etwaiger Ueberschüsse ist in dem Tagebuche bei dem Eintrag der bezüglichen Sache in der Spalte für Bemerkungen zu erwähnen.

§. 120.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen. (Gebührenordnung §. 23.)

Erhält der Gebührenzahler weder die Urschrift noch eine Abschrift des Aktes, so ist demselben eine besondere Gebührenanweisung zu ertheilen.

§. 121.

Die Gebühren und Auslagen sind fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist bei den nicht von Amtswegen angeordneten Geschäften berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber zu erheben und zwar durch Postvorschuß. (Gebührenordnung §. 20.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kosten einer Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (C.-Pr.-O. §. 87) dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben. (C.-Pr.-O. §. 697.)

§. 122.

Ist der Auftraggeber zum Armenrecht zugelassen, so hat der Gerichtsvollzieher Zustellungen und Vollstreckungen für denselben vorläufig unentgeltlich zu bewirken. (C.-Pr.-O. §. 107 Ziff. 3.)

Derselbe ist jedoch berechtigt, auch abgesehen von dem Falle einer Zwangsvollstreckung (C.-Pr.-O. §. 697), seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben. (C.-Pr.-O. §. 115.)

Soweit auf diese Weise keine Zahlung zu erlangen ist, werden dem Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen aus der Staatskasse ersetzt. (Gebührenordnung §. 21.) Zu diesem Zweck hat der Gerichtsvollzieher unter Darstellung des Sachverhalts eine Gebührenberechnung bei dem Prozeßgerichte erster Instanz einzureichen, welches nach Prüfung der Sache Zahlungsanweisung erläßt.

§. 123.

Für Klagen der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist nach §. 34 der Civilprozeßordnung das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§. 124.

Soweit Gerichtsvollzieher, welchen nicht auf Grund von §. 23 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. ein Aversum hiefür bewilligt ist, für von Amtswegen angeordnete Geschäfte Gebühren und Auslagen an die Staatskasse zu fordern haben (Gebührenordnung §. 19), werden von den Gerichten monatweise Zahlungsanweisungen ertheilt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster A.

Gerichtsvollzieher **N. N.**

in N.

Amtsgerichtsbezirk **N.**

I. Zustellungen.

Tagebuch

für das Jahr 18 . .

Dieses Tagebuch enthält . . . . Seiten.

beglaubigt

N . . . . . den 1. Januar 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Betreff, in welchem die Zustellung erfolgt.	Zuzustellendes Schriftstück.	Auftraggeber (Behörde oder Person).	Person, welcher zugestellt werden soll. Name, Wohnort.	Zeit des Empfangs des Auftrags.

7.	8.	9.		10.		11		12.		13.
Vollzug der Zustellungen.		Kostenberechnung.				Erhebung der Kosten				Bemerkungen.
Zeit.	Art der Bewirkung.	Gebühren.		Porto.		von Privaten.		von der Staatskasse.		
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster B.

Gerichtsvollzieher **N. N.**

in N.

Amtsgerichtsbezirk **N.**

II. Vollstreckungen

Tagebuch

für das Jahr 18..

Dieses Tagebuch enthält . . . . Seiten.

beglaubigt

N. . . . . den 1. Januar 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Betreff, in welchem die Vollstreckung erfolgt.	Art der Vollstreckung und Betrag der Forderung des Gläubigers.	Auftraggeber.	Person, gegen welche vollstreckt wird. Name, Wohnort.	Zeit des Empfangs des Auftrags.

7.	8.	9.		10.			11.						12.
Vollzug der Vollstreckung.		Erhaltenes Geld, insbesondere Erlös von Fahrnißversteigerungen.		Ablieferung an den Gläubiger oder Hinterlegung.			Kosten.						Bemerkungen.
Zeit.	Art.			Zeit.	Betrag.		Gebühren.		Auslagen u. Reisekosten.		Im Ganzen.		
		M.	₰		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 1. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gerichtsschreibereien werden besetzt mit je einem oder mehreren Gerichtsschreibern (bei Kollegialgerichten: Sekretären, Expeditoren, Registratoren), mit Gerichtsschreibergehilfen (Aktuaren, Assistenten) und mit Schreibgehilfen (Kopisten).

Außerdem können auch Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und sich im Vorbereitungsdienste befinden, nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften zu Gerichtsschreibereigeschäften verwendet werden.

§. 2.

Bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sowie auch bei größeren Amtsgerichten kann die Gerichtsschreiberei in zwei oder mehr Abtheilungen nach Geschäftszweigen oder auch nach örtlichen Distrikten zerlegt werden.

Nähere Bestimmungen hierüber sowie über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Gerichtsschreibern und den Gerichtsschreibergehilfen erläßt das Justizministerium.

§. 3.

Mit einstweiliger Wahrnehmung der Stelle eines Gerichtsschreibers kann das Justizministerium auch einen Gerichtsschreibergehilfen beauftragen. Zur Stellvertretung von Gerichtsschreibern in Behinderungsfällen sind die Gerichtsschreibergehilfen befähigt.

Für einzelne dringende Gerichtsschreibereigeschäfte kann der Richter, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende, jede geeignete Person zur Stellvertretung berufen. Hat der Berufene nicht schon einen allgemeinen Diensteid geleistet, so ist er dahin zu beeidigen, daß er die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wolle.

§. 4.

Das Personal der Gerichtsschreibereien ist zur pünktlichen Erfüllung seiner Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften, insbesondere auch zur gebührenden Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 5.

Die Dienstaufsicht über das Gerichtsschreiberpersonal führt bei den Kollegialgerichten der Präsident unter Mitwirkung eines von ihm zu beauftragenden Gerichtsmitgliedes, bei den Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragte Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, welchem der betreffende Bedienstete zur Verwendung zugewiesen ist.

Diese Aufsichtsbeamten können Urlaub bis zu vierzehn Tagen, jedoch nicht mehr als einmal im Laufe des Jahres bewilligen. Ueber Gesuche um längeren Urlaub entscheidet das Justizministerium.

II. Gerichtsschreiber.

§. 6.

Die Gerichtsschreiber werden entweder mit Staatsdienereigenschaft oder mit Dekret des Justizministeriums nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXII.) angestellt.

Letztere werden hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses (Gesetz vom 9. Januar 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. I., und Vollzugsverordnung vom 26. Februar 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. X.) der V. Klasse, hinsichtlich des Diätenbezugs (Landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XLIX.) der VI. Klasse zugetheilt.

§. 7.

Zur Anstellung als Gerichtsschreiber bei einem Amtsgerichte oder bei einem Kollegialgerichte (als Sekretär, Expeditor oder Registrator) wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 21 Jahren;
2. vorgängige Aufnahme als Gerichtsschreibergehilfe (Aktuar) nach Maßgabe der §§. 11 bis 16;
3. eine weitere praktische Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienst von mindestens zwei Jahren;
4. gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten.

In der Regel sollen nur solche Gerichtsschreibergehilfen zu Gerichtsschreibern ernannt werden, welche zuvor schon mit Ministerialdekret angestellt waren (vgl. §. 9).

§. 8.

Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, sowohl bei der ersten Einrichtung der Gerichtsschreibereien als im Bedürfnißfalle auch später Bewerber um Gerichtsschreiberstellen vor der definitiven Anstellung behufs deren Erprobung unter Verwilligung eines Functionsgehalts mit der einstweiligen Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle zu beauftragen. Eine solche Dienstverwaltung soll jedoch in der Regel die Zeit von drei Jahren nicht überschreiten.

Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von dem in §. 7 unter Ziff. 2 aufgeführten Erfordernisse, zum Richteramt Befähigte auch von Ziff. 3 befreit.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen, auch sonstigen Personen Nachsicht von dem in §. 7 unter Ziff. 3 aufgestellten Erfordernisse zu bewilligen.

III. Gerichtsschreibergehilfen.

§. 9.

Die Gerichtsschreibergehilfen bei den Kollegialgerichten (Aktuare und Assistenten), sowie ein Theil der Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten (Aktuare) werden von dem Justizministerium nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Ges. u. Verord.-Bl. Nr. XXII.) angestellt.

Die Anstellung der weiteren Gerichtsschreibergehilfen (Aktuare) bei den Amtsgerichten erfolgt durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter nach Benehmen mit dem Richter, welchem der betreffende Bedienstete zugetheilt werden soll, unter Vorbehalt der Kündigung.

§. 10.

Zur Verwendung als Gerichtsschreibergehilfe (Aktuar oder Assistent) wird erfordert:
1. ein Alter von mindestens 18 Jahren;
2. ein Nachweis der nöthigen Schulbildung, nämlich Absolvirung der V. Klasse (Obertertia) eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder der V. Klasse einer höheren Bürgerschule oder Ablegung einer besonderen Prüfung über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse;

3. ein praktischer Vorbereitungsdienst (als Kopist) von mindestens zwei Jahren, wovon mindestens ein Jahr bei der Gerichtsschreiberei eines oder mehrerer Amtsgerichte zugebracht sein muß, und ein Jahr auch bei Bezirksämtern zugebracht werden kann;
4. gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten;
5. das Bestehen einer Aktuarsprüfung nach Maßgabe der §§. 12—14.

§. 11.

Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von den in §. 10 aufgeführten Vorschriften befreit.

Personen, welche eine Universität besucht oder wenigstens die Reife zu akademischen Studien erlangt haben, können von dem Justizministerium schon nach sechsmonatlichem Vorbereitungsdienste zu der in §. 10 Ziff. 5 verlangten Prüfung zugelassen werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch sonst aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner der in §. 10 verlangten Erfordernisse Nachsicht zu ertheilen.

§. 12.

Die Aktuarsprüfung wird jährlich einmal von einer durch das Justizministerium zu bestellenden Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums, einem Richter und einem Gerichtsschreiber, zu Karlsruhe abgehalten.

Anmeldungen zu derselben sind unter Nachweis der in §. 10 bezeichneten Erfordernisse im Laufe des Monats Mai bei dem Justizministerium einzureichen, welches die etwa noch erforderlichen Erhebungen macht und, wenn sich keine Anstände ergeben, den Bewerber zur Prüfung einruft.

§. 13.

Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und die praktische Gewandtheit in den verschiedenen Zweigen des Gerichtsschreiberdienstes zu erstrecken.

§. 14.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium.

Die in der Prüfung bestandenen Kandidaten werden unter Beifügung einer Prüfungsnote (genügend, gut oder sehr gut befähigt) zu Aktuaren ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Wer zwei Mal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 15.

Das Justizministerium wird die Namen der aufgenommenen Aktuare in dem Staatsanzeiger veröffentlichen und eine Liste aller Aktuare führen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die aufgenommenen Aktuare sind auf Anordnung des Justizministeriums durch ein Amtsgericht nach Maßgabe von Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes v. 7. Juni 1848 (Reg.-Bl. Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

§. 16.

Den nicht von einem Ministerium angestellten Aktuaren bleibt überlassen, sich selbst geeignete Beschäftigung zu suchen.

Sie sollen zu Anfang eines jeden Jahres über ihre Beschäftigung während des vorausgegangenen Jahres, sowie über ihren künftigen Aufenthalt Anzeige an das Justizministerium erstatten.

§. 17.

Wird ein Gerichtsschreiber oder ein mit Ministerialdekret angestellter Aktuar im Strafwege entlassen, oder macht sich ein anderer Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Justizministerium demselben die durch die Aktuarsprüfung erlangte Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreiberdienste wieder entziehen.

IV. Schreibgehilfen.

§. 18.

Die Anstellung der Schreibgehilfen (Kopisten) erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Präsidenten, bei den Amtsgerichten durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, welchem der Gehilfe zugewiesen werden soll, und zwar auf Kündigung.

Bei der Auswahl derselben ist insbesondere auch auf eine schöne Handschrift Rücksicht zu nehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 19.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit; gleichzeitig wird aufgehoben die seitherige Verordnung vom 14. März 1869 (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. IV.) über die Aufnahme und Dienstverhältnisse der Aktuare.

§. 20.

Die zu weiterer Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizministerium erlassen.

§. 21.

Die nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften aufgenommenen Aktuare bleiben befähigt zur Verwendung als Gerichtsschreibergehilfen und zur Anstellung als Gerichtsschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die bereits aufgenommenen Incipienten sind von dem in §. 10 Ziff. 2 aufgestellten Erfordernisse befreit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betreffend.

Zum Vollzuge des §. 20 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Februar 1829 (Reg.-Bl. Nr. V.), über die Geschäftsformen der Untergerichte, sowie der Instruktion für die Amtsgerichte vom 30. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. XLVI.) über das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab, hiermit folgende

Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Geschäftskreis.

§. 1.

Zu dem Geschäftskreise der Gerichtsschreibereien gehören:

1. die Aufnahme von Protokollen über Verhandlungen vor dem Gerichte oder dem Gerichtsschreiber (§§. 7—10);
2. die Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften aus den Gerichtsakten (§§. 11—21);
3. die Bewirkung von Zustellungen, Ladungen und Bekanntmachungen (§§. 22—43), sowie die sonstige Absendung von gerichtlichen Schreiben;

4. die Besorgung der Registraturgeschäfte (§§. 48—56);
5. die Führung der Geschäftstagebücher und Tabellen (§§. 57—62);
6. die Besorgung des Gerichtskostenwesens nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften;
7. bei den Amtsgerichten auch die Vermittlung von Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher. (§§. 90—94.)

§. 2.

Bei den Kollegialgerichten (dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten) werden, vorbehaltlich besonderer Anordnungen für einzelne dieser Gerichte, je drei Geschäftsabtheilungen der Gerichtsschreiberei gebildet, welchen je ein Gerichtsschreiber (Sekretär, Expeditor, Registrator) vorsteht, nämlich:

1. das Sekretariat, welchem insbesondere die Aufnahme von Protokollen, außerdem aber auch die Ertheilung von Zeugnissen über die Rechtskraft von Urtheilen und von Vollstreckungsklauseln (§§. 14 und 17 der Verordnung), sowie die Unterschrift aller Ausfertigungen (§. 13) obliegt;
2. die Expeditur nebst der Kanzlei, für Herstellung von Ausfertigungen und Abschriften, für Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Absendungen von Schreiben, sowie auch für Besorgung des Kostenwesens;
3. die Registratur für Ordnung und Aufbewahrung der Akten, sowie für Führung der Tabellen.

Bei kleineren Landgerichten werden die Abtheilungen 2 und 3 vereinigt.

§. 3.

Bei den größeren Amtsgerichten werden ebenfalls mehrere Abtheilungen der Gerichtsschreiberei gebildet, entweder ähnlich wie bei den Kollegialgerichten nach Geschäftsgebieten, oder auch nach örtlichen Distrikten.

Nähere Anordnungen hierüber werden bei den einzelnen Gerichten besonders erlassen.

§. 4.

Die Geschäftsvertheilung zwischen den Gerichtsschreibern (bezw. Sekretären, Expeditoren, Registratoren) und den Gerichtsschreibergehilfen (Assistenten, Aktuaren) wird im Dienstaufsichtswege besonders festgestellt.

Im Fall der Verhinderung eines Gerichtsschreibers können dessen Geschäfte von einem anderen Gerichtsschreiber oder auch von einem Gerichtsschreibergehilfen besorgt werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Ausschließung eines Gerichtsschreibers oder Gerichtsschreibergehilfen von Ausübung seines Amtes oder der Ablehnung desselben sind in bürgerlichen Rechtssachen

einschließlich der Konkurse die §§. 41 — 49 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen die §§. 22—31 der Strafprozeßordnung maßgebend.

§. 6.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der Gerichtsschreiber in bürgerlichen Rechtssachen entscheidet nach §. 539 der Civilprozeßordnung das Prozeßgericht.

Nach §. 97 der Civilprozeßordnung können die Gerichtsschreiber durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen; doch ist der Betheiligte zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. (C.-Pr.-O. §. 540.)

B. Protokolle und Urtheile.

1. Gerichtsprotokolle und Urtheile.

§. 7.

Zu allen mündlichen Verhandlungen vor einem Kollegialgerichte, einem Untersuchungsrichter oder einem Amtsrichter, sowie auch vor einem beauftragten oder ersuchten Richter (C.-Pr.-O. §. 151) wird ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe zugezogen, welcher darüber unter Leitung des Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen hat.

Für die Formen dieser Protokolle sind maßgebend:

a. in bürgerlichen Rechtssachen die §§. 145—149 nebst den §§. 269, 270 und 569 der C.-Pr.-O., bei den Amtsgerichten auch §. 470 der Civilprozeßordnung,

b. in Strafsachen die §§. 166, 186, 225, 271 und 272 der Strafprozeßordnung.

§. 8.

Hinsichtlich der Art der Abfassung der Urtheile kommen in Betracht:

a. in bürgerlichen Rechtssachen die §§. 284, 286 und 290 der Civilprozeßordnung;

b. in Strafsachen §. 275 der Strafprozeßordnung.

Ueber die in bürgerlichen Rechtssachen verkündeten und unterschriebenen Urtheile hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß zu führen, welches an bestimmten von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt wird. (C.-Pr.-O. §. 287.)

2. Gerichtsschreibers-Protokolle.

§. 9.

Bei den Amtsgerichten sind die Parteien überhaupt berechtigt, Anträge und Gesuche, sofern sie dieselben nicht schriftlich einreichen, vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben. Dies gilt außer den in dem folgenden Paragraphen aufgeführten Fällen namentlich auch:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a. in bürgerlichen Rechtssachen:
für Klagen (C.-P.-O. §. 457),
Einsprachen gegen Versäumnißurtheile und sonstige Erklärungen (C.-Pr.-O. §§. 462 und 463),
Beschwerden und Erklärungen über solche (C.-Pr.-O. §§. 532 und 536),
Anträge auf Entmündigung, Verbeiständung oder Mundtodterklärung (C.-Pr.-O. §§. 596 und 621, R.-Einf.-Ges. zur C.-Pr.-O. §. 10),
Arrestgesuche (C.-Pr.-O. §. 800),
Aufgebotsanträge (C.-Pr.-O. §. 824) und Anmeldungen von Konkursforderungen (Konk.-Odg. §. 127);

b. in Strafsachen:
für Privatklagen (St.-Pr.-O. §. 421),
Beschwerden, Berufungen und Wiederaufnahmsgesuche (St.-Pr.-O. §§. 348, 355, 358 und 406),
Einsprüche gegen gerichtliche oder polizeiliche Strafbefehle (St.-Pr.-O. §§. 449 und 454).

§. 10.

Bei Kollegialgerichten können zum Protokoll des Gerichtsschreibers nur angebracht werden: Gesuche um Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (C.-Pr.-O. §§. 44 und 371, St.-Pr.-O. §. 22), Anträge auf Kostenersatz in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. §. 98), Gesuche um Beschwerden wegen Bewilligung des Armenrechts (C.-Pr.-O. §§. 109 und 532, St.-Pr.-O. §. 419), Gesuche um Aussetzung eines bürgerlichen Rechtsstreites (C.-Pr.-O. §. 225), Entschuldigungen und Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen (C.-Pr.-O. §§. 346, 351, 367, 532), Gesuche um Sicherung des Beweises in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. §. 448) und um Arreste oder einstweilige Verfügungen (C.-Pr.-O. §§. 800 und 815), Beschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmsgesuche in Strafsachen (St.-Pr.-O. §§. 348, 381, 385 und 406).

§. 11.

Die Protokolle der Gerichtsschreiber sollen enthalten:
1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. den Namen des Gerichtsschreibers,
3. die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit,
4. den Namen der erschienenen Partei, beziehungsweise ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten,
5. die Anträge oder Erklärungen der Partei.

Das Protokoll ist der Partei vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, auch in demselben zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben worden seien.

Das Protokoll ist von der Partei und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Kann oder will die Partei nicht unterzeichnen, so ist zu beurkunden, warum deren Unterschrift unterbleibt.

C. Ausfertigungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 12.

In der Gerichtsschreiberei werden die von Amtswegen oder auf Ansuchen von Parteien zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken gefertigt.

Dieselben sind so einzurichten, daß jede Seite mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält. (Gerichtskostengesetz §. 80.)

Im Falle des Bedarfs mehrfacher Fertigungen kann die Herstellung auch auf mechanischem Wege geschehen.

§. 13.

In bürgerlichen Rechtssachen können sich die Parteien durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Prozeßakten ertheilen lassen. Dritte Personen können solche nur auf Anordnung des Gerichtsvorstandes erhalten. (C.-Pr.-O. §. 271 Abs. 1 und 2.)

Von mündlich zu verkündenden Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen in bürgerlichen Rechtssachen dürfen, so lange dieselben nicht verkündet und nicht unterschrieben sind, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht ertheilt werden. (C.-Pr.-O. §. 288 Abs. 2 und §. 294 Abs. 2.)

Die zur Vorbereitung der Entscheidungen gelieferten Arbeiten sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden überhaupt nicht abschriftlich mitgetheilt. (C.-Pr.-O. §. 271 Abs. 3.)

§. 14.

Die Ausfertigungen und Auszüge von gerichtlichen Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. (C.-Pr.-O. §§. 288 Abs. 3 und 294 Abs. 2; St.-Pr.-O. §. 275 Abs. 4.)

Sind mehrere Gerichtsschreiber vorhanden, so wird durch die Geschäftsabtheilung bestimmt, welcher derselben diese Obliegenheit und Befugniß habe.

2. Rechtskraftszeugnisse und Vollstreckungsklauseln.

§. 15.

Zeugnisse über die Rechtskraft von Urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. §. 646 vgl. mit den §§. 304, 477 und 514) sind auf Grund der Prozeßakten

von dem Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

§. 16.

In bürgerlichen Rechtssachen können vollstreckbare, d. h. mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigungen (C.-Pr.-O. §. 662 Abs. 1) ertheilt werden:

1. von rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheilen (C.-Pr.-O. §. 644) einschließlich von Vollstreckungsurtheilen, durch welche Urtheile ausländischer Gerichte oder Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt sind (C.-Pr.-O. §§. 660 u. 868),
2. von Tabelleneinträgen über Feststellung von Konkursforderungen (Konk.-Odg. §. 152) und von rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichen (Konk.-Odg. §. 179),
3. von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits in seinem ganzen Umfange oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor dem Prozeßgerichte oder nach Maßgabe von §. 471 der Civilprozeßordnung vor einem Amtsgerichte abgeschlossen sind (C.-Pr.-O. §. 702 Ziff. 1 und 2),
4. von Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (C.-Pr.-O. §. 702 Ziff. 3 vgl. mit §. 530), insbesondere über Kostenfestsetzungen (C.-Pr.-O. §. 99),
5. von gerichtlich aufgenommenen Urkunden oder von bei Gericht aufbewahrten Notariatsurkunden über Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, in welchen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (C.-Pr.-O. §. 702 Ziff. 5 und §. 705, Notariatsordnung §. 79a. u. folg.),
6. von bei Gericht aufbewahrten Protokollen über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften und Anweisungen der Erlöse. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72.)

Im Mahnverfahren erlassene Vollstreckungsbefehle (C.-Pr.-O. §. 639) und Arrestbefehle (C.-Pr.-O. §. 808) bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Fall, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. (C.-Pr.-O. §§. 704 und 809.)

§. 17.

Die vollstreckbare Ausfertigung beziehungsweise die Vollstreckungsklausel wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts, bei gerichtlichen Urkunden der in §. 16 Ziff. 5 bezeichneten Art von dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches dieselben aufgenommen hat, bei Notariatsurkunden, einschließlich der in §. 16 Ziff. 6 bezeichneten, von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Verwahrung sie sich befinden, ertheilt. (C.-Pr.-O. §. 666 Abs. 2 und §. 705.)

In den Fällen der §§. 664 und 665 der Civilprozeßordnung darf die vollstreckbare Ausfertigung nach §. 666 der Civilprozeßordnung nur auf eine in der Vollstreckungsklausel zu erwähnende Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

§. 18.

Die Vollstreckungsklausel lautet nach §. 663 der Civilprozeßordnung:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

Dieselbe ist der Ausfertigung des Schriftstückes am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 19.

In den Fällen der §§. 152, 179 und 192 der Konkursordnung dürfen vollstreckbare Ausfertigungen erst dann ertheilt werden, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §. 68 Abs. 1 der Konkursordnung für bewirkt gilt.

Die Ausfertigung besteht aus einem Auszug aus der Tabelle und, sofern ein Zwangsvergleich abgeschlossen ist, auch einer Ausfertigung desselben.

§. 20.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Schriftstückes zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist. (C.-Pr.-O. §. 670.) Bei den in §. 19 erwähnten Fällen erfolgt die Bemerkung in der Konkurstabelle.

§. 21.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wurde, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen. (C.-Pr.-O. §. 669.)

§. 22.

In landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen ist der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Bewirkung der Strafvollstreckung von dem Gerichtsschreiber eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (St.-Pr.-O. §. 481, vergl. mit den §§. 374, 381 und 383) versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel zu ertheilen. (St.-Pr.-O. §. 483.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

D. Zustellungen, Ladungen und Bekanntmachungen.

1. In bürgerlichen Rechtssachen.

a. Zustellungen.

§. 23.

Zustellungen haben die Gerichtsschreiber in bürgerlichen Rechtssachen zu veranlassen:

a. bei allen Gerichten, soweit die Zustellungen von Amtswegen zu erfolgen haben (vergl. §. 24);

b. bei den Amtsgerichten auch im Namen der Parteien, welchen die Betreibung der Zustellung obliegt (C.-Pr.-O. §§. 152 und 154);

c. ebenso auf Ersuchen eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder eines anderen Gerichtsschreibers. (G.-V.-G. §. 162.)

§. 24.

Von Amtswegen sind insbesondere zuzustellen:

a. Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder auf Vermögensabsonderung erkannt ist (C.-Pr.-O. §. 582 und Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 37);

b. Beschlüsse über Anträge auf Entmündigung, Verbeiständung oder Mundtodterklärung, sowie über Wiederaufhebung einer solchen Maßregel (C.-Pr.-O. §§. 602, 619, 623, 625);

c. alle nicht mündlich verkündeten Beschlüsse oder Verfügungen eines Gerichts, eines Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters in bürgerlichen Rechtsstreiten (C.-Pr.-O. §. 294 Abs. 3);

d. Ladungen von Zeugen oder Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreiten (C.-Pr.-O. §§. 342 und 367);

e. Entscheidungen im Konkursverfahren (Konk.-Odg. §. 66 Abs. 2);

f. Beschlüsse in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (§. 21 der Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

§. 25.

Im Namen einer Partei haben die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte Zustellungen zu veranlassen (C.-Pr.-O. §. 152):

a. bei Urtheilen und sonstigen mündlich verkündeten gerichtlichen Beschlüssen oder Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreiten (C.-Pr.-O. §. 283 Abs. 1 und §. 294, vergl. mit den §§. 304, 477 und 671);

b. bei Parteischriftsätzen beziehungsweise Protokollen, welche sich auf einen bei dem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig zu machenden bürgerlichen Rechtsstreit beziehen, wie namentlich bei Klagen (C.-Pr.-O. §§. 458 und 460), Einsprachen gegen

Versäumnißurtheile (C.-Pr.-O. §§. 305 und 462), oder sonstigen vorbereitenden Schriftsätzen (C.-Pr.-O. §. 120 Abs. 2 und §. 463) und Ladungen (C.-Pr.-O. §§. 191 und 462).

§. 26.

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsschreiber zur Vermittlung einer Zustellung zu ermächtigen. (C.-Pr.-O. §. 153.)

§. 27.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. (C.-Pr.-O. §. 156 Abs. 1.)

Bei Parteischriftsätzen haben daher die Parteien dem Gerichtsschreiber außer der Urschrift und der für das Prozeßgericht bestimmten Abschrift (C.-Pr.-O. §. 124) noch so viele weitere Abschriften zu übergeben, als Personen vorhanden sind, welchen zugestellt werden soll. (C.-Pr.-O. §. 155 Abs. 1.)

Bei Protokollen des Gerichtsschreibers, sowie bei Urtheilen und sonstigen gerichtlichen Verfügungen werden die erforderlichen Abschriften auf der Gerichtsschreiberei angefertigt.

Die Beglaubigung der Abschriften erfolgt bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber, bei auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken durch diese, sonst, wenn durch Ersuchen der Post zugestellt wird, ebenfalls durch den Gerichtsschreiber, wenn die Zustellung einem Gerichtsvollzieher aufgetragen wird, durch diesen. (C.-Pr.-O. §. 156 Abs. 2.)

§. 28.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten (C.-Pr.-O. §. 160) mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. (C.-Pr.-O. §. 172.)

§. 29.

Die Zeit des Empfangs eines im Auftrage einer Partei zuzustellenden Schriftsatzes hat der Gerichtsschreiber sowohl auf der Urschrift als auch auf den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen. (C.-Pr.-O. §. 155 Abs. 2.)

Die Zustellung ist ungesäumt und, sofern nicht die Umstände des Falles eine alsbaldige Erledigung erheischen, spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Schriftstücks zu vermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 30.

Die durch den Gerichtsschreiber oder durch dessen Vermittlung zu veranlassenden Zustellungen sind zu bewirken:

1. sofern die Zustellung am Gerichtssitze oder ausnahmsweise durch Aufgabe zur Post erfolgen soll (C.-Pr.-O. §. 161), sowie auch, wenn zugleich eine Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher herbeigeführt werden soll (C.-Pr.-O. §. 671), mittels Beauftragung eines Gerichtsvollziehers;
2. in andern Fällen durch Ersuchen der Post, es sei denn, daß die Partei, in deren Namen die Zustellung erfolgen soll, ausdrücklich die Bewirkung derselben durch einen Gerichtsvollzieher verlangt hat. (C.-Pr.-O. §§. 154 und 179.)

§. 31.

Sowohl dem zu beauftragenden Gerichtsvollzieher als auch der Post ist die Person, welcher zugestellt werden soll, insbesondere in den Fällen der §§. 157—164 der Civilprozeßordnung genau zu bezeichnen.

Dem beauftragten Gerichtsvollzieher ist auch mitzutheilen, ob die Zustellung von Amtswegen, oder im Namen einer Partei, und zwar welcher, begehrt werde.

§. 32.

Die Gerichtsvollzieher bewirken die Zustellungen nach Vorschrift der §§. 165—171 bezw. §. 161 der Civilprozeßordnung und übersenden die aufzunehmenden Zustellungsurkunden (C.-Pr.-O. §§. 174 und 175), wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber, wenn aber dieselbe im Namen einer Partei erfolgt, unmittelbar derselben. (C.-Pr.-O. §. 173.)

§. 33.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsschreiber nach den §§. 177 und 179 der Civilprozeßordnung einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsschreiber auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

Die Postboten bewirken die Zustellung nach Vorschrift der §§. 165—170 der Civilprozeßordnung und stellen gemäß §. 178 der Civilprozeßordnung Zustellungsurkunden aus, welche die Postanstalt dem Gerichtsschreiber überliefert. Ist die Zustellung im Namen einer Partei erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber derselben mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks auch diese Urkunde zuzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 34.

Ist auf Antrag eines Gläubigers durch ein Amtsgericht die Pfändung einer Geldforderung verfügt worden und hat der Gerichtsschreiber die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner durch die Post vermittelt, so hat derselbe sodann auch für Zustellung des Beschlusses nebst einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Schuldner Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung tritt dabei die Aufgabe zur Post. (C.-Pr.-O. §. 730 Abs. 2.)

Hat der Gläubiger ein Verlangen im Sinne von §. 739 der Civilprozeßordnung gestellt, so ist darauf zu achten, daß die Vorschriften dieser Gesetzesstelle bei der Zustellung erfüllt werden.

§. 35.

Soweit Zustellungen nach den §§. 182—184 der Civilprozeßordnung durch Ersuchschreiben zu bewirken sind, werden diese nach §. 185 der Civilprozeßordnung von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

b. Ladungen.

§. 36.

Schriftstücke, welche eine Ladung enthalten, sind unter Beilegung einer für das Prozeßgericht bestimmten Abschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung auch dann bei dem Gerichtsschreiber einzureichen, wenn die Zustellung von der Partei selbst besorgt wird. (C.-Pr.-O. §. 124 Abs. 2, §. 193 Abs. 1, §. 233.)

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden. (C.-Pr.-O. §. 193 Abs. 2.)

§. 37.

Ueber die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angesetzten Termine zu mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte wird auf der Gerichtsschreiberei eine Rolle geführt und aufgelegt.

Dieselbe hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Termine;
2. die Bezeichnung der Parteien;
3. die Angabe des Streitgegenstandes;
4. die Namen der Bevollmächtigten.

§. 38.

Ladungen von Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreiten hat der Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß (C.-Pr.-O. §§. 323 und 324) auszufertigen und von Amtswegen zustellen zu lassen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;

2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen. (C.-Pr.-O. §§. 342 und 367.)

c. Bekanntmachungen.

§. 39.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt oder eine im Auslande zu bewirkende Zustellung unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. (C.-Pr.-O. §. 189.)

Hiezu ist eine Anordnung des Prozeßgerichts erforderlich, welche auf Parteigesuch erlassen wird. (C.-Pr.-O. §. 187 Abs. 2.)

§. 40.

Die von dem Prozeßgerichte bewilligte öffentliche Zustellung wird durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. (C.-Pr.-O. §. 187 Abs. 1.)

Sie erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel (C.-Pr.-O. §. 187 Abs. 2.) Die Abnahme soll nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen. (C.-Pr.-O. §. 189 Abs. 2. und 3.)

Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündigungsblatt sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich. (C.-Pr.-O. §. 187 Abs. 2, Verordnung vom 26. Juni 1879, Ges. u. Verord.-Bl. Nr. XXIX.)

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde. (C.-Pr.-O. §. 187 Abs. 3.)

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden. (C.-Pr.-O. §. 188.)

§. 41.

Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung hat der Gerichtsschreiber sowohl das Gesuch der Klage nebst der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung (C.-Pr.-O. §§. 230 und 233) als auch jedes auf Absonderung erkennende Urtheil durch Anheftung an der Gerichtstafel sowie durch einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündigungsblatt von Amtswegen öffentlich bekannt zu machen. Wird die Vermögensabsonderung aus Anlaß eines Konkursverfahrens bei einem Amtsgerichte betrieben, so wird nur das Urtheil in dieser Weise veröffentlicht. (Bad.-Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §§. 38—40.)

Die Betreibung des in Art. 12 des Bad. Einf.-Gesetzes zum Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Eintrags in das Handelsregister bleibt den Parteien überlassen.

§. 42.

Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen bei Aufgeboten, im Konkursverfahren sowie im Verschollenheitsverfahren und bei Erbeinweisungen folgen besondere Bestimmungen in den §§. 98, 102 und 112 dieser Verordnung.

2. In Strafsachen.

§. 43.

In Strafsachen erfolgt die Zustellung von Entscheidungen und Ladungen bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. (St.-Pr.-O. §. 36 Abs. 1 und §. 213.)

Die Untersuchungsrichter und die Amtsrichter können Zustellungen aller Art unmittelbar veranlassen. (St.-Pr.-O. §. 36 Abs. 2.) Dieselben sind alsdann durch den Gerichtsschreiber zu besorgen.

Bei Privatanklagen sind die auf richterliche Anordnung erfolgenden Zustellungen und Ladungen stets durch den Gerichtsschreiber zu bewirken. (St.-Pr.-O. §. 422 und §. 425 Abs. 2.)

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, welchen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Werden die Gebühren bei der Gerichtsschreiberei hinterlegt, so ist eine Bescheinigung hierüber auszustellen. (St.-Pr.-O. §§. 83 und 219.)

§. 44.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden im Allgemeinen die hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. (St.-Pr.-O. §. 37.)

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung und im Verfahren bei der Strafvollstreckung ist §. 21 der Verordnung vom 19. Juli d. J. über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen maßgebend. (St.-Pr.-O. §. 39.)

§. 45.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar und voraussichtlich erfolglos, so wird eine öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Dieselbe erfolgt, wenn dem Angeklagten eine Ladung zur Hauptverhandlung schon zuvor zugestellt war, durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet. (St.-P.-O. §. 40 Abs. 2.)

War dem Beschuldigten eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt, so ist der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt zu veröffentlichen. Die Auswahl des Blattes steht, wenn die Bekanntmachung durch den Gerichtsschreiber erfolgen soll, dem dieselbe anordnenden Richter zu. (St.-Pr.-O. §. 40 Abs. 1.)

§. 46.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken. (St.-Pr.-O. §. 41.)

§. 47.

Ueber die in Strafsachen anberaumten Termine zu Hauptverhandlungen vor den erkennenden Gerichten (St.-Pr.-O. §. 212) wird auf der Gerichtsschreiberei eine Rolle geführt und aufgelegt.

Dieselbe hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Termine,
2. die Bezeichnung des Angeklagten,
3. die Angabe der Strafthat,
4. den Namen des Vertheidigers.

E. Registraturgeschäfte.

§. 48.

Alle für das Gericht bestimmten schriftlichen Eingaben und von dem Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokolle sind zunächst dem Gerichtsvorstande, bei Kollegialgerichten dem Präsidenten, bei Amtsgerichten dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter vorzulegen.

Verschlossen einkommende Schriftstücke werden nach Anordnung desselben eröffnet.

Auf allen schriftlichen Eingaben wird der Tag der Einreichung vorgemerkt.

§. 49.

Nach §. 124 der Civilprozeßordnung haben die Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von allen vorbereitenden Schriftsätzen (C.-Pr.-O. §. 120) sowie von den Anlagen derselben (C.-Pr.-O. §. 122) eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung (§. 38) oder wenn die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers (§. 27) erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

Diese Bestimmung gilt auch für Klagschriften (C.-Pr.-O. §. 230) und Berufungsschriften (C.-Pr.-O. §. 480) sowie für schriftliche Zurücknahmen von Klagen oder Berufungen. (C.-Pr.-O. §. 243 Abs. 2, §. 476 Abs. 2.)

§. 50.

Der §. 125 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden."

§. 51.

Auf der Gerichtsschreiberei werden in bürgerlichen Rechtssachen auch niedergelegt nach Maßgabe der dabei aufgeführten Bestimmungen:

a. schriftliche Begutachtungen durch Sachverständige (C.-Pr.-O. §. 376 Abs. 1);
b. Beweisaufnahmen durch ein ersuchtes Gericht (C.-Pr.-O. §. 327) oder im Auslande (C.-Pr.-O. §. 329 Abs. 2 und 3);
c. Theilungspläne bei Zwangsvollstreckungen (C.-Pr.-O. §. 761 Abs. 1);
d. Schiedssprüche (C.-Pr.-O. §. 865);
e. die in den §§. 78, 114, 128, 139, 146, 150, 165 und 189 der Konkursordnung bezeichneten Schriftstücke.

§. 52.

Der §. 408 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Urkunden, deren Aechtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist."

§. 53.

Für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schreibt §. 506 der Civilprozeßordnung vor:

„Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden."

§. 54.

Bei Rechtsmitteln in Strafsachen erfolgt die Einsendung der Akten an das Berufungs- oder Revisionsgericht durch die Staatsanwaltschaft. (St.-Pr.-O. §§. 362 und 387.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 55.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können die Parteien von den Prozeßakten Einsicht nehmen. Dritte Personen bedürfen hiezu einer Erlaubniß des Gerichtsvorstandes.

Schriftstücke, von welchen nach §. 13 dieser Verordnung keine Abschriften zu ertheilen sind, werden auch nicht zur Einsicht vorgelegt. (C.-Pr.-O. §. 271.)

Hinsichtlich der Akteneinsicht durch Vertheidiger in Strafsachen ist §. 147 der Strafprozeßordnung maßgebend.

§. 56.

Im Uebrigen bleiben für die Anordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten bis auf Weiteres die seitherigen Anordnungen und Uebungen maßgebend.

F. Geschäftstagebücher und Tabellen.

§. 57.

Bei allen Gerichten werden jahrweise abzuschließende Geschäftstagebücher nach dem beiliegenden Muster A. geführt, in welche einzutragen sind:

1. alle schriftlichen Eingaben und aufgenommenen Protokolle,
2. alle Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen.

§. 58.

Soweit nicht besondere Anordnungen erfolgen, führt jedes Gericht nur ein Geschäftstagebuch gemeinsam für alle Angelegenheiten.

Bei den Kollegialgerichten, sowie auch bei größeren Amtsgerichten können mit Genehmigung des Justizministeriums getrennte Geschäftstagebücher für die verschiedenen Geschäftszweige (allgemeine Dienstsachen, Civilsachen, Strafsachen) eingeführt werden.

Ebenso kann die Führung getrennter Einlaufs- und Beschlußtagebücher angeordnet werden.

§. 59.

Für die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten werden besondere Geschäftstagebücher geführt, wo mehrere vorhanden sind, gemeinsam, doch kann mit Genehmigung des Justizministeriums auch eine Trennung stattfinden.

§. 60.

Die einlaufenden Schriftstücke (§. 57 Ziff. 1) sind nach der Zeitfolge ihrer Einreichung sofort einzutragen; ebenso unter der gleichen Nummer die daraufhin erfolgenden Verfügungen.

Ergeht eine Verfügung ohne veranlassendes Schriftstück, so erhält dieselbe eine besondere Geschäftsnummer.

§. 61.

Hinsichtlich der Verwendung der Geschäftstagebücher zur Ansetzung und Erhebung der Gerichtskosten ergehen besondere Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 62.

Die Führung der zu statistischen Zwecken bestimmten Tabellen richtet sich nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

A. Amtstage und Amtsstunden.

§. 63.

Bei den Amtsgerichten ist mindestens ein Tag in jeder Woche zu bezeichnen, an welchem Anträge und Gesuche bei der Gerichtsschreiberei mündlich vorgebracht und zu Protokoll gegeben werden können.

Die Bezeichnung erfolgt durch den Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, mit Genehmigung des Justizministeriums.

Die erstmalige Festsetzung, sowie etwaige Aenderungen werden in dem Bezirksverkündungsblatte veröffentlicht. Die Amtstage sind auch in Anschlägen im Gerichtsgebäude offenkundig zu machen.

An den übrigen Werktagen soll die Gerichtsschreiberei mindestens während bestimmter, bekannt zu machender Stunden zugänglich sein.

B. Bürgerliche Rechtsstreite.

§. 64.

Für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die §§. 23 und 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vergl. mit §. 3 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, für den örtlichen Gerichtsstand die §§. 12—37 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Parteien sind die §§. 50 u. ff. der Civilprozeßordnung, hinsichtlich des Auftretens von Bevollmächtigten und Beiständen die §§. 75 u. ff., sowie 86 der Civilprozeßordnung zu beachten.

§. 65.

Die Klage, welche nach §. 457 der Civilprozeßordnung schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden kann, muß gemäß §. 230 vergl. mit §. 121 der Civilprozeßordnung außer der Bezeichnung des Gerichtes enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs unter Aufführung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse;
3. die Bezeichnung der Beweismittel;

4. einen bestimmten Antrag;
5. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Ferner soll der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Amtsgerichts von diesem Werthe abhängt. (Ger.-Verf.-Ges. §. 23 Ziff. 1.)

§. 66.

Bei Erhebung der Klage hat die Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche in der Klage Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift vorzulegen, vorbehaltlich der in Absatz 2 und 3 des §. 122 der Civilprozeßordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Diese Vorschrift kommt insbesondere in Betracht, wenn die Klage im Wege des Urkundenprozesses erhoben wird. (C.-Pr.-O. §. 556.)

§. 67.

Für das weitere Verfahren nach Erhebung der Klage sind die §§. 456 und 458—470 der Civilprozeßordnung sowie die allgemeinen Vorschriften über die Dienstobliegenheiten der Gerichtsschreiber maßgebend.

§. 68.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann nach §. 471 Abs. 1 der Civilprozeßordnung unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Gesuch kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, welcher sodann die Terminsbestimmung (§. 36) zu erwirken und die Zustellung (nach Maßgabe der §§. 30 u. ff.) zu bewirken hat.

Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 471 Absatz 2 und 3 der Civilprozeßordnung.

§. 69.

Im Wege einer Klage bei dem Amtsgerichte wird nach §. 118 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen auch geltend gemacht die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entscheidung eines Bürgermeisters in dem Vorverfahren vor demselben. Ueber die Erhebung einer solchen Klage hat der Gerichtsschreiber dem Kläger ein kostenfreies Zeugniß zu ertheilen.

Ferner kann auch die nach §. 119 des Badischen Einführungsgesetzes zulässige Beschwerde wegen Verzögerung einer bei einem Bürgermeister anhängigen Sache vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu Protokoll gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Entmündigungssachen.

§. 70.

Zum Ausspruch einer Entmündigung oder Verbeiständung wegen Geisteskrankheit (L.-R.-S. 489 und 490), sowie einer Mundtodtmachung ersten oder zweiten Grades (L.-R.-S. 513 und 513a) ist das Amtsgericht, bei welchem der unter Fürsorge zu Stellende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich gestellt werden. (C.-Pr.-O. §§. 594 und 621.)

§. 71.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des unter Fürsorge zu Stellenden gestellt werden.

Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemann, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden.

Zu Anträgen auf Entmündigung oder Verbeiständung wegen Geisteskrankheit ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte befugt. (C.-Pr.-O. §§. 595 und 621, Reichs.-Einf.-Ges. zur C.-Pr.-O. §. 10.)

§. 72.

Der Antrag kann bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. (C.-Pr.-O. §§. 596 und 621.)

§. 73.

Für das weitere Verfahren sind die §§. 597—604 bezw. 621—623 und 627 der Civilprozeßordnung maßgebend. Insbesondere sind hinsichtlich der Zustellungen die §§. 602 und 603 zu beachten.

§. 74.

Für die Wiederaufhebung einer Entmündigung, Verbeiständung oder Mundtodtmachung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der unter Fürsorge Gestellte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist derselbe ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gerichte ausgesprochen ist. (C.-Pr.-O. §. 617 Abs. 1 und 2 und §. 625.)

§. 75.

Der Antrag auf Aufhebung der Maßregel kann von dem unter Fürsorge Gestellten selbst oder von seinem Vormunde oder Beistande vorgebracht werden, bei Entmündigungen und Verbeiständungen wegen Geisteskrankheit auch von dem Staatsanwalte. (C.-Pr.-O. §§. 616 und 625.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für die Anbringung des Antrags sind die in §. 72 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften maßgebend. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 597—599 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. (C.-Pr.-O. §. 617 Abs. 3 und §. 625.)

D. Mahnverfahren.

§. 76.

Ueber die im Wege des Mahnverfahrens (C.-Pr.-O. §§. 628—643) zu erledigenden Sachen haben die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten Mahnregister nach dem angeschlossenen Formular B. zu führen, welche jahrweise neu anzulegen sind.

Die darauf bezüglichen Schriftstücke werden unter Bezeichnung mit den Ordnungsziffern der einzelnen Einträge in einem oder mehreren Beilagenheften gesammelt.

§. 77.

Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen (C.-Pr.-O. §. 628), Widersprüche gegen solche (C.-Pr.-O. §. 634) und Gesuche um Vollstreckungsbefehle (C.-Pr.-O. §. 639) können nach §. 642 der Civilprozeßordnung schriftlich oder mündlich angebracht werden. Letzteren Falls ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich; vielmehr genügt ein Eintrag in das Mahnregister. Eine abschriftliche Mittheilung solcher Anträge an die andere Partei findet nicht statt.

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird. (C.-Pr.-O. §. 643.)

Bei Gesuchen um Vollstreckungsbefehle finden dagegen die allgemeinen Bestimmungen über Bevollmächtigung Anwendung.

§. 78.

Die Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen, bei welchen außer der Hauptforderung auch die Zinsen und Kosten genau anzugeben sind, werden der Reihe nach in die hiefür bestimmten Spalten des Mahnregisters eingetragen.

Bei jedem Gesuche ist zu prüfen, ob dasselbe nach §. 628 der Civilprozeßordnung statthaft, ob die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach §. 629 der Civilprozeßordnung vgl. mit den §§. 12 und flg. der Civilprozeßordnung begründet ist und ob die Anforderungen des §. 630 der Civilprozeßordnung erfüllt sind.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt durch den Amtsrichter.

§. 79.

Wird das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls auf Grund von §. 631 der Civilprozeßordnung zurückgewiesen, so ist der Gläubiger, sofern ihm der Bescheid nicht mündlich verkündet wird, hievon schriftlich zu benachrichtigen. Einer Zustellung des Beschlusses bedarf es nicht; derselbe kann in Urschrift ausgefolgt werden.

§. 80.

Ein nach Maßgabe von §. 632 der Civilprozeßordnung erlassener Zahlungsbefehl wird in der mit der Ordnungsziffer des Eintrags im Mahnregister zu bezeichnenden Urschrift von dem Amtsrichter unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen.

Eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift desselben wird nach Maßgabe der §§. 30—33 dieser Verordnung durch Vermittlung des Gerichtsschreibers dem Schuldner zugestellt. Der Gläubiger erhält die Urschrift nebst der Zustellungsurkunde.

§. 81.

Ein von dem Schuldner nach Maßgabe von §. 634 der Civilprozeßordnung rechtzeitig erhobener Widerspruch wird in die hiefür bestimmte Spalte des Mahnregisters eingetragen.

Die vorgeschriebene Benachrichtigung des Gläubigers von dem Widerspruche, sowie die dem Schuldner auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung liegt dem Gerichtsschreiber ob, welcher auch den Eintrag in dem Mahnregister zu beglaubigen hat.

Handelt es sich um einen die Zuständigkeit des Landgerichts begründenden Anspruch von mehr als 300 Mark, so ist die Benachrichtigung des Gläubigers mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 637 der Civilprozeßordnung im Wege einer Zustellung zu bewirken.

Einer Zurückweisung eines nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§. 82.

Will nach erhobenem Widerspruche die eine Partei den Gegner gemäß §. 636 der Civilprozeßordnung zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte laden, so kann dies unter Vorlage des Zahlungsbefehls entweder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers geschehen. (Vergl. §. 9 dieser Verordnung.)

§. 83.

Will der Gläubiger auf Grund von §. 639 der Civilprozeßordnung die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen, so hat derselbe den Zahlungsbefehl nebst Zustellungsurkunde (§. 80) vorzulegen und eine Berechnung der Kosten des bisherigen Verfahrens beizufügen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Gesuch statthaft, insbesondere ob der Zahlungsbefehl nicht etwa gemäß §. 641 der Civilprozeßordnung erloschen ist.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt durch den Amtsrichter.

§. 84.

Wird das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen, so ist der ergehende Beschluß, sofern er nicht sofort mündlich verkündet wird, dem Gläubiger mit Rücksicht auf Abs. 2 des §. 639 der Civilprozeßordnung im Wege der Zustellung zu eröffnen.

§. 85.

Ein nach Maßgabe von §. 639 der Civilprozeßordnung erlassener Vollstreckungsbefehl wird in der auf die Urschrift des Zahlungsbefehls (§. 80 Abs. 1) zu setzenden Urschrift von dem Amtsrichter unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Zustellung desselben finden die in §. 80 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 86.

Hat der Gläubiger bei dem Gesuche um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zugleich gemäß §. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung die Vermittlung des Gerichtsschreibers zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung mittels Pfändung von Fahrnissen in Anspruch genommen, so ist hinsichtlich der Zustellung des Vollstreckungsbefehls die Vorschrift in §. 31 Ziff. 1 dieser Verordnung zu beachten und hinsichtlich des Auftrags zur Vollstreckung nach Maßgabe der §§. 92 und 93 dieser Verordnung zu verfahren.

Stellt der Gläubiger auf Grund des Vollstreckungsbefehls einen Antrag auf Pfändung einer Forderung (C.-Pr.-O. §§. 729 u. 730) oder auf Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (C.-Pr.-O. §§. 755—757, Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 43 u. folg.), so ist dies Gesuch besonders zu behandeln.

§. 87.

Will der Schuldner gegen den Vollstreckungsbefehl auf Grund von §. 640 der Civilprozeßordnung Einspruch erheben, so kann derselbe schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. (Vergl. §. 9 dieser Verordnung.)

§. 88.

Hinsichtlich der Ertheilung von weiteren Ausfertigungen des Vollstreckungsbefehls sind die allgemeinen Vorschriften der §§. 665—669 der Civilprozeßordnung maßgebend. (Vergl. §§. 17 und 20 dieser Verordnung.)

§. 89.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 76—86 Abs. 1 finden auch bei dem Mahnverfahren der Bürgermeister (§. 120 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges.) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß dieselben dabei auch die den Gerichtsschreibern übertragenen Funktionen selbst auszuüben haben, und daß die Zustellungen nach Vorschrift von §. 20 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und Besorgung von Zustellungen zu bewirken sind.

E. Zwangsvollstreckungen.

§. 90.

Soweit die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher erfolgt, kann der Gläubiger wegen Ertheilung des Auftrags dazu die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt. (C.-Pr.-O. §. 674 Abs. 2.)

Ein gleiches Ersuchen können Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Gerichtsschreiber stellen. (G.-V.-G. §. 162.)

§. 91.

Durch Vermittlung des Gerichtsschreibers kann hiernach, vorbehaltlich der in §. 699 der Civilprozeßordnung bezeichneten Ausnahme, dem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden:

1. die wegen Geldforderungen erfolgende Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (C.-Pr.-O. §. 712) einschließlich von Werthpapieren (C.-Pr.-O. §. 722) und Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (C.-Pr.-O. §. 732), sowie von Früchten, welche noch nicht von dem Boden getrennt sind (C.-Pr.-O. §. 714), sei es zum Zwecke der eigentlichen Zwangsvollstreckung (C.-Pr.-O. §. 708), sei es zur Vollziehung eines Arrestes (C.-Pr.-O. §. 810);
2. die Wegnahme beweglicher körperlicher Sachen, welche der Schuldner herauszugeben hat (C.-Pr.-O. §§. 769 und 770) und die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache (C.-Pr.-O. §. 771), und zwar auch zum Vollzuge einstweiliger Verfügungen (C.-Pr.-O. §. 815);
3. die Verhaftung einer Person wegen Verweigerung des Zeugnisses in einem bürgerlichen Rechtsstreite (C.-Pr.-O. §. 355 Abs. 2) oder des Offenbarungseides (C.-Pr.-O. §. 790) oder zur Vollziehung eines persönlichen Sicherheitsarrestes. (C.-Pr.-O. §. 812.)

§. 92.

Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden.

Dabei ist demselben zugleich eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, auf Grund welcher die Vollstreckung erfolgen soll, zu übergeben. (C.-Pr.-O. §. 675.)

Soweit zu diesem Zweck die Ausfertigung einer bei dem Amtsgerichte befindlichen Urkunde erforderlich ist, kommen die §§. 16—21 dieser Verordnung in Anwendung.

Im Uebrigen ist es Sache des betreibenden Gläubigers, dem Gerichtsschreiber eine nach Maßgabe der §§. 644, 660, 662, 702, 703, 704, 789 und 809 der Civilprozeßordnung beziehungsweise der §§ 72, 115, 117, 120 und 122 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vollstreckbare Urkunde zu liefern.

§. 93.

Soweit nach §. 671 der Civilprozeßordnung vor Beginn der Vollstreckung noch Zustellungen erfordert werden, sind die hiezu nöthigen Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher ebenfalls zu übergeben. (Vergl. §. 31 Ziff. 1 und §. 86 Abs. 1 dieser Verordnung.)

§. 94.

Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. (Konkurs-Ordnung §. 11.)

Diese Vorschrift gilt nicht für Gläubiger, welchen nach den §§. 40 und 41 der Konkursordnung ein Absonderungsrecht an bestimmten ihnen verhafteten Fahrnissen zusteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

F. Aufgebotsverfahren.

§. 95.

Bei den Amtsgerichten findet ein Aufgebotsverfahren statt (C.-Pr.-O. §. 823):

1. Bei Liegenschaften in den durch die §§. 99 und 100 des Badischen Einführungsgesetzes zu den R.-J.-Ges. bezeichneten Fällen;
2. zum Zweck der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bei Wechseln und den in den Artikeln 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, sowie auch den in §. 105 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgeführten Urkunden.

§. 96.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts sind die §§. 101 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und 839 der Civilprozeßordnung beziehungsweise 106 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu beachten.

Die Berechtigung zur Antragstellung richtet sich nach den §§. 99 und 100 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und §. 838 der Civilprozeßordnung.

§. 97.

Der Antrag auf Erlassung des Aufgebots kann schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. (C.-Pr.-O. §. 824 Abs. 1.)

Bei Anträgen wegen Liegenschaften ist §. 102 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu beachten; bei Anträgen wegen Urkunden §. 840 der Civilprozeßordnung.

§. 98.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote sowie der Ausschlußurtheile nach Maßgabe der §§. 825, 833, 842 und 848 der Civilprozeßordnung, sowie der §§. 104 und 108 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hat der Gerichtsschreiber zu besorgen.

Derselbe hat auch die Zustellung der auf Grund der §§. 110 und 111 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen erlassenen Sperrbefehle an die Aussteller der Urkunden nach Maßgabe der §§. 31—34 dieser Verordnung zu bewirken.

G. Konkursverfahren.

§. 99.

Bei dem Konkursverfahren hat der Gerichtsschreiber die Formel des Eröffnungsbeschlusses (Konk.-Odg. §. 100), den offenen Arrest (Konk.-Odg. §. 108), die Anmeldefrist (Konk.-Odg. §. 126) und die Termine (Konk.-Odg. §§. 102 und 129) sofort öffentlich bekannt zu machen. (Konk.-Odg. §. 103 Abs. 1.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Derselbe hat ferner nach §. 104 der Konkursordnung unter Bezeichnung des Konkursverwalters (Konk.-Odg. § 102) beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses mitzutheilen:

1. den Grund- und Pfandbuchs-Behörden der Gemeinden, in deren Gemarkungen sich Liegenschaften des Gemeinschuldners befinden;
2. dem mit Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters beauftragten Beamten, wenn der Konkurs einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft betrifft;
3. der vorgesetzten Dienstbehörde des Gemeinschuldners, wenn dieser ein öffentlicher Beamter ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung im Falle der Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens. (Konk.-Odg. §. 184.)

§. 100.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens ebenfalls in der durch §. 99 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und mitzutheilen (Konk.-Odg. §. 105), ebenso ein Einstellungsbeschluß (Konk.-Odg. §. 191).

Bei Aufhebungen nach Abhaltung des Schlußtermins (Konk.-Odg. §. 151) oder rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konk.-Odg. §. 175) hat dies sofort zu geschehen.

§. 101.

Hinsichtlich der Eintragung der Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in die Grund- und Unterpfandsbücher (Konk.-Odg. §. 106) sind die Vorschriften der Anleitung zur Führung dieser Bücher maßgebend.

§. 102.

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Konkursverfahren (Konk.-Odg. §§. 73, 85, 90, 98, 103, 105, 151, 166, 175, 184, 189, 191) erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündungsblatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. (Konk.-Odg. §. 68 Abs. 1.)

Eröffnungen und Aufhebungen, Einstellungen und Wiederaufnahmen des Konkursverfahrens (§§. 99 und 100 dieser Verordnung) sind außerdem auszugsweise in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken. (Konk.-Odg. §. 103 Abs. 2, §§. 105, 151, 175.)

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen. (Konk.-Odg. §. 68 Abs. 2.)

§. 103.

Die Zustellung der Entscheidungen im Konkursverfahren hat der Gerichtsschreiber von Amtswegen zu bewirken. (Konk.-Odg. §. 66 Abs. 2.)

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung des Schriftstücks bedarf es nicht. (Konk.-Odg. §. 69.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Vorschrift findet insbesondere Anwendung hinsichtlich der vorgeschriebenen besonderen Zustellung des Eröffnungsbeschlusses (§. 99 dieser Verordnung) an die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners. (Konk.-Odg. §. 103 Abs. 3.)

§. 104.

Dem Gerichtsschreiber liegt ob, die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zu schließen. (Konk.-Odg. §. 112 Abs. 2.)

§. 105.

Die Anmeldungen von Konkursforderungen können nach §. 127 der Konkursordnung entweder schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Sie haben die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des etwa beanspruchten Vorrechts (Konk.-Odg. §. 54) zu enthalten.

Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§. 106.

Der §. 128 der Konkursordnung schreibt vor:

„Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Dritttheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§. 107.

Nach Erörterung einer jeden Forderung (Konk.-Odg. §§. 129—132) trägt das Gericht das Ergebniß in die Tabelle ein.

Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken. (Konk.-Odg. §. 133 Abs. 1.)

§. 108.

Die Tabelle über die angemeldeten Forderungen ist nach dem angeschlossenen Muster C. in zwei Abtheilungen anzulegen.

In der ersten Abtheilung sind die Forderungen aufzuführen, für welche ein Vorrecht nach §. 54 Ziff. 1—5 der Konkursordnung in Anspruch genommen wird, und zwar nach der gesetzlichen Reihenfolge dieser Vorrechte. Mehrere mit demselben Vorrechtsanspruche angemeldete Vorrechte werden unter der Nummer dieses Vorrechtes nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung mit Buchstaben (a, b, c. u. s. w.) aufgeführt.

In der zweiten Abtheilung werden sämmtliche Forderungen, für welche kein Vorrecht in Anspruch genommen worden ist (Konk.-Odg. §. 54 Z. 6) mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung aufgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 109.

Ist gegen einen Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Ehefrau bei dem Amtsgerichte, bei welchem dasselbe anhängig ist, auf Vermögensabsonderung antragen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 40.)

Ein solcher Antrag kann schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Urtheils ist §. 41 dieser Verordnung zu beachten.

§. 110.

Die Konkursakten sind in folgenden Abtheilungen zu heften:

1. Allgemeines, insbesondere Eröffnung und Aufhebung des Konkurses. (Konk.-Odg. §§. 94—106 und 188—192);
2. Theilungsmasse (Konk.-Odg. §§. 107—125);
3. Schuldenmasse (Konk.-Odg. §§. 126—136);
4. Vertheilung. (Konk.-Odg. §§. 137—159.)

Wird über einen Zwangsvergleich verhandelt (Konk.-Odg. §§. 160—187), so ist hierüber ein besonderes Aktenheft anzulegen.

Soweit erforderlich, können auch für jede Abtheilung Spezialhefte und Beilagenhefte gebildet werden.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 111.

In den von den Gerichten zu erledigenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können bei den Amtsgerichten Anträge und Gesuche entweder schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Dies gilt insbesondere auch für Klagen auf Ehebewilligung (R.-Standes-Beurk.-Ges. §. 32, Bad. Einf.-Ges. dazu §. 5), Einsprachen gegen Ehen (Bad. Einf.-Ges. zum R.-Standes-Beurk.-Ges. §§. 14—22), Anträge im Verschollenheitsverfahren (L.-R.-S. 115—134), Gesuche von Ehefrauen um Ermächtigung zu Rechtsgeschäften (L.-R.-S. 219, 221, 222, 224, 776, 934), Anträge auf Erbeinweisung. (L.-R.-S. 770, 773, 1008.)

§. 112.

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen von Bescheiden im Verschollenheitsverfahren (§. 9 des Rechtspolizeigesetzes), sowie von Anträgen auf Erbeinweisung außerordentlicher Erbfolger (L.-R.-S. 770 und 773) hat der Gerichtsschreiber zu bewirken.

Dieselben erfolgen durch Anheftung an die Gerichtstafel während mindestens drei Wochen sowie durch Einrückung in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündungsblatt. Erstere geschieht nur einmal, letztere bei Bescheiden im Verschollenheitsverfahren zweimal, bei Erb-

einweisungsgesuchen (L.-R.-S. 770 und 773) dreimal. Bescheide im Verschollenheitsverfahren sind außerdem einmal in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken. (Vergl. C.-Pr.-O. §§. 187 und 825.)

§. 113.

Die Gerichtsschreiber haben ferner, soweit nicht auf Grund von §. 85 des Rechtspolizeigesetzes Gerichtsnotare damit beauftragt sind, gemäß §. 3 des Rechtspolizeigesetzes zu besorgen:

1. die Führung der öffentlichen Bücher für:
   a. Entsagung auf Erbschaften (L.-R.-S. 784), Erbschaftsantretungen unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses (L.-R.-S. 793) und Entschlagungen von ehelichen Gütergemeinschaften (L.-R.-S. 1457);
   b. im Ausland errichtete letzte Willen (L.-R.-S. 1000);
   c. Faustpfandurkunden (L.-R.-S. 2074, Instruktiv-Verordnung vom 7. April 1826, Reg.-Bl. Nr. X).
2. Die Paginirung und Paraphirung der Grund- und Unterpfandsbücher. (L.-R.-S. 2201.)

J. Strafsachen.

§. 114.

Privatklagen wegen Beleidigungen oder Körperverletzungen (Str.-Ges.-B. §§. 194—196 und 232) können durch die hiezu befugten Personen (Str.-Pr.-O. §. 414, 415, 418) bei den Amtsgerichten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden. (Str.-Pr.-O. § 421.)

Die Klage hat die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben. (Str.-Pr.-O. §. 198 Abs. 1.)

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 422 u. folg. der Strafprozeßordnung.

§. 115.

Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte können bei den Amtsgerichten schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden. Die Einlegung muß binnen einer Woche nach Verkündung beziehungsweise nach Zustellung des Urtheils an den Angeklagten erfolgen. (Str.-Pr.-O. §. 355.)

Nach Einlegung der Berufung ist das Urtheil nebst Gründen dem Beschwerdeführer sofort zuzustellen, sofern dies nicht schon geschehen war. (Str.-Pr.-O. §. 357 Abs. 2.)

Binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, kann die Berufung in einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gerechtfertigt werden. (Str.-Pr.-O. § 358.)

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten dem Amtsanwalt zur weiteren Verfügung vorzulegen. (Str.-Pr.-O. §. 361.)

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Ofer.

Muster A.

Gericht . . . . . .

Geschäftstagebuch.

Jahr 18 . .

Geschäfts-Nummer.	Betreff.	Einlauf.		Verfügung.	
		Tag.	Art.	Tag.	Inhalt.

Kosten.							Bemerkungen.
Gebühren.		Auslagen.		Summe.		Schuldner.	
M.	₰	M.	₰	M.	₰		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster B.

Amtsgericht . . . . .

Mahnregister.

Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ordnungsziffer.	Parteien. Namen, Stand, Wohnort.		Anspruch.			Zurückweisung des Gesuchs um Zahlungsbefehl.
	Gläubiger.	Schuldner.	Gegenstand und Grund.	Betrag.		Tag. Nr.
				ℳ.	₰	

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Zahlungsbefehl. Tag und Nr.	Widerspruch. Tag.	Zurückweisung des Gesuchs um Vollstreckungsbefehl. Tag und Nr.	Vollstreckungsbefehl. Tag und Nr.	Ob Einspruch erhoben wurde.	Bemerkungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster C.

Amtsgericht . . . . .

Tabelle der Forderungen

in dem

Konkurse

gegen

. . . . . .

von

. . . . . .

Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ordnungsziffer.	Gläubiger. Name, Wohnort, Stand oder Gewerbe.	Bevollmächtigter des Gläubigers.	Tag der Anmeldung.	Betrag der Forderung. M.	₰	Grund der Forderung und des beanspruchten Vorrechts.
						Erste Abtheilung.
1.	a.					
	b.					
	c.					
2.	a.					
	b.					
	c.					
3.						
4.						
5.						
						Zweite Abtheilung.
1.						
2.						
3.						

7.	8.	9.	10.
Beweisstücke.	Ergebniß der Prüfungsverhandlung.	Etwaige Berichtigung. Konk.-Odg §. 134 Ziff. 7.	Bemerkungen.

§. 54 Ziff. 1—5 der Konk.-Odg.

§. 54 Ziff. 6 der Konk.-Odg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. August 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare betreffend.

Verordnung.

Die Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 17. Juli d. J. Nr. 345 den Geschäftsordnungen für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare unter Aufhebung der ähnlichen Verordnung vom 7. September 1864 die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und das Justizministerium mit deren Verkündung und Vollzug zu beauftragen gnädigst geruht haben, werden dieselben mit den weiteren Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1. daß diese Geschäftsordnungen mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit treten und
2. daß vom gleichen Tage an außer Geltung gesetzt werden die Verordnungen des Justizministeriums vom 2. November 1842 über Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente; vom 3. Februar 1845, die Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher betreffend.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Geschäftsaufgabe der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dienstliche Stellung der Gerichtsnotare.

Amtsrichter.

§. 1.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird bei den Amtsgerichten, die nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, von diesem, bei Amtsgerichten, bei welchen mehrere Richter angestellt sind, von demjenigen Amtsrichter verwaltet, dem sie das Justizministerium übertragen wird.

Gerichtsnotare.

§. 2.

Bei den Amtsgerichten, welchen ein Gerichtsnotar als besonderer Beamter zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben ist, besorgt dieser selbstständig im Namen des Amtsgerichtes:

1. die in den §§. 2, 3 und 85 Ziff. 1—9 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten und
2. die in den Dienstweisungen für Vormünder, für Gegenvormünder und für Waisenrichter den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte.

Es bleibt dem Justizministerium vorbehalten, die einen und die andern dieser Geschäfte (mit Ausnahme jedoch der in §. 3 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) einem richterlichen Beamten desselben Amtsgerichts zuzuweisen.

Gebührenprüfung. Accisefestsetzung.

§. 3.

Den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Amtsrichtern, Gerichtsnotaren) wird außerdem die Prüfung der Gebühren für Notariatsgeschäfte übertragen.

Die Gerichtsnotare sind ferner verpflichtet, die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise festzusetzen. Für die Besorgung dieses Geschäftes bei den Amtsgerichten, denen kein Gerichtsnotar beigegeben ist, wird besondere Anordnung getroffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Notariatsdistricte der Gerichtsnotare.

§. 4.

Das Justizministerium ist befugt, im Bedürfnißfalle den Gerichtsnotaren auch die Versehung eines Notariatsdistrictes in widerruflicher Weise zu übertragen.

Außerdem sind die Gerichtsnotare zur Vornahme von Notariatsgeschäften nicht berechtigt. (Rechts-Pol.-Ges. §. 85 Abs. 2.)

Dienstverhältniß der Gerichtsnotare.

§. 5.

Die Gerichtsnotare sind den Landgerichten und dem Justizministerium untergeordnet.

§. 6.

Gesuche der Gerichtsnotare um Urlaub bis zu vier Wochen erledigt der Präsident des Landgerichts; Urlaube von längerer Dauer kann nur das Justizministerium ertheilen.

Ausschließung und Ablehnung.

§. 7.

Die in den §§. 41—49 der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gegebenen Bestimmungen finden auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. (R.-Pol.-Ges. §. 4.)

§. 8.

Der abgelehnte Beamte hat, des Ablehnungsgesuches ungeachtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

Welche Handlungen unverschiebliche seien, hat der Beamte nach seinem Ermessen zu beurtheilen.

Andere Handlungen müssen vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch unterbleiben. (C.-Pr.-O. §. 47.)

Stellvertretung.

§. 9.

Ist der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Vornahme eines Geschäftes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wurde einem Antrage auf Ablehnung stattgegeben, so tritt dessen Stellvertreter ein.

§. 10.

Die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März d. J. für die Fälle der Verhinderung der Amtsrichter getroffenen Anordnungen umfassen auch die Stellvertretung der Amtsrichter in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 11.

In den Fällen der Verhinderung des Gerichtsnotars hat dessen Stelle der Amtsrichter, bei Amtsgerichten, die mit mehreren Richtern besetzt sind, der eine der Amtsrichter zu versehen.

§. 12.

Wegen der Stellvertretung des Gerichtsnotars in einem ihm nach §. 85 Abs. 2 des Rechtspolizeigesetzes übertragenen Notariatsdistrikte finden die Vorschriften der §§. 6 bis 14 der Notariatsordnung entsprechende Anwendung.

Dienstübergaben

§. 13.

Erledigte Stellen von Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Dienstnachfolgern durch den richterlichen Beamten, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten durch den mit der allgemeinen Dienstaufsicht Beauftragten förmlich zu übergeben.

§. 14.

Dabei ist unter Einladung des Dienstvorfahrers oder seiner Erben insbesondere der Zustand der Registratur zu untersuchen und genau zu beschreiben, über das Bureauaversum Abrechnung zu pflegen, der Fahrnißbestand mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und das Vorhandensein etwaiger Rückstände zu erheben.

Das darüber aufgenommene Protokoll ist dem Justizministerium zur Verfügung vorzulegen.

Dienstprüfungen.

§. 15.

Das Justizministerium wird von Zeit zu Zeit durch Dienstprüfungen von dem Stande der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von der Art ihrer Behandlung bei den Amtsgerichten Kenntniß nehmen.

Titel II.

Allgemeine Formen der Geschäftsführung.

Eröffnung der Einläufe.

§. 16.

Die beim Amtsgerichte einlaufenden, in den Geschäftskreis des Gerichtsnotars gehörenden Geschäfte werden ihm vom Amtsrichter, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter zugestellt, nachdem dieser den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Gerichtsnotar eröffnet die an ihn gelangenden Einläufe und setzt ihnen den Tag des Einlaufes bei.

Aeußere Form der Verhandlungen, Beschlüsse und Urkunden.

§. 17.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gerichtsnotare in den Angelegenheiten der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen unter der Bezeichnung: „Das großherzogliche Amtsgericht N.".

§. 18.

Die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus den Vormundschaftsrechnungen und aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Urkunden der Notare werden von dem Personal der Gerichtsschreiberei geschrieben.

Sie gehen den Betheiligten unter der Unterschrift des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

§. 19.

Für die Form der von den Gerichtsnotaren besorgten Notariatsgeschäfte (R.-Pol.-Ges. §. 85 Abs. 2) sind die Bestimmungen der §§. 32 ff. des Rechtspolizeigesetzes und die Geschäftsordnung für die Notare maßgebend.

Die von Gerichtsnotaren gefertigten Theilungen, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, hat der Amtsrichter zu prüfen. (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 6.)

Dienstsiegel.

§. 20.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedienen sich zur Verschließung ihrer Ausfertigungen und zur Besiegelung ihrer Urkunden des Dienstsiegels des Amtsgerichts.

Zur Besiegelung der von Gerichtsnotaren gefertigten Notariatsurkunden ist ein mit dem Großherzoglichen Wappen und mit dem Namen des Gerichtsnotars versehenes Dienstsiegel zu verwenden.

Versendungen und Zustellungen.

§. 21.

Die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschieht von Amtswegen nach den für die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen der Amtsgerichte bestehenden allgemeinen Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verwahrung der Akten.

§. 22.

Für die Aufbewahrung der Akten und der Urkunden der Notare (§. 29 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) bleibt die Amtsrevisorats-Registraturordnung vom 18. August 1843 als

Registraturordnung für die Akten und Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mit folgenden Aenderungen maßgebend:

1. In die Normalakten (§. 2) gehören die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. An die Stelle der Worte „Amtsrevisorate", „Amtsrevisoratsbezirke" ist auch auf den Aktendeckeln zu setzen: „Amtsgerichte", „Amtsgerichtsbezirke".
3. Die Abtheilungen II. und III. der Generalregistratur erhalten die Ueberschrift: „Dienst" und „Diener" der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. Die Abtheilungen IV., IX., X., XI., XIV., XVI., XVII., XXVII., XXX. der Generalregistratur und Abtheilung I. der Spezialregistratur, soweit sie den Geschäftskreis der künftigen Rechnungsbeamten berühren, fallen aus.
5. Dagegen kommen hinzu aus der Registratur der Bezirksämter die Abtheilungen: Bürgerliche Standesbeurkundungen und Rechtspolizei.
6. Endlich ist aus den Akten über die Aufsicht auf die einzelnen Vormundschaften und aus den anderen, nicht den Abtheilungen I., II., III., und IV. angehörenden Spezialakten die Abtheilung V der Spezialregistratur zu bilden.

Fürsorge für den Vollzug der letzten Willen. Deren Verwahrung.

§. 23a.

Jeder öffentliche oder geheime letzte Wille wird von dem Amtsgerichte des Bezirks, in dem er errichtet wurde, in Verwahrung genommen.

Dem Testirer ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 23b.

Auf Verlangen des Testirers hat jedes Amtsgericht auch den außerhalb des Bezirks errichteten öffentlichen oder geheimen oder eigenhändigen letzten Willen zur Aufbewahrung anzunehmen.

Ueber Testamentshinterlegungen dieser Art ist jeweils ein Protokoll zu fertigen und eine beglaubigte Abschrift desselben dem Testirer zuzustellen.

§. 23c.

Das Amtsgericht verwahrt die Testamente (§. 23a. und 23b.) in einem verschlossenen

Behälter und führt über dieselben ein mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß, welches den Namen, Stand und Wohnort des Testirers, die Form des Testaments und die Zeit der Hinterlegung enthält.

Deren Rückgabe.

§. 23d.

Die Rückgabe eines nach §. 23a. oder 23b. bei dem Amtsgerichte aufbewahrten Testaments erfolgt jeder Zeit auf Verlangen des Testirers, jedoch nur gegen eine Empfangsbescheinigung, welche der Testirer oder ein gehörig bevollmächtigter Gewalthaber desselben zu Protokoll beurkundet.

Die Empfangsbescheinigung ist dem im §. 23c. erwähnten Verzeichnisse beizuheften.

Deren Eröffnung.

§. 23e.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben dafür zu sorgen, daß letzte Willen jeder Art, die sich in der Verwahrung des Amtsgerichtes befinden, auch ohne vorgängigen Antrag eines Betheiligten eröffnet werden, sobald der Testirer entweder gestorben oder für verschollen erklärt ist.

Zu dem Ende sollen sie bei Einkunft der Sterbfallsverzeichnisse, welche die Standesbeamten vorzulegen haben, sowie bei der Bekanntmachung der Verschollenheitserklärungen das Verzeichniß der Testamente jeweils durchgehen.

§. 23f.

Erhält der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit davon Kenntniß, daß ein außerhalb des Bezirks wohnender Testirer, der sein Testament bei ihm hinterlegte, gestorben oder für verschollen erklärt ist, so hat er das Testament auch unaufgefordert der Verlassenschaftsbehörde (L.-R.-S. 110) zu übersenden.

Ist das Testament ein geheimes oder eigenhändiges, so wird es vor der Uebersendung nicht eröffnet.

Von öffentlichen Testamenten muß dagegen eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten werden.

§. 23g.

Ist in den Fällen des §. 23f. die Verlassenschaft im Auslande eröffnet worden, so hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor der Absendung eines bei ihm verwahrten geheimen oder eigenhändigen letzten Willens nach Anleitung des Landrechtssatzes 1007 zu verfahren. Von dem eröffneten Testamente behält alsdann der Beamte ebenfalls eine beglaubigte Abschrift zurück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23h.

Die Urschrift eines nach §. 23a. oder 23b. hinterlegten, oder nach §. 23f. übersendeten Testaments ist nach der Eröffnung der Verlassenschaftsverhandlungen anzuschließen oder, wenn ein Theilungsverfahren nicht stattfindet, wieder in Verwahrung zu nehmen (§. 23c.), es wäre denn, daß sie etwa wegen eines Rechtsstreites dem Gerichte zu übergeben wäre.

§. 23i.

Um möglichst zu verhüten, daß die Eröffnung eines Testamentes übersehen werde, haben die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am Schlusse jeden Jahres die vorgekommenen Erbtheilungen mit dem Verzeichnisse der hinterlegten Testamente zu vergleichen, auch wenn seit Hinterlegung eines Testaments 20 Jahre umlaufen sind, ohne daß sie vom Leben des Testirers Kenntniß besitzen, darüber, jedoch ohne Angabe des Grundes, in seiner Heimath Erkundigung einzuziehen.

§. 23k.

Ergibt sich bei dieser Erkundigung, daß der Testirer vermißt werde, so muß der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erheben, ob derselbe Vermögen im Lande zurückgelassen habe, und wenn dies der Fall ist, die Betheiligten zur Einleitung des Verschollenheitsverfahrens in geeigneter Weise veranlassen.

§. 23l.

Hat der Vermißte kein Vermögen im Lande zurückgelassen, so wird, soferne er Ausländer war, oder ein ausländisches Heimathrecht erworben hatte, sein Testament dem Gerichte seines letzten bekannten Wohnsitzes gegen Bescheinigung übersendet. Dies geschieht unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, wenn es nicht versiegelt ist; sonst aber mit dem Ersuchen um Mittheilung einer solchen nach Eröffnung des Testaments.

Gestattung der Akteneinsicht und Mittheilung von Abschriften.

§. 24.

Die Mittheilung von Akten und Urkunden zur Einsichtsgestattung und die Abgabe von Abschriften und Auszügen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 30 des Rechtspolizeigesetzes bewirkt werden. Die in Absatz 1 daselbst erwähnte Ermächtigung ertheilt der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Geschäftstagebuch.

§. 25.

Die Eintragung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschieht in das bei dem Amtsgerichte für die übrigen Geschäfte des amtsgerichtlichen Dienstes geführte Tagebuch nach den hiefür gegebenen Vorschriften.

Das Justizministerium ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses zu gestatten, daß bei dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein besonderes Geschäftstagebuch geführt werde, in welches die einlaufenden Aktenstücke und bearbeiteten Geschäfte eingetragen werden.

§. 26.

Das Geschäftstagebuch des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 25 Abs. 2) enthält Spalten für:

1. die Ordnungszahl der Geschäfte;
2. den Tag der Einkunft der Geschäfte;
3. den Tag der Verfügung darauf;
4. die Gattung der Geschäfte mit der Begründung des Gebührenansatzes;
5. den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung der Gebührenpflichtigen;
6. die Gebühren;
7. Bemerkungen.

§. 27.

Die Einträge müssen sofort bei der Einkunft ohne Zwischenräume unter jahrweise fortlaufenden Ordnungszahlen bewirkt werden.

§. 28.

Nach Erledigung der Geschäfte sind in das Geschäftstagebuch auch die Geschäftsgebühren, wo solche anzusetzen waren, nach Anleitung der hiefür gegebenen besonderen Vorschriften einzutragen.

Dienstgehilfen.

§. 29.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben, wo ihnen die Anstellung von Dienstgehilfen vom Justizministerium überlassen ist, darauf zu sehen, daß nur Personen von untadelhaftem Rufe und mit der nöthigen Schulbildung verwendet werden.

§. 30.

Die Registraturgeschäfte besorgen die für diesen Dienstzweig bei dem Amtsgerichte angestellten Beamten, wenn nicht in einzelnen Bezirken das Justizministerium ausnahmsweise die Verwendung anderer Kräfte genehmigt oder anordnet.

Kanzleidiener.

§. 31.

Die niederen Dienstleistungen bei den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgen die Amtsgerichtsdiener, sofern nicht wegen der Trennung der Diensträume oder aus anderen Gründen die Anstellung eines besonderen Dieners nothwendig wird.

Im zuletzt erwähnten Falle erfolgt die Anstellung des Dieners in widerruflicher Weise nach näherer Anordnung seitens des Justizministeriums.

Titel III.

Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 32.

Für die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in den §§. 7, 8 und 8a. des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879 aufgestellten Vorschriften maßgebend.

§. 33.

Die für einzelne dieser Geschäfte gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert oder aufgehoben sind.

1. Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten.

§. 34.

Die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten wird nach Maßgabe der in der Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII., hierüber enthaltenen Vorschriften geübt.

§. 35.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat an seinem Wohnorte alljährlich, in den anderen Orten des Bezirkes gelegenheitlich — mindestens in drei Jahren einmal — die Uebereinstimmung des Hauptregisters und des Nebenregisters in Bezug auf die seit der letzten Vergleichung erfolgten Einträge zu prüfen und dabei von der Führung des Standesamtes auch in anderen Richtungen Kenntniß zu nehmen, in welchen dies nur an dem Sitze des Standesbeamten geschehen kann.

§§. 36, 37 und 38

fallen, weil durch die Dienstweisung für Standesbeamte ersetzt, aus.

2. Fürsorge für Vermißte und Verschollene.

Ernennung der Abwesenheitspfleger.

§. 39.

Ein Abwesenheitspfleger ist von Amtswegen aufzustellen, so oft Jemand vermißt wird, welcher Vermögensrechte geltend zu machen und keinen bevollmächtigten Geschäftsführer aufgestellt hat.

Steht der Vermißte unter Vormundschaft, so ist der Abwesenheitspfleger nach Beendigung der Vormundschaft aufzustellen.

§. 40.

Als Abwesenheitspfleger soll Niemand bestellt werden, der nicht durch seine Persönlichkeit oder sein Vermögen Sicherheit wegen getreuer Vermögensverwaltung gewährt.

Sicherheitsleistung des Abwesenheitspflegers.

§. 41.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen, welche der Abwesenheitspfleger mittelst seines Vermögens zu leisten hat.

Er überwacht die Bestellung und unversehrte Erhaltung der gestellten Sicherheit.

Mangel einer solchen.

§. 42.

Wenn der Abwesenheitspfleger die Sicherheit nicht leistet, so sind die Fahrnisse des Vermißten zu verkaufen, das ausstehende und das baare Geld desselben bei der Großherzoglichen Staatskasse zu hinterlegen.

Ausnahmsweise geschieht die Hinterlegung bei einer durch die Gemeinde gewährleisteten Sparkasse, wenn und so lange als die Hinterlegungssumme 100 Mark nicht erreicht.

Aufsicht auf die Verwaltung.

§. 43.

Die Vermögensverwaltung der Abwesenheitspfleger ist in gleicher Weise zu beaufsichtigen, wie die der Vormünder.

Die Vorschriften über Eintragung in die Pflegschaftstabelle, Stellung und Abhör der Rechnung sind auch für sie maßgebend.

§. 43a.

Nach Ablauf der für die Zulässigkeit des Antrages auf Verschollenerklärung erforderlichen Zeit hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die muthmaßlich Berechtigten in Kenntniß zu setzen, wie sie ihre Rechte auf das verwaltete Vermögen geltend machen können.

Sicherheitsleistung der in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen.

§. 44.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt Art und Größe der Sicherheit, welche die in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen für gute Verwaltung (L.-R.-S. 120) und für theilweisen Früchteersatz (L.-R.-S. 127) zu leisten haben.

Sie soll in der Regel durch Verpfändung von Liegenschaften, wenn solche unthunlich, durch Hinterlegung bei der Staatskasse oder bei Sparkassen, die von einer Gemeinde gewährleistet sind, gegeben werden.

3. Obervormundschaft.

Allgemeine Pflichten der Obervormundschaftsbehörde.

§. 45.

Die Obervormundschaftsbehörde (die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist verpflichtet, unter Mitwirkung der Waisenrichter und der vormundschaftlichen Beiräthe darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person des Mündels, dessen Erziehung und Ernährung gehörig sorgen und sein Vermögen nach Anleitung des Landrechts und der Dienstweisung für Vormünder als gute Hausväter verwalten.

§. 46.

Die Aufsicht wird insbesondere gehandhabt:

1. durch die Beschlußfassung in den Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 2);
2. durch die Wahl, Bestätigung und Absetzung der Vormünder;
3. durch die Führung der Vormundschaftstabellen (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 3);
4. durch die Abhör der Vormundschaftsrechnungen (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 3).

§. 47.

Es ist außerdem Pflicht der Obervormundschaftsbehörde, auch die den Gemeindebeamten übertragenen obervormundschaftlichen Funktionen zu beaufsichtigen, namentlich die Waisenrichter zur Pflichterfüllung anzuhalten; Versäumnisse und andere Pflichtwidrigkeiten sind durch den Gerichtsnotar mit den geeigneten Anträgen dem Amtsrichter anzuzeigen.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 47a.

Ordnungsstrafen gegen Vormünder, Gegenvormünder und Abwesenheitspfleger erkennt der richterliche Beamte des Amtsgerichtes (§. 22a. des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879).

Vormundschaftliche Beiräthe. Deren Wirkungskreis.

§. 48.

Die Verwandten und Verschwägerten des Mündels, welche den Vormundschaften als Beiräthe beigegeben werden, haben die Aufgabe, den Vormund bei der Führung der Vormundschaft zu unterstützen und zu überwachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie sind verpflichtet, ihr Gutachten in den durch Gesetze oder Verordnungen bezeichneten Fällen nach ihrem besten Wissen zum Vortheile des Mündels abzugeben.

Außerdem liegt ihnen ob, wegen der Verwaltung des Vormundes an die Vormundschaftsbehörde die Anträge zu stellen, welche sie im Interesse des Mündels oder der Familie für begründet halten und die Thatsachen anzuzeigen, welche die Ausschließung des Vormundes erheischen können.

Deren Ernennung. Ort.

§. 49.

Der vormundschaftliche Beirath wird stets in dem Bezirke gebildet, in welchem die Obervormundschaft geführt wird. (§§. 5a. und 5b. des R.-Pol.-Ges.)

Deren Ernennung. Zeit.

§. 50.

Die Ernennung der Beiräthe durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat unverzüglich zu geschehen, nachdem die Nothwendigkeit der Bestellung einer Vormundschaft oder eine andere Veranlassung, bei welcher das Landrecht den Familienrath beruft, bekannt geworden ist.

Zahl.

§. 51.

Die Obervormundschaftsbehörde bestimmt, nach Vernehmung des Waisenrichters, die Zahl der Beiräthe innerhalb der in §. 11 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879 bezeichneten Grenzen.

Sie hat dabei auf den Umfang der Verwaltung, die Beschaffenheit des Mündelvermögens, die Zahl und die persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Verwandten und Verschwägerten Rücksicht zu nehmen.

Auswahl.

§. 52.

Bei der Auswahl aus mehreren gleich nahen Verwandten und Verschwägerten ist der Verwandte dem Verschwägerten, von mehreren Verwandten der ältere dem jüngeren vorzuziehen; im Uebrigen entscheidet das Ermessen des Beamten.

Entschuldigungsgründe.

§. 53.

Entschuldigungsgründe von Verwandten und Verschwägerten, die nicht einer natürlichen Unmöglichkeit, dem Geschäfte sich zu unterziehen, entnommen sind, werden nur dann berück-

sichtigt, wenn der Vortheil des Minderjährigen durch die Wahl einer anderen Person als Beirath in keiner Weise gefährdet erscheint.

Stellvertreter.

§. 54.

Zugleich mit den Beiräthen ist für jede Vormundschaft ein Stellvertreter derselben zu ernennen, welcher im Falle vorübergehender Verhinderung eines Beirathes dessen Verrichtungen zu übernehmen hat.

Verkündung der Wahl.

§. 55.

Die Ernennung der Beiräthe und der Stellvertreter ist den Gewählten und dem Vormunde, wenn ein solcher schon ernannt ist, den Ersten mit dem Beisatze zu eröffnen, daß etwaige Entschuldigungsgründe binnen drei Tagen dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuzeigen seien.

Erkenntniß über die Befreiung und Ausschließung.

§. 56.

Ueber die Befreiungsgesuche und über die Ausschließung der Beiräthe, welche in einem der in den L.-R.-S.S. 442, 444 und im §. 34 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verhältnisse sich befinden, entscheidet nach den erforderlichen Erhebungen der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehaltlich der Beschwerdeführung.

Ergänzungen.

§. 57.

Lücken in der Zahl der Beiräthe, welche durch Tod, Wegzug, Ausschließung und dergleichen entstehen, werden durch neue Ernennungen alsbald ergänzt.

Verfahren bei Vernehmung der Beiräthe.

§. 58.

Die Beiräthe sind überall zu hören, wo das Landrecht die Mitwirkung des Familienraths vorschreibt. (R.-P.-G. §. 2 Ziff. 2.)

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist berechtigt, auch in anderen Fällen, auf Antrag oder von Amtswegen, ihr Gutachten zu erheben.

§. 59.

In allen Fällen, in welchen die Beiräthe vernommen werden, muß der Waisenrichter

zugleich gehört, und da, wo es das Gesetz verlangt, auch der Gegenvormund als Vertreter des Minderjährigen beigezogen werden.

§. 60.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen und wenn Rücksichten auf die Persönlichkeit der Beiräthe es angemessen erscheinen lassen, werden die Beiräthe durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst vernommen.

Wird die Vernehmung durch ein Notariatsgeschäft (§. 26 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) veranlaßt, so wird bei dessen Fertigung sie durch den Notar bewirkt. Wohnen jedoch der Waisenrichter und die Beiräthe in einem anderen Bezirke, so sendet der Notar das Geschäft dem Amtsgerichte dieses Bezirks, welches die Gutachten erhebt und seiner Zuständigkeit gemäß über Genehmigung oder Beanstandung der Rechtshandlung des Vormunds oder Pflegers beschließt.

§. 61.

In den anderen Fällen ist der Bürgermeister oder der Waisenrichter mit der Vernehmung der Beiräthe zu beauftragen und ihm zu diesem Zwecke eine genaue Bezeichnung der Punkte mitzutheilen, über welche das Gutachten erstattet werden soll.

Aufzeichnung der Gutachten.

§. 62.

Das Gutachten der Beiräthe und des Waisenrichters über die zur Berathung ausgesetzten Gegenstände und dessen Gründe, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung, sind, abgesehen von den Fällen des §. 20 der Geschäftsordnung für Notare, in einem besonderen Protokolle zu verzeichnen, und, wo der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vernehmung nicht selbst gepflogen hat, unverzüglich an diesen einzusenden.

Entscheidung des Amtsgerichts.

§. 63.

Wenn die Gutachten einstimmig sind und auch der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit ihnen einverstanden ist, genügt es, bei der Beschlußfassung auf diese Thatsache zu verweisen; andernfalls hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seine Entscheidung unter Beurtheilung der in dem Gutachten enthaltenen Gegengründe zu rechtfertigen.

Ermächtigung zu Vergleichen.

§. 64.

In dem Falle des §. 19 Absatz 1 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879 hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gutachten (§. 62) bei Vorlage der Akten an den Staatsanwalt des Landgerichtes die Darstellung seiner eigenen Ansicht beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eröffnung der Beschlüsse des Amtsgerichts.

§. 65.

Die Beschlüsse der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dem Vormunde und — in so fern eine Meinungsverschiedenheit vorhanden ist — auch den Beiräthen, in diesem Falle mit dem Zusatze zu eröffnen, daß ihnen, wenn sie damit nicht einverstanden sind, das Recht zusteht, binnen acht Tagen zu verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung gefragt werde. (R.-P.-G. §. 14.)

§. 66.

Wenn dem Minderjährigen durch den Aufschub ein Nachtheil droht, so hat die Vormundschaftsbehörde zu dessen Abwehr das Geeignete vorzukehren.

Ernennung und Bestätigung der Vormünder u. s. w.

§. 67.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, die Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände, deren Ernennung ihm obliegt, aus den im Allgemeinen dazu geeigneten Personen mit Sorgfalt auszuwählen.

Er hat zu diesem Zwecke in den entsprechenden Fällen das Gutachten des Waisenrichters und beziehungsweise der vormundschaftlichen Beiräthe zu erheben und insbesondere die Vorschläge, welche ihm behufs der Ernennung von Vormündern und Gegenvormündern gemacht werden, in der Richtung genau zu prüfen, ob der Vorgeschlagene zur Uebernahme des Amtes fähig (L.-R.-S. 442), ob er dazu verpflichtet (L.-R.-S. 432), ob er vor Andern dazu geeignet ist, namentlich durch Sittlichkeit und geschäftliche Tüchtigkeit und — soferne eine Vermögensverwaltung in Frage steht — auch durch seine Vermögensverhältnisse Sicherheit gewährt.

§. 68.

Auch bei der Bestätigung ist das Gutachten des Waisenrichters und der Beiräthe über die Persönlichkeit der vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder zu erheben. Dasselbe hat bezüglich der Mutter zu geschehen, welche die Vormundschaft führt und sich wieder verehlichen will.

Fürsorgen im Entmündigungsverfahren.

§. 68a.

Wird dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Gerichte mitgetheilt, daß die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen eines zu Entmündigenden erforderlich sei (§. 600 der C.-Pr.-O.), so wird der Beamte verfügen, was nach den Umständen des Falles für das körperliche und geistige Wohl des zu Entmündigenden oder

für die Sicherung und Erhaltung des Bestandes seines Vermögens vorzukehren ist. (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 4.) Es kann insbesondere ein fürsorglicher Vermögensverwalter aufgestellt werden. (Vgl. L.-R.-S. 505.)

§. 68 b.

Die Obervormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die richterlichen Beschlüsse, durch welche wegen Gemüthskrankheit, Wahnsinn oder Raserei eine Entmündigung (L.-R.-S. 489) oder Verbeiständung (L.-R.-S. 499) ausgesprochen oder eine Maßregel dieser Art aufgehoben wird, alsbald nach dem Empfange der Mittheilung (C.-Pr.-O. §§. 603, 615, 619), durch Einrückung in die Karlsruher Zeitung und in das Bezirksverkündigungsblatt bekannt zu machen.

Eintrag des Mündelpfandrechtes.

§. 69.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Eintrag des dem Minderjährigen an den Liegenschaften des Vormunds zustehenden Pfandrechts alsbald beim Beginne der Verwaltung bewirkt wird.

Der Eintrag muß auch bei Vormundschaften der Väter und Mütter und nicht nur im Pfandbuche des Wohnsitzes des Vormundes, sondern überall da geschehen, wo derselbe Liegenschaften besitzt.

Absetzung von Vormündern.

§. 70.

Wenn Thatsachen, welche die Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nöthig machen können, der Vormundschaftsbehörde angezeigt werden, oder in anderer Weise zu ihrer Kenntniß kommen, so sollen die geeigneten Erhebungen zur Feststellung der Thatsachen gemacht, der Waisenrichter und die Beiräthe gehört und hierauf nach Vernehmung des Vormundes die Entscheidung gegeben werden.

§. 71.

Was von der Absetzung der Vormünder im Allgemeinen verordnet ist, gilt insbesondere auch von Vätern und Müttern, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 72.

In die Vormundschaftstabelle sind einzutragen:

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern kraft Gesetzes führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften.

§. 73.

Die Einträge müssen begonnen werden, so oft die Veranlassung zu einer Vermögensverwaltung bekannt wird; sie sind bei der Prüfung der Theilungen in den noch unausgefüllten Spalten zu ergänzen und bei der Rechnungsabhör nach dem neuesten Stande zu berichtigen.

§. 74.

Die Vormundschaften und Pflegschaften sind so einzutragen, daß bei jedem Eintrage hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Aenderungen übrig bleibt.

Jeder Mündel erhält eine besondere Ordnungszahl, welche auf den Theilungsgeschäften und auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zu jeder Tabelle ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.

§. 75.

Bei der Bezeichnung des Vermögens genügt die Angabe der Hauptsummen; unter „gesicherte Forderungen" sind nur die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gesicherten Forderungen und die Kapitalanlagen in Großherzoglich Badischen Staatspapieren und bei Sparkassen aufzunehmen.

Unter „Bemerkungen" ist anzugeben:

a. die Heimath des Mündels, wenn er sie in einem andern, als dem Orte hat, für welchen die Tabelle geführt wird;
b. wann und wo das Mündelpfandrecht eingetragen ist;
c. welche Anordnungen wegen sicherer Anlegung der ungesicherten Forderungen und des „Soll" des Kassenbestandes getroffen worden sind und ob der Vollzug nachgewiesen ist.
d. die Ursache der Minderung des Vermögens.

§. 76.

Wenn Vormundschaften wegen der Volljährigkeit, der Gewaltsentlassung oder des Todes des Mündels, oder aus einem anderen Grunde aufhören, sind die Einträge zu streichen. Dabei muß angegeben werden, wann die Schlußrechnung gestellt und abgehört und wann und an wen das Vermögen ausgefolgt worden ist.

§. 77.

Die Obervormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die Tabelle jährlich wenigstens einmal mit dem Waisenrichter zu durchgehen und dabei zu untersuchen, ob alle Vormundschaften eingetragen sind, ob die zum Vortheil des Mündels getroffenen Anordnungen vollzogen wurden, ob die Verwaltung des Vormundes fortwährend die nöthige Sicherheit gewährt, ob nicht Gründe vorhanden sind, gegen ihn gemäß L.-R.-S. 444 einzuschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 78.

Am Schlusse des Jahres ist dem Justizministerium eine summarische Zusammenstellung der Vormundschaften und der Ergebnisse der obervormundschaftlichen Aufsicht nach dem unter A. dieser Verordnung angeschlossenen Muster vorzulegen.

Abhör der Vormundschaftsrechnungen.

§. 79.

Die Rechnungsstellperioden sind von der Obervormundschaftsbehörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§. 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1879) festzusetzen. Dabei muß auf Größe und Beschaffenheit des Vermögens und auf die Sicherheit, welche der Vormund nach seinen Vermögensverhältnissen wegen der Vermögensverwaltung gewährt, Rücksicht genommen werden.

§. 80.

Werden die Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit vorgelegt, so ist deren Fertigung einem geeigneten Rechnungssteller aufzutragen.

Bei fortgesetzter Weigerung hat die Obervormundschaftsbehörde zu erwägen, ob es angemessen sei, die Bestrafung des Vormundes herbeizuführen.

§. 81.

Die Obervormundschaftsbehörde kann vor Ablauf der Rechnungsstellperioden durch Assistenten oder Waisenrichter die Kassen der Vormünder stürzen und das Vorhandensein der in der früheren Rechnung aufgeführten Urkunden untersuchen lassen, wenn sie dies für nothwendig oder rathsam hält.

§. 82.

Der Vormund ist verpflichtet, auch die Schlußrechnung zu stellen und zur Abhör vorzulegen, es sei denn, daß der gewaltsentlassene Mündel mit Zustimmung seines Pflegers oder der volljährig gewordene Mündel die zwischen ihm und dem Vormund gepflogene Schlußrechnung und die erfolgte Vermögensauslieferung anerkannt hat.

§. 83.

Neben der Prüfung der Rechnung nach Maßgabe der bestehenden Rechnungsform ist auf Grund der Erörterungen des Waisenrichters über die in der Dienstweisung für Waisenrichter aufgeführten Fragen — nöthigenfalls nach Vernehmung der Beiräthe — dasjenige anzuordnen, was für nöthig gehalten wird, um eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Fürsorge für die Person des Mündels und für die Verwaltung seines Vermögens herbeizuführen.

Verfahren bei Beendigung der Vormundschaft und bei der Uebertragung an einen anderen Vormund.

§. 84.

Wenn die Schlußrechnung gestellt und abgehört ist und alle Anstände gegen die Verwaltung beseitigt sind, werden mit dem Vermögen sämmtliche Rechnungen und Urkunden dem ehemaligen Mündel, bezw. wenn der gewesene Vormund durch einen neuen ersetzt wird, diesem behändigt.

§. 85.

Volljährige Mündel, die nicht anwesend sind, werden aufgefordert, Vermögen und Urkunden in Empfang zu nehmen.

Erreichte sie die Aufforderung, so ist nach Ablauf der anberaumten Frist die Vormundschaft in der Tabelle zu streichen.

Konnte ihnen die Verfügung nicht behändigt werden, weil sie an dem angegebenen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden wurden, so sind die geeigneten Maßregeln zu Folge §. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 einzuleiten.

§. 86.

Ueber die Ausfolgung des Vermögens und der Urkunden an den volljährig gewordenen Mündel und ebenso an einen neuen Vormund (§. 84) ist durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Protokoll aufzunehmen und bei den die Vormundschaft betreffenden Akten aufzubewahren.

4. Prüfung von Notariatsgeschäften und Gebühren.

Aufsicht auf die Assistenten.

§. 87.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, den Vollzug jedes Geschäftes, das sie Assistenten übertragen, zu überwachen, es nach der Vollendung zu prüfen und nach Befund verbessern zu lassen.

Ueberwachung des Geschäftsstandes der Notare.

§. 88.

Verzögerungen einzelner Geschäfte soll der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so oft sie zu seiner Kenntniß kommen, dem richterlichen Beamten, wo deren mehrere angestellt sind, demjenigen von ihnen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, behufs weiteren Einschreitens anzeigen.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, die Monatsauszüge der Notare und die Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle (§. 125 der Geschäftsordnung für Notare) mit einander zu vergleichen, um etwaige Versäumung der Erbverzeichnißfristen zu ermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prüfung der Geschäfte der Notare.

§. 89.

Die Prüfung der Theilungen und Vermögensübergaben (§. 2 Ziff. 6 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) erstreckt sich darauf, ob die Förmlichkeiten, welche die Giltigkeit des Geschäftes bedingen, beobachtet wurden und ob der Inhalt des Geschäftes nicht gegen die Gesetze oder gegen den Vortheil der Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen verstößt.

§. 90.

Ergibt sich in der einen oder anderen dieser Beziehungen (§. 89) Grund, das Geschäft zu beanstanden, so muß die Genehmigung desselben versagt und diese Entschließung unter Bezeichnung der verletzten Formen oder der Bestimmungen, deren Abänderung verlangt wird, dem Notar zur Eröffnung an die Parteien und behufs der Verbesserung mitgetheilt werden.

§. 91.

Dabei sind die Parteien durch den Notar zu belehren, daß die Theilung unter Minderjährigen u. dgl., die nicht von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestätigt worden ist, volle Wirkung wie unter Volljährigen nicht habe, daß aber jedem Betheiligten und Vertreter eines solchen, wenn er mit dem die Theilung beanstandenden Beschlusse nicht einverstanden ist, das Recht der Beschwerdeführung nach Maßgabe der §§. 23, 24 des angeführten Gesetzes zustehe.

§. 92.

Dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gestattet, wenn er bei Vorlage anderer Notariatsurkunden wahrnimmt, daß die die Giltigkeit bedingenden Formen verletzt worden sind, den Notar auf den Mangel aufmerksam zu machen.

Prüfung der Gebühren der Notare.

§. 93.

Der Prüfung unterliegen alle rechtspolizeilichen Gebührenansätze der Assistenten, die nicht Stellvertreter von Notaren sind, und von den Ansätzen der Notare:

a. die Gebühren für Geschäfte, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, und

b. die Gebühren, von denen ein bestimmter Theil an die Staatskasse fällt.

Die für Notariatsgeschäfte (§. 26 des angeführten Gesetzes) von Gerichtsnotaren angesetzten Gebühren werden periodisch nach Anordnung des Justizministeriums geprüft.

§. 94.

Die Prüfung der Gebühren erfolgt:

a. für die in Urschrift ausgefolgten Geschäfte bei Vorlage der Monatsauszüge;

b. für die übrigen Geschäfte bei deren Vorlage zur Aufbewahrung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 95.

Bei der Gebührenprüfung ist namentlich zu untersuchen:
ob der Ansatz im Ganzen dem Gesetze entspricht,
ob die Antheile des Staates und des Notars richtig ausgeschieden sind,
ob das Geschäft, für welches die Gebühr angesetzt wird, erledigt ist.

5. Aufsicht auf die Grund- und Pfandbuchsführung.

Prüfung der Grund-, Pfand- und Lager-Bücher.

§. 96a.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, binnen drei Jahren sämmtliche Grund-, Pfand- und Lagerbücher ihres Bezirkes an dem Sitze der Behörde, welche die Bücher führt, zu prüfen.

Die Prüfung darf ohne besonderen Auftrag seitens des Justizministeriums vor Ablauf von drei Jahren in der Gemeinde nicht wiederholt werden.

§. 96b.

Bei der Prüfung ist zu erörtern, wie die durch die Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher vom 23. April 1868 und durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 über die Einrichtung und Führung der Lagerbücher gegebenen Vorschriften durch die buchführenden Behörden vollzogen werden.

Dabei muß hinsichtlich der genannten Bücher zunächst festgestellt werden:
ob ihre äußere Einrichtung,
die Art ihrer Aufbewahrung,
die Ordnung der Beilagen,
die Führung der Inhaltsverzeichnisse,
der Ansatz der Gebühren,
den erlassenen Anordnungen entspricht.

§. 96c.

Bei den Grund- und Pfandbüchern insbesondere ist zu untersuchen,

ob die grund- und pfandbuchführende Behörde den Erwerb und die etwaigen Beschränkungen des Eigenthums, die rechtliche Verfügungsgewalt der Parteien und den Inhalt ihrer Anträge nach den Bestimmungen der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher prüfe und die Eintragungen, deren Erneuerung, Minderung und Ausstreichung nach Maßgabe der darüber gegebenen Vorschriften vollziehe;

ob die Einträge in den Grund- und Pfandbüchern mit den dem Amtsgericht vorgelegten Auszügen übereinstimmen und ob die Auszüge in den Fällen, in denen sie verordnet sind, regelmäßig eingesendet werden;

ob bei den Einträgen in den Grund- und Pfandbüchern regelmäßig die Lagerbuchsnummern der betreffenden Grundstücke angeführt werden.

§. 96d.

Gegenstand der Prüfung ist außerdem das durch das Gesetz vom 5. Juni 1860 (mit neuer Fassung des Art. 2 durch das Gesetz vom 28. Januar 1874) vorgeschriebene Bereinigungsverfahren in dem Sinne, daß das seit der letzten Grund- und Pfandbuchsprüfung etwa vollzogene Geschäft dieser Art in Hinsicht auf die dabei eingehaltenen Formen untersucht und nebstdem die Frage erörtert wird, ob nicht die Wiederholung des Bereinigungsverfahrens anzuordnen sei.

§. 96e.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in Protokollform zu verzeichnen.

Der Bescheid auf die Prüfung soll unverzüglich darnach der grund- und pfandbuchführenden Behörde in schriftlicher Fertigung eröffnet werden; darin müssen die Mängel, welche verbessert werden sollen, genau bezeichnet und Anleitungen darüber ertheilt werden, wie die Verbesserungen zu bewirken seien.

Der Vollzug der getroffenen Anordnungen ist in geeigneter Weise zu überwachen.

§. 96f.

Wenn bei der Prüfung der Bücher sich Gründe ergeben, anzunehmen, daß die grund- und pfandbuchführende Behörde strafbare Gesetzesübertretungen begangen habe, so ist dem Staatsanwalt davon Anzeige zu machen.

Geschäfte bei der Lagerbuchführung und Feldbereinigung.

§. 97.

Die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 — die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 221—230 — den Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte stehen den Amtsrichtern, die Geschäfte der Amtsrevisorate den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

Den zuletzt Genannten liegt die Aufsicht auf die den Gemeinderäthen zum Vollzuge der Feldbereinigung aufgetragenen Geschäfte (§. 17 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) ob.

Bereinigung der Unterpfandsbücher.

§. 98.

Die Geschäfte, welche die Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. zu dem Gesetze vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfands-

bücher betreffend (mit neuer Fassung des Art. 2 durch Gesetz vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV.), den Gerichtsnotaren zuweist, werden, wenn kein Gerichtsnotar dem Amtsgerichte beigegeben ist, von dem mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Richter besorgt.

6. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und der Unterpfandsverschreibungen.

Kauf- und Tauschbriefe.

§. 99.

Die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe geschieht in der Weise, daß der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Kaufe auf einem, bei Tauschverträgen auf zwei vom Gewährgerichte zu erhebenden weiteren Grundbuchsauszügen beurkundet: er habe den Vertrag nach seinen Rechtserfordernissen bezüglich der Vertragspersonen und der veräußerten Liegenschaften geprüft, darauf diese Fertigung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Die Auszüge mit diesen Beurkundungen werden den Erwerbern der Liegenschaften zugestellt, ein weiterer Auszug bei den Akten des Amtsgerichtes verwahrt.

Schuld- und Pfandurkunden.

§. 100.

Die Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einf.-Ed. zum Landrechte) sind nach dem unter Lit. B. anliegenden Muster zu fertigen.

Dabei sind zwei Zeugen zuzuziehen, so oft der Schuldner blind oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder nicht schreiben kann.

7. Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§. 101.

Die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen gerichtlicher und notarieller Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§. 705 in Verbindung mit §§. 662 bis 703 daselbst) und nach den in der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien gegebenen Vollzugsvorschriften.

Muster A. zu §. 78.

Statistik
der
Vormundschaften und Pflegschaften.

Amtsgericht . . . . . .

Jahr . . . .

I. Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften (G.-R.-O. §. 72 Ziff. 1—3):
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . neu entstanden . . . . . .,
c. im Jahr . . . . beendet . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

II. Zahl der Entmündigungen, Verbeiständungen und Mundtodtmachungen:
A. wegen Gemüthsschwäche 2c. (L.-R.-S. 489, 499):
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . angeordnet . . . . . .,
c. im Jahr . . . . aufgehoben . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

B. wegen Verschwendung (L.-R.-S. 513, 513 a.):
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . angeordnet . . . . . .,
c. im Jahr . . . . aufgehoben . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

III. Zahl der Abwesenheitspflegschaften:
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . neu entstanden . . . . . .,
c. im Jahr . . . . beendet . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

IV. Zahl der Vormundschaftsrechnungen (G.-N.-O. §. 79 ff.):
a. der im Jahr . . . . verfallenen . . . . . ,
b. der im Jahr . . . . gestellten . . . . . ,
c. der im Jahr . . . . abgehörten . . . . , nach Prozenten der Bevölkerung . . . .

V. Betrag des im Jahr . . . . unter obervormundschaftlicher Aufsicht gestandenen Vermögens (Spalte 9—16 der Vormündertabelle) — §§. 43, 79 ff. der G.-N.-O.

VI. Vermögensmehrung (Summe von Spalte 17 der Vormündertabelle) . . . . . ,
in Prozenten des reinen Vermögens . . . . . ,
Vermögensminderung (Summe von Spalte 18) . . . . . , in Prozenten des reinen Vermögens . . . . . (nach den im Jahr . . . . abgehörten Rechnungen).

VII. Maßregeln gegen untreue oder unfähige Vormünder und Pfleger:
Absetzungen . . . . .
andere Strafen . . . . .

Muster B. zu §. 100.

Schuld- und Pfandurkunde.

Nr. . . . .

Vor dem Großh. Badischen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . ., angestellt für den Bezirk des Amtsgerichts . . . . . ., wohnhaft zu . . . . . ., erscheinen heute an unten bemerktem Orte und Tage . . . . . .

Den Erschienenen habe ich, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den hier angeschlossenen, in einer Doppelschrift dahier verwahrten Auszug aus dem Unterpfandsbuche der Gemeinde . . . . . ., enthaltend einen durch das dortige Pfandgericht unterm . . . . . ., 18 . ., Band . . . Nr. . . . Seite . . . bewirkten Eintrag über die Bedingungen eines den Erschienenen von . . . . . gegen Aushändigung einer vorschriftsmäßig gefertigten Schuld- und Pfandverschreibung zugesagten Darlehens im Betrage von . . . . . und über das zur Sicherheit des Darleihers einzusetzende Unterpfand, vorgelesen, worauf sie erklären:

Wir bekennen uns zu dem Inhalte des uns soeben vorgelesenen, von uns unterschriebenen Pfandbuchsauszuges, welcher einen Bestandtheil dieser Urkunde bilden und als wörtlich hier eingerückt gelten soll, und wir übernehmen alle für uns aus dem Darleihvertrag und seinen Nebengedingen hervorgehenden Verbindlichkeiten gegen den Darleiher; zu dessen Sicherheit für deren Erfüllung setzen wir die in dem Pfandbuchsauszug beschriebenen Liegenschaften zum Unterpfande hiermit ein.

Die vorstehende Fertigung habe ich, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach vorheriger Prüfung der Rechtserfordernisse dieser Unterpfandsbestellung bezüglich der Vertragspersonen und der Unterpfandsstücke den erschienenen Betheiligten wörtlich vorgelesen, worauf sie deren Inhalt genehmigen und diese Urkunde vor mir eigenhändig unterzeichnen.

Urkundlich meiner Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels.

Geschehen zu . . . . . den . . . . . .

Unterschriften

des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: der Betheiligten:

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde . . . . . Endesunterzeichnete . . . . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehenssumme, welche geschehen ist zu . . . . . .

Bemerkung. Für Pfandverschreibungen in anderen als dem hier ausgedrückten Falle sind andere Formulare zu verwenden.

Inhaltsverzeichniß.

Titel I.

Geschäftsaufgabe der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dienstliche Stellung der Gerichtsnotare.

	§§.
Geschäfte der Amtsrichter	1
Geschäfte der Gerichtsnotare	2
Gebührenprüfung. Accisefestsetzung	3
Notariatsdistrikte der Gerichtsnotare	4
Dienstverhältniß der Gerichtsnotare	5. 6
Ausschließung und Ablehnung	7. 8
Stellvertretung	9—12
Dienstübergaben	13—14
Dienstprüfungen	15

Titel II.

Allgemeine Formen der Geschäftsführung.

Eröffnung der Einläufe	16
Aeußere Form der Verhandlungen, Beschlüsse und Urkunden	17—19
Dienstsiegel	20
Versendungen und Zustellungen	21
Verwahrung der Akten	22
Fürsorge für den Vollzug der letzten Willen, deren Verwahrung	23a.—23c.
deren Rückgabe	23d.
deren Eröffnung	23e.—23l
Gestattung der Akteneinsicht und Mittheilung von Abschriften	24
Geschäftstagebuch	25—28
Dienstgehilfen	29. 30
Kanzleidiener	31

Titel III.

Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§§.

Allgemeine Grundsätze 32. 33

1. Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten . . . . . 34—38
2. Fürsorge für Vermißte und Verschollene . . . . . 39—44
   - Ernennung der Abwesenheitspfleger 39. 40
   - Sicherheitsleistung der Abwesenheitspfleger 41
   - Mangel einer solchen 42
   - Aufsicht auf die Verwaltung . . . . . 43. 43 a.
   - Sicherheitsleistung der in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen 44
3. Obervormundschaft . . . . . 45—86
   - Allgemeine Pflichten der Vormundschaftsbehörde . . . . . 45—47
   - Verhängung von Ordnungsstrafen . . . . . 47 a.
   - Vormundschaftliche Beiräthe. Deren Wirkungskreis 48
   - Deren Ernennung. Ort 49
   - Deren Ernennung. Zeit 50
   - Zahl 51
   - Auswahl 52
   - Entschuldigungsgründe 53
   - Stellvertreter 54
   - Verkündung der Wahl 55
   - Erkenntniß über die Befreiung und Ausschließung 56
   - Ergänzungen 57
   - Verfahren bei Vernehmung der Beiräthe . . . . . 58—61
   - Aufzeichnung der Gutachten 62
   - Entscheidung des Amtsgerichts 63
   - Ermächtigung zu Vergleichen 64
   - Eröffnung der Beschlüsse des Amtsgerichts 65. 66
   - Ernennung und Bestätigung der Vormünder u. s. w. 67. 68
   - Fürsorgen im Entmündigungsverfahren . . . . . 68a.—68b.
   - Eintrag des Mündelpfandrechtes 69
   - Absetzung von Vormündern 70. 71
   - Führung der Vormundschaftstabelle . . . . . 72—78
   - Abhör der Vormundschaftsrechnungen . . . . . 79—83
   - Verfahren bei Beendigung der Vormundschaft und bei der Uebertragung an einen anderen Vormund . . . . . 84—86
4. Prüfung von Notariatsgeschäften und Gebühren . . . . . 87—95
   - Aufsicht auf die Assistenten 87

§§.
Ueberwachung des Geschäftsstandes der Notare 88
Prüfung der Geschäfte der Notare . . . . . 89—92
Prüfung der Gebühren der Notare . . . . . 93—95
5. Aufsicht auf die Grund- und Pfandbuchsführung . . . . . 96 a.—98
Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher . . . . . 96 a.—96 f.
Geschäfte bei der Lagerbuchführung und Feldbereinigung 97
Bereinigung der Unterpfandsbücher 98
6. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen . . . . . 99—100
Kauf- und Tauschbriefe 99
Schuld- und Pfandurkunden 100
7. Fertigung vollstreckbarer Ausfertigungen 101

Muster A. zu §. 78. Statistik der Vormundschaften.
Muster B. zu §. 100. Schuld- und Pfandurkunden.

Uebersendung des Gesetzgebungsrechts der Staaten 88
Prüfung der Gesetze der Staaten . . . . . 89—92
Prüfung der Gesetzen der Staaten . . . . . 93—95
5. Anfechtung bei Grund- und Pfandbuchführung . . . . . 96a.—98
Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher . . . . . 96b.—96c.
Gesetzte bei der Lagerbuchführung und Gebührenzahlung 97
Berichtigung der Unterpfandsbücher 98
6. Fertigung der Kauf- und Tauschverträge und Unterpfandsverschreibungen . . . . . 99—100
Kauf- und Tauschverträge 99
Schuld- und Pfandverschreibungen 100
7. Fertigung vollstreckbarer Ausfertigungen 101

Anhang A. zu § 78. Gesetzes der Gemeindeordnung.
Anhang B. zu § 100. Schuld- und Pfandverschreibungen.

Geschäftsordnung für die Notare.

Titel I.

Von der Anstellung und dem Wirkungskreise der Notare.

Ernennung der Notare.

§. 1.

Das Justizministerium hat die Zahl und den Wohnort der Notare, sowie den Umfang der Notariatsdistricte zu bestimmen.

Die Besetzung erledigter Stellen erfolgt in der Regel nach vorgängigem Ausschreiben im Staatsanzeiger.

§. 2.

Die Ernennung der Notare und ebenso deren Versetzung und Entlassung sind durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Das Amtsgericht hat dafür zu sorgen, daß jede solche Eröffnung auch in dem für seinen Bezirk erscheinenden Verkündungsblatte abgedruckt werde.

Wirkungskreis der Notare.

§. 3.

Den Notaren ist neben dem in §. 26 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 6. Februar 1879 bezeichneten Geschäftskreise gestattet, in dem Bezirke des Amtsgerichts ihres Wohnortes auf Ansuchen der Betheiligten Privaturkunden über Rechtsgeschäfte (Vermögensaufnahmen und Theilungen inbegriffen) zu fertigen.

Ausgenommen sind jedoch und dürfen in Privatform nicht errichtet werden diejenigen Rechtsgeschäfte, welche kraft ausdrücklicher Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung öffentlich beurkundet werden müssen.

§. 3 a.

Den Notaren wird insbesondere noch untersagt, die nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte in Privatform zu beurkunden:

1. Kauf und Bestand von Liegenschaften;

2. Eröffnung der Rechtsübertragung an den Schuldner und deren Annahme;
3. Darlehen;
4. Bevollmächtigung zu Rechtsgeschäften, zu deren Gültigkeit die Errichtung in öffentlicher Form nothwendig ist;
5. Verzichte;
6. Einräumung des Vorrangs an Unterpfändern;
7. die Nachweise zu Handelsregistereinträgen;
8. Theilungen von Vermögensmassen, zu welchen Liegenschaften gehören;
9. Schuldenrichtigstellungen, die nicht mit Privatvermögensaufnahmen verbunden sind.

§. 3 b.

Die Notare sind außerdem befugt, im Bezirke des Amtsgerichts ihres Wohnsitzes folgende Geschäfte zu besorgen:

a. die Stellung von Rechnungen und die Aufstellung von Voranschlägen und Schuldentilgungsplänen;
b. die Vereinigung und Erneuerung von Grund- und Pfandbüchern;
c. Güterbeschreibungen;
d. Versteigerungen nach Maßgabe des §. 91.

§. 4.

Die Notare haben die in §. 26 des Rechtspolizeigesetzes genannten Geschäfte vor allen anderen pünktlich zu besorgen und sich mit Privatgeschäften (§§. 3, 3 b.) nur insoweit zu befassen, als es mit ihrem Dienste als Notare verträglich ist.

Das Justizministerium ist befugt, die Erlaubniß zur Vornahme von Privatgeschäften zu beschränken, wenn durch sie der Dienst der Notare beeinträchtigt wird.

§. 5.

Es ist dem Notar untersagt, ohne besondere Anordnung:

1. außerhalb des ihm nach §. 1 angewiesenen Wohnortes zu wohnen;
2. außerhalb seines Districtes Siegelanlegungen und gesetzlich gebotene Vermögensverzeichnungen vorzunehmen;
3. außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, dem sein Wohnort angehört, Amtshandlungen irgend einer Art zu verrichten.

Ernennung von Stellvertretern und Dienstverwaltern.

§. 6.

Das Landgericht hat, wenn ihm die Unfähigkeit eines Notars wegen Verwandtschaft (§. 34 des angeführten Gesetzes) angezeigt, wenn einem Ablehnungsgesuche stattgegeben (§§. 35, 36 daselbst), wenn ihm die Verhinderung eines Notars bekannt wird (§. 38 daselbst), unverzüglich einen Stellvertreter aufzustellen und — wenn die Verhinderung voraussichtlich länger als vier Wochen andauern wird — zugleich dem Justizministerium Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6 a.

Als Stellvertreter des Notars kann im Bedürfnißfalle auch der dem Amtsgerichte beigegebene Gerichtsnotar berufen werden.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei welchen kein Gerichtsnotar und in deren Bezirke nur ein Notar angestellt ist, wird das Justizministerium den Gerichtsnotar oder einen Notar eines benachbarten Amtsgerichtes bezeichnen, welchem die Stellvertretung übertragen werden kann.

§. 6 b.

Als Stellvertreter der Notare und zur Verwaltung von Notariatsdistrikten kann das Justizministerium:

zum Richteramte Befähigte,

Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens 2 Jahren beschäftigt sind (§. 11 der Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges.), und

Notariatsassistenten

berufen.

§. 7.

Wenn ein Notariatsdistrikt durch den Tod oder Entlassung des Notars oder auf andere Weise erledigt wird, ist durch das Amtsgericht dem Justizministerium behufs der Wiederbesetzung oder der Aufstellung eines Dienstverwalters alsbald Anzeige zu erstatten.

Fürsorgliche Maßregeln bei Ablehnungen u. s. w.

§. 8.

Siegelanlegungen und andere dringende Geschäfte soll der zuständige Notar ohne Rücksicht auf eine Seitens einer Partei angekündigte Ablehnung bis zur Verkündung eines der Ablehnung stattgebenden Erkenntnisses fortsetzen.

§. 9.

Kein Notar darf einen Urlaub antreten, ehe für die Versehung des Dienstes während seiner Abwesenheit Vorsorge getroffen ist.

§. 10.

Will ein Notar freiwillig zurücktreten, so hat er dies durch das Landgericht dem Justizministerium anzuzeigen, den Dienst aber bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers oder eines Amtsverwesers fortzusetzen.

§. 11.

So oft ein Notar aus irgend einem Grunde bleibend außer Dienstthätigkeit tritt, ist mit der Anzeige an das Justizministerium (§. 7) dessen Amtssiegel einzusenden; gleichzeitig sind durch einen Beauftragten des Amtsgerichts unter Beiziehung des Notars und beziehungs-

weise seiner Rechtsnachfolger die Urkundenverzeichnisse und die im Besitze des Notars befindlichen Urkunden zu sammeln und jene seiner Zeit dem Dienstnachfolger zu übergeben, bezüglich der Urkunden aber das nach den Erfordernissen des Falles Geeignete vorzukehren.

Dienstverhältniß der Stellvertreter und Dienstverwalter.

§. 12.

Notare, welche als Stellvertreter anderer Notare aufgestellt werden, sind verpflichtet, in den von ihnen gefertigten Geschäften die Verhinderung des zuständigen Notars und die auftragende Behörde, sowie Tag und Jahr der Auftragsverfügung anzugeben.

§. 13.

Stellvertreter oder Dienstverwalter treten für die Dauer des Auftrages völlig in die Stellung des Notars. Sie bezeichnen sich in den Geschäften als einstweiliger Notar mit Angabe der Behörde, von welcher ihre Ernennung erfolgte, und des Tages und der Nummer, unter welcher sie ausgefertigt wurde.

§. 14.

Stellvertreter der Notare, die kein eigenes Dienstsiegel haben, verwenden dasjenige des Amtsgerichts.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

Identitätszeugen.

§. 15.

Wenn Name, Stand und Wohnort der Betheiligten, die dem Notar unbekannt sind, durch Auskunftspersonen bescheinigt werden soll, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätspersonen gewählt werden.

§. 16.

Die Anwesenheit der Identitätszeugen ist nur so lange erforderlich, bis sie ihre Erklärung über die Persönlichkeit des unbekannten Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

Gewalthaber der Parteien.

§. 17.

Die Vollmachten der Gewalthaber der Betheiligten (§. 40 des angeführten Gesetzes) müssen enthalten die Bezeichnung:

des Gewaltgebers und des Gewalthabers;
des Geschäfts, bei welchem der Letztere handeln soll;
der Beschaffenheit und des Umfangs des Auftrages;
der Zeit und des Ortes der Ausstellung;
endlich die Unterschrift des Gewaltgebers.

§. 18.

Treten bei Errichtung von Urkunden, zu deren Giltigkeit die öffentliche Form nothwendig ist, Gewalthaber der Betheiligten auf, so müssen deren Vollmachten in öffentlicher Form aufgenommen sein.

Gesetzliche Vertreter der Betheiligten.

§. 19.

Der Notar hat dafür zu sorgen, daß zu Geschäften, bei welchen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, deren gesetzliche Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger) und Beistände mitwirken.

Dabei ist darauf zu sehen, ob diese Vertreter und Beistände in derjenigen Eigenschaft bestellt worden sind, welche nach der gegebenen Veranlassung und nach der Beschaffenheit des einzelnen Geschäftes für die gesetzmäßige Vertretung des in der Ausübung seiner Rechte gehinderten oder beschränkten Staatsangehörigen erforderlich ist.

§. 20.

Der Notar ist verpflichtet, die vormundschaftlichen Beiräthe und den Waisenrichter zu vernehmen, so oft er ein Geschäft fertigt, bei welchem das Landrecht oder ein das Landrecht ergänzendes oder abänderndes Gesetz dem Familienrathe eine Thätigkeit zuweist.

Die Erklärungen der einvernommenen Personen sind je nach Thunlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Geschäfte selbst oder in einer besonderen Verhandlung unter Angabe der Gründe für etwa gestellte Anträge zu verzeichnen und mit dem Geschäfte dem Amtsgerichte zur Beschlußfassung vorzulegen.

Wohnen der Waisenrichter und die Beistände in einem anderen Bezirke, so sendet der Notar die Akten dem Amtsgerichte dieses Bezirkes, welches die Gutachten erhebt und über Genehmigung oder Beanstandung der Rechtshandlung des Vormunds oder Pflegers beschließt.

Fürsorge für Minderjährige.

§. 21.

Wenn dem Notar die Vortheile Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser bei einem Geschäfte nicht genügend gewahrt scheinen, so ist dies deren gesetzlichen Vertretern zu eröffnen und die Abänderung der nachtheilig scheinenden Verabredung zu versuchen.

§. 22.

Jeder Notar soll in seinem Geschäftszimmer ein Verzeichniß derjenigen Personen auflegen, welche in dem Bezirke wegen Gemüthsschwäche, Wahnsinn, Raserei oder wegen Verschwendung verbeiständet, entmündigt oder mundtodt erklärt sind.

Die Obervormundschaftsbehörde ist verpflichtet, von jedem in Entmündigungssachen ergangenen Endurtheile den Notaren des Bezirks zum Zwecke der Eintragung in jenes Verzeichniß Mittheilung zu machen.

Belehrung der Parteien.

§. 23.

Die Notare haben die Parteien über die Vorschriften der Gesetze und die rechtlichen Folgen der Geschäfte namentlich auch dann zu belehren (R.-Pol.-Ges. §. 41),

wenn die Beurkundung von Geschäften verlangt wird, welche nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind,

wenn die Umstände dafür sprechen, daß das Geschäft nur zum Scheine oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen werden solle,

wenn die Beurkundung dunkler oder zweideutiger Bestimmungen begehrt wird.

Es ist nicht erforderlich, die ertheilten Belehrungen in den Geschäften zu beurkunden.

§. 24.

Bei den Erörterungen über die Willensmeinung der Betheiligten und bei der Leitung der Verhandlungen zwischen denselben soll der Notar jene ruhige Würde und versöhnende Mäßigung beobachten, welche die allgemeine Pflicht der Beamten ist.

Schreiber und Gehilfen der Notare.

§. 25.

Die Schreiber der Notare müssen unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und wenigstens soweit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen.

Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet; sie müssen aus dem Dienste entlassen werden, wenn sie diese Pflicht verletzen.

§. 26.

Gehilfen der Notare aus dem Stande der Rechtskundigen und der Assistenten sind zu selbstständigen Notariatsgeschäften (§. 26 des R.-Pol.-Ges.) nur dann und nur insoweit berechtigt, als sie zu Stellvertretern oder Dienstverwaltern ernannt sind.

§. 27.

Die Notare sind verpflichtet, Name, Stand und Alter ihrer Schreiber und Gehilfen dem

Amtsrichter; wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, demjenigen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen wurde, anzuzeigen.

Der Amtsrichter wird auf etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl der Schreiber und Gehilfen den Notar aufmerksam machen und, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, sie der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Amtstage.

§. 28.

Jeder Notar hat einen Tag in der Woche zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchem er in seiner Wohnung oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. Außerdem muß er, so oft er sich aus seinem Wohnorte entfernt, in seiner Wohnung angeben, wo er zu finden ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

§. 29.

Das Justizministerium kann die regelmäßige Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Wohnsitzes des Notars anordnen.

Tagfahrten.

§. 30.

Zur Vornahme von Geschäften dürfen die Parteien nicht auf Sonntage und Feiertage (§. 1 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.), nichtchristliche Parteien nicht auf Feiertage ihres Religionsbekenntnisses vorgeladen werden.

Von Anberaumung der Tagfahrten sind die Betheiligten so frühzeitig zu verständigen, daß sie — soweit nothwendig — auf das vorzunehmende Geschäft sich vorbereiten können.

Gesuchen um Verlegung von Tagfahrten, wenn sie auf erhebliche Gründe gestützt sind und nicht zur Versäumung von gesetzlichen Fristen führen, hat der Notar zu entsprechen.

Vorladungen.

§. 31.

Die Vorladung der Betheiligten muß schriftlich geschehen.

In der Ladungsurkunde müssen Name, Stand und Wohnort des Vorzuladenden, das Geschäft, zu dem er erscheinen soll, Zeit und Ort der Vornahme desselben und die Folgen bezeichnet werden, welche im Falle des Ausbleibens der Partei eintreten würden.

Nach den Umständen des Falles sind die Parteien auch aufzufordern, die Urkunden, welche zur Fertigung des Geschäftes nothwendig oder förderlich sein mögen und welche sich in deren Händen befinden, zu der Tagfahrt mitzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zustellungen.

§. 32.

Die Zustellung der Theilzettel aus Nachlaß- und aus anderen Gemeinschaftstheilungen, sowie aus Vermögensübergaben an die Parteien (Erben, Vermächtnißnehmer, Gemeinschaftsgenossen, Uebergeber und Uebernehmer) erfolgt durch Aufgabe zur Post gegen Behändigungsschein.

§. 33.

Auf die in §. 32 bezeichnete Weise kann auch die Zustellung der Vorladung Betheiligter zu den Tagfahrten für Vermögensaufnahmen und im Theilungsverfahren geschehen.

§. 34.

Ist die Zustellung (§§. 32, 33) an Orten zu bewirken, von welchen Behändigungsscheine durch die Postanstalt nicht verabfolgt werden, oder soll die Zustellung an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, oder an Personen geschehen, welche zu einem im Auslande (Reichsauslande) befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, so erfolgt die Zustellung mittelst Ersuchens an die in den §§. 182, 183 und 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden oder Beamten.

§. 35.

Die erforderlichen Ersuchschreiben (§. 34) werden von dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Staatsministerium) erlassen, welchem zu diesem Zwecke der Notar die zur Zustellung bestimmten Fertigungen auf Postpapier in Quartform geschrieben vorzulegen hat.

Dabei sind Name und Wohnort des Adressaten vom Notar genau zu bezeichnen, Straßen und Hausnummern der Wohnung in großen Städten wenn möglich beizufügen.

Auch ist in dem Vorlageberichte an das Großherzogliche Staatsministerium der Zahlungspflichtige anzugeben, von welchem die Kosten im Inlande erhoben werden können.

§. 36.

Die Zustellung anderer als der in §. 32 angeführten Ausfertigungen und Verfügungen des Notars geschieht nach dessen Ermessen durch seinen Diener oder durch Vermittlung der Postanstalt.

§. 37.

Dem Notar wird ebenso überlassen, Betheiligte und deren Vertreter, deren Anwesenheit bei anderen als den in §. 33 genannten Geschäften erforderlich ist, ferner die vormundschaftlichen Beiräthe, Sachverständige und Waisenrichter auf die ihm geeignet scheinende Weise von der Geschäftsvornahme und der Nothwendigkeit ihres Erscheinens in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 38.

Diener der Notare, welche Zustellungen besorgen (§. 36), empfangen für jede Zustellung eine Gebühr von 10 Pfennig.

Die Ortsdiener, welche zu den in §. 37 erwähnten Einladungen verwendet werden, sind dafür nach Maßgabe der für die Gemeindebeamten festgesetzten Gebührenordnung zu belohnen.

Vergütung für Reisekosten wird in keinem der hier erwähnten Fälle gewährt.

§. 39.

Die Fertigungen sind verschlossen zuzustellen.

Der Notar erhält für die Besorgung der Verpackung und Versendung eine Vergütung von 10 Pfennig vom Stück.

Die Bescheinigungen über die nach §§. 32, 33, 34 geschehenen Zustellungen sind zu den Akten zu nehmen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 40.

Wo öffentliche Bekanntmachungen verordnet sind, müssen sie, soferne nicht eine andere Art der Verkündung vorgeschrieben ist, in die Karlsruher Zeitung und außerdem in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Notars zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmt ist, einmal eingerückt werden.

Es bleibt dem Ermessen des Notars überlassen, sie mehrmals oder auch in andere Blätter einrücken zu lassen. Abdrücke der Bekanntmachung sind zu den Akten zu nehmen.

Nebstdem sind solche Bekanntmachungen an dem Sitze des Amtsgerichts öffentlich anzuschlagen und eine Bescheinigung über die Zeit des Anschlages und dessen Abnahme zu den Akten zu nehmen.

Folgen des Ausbleibens der Parteien.

§. 41.

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht erscheint, so hat der Notar das Geschäft gleichwohl vorzunehmen, wenn dies ohne die Anwesenheit jener Partei geschehen kann.

Andernfalls hat die säumige Partei den Notar nach Maßgabe des §. 6 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs zu entschädigen.

Schriftlicher Dienstverkehr.

§. 42.

Die schriftlichen Mittheilungen der Notare an öffentliche Behörden geschehen unter dem eigenen Namen und der Unterschrift der Notare, von denen sie ausgehen.

Ebenso werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Zeugen und ihre Wahl.

§. 43.

Die Auswahl und Einladung der Zeugen bei Aufnahme von Notariatsurkunden liegt den Parteien ob.

Werden die Zeugen von den Parteien nicht zur Stelle gebracht, so hat der Notar solche auszuwählen und ihr Erscheinen zu veranlassen.

§. 44.

In den Urkunden muß von dem Notar bestätigt werden, daß ihm die Zeugen persönlich bekannt seien, oder — wenn dies nicht der Fall ist — daß und auf welche Weise er sich Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Zeugen verschafft habe.

Der Notar ist außerdem verpflichtet, Parteien und Zeugen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Eigenschaften der Zeugen und die Gründe der Unfähigkeit der Zeugen aufmerksam zu machen und daß dies geschehen in der Urkunde anzugeben.

Aeußere Beschaffenheit der Urkunden.

§. 45.

Zu den Geschäften der Notare darf nur haltbares weißes Papier von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen (halben) Bogen gebraucht werden.

Die Geschäfte sind mit den Seitenzahlen zu versehen.

Beilagen der Urkunden.

§. 46.

Die bei der Vornahme des Geschäftes dem Notar vorgelegten Urkunden sind in den Geschäften genau zu bezeichnen und der Partei, welche sie übergeben hat, nach Beendigung des Geschäftes zurückzugeben, wenn sie nicht gemäß ihrer Natur als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen. Die Rückgabe und die Person, an welche sie erfolgte, sind in der Urkunde auszudrücken.

Die bei der Haupturkunde bleibenden Belege sind so zu bezeichnen, daß sie als Beilagen der Haupturkunde erkannt werden können, und diese letztere muß die Nachweisung enthalten, unter welcher besonderen Bezeichnung der Anschluß an die Haupturkunde erfolgte.

Solche Beilagen (Abs. 2) müssen auf die in §. 59 des Rechtspolizeigesetzes vorgeschriebene Weise mit der Haupturkunde verbunden werden.

Impressen.

§. 47.

Gedruckte Entwürfe (Impressen) dürfen verwendet werden:

1. zu dem Eingange aller öffentlichen Urkunden mit Ausnahme der letzten Willensverordnungen und der Aufschriftsurkunden zu geheimen letzten Willen;

2. zu den Siegelanlegungen;
3. zu den Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung der Einträge von Pfand- und Vorzugsrechten;
4. zu Wechselprotesten.

Verwahrung des Notariatssiegels.

§. 48.

Das Notariatssiegel (R.-Pol.-Ges. §. 60) ist unter sicherem Verschluß zu verwahren.

Geht ein solches verloren, so ist dies unverzüglich dem Justizministerium anzuzeigen, welches dem Notar auf seine Kosten ein neues von dem alten unterscheidbares Siegel aushändigen läßt.

Wird das verlorene Siegel wieder gefunden, so darf der Notar sich desselben nicht wieder bedienen, vielmehr ist solches an das Justizministerium abzuliefern.

§. 49.

Wenn gegen einen Notar die Dienstsperre ausgesprochen wird, hat das Amtsgericht dessen Siegel zu erheben und für die Dauer der Maßregel aufzubewahren.

Verwahrung und Ausfolgung der Urkunden.

§. 50.

Der Notar hat die Urkunden, so lange sie in seinen Händen sich befinden, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem trockenen und sicheren Orte seiner Wohnung aufzubewahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen.

§. 51.

Auf Verlangen der Partei muß der Notar derselben in Urschrift abgeben:

1. Urkunden über Einwilligung in eine Ehe;
2. Urkunden über ehemännliche Ermächtigungen;
3. Vollmachten zu einzelnen Rechtsgeschäften und Widerruf solcher Vollmachten;
4. Schuldverschreibungen mit der aus §. 79 b. ersichtlichen Beschränkung, Bürgschaftsurkunden und Quittungen;
5. Urkunden über Rechtsübertragungen;
6. Urkunden über Anerkennungen (mit Ausnahme der Anerkennung natürlicher Kinder), über Einwilligungen, Genehmigungen und Einsprachen;
7. Verzichte;
8. Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
9. Urkunden über Kündigungen, Eröffnungen und Mahnungen;

10. Zeugnisse und Bescheinigungen;
11. Beglaubigungen des Tages und Jahres, Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und Auszügen;
12. Urkunden über die Darlegung von Baarzahlungen, über die wirklich erfolgte Hinterlegung und über die Aufforderung des Gläubigers, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen;
13. Urkunden über Antretung oder Ausschlagung von Erbschaften, Gemeinschaftsmassen und Vermächtnissen;
14. Wechselproteste;
15. Urkunden über die Beschaffenheit von Waaren und von anderen Sachen;
16. Urkunden, welche zum Zwecke des Eintrags in das Handelsregister aufgenommen werden.

§. 52.

Alle übrigen Urkunden müssen unmittelbar nach Fertigung des Geschäftes und, wenn Abschriften und Auszüge aus solchen zu fertigen waren, binnen 4 Wochen nach Fertigung der Urschrift an das Amtsgericht zur Aufbewahrung eingesendet werden.

Abschriften und Auszüge.

§. 53.

Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der Notare dürfen nur nach vollständig abgeschlossenem Geschäfte, aus Geschäften, die einer bezirksamtlichen Bestätigung, einer gerichtlichen Prüfung oder Beschlußfassung bedürfen, erst nach Genehmigung des Geschäftes gefertigt werden.

Wenn Parteien Abschriften und Auszüge vor Vollendung der Geschäfte verlangen, sind sie ohne Beglaubigung und Unterschrift auszufolgen und als Abschriften und Auszüge aus unvollendeten Geschäften zu bezeichnen.

Auf der letzten beschriebenen Seite der Geschäfte ist anzugeben, wer Abschriften oder Auszüge verlange und ob und wann deren Mittheilung erfolgte.

§. 54.

Abschriften und Auszüge von letzten Willensurkunden dürfen während des Lebens des Erblassers nur an diesen ausgefolgt werden.

Nach seinem Tode findet die Mittheilung von Abschriften und Auszügen nur statt, nachdem der letzte Wille förmlich verkündet worden ist.

Urkundenverzeichniß.

§. 55.

In dem Urkundenverzeichnisse (§. 63 des angeführten Gesetzes) sind ohne Zwischenräume in der Reihenfolge der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung

alle vom Notar zu bearbeitenden Geschäfte und die dafür angesetzten Gebühren einzutragen.

Diese Ordnungszahlen sind in ununterbrochener Reihe vom 1. Januar bis 31. Dezember jahrweise fortzuführen, die zu Ende des Jahres unerledigten Geschäfte in das Verzeichniß des neuen Jahres unter Beisetzung der seitherigen Ordnungszahl überzutragen.

§. 56.

Das Urkundenverzeichniß enthält Rubriken für:

1. die Ordnungszahl des Geschäftes;
2. Tag und Jahr der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung und
3. Ort, Tag und Jahr der Fertigung der Geschäfte;
4. Gattung des Geschäftes, bei Verlassenschaftsverhandlungen auch Name, Stand und Wohnort des Erblassers;
5. Name, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung der Zahlungspflichtigen und Derer, denen die Urschrift oder eine Doppelurschrift ausgefolgt wurde;
6. Gebührenmaßstab (Werth des Geschäftsgegenstandes u. dergl.), Bezeichnung des maßgebenden Tarifsatzes;
7. Gebühren;
8. Bemerkungen.

In der Abschrift, welche dem Amtsgerichte vorzulegen ist (§. 63, Abs. 3 und 4 des angeführten Gesetzes) ist unter Rubrik 7 „Gebühren" nur die Hauptsumme anzugeben.

§. 57.

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift des Urkundenverzeichnisses sorgfältig zu verwahren.

Die Einsicht desselben darf nur den in §. 30 des angeführten Gesetzes genannten Personen gestattet werden.

Monatsauszüge.

§. 58.

Am Schlusse jeden Monats sind die im Laufe desselben anhängig gewordenen und sämmtliche aus früheren Monaten rückständige Geschäfte aus dem Urkundenverzeichnisse unter den Ueberschriften:

I. von früheren Monaten rückständige,

II. im letzten Monate anhängig gewordene Geschäfte

zusammenzustellen.

Bei unerledigten Geschäften muß deren Stand, insbesondere die Zeit der Erbverzeichnung und die Ursache der Nichterledigung angegeben werden.

Die Einträge im Monatsauszuge sind gleichlautend herzustellen mit den Einträgen im Urkundenverzeichnisse; bei den Geschäften, die wegen ihrer längeren Dauer in mehrere Monats-

hefte übertragen werden, muß diese Uebereinstimmung wenigstens bei dem ihre Beendigung nachweisenden Eintrage vorhanden sein.

§. 59.

Der Monatsauszug (§. 58) muß spätestens am zweiten Tage des folgenden Monats zum Zwecke der Prüfung der Gebührenansätze an das Amtsgericht eingesendet werden.

Wenn sein Inhalt den gegebenen Vorschriften nicht entspricht, so ist er dem Notar zur Verbesserung zurückzugeben.

§. 60.

Am Schlusse des Jahres werden die Monatsauszüge (§. 58) nach Anleitung des §. 59 Abs. 1 des Rechtspolizeigesetzes zusammengeheftet und unter Beifügung der in §. 63 Abs. 3 des Rechtspolizeigesetzes vorgeschriebenen Beurkundung als Abschrift des Urkundenverzeichnisses in der amtsgerichtlichen Registratur verwahrt.

Titel III.

Dienstpolizei.

Allgemeine Dienstaufsicht.

§. 61.

Das Justizministerium wird in geeigneten Zwischenräumen die Geschäftsführung der Notare durch besondere Beamte prüfen lassen.

Das Nähere über die Zeit dieser Prüfungen, über deren Umfang und über das dabei einzuhaltende Verfahren wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Prüfung von Geschäften.

§. 62.

Theilungen und Vermögensübergaben, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, hat der Notar dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Prüfung der Gebühren.

§. 63.

Auf den Urschriften der Notariatsgeschäfte, auf den Doppelurschriften, den Abschriften und Auszügen müssen in Uebereinstimmung mit dem Eintrage im Urkundenverzeichnisse (§. 56) die für das Geschäft zu entrichtenden Gebühren in der Weise verzeichnet werden, daß ihr Gesammtbetrag sowohl, als der Antheil, welcher dem Notar zukommt, zu erkennen ist. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen der Gebührengesetze anzuführen.

Auch der Zahlungspflichtige und, wenn deren mehrere sind, deren Antheile an der Zahlung sind dabei anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verbot der Geschenkannahme.

§. 64.

Es ist den Notaren untersagt, von Parteien, für welche sie Dienstgeschäfte besorgen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen ohne Genehmigung des Justizministeriums Geschenke oder eine die tarifmäßigen Gebühren übersteigende Vergütung anzunehmen.

Heirathen der Notare.

§. 65.

Die Notare bedürfen zur Eheschließung keiner besonderen dienstpolizeilichen Erlaubniß; sie sind jedoch verpflichtet, ihr Ehevorhaben vor Erwirkung des Aufgebotes unter Angabe des Namens und Wohnortes der Braut und des Namens, Standes und Wohnorts der Eltern dieser letzteren dem ihnen vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen.

Dienstsperre.

§. 66.

Als einstweilige Maßregel kann die Dienstsperre — in der Regel vom Landgerichte — ausgesprochen werden:

1. wenn der Notar in Folge gerichtlichen Strafverfahrens verhaftet oder als Angeschuldigter vernommen ist;
2. wenn nach den Umständen die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinar-Untersuchung unpassend erscheint.

§. 67.

Von jeder Dienstsperre und von jedem nach einer strafrechtlichen oder disciplinären Untersuchung ergehenden Erkenntnisse hat der Staatsanwalt unter Mittheilung der Gründe dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Titel IV.

Besondere Bestimmungen für die Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften.

Voraussetzung.

§. 68.

Der Notar ist eine Unterschrift zu beglaubigen nur dann berechtigt, wenn in seiner Gegenwart die Partei die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennt.

Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Identität nachgewiesen und daß und wie dies geschehen in der Urkunde angegeben werden.

Form.

§. 69.

Die Bestätigung der Unterschrift ist mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Unterzeichner auf die Urkunde selbst zu schreiben, vom Notar unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

Wenn die Partei die Urkunde nicht in Gegenwart des Notars unterzeichnet, so hat sie die Erklärung der Anerkennung (§. 68) durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

II. Beurkundung von Thatsachen.

Voraussetzung

§. 70.

Wenn der Notar berufen wird, Thatsachen irgend einer Art, von welchen privatrechtliche Folgen abhängen, zu beurkunden, so ist erforderlich, daß er aus eigener Wahrnehmung unmittelbar Kenntniß des zu beurkundenden Vorganges erhalten hat.

Ein Lebenszeugniß darf demzufolge nur ausgestellt werden, wenn die Partei persönlich vor dem Notar erscheint und deren Identität ihm auf gesetzmäßige Weise nachgewiesen ist.

Beides ist in dem Zeugnisse auszudrücken.

Form.

§. 71.

Wo für Lebenszeugnisse durch die Statuten von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften weniger Förmlichkeiten verlangt werden, als das badische Gesetz vorschreibt, darf der Notar die Zeugnisse unter der statutengemäßen Form ausstellen, wenn gewiß ist, daß sie nur bei der in Frage stehenden Gesellschaft gebraucht werden sollen.

III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen.

Voraussetzungen.

§. 72.

Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den Urkunden, welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen.

Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift Zeugniß auszustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 73.

Die Richtigkeit von Auszügen hat der Notar nur dann zu beglaubigen, wenn in denselben auf genügende Weise angezeigt ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Form.

§. 74.

Wenn der Notar Abschriften und Auszüge mit der Urschrift übereinstimmend gefunden hat, so hat er dies unmittelbar unter der Abschrift zu bestätigen und diese Bestätigung unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr zu unterzeichnen und zu besiegeln.

In der Bestätigungsformel ist anzugeben, ob die Urkunde als Urschrift oder selbst als beglaubigte Abschrift bezeichnet wurde und an wen das zur Vergleichung vorgelegte Schriftstück zurückgegeben ward.

§. 75.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift Lücken, ausgestrichene oder unterstrichene, eingeschobene oder unleserlich geschriebene Worte oder Zeilen, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde in irgend einer Weise aufgehoben, oder berechtigen Umstände anderer Art zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten habe, so muß dies in dem Bestätigungszeugnisse unter Aufführung und beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen angegeben werden.

§. 76.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift oder des Auszugs mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen öffentlichen Urkunde nothwendig.

IV. Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

Voraussetzungen.

§. 77.

Ueber die Eröffnung von Erklärungen, welche eine Partei der andern machen will, dürfen Notariatsurkunden nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung geeignet ist, zwischen den Betheiligten privatrechtliche Folgen zu begründen.

Form.

§. 78.

Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslokal Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll.

Der Partei, welche die Eröffnung nachgesucht hat, ist die Urschrift oder eine Abschrift, und der Gegenpartei auf Verlangen eine Abschrift der aufgenommenen Urkunde zuzustellen.

Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese es verlangt oder ausdrücklich gestattet und ihre Zustimmung durch Unterschrift bestätigt.

§. 79.

Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthalts, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so hat sich dieser auf die Beurkundung dieser Thatsache zu beschränken.

IV. a. **Vollstreckbare Urkunden.**

§. 79 a.

Wenn in der vom Notar über einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere errichteten Urkunde der Schuldner sofortiger Zwangsvollstreckung sich unterwirft (C.-Pr.O. §. 702 Ziff. 5) und der Gläubiger die Beurkundung dieser Erklärung verlangt, so darf die darüber aufgenommene Urkunde in Urschrift der Partei nicht ausgefolgt, sondern muß innerhalb der in §. 52 bezeichneten Frist dem Amtsgerichte zur Verwahrung vorgelegt werden.

§. 79 b.

Verlangt jedoch der Gläubiger zu der Zeit, in welcher die Urkunde beim Notare sich befindet, die vollstreckbare Ausfertigung, so ist der Notar befugt, die Ausfertigung zu ertheilen (C.-Pr.-O. §. 705 Abs. 2) und die mit derselben versehenen Urkunde dem Gläubiger auszufolgen.

Weitere vollstreckbare Ausfertigungen derselben Urkunde dürfen vom Notar nicht ertheilt werden.

§. 79 c.

Zum Vollzuge des Antrages auf Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (§. 79 b. Abs. 1) hat der Notar der Urkunde unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr, Unterschrift und Siegel des Notars die Schlußformel beizusetzen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem (Name, Stand und Wohnort der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“ (C.-Pr.-O. §. 663.)

§. 79 d.

Wenn der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger nach der Ablieferung der Urkunde an das Amtsgericht (§. 79 a.) die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung bei dem Notar

verlangt, so ist er an das Amtsgericht zu verweisen, welches die Urkunde verwahrt. (C.-Pr.-O. §. 705 Abs. 2.)

Das weitere Verfahren bei dem Amtsgerichte richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

V. Wechselproteste.

§. 80.

Für die Aufnahme der Wechselproteste und die Führung der Register sind die Artikel 87—90 der deutschen Wechselordnung maßgebend.

Aufsicht auf die Stempelsteuer.

§. 80 a.

Die Notare sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Außerdem sind sie verbunden, sowohl in dem Proteste als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

VI. Privaturkunden.

§. 81.

Wenn der Notar über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde auf Verlangen der Partei in nicht öffentlicher Form aufnimmt, sind die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Der Notar darf solche Geschäfte nicht mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notar unterzeichnen.

VII. Letzte Willensurkunden.

Form.

§. 82.

Die Form der letzten Willen richtet sich nach den im 5. Kapitel des II. Titels III. Buchs des Landrechtes und in den Gesetzen vom 29. August 1817, Regierungsblatt Nr. XXI., und vom 7. Mai 1818, Regierungsblatt Nr. XI., ferner in §. 46 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellten Regeln.

§. 83.

Der Notar, welcher einen letzten Willen oder eine Aufschriftsurkunde auf einen geheimen letzten Willen aufnimmt, ist verpflichtet, diese Urkunden eigenhändig niederzuschreiben.

§. 84.

Zu der Versiegelung der geheimen letzten Willen soll außer dem Dienstsiegel des Geschäftfertigers noch ein weiteres, vom Erblasser erwähltes Siegel gebraucht werden, welches nach seinen Hauptmerkmalen in der Aufschriftsurkunde zu beschreiben ist.

Verkündung und Vollzug.

§. 85.

Wenn der Notar bei der Siegelanlegung oder Aufnahme des Erbverzeichnisses einen eigenhändigen oder einen geheimen letzten Willen vorfindet, so hat er denselben, mit seinem Namenszuge versehen, dem Amtsgerichte vorzulegen, damit die Beschaffenheitsbeurkundung stattfinde.

§. 86.

Behufs Verkündung der letzten Willen wird — bei eigenhändigen und geheimen letzten Willen nach vorausgegangener Beschaffenheitsbeurkundung — vom Notar eine Tagfahrt anberaumt, zu welcher gegen Bescheinigung (§. 39) die bekannten nächsten gesetzlichen Erben und alle diejenigen vorgeladen werden, zu deren Gunsten der letzte Wille verordnet.

Die Vorladung vermißter, verschollener oder an entfernten Orten abwesender Erben unterbleibt.

Die Verkündung erfolgt, auch wenn nicht alle Vorgeladenen erscheinen.

Sie kann auch in der Tagfahrt zur Vermögensaufnahme stattfinden, wenn die Betheiligten rechtzeitig dazu vorgeladen werden können.

§. 87.

Verfügungen zu Gunsten von Stiftungen und Anstalten sind deren Verwaltungsbehörden durch Mittheilung von Abschriften zu eröffnen.

§. 88.

Die letzten Willen mit den Eröffnungsprotokollen und den Beschaffenheitsbeurkundungen sind den Theilungsverhandlungen anzuschließen, die sich auf sie beziehen.

VIII. Heirathsverträge.

Verkündung.

§. 89.

Auf gleiche Weise wie letzte Willen sind nach dem Ableben eines der Ehegatten Heirathsverträge den Betheiligten durch den Notar zu verkünden, wenn

ein Erbverzeichniß zu errichten ist,

die Betheiligten die Verkündung ausdrücklich verlangen,

der Ehevertrag Verfügungen auf den Todesfall zu Gunsten Dritter enthält.

Die Verkündung geschieht im ersten Falle in Verbindung mit dem Hauptgeschäfte, in den übrigen Fällen mittelst besonderer Verhandlung.

§. 89a.

Der Notar, welcher einen Ehevertrag im Inlande aufgenommen und dem sich einer der Verlobten hiebei als Kaufmann dargestellt hat, ist verpflichtet, die Partei zur Erwirkung des Eintrags in das Handelsregister urkundlich aufzufordern und dies dem Gerichte unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges des Ehevertrages anzuzeigen. Er kann im Unterlassungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt werden.

IX. Anerkennung und Anwünschung.

§. 90.

In allen Fällen, wo Anerkennungen natürlicher Kinder (L.-R.-S. 334 ff.) im Heirathsvertrage oder in einer anderen öffentlichen Urkunde und wo Anwünschungen natürlicher (L.-R.-S. 345a.) Kinder im Heirathsvertrage geschehen, hat der Notar Denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit der Eintragung in die Personenstandesregister aufmerksam zu machen.

X. Versteigerungen.

§. 91.

Der Notar darf freiwillige und die durch eine besondere Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches (L.-R.-S.S. 452, 459, 509, 513a., 827, 839, 1686) gebotenen Versteigerungen nur vornehmen, wenn er von den Parteien besonders darum angegangen wird.

§. 92.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften ist nach Maßgabe der diesen Gegenstand regelnden Verordnung zu vollziehen.

§. 93.

Die öffentliche Bekanntmachung der kraft besonderer Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmenden Liegenschaftsversteigerungen (§. 91) geschieht nach Maßgabe der über diesen Gegenstand in der Verordnung über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften gegebenen Vorschriften. Bei der Versteigerung der Liegenschaften Minderjähriger ist außerdem die Vorschrift des Landrechtsatzes 459 zu beachten.

Auf die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung von Fahrnissen finden, wenn der Verkauf durch eine besondere Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches geboten ist, die darüber in der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 93a.

Von jeder nach §. 91 vorzunehmenden Versteigerung soll die Erklärung der Betheiligten darüber erhoben werden:

1. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;
2. in welcher Reihenfolge oder in welchen Abtheilungen die Gegenstände angeboten werden sollen;
3. unter welchen Bedingungen die Versteigerung stattfinden, namentlich unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag ertheilt werden soll;
4. durch wen und gegen welche Gebühr der Erlös zu erheben und in welchen Zielern er von den Steigerern zu zahlen ist.

Wenn Liegenschaften Minderjähriger, Mundloser oder Abwesender versteigert werden, so ist zu den unter Ziff. 3 erwähnten Bestimmungen die Genehmigung des Familienraths erforderlich.

§. 94.

Zu den Versteigerungen sind die Betheiligten, ihre Vertreter oder Bevollmächtigten einzuladen.

Durch ihr Ausbleiben wird die giltige Vornahme des Geschäftes nicht gehindert, es wäre denn, daß das Gesetz die Mitwirkung eines Vertreters ausdrücklich verlangt.

Wenn Pfandgläubiger zu der Versteigerung sich einfinden, sind sie auf die Bestimmung des Landrechtsatzes 2180a. aufmerksam zu machen.

§. 95.

Bei der Versteigerung von Fahrnissen, bei welcher der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu zahlen ist, kann von dem Nachweise der Identität der dem Steigerungsbeamten unbekannten Meistbieter Umgang genommen werden.

§. 96.

Die Protokolle über die Versteigerungen müssen außer dem allgemeinen Inhalte der Notariatsurkunden enthalten:

1. den Nachweis der erfolgten Verkündung der Versteigerung und der Einladung der Betheiligten, ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten unter Anschluß der Bescheinigungen hierüber;
2. den Namen des etwa bestellten Gelderhebers und die Steigerungsbedingungen mit Angabe der amtsgerichtlichen Ermächtigung, wenn sie nach §. 93 letzten Absatz erforderlich war;
3. die Bezeichnung der ausgebotenen Gegenstände;
4. das letzte (höchste) Steigerungsgebot in Buchstaben und vom Steigerer unterschriftlich anerkannt; Angebote unter 50 Mark sind nur in Zahlen auszudrücken; sie bedürfen

der unterschriftlichen Anerkennung nicht, wenn bei Fahrnißversteigerungen Baarzahlung bedungen ist;

5. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift des etwa bestellten Erhebers, der erschienenen Betheiligten und des Versteigerungsbeamten zu bestätigen ist.

§. 97.

Bei Liegenschaftversteigerungen sind außer dem höchsten auch alle früheren Gebote aufzuführen, wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde.

§. 98.

Einem unter dem Anschlag bleibenden Gebote kann bei Liegenschaften der Zuschlag nur ertheilt werden, wenn alle Betheiligten volljährig, rechtsfähig und anwesend sind und dazu einwilligen.

Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige, Mundlose oder Abwesende, so sind die hierüber festgesetzten Versteigerungsbedingungen (§. 93 I. Abs.) maßgebend.

§. 99.

Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen.

Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

§. 100.

Nach beendigter Versteigerung von Liegenschaften hat der Versteigerungsbeamte

1. etwaige Vorzugs- und Pfandgläubiger von dem Ergebnisse der Versteigerung zu benachrichtigen,
2. Auszüge aus dem Versteigerungsprotokolle den Gemeinderäthen, beziehungsweise dem Grund- und Pfandbuchführer der Orte mitzutheilen, in deren Gemarkungen die versteigerten Güter liegen.

Die Auszüge müssen Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf gelegten Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen.

Die Gemeinderäthe und der Grund- und Pfandbuchführer besorgen den Eintrag in die Grundbücher und legen dem Amtsgerichte die Auszüge behufs der Fertigung der Kaufbriefe vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XI. Anlegung und Abnahme der Siegel.

Nothwendigkeit der Versiegelung: Von Amtswegen.

§. 101.

Die Versiegelung einer Verlassenschaft muß von Amtswegen vorgenommen werden, wenn

1. sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Mundlose (Entmündigte oder völlig Mundtodte) befinden;
2. nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. der Ehegatte minderjährig, mundlos oder nicht anwesend ist;
4. die Verlassenschaft einem natürlichen Kinde, dem Ehegatten oder dem Staate zufällt;
5. die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

§. 101 a.

Unter den Voraussetzungen des §. 101 sind auch die Verlassenschaften der im Inlande verstorbenen Ausländer (Nichtbadener) zu versiegeln.

Wird von Mitgliedern der Familie des Verstorbenen, oder von Vertretern minderjähriger Betheiligter oder von der Heimathsbehörde des Ausländers Einsprache gegen die Versiegelung erhoben, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, mit dem Vollzuge der Siegelanlegung vorläufig einzuhalten.

Versiegelung auf Antrag.

§. 102.

Außer diesen Fällen (§§. 101, 101 a.) findet die Versiegelung nur auf den Antrag Betheiligter, namentlich der Erben, des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen (L.-R.-S. 820) und Derer statt, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft richterliche Erlaubniß (C.-Pr.-O. §. 814) versiegeln zu lassen erwirken.

Ausdehnung auf Erbnehmer und Erbtheilnehmer.

§. 103.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

Zuständigkeit.

§. 104.

Die Siegelanlegung haben vorzunehmen:

1. der Notar;
2. in den Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, und in den dem Standesamtsbezirke der Gemeinde zugewiesenen Kolonien, Weilern und Höfen der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter;

3. in den Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in den Kolonien der Stabhalter, sofern das Justizministerium ihn dazu besonders beauftragt hat.

Zeit der Vornahme.

§. 105.

Die Versiegelung muß in den Fällen der §§. 101 und 101 a. unmittelbar nach Empfang der Sterbfallsanzeige oder nach sonst erlangter Kenntniß des Todesfalles, in den Fällen des §. 102 unmittelbar nach dem Empfange des Antrages vollzogen werden. Ungebührliche Verzögerungen hat das Amtsgericht dem Landgerichte zu disziplinärer Ahndung anzuzeigen, wenn sie einem Notar zur Last fallen; verschuldete sie der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der Stabhalter, so hat das Amtsgericht selbst sie zu bestrafen.

§. 105 a.

Stößt der Beamte bei der Versiegelung auf einen Widerstand, welcher durch geeignete Belehrungen nicht überwunden werden kann, so ist zum Zwecke strafgerichtlicher Verfolgung die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einem Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes oder dem Amtsgerichte mündlich oder schriftlich anzubringen.

Wenn im Verzuge Gefahr für die Erhaltung des Bestandes der Verlassenschaft obwaltet, ist die Anzeige unter Darstellung dieses Sachverhaltes dem Amtsrichter zu machen, gleichzeitig aber die geeignete Bewachung anzuordnen.

Verfahren.

§. 106.

Die Versiegelung ist auf alle Fahrnisse auszudehnen, welche sich am Orte der Siegelanlegung befinden.

Ausgenommen sind und werden einzeln verzeichnet:

1. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;
2. Gegenstände, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

Es ist gestattet, die einzeln verzeichneten Fahrnißstücke (Ziffer 1 und 2) gleichzeitig der Schätzung zu unterziehen.

Werthgegenstände.

§. 107.

Urkunden über Forderungen auf Namen oder auf Inhaber, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen und einem der Erbberechtigten zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die anderen bei der Versiegelung anwesenden Erbberechtigten damit einverstanden sind, andernfalls, wie die übrigen Fahrnisse zu versiegeln.

Ansprüche Dritter.

§. 108.

Behauptet Jemand ein Eigenthumsrecht an einzelnen in der Verlassenschaft befindlichen Fahrnissen, so können diese, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen ist, und die anwesenden Betheiligten einwilligen, ausgefolgt werden; andernfalls sind sie zu verzeichnen und zu versiegeln. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitze verstorbener öffentlicher Diener befanden. Die Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der Siegelanlegung zu benachrichtigen, damit sie — falls sie es für nöthig erachtet — bei dem Geschäfte sich vertreten lassen könne.

Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

§. 109.

Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht versiegelten Fahrnisse, sowie die Bewahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen wird einem der im Hause wohnenden Betheiligten oder vom Beamten erwählten Bewahrer übertragen.

Die anwesenden Betheiligten und die aufgestellten Bewahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel gedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

Siegelanlegung bei Gewerbtreibenden.

§. 110.

Soll ein Gewerbe des Erblassers fortbetrieben werden, so sind in Gegenwart des von den anwesenden Betheiligten erwählten Geschäftsführers die Geschäftsbücher abzuschließen. Daß und wie dies geschehen, ist in den Büchern und im Protokolle durch die Unterschrift des Beamten, der Zeugen und des Geschäftsführers zu beurkunden.

Fahrnisse an dritten Orten.

§. 111.

Hat der Erblasser auch an anderen Orten Fahrnisse hinterlassen, so ist der zu ihrer Versiegelung zuständige Beamte von dem Todesfalle zu benachrichtigen.

Form der Versiegelung.

§. 112.

Zu der Versiegelung hat der Notar sein Amtssiegel, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und der Stabhalter das Gemeindesiegel zu verwenden.

Zu der Verhandlung sind, wenn sie der Bürgermeister oder sein Stellvertreter vor-

nimmt, der Rathschreiber und Waisenrichter, wenn sie durch den Stabhalter geschieht, die beiden hiefür bestellten Einwohner beizuziehen.

Vornahme der Schätzung.

§. 112a.

Die Schätzung der nicht versiegelten Fahrnisse (§. 106 I. Abs.) geschieht durch die öffentlichen Schätzer nach Anleitung der §§. 139 bis 141 der Notariatsordnung.

Der öffentliche Schätzer vertritt die Stelle der einen der Urkundspersonen, welche nach dem Gesetze zur Versiegelung beizuziehen sind.

Versiegelung des Nachlasses von Ausländern.

§. 112b.

Die Mitwirkung bei der amtlichen Behandlung des Nachlasses von Reichsausländern, welche diplomatische Vertreter des Heimathsstaates etwa in Anspruch nehmen, ist nach Anleitung der hiefür maßgebenden Bestimmungen in den Staatsverträgen zu gestatten.

Protokoll über Siegelanlegung.

§. 113.

Das über die Versiegelung aufgenommene Protokoll muß außer den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden enthalten:

1. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;
2. den Anlaß der Versiegelung unter Anschluß der den Sterbfall nachweisenden Urkunde, auf welcher Tag und Stunde des Empfanges zu bemerken ist;
3. die Beantwortung der im beiliegenden Muster enthaltenen Fragen (Muster zu §. 47);
4. die Bezeichnung der versiegelten Behälter und Räume;
5. das Verzeichniß der nicht versiegelten Gegenstände und den von dem Schätzer begutachteten Werthanschlag für jedes einzelne Fahrnißstück;
6. die Unterschrift der Aufseher und Bewahrer (§. 109).

Das Protokoll ist, wenn der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder der Stabhalter die Siegel angelegt haben, unverzüglich an den Notar des Distrikts zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Beschwerdeführung.

§. 114.

Die Vornahme der Siegelanlegung darf durch die Beschwerdeführung (R.-Pol.-Ges. §. 65) nicht verzögert werden.

Entsiegelung.

§. 115.

Die Entsiegelung darf nur vorgenommen werden:

1. wenn ein dringendes Bedürfniß den Gebrauch versiegelter Fahrnisse nothwendig macht; die herausgenommenen Gegenstände sind nach Anleitung des §. 112a. abzuschätzen und unter Angabe des Werthanschlages und der Namen der Empfänger in dem Protokolle zu verzeichnen; die übrigen Fahrnisse sind wieder unter Siegel zu legen;
2. wenn die Betheiligten dem Versiegelungsbeamten nachweisen, daß der Grund der Versiegelung weggefallen ist;
3. behufs der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses;
4. in Folge richterlicher Anordnung, wenn die Versiegelung vom Richter befohlen war.

In dem zweiten Falle bleibt die Entsiegelung den Betheiligten überlassen; im ersten Falle wird sie durch den zur Siegelanlegung zuständigen Beamten, im dritten Falle durch den Notar, im vierten Falle durch den vom Richter beauftragten Beamten vorgenommen.

Verfahren bei der Entsiegelung.

§. 116.

Zur Abnahme der Siegel sind diejenigen Personen beizuziehen, welche das Gesetz zur Mitwirkung bei der Anlegung der Siegel beruft.

Das Entsiegelungsprotokoll muß den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

§. 117.

Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so hat der Beamte nach den Umständen zu forschen, durch welche sie herbeigeführt worden sind; das Ergebniß ist schriftlich zu verzeichnen.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zu der Annahme, daß die Siegel nicht durch einen Zufall oder eine fahrlässige Handlung verletzt, sondern vorsätzlich erbrochen, abgelöst oder beschädigt worden seien, oder daß der amtliche Verschluß in anderer Weise vorsätzlich aufgehoben worden sei, so hat der Beamte seine Erhebungen der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte mitzutheilen.

Siegelabnahme bei Erbverzeichnungen. Zeit der Vornahme.

§. 118.

Die Entsiegelung aus Anlaß des Erbverzeichnisses soll nur in dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

Wer dazu vorzuladen ist.

§. 119.

Zu ihrer Vornahme sind die Betheiligten und ihre Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger), sowie die Aufseher und Bewahrer vorzuladen, und es darf, wenn einer oder mehrere der Betheiligten minderjährig, mundlos oder vermißt sind, zur Entsiegelung nicht geschritten werden, ehe denselben die gesetzlichen Vertreter bestellt sind.

Für die an entfernten Orten abwesenden, sowie für die nicht erscheinenden Betheiligten wird ein Waisenrichter oder ein anderer geeigneter Ortseinwohner berufen.

Form dieser Entsiegelung.

§. 120.

Die Entsiegelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

Es ist gestattet, den Inhalt des Entsiegelungsprotokolls in den Eingang des Erbverzeichnisses aufzunehmen.

Verkauf von Verlassenschaftsgegenständen vor dem Erbverzeichnisse.

§. 121.

Während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme dürfen Gegenstände einer Erbmasse nur in Folge gerichtlicher Ermächtigung versteigert werden.

Diese Ermächtigung ist unter Anschluß eines vom Siegelanlegungsbeamten gefertigten Verzeichnisses der zu veräußernden Gegenstände nachzusuchen, das Verzeichniß dem Erbverzeichniß beizulegen.

Siegelanlegung im Konkursverfahren.

§. 121a.

Die in §. 104 bezeichneten Beamten sind verpflichtet, auf den Antrag des Konkursgerichts (Konk.-Odg. §. 98) oder des Konkursverwalters (Konk.-Odg. §. 112) die zur Konkursmasse gehörigen Sachen zu versiegeln.

Dabei finden die §§. 105, 106, 107, 108, 109, 112, 113 Ziff. 1, 2, 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Konkursverwalter zu bestimmen hat, welche Gegenstände von der Versiegelung ausgeschlossen sein sollen und welchen Personen Werthgegenstände, Urkunden und Schlüssel in Verwahrung gegeben werden sollen.

§. 121b.

Die Entsiegelung geschieht durch diejenigen Beamten, welche die Siegelanlegung vollzogen haben nach Anleitung der §§. 116, 117.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 121c.

Die Protokolle über Anlegung und Abnehmung der Siegel (§§. 113, 116) sind dem Konkursverwalter zu behändigen.

XII. Vermögensaufnahmen und Theilungen.

1. Erbverzeichnisse.

Nothwendigkeit der Errichtung.

§. 122.

Erbverzeichnisse sind innerhalb der gesetzlichen Frist (L.-R.-SS. 795, 1059, 1456) von Amtswegen zu errichten:

1. in den Fällen der §. 101, §. 101a.;
2. wenn die muthmaßlichen Erben oder Erbfolger eines Verschollenen die fürsorgliche Einweisung in den Besitz seines Vermögens verlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verschollenen in Gütergemeinschaft lebte, sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt.

Erbverzeichniß auf Antrag.

§. 123.

In anderen Fällen werden Erbverzeichnisse aus privatrechtlichen Gründen nur auf Antrag eines Erben oder sonst dazu Berechtigten, namentlich des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen und Derer errichtet, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft einen richterlichen Befehl erlangt haben, daß die Verlassenschaft verzeichnet werden solle.

Gleichwohl hat der Notar da, wo das Landrecht an die Errichtung von Erbverzeichnissen Vortheile oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der (L.-R.-SS. 600, 794, 1414, 1442, 1455, 1456, 1499, 1504, 1510, 1531) die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung innerhalb der Erbverzeichnißfrist zu belehren. Eine Gebühr darf hiefür nicht angesetzt werden.

Ausdehnung auf Erben und Erbtheilnehmer.

§. 124.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

Prüfung der Sterbelisten.

§. 125.

Die Notare sind verpflichtet, die von den Personenstandesbeamten ihnen mitgetheilten Sterbelisten gelegentlich ihrer Anwesenheit in den Distriktsorten gemeinschaftlich mit den Waisenrichtern zu prüfen. Jedem Eintrage ist die Bemerkung beizufügen:

daß und wann das Erbverzeichniß aufgestellt worden,

oder

daß und warum kein Erbverzeichniß nothwendig ist

und bezw.

welche Betheiligte und wann sie über die Folgen der Unterlassung der Erbverzeichnung belehrt worden sind.

Die Listen werden sodann an das Amtsgericht gesendet.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 126.

Innerhalb 10 Tagen — in dringenden Fällen unmittelbar nach Empfang der Sterbfallsanzeige, des Protokolls über die Siegelanlegung oder des Antrags Betheiligter — hat der Notar:

1. das Amtsgericht um Mittheilung eines etwa bei ihm beruhenden letzten Willens oder Ehevertrages des Verstorbenen und um Bestellung beziehungsweise Bestätigung der Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger zu ersuchen; dabei ist die Eigenschaft der Betheiligten zu bezeichnen, durch welche diese Fürsorge nothwendig wird;
2. für Vorgänge, welche sich in der Zeit nach dem Monate Januar 1870 ereigneten, die Standesbeamten, für ältere Vorgänge die Amtsgerichte oder wenn Doppelschriften der Kirchenbücher aus der Zeit vor 1810 bei den Amtsgerichten sich nicht vorfinden, die Geistlichen um Zeugnisse oder Auszüge aus den Personenstandesregistern über den Familienstand des Verstorbenen und der gesetzlichen Erben anzugehen; dabei sind die in diesen Richtungen im Siegelanlegungsprotokolle enthaltenen Angaben mitzutheilen und nach Umständen zuvor berichtigen oder ergänzen zu lassen;
3. von den Gemeinderäthen, bezw. den Grund- und Pfandbuchsführern, in deren Gemarkungen Liegenschaften des Erblassers sich befinden, einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche zu erheben.

§. 127.

Dieser Auszug (§. 126 Ziff. 3) soll enthalten:

a. die Beschreibung der Liegenschaften des Erblassers, seines Ehegatten und der ehelichen Gütergemeinschaft, in gesonderten Abtheilungen, mit Angabe des Gewannes, der Lagerbuchsnummer, der Gattung, des Maßgehalts und der Angrenzer und mit Bezeichnung der Hindernisse, welche der Gewährung des Eigenthumsübergangs auf den neuen Erwerber etwa entgegenstehen oder der Beurkundung, daß solche Hindernisse nicht bekannt sind;
b. die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, des Rechtsgrundes und des Betrages der Forderung, der Liegenschaften, auf welchen das gesetzliche und das bedungene Pfandrecht ruht,

des Tages, an welchem der Eintrag in das Grund- oder Pfandbuch gefertigt wurde, mit dem Zeugniß der Pfandbehörde, daß weitere Vorzugs- und Pfandrechte nicht eingetragen seien;

c. wenn der Erblasser in (nicht allgemeiner) ehelicher Gütergemeinschaft lebte, das Verzeichniß der während der Ehe veräußerten ehemännlichen und eheweiblichen Liegenschaften unter Angabe
   des Tages der Veräußerung,
   der Stelle (Band, Seite, Ordnungszahl) des Eintrags im Grundbuche,
   der Beschaffenheit und Lage der Liegenschaft (Gewann, Maß, Gattung, Angrenzer),
   des Veräußerungspreises und der bedungenen verzinslichen oder unverzinslichen Zahlungsziele.

§. 128.

Die Personenstandesbeamten, Gemeinderäthe und der Grund- und Pfandbuchführer haben ihren Mittheilungen (§. 126 Ziff. 2, 3) ihren Gebührenanspruch beizusetzen, der durch Anweisung auf bereite Mittel der Erbmasse, oder durch Aufnahme in das Theilungskostenverzeichniß berichtigen zu lassen ist.

Tagfahrt zur Vermögensaufnahme.

§. 129.

Alsbald nach Bestellung der Vertreter minderjähriger, mundloser und abwesender Betheiligter ist die Tagfahrt zur Vermögensaufnahme so festzusetzen, daß die Aufnahme vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollendet werden kann.

Durch den Streit der Betheiligten über den Vollzug letzter Willen darf die von Amtswegen vorzunehmende Erbverzeichnung nicht aufgehalten werden.

§. 130.

Die Aufnahme des Erbverzeichnisses geschieht in Anwesenheit oder auf vorschriftsmäßige Einladung:

1. des überlebenden Ehegatten;
2. der bekannten nächsten gesetzlichen Erben oder Erbfolger, beziehungsweise ihrer Vertreter (Bevollmächtigte, Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger);
3. des Treuhänders, wenn das Testament schon bekannt ist;
4. der Erbnehmer und Erbtheilnehmer;
5. des Waisenrichters, wenn Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind.

Auch die Gläubiger, welche Siegelanlegung erwirkt haben, sind zur Entsiegelung und zum Erbverzeichniß einzuladen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abwesende Betheiligte.

§. 131.

Verschollen erklärte Erben und Vermächtnißnehmer sind bei Anordnung der Tagfahrt (§. 129) und bei der Theilung von Verlassenschaften, welche nach ihrer Entfernung eröffnet werden, nicht zu berücksichtigen, die Erbschaft vielmehr Denjenigen zuzutheilen, denen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre, es sei denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil mit Vorbehalt ihrer Rechte fürsorglich zugeschieden werde.

§. 132.

Vermißte Erben und Vermächtnißnehmer werden zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen unter Anberaumung einer Frist von drei bis sechs Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Die Zustellung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung, welche der Notar unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §. 187 Abs. 2 und 3 des Civilprozeßordnung besorgt.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird ebenso wie in dem Falle des §. 131 verfahren.

§. 133.

Für diejenigen Betheiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort so entfernt ist, daß ihre Vorladung eine unzulässige Geschäftsverzögerung zur Folge hätte, ernennt das Amtsgericht einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger. Der Betheiligte wird davon und von dem Erbanfall mit dem Anfügen verständigt, daß ihm die Wahrung seiner Rechte überlassen werde.

§. 134.

Alle anderen Betheiligten werden zu der Tagfahrt mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, das Amtsgericht einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger für sie bestellen werde.

§. 135.

Die Theilungspfleger sind verpflichtet, der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen anzuwohnen, im Interesse des Nichtanwesenden über die Regelmäßigkeit der einzelnen Handlungen, die Vollständigkeit des Erbverzeichnisses, die Anwendung des richtigen Theilungsmaßstabes zu wachen und die Einwendungen gegen die Anträge der Mitbetheiligten oder das Verfahren der Beamten vorzutragen.

Ort der Vermögensaufnahme.

§. 136.

Das Erbverzeichniß über Fahrnisse muß an dem Orte aufgenommen werden, wo die Fahrnisse sich befinden.

Die Tagfahrten für die übrigen Geschäfte werden, wenn die Betheiligten dies verlangen, in dem zur Erbmasse gehörigen, dazu geeignetem Wohnhause, andernfalls auf dem Geschäftszimmer des Notars, auswärts aber auf dem Rathhause, abgehalten.

Inhalt des Erbverzeichnisses.

§. 137.

Das Erbverzeichniß ist in den für öffentliche Urkunden vorgeschriebenen Formen abzufassen.

Es muß die allgemeinen Erfordernisse öffentlicher Urkunden enthalten und außerdem angeben:

1. den Tag des Todes des Erblassers und seiner Trauung mit dem überlebenden Ehegatten;
2. die etwaige frühere Verehelichung des Erblassers und die bei Trennung der früheren Ehe stattgefundene Gemeinschaftstheilung und Auslieferung der Erben des früheren Ehegatten;
3. Namen, Stand und Wohnort des Schätzers;
4. den Tag und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;
5. den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen letzten Willens des Erblassers und der über seine Verkündung gepflogenen Verhandlungen;
6. die Aufforderung an die Vormünder Minderjähriger oder Mundloser zur Angabe ihrer Forderungen an ihre Mündel oder die Erbmasse;
7. die Ermahnung an Ehegatten, Erbbetheiligte und Hausgenossen zur genauen Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die Folgen der Verheimlichung von Vermögensstücken;
8. die Beschreibung des Vermögens nach den Abtheilungen:
   a. Fahrnisse,
   b. Forderungen,
   c. Vorempfang,
   d. Liegenschaft;
9. das Verzeichniß der Schulden nach den Abtheilungen:
   a. Schulden mit Vorzugs- und Pfandrecht,
   b. Schulden ohne Vorzugs- und Pfandrecht;
10. die Anordnungen wegen Aufbewahrung der Fahrnisse und Urkunden, sowie wegen einstweiliger Verwaltung der Masse.

§. 138.

Gesetzliche Erben, welche sich noch nicht über Annahme der Erbschaft erklärt haben, sind nicht als Erben, sondern nur als Erbberechtigte zu bezeichnen.

Bei den Namen Minderjähriger muß deren Geburtstag, bei jenen der Entmündigten oder Mundtodten der Tag des betreffenden Erkenntnisses angegeben werden.

Urkunden, welche zu dauernder Begründung von Ansprüchen dienen müssen, sind unter fortlaufenden Ordnungszahlen dem Protokolle anzuschließen.

Abschätzung des Vermögens.

§. 139.

Die Abschätzung der Fahrnisse und Liegenschaften geschieht, wenn einer oder mehrere der Erben abwesend, minderjährig oder mundlos sind, durch die Waisenrichter (§. 64 des Rechtspolizeigesetzes, §. 26 der Dienstweisung für Waisenrichter.)

Auf den Antrag der Betheiligten des Waisenrichters oder des Notars kann noch ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden, wenn die Beschaffenheit der abzuschätzenden Vermögensgegenstände besondere Kenntnisse voraussetzt. Der weitere Sachverständige wird durch das Amtsgericht ernannt und — ehe er zur Schätzung verwendet wird — durch den richterlichen Beamten verpflichtet.

§. 140.

In anderen Fällen werden die Schätzer durch die Parteien gewählt, und wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können oder nicht wählen wollen, durch den Notar ernannt.

§. 141.

Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkehrspreis.

Auch diejenigen Gegenstände sind zu schätzen, über welche in Eheverträgen oder letzten Willen zu einem bestimmten Anschlage verfügt ist.

Die für besondere Fälle gesetzlich zulässige Minderung (L.-R.-R. 827d.) erfolgt im Laufe des Theilungsgeschäftes durch besondere Vereinbarung oder Entscheidung.

Beschreibung des Vermögens. Gold und Silber.

§. 142.

Die in der Erbmasse befindlichen Geldvorräthe sind nach den Münzsorten, Gold- und Silbergeräthe soweit thunlich nach dem Gewichte zu beschreiben.

Geschäftsbücher.

§. 143.

Handels- und andere Geschäftsbücher müssen, wenn es nicht schon bei der Siegelanlegung geschehen ist, abgeschlossen, nach ihrem Inhalte und ihrer Beschaffenheit bezeichnet,

mit dem Namenszuge des Notars versehen und etwaige leere Stellen durchstrichen werden. Ihr Inhalt wird, soweit er hiezu geeignet, einzeln oder auszugsweise in das Vermögensverzeichniß aufgenommen. Erfordert dieses Geschäft besondere Erfahrungen, so kann ein Sachverständiger beigezogen werden.

Fahrnisse.

§. 144.

Die in Gegenwart des Notars geschätzten Fahrnisse (§. 139 u. flg.) werden in einer besonderen Urkunde verzeichnet, welche als Beilage dem Erbverzeichnisse anzuschließen ist.

In das Erbverzeichniß selbst (§. 137 Ziff. 8 Lit. a.) wird unter Verweisung auf diese Beilage der Gesammtwerthbetrag der Fahrnisse aufgenommen.

§. 144a.

Wenn von der Befugniß des §. 106 letzter Absatz Gebrauch gemacht wurde, ist der Notar verpflichtet, an dem Orte, wo die nicht versiegelten Fahrnisse sich befinden, das Verzeichniß derselben sowie den geschätzten Werthbetrag unter Mitwirkung der Betheiligten zu prüfen und auf den Grund gemachter Erinnerungen nach Erfordern zu berichtigen.

Der Vollzug der Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Vollständigkeit des Verzeichnisses und Richtigkeit der Schätzung bezw. über Berichtigung des einen oder der anderen sind auf dem Versiegelungsprotokolle von dem Notar und von den Betheiligten zu beurkunden.

Der festgestellte Gesammtwerthbetrag der nicht versiegelten Fahrnisse ist in das Erbverzeichniß mit den übrigen Fahrnissen aufzunehmen.

§. 144b.

Sind Fahrnisse einer gewissen Liegenschaft gewidmet (L.-R.-S. 524) und ist diese Widmung nach dem Anlaß zur Vermögensaufnahme voraussichtlich fortdauernd, so sind sie bei der betreffenden Liegenschaft zu verzeichnen, jedoch besonders zu schätzen.

Forderungen.

§. 145.

Bei Forderungen wird der Entstehungsgrund, der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers verfallene Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

Staatspapiere, Aktien und andere Papiere auf Inhaber, welche Börsenkurs haben, werden in der Regel nach dem Frankfurter Börsenkurs zur Zeit des Todestages des Erblassers, Papiere auf Inhaber, welche keinen Börsenkurs haben, gemäß der Schätzung Sachverständiger berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach der Schätzung des Waisenrichters und nach Vernehmung der Betheiligten in Ansatz gebracht.

Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

Vorempfänge.

§. 146.

Die Vorempfänge, welche die Erben vom Erblasser auf ihre Erbtheile durch Schenkung oder Zahlung ihrer Schulden (L.-R.-S. 851 u. folg.) erhalten haben, sind aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers, sowie gemäß den Erklärungen der Betheiligten zu verzeichnen.

Die Empfänger sind aufzufordern, den Empfang der nicht schon aus öffentlichen Urkunden nachgewiesenen Beträge anzuerkennen.

Die Empfänge und Schuldigkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen" aufzunehmen.

Liegenschaften

§. 147.

Die Liegenschaften werden im Ganzen nach Maßgabe des Grundbuchsauszuges eingetragen.

Dabei ist der Notar verpflichtet, zuvor den Auszug auf den Grund der Eigenthumsurkunden und der Angaben der Betheiligten zu prüfen und Berichtigungen, die sich als nothwendig ergeben, im Erbverzeichnisse zu beurkunden. Wenn die von den Betheiligten beigebrachten Urkunden und Aufklärungen nicht genügen, um eine für erforderlich erachtete Berichtigung festzustellen, so muß der Gemeinderath, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer um Aufklärung und — soweit erforderlich — Verbesserung des Auszuges angegangen werden. Die geschehene Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Richtigkeit des Inhaltes ist an der Stelle des Eintrags zu bemerken.

§. 147a.

Die den einzelnen Liegenschaften beigesetzten Werthangaben sind durch die Unterschrift der Schätzer und des Notars im Grundbuchsauszuge zu beglaubigen.

§. 147b.

Die Schätzung der auf fremden Gemarkungen gelegenen Grundstücke ist von dem auswärtigen Gemeinderathe durch die dort zu berufenden Schätzer vorzunehmen.

Auf Antrag der Betheiligten kann eine wiederholte Schätzung solcher Grundstücke angeordnet und dazu wegen besonderer Umstände die Mitwirkung des Notars in Anspruch genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schulden.

§. 148.

Die Schulden werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben.

Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Erbverzeichniß die Betheiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Falzes vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche zu benachrichtigen.

Vermögen in fremder Nutznießung und Einkünfte von Stammgütern und dgl.

§. 149.

Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremdem Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, von Lehen und Stammgütern werden ebenfalls in das Erbverzeichniß aufgenommen.

Miteigenthum.

§. 150.

Befinden sich im Nachlasse Sachen, die in ungetheilter Gemeinschaft mit Anderen besessen werden, so sind dieselben zwar zu beschreiben, aber in das Erbverzeichniß ist nur jener Betrag vom Gesammtwerthe aufzunehmen, welcher den Antheil des Erblassers bildet.

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

§. 151.

Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und andere Vermögensgegenstände sind, wenn die Betheiligten zustimmen, den bekannten Eigenthümern gegen Bescheinigung auszufolgen.

Ist vor der Ausfolgung eine Rechnungsablage nöthig, so wird der Notar auf Antrag der Betheiligten die Rechnung selbst stellen oder deren Stellung durch Dritte veranlassen.

Richterliche Einsetzung in die Gewähr.

§. 151 a.

Der Notar ist verpflichtet, nach geschlossenem Erbverzeichnisse natürliche Kinder und überlebende Ehegatten, welche zur Erbfolge berufen sind, sowie den durch eigenhändigen oder geheimen letzten Willen eingesetzten Erbnehmer über die Nothwendigkeit richterlicher Einweisung in die Gewähr zu belehren. (L.-R.-S.S. 770, 773, 1008.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anträge der Betheiligten, welche in dieser Hinsicht gestellt werden, sind in den Akten zu beurkunden und mit diesen dem Amtsrichter zur weiteren Verfügung vorzulegen.

2. Erbtheilungen.

Veranlassung und einleitendes Verfahren.

§. 152.

Wenn alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend, großjährig und rechtsfähig sind, werden weitere Verhandlungen nach der Aufnahme des Erbverzeichnisses nur auf den Antrag der Betheiligten und nach Maßgabe ihrer Anträge gepflogen.

Theilungen, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

§. 153.

Befinden sich unter den Erben Abwesende, Minderjährige oder Mundlose, so sind zum Zwecke der Einleitung des Theilungsverfahrens (L.-R.-S.S. 819—836) am Schlusse des Erbverzeichnisses die hiebei erscheinenden Erben oder ihre Vertreter aufzufordern, sich über die Erbantretung zu erklären und ihre Anträge zu stellen wegen

Theilung oder Fortdauer der Gemeinschaft,
Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens,
Verkauf oder Schätzung der in Nutznießung der Eltern übergehenden Fahrnisse.

Erbantretung.

§. 154.

Die Betheiligten, welche unter Vorsicht des Erbverzeichnisses antreten oder auf die Erbschaft verzichten, sind darauf aufmerksam zu machen, daß diese Erklärungen in dem Erbentschlagungsbuche eingetragen werden müssen, und daß der Notar ihre etwaigen Anträge hierwegen zu beurkunden habe; Vormünder und Pfleger sind anzuweisen, ihre Erklärungen zu jenem Zwecke vor dem Amtsgerichte entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu wiederholen.

Nothwendigkeit besonderer Tagfahrten.

§. 155.

Haben nicht alle Parteien ihre Erklärungen bei Errichtung des Erbverzeichnisses abgegeben, so ist nach Umlauf der Bedenkzeit (L.-R.-S. 795 ff.) hiezu eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher die Betheiligten unter Hinweisung auf die Verbindlichkeit, den Notar wegen Versäumnissen zu entschädigen, und auf die Nothwendigkeit, für die Nichterscheinenden Theilungspfleger zu bestellen (§§. 133, 154), vorgeladen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 156.

Ueber Aenderungen der wegen Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens bei der Erbverzeichnung getroffenen Anordnungen müssen auch die Gläubiger und andere Betheiligte gehört werden, welche das Erbverzeichniß betrieben oder zur Wahrung ihrer Rechte dabei mitgewirkt haben.

Lediges Erbe.

§. 157.

Wenn nach Umlauf der Bedenkzeit (L.-R.-S. 795 ff.) Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist oder alle bekannten Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, so sind unter Beurkundung dieser Thatsachen die Verhandlungen dem Amtsgerichte vorzulegen, welches die Generalstaatskasse von dem Erbanfalle benachrichtigt und einen Erbpfleger ernennt. Ist der Nachlaß überschuldet, so ist den Gläubigern zu eröffnen, daß ihnen der Antrag auf Einleitung des Konkursverfahrens offen stehe.

Hauptverfahren. Feststellung der Masse.

§. 158.

Zur Vornahme der Theilung werden, wenn alle Betheiligten vertreten sind, sofort, andernfalls in einer nach Bestellung der Theilungspfleger (§§. 133 und ff.) anzuberaumenden Tagfahrt, die Anträge der Betheiligten vernommen

1. wegen Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften (L.-R.-SS. 826, 827);
2. wegen Richtigstellung der Forderungen und Schulden der Masse;
3. wegen Ausgleichung der Vorempfänge und anderer Schuldigkeiten der Erben (L.-R.-SS. 829, 830);
4. wegen der Vorschläge der Schätzer über Bildung der Loose (L.-R.-S. 824), wegen der Loosbildung und Loosziehung. (L.-R.-SS. 466, 834—836.)

§. 159.

Können nicht alle mit der Theilung verbundenen Geschäfte an einem Tage erledigt werden, so ist am Schlusse der Tagfahrt und — wenn dies unthunlich sein sollte — sogleich nach Beseitigung der Hindernisse eine neue Tagfahrt anzuordnen.

Auswärts wohnende Betheiligte sind aufzufordern, für die weiteren Verhandlungen Bevollmächtigte oder wenigstens solche Gewalthaber zu ernennen, an welche alle Zustellungen giltig geschehen können.

Versteigerungen.

§. 160.

Versteigerungen werden, wenn nicht der Notar von den Betheiligten besonders darum angegangen wird, von dem Bürgermeister, in den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, von dem Waisenrichter vorgenommen.

§. 161.

Das Verfahren bei Versteigerungen richtet sich nach den in den §§. 91 bis 100 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften.

§. 161a.

Die Betheiligten und deren gesetzliche Vertreter sind befugt, außer den regelmäßigen Bekanntmachungen die öftere Einrückung in die in der Verordnung über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften bezeichneten Blätter oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter zu verlangen.

Können sie über einen solchen Antrag sich nicht einigen, so ist der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, auf Antrag eines oder mehrerer von ihnen eine weitere Veröffentlichung, wenn sie im Interesse aller Betheiligten zu liegen scheint, auf Kosten der Gemeinschaft anzuordnen.

§. 161b.

Wird ein solcher Antrag (§. 161a.) verworfen, so bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, auf eigene Kosten die weitere Veröffentlichung zu begehren.

Von dem Ermessen des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hängt es ab, den Ersatz dieser Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

§. 161c.

Wenn Bürgermeister oder Waisenrichter Versteigerungen vornehmen, so übersendet ihnen der Notar die in §. 93 bezeichneten Erklärungen unter Anschluß eines Verzeichnisses

1. der Betheiligten, ihrer Gewalthaber oder Stellvertreter;
2. der Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger.

§. 161d.

Den Gelderhebern und — wenn solche nicht aufgestellt wurden — den Steigerern ist aufzugeben, nur nach Anweisung des Notars den Erlös abzuliefern, bezw. den Steigerungspreis zu bezahlen.

Richtigstellung der Forderungen und Schulden.

§. 162.

Verhandlungen zur Richtigstellung der ausstehenden Forderungen und der Schulden einer Erbmasse werden in besonderen Tagfahrten nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, bezw. besonderer Einladung der Gläubiger und der Schuldner in Anwesenheit oder nach Beiladung der Betheiligten gepflogen.

Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden.

§. 163.

Unter Beiziehung der Betheiligten ist zu ermitteln, auf welche Weise (L.-R.-S.S. 829, 830) die Gleichstellung zu geschehen hat. Sie geschieht entweder durch Einwerfung oder durch Zurückstehen; durch letzteres, indem den nicht rückstehenden Erben einzelne Vermögenstheile aus der Masse angewiesen und unter ihnen verloost werden, bis jeder Erbe im Verhältniß zu seinem Erbanspruche so viel erhalten hat, als derjenige Erbe, welcher den höchsten Vorempfang gutzubringen hat.

Bildung der Loose.

§. 164.

Aus dem nach der Gleichstellung (§. 163) bleibenden Reste des Vermögens werden nach Vorschrift der Landrechtssätze 466, 824, 831—834 die Loose gebildet, und zwar unter Mitwirkung des Notars durch die Waisenrichter, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, andernfalls durch einen von den Betheiligten erwählten Miterben, oder in Ermangelung solcher Wahl durch einen vom Notar ernannten Sachverständigen.

§. 165.

Die Ungleichheit der Loose kann durch Zuweisung von Schulden, sie muß, wo dies unmöglich ist, durch Geld (Gleichstellungsgeld) ausgeglichen werden.

Die Unterpfänder eines Pfandgläubigers sind — wenn thunlich — in ein Loos zu vereinigen, und diesem Loose auch die Pfandschuld zuzuweisen. Andernfalls ist die Pfandschuld nach dem Verhältnisse der Unterpfandswerthe auf die Erben zu vertheilen, in deren Loose die Unterpfänder fallen.

Beschreibung der Loose.

§. 166.

Jedes Loos ist in seinen eigenen Bestandtheilen genau zu beschreiben (Looszettel).

Die Liegenschaften werden aus dem gemeinderäthlichen Verzeichnisse nach Ordnungszahl, Gewann, Lagerbuchsnummer, Kulturart und Flächenmaß, die Fahrnisse und Forderungen nach Maßgabe des Erbverzeichnisses, der Versteigerungsprotokolle und der etwaigen Verhandlungen über Ergänzung des Erbverzeichnisses beschrieben.

§. 167.

In der Beschreibung der Loose müssen auch die Verabredungen über bei der Theilung begründete dingliche Rechte, über Gewähr für die Einbringlichkeit der Ausstände und andere das Loos oder einzelne Gegenstände desselben betreffenden Vereinbarungen, sowie die auf dem Loose haftenden Nutznießungsrechte angegeben werden. Bei den mit dem Tode des Erb-

lassers beginnenden Nutznießungsrechten ist anzuführen, ob bei Fahrnissen der Erbverzeichnißanschlag oder welcher andere Werth als Nutznießungsanschlag dienen soll.

Ziehung der Loose.

§. 168.

Zu dem Zwecke der Ziehung der Loose werden Papierstücke von gleicher Größe mit den Nummern der Loose beschrieben, auf gleiche Weise zusammengelegt, in ein Gefäß gebracht und nach vereinbarter oder ebenfalls durch das Loos bestimmter Reihenfolge von den Betheiligten oder ihren Vertretern herausgenommen.

Vertheilungsberechnung

§. 169.

Eine zusammenhängende Darstellung der durch das Erbverzeichniß und die Theilungsverhandlungen sich ergebenden Zahlenverhältnisse (die Vertheilungsberechnung) ist, soweit thunlich während des Theilungsverfahrens, zu entwerfen und am Schlusse des Verfahrens den Parteien zu verkünden.

Die Vertheilungsberechnung muß im Wesentlichen enthalten:

1. Darstellung des Vermögens und der Schulden;
2. Berechnung der Ansprüche der Erben und Vermächtnißnehmer;
3. Verweisung oder Zusammenstellung der Vermögensgegenstände, welche jeder Erbe oder Vermächtnißnehmer aus der Masse erhalten hat, sowie der Schuldposten und Gleichstellungsgelder, welche darauf ruhen;
4. Verweisung für die etwa bestellten Erheber für die Schuldner und für die Gläubiger der Masse.

§. 170.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden (§. 169 Ziff. 1) geschieht, wenn keine Veräußerungen oder Ergänzungen seit dem Erbverzeichnisse stattgefunden haben, durch einfache Verweisung auf letzteres, andernfalls unter Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke.

§. 171.

Bei den Verweisungen für Erben und Vermächtnißnehmer (§. 169 Ziff. 3) sind die Stellen zu bezeichnen, wo die Vereinbarungen der Betheiligten über Vergleiche, Dienstbarkeiten, Gewährleistung, Befreiung der Loose von Schulden, Zahlungszieler, Sicherung des Gleichstellungsgeldes, Nutznießungslasten und dergleichen in den Verhandlungen enthalten sind.

§. 172.

Die Erlöse aus verpfändeten Liegenschaften dürfen nur unmittelbar an die Pfandgläubiger, mit deren Zustimmung aber auch an die Erben oder den Erheber verwiesen werden. (§. 169 Ziffer 4.)

§. 173.

Am Rande des Erbverzeichnisses und des Verzeichnisses der Liegenschaften (§. 127) wird bei jedem Vermögensgegenstande angemerkt, wie über denselben im Laufe der Verhandlungen verfügt worden ist, ob er versteigert, oder welchem Erben oder Loose oder Gläubiger er zugewiesen wurde. Bei den Schuldposten wird angemerkt, an wen dieselben zur Zahlung verwiesen sind.

§. 174.

Die Vertheilungsberechnung bedarf der Unterschrift seitens der Betheiligten nicht.

Ergeben sich bei der Prüfung oder auf anderem Wege erhebliche Mängel dieser Berechnung, so dürfen sie nicht durch Anhänge, Nachträge oder Randbeisätze berichtigt werden, vielmehr muß die Vertheilungsberechnung neu aufgestellt und durch einen Nachtrag zum Theilungsprotokoll neu beurkundet werden.

§. 175.

Wenn die Betheiligten die Gemeinschaft beibehalten, beschränkt sich die Vertheilungsberechnung auf die Darstellung des Geldbetrages der Erbtheile in den Verhandlungen über die Erbantretung.

Das Gleiche ist da gestattet, wo die beabsichtigte Aenderung an dem Bestande der Masse nur darin besteht, daß dem überlebenden Ehegatten die Fahrnisse um den Anschlag des Erbverzeichnisses überlassen werden.

Ausfolgung der Verlassenschaft.

§. 176.

Die Ausfolgung der Verlassenschaft an Abwesende, Minderjährige oder Mundlose muß, wenn das Vermögen weder ganz noch theilweise in das Ausland geht, in der Regel sofort nach der Ziehung geschehen.

In dem Theilungsgeschäfte ist anzugeben, was wegen Ausfolgung oder einstweiliger Verwahrung der Loosgegenstände geschehen ist und was die Betheiligten wegen Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden verabredet haben.

Vermögensstücke, welche abwesenden, durch Theilungspfleger vertretenen Erben anfielen, bleiben unter den für die Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens getroffenen Anordnungen so lange, bis der Erbe selbst sie in Empfang nimmt oder das Erbloos nach dem in §. 194 bezeichneten Verfahren nachträglich weiter vertheilt ist.

§. 177.

Auf Antrag der Gläubiger oder Stückvermächtnißnehmer muß die Ausfolgung der Loose ausgesetzt werden.

§. 178.

Wenn einzelne Erbloose in vormundschaftliche Verwaltung übergehen, so sind die durch die Landrechtssätze 454, 455 vorgeschriebenen Erörterungen zu pflegen und die Entschließung des Amtsgerichts zu veranlassen.

Belehrung über die Nothwendigkeit von Grund- und Pfandbucheinträgen.

§. 179.

Die Betheiligten sind, wenn in der Erbmasse Liegenschaften sich befinden, darauf aufmerksam zu machen:

a. daß der Eintrag des Erwerbstitels in das Grundbuch in vielen Fällen erforderlich sei und

b. daß den Miterben gegen einander wegen der in dem Landrechtssatze 2103 Ziff. 3 und Landrechtssatz 2109 bezeichneten Ansprüche ein Vorzugsrecht auf Grundstücke der Erbschaft zustehe, welches ohne Eintrag in die öffentlichen Bücher nur gegen Gläubiger wirksam sei, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. (L.-R.-S. 2111 a.)

Der Notar ist verpflichtet, etwaige Anträge, welche die Betheiligten stellen, um solche Einträge herbeizuführen, in das Theilungsgeschäft aufzunehmen.

Fürsorge für Minderjährige.

§. 180.

Die Vertreter Abwesender, Minderjähriger und Mundloser sind aufzufordern, den Antrag zu stellen:

daß das Gewähr- und Pfandgericht (gemäß der Städteordnung der Grund- und Pfandbuchführer) den Eintrag in das Grundbuch wegen Wahrung des Eigenthumsübergangs und den Eintrag in das Grundbuch und das Pfandbuch wegen des Vorzugsrechts bewirke, und daß zu diesem Behufe der zuständigen Behörde ein Auszug über die Vertheilung der Liegenschaften zur Bewirkung der Einträge mitgetheilt werde.

Dabei sind die einzelnen Grundstücke zu bezeichnen, auf welchen das Vorzugsrecht ruht.

§. 181.

Die Notare haben in allen Fällen, in denen Gesetze oder Verordnungen die Mitwirkung der Beiräthe (R.-P.-Ges. §. 11) oder des Waisenrichters vorschreiben, nach §. 20 dieser Verordnung zu verfahren.

Rechnungsstellungen.

§. 182.

Die bei Theilungen vorkommenden Rechnungen, namentlich

1. über Verwaltung der Masse während der Theilungsverhandlungen, sowie während der fortgesetzten Erb- oder sonstigen Gemeinschaft,

2. diejenigen, welche der Erbpfleger (L.-R.-S. 813) und

3. der Vorsichtserbe den Erbgläubigern (L.-R.-S. 809) abzulegen hat,

werden durch den Notar nach Anleitung der wegen der Pflegrechnungen bestehenden Vorschriften gestellt.

Verfahren bei streitigen Ansprüchen.

§. 183.

Wenn im Laufe der Theilungsverhandlungen Streitigkeiten unter den Betheiligten entstehen, insbesondere wenn die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten oder die Berechtigung eines Intestaterben beanstandet wird, so sind die Parteien auf die Nothwendigkeit des Austrags vor den Richter zu verweisen. (L.-R.-S. 837.)

Im Uebrigen hat der Notar in solchen Fällen die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu veranlassen.

Form der Darstellung.

§. 184.

Die Erklärungen und Vereinbarungen der Betheiligten über jeden der in den §§. 153 bis 178 bezeichneten Gegenstände müssen wo möglich an einer, demselben gewidmeten besonderen Stelle des Geschäftes unter einer dem Gegenstande entsprechenden Ueberschrift in nachstehender Reihenfolge vereinigt werden:

1. Erbantretung —
2. Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften —
3. Richtigstellung der Forderungen und der Schulden —
4. Gleichstellung der Vorempfänge —
5. Bildung und Beschreibung der Loose —
6. Loosziehung und Schluß.

§. 185.

Unter Ziffer 1 des vorigen Paragraphen „Erbantretung" sind alle Erben nach Namen und Berechtigung unter Beifügung ihrer Vertreter aufzuführen.

Die Erörterungen und Berechnungen, welche die Ergänzung der Pflichttheile (Pflichttheilsberechnung) und die Ergänzung der Erbmasse bezüglich der Minderung der Schenkungen (Minderungsberechnung) betreffen, sind unter Ziff. 4 „Gleichstellung" einzureihen.

An Ziffer 5 „Bildung der Loose" sind anzuschließen Verabredungen über:

Sicherheitsleistung der Erben für Forderungen oder wegen Entwährungen,

Befreiung der Loose von Pfandlasten, deren Tilgung Anderen als den Loosinhabern obliegt,

Zahlungszieler und Verzinsung der Gleichstellungsgelder und Bezeichnung der Liegenschaften, auf welche das Vorzugsrecht für sie eingetragen werden soll, endlich die Beschreibung der Nutznießungslasten, welche auf dem Loose haften.

Unter Ziffer 6 „Loosziehung und Schluß" wird die Eröffnung der Vertheilungsberechnung (§. 169) sowie die Erklärung der Betheiligten darauf und sodann das Verfahren nach §. 176 und ff. beurkundet.

§. 186.

Können einzelne Verhandlungen nicht in ununterbrochener Zeitfolge erledigt und mithin im Theilungsgeschäfte nicht in zusammenhängender Darstellung beurkundet werden, so ist am Rande auf die Stelle hinzuweisen, wo die Fortsetzung, beziehungsweise die frühere Verhandlung in den Akten vorkommt.

§. 187.

Bei kleineren und einfacheren Geschäften werden die Akten so geordnet, daß das Erbverzeichniß den Anfang des Heftes und die Theilungsverhandlung mit ihrer ergänzenden Beilage, der Vertheilungsberechnung, die Fortsetzung bildet. Die Seiten des Erbverzeichnisses und der Theilungsverhandlung werden fortlaufend mit Zahlen bezeichnet; die Vertheilungsberechnung wird besonders mit Seitenzahlen versehen.

Bei größeren Massen und umfangreicheren Verhandlungen bildet das Erbverzeichniß ein besonderes Heft (Nr. 1) und die Theilungsverhandlung mit angehängter Vertheilungsberechnung ein weiteres Heft (Nr. 2). In besonderen Heften werden die Versteigerungs- und Schuldenrichtigstellungsprotokolle gesammelt. Sämmtliche Hefte werden mit Seitenzahlen versehen und nach Vorschrift der Registraturordnung überschrieben.

Verweisung der Geschäftskosten.

§. 188.

Bei der Verzeichnung der Kosten ist anzugeben, ob sie auf bereite Mittel der Masse verwiesen wurden oder in welchem Verhältnisse und bei wem sie zu erheben sind.

Ausfertigungen für die Betheiligten.

§. 189.

Am Schlusse der Verhandlungen sind die Betheiligten zu befragen, welche Ausfertigungen aus dem Geschäfte sie verlangen.

Ihre Anträge sind auf dem Theilungsgeschäfte vorzumerken (§. 53 dieser Verordnung) und ungesäumt zu vollziehen.

§. 190.

Den Erben, Erbnehmern und Erbtheilnehmern, sowie den Gemeinschaftsgenossen werden auch ohne Antrag Auszüge (Theilzettel) zugestellt, welche enthalten:

1. die Benennung der ausfertigenden Behörde, den Ort des Erbanfalls, Name, Stand und Wohnort des Betheiligten, für welchen die Ausfertigung bestimmt ist, den Namen und den Todestag des Erblassers, den Anlaß der Theilung, den Tag des Abschlusses der Theilungsverhandlung;

2. die Bestandtheile der Theilungsmasse (in den Hauptsummen);
3. die darauf haftenden Schulden (die Hauptsummen) und Stück- und Geldvermächtnisse (einzeln);
4. die für jeden Erben (Erbnehmer oder Erbtheilnehmer) berechnete Gebühr;
5. die dem Erben auf seinen Anspruch zugewiesenen einzelnen Vermögensgegenstände, nach den Abtheilungen des Erbverzeichnisses geordnet, die darauf haftenden Schulden und Herauszahlungen;
6. die den Erben betreffenden Stellen der Verweisung (§. 169 Ziff. 3), bei Ausfertigungen für Erben und Erbtheilnehmer auch Auszug über die ihre Berufung zur Erbschaft betreffenden Stellen des letzten Willens;
7. die Nachweisung, daß und wann der von den Betheiligten beantragte Eintrag des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechts für Gleichstellungsgeld und Gewähr der Theilung in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch (§. 179) bewirkt worden ist.

§. 191.

Die Stückvermächtnißnehmer erhalten Auszüge aus dem letzten Willen über die ihr Vermächtniß betreffende Stelle und aus der Erbverweisung über die Anweisung zur Erhebung des Erbstückes oder Erbbetrages.

Auch für die Gläubiger der Masse, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, müssen Auszüge über ihre Verweisung von Amtswegen, für andere Gläubiger aber nur dann ausgefertigt werden, wenn sie selbst oder die Erbbetheiligten die Ausfertigung verlangen.

Ueber Verweisung des Liegenschaftserlöses werden den betreffenden Schuldnern der Masse Auszüge von Amtswegen zugefertigt, den übrigen Schuldnern nur auf Verlangen der Betheiligten.

Ausfertigungen für die Pfandbehörden.

§. 192.

Wenn die Theilungsverhandlungen Anträge wegen Grund- und Pfandbuchseintragungen (§§. 179, 180) enthalten, so hat der Notar unverzüglich einen Auszug zu fertigen, welcher bezeichnet:

I. für den Eintrag zur Wahrung des Eigenthumsübergangs:
1. den Antragsteller und den Inhalt des Antrags auf Fertigung des Auszugs und Mittheilung desselben an den Gemeinderath zum Zwecke des Eintrags in die öffentlichen Bücher;
2. die Erbmasse (den Erblasser und dessen Todestag);
3. die zur Erbschaft Berufenen (Erben, Vermächtnißnehmer, außerordentliche Erbfolger) und den Grund der Berufung;
4. Tag und Jahr der Theilung und, wenn an Theilungsstatt ein Erbstück versteigert wurde, Tag und Jahr des Zuschlags;

5. Gattung und Lage der Liegenschaften, welche den einzelnen Erben zugetheilt sind;
6. die auf die Liegenschaften bezüglichen Verabredungen der Betheiligten, insofern diese dingliche Rechte begründen.

II. Für den Eintrag zur Wahrung der Vorzugsrechte außer den unter I. Ziff. 1, 2, 3 und 6 bezeichneten Thatsachen:
a. Tag und Jahr der Theilung und, wenn an Theilungsstatt ein Erbstück versteigert wurde, Tag und Jahr des Steigerungszuschlags;
b. die Miterben, welche dem Antragsteller für Sicherheit und Gewähr der Theilung verpflichtet sind oder ihm ein Gleichstellungsgeld oder den Kaufschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstückes schulden;
c. den Kapitalbetrag der Forderungen (L.-R.-S. 2148, 4), den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängenden Nebenverbindlichkeiten und die Verfallzeit;
d. den Grund, aus welchem ein Vorzugsrecht angesprochen wird;
e. Gattung und Lage der Liegenschaften, auf welche der einzelne Miterbe das Vorzugsrecht zu wahren beabsichtigt.

Diese Auszüge sind sodann dem Gemeinderathe (gemäß der Städteordnung dem Grund- und Pfandbuchführer) derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, mit dem Ersuchen zuzustellen, der von den Betheiligten gestellten Bitte gemäß den Eintrag in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch zu bewirken und den Vollzug dem Notar anzuzeigen.

§. 192a.

Sind Masseliegenschaften unter der Bedingung versteigert worden, daß die Preise nach Maßgabe der Verweisung zu bezahlen seien, so ist von dieser Verweisung der Grundbuchsbehörde Kenntniß zu geben, damit sie den Grundbuchseintrag (§. 100) ergänze.

Theilung zwischen Volljährigen.

§. 193.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 153 u. ff.) gelten auch für das Verfahren bei Erbtheilungen, welche wegen Uneinigkeit der volljährigen, anwesenden, rechtsfähigen Betheiligten auf richterliche Anordnung zu entwerfen sind, wenn keine Abweichungen von diesen Regeln beschlossen werden. Wurde die Verlassenschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, ist eine Verlassenschaft ganz oder theilweise zur Aftererbschaft bestimmt, und ebenso bei ledigen Erbschaften müssen Veräußerungen von Liegenschaften und Fahrnissen jedenfalls nach den Bestimmungen der §§. 160, 161 vorgenommen werden.

Theilung unter Erbstämmen.

§. 194.

Nach den Regeln für Theilung ganzer Erbmassen ist auch der den einzelnen Erbstämmen zugefallene Betrag zu theilen.

3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen.

Nothwendigkeit der Verzeichnung.

§. 195.

Die Aufnahme des Vermögens einer ehelichen Gütergemeinschaft geschieht von Amtswegen, wenn

1. ein in Gütergemeinschaft stehender Ehegatte für verschollen erklärt wird (L.-R.-S. 126);
2. der Verstorbene, über dessen Nachlaß ein Erbverzeichniß aufzustellen ist (§§. 101, 122), mit einem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebte;
3. der Ehegatte eines in Gütergemeinschaft stehenden Erblassers abwesend, minderjährig oder mundlos ist.

§. 196.

Diese Vermögensaufnahme gilt in Bezug auf das Vermögen des Verschollenen oder Verstorbenen zugleich als Erbverzeichniß, und es sind die für die Errichtung des Erbverzeichnisses gegebenen Vorschriften mit den in der Natur der Sache begründeten und nachfolgenden besonderen Abweichungen anzuwenden.

Inhalt des Vermögensverzeichnisses.

§. 197.

Die Vermögensbeschreibung muß enthalten:

1. das zur Ehegemeinschaft gehörende Vermögen und die darauf haftenden Schulden;
2. auf den Grund der Einbringungsurkunden das nicht in die Gemeinschaft gefallene Vermögen und Schulden
   der Ehefrau,
   des Ehemannes.

Ersatzberechnung.

§. 198.

Nach der Beschreibung des vorhandenen Vermögens der Ehegatten ist die Richtigstellung der Ansprüche der Ehegatten gegen einander wegen der Veränderungen, welche während der Ehe an dem Bestande der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Beibringenstheile vorgekommen sind, wie die Ersatzberechnung zu fertigen.

Es müssen zu diesem Zwecke:

1. die durch Verbesserungen, Lastenablösung, Schuldentilgung u. dgl. bewirkten Zugänge (L.-R.-SS. 1406, 1407, 1408, 1412, 1414, 1418);
2. die durch Veräußerung, Verbrauch u. dgl. entstandenen Abgänge (L.-R.-SS. 1431, 1433, 1433a.)

ermittelt und deren Beträge nach der Reihenfolge, in welcher die Vermögensgegenstände in den Einbringungsurkunden vorkommen, angegeben werden.

Zusammenstellung des Vermögens.

§. 199.

Nach Beendigung der Vermögensaufnahme (§§. 197, 198) sind

1. die Summen der Vermögensgegenstände nach den vier Gattungen:
   Fahrniß,
   Forderungen,
   Vorempfang,
   Liegenschaften,
   und nach den drei Abtheilungen:
   Gemeinschaft,
   Ehefrau,
   Ehemann;
2. die drei Abtheilungen mit Abgleichung der Forderungen und Schuldigkeiten zwischen Gütergemeinschaft und Ehegatten

zusammenzustellen.

Am Schlusse wird die Versicherung der Wittwe aufgenommen, daß das Vermögensverzeichniß aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Theilung der Gemeinschaft.

§. 200.

Das Verfahren bei Theilung der ehelichen Gütergemeinschaft richtet sich nach den Regeln für Erbtheilungen und beginnt mit der Erklärung der Ehefrau über Theilnahme an der Gütergemeinschaft.

Was die Ehegatten nach dem Erbverzeichnisse (§. 122 ff.), insbesondere nach der Ersatzberechnung (§. 198) in die Gütergemeinschaft schulden, wird eingeworfen (L.-R.-SS. 1468, 1469); was sie an die Gütergemeinschaft fordern, wird durch Vorausnahme bestimmter Vermögenstheile ersetzt. (L.-R.-SS. 1470, 1471.)

Aus dem übrig bleibenden Vermögen werden die Loose gefertigt, nachdem untheilbare Gegenstände vorerst versteigert worden sind.

§. 201.

Wenn die Gütergemeinschaft auf Vorabsterben eines Ehegatten abzutheilen war und die Erben des Verstorbenen nicht in Gemeinschaft bleiben, so beginnt nach der Verloosung die Erbtheilung.

Verzicht auf die Gemeinschaft.

§. 202.

Die Ehefrau oder deren Erben, wenn sie sich der Gütergemeinschaft entschlagen, sind zu belehren, daß diese Erklärungen in dem dafür bestimmten öffentlichen Buche eingetragen werden müssen und etwaige Anträge hierwegen der Notar zu beurkunden habe.

4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen.

Vermögensübergaben.

§. 203.

Die Vermögensaufnahme bei Vermögensübergaben geschieht in der Form, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse verordnet ist, die Theilung nach Maßgabe der für Erbtheilungen gegebenen Vorschriften.

§. 204.

Die vorherige Abtheilung der Gütergemeinschaft zweier übergebender Eheleute ist unstatthaft. Dagegen ist stets die Berechnung der gegenseitigen Ansprüche an die eheliche Gütergemeinschaft und besondere Verzeichnung des eigenen Vermögens der Ehegatten nothwendig.

Die förmliche Gütergemeinschaftstheilung ist dann nothwendig, wenn auf Ableben eines Ehegatten der überlebende gelegentlich der Erbtheilung sein Vermögen an die gemeinschaftlichen Erben übergeben will.

§. 205.

Geschieht die Anweisung der Loose durch die Uebergeber selbst, so sind sie hiebei an besondere Regeln nicht gebunden, wenn bei Betheiligung Minderjähriger oder Mundloser eine Vermögens-Aufnahme und -Schätzung vorliegt, aus welcher das beiderseitige Vermögen der übergebenden Eltern ersehen und der Pflichttheil der Pflichterben bemessen werden kann.

Vermögensaufnahme aus richterlichem Auftrag.

§. 206.

Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag sind in der Form vorzunehmen, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse vorgeschrieben ist.

Aufnahme des Vermögens Mundloser.

§. 207.

Die Aufnahme des Vermögens Entmündigter und völlig Mundtodter richtet sich nach den Vorschriften für Erbverzeichnisse, wobei Minderjährige betheiligt sind.

Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse u. dgl.

§. 208.

Vermögensverzeichnisse, die als Beibringensverzeichnisse oder beim Anfange einer Nutznießung (L.-R.-S. 600) oder zur Nachweisung eines bestimmten Vermögensbesitzes zu errichten sind, müssen auf den Antrag der Betheiligten, welche auch die etwa beizuziehenden Schätzer wählen, unter den Förmlichkeiten öffentlicher Urkunden gefertigt werden.

Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen.

§. 209.

Eine Vermögensaufnahme ist durch den Notar von Amtswegen vorzunehmen, wenn von einer Verlassenschaft oder von einem Theile derselben Erbschaftsaccise zu entrichten ist.

§. 210.

Die abgabepflichtigen Betheiligten (Erben, Vermächtnißnehmer) sind im Falle des §. 209 Ziff. 1 zur Vornahme des Geschäftes beizuladen; weitere Förmlichkeiten sind nicht geboten.

Als Schätzer dienen die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer. (§. 64 des angeführten Ges.)

§. 211.

Wenn Verdacht vorliegt, daß bei einer Vermögensaufnahme zum Zwecke der Accisberechnung oder bei einem anderen Erbverzeichnisse, das einen Accisansatz zur Folge hat, Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben werden, so hat der Notar die Akten der Steuerbehörde (Großh. Obereinnehmerei) zur Stellung ihrer Anträge mitzutheilen.

§. 212.

Nach dem Ergebnisse der Vermögensaufnahme (§. 209 Ziff. 1) wird die Accise von dem Notar berechnet.

Dem letzteren sind zu diesem Zwecke die Akten vor Ertheilung einer etwa verlangten Ausfertigung vorzulegen.

Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum.

§. 213.

Die Abtheilung von Gemeinschaften der Handels- und Gewerbsgenossen, der Miteigenthümer, sowie von sonstigen Genossenschaften geschieht auf Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Anordnung durch die Rechtspolizeibehörde nach den Regeln für Theilung der Erbschaften.

Wenn Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, muß der Abtheilung jedenfalls die Abschätzung der zu theilenden Vermögensgegenstände vorausgehen. Die Schätzer werden nach §. 139 u. flg. bestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Geschäft kann in jeder beliebigen Form und Art des Verfahrens vor sich gehen, wenn alle Betheiligten volljährig, anwesend und rechtsfähig sind.

§. 214.

Wenn ein Gesellschaftsgenosse mit Tod abgegangen ist, muß die Gemeinschaftstheilung der Nachlaßtheilung vorausgehen.

Besitzeinweisungen.

§. 215.

Das in den fürsorglichen Besitz der muthmaßlichen Erben übergehende Vermögen eines Verschollenen wird ebenfalls nach den Vorschriften über Theilung von Verlassenschaften vertheilt, die Besitznahme der fahrenden Vermögenstheile aber erst nach Stellung der Sicherheit (L.-R.-S. 120) gestattet.

Muster zu §. 113.

Amtsgericht . . . . . .

Notariatsdistrikt . . . . .

Protokoll über Siegelanlegung.

Die Verlassenschaft . . . . . .

. . . . . .

Geschehen zu . . . . . am . . . . . .

. . . . . Eintausend achthundert . . . . . .

und siebenzig (am . . ten . . . . . 18 . .)

Vor mir

dem Notar . . . . . wohnhaft

zu . . . . . und angestellt für den

Distrikt . . . . . in dem Bezirke des Amtsgerichts . . . . . .

Auf die heute um . . Uhr des . . . mittags durch . . . . . .

empfangene Anzeige, daß . . . . . .

am . . ten . . . . . um . . Uhr . . . . . gestorben sei, hat sich

der oben genannte Notar um . . Uhr in die Wohnung de . Erblasser . . begeben,

um die Siegelanlegung vorzunehmen.

Vorerst werden von den im Sterbhause anwesenden und mitunterzeichneten Personen zur vorläufigen Ermittelung der

Familien- und Vermögensverhältnisse

de . Erblasser . folgende Fragen beantwortet:

1. Wer sind die im Sterbehause anwesenden Personen zu der Zeit, wo der Notar dort eintraf, nach Namen, Stand und Wohnort?

2. Wer war die verstorbene Person nach Namen, Stand, Alter und Wohnort?

3. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihren allgemeinen Gerichtsstand, und welches ist hiernach die zuständige Theilungsbehörde?

4. War dieselbe verheirathet, wie viel mal und mit wem?

5. Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?

6. Wer sind die nächsten Erbberechtigten, welches ist ihr Name, Stand, Alter und Wohnsitz, und wo sind sie, wenn minderjährig, geboren?

7. Sind schon Vormünder und Gegenvormünder vorhanden, oder aber wer wird noch in Vorschlag gebracht, und für wen?

8. Ist zwischen den Ehegatten ein Ehevertrag abgeschlossen worden und wo ist derselbe aufbewahrt?

9. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

10. Hatte die verstorbene Person eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

11. Hat dieselbe eine Besoldung, einen Gehalt, ein Benefizium oder eine Pension bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem Betrage?

12. Worin bestehen die Haupttheile der Verlassenschaft, und welches ist der ungefähre Werth derselben? Gehören zu der Verlassenschaft (beziehungsweise ehelichen Gütergemeinschaft) Liegenschaften und auf welchen Gemarkungen sind sie gelegen?

13. Haben sich Staatspapiere au porteur oder baare Gelder vorgefunden, in welchen Beträgen und wo sind sie aufbewahrt?

14. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen und welche?

15. Welches ist die Veranlassung zur Siegelanlegung?

16. Wer erhält die Schlüssel zu den zu versiegelnden Gemächern, Schränken und sonstigen Behältern?

17. Wem wird die Aufsicht über die anzulegenden Siegel, über die außer Verschluß bleibenden Fahrnisse und Effekten von den anwesenden Betheiligten oder in deren Ermangelung vom Notar, anvertraut?

18. Sind die anwesenden Personen aufgefordert worden, zu erklären, ob sie nichts beseitigt, auch nicht gesehen haben, daß von andern Personen etwas zur Verlassenschaft Gehöriges beseitigt worden?

19. Sind offene oder verschlossene Papiere gefunden und wo aufbewahrt worden und welches sind die äußeren Merkmale der geschlossenen Papiere?

Hat der Notar die geschlossenen Papiere oder die etwa vorgefundenen Testamente gehörig paraphirt?

20. Sind die anwesenden Betheiligten auf die in §. 136 des Reichsstrafgesetzbuchs der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden?

21. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Versiegelt wurden nun folgende Behälter:

---

15. Welches ist die Veranlassung zur Siegelanlegung?

16. Wer erhält die Schlüssel zu den zu versiegelnden Gemächern, Schränken und sonstigen Behältern?

17. Wenn wird die Aufsicht über die anzulegenden Siegel, über die außer Verschluß befindlichen Gebäude und Effekten von den anwesenden Beteiligten oder in deren Ermangelung vom Notar, anvertraut?

18. Sind die anwesenden Personen aufgefordert worden, zu erklären, ob sie nichts beseitigt, auch nicht gleichen haben, daß von anderen Personen etwas zur Verlassenschaft Gehöriges beseitigt worden?

19. Sind offene oder verschlossene Behälter gefunden und wo aufbewahrt worden und welche sind die äußeren Merkmale der geschlossenen Behälter?

Hat der Notar die geschlossenen Behälter oder die etwa vorgefundenen Testamente gehörig versiegelt?

20. Sind die anwesenden Beteiligten auf die in § 130 des Reichsstrafgesetzbuches der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden?

21. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Versiegelt wurden nun folgende Behälter:

Inhaltsverzeichniß.

Titel I.

Von der Anstellung und dem Wirkungskreis der Notare.

§§.
Ernennung der Notare 1. 2
Wirkungskreis der Notare. Privatgeschäfte . . . . . 3—5
Ernennung von Stellvertretern und Amtsverwesern . . . . . 6—7
Fürsorgliche Maßregeln bei Ablehnungen und dergleichen . . . . . 8—11
Dienstverhältniß der Stellvertreter und Amtsverweser . . . . . 12—14

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

Identitätszeugen 15. 16
Gewalthaber der Parteien 17. 18
Gesetzliche Vertreter der Betheiligten 19. 20
Fürsorge für Minderjährige 21. 22
Belehrung der Parteien 23. 24
Schreiber und Gehilfen der Notare . . . . . 25—27
Amtstage 28. 29
Tagfahrten 30
Vorladungen 31
Zustellungen . . . . . 32—39
Oeffentliche Bekanntmachungen 40
Folgen des Ausbleibens der Parteien 41
Schriftlicher Dienstverkehr 42
Zeugen und ihre Wahl 43. 44
Aeußere Beschaffenheit der Urkunden 45
Beilagen der Urkunden 46
Impressen 47

§§.
Verwahrung des Notariatssiegels 48. 49
Verwahrung und Ausfolgung der Urkunden . . . . . 50—52
Abschriften und Auszüge 53. 54
Urkundenverzeichniß . . . . . 55—57
Monatsauszüge . . . . . 58—60

Titel III.

Dienstpolizei.

Allgemeine Dienstaufsicht 61
Prüfung von Geschäften 62
Prüfung der Gebühren 63
Verbot der Geschenkannahme 64
Heirathen der Notare 65
Dienstsperre 66. 67

Titel IV.

Besondere Bestimmungen für die Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften:
Voraussetzung 68
Form 69
II. Beurkundung von Thatsachen:
Voraussetzung 70
Form 71
III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen:
Voraussetzungen 72. 73
Form . . . . . 74—76
IV. Beurkundungen von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen:
Voraussetzungen 77
Form 78. 79
IV. a. Vollstreckbare Urkunden . . . . . 79a.—79d.
V. Wechselproteste:
Form der Proteste und der Wechselprotestregister 80
Aufsicht auf die Wechselstempelsteuer . . . . . 80 a.
VI. Privaturkunden 81
VII. Letzte Willensurkunden:
Form . . . . . 82—84
Verkündung und Vollzug . . . . . 85—88

§§.

VIII. **Heirathsverträge:**
Verkündung 89
Heirathsverträge der Kaufleute . . . . . 89 a.

IX. **Anerkennung und Anwünschung** 90

X. **Versteigerungen:**
Welche der Notar vornehmen darf 91
Zwangsversteigerungen 92
Freiwillige Versteigerungen 93–100

XI. **Anlegung und Abnahme der Siegel:**
Nothwendigkeit der Versiegelung. Von Amtswegen . . . . . 101. 101 a.
Versiegelung auf Antrag 102
Ausdehnung auf Erbnehmer und Erbtheilnehmer 103
Zuständigkeit 104
Zeit der Vornahme . . . . . 105–105a.
Verfahren 106
Werthgegenstände 107
Ansprüche Dritter 108
Aufsicht auf Erhaltung der Siegel 109
Siegelanlegung bei Gewerbtreibenden 110
Fahrnisse an dritten Orten 111
Form der Versiegelung 112
Vornahme der Schätzung . . . . . 112 a.
Versiegelung des Nachlasses von Ausländern . . . . . 112 b.
Protokoll über Siegelanlegung 113
Beschwerdeführung 114
Entsiegelung 115
Verfahren bei der Entsiegelung 116. 117
Siegelabnahme bei Erbverzeichnungen. Zeit ihrer Vornahme 118
Wer dazu vorzuladen ist 119
Form dieser Entsiegelung 120
Verkauf von Verlassenschaftsgegenständen vor dem Erbverzeichnisse 121
Siegelanlegung im Konkursverfahren . . . . . 121 a.–121 c.

XII. **Vermögensaufnahmen und Theilungen:**
1. Erbverzeichnisse:
Nothwendigkeit der Errichtung 122
Erbverzeichniß auf Antrag 123
Ausdehnung auf Erben und Erbtheilnehmer 124

§§.
Prüfung der Sterblisten 125
Vorbereitendes Verfahren . . . . . 126—128
Tagfahrt zur Vermögensaufnahme 129. 130
Abwesende Betheiligte . . . . . 131—135
Ort der Vermögensaufnahme 136
Inhalt des Erbverzeichnisses 137. 138
Abschätzung des Vermögens . . . . . 139—141
Beschreibung des Vermögens. Gold und Silber 142
Geschäftsbücher 143
Fahrnisse . . . . . 144—144b.
Forderungen 145
Vorempfänge 146
Liegenschaften . . . . . 147. 147a. 147b.
Schulden 148
Vermögen in fremder Nutznießung und Einkünfte von Stammgütern und dergleichen 149
Miteigenthum 150
Ausfolgung fremder Vermögensstücke 151
Richterliche Einsetzung in die Gewähr . . . . . 151a.

2. Erbtheilungen:
Veranlassung und einleitendes Verfahren 152
Theilungen, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind . . . 153
Erbantretung 154
Nothwendigkeit besonderer Tagfahrten 155. 156
Lediges Erbe 157
Hauptverfahren. Feststellung der Masse 158. 159
Versteigerungen 160. 161
Richtigstellung der Forderungen und Schulden 162
Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden 163
Bildung der Loose 164. 165
Beschreibung der Loose 166. 167
Ziehung der Loose 168
Vertheilungsberechnung . . . . . 169—175
Ausfolgung der Verlassenschaft . . . . . 176—178
Belehrung über die Nothwendigkeit von Grund- und Pfandbucheinträgen 179
Fürsorge für Minderjährige 180. 181
Rechnungsstellungen 182
Verfahren bei streitigen Ansprüchen 183
Form der Darstellung . . . . . 184—187

§§.
Verweisung der Geschäftskosten 188
Ausfertigungen für die Betheiligten . . . . . 189—191
Ausfertigungen für die Pfandbehörden 192
Theilung zwischen Volljährigen 193
Theilung unter Erbstämmen 194

3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen:
Nothwendigkeit der Verzeichnung 195. 196
Inhalt des Vermögensverzeichnisses 197
Ersatzberechnung 198
Zusammenstellung des Vermögens 199
Theilung der Gemeinschaft 200. 201
Verzicht auf die Gemeinschaft 202

4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen:
Vermögensübergaben . . . . . 203—205
Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag 206
Aufnahme des Vermögens Mundloser 207
Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse 208
Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen . . . . . 209—212
Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum 213. 214
Besitzeinweisungen 215

Muster zu §§. 47 und 113. Protokoll über Siegelanlegung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

§§.

Berrechnung der Gerichtsstellen 188
Anfertigungen für die Gerichtsstellen . . . . . 189—191
Anfertigungen für die Finanzbehörden 192
Stellung gerichtlicher Gutachten 193
Stellung unter Erhebungen 194

3. Berzeichnung und Stellung von Gegenständen Gemeinschaftsvermögens:

Gesetzmäßigkeit der Berzeichnung 195. 196
Inhalt des Vermögensverzeichnisses 197
Gefahrberechnung 198
Zusammenstellung des Vermögens 199
Stellung der Gemeinschaft 200. 201
Bericht auf die Gemeinschaft 202

4. Berzeichnung und Stellung anderer Vermögensmassen:

Vermögensverzeichnisse . . . . . 203—205
Vermögensaufnahmen aus rechtlichem Anlaß 206
Aufnahme des Vermögens Minderjähriger 207
Vermögensaufnahmen als Erhebungsverzeichnisse 208
Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen . . . . . 209—212
Stellung von Gesellschaften und Mitbeigentum 213. 214
Schätzungen 215

Zusätze zu §§. 47 und 113. Protokoll über Eröffnung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend; die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend; die Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder betreffend; den Ansatz und die Erhebung der für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren betreffend; die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend; die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der §§. 16 und 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI., über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Bestellung der Waisenrichter.

§. 1.

Für jede Gemeinde des Großherzogthums werden aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt.

Ihre Anzahl in den einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung und die sonstigen Verhältnisse des Ortes von dem Amtsgerichte auf den Vorschlag des Gemeinderathes festgesetzt. Sie darf nicht mehr als sechs betragen.

Geschäftsabtheilung. Stellvertretung.

§. 2.

Unter mehreren Waisenrichtern einer Gemeinde setzt das Amtsgericht Geschäftsabtheilung und Reihenfolge der Stellvertretung fest.

Wo nur ein Waisenrichter vorhanden ist, tritt in Fällen der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

Ernennung.

§. 3.

Die Waisenrichter werden vom Gemeinderathe vorgeschlagen und vom Amtsgerichte bestätigt.

Ihr Amt dauert sechs Jahre; der Austretende kann wieder ernannt werden. Wird die Stelle eines Waisenrichters durch den Tod oder Austritt vor dem Ablauf dieser Dienstzeit erledigt, so wird für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen ein neuer Waisenrichter ernannt.

Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und genügende Kenntnisse in den Geschäften der Vermögensverwaltung besitzen.

Beeidigung.

§. 3a.

Die Waisenrichter sind von dem Amtsrichter dahin zu beeidigen, daß sie alle Pflichten ihres Amtes, insbesondere auch als Schätzer, mit Redlichkeit und Treue vollziehen wollen.

Dienstpolizei.

§. 4.

Wegen Dienstwidrigkeiten oder unsittlichen Verhaltens hat der Amtsrichter einzuschreiten; er ist berechtigt, im Falle schwerer Vergehungen oder bei deren Wiederholung die Dienstentlassung auszusprechen.

§. 5.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Amtsrichters die Berufung an das Landgericht mit Frist von vierzehn Tagen zu.

Belohnung.

§. 6.

Die Waisenrichter haben als solche keinen Gehalt. Sie beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die in der Verordnung vom 19. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV., bezeichneten Gebühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Dienstobliegenheiten der Waisenrichter.

1. Allgemeine Pflichten.

§. 7.

Die Waisenrichter haben im Allgemeinen die Aufgabe, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und nach Anleitung der Dienstanweisung für Vormünder besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

2. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Bestellung.

§. 8.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgerichte wegen Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern Anzeige zu machen:

wenn Minderjährige weder Vater noch Mutter im Leben haben,

wenn Mütter sich wieder verehelichen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (L.-R.-S. 395);

wenn Volljährige an unbekannten Orten abwesend sind, ohne einen bevollmächtigten Geschäftsführer zurückgelassen zu haben.

§. 9.

Sie haben ferner die Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen. (R.-Pol.-Ges. §. 17 Abs. 3.)

§. 10.

Als Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger oder Beistände sollen sie nach gewissenhafter Erforschung aller Umstände nur solche Personen vorschlagen, welche vermöge ihrer Sittlichkeit und Charakterfestigkeit geeignet sind, die Erziehung des Mündels zu leiten, und die Kenntnisse im Geschäftsleben besitzen, welche erforderlich sind, um ein Vermögen zu verwalten.

Es ist wünschenswerth, daß der Vorgeschlagene durch den Besitz schuldenfreien liegenschaftlichen Vermögens Sicherheit für Entschädigung im Falle übler Verwaltung gewähre.

§. 11.

Alsbald nach Ernennung oder Bestätigung der Vormünder haben die Waisenrichter bei dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, daß das dem Mündel an den Liegenschaften des Vormundes zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht im Pfandbuche eingetragen werde.

Die Zeit des Eintrages und dessen Stelle im Pfandbuche ist in der Pflegschaftstabelle (§§. 23 bis 25) zu bemerken und dabei anzugeben, ob das schuldenfreie liegenschaftliche Vermögen des Vormundes den Betrag des Mündelvermögens decke.

§. 12.

Der Eintrag des gesetzlichen Mündelpfandrechtes in das Pfandbuch ist auch in den Fällen bewirken zu lassen, wo Väter oder Mütter Vormünder sind.

Er muß in den Fällen dieses wie des vorhergehenden Paragraphen in dem Unterpfandsbuche jeder Gemarkung geschehen, in welcher der Vormund Liegenschaften besitzt.

3. Pflichten in Ansehung der Vormünderverwaltung.

Berathung und Aufsicht.

§. 13.

Den Rath, den die Waisenrichter Vormündern, Pflegern und Beiständen auf deren Ansuchen ertheilen, und die Gutachten, welche sie im Auftrag des Amtsgerichtes oder veranlaßt durch die Notare, erstatten, haben sie mit gewissenhafter Treue und eifriger Fürsorge für den Vortheil der Mündel abzugeben.

Auch unaufgefordert sollen sie Vormünder und Pfleger auf Mißgriffe aufmerksam machen, welche sie etwa hinsichtlich der Verpflegung des Mündels, der Leitung seiner Erziehung und Berufswahl, oder bei wichtigen Handlungen der Vermögensverwaltung, wie bei Veräußerung, Verpachtung, Erwerbung von Liegenschaften, bei der Bewirthschaftung von Grundstücken ꝛc. wahrnehmen.

§. 14.

Ihre Aufsicht soll namentlich auch darauf gerichtet sein, daß:

a. die Voranschläge nicht überschritten,
b. Vermögensüberschüsse und andere Kapitalien des Mündels nach Maßgabe des §. 7 der Dienstweisung für Vormünder angelegt,
c. fällige Zinsen und Einkünfte sorgfältig beigetrieben,
d. Güter und Gebäude des Mündels gemäß §. 6 c. der angeführten Dienstweisung verpachtet oder vermiethet,
e. Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge der Mündel und dergleichen durch Eintrag in die öffentlichen Bücher sicher gestellt,
f. Fahrnisse, zu deren Aufbewahrung der Vormund ermächtigt ist (L.-R.-S. 452), sorgfältig verwahrt werden.

§. 15.

Wenn Minderjährige oder Mundlose unter der Vormundschaft eines Schuldners stehen, gegen welchen Zwangsvollstreckung in Liegenschaften vollzogen wird, so hat der Waisenrichter darauf zu sehen, daß der Gegenvormund nach der Ankündigung der Versteigerung

a. untersuche, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;
b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten anmelde;
c. der Versteigerungstagfahrt anwohne und dafür besorgt sei, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

§. 16.

Sie sind verbunden, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen, wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Bestand des in der elterlichen Nutznießung befindlichen Vermögens Minderjähriger gefährdet ist.

§. 17.

Dienstnachlässigkeiten und andere Pflichtwidrigkeiten der Vormünder und Pfleger, die Thatsachen, welche einen schlechten Lebenswandel derselben, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun, sind durch die Waisenrichter dem Amtsgerichte anzugeben.

Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Verhaltens der Väter und Mütter, welche Vormünder sind.

Einvernahme der Beiräthe.

§. 18.

Wenn Waisenrichter berufen werden, die vormundschaftlichen Beiräthe einzuvernehmen, so haben sie die in dieser Eigenschaft bestellten Personen zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Berathung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

Das Protokoll, welchem der Waisenrichter sein eigenes Gutachten beizufügen hat, muß unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung an das Amtsgericht eingesendet werden.

Anwesenheit bei Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen.

§. 19.

Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen, bei welchen Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind, haben die Waisenrichter anzuwohnen, um darüber zu wachen, daß das Vermögen vollständig verzeichnet und bei der Vertheilung des Vermögens, bei Versteigerungen und Verweisungen der Erlöse die Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen nicht benachtheiligt werden.

§. 20.

Es ist ihnen verboten, aus Auftrag der Notare Vermögensverzeichnisse zu fertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitwirkung bei der Rechnungsabhör.

§. 21.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, an das Amtsgericht behufs weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten:

1. wenn die gesetzlichen Fristen zur Rechnungsstellung (§. 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1879) nicht eingehalten werden;
2. wenn Gründe vorliegen, die es als nöthig erscheinen lassen, den Vormund zu früherer Rechnungsablegung anzuhalten;
3. wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vormund Kapitalien des Mündels eingezogen und in seinen Nutzen verwendet hat.

§. 22.

Die gestellten Rechnungen haben sie unter Beiziehung des Gegenvormundes zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen ihnen angemessen scheinen.

Sie sollen dabei insbesondere über folgende Fragen sich aussprechen:

1. ob für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
3. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
4. ob der Voranschlag — L.-R.-S. 454, 455 — eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, ob dieser an jenen hat;
6. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;
7. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie etwa eine Vermehrung bewirkt, eine Verminderung verhindert werden kann.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 23.

Die Waisenrichter führen ein Verzeichniß der Vormundschaften und Pflegschaften, in welches

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern kraft Gesetzes führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften

eingetragen werden.

§. 24.

Das Verzeichniß enthält Spalten für

1. die Ordnungszahl,
2. den Namen und das Alter des Mündels oder Pfleglings,
3. den Grund der vormundschaftlichen Verwaltung,
4. den Namen des Vormunds oder Pflegers,
5. die gesetzlichen Fristen zur Stellung der Rechnungen,
6. den Tag und das Jahr der Rechnungsstellung,
7. das Brutto-Vermögen des Mündels und die darauf haftenden Schulden,
8. die Zeit und die Stelle des Eintrags des Mündel-Pfandrechts im Unterpfandsbuche,
9. Bemerkungen.

§. 25.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, für die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu sorgen und dasselbe zu diesem Zwecke jährlich wenigstens einmal mit dem Bürgermeister zu durchgehen.

4. Oeffentliche Abschätzungen.

§. 26.

Die Waisenrichter sind die öffentlichen Schätzer bei gerichtlichen Theilungen. (§. 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.)

Ihre Aufgabe ist, das bewegliche und unbewegliche Vermögen abzuschätzen und die Theile zu bestimmen, in welche es zerlegt werden kann.

§. 27.

Bewegliches Vermögen wird nach dem wahren landläufigen Werthe geschätzt.

Befinden sich Gegenstände darunter, deren Werth der Waisenrichter nicht kennt, so hat er dies den Parteien und — wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind — dem Amtsgerichte behufs Ernennung eines weiteren Sachverständigen anzuzeigen.

§. 28.

Als Anleitung bei der Schätzung unbeweglichen Vermögens dienen die über diesen Gegenstand in der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend, gegebenen Vorschriften.

5. Versteigerungen.

§. 29.

Wenn Versteigerungen zufolge eines gesetzlichen Gebotes vorzunehmen sind, wie namentlich in den Fällen der Landrechtssätze 452, 459, 509, 513a., 827, 839, 1686, so

sind sie, insofern nicht die Betheiligten den Notar damit beauftragen, in den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, von den Waisenrichtern, in anderen Gemeinden von den Bürgermeistern zu besorgen.

Waisenrichter, welche die Versteigerungen vornehmen, haben, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, auch die Gegenstände auszurufen und den Zuschlag zu ertheilen; jedoch können in Städten von 6000 und mehr Einwohner besondere Ausrufer bestellt werden.

Bei Versteigerungen von größerem Umfange dürfen die Waisenrichter sich eines Protokollführers bedienen.

§. 30.

Für die Verkündung der Versteigerungen von Liegenschaften sind die entsprechenden Paragraphen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879 über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, für die Versteigerung von Mündelgut außerdem diejenigen des Landrechtssatzes 459, hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerung von Fahrnissen die diesen Gegenstand behandelnden Paragraphen der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher maßgebend.

§. 31.

Es ist den Waisenrichtern untersagt:

a. die Erlöse einzuziehen, wenn bei Versteigerungen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind;

b. bei Versteigerungen, die sie selbst abhalten oder denen sie von Amtswegen anwohnen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt außer Wirksamkeit die Dienstweisung für Waisenrichter vom 9. November 1864, Regierungsblatt Nr. LIII.; die Dienstzeit aller kraft dieser Dienstweisung gegenwärtig im Dienste befindlichen Waisenrichter läuft am 31. Dezember 1882 ab.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir, im Anschluß an §. 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, beschlossen und verordnen wie folgt:

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII., wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 an dahin geändert:

§. 4 lautet künftig:

Die Gerichtsnotare beziehen:

1. wenn sie Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2, 85 Ziff. 1 bis 9 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) außerhalb ihres Wohnortes verrichten, als Reisekosten und Diäten diejenigen Beträge, welche den Amtsrichtern bewilligt sind;
2. wenn ihnen Notariatsdistrikte übertragen sind (§. 85 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879), für die Verrichtung der Notariatsgeschäfte (§. 26 das.) die den Notaren bewilligten Gebühren und Gebührenantheile.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben ungeändert.

Gegeben zu Schloß Mainau den 27. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., wird auf den Grund des §. 72 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an in nachstehender Weise geändert:

I. Die §§. 1, 3, 7, 9, 15 Abs. 2 lauten künftig:

§. 1. Die Notarskammern bestehen aus je fünf Mitgliedern und aus je zwei Stellvertretern.

§. 3. Wahlberechtigt sind alle im Notarskammerbezirke angestellte Notare, die nicht Gerichtsnotare sind.

§. 7. Wer ohne genügenden Grund eine auf ihn gefallene Wahl ablehnt und wer vor Ablauf der zweijährigen Dienstzeit austritt, verfällt in eine der Kasse der Notarskammer zufließende Geldstrafe von 20 bis 30 Mark.

Die Strafe erkennt die Notarskammer.

§. 9. Die Aufforderung zur Wahl und die Bestimmung der Zeit derselben erläßt für die erstmaligen Wahlen das Justizministerium, für die späteren Wahlen der Präsident des Landgerichts am Orte der Versammlungen der Notarskammer. (§. 15.)

§. 15 Abs. 2. Der Ort der Versammlungen der Notarskammer ist die Stadt, in welcher das Landgericht, im Falle der Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Notarskammerbezirke das vom Justizministerium bezeichnete Landgericht seinen Sitz hat.

II. In §. 10 Abs. 1, §. 12 Abs. 1 werden die Worte „Vorstand des Kreis- und Hofgerichts" ersetzt durch die Worte „Präsident des Landgerichts (§. 9)"; in §. 11 Abs. 1 die Worte „des Kreis- und Hofgerichtsbezirkes" ersetzt durch die Worte „des Notarskammerbezirkes"; in §. 13 Abs. 2 die Worte „des Kreis- und Hofgerichts" ersetzt durch „des Landgerichts (§. 9)"; in §§. 19, 20 Abs. 1 wird das Wort „Oberstaatsanwalt" ersetzt durch die Worte „I. Staatsanwalt bei dem Landgerichte (§. 9)"; in §. 21 das gleiche Wort durch die Worte „die Staatsanwaltschaft".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. In §. 14 Abs. 1 wird die Anführung: „§. 72 Abs. 2 des Gesetzes" geändert in: „§. 72 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat."

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

Die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 17. Juli 1879 gnädigst zu beschließen geruht, daß die §§. 123 bis 125 der Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an folgende Fassung erhalten:

§. 123.

Die Gerichtshöfe sind angewiesen, in allen Fällen, in denen sie die Scheidung einer Ehe auf wechselseitige Einwilligung zulassen, die Parteien zu belehren, daß derartige Scheidungsurtheile in die Heirathsregister eingetragen werden müssen. (L.-R.-S. 294.)

Zugleich ist den Parteien, um ihnen den entsprechenden Antrag an den Standesbeamten zu ermöglichen, eine besondere weitere mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behändigen zu lassen.

§. 124.

Die Staatsanwälte werden beauftragt, von den Urtheilen, welche die Scheidung einer Ehe aus bestimmter Ursache oder die Ungiltigkeit einer Ehe aussprechen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, beziehungsweise welche im letzten Rechtszuge ergangen sind, Ausfertigungen dem Standesbeamten mit dem Antrage auf Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden.

§. 125.

Der Randvermerk oder die Eintragung der Urtheile (Dienstweisung §. 122 Abs. 1 und 2) wird vollzogen:

a. wenn die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurde: auf den gemeinsam und in Person von beiden Ehegatten gestellten Antrag (L.-R.-S. 294);

b. wenn die Ehe aus bestimmter Ursache geschieden wurde und wenn das Urtheil die Ehe für ungiltig erklärte: von Amtswegen nach Empfang der Urtheilsausfertigung. (Dienstweisung §. 124.)

Das wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Bekanntmachung.

Die Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder betreffend.

Die Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) und die Dienstweisung für Gegenvormünder vom 16. November 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVI.) werden im Anschluß an die bevorstehenden Aenderungen der Gesetzgebung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. dahin abgeändert:

1. Die Bezeichnung des in §. 2 am Ende, in §. 10 im Eingang und am Ende, in §. 15 Ziff. 2 und in §. 16 am Ende der Dienstweisung für Vormünder, und in §§. 2 und 8 der Dienstweisung für Gegenvormünder angeführten Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat lautet künftig:
   „des Gesetzes vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.“.
2. In §. 10 der Dienstweisung für Vormünder und in §. 8 der Dienstweisung für Gegenvormünder wird statt „Oberstaatsanwalt“ gesetzt „Staatsanwalt“.
3. In §. 11 der Dienstweisung für Gegenvormünder werden die Worte: „durch den Waisenrichter“ ersetzt durch die Worte: „durch den Vollstreckungsbeamten“ und die Worte: „des Vollstreckungsbeamten“ gestrichen.

Die am 27. Januar 1876 beschlossenen Aenderungen in der Fassung der Dienstweisung für Vormünder bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Zehnter.

Verordnung.

Den Ansatz und die Erhebung der für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetze vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Die über diesen Gegenstand am 21. Juni 1874 erlassene, im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XXIV. S. 304 u. ff. verkündete Verordnung erleidet mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an folgende Aenderungen:

1. §. 35 wird gestrichen.

2. Die §. 28 Abs. 1, §§. 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43 lauten künftig:

§. 28 Abs. 1. Der Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) unterliegen auch die Einträge in das Wechselprotestregister — §. 90 der deutschen Wechselordnung — und die Beurkundung des Ueberganges eines Forderungstitels, welche auf den Grund eines Erbverzeichnisses oder einer Theilung von dem Forderungsberechtigten verlangt wird.

§. 36. Zu dem Zwecke der Gebührenerhebung (Art. 1 des Gebührengesetzes) hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebühren für die von ihm gefertigten Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Geschäftstagebuch, der Notar und der Assistent die Gebühren für die von ihm errichteten Geschäfte in das Urkundenverzeichniß einzutragen.

Gerichtsnotare, welchen Notariatsdistrikte übertragen sind (§. 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat), haben die Gebühren für die von ihnen errichteten Notariatsgeschäfte in das Urkundenverzeichniß aufzunehmen.

§. 37. Der Eintrag zum Zwecke der Gebührenerhebung darf nur geschehen, nachdem das Geschäft, für welches die Gebühren zu entrichten sind, vollständig erledigt ist.

Die Gebühren der Notare werden

a. für die Geschäfte, welche den Parteien in Urschrift abgegeben (§. 51 der Geschäftsordnung für die Notare), oder auf Ersuchen anderer Notare oder im Auftrage einer Behörde gefertigt werden, nach der Verabfolgung der Urkunden,

b. für die übrigen Geschäfte nach oder bei der Vorlage zur Aufbewahrung (§. 29 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879)

in das Urkundenverzeichniß und aus diesem in den Monatsauszug (§. 58 der Geschäftsordnung für die Notare) eingetragen.

§. 38. Die Form der Eintragungen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 39. Bei Vorlage des Monatsauszuges aus dem Urkundenverzeichnisse (§§. 55—60 der Geschäftsordnung für die Notare) hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebührenansätze (Spalten 11—16), deren Prüfung verordnet ist, so weit nöthig zu berichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werden Geschäfte so spät vorgelegt, daß die Prüfung vor dem Abschlusse des Geschäftstagebuchs (§. 42) nicht mehr möglich ist, so werden diese Geschäfte ausgeschieden.

§. 40. Jede Berichtigung eines Ansatzes und jede Nichtanweisung einer Gebühr ist dem Notar zu eröffnen.

Der Notar hat darnach die Gebühreneinträge im Urkundenverzeichnisse zu berichtigen, nicht aufgenommene Beträge (§. 39) in den Auszug des folgenden Monats zu übertragen.

§. 42. Auf den Schluß des Monats werden von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Geschäftstagebuch und der Monatsauszug der Notare und Assistenten abgeschlossen und sofort die Einzugsregister nach Maßgabe der hierwegen erlassenen besonderen Vorschriften gefertigt und der für die Erhebung zuständigen Behörde vorgelegt.

§. 43. Die den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdistrikte verwalten, den Notaren und den Assistenten zukommenden Gebühren und Auslagen für rechtspolizeiliche Geschäfte werden ihnen auf Vorlage der von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefertigten Auszüge monatsweise aus der Staatskasse ausbezahlt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli 1879 einer Verordnung über die Führung der Grund- und der Pfandbücher die gnädigste Genehmigung zu ertheilen und das Justizministerium mit der Verkündigung zu beauftragen geruht.

Die Verordnung wird demzufolge nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht und dazu weiter verfügt:

I. Die Verordnung tritt vom 1. Oktober d. J. an in Wirksamkeit.

II. Dieselbe findet ebenso wie die Vorschriften der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher vom 23. April 1868 auf die Dienstführung der Grund- und Pfandbuchführer der Städte, in welchen nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 die Städteordnung eingeführt ist, entsprechende Anwendung, vorbehaltlich jedoch der in dem Gesetze vom 24. Juni

1874, die Grund- und Pfandbuchführung in einigen Städten betreffend, getroffenen besonderen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 2. August 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Die Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher

vom 23. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXXIV. wird im Anschlusse an neuere Gesetze in nachstehender Weise geändert:

1. Es lauten künftig:

§. 17 Abs. 3.

Wenn ein solcher Eintrag nicht besteht, so hat das Gewähr- und Pfandgericht die begehrte Eintragung zu verweigern, es wäre denn, daß ihm das richterliche Ausschlußurtheil im Aufforderungsverfahren (C.-Pr.-O. §. 823 ff., §§. 99 bis 104 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) vorgelegt und darauf der das Eigenthum gewährende Eintrag vollzogen würde.

§. 49.

Die Gewähr- und Pfandgerichtsmitglieder können wegen Ordnungswidrigkeiten in der Dienstführung neben der dadurch etwa begründeten Schadensersatzpflicht zu Geldstrafen und im Falle der Wiederholung unter den Voraussetzungen der §§. 25, 26 der Gemeindeordnung zur Dienstentlassung verurtheilt werden. (L.-R.-SS. 2202, 2203.)

Die Geldstrafen erkennen die Landgerichte, über die Dienstentlassung beschließt die Verwaltungsbehörde (der Bezirksrath).

§. 57 Abs. 1.

Theilungen von Liegenschaften unter das in Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. April 1854, Regierungsblatt Nr. XX., — die Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend, — bezeichnete Maß sind kraft Gesetzes nichtig. Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zweihundert Mark nicht in die Grundbücher eingetragen werden.

§. 58.

In dieser Beziehung hat das Gewährgericht zu prüfen:

ob in dem Grundbuche nicht eine auf die veräußerte Liegenschaft sich beziehende richterliche Beschlagsverfügung (§. 98 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §§. 810, 815 der C.-Pr.-O.) oder ein richterlicher Zugriffsbefehl (§§. 46, 55 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, L.-R.-S. 2204a.) eingetragen ist.

§. 72.

Richterliche Beschlagsverfügungen (§. 98 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §§. 810, 815 der C.-Pr.-O.) und Zugriffsbefehle (§§. 46, 55 daselbst, L.-R.-S. 2204 a.) werden unter Anführung des erhaltenen Auftrages beziehungsweise des gestellten Antrages ihrem vollen Wortlaute nach eingetragen. Einer vorangehenden Prüfung oder des Ausspruchs einer Gewähr bedarf es hiebei nicht.

Am Rande des Grundbuchseintrages über eine Erwerbung seitens des Beklagten ist auf den Eintrag der Beschlagsverfügung zu verweisen.

§. 72 a.

Wenn durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes (§§. 99, 100 der Gerichtsschreibereiordnung) die Eröffnung des Konkursverfahrens (Konk.-Odg. §. 105) der Grund- und Pfandbuchsbehörde schriftlich mitgetheilt wird, ist davon sowohl im Grund- als im Pfandbuche Vormerkung zu machen.

§. 73.

Wenn auf gerichtliches Aufforderungsverfahren (C.-Pr.-O. §. 823 ff. §§. 99 bis 104 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) von dem Aufforderungskläger mit dem Begehren um Eintragung das ergangene richterliche Ausschlußurtheil vorgelegt wird, so hat das Gewährgericht den gestellten Antrag und den Inhalt des Erkenntnisses im Grundbuche zu beurkunden.

§. 75.

Die Erneuerung, Aenderung und Ausstreichung der Einträge von Vorzugsrechten im Grundbuche geschieht unter denjenigen Voraussetzungen und Formen, welche durch die Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., zu den Gesetzen vom 5. Juni 1860 (über die Vereinigung der Unterpfandsbücher), Regierungsblatt Nr. LXIII. und vom 28. Januar 1874 (die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend), Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. für die Erneuerung und durch die §§. 118 ff., 124 ff. dieser Anleitung für die Aenderung und Ausstreichung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte verordnet sind.

2. §. 109 erhält folgenden Zusatz:

Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§. 639, 640 der C.-Pr.-O.) begründen nach Maßgabe des §. 26 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen kein richterliches Unterpfandsrecht.

3. Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§. 111.

Bezüglich der Sicherung des richterlichen Unterpfandsrechtes der Straferstehungskosten finden die darüber gegebenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 115.

Der Eintrag des dem Staate wegen der Untersuchungskosten auf dem Vermögen des Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes erfolgt unter Beobachtung der in §§. 32 bis 38 dieser Anleitung beschriebenen allgemeinen Förmlichkeiten nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 117.

Die richterliche Verfügung, wodurch eine Zwangsversteigerung von Liegenschaften der Gemarkung angeordnet wird (§. 46 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen), hat der Ortsvorgesetzte beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange wörtlich in das Pfandbuch einzutragen, und dabei zu beurkunden, an welchem Tage dies geschehen.

Wenn auf ein gerichtliches Aufforderungsverfahren (C.-Pr.-O. §§. 823 ff., Bad. Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen §§. 99 bis 104) von dem Aufforderer mit dem Begehren um Eintragung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines Ausschlußurtheils vorgelegt wird, des Inhalts: „daß die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden," so hat das Pfandgericht unter Beobachtung der in §§. 32 bis 38 dieser Anleitung vorgeschriebenen Förmlichkeiten den gestellten Antrag und den Inhalt des Ausschlußurtheils im Pfandbuche einzutragen.

§. 122.

Die Erneuerung der über dreißig Jahre alten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten ist nach Anleitung des Abschnittes I. der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., zu den Gesetzen vom 5. Juni 1860 (die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend), Regierungsblatt Nr. LXIII., und vom 28. Januar 1874 (die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend), Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. zu bewirken.

§. 125.

Die Einwilligung zum Pfandstriche muß von dem Pfandgläubiger in einer von einem Staatsschreiber, oder in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend — nach Maßgabe der §§. 33 bis 36 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., vom Pfandgericht oder dem Bürgermeister aufgenommenen oder in einer nach Artikel 6. Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom Staatsschreiber oder dem Bürgermeister beglaubigten Urkunde ertheilt sein.

Die Urkunde soll die Einwilligung unbedingt und vorbehaltslos ausdrücken und die zu streichenden Einträge genau und unzweideutig bezeichnen.

Gemeinschuldner.

§. 136.

Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens (Konk.-Odg. §. 94 u. ff.) ist den Strich von, der Konkursmasse aktiv zustehenden Vorzugs- und Pfandrechten zu bewilligen der Konkursverwalter befähigt (Konk.-Odg. §. 107 ff.), wenn er durch urkundliche Bescheinigung (Konk.-Ordnung §. 73) über seine Ernennung sich ausweist.

Auf die Bewilligung des Strichs von Vorzugs- und von Pfandrechten an Liegenschaften des Gemeinschuldners finden, da diese zur abgesonderten Befriedigung dienen, die allgemeinen Vorschriften der §§. 124 ff. Anwendung. (Konk.-Odg. §. 3.)

§. 139.

Die Ausstreichung des Eintrages der Versteigerungsverfügung (§. 46 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und derjenigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, ferner des Eintrags zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger geschieht auf Vorlage der vom Richter gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend — oder nach §. 48 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen erlassenen Verfügungen und nach Maßgabe der §§. 29 bis 32 der Vollzugsverordnung zu dem angeführten Gesetze vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.

§. 140

Die seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf ergangene Mahnung nicht erneuert wurden, sind zu Folge Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend — unter den in Abschnitt I. der Vollzugsverordnung zum angeführten Gesetze (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. V.) bezeichneten Voraussetzungen und Formen zu streichen.

§. 143.

Die Kosten der Einschreibung von Eigenthumsübergängen, von Vorzugs- und Unterpfandsrechten hat der Gemeinderath von dem zu erheben, welcher die Eintragung nachsucht; ausgenommen sind in dieser Beziehung die gesetzlichen Unterpfandsrechte, wegen deren Eintragung das Pfandgericht sich an den Schuldner zu halten hat.

Die Kosten der Erneuerung und Ausstreichung von Einträgen hat der Schuldner oder sein Rechtsnachfolger zu tragen, so weit nicht die §§. 38 bis 44 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 zu den Gesetzen vom 5. Juni 1860 (die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend), Regierungsblatt Nr. LXIII. und vom 28. Januar 1874 (die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend), etwas Anderes bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

§. 1.

Die Leichenschauer haben von jedem Todesfalle, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich, und zwar — wenn sich der Tod zur Nachtzeit ereignete — spätestens um 7 Uhr des folgenden Morgens der Rechtspolizeibehörde (§. 4) schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch die Todesfälle sind von ihnen anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt wurden.

§. 3.

Die Anzeige muß nach dem beigeschlossenen Muster enthalten:

1. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe des Verstorbenen;
2. die Angabe, ob er ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat und Tag, sowie die Stunde seines Ablebens.

§. 4.

Die Anzeige geschieht an den Notar, wenn ein solcher im Orte gegenwärtig ist, andernfalls an den Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter oder an den vom Justizministerium mit der Siegelanlegung in Nebenorten und Kolonieen beauftragten Stabhalter.

§. 5.

Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalles beziehen die Leichenschauer eine Gebühr von 20 Pfennig.

Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Leichenschauer, welche eine solche Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem Amtsgerichte mit Ordnungsstrafen von 2—10 Mark zu belegen.

§. 7.

Jedem Leichenschauer ist ein Abdruck vorstehender §§. 1—6 und des Formulars zuzustellen.

§. 8.

Die bürgerlichen Standesbeamten sind verpflichtet, am Schlusse jeden Vierteljahres dem Notar ein Verzeichniß aller Sterbfälle mitzutheilen, welche im Verlaufe des Vierteljahrs:

a. in der Gemeinde vorgekommen sind,
b. Angehörige der Gemeinde im Auslande betroffen haben, sofern sie davon Kenntniß erhalten haben.

§. 9.

Dieses Verzeichniß (§. 8) muß enthalten:
1. die Ordnungszahl des Sterberegisters;
2. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter des Verstorbenen;
3. Monat und Tag des Todes.

Die dazu zu verwendenden Impressen werden aus Mitteln der Amtskasse angeschafft.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 an die Stelle der diesseitigen Verordnung vom 6. August 1864, Regierungsblatt Nr. XXXVIII.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Sterbfallsanzeige.

Des Gestorbenen					Des Ablebens			
Vor- und Geschlechts-Namen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familienstand (ledig oder verheirathet)	Wohnort.	Jahr.	Monat.	Tag.	Stunde.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der verpflichtete Leichenschauer:

Gebühr 20 Pfennig

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 12. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend; die Einrichtung der Realgymnasien betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern: den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend; die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend; des Ministeriums des Handels: die Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf die Anträge Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, Unseres Ministeriums des Innern und desjenigen der Finanzen, desgleichen nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung werden auf Grund des Absatzes 2 jenes Paragraphen hiemit erklärt:

a. die besonders aufgestellten Amtsanwälte;
b. die Gendarmerie;
c. die Staatspolizeibediensteten in denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist;
d. die Bürgermeister, wo diesen die Handhabung der Ortspolizei zusteht;
e. die Finanz-Unterbeamten in Finanzstrafsachen;
f. in Forststrafsachen die in §§. 179 und 187 des Forstgesetzes genannten Waldaufsichtsbeamten und die Bürgermeister unter der bei d. erwähnten Voraussetzung.

§. 2.

Zur Besorgung der kriminalpolizeilichen Geschäfte, namentlich zur Erledigung von Aufträgen der Staatsanwaltschaft, des landgerichtlichen Untersuchungsrichters und des Amtsrichters (§§. 158, 159, 163, 164, 187 der Strafprozeßordnung) können aus der Zahl der unter §. 1 Lit. c. bezeichneten Polizeibediensteten besondere Beamte aufgestellt werden.

Die Zutheilung derselben zum Kriminalpolizeidienste erfolgt bezüglich der Chargirten durch das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Justizministerium, bezüglich der Mannschaft durch das zuständige Bezirksamt im Einverständniß mit dem ersten Staatsanwalt des Landgerichts. Ihre Enthebung vom Kriminalpolizeidienst, wenn sie im Uebrigen im Polizeidienst verbleiben, erfolgt durch das Ministerium des Innern beziehungsweise das zuständige Bezirksamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Justizministerium beziehungsweise mit dem ersten Staatsanwalte des Landgerichts.

§. 3.

Die in §. 2 genannten Kriminalpolizeibediensteten sind, im Verhältniß zur übrigen Schutzmannschaft, zur Erledigung der dort bezeichneten kriminalpolizeilichen Geschäfte ausschließlich zu verwenden. Die Verwendung der übrigen Schutzmannschaft zu solchen Geschäften findet nur im Falle des Bedürfnisses und im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksamt statt.

§. 4.

Der erste Staatsanwalt am Landgerichte kann gegen die in §. 2 bezeichneten Bediensteten wegen Verzögerung oder ungenügender Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte im Disziplinarwege Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark erkennen. (Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche.)

Gegen ein solches Straferkenntniß steht dem davon betroffenen Bediensteten binnen einer Woche die Beschwerde an das Justizministerium zu.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Realgymnasien betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die §§. 2 und 3 Unserer Verordnung vom 25. Juli 1868, die Errichtung von Realgymnasien betreffend, Regierungsblatt Nr. LII. Seite 761, erhalten folgende geänderte Fassung:

§. 2.

Die Realgymnasien haben einen neunjährigen Lehrkurs in sechs Klassen, von denen die drei obersten je zwei Jahreskurse umfassen.

Die Klassen heißen von der niedersten bis zur höchsten: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia (Tertia B. und A. oder Unter- und Obertertia), Sekunda (Sekunda B. und A. oder Unter- und Obersekunda), und Prima (Prima B. und A. oder Unter- und Oberprima).

Der obligatorische Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

Religion,
Deutsche Sprache und Literatur,
Lateinische Sprache,
Französische Sprache,
Englische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Mathematik,
Naturgeschichte,
Physik,
Chemie,
Zeichnen,
Kalligraphie,
Gesang und
Turnen.

Den Lehrplan zum Vollzug dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

§. 3.

Die Abiturienten aus dem obersten Jahreskurse (der Oberprima) der Realgymnasien haben eine besondere Abiturientenprüfung zu bestehen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Ministerialverordnung festgesetzt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27. Juli 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 30. Oktober 1865 erhält folgende veränderte Fassung:
Auf Grund des §. 77 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§. 1.

Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale untersagt.

§. 2.

Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksämtern jedoch vorbehalten, bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§. 1) zu den Wirthschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt zu untersagen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Verordnung.

Die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M. wird hiermit über die Stellvertretung für Bezirksbeamte, unter Aufhebung der Verordnung vom 8. April 1865 (Regierungsblatt S. 170) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Bezirksbeamte durch Krankheit oder andere Ursachen an der Versehung des Dienstes gehindert ist, so tritt der bei der betreffenden Behörde im Dienstalter ihm zunächst stehende Staatsbeamte und in Ermangelung eines solchen der von Großherzoglichem Ministerium des Innern bei dieser Behörde angestellte Amtsgehilfe an seine Stelle.

§. 2.

Ist ein Bezirksamt nur mit einem Beamten besetzt, so wird die Stellvertretung desselben für Fälle vorübergehender Verhinderung durch den Großherzoglichen Landeskommissär im Voraus, in Fällen längerer Verhinderung durch Großherzogliches Ministerium des Innern geordnet.

§. 3.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Juli 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Nebe.

Bekanntmachung.

Die Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn betreffend.

Nachstehend bringen wir die vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 25. Juli 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen.

I. Verladung.

§. 1.

Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§. 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe 2c., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§. 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einem Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Beförderung.

§. 4.

Züge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§. 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§. 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§. 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung

auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§. 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§. 8.

Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§. 9.

Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§. 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. August 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Vollstreckungsgericht.

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften durch Versteigerung oder Einweisung in den Genuß derselben wird nach Maßgabe der Landrechtsätze 2204—2212, 2169, 2174 und 2187, der §§. 755—757 der Civilprozeßordnung, der §§. 39 und 116 der Konkursordnung und der §§. 43—45, 95 und 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) von dem als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgerichte verfügt.

Dasselbe erläßt auch die erforderlichen Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen (vgl. C.-Pr.-O. §. 685).

2. Vollstreckungsbeamte.

§. 2.

Als Vollstreckungsbeamte für die vorzunehmenden Zwangsverkäufe und Zwangsverpachtungen sind die Notare, beziehungsweise deren Stellvertreter, und zwar jeder für den ihm sonst angewiesenen Distrikt bestellt, soweit nicht ausnahmsweise von dem Justizministerium ein besonderer Vollstreckungsbeamter ernannt wird. (Vgl. §. 42 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.)

Erstreckt sich die Vollstreckungsverfügung auf Liegenschaften aus mehreren Notariatsdistrikten des Amtsgerichtsbezirks, so bestimmt das Amtsgericht, und zwar in der Regel mit Rücksicht auf den größeren Umfang der Liegenschaften des einen Distrikts, den zuständigen Vollstreckungsbeamten.

Soll ausnahmsweise die Vollstreckung gleichzeitig gegen Liegenschaften in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken erfolgen (L.-R.-SS. 2210 und 2211), so wird durch die Bezeichnung eines Amtsgerichtes als Vollstreckungsgericht (C.-Pr.-O. §. 756) auch die Zuständigkeit des in dessen Bezirk angestellten Notars für die ganze Vollstreckung begründet. Versteigerungen in anderen Bezirken sind aber durch Ersuchen des dortigen Notars zu bewirken.

§. 3.

Der sonst zuständige Vollstreckungsbeamte hat sein Amt nicht auszuüben, wenn er selbst oder seine Ehefrau oder Verwandte oder Verschwägerte desselben, in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, als Parteien betheiligt sind. (Vgl. Rechtspolizeigesetz §. 34.)

Erhält der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle einen Auftrag, so hat er dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten, und dieses dessen Stellvertreter mit der Vollstreckung zu beauftragen.

3. Schätzer und Protokollführer.

§. 4.

Als ständige Sachverständige für die Abschätzung der im Zwangswege zu versteigernden Liegenschaften (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 57) werden in jeder Gemeinde je zwei Personen, sowie die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Aufstellung dieser Schätzer erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderaths durch das Amtsgericht in widerruflicher Weise. Dieselben sind bei Uebernahme des Amtes nach Maßgabe von §. 375 der Civilprozeßordnung im Allgemeinen zu beeidigen.

§. 5.

Als Protokollführer bei Versteigerungen (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 67) ist beizuziehen der Rathschreiber des Orts oder ein Gemeinderath oder ein Waisenrichter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Betreibung, Einhalt, Fortsetzung.

§. 6.

Der Vollstreckungsbeamte hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen und ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen, auch über die Art der Erledigung des Auftrages, insbesondere über den Erfolg des Versteigerungsverfahrens, unter Vorlage der Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 71 Abs. 2.)

Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die von ihnen verfügten Vollstreckungen in den gesetzlichen Fristen vollzogen werden. (Vgl. Rechtspolizeigesetz §. 76.)

§. 7.

Einhalt.

Der Vollstreckungsbeamte hat nach §. 691 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken:

„1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils bezw. nach Fertigung der zu vollstreckenden Urkunde befriedigt worden ist oder Stundung bewilligt hat;

5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils bezw. nach Fertigung der Urkunde die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt worden ist."

Nach §. 692 der Civilprozeßordnung sind in den Fällen Nr. 1 und 3 zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen Nr. 4 und 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

Von der Einstellung ist dem betreibenden Gläubiger Nachricht zu geben. Bestreitet derselbe die Zulässigkeit derselben, so bleibt den Parteien überlassen, eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

§. 8.

Der §. 75 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendigt, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung bezw. eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren."

§. 9.

Der §. 693 der Civilprozeßordnung bestimmt: „Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen."

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach Landrechtsatz 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach Landrechtsatz 812 noch nicht bestellt ist.

5. Akten, Zustellung, Tagebücher.

§. 10.

Vollstreckungsakten.

Ueber jede Vollstreckung hat der Vollstreckungsbeamte besondere Akten anzulegen. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht derselben zu gestatten und Abschrift einzelner Stücke zu ertheilen.

Von allen Verfügungen des Vollstreckungsbeamten sind vollständige Konzepte zu den Akten zu nehmen.

Für die aufzunehmenden Protokolle sind die Vorschriften über sonstige Urkunden der Notare maßgebend. Ein Protokollführer (§. 5) ist nur bei Versteigerungsprotokollen beizuziehen. Urkundszeugen sind nicht erforderlich.

§. 11.

Zustellungen.

Die erforderlichen Zustellungen werden durch die Vollstreckungsbeamten von Amtswegen veranlaßt und zwar, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung

(§. 152 u. flg.) in der Weise, daß der Vollstreckungsbeamte die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellungen angeht. (C.-Pr.-O. §§. 176—180.)

Erforderliche Ersuchschreiben (C.-Pr.-O. §§. 182—185) erläßt das Vollstreckungsgericht, welches auch über die Zulässigkeit einer sodann durch den Vollstreckungsbeamten zu besorgenden öffentlichen Zustellung (C.-Pr.-O. §§. 186 u. flg.) entscheidet.

§. 12.

Tagebücher.

Jeder Notar hat als Vollstreckungsbeamter ein besonderes Tagebuch nach dem beiliegenden Formular zu führen.

Dieses Tagebuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite unter Angabe der Seitenzahl von dem Amtsgerichte beglaubigt werden.

Das Amtsgericht kann sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle 3 Monate hat dasselbe eine Durchsicht vorzunehmen, die geeigneten Verfügungen wegen etwa wahrgenommener Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht in dem Tagebuch selbst vorzumerken.

In das Tagebuch hat der Notar alle Vollstreckungen, welche ihm aufgetragen werden, sofort nach Empfang der Vollstreckungsverfügung selbst einzutragen, und ebenso später die Einträge über den Vollzug zu bewirken.

Die Tagebücher sind jahrweise abzuschließen und an das Amtsgericht abzuliefern. Die nicht erledigten Fälle werden in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen.

6. Verbot von Geschenken.

§. 13.

Den Vollstreckungsbeamten ist durchaus untersagt, von einer Partei, sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, vor oder nach Erledigung einer Vollstreckung, irgend ein Geschenk an Geld oder anderen Vermögensvortheilen anzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung (Str.-Ges.-B. §§. 331 und 332) vorliegt, im Disziplinarweg geahndet. (Rechtspolizeigesetz §§. 75 u. flg.)

II. Zwangsverkäufe.

A. Vorbereitung.

1. Grundbuchsauszüge.

§. 14.

Der §. 45 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Die gerichtliche Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfand-

buchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben."

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Zustellungen werden von Amtswegen veranlaßt.

§. 15.

Der §. 46 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor: „Der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer, hat innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen. (Vgl. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §. 117 Abs. 1.)

Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen."

§. 16.

Der §. 49 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Innerhalb weiterer 14 Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes (vgl. §. 29) mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte,

nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten bezw. Grund- und Pfandbuchführer bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses."

Soweit der Auszug nicht von einem städtischen Grund- und Pfandbuchführer gefertigt wird, ist derselbe von dem Gemeinderath zu unterzeichnen.

§. 17.

Erhält der Vollstreckungsbeamte diesen Auszug nicht binnen der 14 Tage, so hat er bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit innerhalb 3 Tagen Anzeige an das Amtsgericht zu machen, welches gegen den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführer sogleich eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Mark ausspricht und denselben unter Androhung weiterer Strafe zur ungesäumten Mittheilung des Auszugs anweist.

Nach Einkunft des Auszugs wird derselbe dem Gläubiger nur dann mitgetheilt, wenn dieser es begehrt oder wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung er-

gibt, insbesondere wenn etwa zunächst noch ein Aufgebotsverfahren oder eine Erbtheilung nöthig fällt. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 50 und 100 und L.-R.-S. 2205.)

§. 18.

Bezeichnet die gerichtliche Vollstreckungsverfügung die zu versteigernden Liegenschaften nicht einzeln, so erfolgt deren Auswahl durch den Vollstreckungsbeamten. Die Vollstreckung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 44.)

In erster Reihe sind die dem betreibenden Gläubiger etwa verpfändeten Liegenschaften zur Versteigerung zu bringen. (L.-R.-S. 2209.)

Genügen diese zu seiner Befriedigung nicht, so sind alle unbeweglichen Güter des Schuldners auf der Gemarkung des in der Vollstreckungsverfügung genannten Ortes dem Zugriffe, soweit nöthig, unterworfen.

In jedem Falle dürfen jedoch Güter, auf welche dritte Gläubiger ein dem betreibenden Gläubiger vorgehendes Recht haben, erst dann angegriffen werden, wenn seine Befriedigung durch den Verkauf anderer Güter nicht möglich ist.

2. Schätzung.

§. 19.

Steht nach Empfang des Auszugs (§. 16) der Versteigerung kein Hinderniß entgegen oder ist dieses gehoben, so veranlaßt der Vollstreckungsbeamte sofort die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften durch die verpflichteten Schätzer (§. 4), sofern nicht diese Schätzung bereits erfolgt und dem Auszuge beigefügt ist.

§. 20.

Den Schätzern ist ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Sie haben den Grundsteueranschlag der zu schätzenden Güter, bei Gebäuden auch deren Feuerversicherungsanschlag zu beachten und sind befugt, von allen sonstigen auf den Werth des zu schätzenden Gutes bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefen, Ertragsberechnungen und dergleichen, welche der Schuldner oder ein Anderer für ihn in Verwahrung hat, Einsicht zu nehmen.

§. 21.

Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerthe des Gegenstandes. Dieser bestimmt sich nach dem was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

Sind keine oder nur einige Verkäufe vorgekommen, welche auf das zu versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt und alsdann nach Umständen 20—25 Mal zur Festsetzung des Kaufwerthes angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 22.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Zustand, insoweit Haupttheile einer Ausbesserung bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben im Allgemeinen beizufügen.

Es kann unter Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sei.

§. 23.

Lasten, die auf einem Gute haften, sind zu schätzen und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last hindert, wenn sie noch streitig ist, den Fortgang der Versteigernng nicht. Streitige unablösbare Lasten haben die Schätzer sogleich dem Vollstreckungsbeamten anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Nutznießungs- oder Nutzungsrechte auf dem Gute haften oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem anderen Grunde nicht sogleich eingeräumt werden kann.

§. 24.

Untheilbare Güter sind als Ganzes zu schätzen und zur Versteigerung zu bringen. Auf Antrag des Schuldners geschieht dies auch bei Liegenschaften, welche zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören (L.-R.-S. 2211).

Güter, welche nicht ein untheilbares Ganzes bilden, sind zunächst im Einzelnen zu schätzen, sie dürfen aber auch in Abtheilungen (Loose) zusammengestellt, und ebenso dürfen größere, aber theilbare Güter in Loose zerschlagen werden, wenn dies zur Erreichung eines höheren Kaufpreises zweckmäßig scheint.

§. 25.

Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 57.)

Die Schätzung ist zunächst an den Vollstreckungsbeamten einzusenden und sodann, spätestens 14 Tage vor dem ersten Versteigerungstage bei dem Gemeinderath zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 58.)

§. 26.

Die §§. 59 und 60 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmen weiter:

„Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer

Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

„In den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, ebensowenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in anderen Abtheilungen angeordnet werde."

B. Erste Versteigerung.

1. Ankündigung an die Betheiligten.

§. 27.

Nach Einkunft der Schätzung bestimmt der Vollstreckungsbeamte den Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung und zwar so, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstage nicht unter einem Monat und nicht über zwei Monate beträgt. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 51.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf 6 Monate hinauszusetzen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 52.)

§. 28.

Der §. 53 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;
2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung (§. 44) mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde."

§. 29.

Die nach §. 28 Ziffer 2 zu machende Angabe soll folgende Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke enthalten:

a. bei Gebäuden: die Straße und Nummer, oder wo dies nicht geschehen kann, zwei Angränzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck, zu dem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, Zahl der Stockwerke;

b. bei Gärten: die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaß, zwei Angränzer, die Beschaffenheit im Allgemeinen;

c. bei anderen Grundstücken: die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese,

Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächeninhalt und wenigstens zwei Angränzer.

Bei jedem Grundstücke ist ferner zugleich der Schätzungswerth anzugeben.

§. 30.

Der §. 54 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Die Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§. 16) bemerkten, eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund."

Die Zustellung soll mindestens eine Woche vor dem Versteigerungstage erfolgen.

In gleicher Weise sind diese Personen auch von einer etwaigen Verlegung des Steigerungstages zu benachrichtigen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Absatz 2.)

Ist bei einer Vollstreckung gegen einen Abwesenheitspfleger oder einen fürsorglich eingewiesenen Erben der Abwesende selbst betheiligt, so hat der Vollstreckungsbeamte dem Amtsgerichte (als Rechtspolizeibehörde) Anzeige zu erstatten, damit geeignete Maßregeln ergriffen werden können.

§. 31.

Der §. 55 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner."

§. 32.

Mit der Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger von dem Versteigerungstage ist die Aufforderung an dieselben zu verbinden, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in dem Versteigerungstermine bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

Sie sind hiebei ausdrücklich auf die Bestimmung in §. 79 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hinzuweisen, wonach die auf den Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Gutes von der Unterpfandslast bewirkt.

Den Gläubigern, welche sich anmelden, ist auf Verlangen Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 33.

Ueber die in Folge der erlassenen Aufforderung angemeldeten Forderungen vernimmt der Vollstreckungsbeamte den Schuldner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werden von diesem oder einem dritten Gläubiger Anstände gegen eine Forderung oder ein angesprochenes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erhoben, deren gütliche Beseitigung nicht gelingt, so sind die Betheiligten an den Richter zu verweisen. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 73.)

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn sonstige dritte Gläubiger einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, welchen dieser Letztere nicht anerkennt. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 74.)

Im Uebrigen ist aber mit dem Vollstreckungsverfahren so lange vorzuschreiten, bis das Gericht Einhalt gebietet.

2. Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 34.

Die Verkündung der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher die zu versteigernden Grundstücke liegen, erfolgt (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 61), vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 35 und 36:

1. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche,
2. durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der dritte Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist,
3. durch einmalige Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Beträgt der Schätzungswerth der zu versteigernden Liegenschaften nicht mehr als 300 Mark, so kann diese Einrückung unterbleiben.

§. 35.

Hat die Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so soll die Verkündung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden nach Maßgabe von §. 34 Ziff. 1 und 2 vorgenommen werden.

Für Städte mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (§. 34 Ziff. 2) unterbleiben solle. In diesem Falle muß die Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt (§. 34 Ziff. 3) und zwar dreimal mit geeigneten Zwischenräumen stattfinden.

§. 36.

Befinden sich unter den zu versteigernden Liegenschaften solche, von welchen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte selbst keine hinreichende Zahl von Kauflustigen finden werde, oder zu welchen sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden, wie namentlich größere Güterkomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbs-

einrichtungen (Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken u. dgl.), so soll auch eine einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung erfolgen.

Auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger kann der Vollstreckungsbeamte eine öftere Einrückung in die bezeichneten Blätter (§. 34 Ziff. 3, §. 36 Abs. 1) oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter veranlassen. Sind die Betheiligten hierüber uneinig, so entscheidet der Richter, ob die weitere Einrückung ganz oder theilweise auf Kosten der Masse zu erfolgen habe. Einzelnen Betheiligten bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§. 37.

Der Anschlag an dem Gemeindehause und der Ausruf durch den Ortsdiener (§. 34 Ziff. 1 und 2) wird auf Veranlassung des Vollstreckungsbeamten durch den Bürgermeister angeordnet.

Der Ortsdiener hat den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme auf dem Anschlage zu beurkunden, sowie auch über die Bewirkung des öffentlichen Ausrufs unter Angabe der Tage desselben eine Bescheinigung auszustellen. Diese Beurkundungen des Ortsdieners sind von dem Bürgermeister zu beglaubigen.

Wird der Anschlag beschädigt oder abgerissen, so ist er alsbald neu auszufertigen und anzuheften und dies darauf zu beurkunden. Eine Unterbrechung, welche nicht mehr als einen Tag gedauert hat, kommt bei der vorgeschriebenen Frist (§. 34 Ziff. 1) nicht in Betracht.

§. 38.

In der öffentlichen Verkündung von Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten: „in Folge richterlicher Verfügung" zu erwähnen, ohne nähere Bezeichnung dieser Verfügung oder der Prozeßrubrik.

Die Verkündungen durch Anschlag und Ausruf (§. 34 Ziff. 1 und 2) sowie die Einrückungen in das Bezirksverkündungsblatt an Stelle des Ausrufs (§. 35 Abs. 2) sollen den Vorschriften der §§. 28 und 29 entsprechen.

Im Uebrigen können die Einrückungen in öffentliche Blätter kürzer abgefaßt werden. Sind mehrere Liegenschaften zu versteigern, so genügt die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke. Nur Liegenschaften der in §. 36 Abs. 1 bezeichneten Art sind stets einzeln aufzuführen und genauer, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben.

3. Bedingungen.

§. 39.

Die Versteigerungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen. Anstände gegen dieselben und Anträge auf weitere Bedingungen müssen so frühzeitig vorgebracht werden, daß dadurch die Vornahme der Versteigerung nicht aufgehalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter die Bedingungen ist jedesmal aufzunehmen, daß die Zahlung des Steigerungspreises bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung geschehen dürfe, und daß aus dem Versteigerungsprotokolle sowie aus den Anweisungen der Erlöse Zwangsvollstreckung stattfinde. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72.)

Ferner sind die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen, je nachdem der Fall des einen oder anderen Paragraphen vorliegt, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

Jedem Gläubiger wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten Abschrift der Bedingungen vor der Versteigerung mitgetheilt.

§. 40.

Auf Antrag des Schuldners — welcher jedoch in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nicht mehr zulässig ist (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 60) — verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungszieler, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 91.)

§. 41.

Der §. 92 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Zieler übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage."

§. 42.

Der §. 93 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die §. 40 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist."

§. 43.

Dem Schuldner ist in der ihm zuzustellenden Versteigerungsankündigung (§. 30) stets ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe, wenn er die Vornahme der Versteigerung auf Zah-

lungszieler wünsche, entweder eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine richterliche Verfügung beizubringen habe, daß aber letztere früher als in den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung nachgesucht werden müsse.

Ist eine Versteigerung auf Zahlungszieler weder von dem Gläubiger bewilligt noch von dem Richter verfügt, so hat der Vollstreckungsbeamte in dem Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen und auf Bewilligung von Zahlungszielern hinzuwirken, wenn dies im Interesse aller Betheiligten zweckmäßig scheint.

Willigen die Gläubiger ein, so ist das Erforderliche unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen; andernfalls oder wenn die Gläubiger gar nicht erschienen sind, muß die Versteigerung auf Baarzahlung des ganzen Kaufpreises geschehen.

4. Versteigerungsakt.

§. 44.

Der Versteigerungsakt wird in der Gemeinde vorgenommen, zu deren Gemarkung die zu versteigernden Liegenschaften gehören, bei gemarkungsfreien Liegenschaften in der Gemeinde, woselbst deren Grund- und Pfandbuch geführt wird.

Kommen Liegenschaften mehrerer Gemarkungen gemeinsam zur Versteigerung (§. 24), so findet dieselbe in der Gemeinde statt, zu deren Gemarkung der größere Theil derselben gehört.

Die Versteigerung ist in dem Gemeindehaus und zwar an einem Werktage abzuhalten.

§. 45.

Der §. 62 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor."

§. 46.

Dem betreibenden Gläubiger und den mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Gläubigern ist gestattet, ein schriftliches Gebot an den Vollstreckungsbeamten einzusenden, welches jedoch von einem Notar oder Bürgermeister beglaubigt sein muß, sofern der Gläubiger nicht selbst eine öffentliche Behörde, eine Körperschaft oder eine standes- oder grundherrliche Verwaltung ist.

§. 47.

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere mitbieten. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 63.)

Das Gleiche gilt von dem Vollstreckungsbeamten und dem Protokollführer. (L.-R.-S. 1596.)

§. 48.

Der §. 64 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von unbekannten oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte kein Gebot zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, sowie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet."

§. 49.

Der §. 65 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird."

§. 50.

Der §. 66 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen fährt fort:

„Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und der endliche Zuschlag ertheilt, oder, insofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden."

§. 51.

Der Vollstreckungsbeamte soll bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilen.

In das Versteigerungsprotokoll ist das erste Gebot einzutragen und sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten wird. Das Gebot, welches den Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben.

§. 52.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem nach §. 10 zuzuziehenden Protokollführer beurkundet. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 67.)

§. 53.

Zu den Versteigerungsprotokollen dürfen Impressen verwendet werden.

In diesen Protokollen sind auch die zu den Akten zu bringenden Belege über Zu-

stellungen, Einrückungen in öffentliche Blätter und öffentlichen Anschlag und Ausruf zu verzeichnen.

§. 54.

Sind mehrere Stücke zu versteigern, so werden dieselben in der von dem Schätzer bestimmten Reihenfolge ausgeboten.

Kein Stück darf unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden, wenn auch aus anderen Stücken mehr als der Anschlag erlöst worden ist.

Bietet sich durch einen bedeutenden Mehrerlös aus einem Stücke über den Schätzungswerth die Möglichkeit dar, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden könne, so darf der Vollstreckungsbeamte auf Antrag des Schuldners die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke abändern.

Sobald so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger und alle Andern, welche aus dem Erlöse zu befriedigen sind, einschließlich der Kosten, zu fordern haben, wird die Versteigerung geschlossen.

§. 55.

Werden Liegenschaften auf Betreiben eines Gläubigers versteigert, welcher ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an denselben hat, und sind durch den Erlös im Einzelnen oder in Abtheilungen die Forderungen des betreibenden Gläubigers und der ihm etwa noch vorgehenden Gläubiger nicht gedeckt, so werden auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen ausgeboten.

Erfolgt dann ein Gebot, welches dem beim Einzelverkaufe gewonnenen Erlöse und nebstdem noch dem Schätzungswerthe der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht, so wird darauf der Zuschlag ertheilt und der früher ertheilte Zuschlag ist damit aufgehoben.

Der Mehrerlös vom Ganzen vertheilt sich, soweit er zur Deckung der einzelnen Gläubiger nöthig ist, nach Verhältniß des Erlöses im Einzelnen bezw. des Schätzungswerthes der ihnen besonders verhafteten Stücke.

§. 56.

Kommen unbelastete Liegenschaften zugleich mit belasteten zur Versteigerung und reicht der beim Verkauf im Einzelnen oder in Abtheilungen gewonnene Erlös nicht zur Deckung der Forderungen hin, welche daraus getilgt werden sollen, so wird auf Verlangen eines Betheiligten gleichfalls ein Verkauf im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen versucht.

Bei solchen Abtheilungen sind die zum nämlichen Spezialpfand gehörigen Güter möglichst ungetrennt zu lassen.

§. 57.

Von dem erfolgten Zuschlage hat der Vollstreckungsbeamte die Unterpfandsgläubiger (§. 16), welche an der Versteigerung nicht Theil genommen haben, zu benachrichtigen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 71 Abs. 1.)

Dabei genügt die Angabe des Zuschlagstages, sowie der Summen des ganzen Steigerungserlöses.

C. Zweite Versteigerung.

§. 58.

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der früheren, den Regeln des §. 27 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Abs. 1.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners unter den in §. 27 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen den Tag der zweiten Versteigerung bis auf 3 Monate hinauszusetzen verordnen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 52.)

§. 59.

Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§. 16) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und ebenso von jeder Verlegung des Steigerungstages nach Maßgabe der §§. 30 und 31 benachrichtigt werden. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 68 Abs. 2.)

§. 60.

Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungswerthe bleiben würde.

§. 61.

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das in den §§. 35 bis 57 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 70.)

Im Falle von §. 55 Absatz 2 erfolgt der Zuschlag auf das Gesammtgebot, wenn dasselbe der Summe der Einzelgebote ohne Hinzurechnung des Schätzungswerthes der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht.

D. Andere Verkaufsformen.

§. 62.

Der §. 56 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die in §. 30 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos ge-

bliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, insofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossene Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in so fern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf."

§. 63.

Der §. 85 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter: „Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden."

E. Beendigung des Verfahrens.

1. Grundbucheintrag.

§. 64.

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath, beziehungsweise Grundbuchführer, Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthumserwerbes der Steigerer in das Grundbuch. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §. 71 Abs. 1.)

Dieser Auszug soll Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf ruhenden Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen, ferner die Bemerkung, daß über die Verweisung des Kaufpreises weitere Mittheilung nachfolgen werde. (Vgl. §. 74.)

§. 65.

Der Gemeinderath beziehungsweise der Grundbuchführer besorgt den Eintrag in das Grundbuch und legt dem Amtsgerichte (Gerichtsnotar) einen Auszug in doppelter Fertigung

zur Fertigung des Kaufbriefs vor. (Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§. 68, 76 und 77, Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziff. 8, Gerichtsnotariatsordnung §. 99.) In dem Kaufbriefe ist zu bemerken, daß die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung zu geschehen habe. Auch sind darin die Vorzugs- und Unterpfandsrechte anzugeben, welche noch auf dem Gute lasten.

§. 66.

Das Amtsgericht hat die Ausfertigung des Kaufbriefes zu verweigern, wenn es aus dem vorgelegten Grundbuchsauszuge wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; es weist alsdann die Betheiligten an den Richter.

Dasselbe kann die Verbesserung wesentlicher Fehler, wenn sie möglich ist, von den Parteien verlangen, und wenn die vorgelegten Auszüge nicht alles Erforderliche enthalten, deren Ergänzung anordnen.

2. Verweisung des Erlöses.

§. 67.

Nach Beendigung der Versteigerung entwirft der Vollstreckungsbeamte die Verweisung des Erlöses:

1. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens einschließlich der noch bevorstehenden Pfandstriche (§§. 98 und 100);
2. an den oder die betreibenden Gläubiger;
3. an diejenigen Gläubiger, deren Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die versteigerten Güter vor dem Vollstreckungsbeamten angemeldet und richtig gestellt sind, oder die von dem Richter zu ihrer Befriedigung auf den Erlös verwiesen sind. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §§. 73 und 74.)

§. 68.

Der §. 84 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämmtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 69.

Stehen mehreren Gläubigern an mehreren versteigerten Liegenschaften Unterpfandsrechte von verschiedenem Range zu, und ist die Art der Verweisung des Erlöses nicht schon richterlich festgesetzt, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst zu versuchen, eine Vereinbarung der betheiligten Gläubiger hierüber herbeizuführen.

Gelingt dies nicht, so sind die Unterpfandsgläubiger nach ihrem Range auf alle Erlöse nach Verhältniß ihrer Forderungen zu verweisen, mithin die vorgehenden auf die zunächst fällig werdenden Kaufpreisziele.

§. 70.

Der §. 94 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkte der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet."

§. 71.

Nach Entwerfung der Verweisung ladet der Vollstreckungsbeamte die betheiligten Gläubiger sowie den Schuldner zur Eröffnung derselben vor und zwar in der Regel an seinem Amtssitz. Entfernt wohnenden Gläubigern wird ein Auszug der Verweisung, soweit diese für sie von Erheblichkeit ist, mit der Aufforderung übersendet, ihre Erinnerungen mündlich in dem Termin oder schriftlich vor demselben vorzubringen.

Der Termin ist frühestens vier Wochen nach der Versteigerung und so anzusetzen, daß jedem Gläubiger die Ladung zwei Wochen vor demselben zukommt. In der Zwischenzeit ist ihnen die Einsicht des Verweisungsentwurfs gestattet.

§. 72.

Werden Erinnerungen gegen den Verweisungsentwurf vorgetragen, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst die Erledigung derselben auf gütlichem Wege zu versuchen, wenn aber diese nicht gelingt, die Parteien an den Richter zu weisen. (Vgl. C.-Pr.-O. §. 757 Abs. 3.)

§. 73.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht, oder werden keine Erinnerungen vorgebracht, oder sind die vorgetragenen Erinnerungen erledigt, so fertigt der Vollstreckungsbeamte die einzelnen Aktiv- und Passivverweisungen aus. Betreffen die noch zu erledigenden Erinnerungen nur einen Theil der im Uebrigen nicht beanstandeten Verweisung, so ist der feststehende Theil auszufertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den einzelnen Verweisungen ist die Bemerkung beizufügen, daß, wenn eine Zwangsvollstreckung aus der Verweisung begehrt werden sollte, seiner Zeit eine besondere mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung nach Maßgabe der §§. 662 – 670 und 705 der Civil-Prozeß-Ordnung bei dem Amtsgerichte zu erwirken sei. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 72).

§. 74.

Sobald die Verweisung des Kaufpreises vollzugsreif ist, hat der Vollstreckungsbeamte auch der Grundbuchsbehörde zur Ergänzung des nach §. 64 mitgetheilten Auszugs eine Ausfertigung derselben zu übersenden.

Die Grundbuchsbehörde macht davon Vormerkung am Rande des Eintrages über den Eigenthumserwerb des Steigerers.

3. Striche im Pfandbuche.

§. 75.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §. 46) und den Strich beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 73, 79, 80 und 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen noch zustehen können. (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 Regierungsblatt Nr. XXX. über die Vereinigung der Pfandbücher.)

Zu diesem Zwecke hat der Vollstreckungsbeamte bei Erstattung der Anzeige an das Vollstreckungsgericht über die Erledigung der Vollstreckung und Vorlage der Vollstreckungsakten (§. 6) die hiernach zu streichenden Einträge zu verzeichnen. (§. 29 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

§. 76.

Das Vollstreckungsgericht verfügt außerdem den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 46 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges.) auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags dadurch erloschen sind, daß der Gläubiger Stundung bewilligt hat und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

Ueber den Antrag des Schuldners wird der Gläubiger gehört. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. §§. 47 und 48.)

§. 77.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den

Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird von dem Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner von dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt. (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., über die Vereinigung der Pfandbücher und §. 31 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

F. Wiederversteigerung.

§. 78.

Der §. 86 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen."

§. 79.

Der §. 87 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§. 27) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen."

§. 80.

Der §. 88 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen."

§. 81.

Der §. 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so

steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendung zu."

§. 82.

Der §. 90 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben."

III. Zwangsverpachtungen.

§. 83.

Wird auf Grund des §. 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die zwangsweise Verpachtung einer Liegenschaft angeordnet, so ist die gerichtliche Verfügung an den Vollstreckungsbeamten zu erlassen und dem Gläubiger sowie dem Schuldner von Amtswegen bekannt zu machen.

§. 84.

Der Vollstreckungsbeamte erhebt die etwa noch erforderlichen Auszüge aus dem Grundbuch und bestimmt den Tag zur Vornahme der Verpachtung mit Zwischenzeit von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat.

Der Verpachtungstag ist dem Gläubiger sowie dem Schuldner anzukündigen und öffentlich bekannt zu machen. Dabei finden die Vorschriften der §§. 28 und 34—38 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der öffentliche Ausruf (§. 35 Ziff. 2) oder die dessen Stelle vertretende Einrückung (§. 35 Abs. 2) nur einmal erforderlich ist.

§. 85.

Die Verpachtungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen und bei Beginn des Verpachtungsaktes vorgelesen.

Die Dauer der Zwangsverpachtung soll höchstens 9 Jahre betragen.

§. 86.

Hinsichtlich der Vornahme der Verpachtung finden die §§. 44—57 entsprechende Anwendung.

IV. Kosten.

§. 87.

Für die Ankündigung der ersten Versteigerung (§§. 27—38) einschließlich der hiezu nöthigen Vorbereitungen (§§. 14—26) kommt als Gebühr in Ansatz nach dem Schätzungswerthe der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände

bis zu	100 ℳ.	— ℳ. 50 ₰
„ „	300 ℳ.	1 ℳ.
„ „	1000 ℳ.	2 ℳ.
„ „	5000 ℳ.	3 ℳ.
über	5000 ℳ.	4 ℳ.

Für Ankündigung einer zweiten Versteigerung (§§. 58—60) oder einer Wiederversteigerung (§. 80) darf nur die Hälfte dieser Gebühr angesetzt werden.

§. 88.

Für die Entwerfung der Bedingungen der Versteigerung einschließlich der etwa darüber entstehenden Verhandlungen (§§. 39—43) kommt die in §. 87 bestimmte Gebühr nochmals in Ansatz.

Bei einer zweiten Versteigerung (§. 58 u. folg.) oder einer Wiederversteigerung (§. 80) darf hiefür Nichts angesetzt werden.

§. 89.

Für die Vornahme einer Versteigerung (§§. 47—57), für die Verhandlungen über angemeldete Forderungen (§§. 32 und 33), für Entwerfung und Eröffnung der Verweisung und für die hierüber etwa entstehenden Verhandlungen (§§. 67—74) kommt eine Tagsgebühr in Ansatz, welche für jeden vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit, je nach dem Erlöse oder in Ermangelung eines solchen nach dem Schätzungswerthe,

bis zu	100 ℳ.	2 ℳ.
„ „	300 ℳ.	4 ℳ.
„ „	1000 ℳ.	6 ℳ.
„ „	5000 ℳ.	8 ℳ.
über	5000 ℳ.	10 ℳ.

und bei nicht vollen Tagen für jede volle oder angefangene weitere Stunde je ⅛ hievon beträgt.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf hiebei nicht mit eingerechnet werden.

§. 90.

Für die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung eines während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossenen Privatverkaufs (§. 62) kommen die in §. 87 bezeichneten Gebühren in Ansatz.

Im Uebrigen sind, wenn ein Versteigerungsverfahren unterbrochen oder völlig aufgehoben wird, für die bis dahin vorgenommenen Geschäfte die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 91.

Für Bezeichnung der nach Erledigung der Versteigerung zu streichenden Pfandbuchseinträge (§. 75) kommt, sofern der Erlös aus den versteigerten Liegenschaften über 300 Mark

beträgt, eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden zu streichenden Eintrag, im Ganzen aber nicht mehr als 2 Mark in Ansatz.

Für alle sonstigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht besonders erwähnten aus einem Versteigerungsverfahren sich ergebenden Geschäfte dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

§. 92.

Für die Vornahme einer Zwangsverpachtung sowie die Vorarbeiten hiezu (§§. 84 bis 86) kommt eine nach dem Gesammtbetrage des Pachtzinses zu bemessende Tagsgebühr nach Maßgabe des §. 89 in Ansatz.

Wird ein Erlös nicht erzielt, so ist der Berechnung $^1/_{20}$ des Werthanschlages der zu verpachtenden Liegenschaften zu Grunde zu legen.

Die Vorschrift von §. 90 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

§. 93.

Bei Verrichtungen, welche der Vollstreckungsbeamte außerhalb seines Wohnsitzes vorzunehmen hat, kommt, wenn die Entfernung von da bis zum Geschäftsorte mehr als 2 Kilometer beträgt, für je 1 Kilometer des zurückzulegenden Weges eine Reisegebühr von 20 Pfennig, im Ganzen aber von mindestens 2 Mark in Ansatz.

Dabei finden die von der Entfernungsgebühr handelnden Vorschriften der Artikel 11 a., 12 und 12 a. der Bekanntmachung vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) über die Gebühren der Notare ebenfalls Anwendung.

§. 94.

Schreibgebühren dürfen berechnet werden für alle Ausfertigungen, insbesondere der Ankündigungen (§§. 30, 34, 57, 59), der Protokollauszüge (§. 64) und der Verweisungen (§§. 73 und 74.)

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet; Adressen von Ausfertigungen werden aber nicht mitgezählt.

§. 95.

Für Uebergabe einer Fertigung an die Post zum Zwecke der Zustellung gegen Behändigungsschein hat der Vollstreckungsbeamte eine Gebühr von 10 Pfennig von jedem Stück anzusprechen.

§. 96.

Die Gebühren der Schätzer (§. 4) richten sich nach der Verordnung vom 19. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.), ebenso die Gebühren der als Protokoll-

führer (§. 5) zugezogenen Waisenrichter, während für als solche verwendete Gemeinderäthe oder Rathschreiber die Gebührenordnung für Gemeindebedienstete maßgebend ist.

§. 97.

Nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens hat der Vollstreckungsbeamte ein Kostenverzeichniß aufzustellen, in welches insbesondere aufzunehmen sind:

1. die Gebühren des Vollstreckungsbeamten selbst (§§. 87—95);
2. dessen Ersatzforderung für Auslagen an Porto nebst Behändigungsgebühren (§. 11) und etwaigen Telegraphengebühren, welche derselbe zunächst vorschußweise zu bestreiten hat;
3. die Gebühren der Schätzer und des Protokollführers (§. 96);
4. die Gebühren für den Eintrag der Vollstreckungsverfügung in das Pfandbuch und für die Grund- und Pfandbuchsauszüge (§§. 15 und 16);
5. die Gebühren für öffentliche Anschläge und Ausrufungen (§. 34 Ziff. 1 und 2);
6. die Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter (§§. 34—36).

§. 98.

Das Kostenverzeichniß wird mit den Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte vorgelegt, welches sodann die einzelnen Beträge nach Maßgabe der für die Anweisung von Zeugengebühren bestehenden Vorschriften auf die Amtskasse zur Zahlung anweist.

Das Vollstreckungsgericht hat die Gebührenansätze zu prüfen, und wenn sich Anstände ergeben, deren Berichtigung zu veranlassen.

§. 99.

Zum Zweck der Wiedererhebung der Kosten für die Staatskasse nimmt das Vollstreckungsgericht den Gesammtbetrag derselben in seine Sportelhebrolle auf, und zwar, wenn das Vollstreckungsverfahren vollständig durchgeführt und ein Erlös erzielt worden ist, auf welchen die Kosten des Verfahrens durch den Vollstreckungsbeamten angewiesen werden konnten, auf den Namen des Steigerers, andernfalls auf den des betreibenden Gläubigers.

§. 100.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Vollstreckungsbeamten oder auch von Amtswegen dem betreibenden Gläubiger, sofern derselbe nicht zum Armenrecht zugelassen ist, die Zahlung eines zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinreichenden Vorschusses an die Staatskasse nach Maßgabe der für sonstige Kostenvorschüsse in Civilprozessen bestehenden Vorschriften auferlegen.

Ist ein solcher Kostenvorschuß erfolgt, so hat das Vollstreckungsgericht, wenn die Kosten auf den erzielten Erlös angewiesen sind, dessen Rückersatz anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 101.

Die Gebühren für die nach den §§. 75 und 77 erst noch bevorstehenden Stricheinträge werden nicht in das Kostenverzeichniß (§. 97) aufgenommen, und nicht durch Vermittlung des Ortssteuererhebers ausbezahlt, beziehungsweise erhoben, dagegen bei der Verweisung ebenfalls auf den erzielten Kaufpreis angewiesen, somit dem Steigerer gutgeschrieben. (Vgl. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., über die Vereinigung der Unterpfandsbücher und §. 42 der Vollzugsverordnung hiezu vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

V. Schlußvorschriften.

§. 102.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren ihre Geltung die Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXVII.), soweit sie sich auf Versteigerungen von Liegenschaften bezieht und die Verordnung vom 29. Oktober 1874 über die Gebühren der Notare als Vollstreckungsbeamte.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage.

Amtsgericht N.

Tagebuch

des Notars . . . . . .

als

Vollstreckungsbeamten.

Jahr . . . .

Ordnungszahl.	Vollstreckungsverfügung.			Empfang		Ankündigung der Versteigerung.	Tag der Versteigerung.
	Amtsgericht. Datum, Nr.	Betreff.	Tag des Empfangs.	des Grundbuchsauszugs.	der Schätzung.		

Verweisungen.			Anzeige an das Gericht.	Kosten.						Bemerkungen.
Entwurf.	Eröffnung.	Aus-fertigung.		Gebühren.		Porto.		Summe.		
				M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Verordnung.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften betreffend.

Zum Vollzuge des §. 53 der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879 wird hiermit bestimmt, daß die mit diesseitigem Erlasse vom 14. Oktober 1859 (Centralverordnungsblatt Seite 62) bekannt gemachten Impressen I. und II. zu Protokollen über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften auch nach dem 1. Oktober 1879 fernerhin verwendet werden können.

Statt „Amtsrevisoratsbezirk" ist dabei (wie schon seit 1864) zu setzen: „Amtsgerichtsbezirk". Ferner fällt in dem Muster I. bei Absatz 4 die Erwähnung des „Waisenrichters" hinweg.

Karlsruhe, den 29. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. August 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Verordnung.

Die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 19. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) wird, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an, Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Herbeiführung der Vollstreckung schwurgerichtlicher oder landgerichtlicher Urtheile erster Instanz, welche Freiheitsstrafen aussprechen, liegt der Staatsanwaltschaft am Landgerichte ob.

Freiheitsstrafen, welche vom Schöffengerichte oder Amtsrichter (§§. 211 Abs. 2, 450 St.-Pr.-O.) in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen (§. 27 G.-Verf.), oder in solchen Strafsachen erkannt wurden, welche dem Schöffengericht nach §. 75 der Gerichtsverfassung bei Eröffnung des Hauptverfahrens vom Landgericht überwiesen wurden, werden vom Amtsrichter vollzogen. Beides gilt auch dann, wenn etwa das Urtheil erster Instanz in der Instanz der Rechtsmittel eine Abänderung erfahren hat.

§. 2.

Freiheitsstrafen werden sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollzogen; hat jedoch der Verurtheilte innerhalb zehn Tagen nach der Rechtskraft ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird von der Behörde, welche die Vollstreckung herbeiführt, diese auf sein Ansuchen aufgeschoben, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt.

Auch in andern Fällen kann die den Strafvollzug herbeiführende Behörde dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub im Gnadenwege anordnet, eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist gestatten.

§. 3.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn eine der in §. 487 der Strafprozeßordnung aufgeführten Voraussetzungen vorliegt; hierüber hat die Behörde, welche die Strafvollstreckung herbeiführt, wenn nöthig, Erhebungen zu machen.

Einwendungen gegen die Ablehnung solcher Aufschubsanträge hemmen den Fortgang der Strafvollstreckung nicht, ebensowenig Anstände der in §. 490 Abs. 1 gedachten Art, wenn nicht das von der Staatsanwaltschaft um Entscheidung angegangene Gericht einen Aufschub oder eine Unterbrechung anordnet.

§. 4.

Wegen Ablehnung von Aufschubsgesuchen im Sinne des §. 488 der Strafprozeßordnung Seitens der zur Strafvollstreckung berufenen Behörde findet, falls diese die Staatsanwaltschaft ist, ein Angehen richterlicher Entscheidung nicht statt.

Die Ablehnung kann nur bei der Dienstaufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft ohne aufschiebende Wirkung angefochten werden.

Falls der Amtsrichter die Vollstreckung anordnet, findet Beschwerde nach §. 346 der Strafprozeßordnung wegen solcher Ablehnungen statt.

§. 5.

Straferstehung in Abtheilungen und Aufschub von längerer als viermonatlicher Dauer (§. 488 Abs. 2 St.-Pr.-O.) kann nur im Gnadenwege bewilligt werden.

§. 6.

Soll eine Freiheitsstrafe im Bezirke eines andern deutschen Gerichts vollstreckt werden, so hat die Behörde, welche die Strafvollstreckung herbeiführt, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu ersuchen, ebenso wenn ein im Bezirk eines andern deutschen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zweck der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden soll. (§§. 163, 164 Ger.-Verf.)

Wegen Auslieferung Verurtheilter zum Zweck der Strafvollzugs, die im Auslande sich befinden, verfährt die Behörde, welche die Strafvollstreckung herbeiführt, nach Maßgabe der bestehenden Auslieferungsverträge. Wenn solche nicht bestehen, hat sie dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

§. 7.

Im Verfahren wegen der Strafvollstreckung innerhalb des badischen Staatsgebiets erfolgen Zustellungen an Verurtheilte, welche am Amtssitz der die Vollstreckung herbeiführenden Behörde

ihren Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt haben, nach Maßgabe des §. 21 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.), „die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend", durch die Amtsgerichts- beziehungsweise Kanzleidiener oder die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung beziehungsweise die der Kriminalpolizei speziell zugewiesenen Bediensteten, an andern Orten durch Vermittelung der Bürgermeister oder durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben".

Hinsichtlich der Gebühren für diese Zustellungen ist §. 27 der angeführten Verordnung maßgebend.

§. 8.

Sind an einem Verurtheilten Freiheitsstrafen verschiedener Art zu vollziehen, so ist, wenn Haft mit einer andern Freiheitsstrafe zusammentrifft, zunächst die Haftstrafe, im Uebrigen aber stets die schwerere Strafart vor der leichteren in Vollzug zu setzen.

§. 9.

Freiheitsstrafen, welche durch rechtskräftig gewordene Strafverfügung der Bezirkspolizeibehörden oder Bürgermeister festgesetzt worden sind (§§. 453, 456 Abs. 2 St.-Pr.O., §§. 124, 130 des Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.), sind von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu vollstrecken.

§. 10.

Freiheitsstrafen, welche in dem besondern durch Abschnitt II. Titel II. des Gesetzes vom 25. Februar d. J., „das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) geregelten Verfahren durch Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen erkannt wurden, werden nach Maßgabe der §§. 16—18 jenes Gesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum Vollzug desselben vollstreckt.

II. Strafvollzug durch die Staatsanwaltschaft.

§. 11.

Die Anordnung der Vollstreckung erfolgt, wenn nicht Gründe zu einem Aufschube nach Maßgabe der §§. 2, 3, 5 vorliegen, sobald das Urtheil vollstreckbar geworden ist, auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel, welche der Gerichtsschreiber des Landgerichts der Staatsanwaltschaft nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils ertheilt.

Sind durch das gleiche Urtheil mehrere Personen verurtheilt worden, so ist eine der Zahl der Verurtheilten entsprechende Anzahl von Urtheilsabschriften zu ertheilen.

Vor Ertheilung der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit hat das Landgericht geeignetenfalls

zugleich Bestimmung über Anrechnung einer etwa seit Verkündung des Urtheils entstandenen Untersuchungshaft nach Maßgabe des §. 482 der Strafprozeßordnung zu treffen.

a. Im Kreis- oder Amtsgefängniß.

§. 12.

Ist die erkannte Strafe nach den hierüber bestehenden Vorschriften (Landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV., Verordnung des Justizministeriums vom 9. Januar 1878, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) in einem Kreis- oder Amtsgefängnisse zu vollstrecken, so übersendet der Staatsanwalt die Urtheilsabschrift an den Amtsrichter, dem die Aufsicht über das betreffende Kreis- oder Amtsgefängniß zusteht.

Dieser bewirkt sodann den Vollzug nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 und setzt davon, daß und wann solcher stattfand, eventuell auch von einer eingetretenen Unterbrechung den Staatsanwalt in Kenntniß.

Der Amtsrichter kann einen kurzen Aufschub von nicht über zwei Wochen bewilligen; wird ein längerer Aufschub beantragt (§. 488 St.-Pr.-O.), wird ein Aufschubsgrund im Sinne des §. 487 oder werden Anstände der in §. 490 Abs. 1 der Strafprozeßordnung erwähnten Art geltend gemacht, so ist davon dem Staatsanwalt Mittheilung zu machen, damit dieser über das Aufschubsgesuch befinde, beziehungsweise eine Entscheidung des urtheilenden Gerichts herbeiführe.

b. In den Centralstrafanstalten.

§. 13.

Hat die Freiheitsstrafe in einer der Centralstrafanstalten (im Männerzuchthaus, der Weiberstrafanstalt, den Landesgefängnissen zu Bruchsal, Mannheim und Freiburg oder in der Festung) zum Vollzug zu kommen, so theilt die Staatsanwaltschaft der Verwaltung der Strafanstalt die ihr zugekommene Abschrift der Urtheilsformel mit und benachrichtigt dieselbe zugleich, daß und in welcher Weise sie den Vollzug angeordnet habe. Dabei ist insbesondere anzuführen, ob der Verurtheilte auf freiem Fuße sich befindet und auf welchen Tag er sich am Strafort zu stellen angewiesen wurde, oder ob er verhaftet ist und aus welchem Untersuchungsgefängniß die Einlieferung erfolgen werde. Dieser Mittheilung ist ein Abdruck der Anklageschrift beizulegen, sofern eine Vervielfältigung derselben stattgefunden hat.

Hält in sonstigen Fällen die Strafanstaltsverwaltung, besonders bei längerer Dauer der Strafzeit, eine nähere Kenntniß der Umstände des Straffalls für wünschenswerth, so bleibt ihr überlassen, die Akten des urtheilenden Gerichtshofs, oder die Untersuchungsakten beziehungsweise die Akten über die staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen zur Einsichtsnahme zu erheben.

§. 14.

Die Einlieferung verhafteter Verurtheilter erfolgt in der Weise, daß die Staatsanwaltschaft dem Amtsgerichte, in dessen Gefängniß der Verurtheilte verwahrt ist, ein Begleit-

schreiben nach dem anliegenden Muster mit dem Ersuchen übersendet, auf Grund desselben den Schub des Verhafteten in die Strafanstalt zu bewirken.

Die Ziffern 2—8 des Begleitschreibens hat die Staatsanwaltschaft, die Ziffer 1 das Amtsgericht auszufüllen; das am Schlusse des Musters enthaltene Gesundheitszeugniß füllt der Bezirksarzt auf Veranlassung des Amtsgerichts aus.

Das Begleitschreiben wird dem Schubbegleiter vom Amtsgericht offen behändigt.

Findet der Gerichtsarzt, daß der Verurtheilte an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, deren Behandlung mit den Einrichtungen der Strafanstalt unverträglich ist, so erfolgt die Einlieferung erst nach erfolgter Wiederherstellung des Verurtheilten.

Vom Eintreffen desselben gibt die Strafanstaltsverwaltung dem Staatsanwalt Nachricht.

§. 15.

Hinsichtlich des Schubs der Verurtheilten vom Amtsgefängniß in die Strafanstalt sind die noch geltenden Bestimmungen (§§. 1—7 und 8 Abs. 2) der diesseitigen Verordnung vom 13. November 1860 Nr. 7498 (Centralverordnungsblatt Nr. 14), „den Schub der Gefangenen betreffend", ferner die diesseitigen Verordnungen vom 6. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.), sowie vom 9. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.), „den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend", hinsichtlich der Gebühren die Verordnung vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), „die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend", maßgebend; die Behandlung der Schubkosten richtet sich auch ferner nach der Verordnung vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.), jedoch mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht, das den Schub bewirkte, wenn ihm die Ablieferungsbescheinigung nebst dem Schubbefehl und der Schubkosten-Nachweisung zukömmt (§. 6 Abs. 2 daselbst), die letztere der Staatsanwaltschaft, welche den Strafvollzug herbeiführte, mittheilt.

§. 16.

Befindet sich der Verurtheilte auf freiem Fuß, so wird er zum Strafantritt durch Ladung Seitens der Staatsanwaltschaft auf einen bestimmten Tag aufgefordert.

Das in §. 14 vorgeschriebene, hinsichtlich der Ziffern 2—8 von der Staatsanwaltschaft ausgefüllte Begleitschreiben wird ihm verschlossen zugleich mit der Ladung unter der Aufforderung zugestellt, sich behufs Ausfüllung des am Schlusse vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses zunächst bei dem Großherzoglichen Bezirksarzt zu stellen; Ziffer 1 des Begleitschreibens bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

Trifft der Verurtheilte an dem bestimmten Tage in der Strafanstalt nicht ein, so benachrichtigt hievon die Verwaltung den Staatsanwalt, welcher, sobald er im Besitze der Bescheinigung über rechtzeitig erfolgte Zustellung der Ladung ist, einen Vorführungsbefehl gegen den Verurtheilten erläßt.

Einen Haftbefehl kann er gegen denselben auch ohne vorherige erfolglose Ladung dann erlassen, wenn er der Flucht verdächtig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den erfolgten Strafantritt beziehungsweise die Einlieferung zeigt die Verwaltung dem Staatsanwalt an.

§. 17.

Von jeder Entlassung eines Gefangenen aus einer der Centralstrafanstalten — im Falle einer Unterbrechung des Strafvollzugs, von der Entlassung und vom Wiederbeginn desselben — sowie vom Tode eines Verurtheilten in der Strafanstalt werden die Verwaltungen jeweils dem Staatsanwalt, der den Strafvollzug veranlaßt hat, Mittheilung machen.

III. Strafvollzug durch den Amtsrichter.

§. 18.

Ist die Freiheitsstrafe, deren Vollzug der Amtsrichter herbeiführt, in dem der Aufsicht des Amtsgerichts unterstehenden Kreis- oder Amtsgefängniß zu erstehen, so wird der Verurtheilte dem Gefangenwärter mit schriftlicher Weisung übergeben, welche die Art und Dauer der Strafe bezeichnet. Beginn und Ende des Strafvollzugs sind in den Gerichtsakten zu beurkunden.

Der auf freiem Fuß befindliche Verurtheilte wird zum Strafantritt durch Ladung auf einen bestimmten Tag veranlaßt; erforderlichenfalls wird ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen.

§. 19.

Ist die Freiheitsstrafe, deren Vollzug der Amtsrichter herbeiführt, in einem der drei Landesgefängnisse oder der Weiberstrafanstalt zu erstehen, so finden auch auf das Verfahren des Amtsrichters die §§. 13—17 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

IV. Kosten der Herbeiführung des Strafvollzugs; Impressen.

§. 20.

Sämmtliche Kosten, welche aus der Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen entstehen (Porto, Zustellungsgebühren, Schubkosten und dergleichen), werden von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise vom Amtsgericht in ein Verzeichniß gebracht. Das Amtsgericht nimmt geeignetenfalls dieses Verzeichniß in die über die abgeurtheilte Strafsache im Uebrigen aufzustellende Kostenzusammenstellung auf; der Staatsanwalt theilt dasselbe zu gleichem Zweck der Gerichtsschreiberei des urtheilenden Gerichtshofes mit.

§. 21.

Die Impressen zu den Begleitschreiben (§. 14) werden den Staatsanwaltschaften beziehungsweise Amtsgerichten durch die Kanzlei des diesseitigen Ministeriums geliefert.

Karlsruhe, den 8. August 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Oser.

Muster zu §. 14.

Großh. Badische . . . . . .

an

. . . . . .

in . . . . . .

Durch Urtheil des . . . . . .
vom . . . . . ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
wegen . . . . . .
zu einer . . . . . strafe von Jahren Monaten Tagen verurtheilt worden.

Nachdem unterm Heutigen die Verbüßung der erkannten Strafe angeordnet wurde, fügt man Folgendes bei:

1. Personalbeschreibung:
   Alter:
   Größe:
   Farbe der Haare:
   „ „ Augenbrauen:
   „ „ Augen:
   Gesichtsform:
   Gesichtsfarbe:
   Bildung der Stirne:
   „ „ Nase:
   „ des Mundes:
   Zähne:
   Barthaare:
   Kinn:
   Besondere Zeichen:
   Unterschrift des Sträflings:

2. Familienverhältnisse:
ist ehelich unehelich geboren,
ledig verheirathet Wittwe
und hat Kinder.

3. Religion:

4. Gewerbskenntnisse:
Hat das Handwerk gelernt und getrieben.

5. Vermögen:
a. anerfallenes (nach Zeugniß des Gemeinderaths):
b. zu hoffendes:
Welche Schulden sind in dem Unterpfandsbuche vorgemerkt?

6. Vorstrafen: Wegen welcher Verbrechen oder Vergehen? Wann? Welche Strafe?

7. Der Strafanfang wird berechnet vom:

8. Bemerkungen:

Indem noch das unten folgende Zeugniß des Gerichtsarztes über den Körper- und Geisteszustand des Verurtheilten beigefügt wird, bittet man um Anzeige vom erfolgten Strafantritt.

. . . . . .

. . . . . .

Auf Grund der ärztlichen Untersuchung de Verurtheilten werden folgende Fragen dahin beantwortet:

1. Ist d selbe zur Erstehung der Freiheitsstrafe geeignet?
2. Hat d selbe ein Gebrechen?
3. Ist d selbe frei:
   von Krätze?
   von Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten?
   von Epilepsie?
   von Seelenstörung?
4. Sind erbliche Krankheiten oder Anlagen zur Seelenstörung in d en Familie bekannt?

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Großherzogliche Bezirksarzt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. August 1879.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend; das Militärersatzgeschäft betreffend.

Verordnung.

Die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. Januar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 8, „die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend", wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium bezüglich der Erhebung der von den Pferde- und Rindviehbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Zählungslisten über den Rindvieh- und Pferdebestand, welche nach Anordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums jährlich behufs der Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an 8 Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderath bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beträge maßgebend sei, welche von den Rindvieh- und Pferdebesitzern zur Deckung der Vergütungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entrichtet werden müssen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auslegung bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Ueber derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Betheiligten erledigt werden, beschließt, vorbehaltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, endgiltig das Bezirksamt.

§. 2.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist läßt der Gemeinderath aus den Zählungslisten eine als Hebregister dienende Ortsliste der Pferde- und Rindviehbesitzer nach Formular I. anfertigen und legt dieses Verzeichniß mit den Zählungslisten spätestens 14 Tage nach der Viehzählung dem Bezirksamte vor. Formular I.

Von dem Gemeinderathe werden nur die 5 ersten Spalten der Ortsliste ausgefüllt. Spalte 6 füllt später (§. 8) das Bezirksamt aus. Die Spalten 7 bis 11 bleiben offen zur Benützung durch den Untererheber.

Vorübergehend abwesende Thiere, sowie Thiere, welche am Zählungstage auf den Markt geführt werden, sind bei dem Besitzer an dessen Wohnort zu zählen. Vorübergehend und zufällig anwesende Thiere werden bei der Viehzählung nicht aufgenommen, sondern besonders verzeichnet.

Das Bezirksamt hat die Ortslisten (Formular I.) mit den Zählungslisten und der Zusammenstellung der zufällig anwesenden Thiere zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen. Sofern die Wohnorte der Besitzer zufällig anwesender Thiere in anderen Amtsbezirken gelegen sind, ist dem betreffenden Bezirksamt die nach dem Zweck der Sache erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 3.

In Garnisonsorten werden die Bezirksämter auf Ersuchen von der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonsältesten Verzeichnisse der am Tage der Viehzählung im Privateigenthum der Militärpersonen befindlichen Pferde erhalten und hiernach die betreffenden Ortslisten vervollständigen.

§. 4.

Nach Prüfung und Vervollständigung der Ortslisten Formular I. (§. 2 Schlußsatz und §. 3) stellt das Bezirksamt dieselben summarisch, nämlich mit den Ortssummen der Spalten 4 und 5, in eine Bezirksliste zusammen und legt diese, summirt und abgeschlossen, unter Anschluß sämmtlicher Ortslisten dem Verwaltungshofe vor, welcher sie später, nach Feststellung der Umlage dem Bezirksamte wieder zurückgibt. (§. 7.)

Die Bezirksliste erhält dieselbe Einrichtung wie die Ortslisten, nur mit dem Unterschiede, daß in Spalte 2 und 3 statt der Namen der umlagepflichtigen Thierbesitzer die Namen der einzelnen Orte einzutragen sind.

§. 5.

Zu dem durch die Umlage auf die Viehbesitzer zu deckenden Aufwande sind — getrennt für Pferde und Rindvieh — zu rechnen:

1. der Betrag der auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879 im abgelaufenen Jahre vorschüßlich geleisteten Vergütungen,

2. die in dem abgelaufenen Jahre für den Einzug der Umlagen den Untererhebern bezahlten Hebgebühren und der etwaige sonstige Verwaltungsaufwand;
3. diejenigen Umlagebeträge, welche in dem abgelaufenen Jahre aus irgend welcher Veranlassung in Abgang verrechnet werden mußten;
4. der Betrag der noch nicht getilgten Vorschüsse aus früheren Jahren.

§. 6.

Sobald die bezüglichen Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres durch die nach §. 16 Seitens der Amtskassen zu bewirkende Vorlage dem Verwaltungshofe zugekommen sind, berechnet derselbe

I. den Betrag der ganzen Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer am Ende des abgelaufenen Jahres,

II. den Betrag der nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh nach dem Besitzstande bei der letzten Viehzählung für das beginnende Jahr zu erhebenden Umlage.

Um den Betrag der Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer forthin evident zu erhalten, werden von dem Verwaltungshofe die Ergebnisse der Berechnung nach Ziffer I. und II. fortlaufend zusammengestellt, wie folgt:

	für Pferde:		für Rindvieh:	
	M.	₰	M.	₰
1. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1879	93 642	58	216 150	36
2. Umlage für 1880	80 401	30	205 046	20
3. Verbliebene Restschuld	13 241	28	11 104	16
4. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1880	56 150	40	181 260	70
Ziffer 3 und 4 zusammen . .	69 391	68	192 364	86
5. Umlage für 1881	69 350	20	193 656	80
6. Verbliebene Restschuld	41	48	8	6
7. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1881 u. s. w.				

Die Ergebnisse beider Berechnungen (Ziff. I. und II.) legt der Verwaltungshof dem Ministerium des Innern vor, und dieses veröffentlicht im Staatsanzeiger den Betrag der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Beiträge.

§. 7.

Auf Grund dieser Bekanntmachung berechnet der Verwaltungshof für jeden Amtsbezirk, welcher Umlagebetrag nach der Gesammtzahl seiner Pferde und Rindviehstücke im Ganzen in demselben zu erheben ist, merkt diesen Betrag in seinem Notabilienbuch vor und füllt hiernach

in der Summirungslinie die Spalte 6 der Bezirkslisten aus. Nachdem dies geschehen, werden die Bezirkslisten nebst den zugehörigen Ortslisten den betreffenden Bezirksämtern zurückgegeben.

§. 8.

Das Bezirksamt berechnet sodann die von den einzelnen Thierbesitzern zu bezahlenden Umlagebeträge und trägt solche in die Spalte 6 der Ortsliste und die Summe der nach jeder Ortsliste zu bezahlenden Umlagen ebenso auch in die Spalte 6 der Bezirksliste ein.

Ist die Rechnung richtig, so muß ihr Gesammtbetrag mit der von dem Verwaltungshofe bereits eingetragenen Summe der Bezirksliste wieder übereinstimmen.

Sind sämmtliche Ortslisten hiernach ausgefüllt, so werden sie als nunmehr vollzugsreife Umlageregister nebst der Bezirksliste der Amtskasse zugefertigt, um wegen der Erhebung das Weitere zu besorgen.

§. 9.

Die Amtskasse verläßigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Bezirksliste mit den Ortslisten.

Die Ortslisten übergibt sie gegen Bescheinigung den betreffenden Untererhebern zum Einzug der hiernach festgestellten Beiträge.

Die Bezirksliste nimmt sie als Beleg zur Rechnung und fertigt hiernach den Rechnungseintrag über die jedem Untererheber zum Einzug überwiesene Umlagesumme.

§. 10.

Der Untererheber hat längstens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ortsliste jedem Umlagepflichtigen über den Betrag der ihn treffenden Umlage einen besonderen Forderungszettel nach Formular II. zuzustellen.

Formular II.

§. 11.

Die hierauf eingehenden Beträge sind in den Spalten 7 und 8 des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche innerhalb der gegebenen Frist nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten. Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Betreibung der Staatssteuern.

§. 12.

Kann ein Umlagebetrag auch durch die Fahrnißpfändung nicht flüssig gemacht, oder kann letztere z. B. wegen Gantausbruch gar nicht vorgenommen werden, so erstattet der Untererheber der Amtskasse unter Anschluß des Pfändungsprotokolls 2c. hievon Anzeige. Die Amtskasse prüft das eingehaltene Verfahren und veranlaßt die etwa nöthige Berichtigung oder Vervollständigung desselben. Ist hierzu keine Veranlassung gegeben, so ermächtigt sie den Untererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 9 des Hebregisters einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Die Quersumme der Spalten 8 und 9, welche mit dem Betrage in Spalte 6 übereinstimmen muß, wird auf Spalte 10 übertragen und, sobald alle Einträge der Ortsliste eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, die Spalten 8, 9 und 10 sodann auch vertikal summirt. Von der Summe der Spalte 10 wird sowohl der Abgang (Spalte 9) als auch die dem Untererheber zukommende Hebgebühr (§. 17) in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Rest ist nebst dem Hebregister, welchem die etwaige Abgangsermächtigung anzuschließen ist, bei der nächsten Monatsabrechnung der Amtskasse aufzuliefern.

§. 14.

Die Amtskasse vereinnahmt im Hat ihrer Rechnung den nach Abzug der Hebgebühr verbliebenen ganzen übrigen Sollbetrag der Ortsliste. Der etwa stattgehabte Abgang wird also hier ebenfalls als Baareinnahme behandelt, gleichzeitig aber zur Ausgleichung in Soll und Hat der Ausgabe gestellt und zwar auf den Pferde- oder Rindviehkonto, je nachdem und soweit er dem einen oder andern desselben angehört.

Die den einzelnen Untererhebern zukommenden Hebgebühren werden, wie in Formular III. ersichtlich, innerhalb Falz der Einnahme vorgemerkt. Formular III.

Sobald sämmtliche Untererheber die von ihnen erhobenen Umlagen abgeliefert haben, werden ihre Hebgebühren in der Rechnung summirt und mit ihrer Summe ebenfalls in das Hat der Einnahme gestellt; zur Ausgleichung aber werden sie gleichzeitig im Soll und Hat der Ausgabe vorgetragen und zwar auf dem Pferde- oder Rindviehkonto mit dem einen jeden desselben treffenden Antheile. Wie dieser Antheil festzustellen beziehungsweise wie der Gesammtbetrag der abgezogenen Hebgebühr auf die beiden Konti zu vertheilen ist, darüber wird noch besondere Verfügung ergehen.

Für allen sonstigen Verwaltungsaufwand, welcher hier verausgabt werden soll, ist jedesmal die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen.

§. 15.

In der Amtskasserechnung werden für die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Rechnungsabtheilung II. besondere Rubriken eröffnet, nämlich in der Einnahme (unmittelbar nach Pos. 11)

„Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere"

und in der Ausgabe (unmittelbar nach Pos. 53)

„Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz".

Diese letztere Position erhält die beiden Unterrubriken:

A. für rotzkranke Pferde,

B. für an Lungenseuche oder Milzbrand erkranktes Rindvieh.

Jede dieser beiden Unterrubriken wird getrennt geführt und am Ende des Jahres für sich abgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular III. Das hier beiliegende Formular III. gibt für die Form der Rechnungseinträge die nöthige Anleitung.

§. 16.

Am Jahresschlusse fertigt die Amtskasse eine Darstellung von dem Abschlußergebnisse beider Ausgabsrubriken (Pos. 53½) A. und B. Jeder derselben ist eine Entzifferung beizufügen, aus welcher ersehen werden kann:

a. der Betrag der bezahlten Entschädigungen,
b. die Summe der unter jeder in Abgang verrechneten Beträge,
c. die Summe der unter jeder aufgerechneten Hebgebühren,
d. die Summe der betreffenden sonstigen Verwaltungskosten.

Diese Darstellung, deren Uebeinstimmung mit der Rechnung ausdrücklich zu beurkunden ist, wird spätestens Mitte Januar jeden Jahres dem Verwaltungshofe vorgelegt, um für die Berechnung der neuen Umlage (§. 6) als Grundlage zu dienen.

§. 17.

Die Untererheber erhalten als Belohnung für ihre Bemühung beim Einzuge der Umlagen eine Hebgebühr, deren Festsetzung weiterer Verfügung vorbehalten bleibt.

Karlsruhe, den 16. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Formular I.

Bezirksamt: Durlach. Ort: Singen.

Ortsliste

der Pferde- und Rindviehbesitzer mit ihrem bei der Viehzählung am 3. Dezember 1879 vorgefundenen Besitzstande.

Nach der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1880 (Staatsanzeiger Seite 16) ist als Umlage für das Jahr 1880 zu erheben:

für jedes Pferd . . . 24 Pfennig,
" " Stück Rindvieh 12 "

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.		11.
Ord.-Zahl.	Besitzer. Name.	Besitzer. Stand.	Stückzahl. Pferde jeden Alters.	Stückzahl. Rindvieh inkl. Milchkälber.	Schuldigkeit.		Zahlung. Tag.	Zahlung. Betrag.		Abgang.		Summe von Spalte 8 und 9.		Bemerkungen.
					Mk.	Pf.	1880	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
1.	Gg. Abele	Landwirth	—	4	—	48	2. März	—	48	—	—	—	48	
2.	Jak. Bauer II.	"	2	10	1	68	3. "	1	68	—	—	1	68	
3.	Conr. Daub	Fuhrmann	6	—	1	44	10. April 15. "	1 —	— 44	—	—	1	44	
4.	Pet. Fuhr	Metzger	1	—	—	24	7. März	—	24	—	—	—	24	
5.	Jos. Karmann u. s. w.	Fuhrmann	2	—	—	48		—	—	—	48	—	48	Abgangsermächtigung liegt bei.
		Zusammen	76	432	70	8		69	48	—	60	70	8	
							Hievon geht ab die Hebgebühr mit					2	80	
							Der Restbetrag von					67	28	

wurde heute der Großherzoglichen Amtskasse Durlach abgeliefert und zwar:

a. baar mit . . . . . 66,68 Mk.
b. als Abgang mit . . . . . 0,60 "

Zusammen obige . 67,28 "

Singen, den 3. Mai 1880.

Der Untererheber:
(Unterschrift.)

Formular II.

Nach dem Gesetz vom 30. Januar 1879 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1880 (Staatsanzeiger Seite 16) schuldet:

Jakob Bauer II. von Singen an Umlagen für das Jahr 1880

für 2 Pferde	. . . . .	0,48 ℳ.
„ 10 Stück Rindvieh	. . . . .	1,20 „
zusammen	. .	1,68 ℳ.

welcher Betrag binnen 8 Tagen an den Unterzeichneten zu bezahlen ist.

Singen, den 18. Februar 1880.

Der Untererheber:
(Unterschrift.)

Obiger Betrag mit einer Mark und 68 Pfennig wurde heute bezahlt.

Singen, den 25. Februar 1880.

Untererheber: (Unterschrift desselben.)

Anmerkung: 1. Dem Zahlungspflichtigen ist gestattet, von dem Umlageregister Einsicht zu nehmen.
2. Gegenwärtiger Forderungszettel ist bei der Zahlung mitzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular III.

Seite

Soll.		Beilage-Nummer.	Einnahme. Rechnungs-Abtheilung II.	Journals-Seite.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.				M.	Pf.	M.	Pf.
			(Pos. 11½.) Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere.					
			Mit den Ortshebelisten für 1880 zum Einzug überwiesen den Untererhebern					
			zu: abgeliefert: Hebgebühr:					
67	36	220	Aue . . . . . 3. März 1880 2,70 Mk.	116	64	66	—	—
46	12	221	Auerbach . . . 4. „ „ 1,84 „	„	44	28	—	—
125	40	222	Berghausen . . 3. April „ 5,00 „	124	120	40	—	—
400	18	223	Durlach . . . 2. „ „ 16,00 „	123	384	18	—	—
200	16	224	Grötzingen . . 4. „ „ 8,00 „	125	192	16	—	—
90	21	225	Grünwettersbach. 4. März „ 3,60 „	116	86	61	—	—
			u. s. w. nach alphabetischer Ordnung.					
			Gesammtbetrag der Hebgebühr 72,00 Mk.	167	72	—	—	—
1800	—		. . . . . Jahressumme		1800	—	—	—

Seite

Soll.		Beilage-Nummer.	Ausgabe. Rechnungs-Abtheilung II.	Journals-Seite.	Hat.		Rest.	
M.	₰				M.	₰	M.	₰
			(Pos. 53½.) Entschädigungen für getödtete Thiere auf Wiederersatz.					
			A. Für rotzkranke Pferde.					
670	—	236	an Jakob Klein in Durlach. Erkenntniß des Bezirksraths Durlach vom 16. März 1880 Nr. 16716, 21. März 1880	132	670	—	—	—
—	48	237	Jos. Karmann, Fuhrmann in Singen, Abgang seiner Umlageschuldigkeit, 3. Mai 1880 . .	146	—	48	—	—
18	—		¼ von dem Gesammtbetrag der von der Umlage für 1880 abgezogenen Hebgebühr	167	18	—	—	—
			u. s. w.					
839	40		. . . . . Seite 189		839	40	—	—
324	—		. . . . . „ 188		324	—	—	—
1163	40		. . . . . Jahressumme		1163	40	—	—
			Diese Jahressumme enthält:					
1136	20		a. Entschädigungen		1136	20	—	—
5	20		b. Abgänge		5	20	—	—
18	—		c. Hebgebühren		18	—	—	—
4	—		d. sonstige Verwaltungskosten		4	—	—	—
1163	40		. . . . . Zusammen obige		1163	40	—	—

Seite

Soll.		Beilage-Nummer.	Ausgabe. Rechnungs-Abtheilung II.	Journals-Seite.	Hat.		Rest.	
M.	₰				M.	₰	M.	₰
			(Pos. 53½.) Entschädigungen für getödtete Thiere auf Wiedererſatz.					
			B. Für an Lungenſeuche oder Milzbrand erkranktes Rindvieh.					
—	80	246	Abgang der von Jak. Kneller in Aue für 1880 zu zahlenden Umlage, 4. April 1880 . . .	138	—	80	—	—
236	—	247	an Georg Heck in Grötzingen. Erkenntniß Großherzoglichen Bezirksraths Durlach vom 21. Juni 1880 Nr. 24316, vom 26. Juni 1880	174	236	—	—	—
54	—		¾ von dem Gesammtbetrag der von der Umlage für 1880 abgezogenen Hebgebühr	167	54	—	—	—
			u. ſ. w.					
736	—		. . . . . Seite 192		736	—	—	—
1215	—		. . . . . „ 191		1215	—	—	—
1306	—		. . . . . „ 190		1306	—	—	—
3257	—		. . . . . Jahresſumme		3257	—	—	—
			Dieſe Jahresſumme enthält:					
3193	—		a. Entſchädigungen		3193	—	—	—
7	—		b. Abgänge		7	—	—	—
54	—		c. Hebgebühren		54	—	—	—
3	—		d. ſonſtige Verwaltungskoſten		3	—	—	—
3257	—		. . . . . Zuſammen obige		3257	—	—	—

Bekanntmachung.

Das Militärersatzgeschäft betreffend.

In der Anlage wird der Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 24. Juli d. J. zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 18. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Behufs Beseitigung einer verschiedenartigen Auslegung derjenigen Bestimmungen der Ersatzordnung, welche die Meldung von Militärpflichtigen der jüngsten Jahresklasse zum freiwilligen Diensteintritt im Musterungstermin behandeln, bemerken wir Nachstehendes ergebenst:

1. Den Freiwilligen steht gesetzlich die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches frei.

   Diese gesetzliche Vorschrift ist durch §. 62, 8. und 83, 4. der Ersatzordnung nicht beschränkt, und es ist deßhalb jedem sich im Musterungstermine zum freiwilligen Diensteintritt meldenden Militärpflichtigen der jüngsten Jahresklasse ein Meldeschein zu ertheilen.
2. Die in Rede stehenden Freiwilligen sind nach Maßgabe des §. 49, 4. der Ersatzordnung in Verbindung mit §. 65, 7. a. a. O. von der Loosung auszuschließen und an die Spitze der Vorstellungsliste E. zu setzen.
3. Durch die im Musterungstermin ertheilte Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt ist eine Zurückstellung vor der Aushebung nicht bedingt.

Der ertheilte Meldeschein hat deßhalb nur bis zum Aushebungsgeschäft Gültigkeit, und sind alle diejenigen Freiwilligen, welche bis zu diesem Termin von einem Truppentheil nicht angenommen worden sind, ohne Weiteres auszuheben und einzustellen.

Der Kriegsminister.
J. A.
(gez.) **Krause.**

Der Minister des Innern.
J. V.
(gez.) **Starke.**

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 6. September 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Zeit der Schwurgerichtssitzungen betreffend; den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und des Innern: die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend; des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Zeit der Schwurgerichtssitzungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des §. 79 der Deutschen Gerichtsverfassung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an, was folgt:

§. 1.

Die Schwurgerichte treten in jedem Schwurgerichtsbezirk (§. 3 Unserer Verordnung vom 23. April d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) alle drei Monate zusammen.

§. 2.

Das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, kann auf Antrag des Staatsanwalts beschließen:

a. daß eine regelmäßige Urtheilssitzung ausfallen solle, wenn die Angeklagten, welche in derselben zur Aburtheilung gelangen würden, nicht verhaftet sind; oder

b. daß eine Urtheilssitzung nach einem kürzeren Zwischenraum als von drei Monaten abzuhalten sei.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. August 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 17. Juli d. J., die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend, die Verordnung vom 14. März 1869 über die Aufnahme und Ausbildung von Incipienten und Aktuaren (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Seite 37) aufgehoben worden ist, haben Wir Uns auf Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund Unserer Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 381 ff.) von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz ernannten Aktuare sind auch zum Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern befähigt.

§. 2.

Wird ein mit Ministerialdekret bei der Verwaltung Angestellter, der die Befähigung zum Aktuarsdienst erlangt hat, im Strafwege entlassen, oder macht sich ein in anderer Weise bei der Verwaltung angenommener Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Ministerium des Innern demselben die nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen erlangte Befähigung entziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Befähigung verliert auch derjenige Aktuar, welchem gemäß §. 17 Unserer in §. 1 genannten Verordnung durch Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz die Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreibereidienste entzogen wird.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. August 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Juli d. J. Nr. 183/184 wird verordnet:

In Bezirken, in denen kein Bezirks-Assistenzarzt angestellt ist, wird die Vertretung des verhinderten oder abwesenden Bezirksarztes, sowie die Mitwirkung bei der richterlichen Leichenöffnung (Str.-Pr.-Odg. §. 87) im Voraus einem benachbarten Bezirksarzte oder Bezirks-Assistenzarzte durch das Ministerium des Innern nach Benehmen mit dem Justizministerium übertragen. Das Gericht kann behufs Beschleunigung des Verfahrens einen approbirten Arzt des Amtsgerichtsbezirkes zu der Leichenöffnung beiziehen.

Einzelne dienstliche Verrichtungen kann der verhinderte Bezirksarzt einem approbirten Arzte seines Dienstbezirks übertragen. Bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksarztes bleibt dem Ministerium des Innern die Bestellung eines Dienstverwesers vorbehalten.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. August 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn wird in Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 27. Juni 1879 auf Grund des §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 90 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, wie folgt:

Die Ein- und Durchfuhr lebenden Rindviehs, sowie des frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Auf besonderes Ansuchen wird Landwirthen in dem Kreise Konstanz durch das Ministerium des Innern erlaubt werden, Nutz- und Zuchtvieh, das in den österreichischen Ländern gezüchtet ist, zum eigenen Bedarf über Konstanz unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln einzuführen.

Die Verordnungen vom 10. und 17. Oktober 1877, die Rinderpest betreffend, sind hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Breitner.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches betreffend.

In Nachstehendem werden einige Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. September 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
A. A. d. Pr.
G. von Stösser.

Vdt. Ballweg.

Berlin, 24. August 1879.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der §. 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 15. September 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betreffend.

Verordnung.

Das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 124 bis 135 und 141 bis 143 des Gesetzes „die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend" vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) wird unter Bezugnahme auf §. 147 Ziffer 4 dieses Gesetzes sowie unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. September 1864 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, was folgt:

I. Polizeistrafverfahren.

A. Bezirksämter.

§. 1.

Sämmtliche Anzeigen wegen Uebertretungen im Sinne des §. 1 Absatz 3 des R.-St.-G.-B. sind vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen an das Bezirksamt als Bezirkspolizeibehörde zu richten.

Ausgenommen bleiben die Anzeigen

1. wegen Uebertretungen, welche sich nach Maßgabe des §. 127 des Einführungsgesetzes zur Erledigung durch die Bahnhofvorstände beziehungsweise Hafenaufsichtsbehörde oder nach §. 130 ebendaselbst zur Erledigung durch die Bürgermeister eignen;
2. wegen Uebertretungen, für welche ein besonderes Strafverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 2.

Die Anzeigen sind in der Regel an dasjenige Bezirksamt zu richten, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Ist die Anzeige an das Bezirksamt des Wohnsitzes des Angezeigten (§. 8 der Str.-Pr.-O.) gemacht, die Uebertretung aber in einem andern Bezirk verübt worden, so ist die Anzeige dem Amte des letzteren Bezirks zur Erledigung zu übermitteln; nur aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit soll hievon abgesehen werden.

§. 3.

Die Anzeigen können entweder beim Bezirksamt unmittelbar oder bei den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich oder schriftlich angebracht werden.

§. 4.

Die Bezirksämter haben die nach den §§. 1 bis 3 an sie gelangten Anzeigen, wenn sie dieselben sofort oder nach dem Ergebniß der angestellten Erhebungen für begründet finden und ihnen eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen oder eine derartige Strafe nebst Einziehung verwirkt erscheint, durch polizeiliche Strafverfügung zu erledigen.

In Fällen, in welchen das Bezirksamt eine höhere Haftstrafe oder neben einer Haftstrafe zugleich die Ueberweisung des Angezeigten an die Landespolizeibehörde für angemessen erachtet, und ebenso dann, wenn ohne Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen (Beschlagnahme von Briefen, Durchsicht der Papiere, §§. 99 und 110 der St.-Pr.-O. ꝛc.) der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann, sowie bei Uebertretung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (vergl. §. 29 dieses Gesetzes) ist die Anzeige an den Amtsanwalt behufs Uebernahme der Verfolgung abzugeben. Etwa vorhandene Vorakten, welche für die Beurtheilung des Falls von Erheblichkeit sind, oder sonstige sachdienliche Mittheilungen sind bei der Abgabe anzufügen.

Auch in andern Fällen steht dem Bezirksamte zu, wenn es die Sache ihrer Bedeutung oder Beschaffenheit nach nicht als zur Erledigung im Wege der Strafverfügung geeignet hält, dieselbe an den Amtsanwalt abzugeben; die Abgabe aus diesem Grunde soll aber nur ausnahmsweise geschehen.

Anzeigen von Uebertretungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind, sofern die begangene Uebertretung nicht ausschließlich mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist, den Militärbehörden zu übermitteln (§. 3 der Militärstrafgerichtsordnung).

§. 5.

Hat der Angezeigte außer der Uebertretung auch ein Verbrechen oder Vergehen begangen und die Staatsanwaltschaft sofort die Verfolgung der Uebertretung mitübernommen, so hat sich das Bezirksamt des Einschreitens wegen der letzteren zu enthalten.

Hat der Angezeigte durch eine und dieselbe Handlung ein Verbrechen oder Vergehen und zugleich eine Uebertretung begangen, so gilt, sofern die Staatsanwaltschaft auch die letztere verfolgt, das Gleiche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liegen dem Bezirksamt mehrere Anzeigen wegen verschiedener Uebertretungen gleichzeitig gegen dieselbe Person vor, so kann dasselbe für jede einzelne Uebertretung in besonderer Strafverfügung eine Strafe bis zu 14 Tagen Haft festsetzen oder nur eine Strafverfügung erlassen; letzterenfalls ist die Strafe nach Maßgabe der dem Amt zustehenden Strafbefugnisse für jede einzelne Uebertretung speziell anzuführen, und in beiden Fällen darf der Gesammtbetrag der einzelnen Haftstrafen 3 Monate nicht übersteigen.

§. 6.

Die Bezirksämter können, wenn sie die Verfolgung einer Anzeige nicht für begründet erachten, die Anzeige für beruhend erklären, oder, wenn Ermittlungen angestellt wurden, solche aber einen genügenden Anlaß zur Verfolgung nicht gegeben haben, das Verfahren einstellen.

Wenn dies in einem Falle geschieht, in welchem ein Antrag auf Verfolgung gestellt ist, so ist dem Antragsteller der amtliche Beschluß unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde zu.

§. 7.

Anzeigen gegen Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt und nicht zu ermitteln ist, oder gegen Personen, welche sich außerhalb des deutschen Reichsgebiets befinden, sind, wenn sie sich nicht nach §. 4 Absatz 2 und 3 zur Abgabe an den Amtsanwalt eignen, bis auf Betreten des Angezeigten beruhen zu lassen.

Oeffentliche Ausschreiben behufs Eröffnung von Strafverfügungen an Abwesende im Falle ihres Betretens haben zu unterbleiben.

§. 8.

Zur Vorbereitung der Strafverfügung können die Bezirksämter von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher oder handgelübdlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen.

Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§§. 94 bis 98 und 102 bis 109 der St.-Pr.-O.) können bei Gefahr im Verzuge durch die in §. 1 b., c., d. der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 bezeichneten Polizei- und Sicherheitsbeamten vorgenommen werden.

Auf die Vorladung der Angezeigten, der Zeugen und Auskunftspersonen findet §. 32 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Seite 333) Anwendung.

Für die vorläufige Festnahme sind die §§. 127 und 128 der St.-Pr.-O. maßgebend.

§. 9.

Die Bezirksämter machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen.

§. 10.

Ist nach der Ansicht des Bezirksamts der Untersuchungshaft (§. 113 der St.-Pr.-O.) gegen den Angezeigten zu verhängen, so ist — unter Vorführung desselben vor den Amtsrichter — die Erlassung eines Haftbefehls (§. 128 der St.-Pr.-O.) zu erwirken.

Wird der Haftbefehl erlassen, so ist der Fall zur weiteren Verfolgung an den Amtsanwalt abzugeben, sofern nicht anzunehmen ist, daß er innerhalb der zweiwöchentlichen Frist des §. 126 der St.-Pr.-O. erledigt werden kann.

Wird die Freilassung verfügt, so hat das Bezirksamt die Anzeige je nach der sonstigen Beschaffenheit des Falls entweder selbst zu erledigen oder dem Amtsanwalt zur Uebernahme der Verfolgung zu übermitteln (§. 4 dieser Verordnung).

§. 11.

Die Strafverfügungen der Bezirksämter müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Beschuldigten.
2. Die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung.
3. Die Bezeichnung der Strafbestimmung, wonach dieselbe zu bestrafen ist.
4. Eine kurze Angabe der Beweismittel.
5. Die festgesetzte Strafe.
6. Die Eröffnung, daß dem Beschuldigten zusteht, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde zu ergreifen, sowie daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern zur Folge hat.

Die Strafverfügungen sind auf Impressen nach dem angeschlossenen Formular I. auszufertigen.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, so sind so viele Ausfertigungen der Strafverfügung zu machen, daß jedem derselben eine solche zugestellt werden kann.

§. 12.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall der Unbeibringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft (§. 28 und §. 29 Absatz 2 des St.-G.-B.) beizusetzen, sofern die Beitreibung der Geldstrafe nicht zweifellos sicher ist.

Sind Kosten erwachsen, so hat die Strafverfügung zugleich über die Tragung der Kosten (§. 129 Absatz 1 des Einf.-Ges. und §. 496 flg. der St.-Pr.-O.) sich auszusprechen.

§. 13.

Es ist darauf zu achten, daß die Strafverfügung dem Beschuldigten in Person zugestellt werde.

Wird der Beschuldigte, dem zugestellt werden soll, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether geschehen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Strafverfügung bei der Ortspolizeibehörde niedergelegt wird; eine schriftliche Nachricht, daß dies geschehen, ist an der Wohnungsthür desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuheften, auch ist, soweit thunlich, zwei Nachbarn davon Mittheilung zu machen.

§. 14.

Die Zustellung der Strafverfügungen ist sowohl auf der für den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung als zu den Akten zu beurkunden. Am Amtssitze erfolgt sie durch die Amtsdiener, beziehungsweise deren Stellvertreter. Außerhalb des Amtssitzes ist sie unter Benützung des anliegenden Formulars II. durch Vermittlung des Bürgermeisters zu bewirken; der Bürgermeister hat die Strafverfügung durch den Ortsdiener zustellen zu lassen und die Beurkundung des letzteren an das Bezirksamt einzusenden.

Die Amtsdiener beziehungsweise deren Stellvertreter haben eine Zustellungsgebühr von je 20 Pfennig zu beziehen, die Gebühr für Zustellungen, welche durch die Ortsdiener geschehen, wird durch die Gemeindegebührenordnung bestimmt.

Die Zustellungsgebühren der Amtsdiener sind auf Grund monatlicher Verzeichnisse auf die Amtskasse anzuweisen; für die Ortsdiener ist eine Anweisung der Gebühr auf den Ortssteuererheber der an den Bürgermeister zu sendenden Strafverfügung anzuschließen.

Der Rückersatz durch die Bestraften geschieht dadurch, daß die Gebühr einschließlich der etwa erwachsenen Portoauslage mit der Geldstrafe in die Hebrolle, oder, wenn ein Kostenverzeichniß aufgestellt wird, in dieses aufgenommen wird.

§. 15.

Wenn der Beschuldigte einvernommen und die Strafverfügung sogleich nach der Einvernahme erlassen wird, so kann ihm dieselbe zu Protokoll eröffnet werden. Der Beschuldigte muß hiebei über die ihm zustehenden Rechtsmittel, sowie darüber, daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des anderen zur Folge hat, besonders belehrt und die geschehene Belehrung im Protokoll ausdrücklich beurkundet werden.

Auf Verlangen ist dem Beschuldigten eine Abschrift der Strafverfügung zu ertheilen.

§. 16.

Stellt der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Zustellung oder Eröffnung der Strafverfügung beim Amte schriftlich oder mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so übergibt dasselbe, falls es nicht auf Grund des Vorbringens des Beschuldigten oder neuerlich gemachter Erhebungen die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten dem Amtsanwalt, welcher sie dem Amtsrichter vorlegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn der vorgedachte Antrag rechtzeitig beim Amtsgerichte gestellt wird, so wird ihn letzteres dem Bezirksamt zur Veranlassung des Weiteren mittheilen.

Nimmt der Beschuldigte den gestellten Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung beim Amtsgericht wieder zurück, so erhält das Bezirksamt hievon durch Vermittlung des Amtsanwalts unter Rücksendung der Akten Nachricht.

Desgleichen wird der Amtsanwalt von der sonstigen Art der Erledigung, welche eine von ihm übernommene Anzeige wegen Uebertretung gefunden hat — und zwar sowohl in denjenigen Fällen, in welchen eine Strafverfügung vorausgegangen, als auch dann, wenn eine solche nicht erlassen war — das Bezirksamt jeweils in Kenntniß setzen.

§. 17.

Ergreift der Beschuldigte binnen der in §. 16 Absatz 1 bezeichneten Frist die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde, so muß er bei dem Bezirksamte denjenigen Inhalt der Strafverfügung, durch welchen er sich beschwert erachtet, ausdrücklich bezeichnen und seine Beschwerde rechtfertigen. Das Bezirksamt legt die Akten, sofern es nicht auf Grund des Vorbringens des Beschuldigten oder nach weiteren Erhebungen die Strafverfügung zurücknimmt, mit Aufschrift unter Beifügung seiner gutfindenden Bemerkungen der höheren Polizeibehörde vor.

Letztere kann die Strafverfügung ohne Weiteres aufheben oder die festgesetzte Strafe mildern oder die Beschwerde zurückweisen.

§. 18.

Ist ein Wiederherstellungsgesuch wegen versäumter Antragsfrist an das Bezirksamt entweder unmittelbar oder von Seiten des Amtsgerichts gelangt, so sind die Akten mit dem Gesuche unter kurzer Darlegung der bezirksamtlichen Auffassung dem Amtsgerichte zur Entscheidung zu übermitteln.

Sucht der Beschuldigte behufs der Beschwerdeführung (§. 17 dieser Verordnung) um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nach (§. 128 des Einf.-Ges. in Verbindung mit den §§ 44 und 45 der St.-Pr.-O.), so macht das Amt Vorlage an die höhere Polizeibehörde, welche über das Wiederherstellungsgesuch mit der Beschwerde in der Hauptsache entscheidet.

§. 19.

Die höhere Polizeibehörde im Sinne der §§. 6, 11 Ziffer 6, 17 und 18 dieser Verordnung ist der dem Bezirksamt vorgesetzte Landeskommissär.

§. 20.

Wird rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder im Falle der Einlegung

der Beschwerde diese zurückgenommen oder verworfen oder erklärt der Beschuldigte nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Strafverfügung seine Unterwerfung unter dieselbe, so ist die festgesetzte Strafe durch das Bezirksamt zu vollstrecken.

Hiebei stehen, wenn eine Haftstrafe zu vollziehen ist, dem Bezirksamt die Befugnisse des §. 489 der Strafprozeßordnung zu; auch finden die §§. 487, 488 und 493 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ueber Beschwerden, welche den Vollzug der Strafverfügung betreffen, hat der Landeskommissär zu entscheiden.

§. 21.

Die Bezirksämter haben von vollzugsreif gewordenen Strafverfügungen in den Fällen des §. 361 Ziffer 3 bis 9 und des §. 363 des Strafgesetzbuchs sowie bei sonstigen erheblicheren Uebertretungen

a. bezüglich badischer Staatsangehöriger, deren Geburtsort im Großherzogthum liegt, der Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) des Geburtsortes,
b. bezüglich aller übrigen Reichsangehörigen der betreffenden Bezirkspolizeibehörde des Geburtsortes Nachricht zu geben.

§. 22.

Die Bezirksämter haben bei allen ihnen nach dem Gesetz und nach dieser Verordnung obliegenden Verrichtungen darauf hinzuwirken, daß die Erledigung thunlich rasch erfolge, ohne daß jedoch die Verlässigkeit des Verfahrens darunter Noth leide.

Ueber die bei ihnen zur Anzeige kommenden Uebertretungen sind Tabellen nach dem Formular III. zu führen.

Die Tabelle ist jedes Jahr neu anzulegen. Bei Bezirksämtern, welche aus mehreren Amtsgerichtsbezirken bestehen, ist für jeden Amtsgerichtsbezirk eine besondere Tabelle und ebenso bei den Bezirksämtern, welche in Städten ihres Bezirks die Ortspolizei verwalten, für die in den betreffenden Städten und in den übrigen Bezirksorten verübten Uebertretungen je eine besondere Tabelle zu führen.

Die Tabelle enthält fortlaufende Ordnungsnummern, die mit jedem Jahr mit Nummer 1 beginnen; sie ist vierteljährig abzuschließen. In das nächste Vierteljahr werden zuerst die Rückstände von dem vorhergehenden unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern und hierauf die neu anhängig werdenden Anzeigen eingetragen. In die neue Jahrestabelle werden zunächst die Rückstände vom vorhergehenden Jahr nach Quartalen und unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern eingetragen.

Jede Anzeige ist am Tage ihres Einlaufs in die Tabelle einzutragen.

Den Landeskommissären ist vierteljährig die Tabelle zur Einsicht und Prüfung einzusenden; diese Vorlage hat in den ersten acht Tagen des nächsten Quartals zu geschehen.

Das Ministerium des Innern wird auf Grund dieser Vorlagen besondere Nachweisungen von den Landeskommissären erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Bürgermeister.

§. 23.

Die Bürgermeister haben da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, auf die an sie gelangten Anzeigen wegen Uebertretungen, welche zu den in §. 130 unter a. bis e. des Einführungsgesetzes bezeichneten gehören, nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung die für verwirkt erachtete Strafe festzusetzen.

Betrifft die Anzeige eine Uebertretung, zu deren Erledigung nach der Art der letzteren der Bürgermeister gesetzlich nicht zuständig ist, oder ist die angezeigte Uebertretung außerhalb der Gemarkung verübt, so ist sie ungesäumt dem Bezirksamte vorzulegen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Bürgermeister eine seine Befugniß übersteigende Strafe (2 Tage Haft oder 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern 30 Mark Geldstrafe) für verwirkt erachtet oder ihm gegen den Angezeigten eine Befugniß zur Strafverfügung (§. 131 des Einf.-Ges.) nicht zusteht.

§. 24.

Auf das von den Bürgermeistern bei Erlassung von Strafverfügungen einzuhaltende Verfahren finden die in den §§. 11 bis 15 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gleichfalls entsprechende Anwendung.

Die Strafverfügungen der Bürgermeister sind, soweit sie nicht nach Einvernahme des Beschuldigten mündlich eröffnet werden, auf Impressen nach Formular IV. auszufertigen.

§. 25.

Sobald die vom Bürgermeister erlassene Strafverfügung vollzugsreif geworden ist (vergl. §. 20 Abs. 1 dieser Verordnung), ist die festgesetzte Strafe von ihm zu vollstrecken.

Behufs Vollstreckung einer Haftstrafe steht dem Bürgermeister die in §. 489 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichnete Befugniß zu.

§. 26.

Die höhere Polizeibehörde, welche die gegen eine bürgermeisteramtliche Strafverfügung im Verwaltungswege ergriffene Beschwerde zu entscheiden hat, ist das vorgesetzte Bezirksamt.

Dem Bezirksamt ist auch dann Vorlage zu machen, wenn der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung des Bürgermeisters den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

Das Bezirksamt kann, wenn Beschwerde gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters ergriffen ist, entweder lediglich die Beschwerde entscheiden oder unter der Voraussetzung des §. 135 Abs. 1 des Einführungsgesetzes die Strafverfügung aufheben und die Sache selbst an sich ziehen.

Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird das Bezirksamt auf die vom Bürgermeister zu machende Vorlage prüfen, ob die weitere Verfolgung der Sache ein-

zuleiten und demgemäß die Akten dem Amtsanwalt zu übersenden, oder ob die Strafverfügung aufzuheben sei. Eine Uebernahme der Sache durch das Bezirksamt selbst findet in diesem Falle nicht statt.

§. 27.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister von der ihnen eingeräumten Befugniß zu Straffestsetzungen einen richtigen Gebrauch machen und die bei ihnen einkommenden Anzeigen thunlichst rasch zur Erledigung bringen.

In den in §. 135 Absatz 1 des Einführungsgesetzes bezeichneten Fällen hat das Bezirksamt die Erledigung selbst in die Hand zu nehmen, sofern dies nach Absatz 2 ebendaselbst noch statthaft ist.

§. 28.

Die Bürgermeister haben über die an sie gelangten Anzeigen wegen Uebertretungen und über deren Erledigung eine Tabelle nach Formular V. zu führen, welche am Schlusse jeden Vierteljahrs abzuschließen und mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener an das Bezirksamt zur Prüfung einzusenden ist. Diese Prüfung ist möglichst zu beschleunigen, damit die Tabelle alsbald wieder zurückgesendet werden kann. Den Bezirksämtern bleibt vorbehalten, für einzelne Gemeinden öftere Vorlage anzuordnen.

Die Tabelle enthält fortlaufende Ordnungsnummern, die alljährlich mit Nummer 1 beginnen. Bei Geldstrafen ist der gehörige Vollzug, d. i. die geschehene Bezahlung des Strafbetrags zur Gemeindekasse, vom Gemeinderechner beim jeweiligen Abschlusse der Tabelle ausdrücklich mitzubescheinigen.

II. Finanzstrafverfahren.

§. 29.

Die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung von Hundstaxen (Gesetz vom 21. November 1867, Regierungsblatt Nr. LIV., beziehungsweise vom 22. Mai 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) sind von den Bezirksämtern als Bezirksverwaltungsbehörden, die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 18. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1868 Nr. I.) über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben von den Bürgermeistern durch Strafbescheide zu erledigen.

In Betreff des hierbei einzuhaltenden Verfahrens und der Beschwerdeführung an die höhere Verwaltungsbehörde finden die Vorschriften unter I. dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die in §. 12 Absatz 1 vorgeschriebene Beisetzung der im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretenden Haft hat jedoch zu unterbleiben; erweist sich die im vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe als unbeibringlich, so sind die Akten

vom Bezirksamt beziehungsweise vom Bürgermeister durch Vermittlung des Bezirksamts der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung einer gerichtlichen Entscheidung wegen Umwandlung der Geldstrafe in die entsprechende Freiheitsstrafe mitzutheilen. (§. 463 der St.-Pr.-O.)

Die bezüglichen Anzeigen sind in die bezirksamtliche, beziehungsweise bürgermeisteramtliche Polizeistraftabelle mitaufzunehmen.

Karlsruhe, den 11. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Formular I.

Strafverfügung.

Der Angezeigte

1. Vor- und Zuname: . . . . . .
2. Stand: . . . . . .
3. Wohnort: . . . . . .
4. Bezeichnung der strafbaren Handung: ist beschuldigt, daß er am . . . . . .
5. Kurze Angabe der Beweismittel: . . . . . .
6. Anwendbare strafgesetzliche Bestimmung: Auf Grund der §§. . . . . .

wird gegen ihn eine Geldstrafe von . . . Mark / Haftstrafe von . . . Tagen festgesetzt.

Auch hat er die Kosten zu tragen.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle der Unbeibringlichkeit eine Haftstrafe von . . . Tagen.

Der Beschuldigte kann gegen diese Strafverfügung binnen einer Woche nach Zustellung derselben bei dem unterzeichneten Bezirksamte oder beim Amtsgerichte auf gerichtliche Entscheidung antragen oder binnen der gleichen Frist beim Bezirksamte Beschwerde an die höhere Polizeibehörde einlegen.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Bezirksamt.

Zugestellt dem . . . . . .
am . . ten . . . . . 18 . .

Bemerkungen.

1. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten in Person zuzustellen; kann dies nicht geschehen, so ist nach dem §. 13 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 11. September 1879 zu verfahren.
2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei dem Bezirksamte schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

   Die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde muß bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.
3. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann in gleicher Weise (Ziff. 2 Abs. 1) beim Amtsgericht oder Bezirksamt bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

   Die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde kann bei letzterer selbst schriftlich, beim Bezirksamt schriftlich oder mündlich zurückgenommen werden.
4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Antrags- oder Beschwerdefrist findet nur unter den in den §§. 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen statt.

   Die Wiederherstellung wegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann beim Bezirksamt oder beim Amtsgericht nachgesucht werden.

   Wiederherstellung wegen Versäumung der Frist zur Beschwerdeführung an die höhere Polizeibehörde ist beim Bezirksamt nachzusuchen.

Formular II.

J. A. S.

gegen

. . . . . .

von . . . . . .

wegen . . . . . .

Das Bürgermeisteramt zu . . . . . erhält die angeschlossene Verfügung vom . . . . . mit der Auflage, dieselbe durch den Ortsdiener unverzüglich zustellen zu lassen und sodann dieses Schreiben mit unten beigefügter Beurkundung des Ortsdieners über die erfolgte Zustellung umgehend wieder anher vorzulegen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Zustellung und der Beurkundung derselben sind die Bestimmungen des §. 13 der Verordnung vom . . . . . zu beachten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Bezirksamt.

Name der Person, welcher die Strafverfügung zuzustellen ist. (Vom Bezirksamt auszufüllen.)	Datum der Zustellung. (Vom Ortsdiener auszufüllen.)	Die Zustellung geschah an (Vom Ortsdiener auszufüllen.)

Die erfolgte Zustellung beurkundet

. . . . . ., den . . ten . . . 18 . .

Der Ortsdiener . . . . . .

Polizeistraftabelle

Ord.-Nr.	Tag des Einlaufs der Anzeige.	Des Angezeigten Name, Stand und Wohnort.	Bezeichnung der Uebertretung und der anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.	Tag der	
				Einstellung (beruhend erklärt).	Strafverfügung.
1.	2.	3.	4.	5	6.

Formular III.

des Bezirksamts . . . . . .

Erledigung durch			Strafe.		Freisprechung (Spalte 8) oder Aufhebung der Strafverfügung (Spalte 9).	Tag des Strafvollzugs durch das Bezirksamt (bei Geldstrafen Tag der Aufnahme in die Hebrolle).	Bemerkungen. (Grund der Einstellung vor oder nach Erlassung einer Strafverfügung, Grund der Abgabe an Amtsanwalt ohne vorherige Strafverfügung, Abgabe an andere Behörden 2c.)
Abgabe an den Amtsanwalt.	amtsgerichtliches Urtheil.	Entscheidung der höheren Polizeibehörde.	Geld-	Haft-			
			strafe.				
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Formular IV.

Strafverfügung.

Der Angezeigte

1. Vor- und Zuname: . . . . . .
2. Stand: . . . . . .
3. Wohnort: . . . . . .
4. Bezeichnung der strafbaren Handlung: ist beschuldigt, daß er am . . . . . .
5. Kurze Angabe der Beweismittel: . . . . . .
6. Anwendbare strafgesetzliche Bestimmung: Auf Grund der §§. . . . . .

wird gegen ihn eine Geldstrafe von . . . . Mark / Haftstrafe von . . . . Tagen festgesetzt.

Auch hat er die Kosten zu tragen.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle der Unbeibringlichkeit eine Haftstrafe von . . . Tagen.

Der Beschuldigte kann gegen diese Strafverfügung binnen einer Woche nach Zustellung derselben bei dem unterzeichneten Bürgermeister oder beim Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen oder binnen der gleichen Frist beim Bürgermeister Beschwerde an die höhere Polizeibehörde (Bezirksamt) einlegen.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Zugestellt dem . . . . . .
am . . ten . . . . . 18 . .

Bemerkungen.

1. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten in Person zuzustellen; kann dies nicht geschehen, so ist nach dem §. 13 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 11. September 1879 zu verfahren.
2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Bürgermeister schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht mündlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

   Die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde muß bei dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.
3. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann in gleicher Weise (Ziffer 2 Abs. 1) beim Bürgermeister oder Amtsgericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

   Die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde kann bei letzterer selbst schriftlich, beim Bürgermeister mündlich oder schriftlich zurückgenommen werden.
4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Antrags- oder Beschwerdefrist findet nur unter den in den §§. 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen statt. Die Wiederherstellung wegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann beim Bürgermeister oder beim Amtsgericht nachgesucht werden; Wiederherstellung gegen Versäumung der Frist zur Beschwerdeführung an die höhere Polizeibehörde ist beim Bürgermeister nachzusuchen.

Polizeistraftabelle des

Ordnungsnummer.	Name des Angezeigten. (Mit Angabe des Wohnorts bei auswärts Wohnenden.)	Name des Anzeigers.	Tag des Einlaufs der Anzeige.	Bezeichnung der Uebertretung und der anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.	Wann erledigt? durch	
					Strafverfügung.	Einstellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular V.

Bürgermeisters in . . . . . .

Tag		Strafe		Aufhebung der Strafverfügung durch das Bezirksamt.	Tag		Bemerkungen.
des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.	der Vorlage an das Bezirksamt in Folge erhobener Beschwerde.	Geld-	Haft-		des Vollzugs der Haft.	der Bezahlung der Geldstrafe zur Gemeindekasse.	
		strafe.					
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. September 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend; die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend; die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betreffend; die Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Hinblick auf die §§. 109, 112 und 115 der Deutschen Gerichtsverfassung sowie auf den §. 8 des Gesetzes vom 3. März d. J., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) und den §. 4 Unserer Verordnung vom 23. April d. J. über die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) hiermit, was folgt:

§. 1.

Für die Kammern, welche für Handelssachen bei den Landgerichten zu Karlsruhe und zu Mannheim gebildet werden, ernennen Wir je zwei Handelsrichter und für den Fall der Verhinderung je vier Stellvertreter.

§. 2.

Die Ernennung von Stellvertretern der Vorsitzenden für den Fall deren Verhinderung bleibt dem Justizministerium überlassen.

Dieser berichtigte halbe Bogen ist an Stelle der ersten Hälfte des bereits ausgegebenen Druckbogens 89 (Seite 633—636) einzuheften, und letztere zu kassiren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 3.

Zu den zu ernennenden Handelsrichtern und Stellvertretern haben für das Landgericht Karlsruhe die Handelskammer in Karlsruhe drei Handelsrichter und sechs Stellvertreter, die Handelskammer in Pforzheim zwei Handelsrichter und vier Stellvertreter, die Handelskammer in Baden einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter, für das Landgericht Mannheim die Handelskammer in Mannheim vier Handelsrichter und acht Stellvertreter, die Handelskammer in Heidelberg zwei Handelsrichter und vier Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

§. 4.

Zum Handelsrichter und Stellvertreter kann jeder Deutsche vorgeschlagen werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, können nicht zu Handelsrichtern oder Stellvertretern in Vorschlag gebracht werden, ebensowenig Personen, welche zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§. 5.

Die Handelskammern wählen regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober die zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen in der zu §. 3 angegebenen Zahl und übersenden die Liste dieser Personen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls dem Präsidenten des Landgerichtes, welcher nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung in der zweiten Hälfte des Oktobers dem Justizministerium vorlegt.

Sinkt im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Zahl der Handelsrichter und Stellvertreter bei einem Landgerichte unter vier herab, so kann zum Zwecke des Ersatzes der ausgeschiedenen Richter eine besondere Wahl nach dem Maßstabe des §. 3 durch das Justizministerium angeordnet werden. Eine hierauf erfolgende Ernennung hat Wirkung für die noch übrige Dienstzeit der Ausgeschiedenen.

Für die von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist der Art. 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) maßgebend.

§. 6.

Die ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden vor dem Antritte ihres Amtes von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in öffentlicher Sitzung beeidigt; sie schwören, die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 51 Absatz 2—6 der Gerichtsverfassung entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Die Stellvertreter werden zur Dienstleistung in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie ernannt sind.

Der Einberufene hat solange Dienst zu leisten, bis der Grund, welcher seine Einberufung veranlaßt hat, beseitigt ist.

§. 8.

Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammer für Handelssachen wohnen, wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben für die erste Klasse,
2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je 20 Pfennig.

§. 9.

Wir behalten uns vor, einen Handelsrichter oder Stellvertreter auf dessen Ansuchen vom Amte zu entheben.

§. 10.

Die Verordnungen vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), vom 5. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.), vom 30. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) und vom 18. und 25. Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. und XV.) sind aufgehoben.

§. 11.

Sofort nach der Verkündung dieser Verordnung ist die erste Wahl der zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen gemäß dem Art. 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblat Nr. XXX.) vorzunehmen und zwar:

1. für das Landgericht Karlsruhe durch die zur Zeit noch bestehenden fünf Handelskammern, so daß die Handelskammern Karlsruhe und Pforzheim je zwei Handelsrichter und je vier Stellvertreter, die Handelskammer Bruchsal einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter, die zu gemeinschaftlicher Abstimmung vereinigten Handelskammern Baden und Rastatt einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter in Vorschlag zu bringen haben;
2. für das Landgericht Mannheim durch die Handelskammern in Mannheim und Heidelberg nach Maßgabe des §. 3.

Die Liste der Vorgeschlagenen ist unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Wahlprotokolls dem Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts einzusenden, welcher nach Benehmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung dem Justizministerium vorlegt.

Die erste Ernennung der Handelsrichter und Stellvertreter hat Wirkung bis zum 31. Dezember 1881.

§. 12.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die erste Wahl der zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen beziehen, treten sofort, die übrigen mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. September 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 finden, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Vorschriften, auch entsprechende Anwendung in Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 2.

Bei Urkundszeugen beträgt die nach den §§. 2 und 5 der Gebührenordnung zu gewährende Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß 40 Pfennig für jede angefangene Stunde und höchstens 3 Mark für einen Tag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weitere Entschädigungen für Reiseaufwand (§§. 6—12 der R.-Geb.-O.) werden nicht gewährt.

§. 3.

Die nach §. 17 Abs. 3 der Gebührenordnung statthafte Beschwerde ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit binnen zwei Wochen auszuführen und durch die im Instanzenzuge vorgesetzte Behörde zu erledigen.

§. 4.

Auf Gendarmeriebedienstete finden in Fällen des §. 14 der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 die Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.) über die Bezüge der Beamten und Angestellten des Civilstaatsdienstes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Oberwachtmeister nach der Klasse VII., die Wachtmeister nach der Klasse IX. und Gendarmen nach der Klasse X. zu behandeln sind.

§. 5.

Für das Verfahren der Verwaltungs- und Polizeibehörden, einschließlich des Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten, sowie bei Ermittlungen, welche auf Grund von §. 159 der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, bleiben die §§. 1—5, 8 und 9 der Verordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XLVI.) über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. auch fortan in Geltung.

Im Uebrigen tritt jene Verordnung außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. September 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

Verordnung.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Zum Vollzug des §. 157 der Straf-Prozeß-Ordnung wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Aufhebung der Verordnungen dieses Ministeriums vom 15. September 1864 (Regierungsblatt Nr. XLVII.) und vom 11. März 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), sowie derjenigen des diesseitigen Ministeriums vom 4. Oktober

1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.), mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, wie folgt:

§. 1.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden, Polizeibedienstete, die Gensdarmerie und die Leichenschauer verpflichtet, davon sofort dem Staatsanwalt am Landgerichte oder dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige ist derjenigen von beiden Behörden, welche am nächsten zu erreichen ist und, wenn Staatsanwalt und Amtsgericht den gleichen Amtssitz haben, dem Staatsanwalt zu machen.

§. 2.

Die Behörden oder Bediensteten, welche die Anzeige erstatten, haben dafür Sorge zu tragen, daß jede unzweckmäßige Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, vermieden werde.

Die Beerdigung — Ausstellung des Erlaubnißscheines durch den Leichenschauer (§. 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 370) — darf in allen Fällen nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters erfolgen.

§. 3.

Der Staatsanwalt oder Amtsrichter, welchem die Anzeige zukömmt, hat unverzüglich die zur Aufklärung des Vorfalls etwa noch erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wenn nach Lage des Falles nöthig, ist eine Leichenschau durch den Staatsanwalt oder Amtsrichter vorzunehmen, zu welcher der Gerichtsarzt beigezogen werden kann. Letzterer kann auch angegangen werden, allein eine Besichtigung des Leichnams vorzunehmen.

§. 4.

Erscheint nach der ersten Anzeige oder nach den gemachten späteren Erhebungen der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen, so ertheilt der Staatsanwalt oder Amtsrichter schriftlich die Genehmigung zur Beerdigung, — Ausstellung des Erlaubnißscheins durch den Leichenschauer. Hat der Amtsrichter die Erhebungen gepflogen, so hat er die Akten dem Staatsanwalt zur Einsicht und Aufbewahrung mitzutheilen; dieser erwirkt in allen Fällen die Kostendekretur.

§. 5.

Die Mittheilung an den Standesbeamten (§. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, §. 130 der Dienstweisung für die Standesbeamten) erfolgt

durch den Staatsanwalt, wenn er die Erhebungen gepflogen hat, andernfalls durch den Amtsrichter.

§. 6.

Lassen die gemachten Erhebungen den Verdacht einer strafbaren Handlung bestehen, so veranlaßt der Amtsrichter die Leichenöffnung gemäß §§. 87, 163 der Strafprozeßordnung und theilt dann die Akten dem Staatsanwalt mit; der Staatsanwalt im gleichen Fall beantragt die Leichenöffnung beim Amtsrichter, falls er nicht auf Grund der gemachten Erhebungen die Einleitung einer Voruntersuchung durch den landgerichtlichen Untersuchungsrichter herbeiführt.

§. 7.

Wegen der durch die Staatsanwälte über gewaltsame Todesfälle zu führenden Verzeichnisse wird die Verordnung über die Statistik der Strafrechtspflege das Erforderliche anordnen.

§. 8.

Lassen Vorfälle dieser Art polizeiliche Anordnungen besonderer oder allgemeiner Art als geboten erscheinen, so macht hiervon der Staatsanwalt dem zuständigen Bezirksamt Mittheilung.

§. 9.

Hinsichtlich der Untersuchung gewaltsamer Todesfälle von Militärpersonen sind auch künftig die Bestimmungen des §. 13 der Beilage B. zum früheren preußischen Militär-Strafgesetzbuch (Beilage II. zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 103) und des §. 41 der Militär-Strafgerichtsordnung (ebendaselbst Seite 51) maßgebend.

Karlsruhe, den 11. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird zum Vollzug des §. 420 der Strafprozeßordnung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, was folgt:

§. 1.

Als Vergleichsbehörde, vor welcher der in §. 420 der Strafprozeßordnung erwähnte Sühneversuch vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung unter der dort angegebenen Voraussetzung stattfindet, wird der Bürgermeister oder sein Stellvertreter bezeichnet, auch an solchen Orten, wo ihm die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist.

§. 2.

Zustellungen werden vom Bürgermeister unmittelbar veranlaßt; sie werden durch Gemeinderathsdiener oder Ortspolizeidiener unter einfacher Bescheinigung des Vollzugs bewirkt.

§. 3.

Der Antrag auf Vornahme des Sühneversuchs kann vom Kläger mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Bürgermeister gestellt werden. Dem Kläger kann ersterenfalls Tag und Stunde des Sühnetermins mündlich verkündet werden.

§. 4.

Kommt eine Versöhnung nicht zu Stande oder erscheint der Gegner nach ordnungsgemäßer Ladung nicht, so ist dem Kläger hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 5.

Erscheint im Sühnetermin der Kläger nicht, so beruht die Sache.

§. 6.

Kommt eine Versöhnung zu Stande, so ist dieselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 7.

Hinsichtlich des Betrags der Gebühr des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters für den Sühneversuch, der Schreibgebühr des Rathschreibers und der Zustellungsgebühr des Gemeindedieners oder Ortspolizeidieners sowie hinsichtlich der Erhebung der Gebühren sind die Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung maßgebend.

§. 8.

Die Bürgermeister führen über die Sühneversuche eine Tabelle nach anliegendem Muster. Auf Grund derselben stellen sie am Jahresschluß, erstmals auf 1. Januar 1880, eine Uebersicht zusammen und legen solche dem Amtsgericht vor, aus derselben muß sich die Anzahl der anberaumten Sühnetermine, der bewirkten Versöhnungen, der nach §. 5 für beruhend erklärten Fälle, endlich der nach §. 4 ausgestellten Bescheinigungen ergeben.

Karlsruhe, den 11. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Oser.

Tabelle zu §. 8.

Tabelle über Sühneversuche.

Bürgermeisteramt . . . . . .

Ord.-Zahl.	Name und Stand der Parteien.	Datum des Sühnetermins.	Ergebniß.	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Die Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. d. M. Folgendes gnädigst zu bestimmen geruht:

1. Die Richter mit Einschluß der Handelsrichter, die Staatsanwälte und die Amtsanwälte, sowie die Gerichtsschreiber haben in den öffentlichen Sitzungen eine Amtstracht zu tragen.

   Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Schwurgerichte und der Landgerichte einschließlich der Kammern für Handelssachen auftretenden Rechtsanwälte.

2. Diese Amtstracht besteht aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett, wie solche in der Beilage näher beschrieben sind.

   Während einer Eidesleistung oder Urtheilsverkündung ist stets das Barett zu tragen.

3. Referendäre und andere Rechtskundige, welche die Befugnisse eines Amtsrichters, eines Staatsanwalts oder Amtsanwalts in öffentlicher Sitzung ausüben, haben sich der für diese vorgeschriebenen Amtstracht zu bedienen.

   Referendäre und andere Rechtskundige, welche in den in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Sitzungen als Stellvertreter von Rechtsanwälten oder als Vertheidiger und Beistände der Parteien auftreten, oder unter Beistand eines Rechtsanwaltes die Ausführung der Parteirechte übernehmen, haben die für Rechtsanwälte vorgeschriebene Amtstracht anzulegen.

   Gehilfen von Gerichtsschreibern, welche deren Funktionen in öffentlichen Sitzungen wahrnehmen, bedienen sich der Amtstracht der Gerichtsschreiber.

4. Bei den Amtsgerichten findet die gegenwärtige Verordnung nur auf die öffentlichen Sitzungen der Schöffengerichte Anwendung.

   Geschworene und Schöffen haben keine Amtstracht anzulegen.

Karlsruhe, den 15. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Beilage.

Das bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichende faltenreiche, mit weiten offenen Aermeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Um den Hals läuft ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Ueberschlagkragens, welcher sich an den Vorderseiten des Gewandes bis zum unteren Rande desselben in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Aermel zeigen am untern Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Der Besatz ist für die Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft von schwarzem Sammt, für die Rechtsanwälte von schwarzer Seide. Das Amtsgewand der Gerichtsschreiber hat einen schmalen Umschlagkragen und ist ohne Besatz.

Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Kopftheile von schwarzem Wollstoff, um welchen sich ein nur am untern Theile befestigter, oben aber frei abstehender und an beiden Kopfseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehener steifer Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Die Bekleidung des Randes ist für Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft: schwarzer Sammt; für die Rechtsanwälte: schwarze Seide; für die Gerichtsschreiber: schwarzer Wollstoff.

Den Gerichten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Anwaltskammern werden Zeichnungen zur Veranschaulichung des Schnitts der Amtstracht vom Justizministerium zugesendet werden.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage.

Das bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichende faltenreiche, mit weiten offenen Aermeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Um den Hals läuft ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Ueberschlagkragens, welcher sich an den Vorderseiten des Gewandes bis zum unteren Rande herabziehen in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Aermel zeigen am unteren Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Der Besatz ist für die Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft von schwarzem Sammt, für die Rechtsanwälte von schwarzer Seide. Das Mittelgewand der Oberrichter hat einen schmalen Umschlagkragen und ist ohne Besatz.

Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Hauptteile von schwarzem Wollstoff, um welchen sich ein nur am unteren Theile befestigter, oben aber frei abstehender und an beiden Seitenflächen mit einem breiteigen Einschnitt versehener breiter Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Die Bekleidung des Randes ist für Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft schwarzer Sammt; für die Rechtsanwälte schwarze Seide; für die Gerichtsschreiber schwarzer Wollstoff.

Den Richtern, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Amtsschlossern werden Bestimmungen zur Veranschaulichung des Schnitts der Amtstracht vom Justizministerium zugestellt werden.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 20. September 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar d. J. „betreffend das Forststrafrecht und Forststrafverfahren" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Januar 1865 (Regierungsblatt Nr. VI.) nebst den Nachträgen zu derselben vom 11. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), 7. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) und vom 15. Juni 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.) verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aburtheilung der in §. 31 des Gesetzes genannten Forstvergehen erfolgt im ordentlichen Strafverfahren.

Die Aburtheilung der in §. 32 des Gesetzes aufgeführten Forststrafthaten erfolgt durch die Amtsgerichte in dem besondern durch Abschnitt II. Titel II. des Gesetzes und die §§. 18 ff. dieser Verordnung geregelten Verfahren.

Bei den in §. 33 des Gesetzes genannten Forstübertretungen findet das Polizeistrafverfahren nach Maßgabe der §§. 453 ff. der Strafprozeßordnung und der §§. 124—129 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) Anwendung.

§. 2.

Für das ordentliche Strafverfahren sind zuständig:

a. die Strafkammern der Landgerichte ohne die Befugniß der Zurückweisung an das Schöffengericht nach §. 75 Ziffer 14 der Gerichtsverfassung für den fünften und weiteren Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4); für den Rückfall in den großen Forstdiebstahl (§. 5.); für den Forstdiebstahl zur Veräußerung im Werthe von über 25 Mark und Rückfall in den Forstdiebstahl zur Veräußerung (§. 6); für die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei im Rückfall (§. 8 I. Abs.); für die unerlaubte Ausstockung mit über 1500 Mark Holzwerth (§. 26 Abs. 2).

b. Die gleichen Gerichte, vorbehaltlich der Befugniß des §. 75 Ziffer 14 der Gerichtsverfassung für den vierten Rückfall in dem Forstdiebstahl (§. 4); für den großen Forstdiebstahl (§. 5); für die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei (§. 8 I. Abs.); unerlaubte Ausstockung mit bis zu 1500 Mark Holzwerth (§. 26 Abs. 1).

c. Die Schöffengerichte für den dritten Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4); für den Forstdiebstahl zur Veräußerung im Werth bis zu 25 Mark (§. 6).

Die Zuständigkeit der Gerichte für das ordentliche Strafverfahren bei Begünstigung und Hehlerei (§§. 257, 258, 1, 259 St.-G.-B., §. 8 Absatz 4 des Gesetzes) richtet sich nach §§. 27 Ziff. 2 und 8, 73 Ziff. 1, 75 Ziff. 8 und 9 der Gerichtsverfassung. Namentlich bleibt nach §. 27 Ziff. 8 der Gerichtsverfassung auch für den vierten und weiteren Rückfall in die Begünstigung eines Forstdiebstahls oder die Hehlerei in Beziehung auf einen solchen die Gerichtsbarkeit des Schöffengerichts dann begründet, wenn dieselbe für den Forstdiebstahl begründet ist, auf welchen die Begünstigung oder Hehlerei sich bezieht.

§. 3.

Militärpersonen, mit Ausnahme der dem Beurlaubtenstande angehörigen Personen des Soldatenstandes, unterstehen wegen Forststrafthaten der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte nur in soweit, als es sich um mit Geldstrafe oder Einziehung bedrohte Uebertretungen handelt. (§§. 3 und 6 der Milit.-Str.-Ger.-O. Beilage II. zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 43 ff. §. 39 R.-Milit.-Ges., R.-Gesbl. 1874 Seite 45 ff.). Wegen Erhebung und Umwandlung solcher Geldstrafen ist §. 269 der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend.

§. 4.

Die Funktion der Amtsanwaltschaft, einschließlich der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung, steht bezüglich der im ordentlichen und im besonderen Verfahren (II. Abschnitt, II. Titel des Gesetzes) vor dem Schöffengerichte oder dem Amtsrichter zu erledigenden Forststrafthaten den Bezirksforstbehörden zu.

Im Uebrigen ist die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zur gerichtlichen Verfolgung der Forststrafthaten berufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Von der Erforschung der Forststrafthaten im Vorverfahren.

§. 5.

Soweit die Bezirksforstbehörden die Amtsanwaltschaft vertreten, finden auch auf sie die Bestimmungen des II. Abschnitts des II. Buchs der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung und stehen ihnen die in den §§. 98, 102 ff., 127 ff. der Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

§. 6.

Die letztgenannten Befugnisse kommen ihnen, nebst der in §. 161 der Strafprozeßordnung geordneten Pflicht, auch in landgerichtlichen Forststrafsachen auf Grund des §. 1 lit. f. der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) zu, welcher sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung erklärt. Sie haben in solchen Fällen an sie gelangenden Ersuchen des Staatsanwalts am Landgerichte zu entsprechen.

§. 7.

Das gesammte in §. 187 des Forstgesetzes weiter genannte Waldschutzpersonal, sowie die Bürgermeister, sofern ihnen die Handhabung der Ortspolizei zusteht, haben ebenfalls auf Grund der im vorigen Paragraphen angeführten landesherrlichen Verordnung sowohl in amtsgerichtlichen als landgerichtlichen Forststrafsachen die in den §§. 98, 102 ff., 127 ff. der Strafprozeßordnung genannten Befugnisse und die im §. 161 daselbst geordnete Pflicht; sie haben Aufträgen des Amtsanwalts und des Staatsanwalts am Landgerichte nachzukommen. Sie haben Anzeigen an den Oberförster durch Aufnahme in das Tagebuch oder in besonderer Meldung zu erstatten.

§. 8.

Soweit sich angezeigte Fälle zum Polizeistrafverfahren (§. 33 des Gesetzes) eignen, macht der Oberförster von demselben der Bezirkspolizeibehörde Mittheilung, welche ihn von der Art der Erledigung der Sache in Kenntniß setzen wird.

§. 9.

Anzeigen wegen Forststrafthaten, welche zur landgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehören (§. 2 a. und b.), hat die Bezirksforstbehörde, vorbehaltlich der in §. 6 erwähnten Befugnisse, dem Staatsanwalte am Landgericht mitzutheilen.

Im Uebrigen beschränkt sich bei Fällen dieser Art die Thätigkeit der Bezirksforstbehörde auf die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte, falls diesem vom Landgericht die Sache nach §. 75 der Gerichtsverfassung überwiesen wird.

§. 10.

Eignet sich der angezeigte Fall zur amtsgerichtlichen Aburtheilung im ordentlichen oder besondern Verfahren (§. 1 Abs. 1 und 2, §. 2 c.), so hat ihn, soweit noch erforderlich, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezirksforstbehörde zunächst durch Ermittelungen nach Maßgabe des §. 5 soweit aufzuklären, daß ermessen werden kann, ob die öffentliche Klage zu erheben sei.

§. 11.

Bieten die angestellten Ermittelungen keinen Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verfügt die Bezirksforstbehörde die Einstellung und setzt hievon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

War der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung von einem Verletzten gestellt worden und wird demselben (sofort oder nach vorherigen Ermittelungen) keine Folge gegeben, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hiernach zu verbescheiden.

§. 12.

Bieten die Anzeige oder die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Bezirksforstbehörde im ordentlichen Verfahren dieselbe durch Einreichung einer Anklageschrift beim Amtsgerichte mit dem in §. 198 Absatz 1 der Strafprozeßordnung geordneten Inhalte, im besondern Verfahren durch Uebergabe des Forststrafregisters (§. 18).

III. Von dem ordentlichen Verfahren vor dem Schöffengericht.

§. 13.

Für die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Vorbereitung der Hauptverhandlung und den Gang der letztern sind lediglich die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im 4., 5. und 6. Abschnitt des II. Buches maßgebend. In der Hauptverhandlung kommen dem Vertreter der Bezirksforstbehörde namentlich die in §§. 238, 239, 243, 244, 245, 247, 257 und 265 der Strafprozeßordnung bezeichneten Rechte und Pflichten zu.

§. 14.

Die Zulässigkeit der Erlassung eines bedingten Strafbefehls im ordentlichen Verfahren bestimmt sich nach §. 447 der Strafprozeßordnung.

§. 15.

Zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht kann auch ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens dann geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt, oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird. (§. 211 St.-Pr.-O.)

§. 16.

Hinsichtlich der Vertretung des Oberförsters in der Hauptverhandlung findet §. 36 Anwendung.

§. 17.

Für die Vollstreckung der im ordentlichen Verfahren von dem Schöffengericht erkannten Strafen sind die allgemeinen Vorschriften nebst der Schlußbestimmung des §. 66 dieser Verordnung maßgebend.

IV. Von dem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht. §§. 33—42 des Gesetzes.

1. Anklageerhebung, Strafbefehle, Hauptverhandlung.

§. 18.

Die Erhebung der Anklage geschieht durch Uebergabe des Forststrafregisters.

§. 19.

Dasselbe wird, abgesehen von dringenden Fällen (§. 37 Abs. 3 des Gesetzes, §. 46 der Verordnung), von dem Oberförster nach Muster A. auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen, ferner aus den Tagebüchern der Waldhüter und den Anzeigen des sonstigen Waldschutzpersonals in der ersten Woche jeden Monats zusammengestellt.

Bei Aufstellung des Registers entnimmt der Oberförster dem Rückfallsregister des Amtsgerichts, das er zu diesem Zweck einsieht beziehungsweise erhebt, das Erforderliche, um ermessen zu können, ob, eventuell in welchem Rückfall der Angeklagte sich befindet.

Das Waldschutzpersonal übergibt dem Oberförster seine Anzeigen beziehungsweise Tagebücher jeweils längstens am ersten jeden Monats.

§. 20.

Erscheint es im Falle des §. 34 des Gesetzes der Bezirksforstbehörde zweckmäßig, die zum besonderen Strafverfahren gehörigen Forststrafthaten beziehungsweise Angezeigten in diesem zur Aburtheilung zu bringen, so sind sie in das Register aufzunehmen; andernfalls sind die betreffenden Anzeigen im Register wegzulassen und im ordentlichen Strafverfahren nach den §§. 13 ff. zu erledigen.

In beiden Fällen hat aber die Bezirksforstbehörde im Register beziehungsweise der Anklageschrift auf den bestehenden Zusammenhang hinzuweisen.

§. 21.

Die Bezirksforstbehörde fertigt für die Waldungen eines jeden Eigenthümers ihres Bezirkes eine besondere Registerabtheilung; sind es wenige Anzeigen, so können auch die Waldungen mehrerer oder aller Eigenthümer des Forstbezirks in einem Register vereinigt werden.

Für jedes Amtsgericht ist ein besonderes Register aufzustellen, wenn der Bezirksforstbezirk in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt.

Die Angezeigten sind in das Register nach Gemeinden geordnet, die Namen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 22.

Die aufgestellten Register werden zunächst vom Oberförster an den Bürgermeister jeder der Gemeinden hinausgegeben, denen die Angezeigten angehören; dieser, mit zwei Gemeinderäthen und dem Untererheber, setzt unverzüglich die Antwort auf die in Spalte 12 gestellte Frage bei.

Jeder Angezeigte ist als zahlungsfähig zu bezeichnen, den auch nur einer der Beamten dafür erklärt.

§. 23.

Der Oberförster prüft die Richtigkeit dieser Beurkundungen auf Grund seiner Kenntniß oder geeigneter Erkundigungen und setzt seine etwa abweichende Ansicht in Spalte 12 hinzu.

§. 24.

Die Spalten 1—7 sind in erschöpfender Weise auszufüllen; namentlich sind:

in Spalte 3 auch jene Personen unter gleicher Ordnungsziffer mit dem Thäter aufzunehmen, welche nach §§. 14 und 23 des Gesetzes für die gegen denselben erkannten Geldstrafen haften; in Spalte 5 sind etwaige Erschwerungsgründe, namentlich I. und II. Rückfall einzutragen, auch die zutreffenden Paragraphen des Gesetzes anzumerken;

in Spalte 6 ist der Werth des Entwendeten beziehungsweise der Beschädigung oder die Anzahl des Weideviehes anzugeben;

in Spalte 7 sind bestimmte Strafanträge zu stellen, wobei auf geeignete Strafausmessung Bedacht zu nehmen ist, soweit solche stattfindet (§§. 25, 28, 29 des Gesetzes; §§. 361, 9, 368, 6 u. 9, 370, 2 Str.-Ges.-B.).

Bei der erstmaligen Aufstellung der Register im Monat Oktober d. J., welche die vor diesem Zeitpunkte, namentlich die im Monat September verübten Forststrafthaten enthalten, ist zu prüfen, ob die nach dem früheren oder dem neuen Forststrafgesetz verwirkte Strafe die mildere ist; in Spalte 7 sind beide Strafen anzumerken und die mildere, als die beantragte, durch Unterstrich auszuzeichnen.

§. 25.

Jedenfalls bis zum 25. des Monats der Aufstellung übergibt der Oberförster das Register nebst Beilagen (den Tagebüchern der Waldhüter und den sonstigen Anzeigen) dem Amtsgericht. Dieses erläßt, falls es gegen Festsetzung der Strafe ohne Hauptverhandlung und gegen den Strafantrag der Bezirksforsteibehörde kein Bedenken trägt, einen in Spalte 8 zu vermerkenden, diesem Antrag entsprechenden Strafbefehl (nach Muster B.) mit dem in §. 449 der Strafprozeßordnung geordneten Inhalt. — Dabei ist gegen Angezeigte, die nach Spalte 12 allseitig als zahlungsunfähig bezeichnet sind, neben der Geldstrafe sofort auch die stellvertretende (Haft- oder Gefängniß-) Strafe anzusetzen. Gegen Personen, welche nach §§. 14 und 23 des Gesetzes für erkannte Geldstrafen haftbar sind, ist Strafbefehl nach gleichem Muster zu erlassen, wobei die Ziffer 1—4 des Musters entsprechend der That des Thäters und der ausgesprochenen Haftbarkeit auszufüllen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 26.

Mit der Zustellung der Strafbefehle beauftragt das Amtsgericht unter Benützung des anliegenden Musters C. den Bürgermeister des Wohnortes der Angezeigten; dieselbe erfolgt durch den Ortsdiener, welcher am Schluß des amtsgerichtlichen Auftrags die erfolgte Zustellung beurkundet. Mit dieser wird das Auftragschreiben dem Amtsgericht vom Bürgermeister zurückgesendet.

§. 27.

Für die Zustellung sind im Uebrigen die §§. 165—168, 170, 171 der Civilprozeßordnung maßgebend; die Niederlegung im Sinne des §. 167 findet beim Bürgermeister statt.

§. 28.

Zustellungen an Angeklagte und für haftbar Erklärte, die ihren Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt nicht im badischen Staatsgebiete haben, erfolgen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung.

§. 29.

Einsprüche, die während der hiefür laufenden Frist von einer Woche von der Zustellung an beim Amtsgericht mündlich oder schriftlich einkommen, werden vom Gerichtsschreiber in Spalte 9 beurkundet; der Unterschrift des persönlich Einspruch Erhebenden bedarf es nicht.

Bei schriftlichem Einspruch ist das betreffende Aktenstück den Beilagen des Registers anzuschließen.

§. 30.

Nach Umlauf der Einspruchsfrist beraumt das Amtsgericht die gemeinsame Hauptverhandlung zur Aburtheilung aller derjenigen Fälle eines Forstbezirks an, in denen Einspruch erhoben oder (§. 25) ein bedingter Strafbefehl nicht erlassen wurde. Das Amtsgericht wird die Hauptverhandlung, soweit möglich, jeweils am nämlichen Monatstag abhalten und, sofern mehrere Forstbezirke zum Amtsgerichtsbezirk gehören, die sämmtlichen Hauptverhandlungen für alle Forstbezirke thunlichst auf einen Tag anberaumen.

§. 31.

War ein Strafbefehl nicht ergangen, so ist auf der Ladungsverfügung Abschrift der von der Bezirksforstbehörde in den Spalten 4—7 des Registers erhobenen Anklage beizusetzen.

Zugleich ist eine Hinweisung nach Maßgabe des §. 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung beizufügen.

§. 32.

Die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung an die Angeklagten beziehungsweise für haftbar Erklärten erfolgt auf dem in §. 26 erwähnten Wege, ebenfalls unter Benützung des dort beigelegten entsprechend ausgefüllten Musters C.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 33.

Die Ladung des Waldschutzpersonals und der betheiligten Oberförster erfolgt durch besonderes Schreiben an Letztere.

Die Ladung etwaiger anderer Zeugen erfolgt nach Maßgabe der Strafprozeßordnung.

§. 34.

Auf dem gleichen Wege (§. 33 Abs. 2) erfolgt die Ladung solcher Angeklagten, für haftbar Erklärten und Zeugen, welche nicht im badischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt haben.

§. 35.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von wenigstens einer Woche liegen. (§. 216 Str.-Pr.-Ordg.)

Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte bei Beginn der Verhandlung deren Aussetzung verlangen.

§. 36.

Jeder betheiligte Oberförster kann mit seiner Stellvertretung in der Hauptverhandlung seinen Gehilfen beauftragen, oder den am Gerichtssitz wohnhaften oder einen andern betheiligten Oberförster oder auch den regelmäßigen Amtsanwalt darum ersuchen. Einer schriftlichen Vollmacht bedarf es nicht.

Die Vertretung durch einen andern Oberförster muß dann eintreten, wenn der Oberförster, um dessen Strafregister es sich handelt, nur wenige Sachen zu vertreten hätte, von denen keine die persönliche Vertretung fordert.

Erscheint in der Hauptverhandlung weder der betheiligte Oberförster noch für ihn ein Stellvertreter, so kann das Amtsgericht einem der übrigen anwesenden Oberförster und falls ein solcher nicht anwesend ist, einer andern geeigneten Person dessen Verrichtungen übertragen.

§. 37.

Für den Gang der Hauptverhandlung, zu welcher Schöffen nicht beigezogen werden, sind die §§. 225 ff. der Strafprozeßordnung maßgebend, soweit nicht Abweichungen aus dem II. Titel des II. Abschnittes des Gesetzes sich ergeben.

Das erlassene Urtheil ist in der Spalte 10 zu vermerken. Gegen Angeklagte, die nach Spalte 12 allseitig als zahlungsunfähig bezeichnet sind, ist neben der Geldstrafe und in gleicher Spalte mit dieser stets zugleich die stellvertretende Strafe auszusprechen.

Urtheilsgründe sind (in Spalte 11) nur anzugeben, wenn ein von dem Strafantrag (§. 37 Abs. 2 des Gesetzes) abweichendes Urtheil ergeht.

§. 38.

Die Aufnahme eines besondern Protokolls für einzelne Fälle hat namentlich dann zu erfolgen, wenn umfassendere Beweiserhebungen erforderlich werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, so sind die Urtheilsgründe nach den allgemeinen Vorschriften einzurichten.

§. 39.

Auch außer dem Falle des §. 38 können besondere Urtheilsgründe als Anlage zum Register gefertigt werden, auf welche dann in Spalte 11 zu verweisen ist.

§. 40.

Zur besondern Beeidigung des nach §§. 42 ff. des Gesetzes allgemein beeidigten Waldschutzpersonals kann, sobald der Gang der Verhandlung dazu Anlaß bietet, von Amtswegen oder auf Antrag geschritten werden.

Die erstmalige allgemeine Beeidigung des am 1. Oktober d. J. vorhandenen Waldschutzpersonals nach §. 43 des Gesetzes erfolgt auf Ersuchen der betreffenden Bezirksforstbehörde sofort nach dem gedachten Zeitpunkte.

§. 41.

Erscheint in der Hauptverhandlung ein Angeklagter nicht, so ist, wenn ein Strafbefehl ergangen war, nach §. 452 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, andernfalls, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 235, nach §. 231 Abs. 1 zu verfahren.

Die Zustellung dieser Urtheile erfolgt nach Maßgabe der §§. 26 und 28, ersternfalls unter Benützung des dort erwähnten entsprechend ausgefüllten Musters C.

§. 42.

Erfolgt eine Vertagung der Verhandlung, so ist dies in Spalte 13 zu bemerken; auf die Vorbereitung der zweiten Hauptverhandlung und diese selbst finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Das Forststrafregister für die folgende Verhandlung wird mit einer beglaubigten Abschrift der Spalten 1—9 des ersten Registers eröffnet.

§. 43.

Der Verurtheilte sowie derjenige Angeklagte, dessen Einspruch nach §. 452 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verworfen wird, ist zur Tragung der ihn treffenden der Staatskasse erwachsenen baaren Auslagen im Sinne des §. 79 des Gerichtskostengesetzes zu verurtheilen.

Diäten der Vertreter der Amtsanwaltschaft bleiben dabei außer Rücksicht.

§. 44.

Gegen einen Abwesenden (§. 318 Str.-Pr.-O.) findet das besondere Forststrafverfahren nur in den im §. 319 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen statt; für dasselbe sind die §§. 320—326 der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Aburtheilung erfolgt außerhalb der gemeinsamen Hauptverhandlung. (§. 41 des Gesetzes.)

Die Zustellung der Strafbefehle erfolgt nach §. 40 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung nach §. 320 daselbst, die Zustellung des Urtheils nach §§. 323 und 40 Abs. 2 daselbst.

§. 45.

Ergibt die Verhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That die amtsgerichtliche Gerichtsbarkeit übersteigt, so ist nach §. 270 der Strafprozeßordnung zu verfahren; stellt sich heraus, daß sie zwar der amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, aber mit Gefängniß bedroht ist, so ist das besondere Forststrafverfahren einzustellen; zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens ist eine Anklageschrift (§. 12) Seitens des Oberförsters einzureichen.

§. 46.

Dringende Fälle, namentlich solche, bei denen die Frist zur strafgerichtlichen Verfolgung (§. 67 Abs. 2 und 3 Str.-G.-B.) in Bälde abläuft, oder hinsichtlich welcher eine vorläufige Festnahme erfolgt ist (§§. 125—128 Str.-Pr.-Ordg.) werden von der Bezirksforstbehörde einzeln und außerhalb der in §§. 19 und 25 bezeichneten Zeit verfolgt. Dieselbe erhebt die Anklage durch Uebergabe eines besondern Strafregisters; das weitere Verfahren richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen.

Das Amtsgericht, wenn es einen Strafbefehl erläßt und gegen diesen Einspruch erhoben wird, kann sodann die Aburtheilung bis zur nächsten gemeinsamen Hauptverhandlung (§. 41 des Gesetzes) verschieben.

Erläßt das Amtsgericht keinen Strafbefehl (§. 38 Abs. 2 des Gesetzes, §. 448 Abs. 2 Str.-Pr.-Ordg.), so ist die Hauptverhandlung mit entsprechender Beschleunigung anzusetzen.

2. Verfahren nach erfolgtem verurtheilendem Erkenntnisse.

a. Vollzug der Haftstrafen.

§. 47.

Für den Vollzug erkannter Haftstrafen sind die allgemeinen Vorschriften über Vollzug amtsgerichtlicher Urtheile maßgebend.

b. Einzug und Auszahlung der beibringlichen Geldstrafen.

§. 48.

Sobald die auf Grund des monatlichen Forststrafregisters erlassenen Strafbefehle rechtskräftig geworden sind, stellt der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts über die sämmtlichen erkannten beibringlichen Geldstrafen nach Wohnorten der Verurtheilten abgesonderte Ortsheberollen auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In dieselben sind auch diejenigen beibringlichen und rechtskräftigen Geldstrafen aufzunehmen, welche seit der letzten Aufstellung der Ortsheberolle bei einzelner Erledigung von Anzeigefällen (§. 37 des Gesetzes, §§. 44 und 46 dieser Verordnung) erkannt wurden.

In gleicher Weise werden Ortsheberollen aufgestellt, sobald die in der gemeinsamen Hauptverhandlung (§. 41 des Gesetzes, §. 30 dieser Verordnung) erlassenen Urtheile rechtskräftig geworden sind.

In diese Heberollen sind auch die Kostenbeträge aufzunehmen, zu welchen Angeklagte (§. 43 dieser Verordnung, §. 46 des Gesetzes) verurtheilt wurden.

§. 49.

Als zahlungsfähig sind dabei sämmtliche Verurtheilte einzutragen, welche von der Ortsbehörde oder dem Oberförster (§§. 22, 23 dieser Verordnung) als solche bezeichnet sind.

Die Heberollen werden nach Muster D. aufgestellt.

§. 50.

In Spalte 4 ist der Name des für haftbar Erklärten unter dem des Verurtheilten beizusetzen, und anzugeben, auf welche Beträge sich die Haftbarkeit erstreckt.

Spalte 5 wird nur ausgefüllt, wenn die Hälfte der Geldstrafe dem Beschädigten zufällt. (§§. 13, 20, 22, 23 des Gesetzes.)

Nichtbadische Verurtheilte werden in die Heberolle des Orts eingetragen, an welchem die Obereinnehmerei, zu deren Bezirk das Amtsgericht gehört, ihren Sitz hat.

Muß diese behufs Erhebung der Geldstrafe die Zwangsvollstreckung herbeiführen, so hat sie zunächst das Amtsgericht um eine besondere mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel anzugehen.

§. 51.

Ist Jemand wegen mehrerer Forststrafthaten in dem von der Heberolle umfaßten Zeitraum bestraft worden und fällt in keinem dieser Fälle die Hälfte der Geldstrafe einem Waldeigenthümer zu, so genügt ein Eintrag in die Heberolle unter Hinweis auf die verschiedenen Abtheilungen und Nummern des Registers.

Das Gleiche gilt, wenn Jemand wegen mehrerer im Walde des nämlichen Eigenthümers verübter Forststrafthaten verurtheilt ist, bei denen sämmtlich die Hälfte der Geldstrafen jenem Waldeigenthümer zufällt.

§. 52.

Die Ortsheberollen werden jeweils der betreffenden Obereinnehmerei nebst einer summarischen Uebersicht übersendet, welch' letztere die Orte, in denen Beträge zum Einzug kommen, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe und des etwaigen Kostenersatzes, sowie die Summe dieser Beträge aufführt.

Eine aus diesen summarischen Uebersichten gefertigte Hauptübersicht, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist, wird gleichzeitig der Großherzoglichen Steuerdirektion eingesendet.

§. 53.

Die Obereinnehmerei hat sofort durch die Untererheber den Einzug der ihr überwiesenen Einnahmen beginnen und mit allem Eifer betreiben zu lassen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren, namentlich auch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung, nach den allgemeinen für Betreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen bestehenden Bestimmungen.

§. 54.

Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei den Waldeigenthümern die eingegangenen ihnen zufallenden hälftigen Strafantheile zu verabfolgen.

Sie hat zu diesem Zwecke für jeden Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Ortsheberollen angibt, von welchen noch Strafen bei der letzten Abrechnung rückständig waren, und dabei rücksichtlich jeder derselben in einer Summe anzuführen:

a. den Betrag der zu erhebenden Strafhälften;

b. die inzwischen baar eingegangenen Strafhälften.

Neben diesem Verzeichnisse hat sie ein namentliches Verzeichniß der als unbeibringlich erfundenen Strafbeträge zu fertigen, sodann dem Waldeigenthümer, unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse, die Hälfte der baar eingegangenen Strafen nach Abzug von 5 Pfennig von 1 Mark für die Erhebung und Verrechnung abzuliefern und ihm zu überlassen, bei der Bezirksforstbehörde Anträge nach §. 17 des Gesetzes zu stellen.

Wurde von einem Verurtheilten beziehungsweise Haftbaren der volle Betrag an Kostenersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zunächst als Strafbetrag behandelt. Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf einer Doppelschrift des erstgenannten Verzeichnisses zu bescheinigen.

§. 55.

Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei aus jeder Ortshebrolle einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als unbeibringlich nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen. Dieser Auszug entspricht den Spalten der Ortsheberollen und enthält den am Strafbetrage unbeibringlich erfundenen Theil, ferner ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe und endlich ein solches zur Vormerkung, daß und wann diese vollzogen worden. Diese beiden leeren Felder müssen hinlänglichen Raum zu Bemerkungen enthalten.

Dieser Auszug wird ungesäumt nebst den Urkunden, welche die Unbeibringlichkeit nachweisen, mit einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts

und den daselbst unbeibringlichen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, dem Amtsgericht zur weiteren Verfügung übergeben. Auf die Doppelschrift der summarischen Uebersicht wird vom Amtsgericht die Ueberweisung bescheinigt und dieselbe der Obereinnehmerei zurückgegeben.

Wird die Geldstrafe nach Abgabe der Auszüge an das Amtsgericht ganz oder theilweise bezahlt, so ist hievon das Amtsgericht unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

c. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen und dem Vollzug der stellvertretenden Freiheitsstrafen.

§. 56.

Die unbeibringlichen Geldstrafen werden, sofern dies nicht schon im Strafbefehl beziehungsweise Urtheil geschah, von dem Amtsgerichte auf dem in §. 55 erwähnten Auszug nach dessen Einkunft in die entsprechenden Freiheitsstrafen verwandelt. Für diese Verwandlung ist in den Fällen der §§. 2, 3, 8 Abs. 1 und 3, 20, 22 Abs. 1 des Gesetzes der in §. 15 daselbst (bei theilweiser Beibringung der Geldstrafe namentlich in den zwei letzten Absätzen jenes Paragraphen) angegebene Maßstab entscheidend, für die übrigen in §. 32 des Gesetzes genannten Uebertretungen die Bestimmungen der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuches. Vorher ist der Bezirksforstbehörde und den Verurtheilten Gelegenheit zur Stellung und Begründung von Anträgen zu geben (§. 494 Abs. 2 Str.-Pr.-O.), letzteren in der Weise, daß ihnen durch das Bürgermeisteramt eröffnet wird, es werde, nachdem die erkannte Geldstrafe sich unbeibringlich erwiesen, nunmehr zur Verwandlung derselben in Freiheitsstrafe geschritten.

§. 57.

Für den Vollzug der stellvertretenden Haftstrafen gilt das in §. 47 Gesagte.

§. 58.

Die stellvertretenden Gefängnißstrafen sollen in den Fällen der §§. 15, 20, 22 Abs. 1 des Gesetzes, soweit irgend möglich und nach §. 60 dieser Verordnung zulässig, in der Weise vollzogen werden, daß der Verurtheilte während der für dieselben bestimmten Dauer zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten wird.

§. 59.

Das Einstellen eines anderen Arbeiters Seitens des Verurtheilten ist in keinem Falle zulässig.

Für die Strafvollstreckung an nichtbadischen Verurtheilten sind die §§. 163, 164 der Gerichtsverfassung maßgebend.

§. 60.

Die Forst- oder Gemeindearbeit findet keine Anwendung auf solche Verurtheilte, deren Fähigkeiten und Verhältnissen sie nicht angemessen erscheint oder die sich zu deren Leistung

weiter als 3 Stunden von ihrem Wohnort entfernen müßten, sofern nicht letzternfalls die Verurtheilten selbst die Arbeit dem gewöhnlichen Vollzug der Gefängnißstrafe vorziehen.

§. 61.

Die Forst- oder Gemeindearbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen, unter den Augen des Publikums zu verrichtenden Dienste in Waldungen oder zu Gunsten der Gemeinden; hierher gehören namentlich Kulturen, Wegarbeiten, Grenzreinigungen und Grabenziehungen in den Waldungen, Waldausstockungen und sonstige Holzhiebe; sodann Arbeiten an Feldwegen, Theilnahme an landwirthschaftlichen Arbeiten zu Gunsten einer Gemeinde und dergleichen.

Die Bezirksforstbehörden und die Amtsgerichte werden stets Gelegenheit zu solchen Arbeiten zu ermitteln suchen.

§. 62.

Für die Forst- oder Gemeindearbeit wird keine Vergütung geleistet; dagegen sind die Gebühren der Aufseher in der Regel von demjenigen zu tragen, zu dessen Gunsten die Arbeit verrichtet wird. Das Amtsgericht weist auf Grund der nach Maßgabe des §. 70 geprüften Forderungszettel deren Zahlung an. Ausnahmsweise, z. B. wenn die Aufsichtskosten den Werth der Arbeit übersteigen, können sie auf gehörige Begründung hin durch den Verwaltungshof ganz oder theilweise auf die Amtskasse übernommen werden.

§. 63.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird eine entsprechende Anzahl zuverlässiger Arbeitsaufseher auf den Antrag der Bezirksforstbehörde vom Amtsgericht aufgestellt und eidlich verpflichtet.

Die Funktionen eines Aufsehers können auch einem Gemeinderath, Waldmeister, Waldhüter oder Polizeidiener übertragen werden.

§. 64.

Die bestellten Aufseher erhalten in der Regel Tagsgebühren; die Bezirksforstbehörde kann jedoch auch eine andere Art der Belohnung mit ihnen vereinbaren.

§. 65.

Bei der Zuweisung von Arbeiten sind vor Allem die Waldeigenthümer zu berücksichtigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, sofern sie, allgemein oder im einzelnen Fall, Anträge nach §. 17 des Gesetzes und §. 54 dieser Verordnung gestellt haben.

Sodann ist besonders darauf zu sehen, daß dem Verurtheilten nach §. 16 Abs. 2 des Gesetzes für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werde, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, der betreffende Straftheil als verbüßt gilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 66.

Die Ueberwachung des Vollzugs der Forst- oder Gemeindearbeit liegt den Bezirksforstbehörden ob.

Zu diesem Zweck stellt das Amtsgericht über sämmtliche in einer Urtheilsperiode (auf Grund der Monatsregister) erkannte stellvertretende, in Arbeit zu vollziehende Gefängnißstrafen nach Waldeigenthümern und Wohnorten der Verurtheilten geordnete Listen nach Muster E. auf.

Diese Aufstellung erfolgt in drei Zeitpunkten:

a. sobald die gegen Unvermögliche sofort durch die Strafbefehle festgesetzten stellvertretenden Gefängnißstrafen vollzugsreif geworden sind;

b. sobald das Gleiche bezüglich der gegen Unvermögliche im Urtheil sofort ausgesprochenen stellvertretenden Gefängnißstrafen der Fall ist;

c. sobald der in §. 55 dieser Verordnung erwähnte Auszug bezüglich der erst beim Vollzug als zahlungsunfähig erfundenen Verurtheilten einkommt.

Am Schlusse der Listen sind auch diejenigen Verurtheilten einzustellen, welche etwa im ordentlichen Verfahren zu stellvertretenden, in Arbeit zu erstehenden Gefängnißstrafen verurtheilt wurden.

§. 67.

Diese Listen werden der betreffenden Bezirksforstbehörde mitgetheilt; diese trägt zunächst dieselben in ein nach Muster F. zu führendes Hauptbuch ein, bestimmt dabei den Ort, wo, und die Zeit, innerhalb welcher die Arbeit verrichtet werden soll, bemerkt dies auch auf die Arbeitslisten, stellt diese sofort den betreffenden Arbeitsaufsehern zu und benachrichtigt hievon geeignetenfalls denjenigen, für welchen die Arbeit geleistet werden soll.

§. 68.

Sobald der Aufseher die Arbeitslisten von der Bezirksforstbehörde erhalten hat, benimmt er sich mit demjenigen, für welchen die Arbeit verrichtet werden soll, näher über Zeit, Ort und Art des Vollzugs.

Er ladet hierauf die in den Verzeichnissen genannten Verurtheilten auf eine bestimmte Zeit mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirr an den genau zu bezeichnenden Ort durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung zur Arbeit vor.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheint, den gewöhnlichen Vollzug der Gefängnißstrafe zu gewärtigen habe.

Die ohne hinreichende Entschuldigung Ausgebliebenen werden vom Aufseher dem Amtsgericht angezeigt, welches gegen dieselben, wenn nicht die Forstbehörde die Vorführung beantragt, nach dem vorhergehenden Absatz verfährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 69.

Die Arbeit wird unter der Aufsicht und nach Anleitung des Aufsehers verrichtet.

Lassen es die Verurtheilten hiebei an dem nöthigen Fleiß oder Gehorsam fehlen, so macht der Aufseher der Bezirksforstbehörde Anzeige, auf deren Antrag das Amtsgericht den gewöhnlichen Vollzug der Gefängnißstrafe anordnet.

§. 70.

Ist die Arbeit verrichtet, so bemerkt der Aufseher in den ihm zugestellten Listen bei den Namen der Verurtheilten, an welchen einzelnen Tagen sie geleistet wurde und beurkundet die Richtigkeit des Vollzugs.

Haben sämmtliche einer Gemeinde angehörigen Verurtheilte die in den Listen eingetragene Arbeit verrichtet, so legt der Aufseher die Liste nebst seinem Forderungszettel der Bezirksforstbehörde vor.

Nach dem Vollzug von Forstarbeit prüft und beurkundet der Oberförster, nach dem Vollzug von Gemeidearbeit die Gemeindebehörde die Richtigkeit des Zeitaufwandes und der Gebührenforderung des Aufsehers.

Den Aufsehern sind auf Kosten der Amtskasse geeignete Impressen, besonders zu den Vorladungen, zuzustellen.

§. 71.

Sind alle der Bezirksforstbehörde überwiesenen Arbeitsstrafen vollzogen, so benachrichtigt sie hievon das Amtsgericht unter Anschluß der Vollzugsnachweise und der Kostenzettel der Aufseher.

Sie hat mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß der Vollzug möglichst rasch erfolge; das nach §. 67 zu führende Hauptbuch hat sie jeweils auf letzten Dezember eines Jahres, erstmals auf letzten Dezember 1879, abzuschließen und dasselbe spätestens im März k. J. der Großherzoglichen Domänendirektion, nachdem sie die unvollzogenen Arbeitsstrafen in das Hauptbuch für das nächste Jahr übertragen, vorzulegen.

§. 72.

Hat die Bezirksforstbehörde zum Vollzug der ihr überwiesenen, in Arbeit zu vollziehenden Gefängnißstrafen keine oder nicht hinreichende Gelegenheit, so hat sie hiervon das Amtsgericht unter Rücksendung der Listen zu benachrichtigen, damit dieses, wenn möglich, den Vollzug einer anderen Bezirksforstbehörde seines Bezirks überweise.

§. 73.

Ist Forst- oder Gemeindearbeit nach §. 60 dieser Verordnung nicht zulässig oder ist keine Gelegenheit zu solcher vorhanden (§. 72), so ist die Gefängnißstrafe in gewöhnlicher Weise durch das Amtsgericht zum Vollzug zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Von den über die Erledigung und den Strafvollzug zu führenden Nachweisen.

§. 74.

Jeweils zur Zeit der zweiten Fertigung der Ortsheberollen (§. 48 Abs. 3 der Verordnung) theilt der Gerichtsschreiber der Bezirksforstbehörde eine summarische Zusammenstellung mit, welche angibt:

1. wie viele Angeklagte aus dieser Urtheilsperiode aus dem Forstbezirk in die Register aufgenommen und wie viele hievon durch Strafbefehl oder Urtheil
   a. zu Geldstrafe,
   b. zu Haft
   verurtheilt,
2. wie viele freigesprochen oder
3. bezüglich wie vieler das Verfahren noch im Laufe ist,
4. wie viele Angeklagte unter Ziffer 1 a. als zahlungsfähig in die Ortsheberollen übertragen und wie viele als zahlungsunfähig behandelt wurden.

Die Fälle unter Ziffer 3 sind einzeln und namentlich anzugeben.

§. 75.

Die Anordnung der Akten erfolgt beim Amtsgericht in der Weise, daß es sämmtliche Registerabtheilungen eines Monats und eines Forstbezirks zu einem Bande vereinigt, welchem als Beilagen die auf die darin abgeurtheilten Fälle bezüglichen weitern Urkunden (Zustellungsscheine, schriftliche Einsprüche 2c.) anzuschließen sind. Es führt weiter über die von Anfang an oder nach fruchtlos erfolgter Betreibung als unbeibringlich behandelten Geldstrafen einer Urtheilsperiode besondere ebenfalls nach Forstbezirken getrennte Akten, aus welchen entnommen werden kann, ob, wann und wie der Strafvollzug durch Haft oder Gefängniß (Arbeit) stattgefunden hat.

Werden dem Verwaltungshof vom Amtsgericht Akten über Erstehung stellvertretender Haft oder Gefängniß-(Arbeit-)strafen zur Kostendekretur vorgelegt, so verläßigt dieser sich zugleich, ob bei Verwandlung der Geldstrafen und dem Vollzug der stellvertretenden Strafen nach den bestehenden Vorschriften verfahren wurde.

Auch die Bezirksforstbehörden überwachen diesen Vollzug durch Benehmen mit dem Amtsgericht. Glaubt der Verwaltungshof oder die Bezirksforstbehörde, Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen, so machen sie nöthigenfalls dem Landgericht zum weitern Einschreiten Anzeige.

§. 76.

Im Anfang jedes Jahres, erstmals im Anfang des Jahres 1880, fertigen die Bezirksforstbehörden eine Uebersicht sämmtlicher im letzten Kalenderjahr (erstmals den letzten drei Monaten) von ihnen im besondern Verfahren verfolgten Forststrafthaten nach Muster G., woraus zu ersehen ist:

1. Die Anzahl der aus ihrem Bezirk in gedachtem Zeitraum zur Anzeige gekommenen und verfolgten Fälle, bei wie vielen hievon Bestrafung, bei wie vielen Freisprechung erfolgte;
2. ob und bezüglich welcher etwa das Verfahren vom Amtsgericht noch nicht erledigt ist;
3. wie viele der erkannten Geldstrafen als beibringlich in die Ortshebrollen aufgenommen und wie viele durch sofortigen Ausspruch der stellvertretenden Haft oder Gefängniß-(Arbeits-) Strafen als unbeibringlich behandelt wurden.

Diese Uebersicht nebst dem Hauptbuch (§§. 67, 71) legen die Bezirksforstbehörden spätestens im Monat März der Großherzoglichen Domänendirektion zur Einsicht vor und sprechen sich in dem Vorlagebericht über den Grund der Ab- oder Zunahme der Forststrafthaten, über die Leistungen der Waldhut, über die rechtzeitige Erlassung der Strafbefehle und Abhaltung der Hauptverhandlungen durch das Amtsgericht und den Vollzug der Strafen aus.

Die Großherzogliche Domänendirektion wird diese Uebersicht zum Zweck der Benützung bei Ausstellung der Statistik der Strafrechtspflege hierher vorlegen.

Die Uebersichten für die ersten 9 Monate des Jahres 1879 werden in der bisher vorgeschriebenen Weise aufgestellt und vorgelegt.

4. Von den Gebühren und deren Zahlung.

§. 77.

Es erhalten an Gebühren:

1. Aus der Obereinnehmereikasse:
   a. die Untererheber 3 Pfennig von jeder Mark der baar eingegangenen Straf- und Kostenbeträge;
2. Aus der Amtskasse:
   b. die Oberförster für jeden Eintrag in das Forststrafregister 5 Pfennig;
   c. die Gerichtsschreiber für jeden Eintrag in die Ortsheberollen und die Listen behufs des Vollzugs der Gefängniß-(Arbeits-)Strafen 6 Pfennig.

      Hat der Gerichtsschreiber, obwohl eine Person wegen mehrerer in derselben Urtheilsperiode begangener Forststrafthaten bestraft wurde, in den Ortsheberollen nur einen einzigen Eintrag zu fertigen (§. 51), so hat er dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Straffall zu beziehen.
   d. Die Ortsdiener für Zustellung der Strafbefehle, Ladungen und Urtheile für jede Person 10 Pfennig. Die Gebühren unter Ziffer 2 werden in das Kostenverzeichniß aufgenommen und die Zettel vom Amtsgericht hinsichtlich der Anzahl der Ordnungszahlen bestätigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 78.

Das Kostenverzeichniß wird erst zur Dekretur vorgelegt, wenn die Ortsheberollen und die Auszüge der unbeibringlichen Strafbeträge gefertigt sind. Dessen Vorlage an den Verwaltungshof ist zu beschleunigen; dieser hat die baldige Vorlage zu überwachen und die Dekretur zu bewirken.

V. Von Führung der Rückfallsregister.

§. 79.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts führt ein Rückfallsregister nach Muster H., in welches, alphabetisch geordnet, sämmtliche im Bezirk wohnhafte wegen Forstdiebstahls (Versuchs eines solchen, Anstiftung, Beihilfe zu einem solchen, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen) Verurtheilte eingetragen werden, sobald das Urtheil rechtskräftig ist.

§. 80.

Der Eintrag erfolgt, sowohl wenn die Bestrafung durch das Amtsgericht (im besondern oder ordentlichen Strafverfahren), als auch wenn sie durch das Landgericht erfolgte.

Auch Strafurtheile anderer badischer Land- oder Amtsgerichte gegen Angehörige des Bezirks sind einzutragen; von solchen wird, sobald sie rechtskräftig geworden, dem Gerichtsschreiber von dem betheiligten Amts- beziehungsweise Staatsanwalt Nachricht zugehen.

§. 81.

Es macht ferner für die Nothwendigkeit des Eintrags keinen Unterschied, ob die Bestrafung wegen einfachen oder erschwerten, wegen großen, wegen zur Veräußerung verübten Forstdiebstahls, wegen eines ersten oder im Rückfall verübten Forstdiebstahls ꝛc. erfolgte.

§. 82.

Die neuen Rückfallsregister sind aufzustellen, sobald nach dem Inslebentreten des Gesetzes die Forststrafthaten rechtskräftig abgeurtheilt sind, welche im Monat Oktober d. J. begangen, den Inhalt der Anfang November übergebenen Register bildeten.

Gegenstand des ersten Eintrags bezüglich jedes Bestraften ist somit das erste Strafurtheil, welches gegen ihn wegen eines nach dem 1. Oktober d. J. verübten Forstdiebstahls ergeht.

Bei diesem ersten Strafurtheil werden behufs Entscheidung der Rückfallsfrage die früheren Rückfallsregister benützt.

§. 83.

Die Blätter, welche das Rückfallsregister bilden, sind sämmtlich oder abtheilungsweise (mehrere Buchstaben umfassend) zusammen zu heften.

In die für die „Bestrafungen" eröffneten Spalten sind einzutragen:
a. das Gericht, das sie aussprach;
b. das Datum der Verkündung des Urtheils beziehungsweise Strafbefehls;
c. der Betreff, wegen dessen die Bestrafung erfolgte;
d. die erkannte Strafe.

§. 84.

Die Ordnungszahlen laufen jeweils bis zum Ende des betreffenden Buchstabens.

Sind bezüglich eines Namens die für die „Bestrafungen" eröffneten Spalten sämmtlich ausgefüllt, so wird der Name am Schluß des betreffenden Buchstabens unter neuer Ordnungszahl eingetragen und auf die alte beziehungsweise neue Ordnungszahl in der Spalte für „Bemerkungen" bei beiden Einträgen verwiesen.

Das Rückfallsregister ist alljährlich im Monat Oktober zu durchgehen und sind in demselben alle Verurtheilte zu streichen, bezüglich welcher seit Verkündung des letzten Strafurtheils 1 Jahr umlaufen ist, falls sie auch in den von der Bezirksforstbehörde für September übergebenen Registern nicht vorkommen.

§. 85.

Die Bezirksforstbehörden werden etwaige Anstände, welche sie bei Benützung der Rückfallsregister finden (§. 19 Absatz 2) dem Amtsgericht zur Abhilfe mittheilen; nöthigenfalls machen sie dem Landgericht Anzeige.

Sie äußern sich in ihren Jahresberichten (§. 76) darüber, wie sie die Führung der Rückfallsregister gefunden haben.

VI. Von den der Bezirksforstbehörde als Amtsanwaltschaft zustehenden Rechtsmitteln.

1. Von der Berufung.

§. 86.

Die Bezirksforstbehörde hat, sobald ihr ein Urtheil des Amtsgerichts in einer Forststrafsache (im besondern oder ordentlichen Verfahren) verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten Berufung an das Landgericht zu ergreifen sei.

Dieselbe ist beim Amtsgericht binnen einer Woche nach der Verkündung des Urtheils schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen.

§. 87.

Die Berufung kann binnen einer weitern Woche, nach Ablauf der Frist zur Einlegung derselben, oder wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung in einer besondern Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gerechtfertigt werden.

Die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte ist nicht erforderlich.

Etwaige neue Beweismittel sind bei Einlegung oder Rechtfertigung der Berufung zu bezeichnen.

§. 88.

Sobald die Akten vom Gerichtsschreiber des Amtsgerichts nach §. 361 der Strafprozeßordnung der Bezirksforstbehörde vorgelegt sind, hat sie solche, unter Anschluß ihrer etwaigen Akten, der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu übersenden und, falls sie Berufung ergriffen und eine Rechtfertigung (§. 87 Abs. 1) nicht übergeben hat, eine Begründung ihrer Anträge beizufügen. Zugleich stellt sie, sofern sie Berufung ergriffen, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung abschriftlich zu. (§. 37 St.-Pr.-Odg. §§. 152, 176 C.-Pr.-Odg.)

Der Staatsanwalt am Landgericht benachrichtigt die Bezirksforstbehörde von dem dort, sowie einem etwa später in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheil.

§. 89.

Hält der Staatsanwalt die von der Bezirksforstbehörde ergriffene Berufung für unbegründet, so hat er, unter Ausführung seiner Bedenken, Vorlage an den Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht zu machen, welcher nach Benehmen mit der Großherzoglichen Domänendirektion ihn zum Verzicht auf das Rechtsmittel ermächtigen kann.

2. Von der Beschwerde.

§. 90.

Wenn das Amtsgericht nach Empfang der Anklageschrift im ordentlichen Strafverfahren das Hauptverfahren nicht zu eröffnen beschließt (§. 202 Abs. 1 der St.-Pr.-O.) so steht hiegegen der Bezirksforstbehörde die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu. Dieselbe ist binnen einer Woche von der Bekanntmachung der Entscheidung an beim Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen.

§. 91.

Das gleiche Rechtsmittel steht der Bezirksforstbehörde dann zu, wenn das Amtsgericht ihren Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens ablehnt, oder nach ihrer Ansicht mit Unrecht einem von einem Verurtheilten gestellten Antrag auf Wiederaufnahme entspricht (§. 412 das.), einerlei, ob das Urtheil im besondern oder ordentlichen Verfahren erging.

§. 92.

Auch gegen sonstige Verfügungen des Amtsgerichts im besondern oder ordentlichen Verfahren, mit Ausnahme solcher, die in der Hauptverhandlung der Urtheilsfällung vorausgehen und mit der Berufung anzufechten sind, ingleichen wegen Verzögerungen, steht der Bezirks-

forstbehörde eine an keine Frist gebundene Beschwerde zu, welche schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, beim Amtsgericht, in dringenden Fällen beim Landgericht, einzulegen ist.

§. 93.

Von jeder Beschwerde ist dem Staatsanwalt am Landgericht unter Zusendung der Akten unverzüglich Nachricht zu geben.

Er kann auf dieselbe nur unter der in §. 89 geordneten Voraussetzung verzichten.

3. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 94.

Hat die Bezirksforstbehörde wegen Mangels an Beweisen einen Forststraffall nicht in das Register eingestellt, oder die Einstellung des Verfahrens verfügt (§. 11), so kann sie, wenn neue erhebliche Beweise sich ergeben, und die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung noch nicht eingetreten ist, ihn jederzeit durch Aufnahme in das Register oder Uebergabe der Anklageschrift weiter verfolgen.

§. 95.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen ordentlichen oder besondern Verfahrens kann die Bezirksforstbehörde sowohl zu Gunsten (§. 399 der St.-Pr.-O.) als zu Ungunsten (§. 402 der St.-Pr.-O.) eines Verurtheilten herbeiführen.

Sie hat dabei nach den §§. 406, 409 der Strafprozeßordnung zu verfahren und die Amtsanwaltschaft auch in der etwaigen erneuten Hauptverhandlung zu vertreten, einerlei ob sie selbst oder ein Verurtheilter die Wiederaufnahme erwirkt hat.

§. 96.

Gegen ein in der erneuten Hauptverhandlung ergehendes den Anträgen der Bezirksforstbehörde nicht entsprechendes Urtheil steht ihr abermals die Berufung zu. (§. 86 ff.)

Karlsruhe, den 13. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Inhaltsübersicht.

	§§.
I. Allgemeine Bestimmungen	1—4
II. Von der Erforschung der Forststrafthaten im Vorverfahren	5—12
III. Von dem ordentlichen Verfahren vor dem Schöffengericht	13—17
IV. Von dem besondern Verfahren vor dem Amtsgericht	18—78
1. Anklageerhebung; Strafbefehle; Hauptverhandlung	18—46
2. Verfahren nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse	47—73
a. Vollzug der Haftstrafen	47
b. Einzug und Auszahlung der beibringlichen Geldstrafen	48—55
c. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen und dem Vollzug der stellvertretenden Freiheitsstrafen	56—73
3. Von den über die Erledigung und den Strafvollzug zu führenden Nachweisen	74—76
4. Von den Gebühren und deren Zahlung	77—78
V. Von Führung der Rückfallsregister	79—85
VI. Von den der Bezirksforstbehörde als Amtsanwaltschaft zustehenden Rechtsmitteln	86—96
1. Von der Berufung	86—89
2. Von der Beschwerde	90—93
3. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens	94—96

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 1—4
II. Von der Gerichtsbarkeit der Partikularrichter im Vorverfahren . . . . . 5—12
III. Von dem ordentlichen Verfahren vor dem Schöffengericht . . . . . 13—17
IV. Von dem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht . . . . . 18—78
1. Anklageerhebung; Strafbefehle; Hauptverhandlung . . . . . 18—46
2. Verfahren nach erfolgten verurtheilenden Erkenntnisse . . . . . 47—73
a. Vollzug der Zuchthausstrafen 47
b. Einzug und Ausgabelung der beibringlichen Gefängnisstrafen . . . . . 48—56
c. Von der Umwandlung der unbeitreiblichen Gefängnisstrafen und dem Vollzug der Haftstrafen . . . . . 57—73
3. Von den über die Erledigung und den Strafvollzug zu führenden Nachweisen . . . . . 74—76
4. Von den Gebühren und deren Zahlung . . . . . 77—78
V. Von Führung der Strafvollzugsliste . . . . . 79—85
VI. Von den der Bezirksforstbehörde als Amtsanwaltschaft zustehenden Rechtsmitteln . . . . . 86—96
1. Von der Berufung . . . . . 86—89
2. Von der Beschwerde . . . . . 90—93
3. Von der Wiedereinsetzung des Verfahrens . . . . . 94—96

Muster A. (zu §. 19.)

Amtsgericht . . . . . .
Bezirksforstei . . . . . .

Forststrafregister

vom Monat . . . . . 18 . .

Abtheilung . . .

(Waldungen des . . . . . .
. . . . .)

Großherzoglichem Amtsgericht . . . . . .
wird dieses Register nach §. 25 der Verordnung Großerzoglichen Justizministeriums vom 13. September 1879 hiermit übersendet; zugleich wird beantragt, gegen die darin Aufgeführten die in Spalte 7 bezeichneten Strafen beziehungsweise die dort bemerkte Haftbarkeit durch Strafbefehl festzusetzen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Großherzogliche Bezirksforstei.
N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
Ordnungszahl.	Anzeiger. Nummer des Tagebuchs. Etwaige sonstige Beweise.	Name und Wohnort des Angezeigten.	Monat und Tag der That.	Angabe der That mit etwaigen Erschwerungsgründen. Anwendbare Paragraphen des Gesetzes.	Werth.		Beantragte und — bei Geldstrafen gegen zahlungsunfähige Angezeigte — stellvertretende Strafe.	Tag des bedingten Strafbefehls.
					Mk.	Pf.		

9.	10.							11.	12.	13.
Einspruch: Wann? Wessen?	Urtheil.							Gründe.	Zahlungsfähig?	Bemerkungen.
	Freisprechung.	Haftbarkeit.	Geld.	Haft.	Einziehung.	Verwerfung des Einspruchs.	Kosten.			

Die in vorstehendem Register aufgeführten Fälle, bei welchen Einspruch gegen den bedingten Strafbefehl erhoben, beziehungsweise sofortige Hauptversammlung beschlossen wurde, sind in heutiger öffentlicher Gerichtssitzung in der aus Spalte 10 ersichtlichen Weise erledigt und die betreffenden Urtheile den Erschienenen eröffnet worden; als Vertreter der Amtsanwaltschaft war der Großherzogliche Oberförster . . . . . von . . . . . erschienen.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.
N N.

Der Gerichtsschreiber.
N. N.

Muster B. (zu §. 25).

Strafbefehl in Forststrafsachen.

1. Name, Stand und Wohnort des Angezeigten:

2. Bezeichnung der demselben zur Last gelegten That nebst Angabe des Anzeigers und etwaiger sonstiger Beweismittel:

3. Anwendbare Gesetzesbestimmung:

4. Verwirkte Strafe:

Die zur Last gelegte That wird als zugestanden angesehen und dieser Strafbefehl vollstreckbar, wenn nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht mündlich oder schriftlich Einspruch erhoben wird.

Bei rechtzeitigem Einspruch gelangt die Sache zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

Muster C. (zu §. 26).

Das Bürgermeisteramt zu . . . . . erhält die angeschlossenen, für dortige Einwohner bestimmten

. . . . . .

(NB. Die hier einzufügenden Worte „Strafbefehle", „Ladungen", „Urtheile" sind mit besonders großer Schrift beizusetzen!)

mit der Auflage, dieselben durch den Ortsdiener unverzüglich zustellen zu lassen und sodann dieses Schreiben mit unten beigefügter Beurkundung des Ortsdieners über die erfolgte Zustellung umgehend wieder anher vorzulegen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Zustellung und der Beurkundung derselben sind die am Schluß beigefügten Bemerkungen zu beachten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

1.	2	3.
Namen der Personen, denen zuzustellen ist.	Datum der Zustellung.	Die Zustellung geschah an:

1.	2.	3.
Namen der Personen, denen zuzustellen ist.	Datum der Zustellung.	Die Zustellung geschah an:

Die erfolgte Zustellung beurkundet:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ortsdiener: . . . . . .

Wird Großherzoglichem Amtsgericht . . . . . unter Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Ortsdieners wieder vorgelegt.

. . . . . ., den . . ten 18

Das Bürgermeisteramt:
N. N.

Bemerkungen.

Spalte 1 wird vom Amtsgericht, Spalte 2 und 3 vom Ortsdiener ausgefüllt.

Wird der Angezeigte, dem zugestellt werden soll, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauseigenthümer oder Vermiether geschehen, wenn diese sie annehmen.

Ist keine dieser Arten von Zustellung ausführbar, so erfolgt sie durch Niederlegung bei dem Bürgermeister; eine schriftliche Nachricht, daß dies geschehen, ist an der Wohnungsthür Desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuheften; auch ist, soweit thunlich, zwei Nachbarn davon Mittheilung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster D. zu §. 49.

Amtsgericht . . . . . .
Ort . . . . . .
Obereinnehmerei . . . . .

Hebrolle

über die beibringlichen Geldstrafen und Kostenbeträge, zu welchen im besondern Forststrafverfahren in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . Angehörige des Orts . . . . . verurtheilt wurden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungs-Zahl.	Datum des Strafbefehls bezw. Urtheils.	Abtheilung u. Nummer des Registers.	Name des Verurtheilten; des für haftbar Erklärten.	Name des Waldeigenthümers.	Benennung des Forstbezirks.

Vorstehende Hebrolle wird der Großh.
für den Fall der Nichtzahlung zur Zwangsvoll-
die darin zusammengestellten Urtheile (Strafbe-

. . . . . den

L. S.

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Betrag						Zahlung an									
der Strafe.		der zu ersetzenden Kosten.		Summe.		Strafen				zu ersetzenden Kosten				Rest.	
						baar.		durch Abgang.		baar.		durch Abgang.			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Obereinnehmerei . . . . . .
streckung, mit der Beurkundung zugefertigt, daß
fehle) vollstreckbar sind.

ten . . . . . 18 . .

Großh. Amtsgericht, der Gerichtsschreiber.

N. N.

Muster E. (zu §. 66.)

Bezirksforstei . . . . . Amtsgericht . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Liste

der in der Urtheilsperiode des Monats . . . . . 18 . . erkannten, durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit zu vollziehenden stellvertretenden Gefängnißstrafen.

Abtheilung und Nummer des Registers.	Name des Verurtheilten.	Name des Waldeigenthümers, in dessen Wald der Forstdiebstahl (das unbefugte Weiden, die Forstbeschädigung) stattfand.	Zahl der erkannten Tage.	Hieran wurden in Arbeit vollzogen.	Bleiben Rest.	Bemerkungen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

Muster F. (zu §. 67).

Haupt-Buch

der

Bezirksforstei . . . . . .

über

den Vollzug der Arbeitsstrafen für Forststrafthaten

für's Jahr

18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Bezeichnung der Listen.			Ueberweisung der Arbeit.			
Ordnungsziffer.	Datum der Ueberweisung des Arbeitsvollzugs.	Urtheilsperiode, aus welcher die Strafe herrührt.	Wohnort der Verurtheilten.	Datum, unter welchem die Listen an die Arbeitsaufseher hinausgegeben wurden.	Frist zum Arbeitsvollzuge.	Namen der Arbeitsaufseher.	Arbeit zu Gunsten wessen? wo?

NB. Die Spalten 1 bis 4 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Ueberweisungs-Verfügungen vom Amtsgericht einkommen.

Die Spalten 5 bis 10 werden ausgefüllt, wenn die Arbeitslisten ausgefertigt und an die Aufseher abgesendet werden.

9.	10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.
			Ergebniß der Arbeit.				Antrag über die Strafreste.	
Art der Arbeit.	Arbeitstage für jeden Waldeigenthümer bzw. Gemeinde.	Arbeitstage einer jeden Liste in Summa.	Die Arbeitslisten kamen von den Aufsehern wieder ein:	Es sollten gearbeitet werden	Es sind gearbeitet worden	Es blieben Rest	Als unvollziehbar an das Amtsgericht zurück zu überweisen.	Für die nächste Periode zu verwenden.	Bemerkungen.
				Arbeitstage.					
			Die Spalten 11 bis 14 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Arbeitslisten von den Aufsehern einkommen.				Die Spalten 15 und 16 werden beim Schlusse des Hauptbuchs ausgefüllt.		

Bezirksforstei . . . . . .

Ueber-

der im Jahre 18 . . zur Anzeige gekommenen im

Amtsgericht.	Anzahl der zur Anzeige gekommenen Forststrafthaten aus Waldungen				Art der Forststrafthat.							
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	des Staates.	der Gemeinden und Körperschaften.	der Privaten.	zusammen.	Holzdiebstähle.	Streudiebstähle.	Grasdiebstähle.	Sonstige Forstdiebstähle.	Unbefugtes Weiden.	Beschädigungen.	Uebertretg. forstpolizl. Vorschrift.	Uebertretg. nach §. 361 9, St.G.B.

Muster G. (zu §. 76.)

ficht

besondern Verfahren abzuurtheilenden Forststrafthaten.

Von den angezeigten Forststrafthaten wurden				Von den Geldstrafen wurden		Von den zur Anzeige gebrachten Forststrafthaten kommen auf je 100 Hektare Wald.
bestraft mit		freigesprochen.	nicht erledigt.	als beibringlich angenommen.	als unbeibringlich angenommen.	
Geldstrafe.	Haft.					

Muster H. (zu §. 79.)

Rückfalls-Register.

Buchstabe A.

Ord.-Zahl.	Name des Bestraften.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bemerkungen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. September 1879.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend; die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; die Behandlung der Gebühren für Einrückungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Gerichtsvollzieher betreffend; den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete betreffend; den Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse betreffend; den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Verordnung.

Die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird zur Einführung der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte im Großherzogthum verordnet, was folgt:

I. Besondere Gerichte und Verfahrungsarten.

§. 1.

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 finden entsprechende Anwendung in denjenigen Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, mit der Bestimmung, daß bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung, im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften und bei Anträgen auf Erlassung eines Sperrbefehls wegen einer abhanden gekommenen Urkunde für die Werthsberechnung die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.), die Einführung des Gerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend, maßgebend sind.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 2.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Rechtsanwälte für ihre Bemühungen anzusprechen:

1. für Schriftsätze, einschließlich der Nachträge zu denselben, sowie für mündliche Verhandlungen, Anwohnen bei Verhandlungen und Vergleichstagfahrten eine Gebühr von mindestens 2 Mark, welche sich in Sachen, deren Gegenstand den Werth von über 50 Mark erreicht, von da an um je 30 Pfennig erhöht und zwar:
   a. bei einem Werthe von über 50 bis zu vollen 300 Mark mit jeden weiter hinzukommenden 25 Mark des Werthes;
   b. bei einem Werthe von über 300 Mark bis zu vollen 2000 Mark mit jeden weiteren 50 Mark;
   c. von über 2000 Mark an mit jeden weiteren 250 Mark.

   Die höchste Gebühr, sowie die Gebühr in Fällen, wo das Interesse der Partei nicht in Geldwerth angeschlagen werden kann, beträgt jedoch für eine der oben genannten Bemühungen bei den Amtsgerichten 10 Mark, bei den Collegialgerichten 20 Mark;
2. für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen, Vorlagen bei den Amtsgerichten 1 Mark 50 Pfennig, bei den Collegialgerichten 2 Mark;
3. für Aufstellung einer Spezialvollmacht bei den Amtsgerichten 2 Mark, bei den Collegialgerichten 3 Mark.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 2—7, 76—82, 84— 88, 93 und 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 entsprechende Anwendung.

§. 3.

Auf die Werthsberechnung finden Anwendung die Vorschriften des § 8 Ziff. 2, §. 9 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b., §. 10 Ziff. 1 und §. 12 des Gesetzes vom 22. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.), die Einführung des Gerichtskostengesetzes betreffend.

§. 4.

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§. 5.

Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen der Werth festgesetzt wird, findet Beschwerde des Rechtsanwalts statt; dieselbe ist binnen zwei Wochen auszuführen und durch das im Instanzenzug vorgesetzte Gericht zu erledigen. Gegen eine Feststellung des Oberlandesgerichts findet solche nicht statt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Die Verordnung vom 20. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIII.), die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, ist aufgehoben.

Soweit nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch bürgerliche Rechtssachen nebst Entmündigungssachen und Konkurse (Ganten), sowie Strafsachen nach Maßgabe der

bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Gebühren der Anwälte die bisherigen Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt auch für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung schon anhängig sind, jedoch nur hinsichtlich der Instanz, in welcher sie schweben.

§. 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Tabelle

über die Gebühren der Anwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Beilage zur Verordnung vom 16. September 1879.)

Streitwerth. Mark		Gebühr.		Streitwerth. Mark		Gebühr.	
über	bis zu vollen	ℳ.	₰	über	bis zu vollen	ℳ.	₰
—	50	2	—	1300	1350	11	30
50	75	2	30	1350	1400	11	60
75	100	2	60	1400	1450	11	90
100	125	2	90	1450	1500	12	20
125	150	3	20	1500	1550	12	50
150	175	3	50	1550	1600	12	80
175	200	3	80	1600	1650	13	10
200	225	4	10	1650	1700	13	40
225	250	4	40	1700	1750	13	70
250	275	4	70	1750	1800	14	—
275	300	5	—	1800	1850	14	30
				1850	1900	14	60
				1900	1950	14	90
300	350	5	30	1950	2000	15	20
350	400	5	60				
400	450	5	90				
450	500	6	20	2000	2250	15	50
500	550	6	50	2250	2500	15	80
550	600	6	80	2500	2750	16	10
600	650	7	10	2750	3000	16	40
650	700	7	40	3000	3250	16	70
700	750	7	70	3250	3500	17	—
750	800	8	—	3500	3750	17	30
800	850	8	30	3750	4000	17	60
850	900	8	60	4000	4250	17	90
900	950	8	90	4250	4500	18	20
950	1000	9	20	4500	4750	18	50
1000	1050	9	50	4750	5000	18	80
1050	1100	9	80	5000	5250	19	10
1100	1150	10	10	5250	5500	19	40
1150	1200	10	40	5500	5750	19	70
1200	1250	10	70	5750	6000	20	—
1250	1300	11	—			Maximum.	

Verordnung.

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Ansatz der zu erhebenden Gerichtskosten erfolgt durch die Gerichte, der Einzug derselben durch Vermittlung der Finanzbehörden, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§. 2.

Der Ansatz der Kosten geschieht bei den Gerichten, soweit nicht durch die Gesetze oder diese Verordnung etwas Anderes besonders bestimmt ist, durch einen hiefür bestimmten Beamten, Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen unter Aufsicht des Richters beziehungsweise Vorsitzenden, vor welchem die bezügliche Rechtssache verhandelt wird.

In zweifelhaften Fällen ist ein Beschluß des Gerichts zu veranlassen.

§. 3.

Zum Zweck der Erhebung der Kosten werden die bezüglichen Beträge bei den Gerichten vorbehaltlich der in den nachfolgenden Abschnitten dieser Verordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen in das als Kosteneinzugsregister dienende Geschäftstagebuch aufgenommen.

Der Vollzug ist auf dem Aktenstücke, aus dessen Anlaß die Erhebung erfolgt, zu vermerken.

Soweit eine Nummer des Geschäftstagebuchs keine Kosten veranlaßt, oder die Kosten nicht sofort erhebbar sind, werden die bezüglichen Spalten mit Strichen ausgefüllt.

§. 4.

Auf Grund des Einzugsregisters werden monatliche Heberollen nach dem angeschlossenen Muster A. angefertigt, und zwar nach den Steuererhebungsdistrikten des badischen Staatsgebietes nebst einer weiteren Heberolle für die Obereinnehmerei selbst, deren Bezirk der Gerichtssitz angehört, bezüglich der Kostenschuldner, deren Wohnsitz sich außerhalb des badischen Staatsgebiets befindet.

Jede Heberolle ist zu summiren und von dem hiefür bestimmten Beamten der Gerichtsschreiberei durch Unterschrift zu beglaubigen.

§. 5.

Außerdem wird für alle zu einem Obereinnehmereibezirk gehörenden Heberollen eine summarische Uebersicht nach dem angeschlossenen Muster B. gefertigt, welche bei den Amtsgerichten von dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter, bei Kollegialgerichten von einem durch den Präsidenten damit beauftragten Gerichtsmitgliede zu unterzeichnen ist.

B.

Diese Uebersichten nebst den dazu gehörenden Heberollen sind den bezüglichen Obereinnehmereien binnen 10 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monates zuzusenden.

§. 6.

Aus sämmtlichen nach §. 5 aufgestellten Uebersichten wird ferner eine Hauptübersicht nach dem angeschlossenen Muster C. gefertigt, welche in gleicher Weise zu unterzeichnen und binnen der gleichen Frist an die Großherzogliche Steuerdirektion einzusenden ist.

C.

Die Summe dieser Hauptübersicht muß mit der Summe des monatweise abzuschließenden Geschäftstagebuches übereinstimmen. Dieser Abschluß ist in gleicher Weise wie die Hauptübersicht zu unterzeichnen.

§. 7.

Die mit dem Ansatze der Gerichtskosten beauftragten Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen haben folgende Konstatirgebühren aus der Staatskasse zu beziehen:

a. für jede Heberolle (Spalte 3 der Hauptübersicht) je 3 Pfennig;

b. von der Summe der Gebühren und Auslagen (Spalte 6 der Hauptübersicht) 2 Pfennig von jeder Mark.

Beträge, welche eine volle Mark nicht erreichen, bleiben dabei außer Betracht.

In diesen Bezügen ist zugleich die Vergütung für die von den Beamten zu stellenden Impressen zu den Heberollen, Uebersichten und Hauptübersichten (§§. 4—6) enthalten.

Ueber die Konstatirgebühren sind Forderungszettel nach dem angeschlossenen Muster D. aufzustellen und mit den Hauptübersichten monatlich an die Großherzogliche Steuerdirektion einzusenden, welche die Zahlungsanweisung auf die Obereinnehmerei ertheilt.

D.

§. 8.

Die Schreibgebühren (G.-K.-G. §. 79 Ziff. 1 und 80) werden für Rechnung der Staatskasse erhoben.

Hinsichtlich der Zuweisung der Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind (G.-K.-G. §. 97), an die Fertiger derselben bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 9.

Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle sind durch die landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.) bestimmt.

Dieselben werden auf Einreichung einer nach Vornahme des Geschäftes aufzustellenden Kostenberechnung durch den Großherzoglichen Verwaltungshof zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen. Von der Anweisung erhält das Gericht Nachricht zum Zweck der Wiedererhebung, soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist.

§. 10.

Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten für auf Grund gerichtlicher Bestellung geführte Vertheidigungen (Str.-Pr.-O. §. 150) werden auf Vorlage der Gebührenberechnungen durch das Gericht, vor welchem die Vertheidigung stattfand, auf die Amtskasse des Bezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, zur Zahlung angewiesen.

§. 11.

Hinsichtlich der Behandlung der Post- und Telegraphengebühren, der Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter, der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, der Gebühren der Gerichtsvollzieher, der Kosten von Transporten und Verhaftungen (G.-K.-G. §. 79) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§. 12.

Ergeben sich Auslagen, für deren Behandlung besondere Vorschriften nicht bestehen, so ist eine Berechnung derselben dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zum Zweck der Zahlungsanweisung auf eine Amtskasse mitzutheilen.

§. 13.

Wird ein Ansatz von Gerichtskosten nach bereits erfolgter Erhebung derselben berichtigt (G.-K.-G. §§. 4—6), so ist wegen der Nachforderung oder Zurückerstattung besondere Mittheilung an die Obereinnehmerei zu machen.

Soweit angesetzte Kosten in Abgang kommen, ist auch die hiefür bezogene Konstatirgebühr (§. 7) zurückzuerstatten, sofern dieselbe nicht weniger als 50 Pfennig beträgt.

II. Bürgerliche Rechtssachen.

§. 14.

Der nach §. 81 des Gerichtskostengesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlende Gebührenvorschuß ist bei Vornahme der ersten gerichtlichen Handlung zu erheben, sofern nicht die Sache dadurch sofort erledigt wird,

insbesondere also bei Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Klage, einen Einspruch, eine Berufung (C.-Pr.-O. §§. 193, 233, 305, 458, 479) oder bei der Entscheidung über einen sonstigen Antrag.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung.

§. 15.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen kommen nicht zur Anwendung gegenüber von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen (G.-K.-G. §. 98 u. Bad. Einf.-Ges. dazu §. 19) oder die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben. (C.-Pr.-O. §. 107 Ziffer 1.)

§. 16.

Von Ausländern, welche als Kläger auftreten, wird gemäß §. 85 des Gerichtskostengesetzes vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung die Zahlung des denselben obliegenden Kostenvorschusses verlangt.

Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts mit dem Anfügen, daß die Zahlung an den Steuererheber am Gerichtssitze zu leisten und Quittung desselben vorzulegen sei.

Von der erfolgten Zahlung ist der vorgesetzten Obereinnehmerei Mittheilung zu machen.

Uebergibt der Kläger bei Einreichung der Klage den Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses der Gerichtsschreiberei, so ist derselbe an den Ortssteuererheber abzuliefern und der Obereinnehmerei hievon Mittheilung zu machen.

Diese besondere Auflage kann unterbleiben, wenn der Ausländer seinen dauernden Wohnsitz im badischen Staatsgebiete hat oder ein in diesem Staatsgebiete wohnender Deutscher sich in öffentlich beglaubigter Form für dessen Kostenschuld sammtverbindlich haftbar erklärt hat.

§. 17.

Sobald in einem bürgerlichen Rechtsstreite ein Kostenvorschuß nach Maßgabe der §§. 14 und 16 angesetzt worden ist, oder Gerichtsgebühren erwachsen, welche nicht sofort erhoben werden können, ist ein zu den Gerichtsakten zu heftendes Kostenverzeichniß nach dem
E. angeschlossenen Muster E. anzulegen, in welches einerseits die angesetzten Kostenvorschüsse, anderseits die noch ausstehenden Gebühren und Auslagen einzutragen sind.

§. 18.

Die Gerichtsgebühren werden nach §. 93 des Gerichtskostengesetzes fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

Sie sind alsdann von der nach den §§. 86—92 des Gerichtskostengesetzes beziehungsweise §. 3 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes dazu zahlungspflichtigen Partei zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Außerdem ist die besondere Bestimmung in §. 94 Ziffer 3 des Gerichtskostengesetzes zu beachten.

§. 19.

Ist bei Beendigung des Verfahrens oder der Instanz (§. 18) ein nach Maßgabe der §§. 14 und 15 angesetzter Vorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer Mittheilung an die Obereinnehmerei die Nichterhebung beziehungsweise Zurückerstattung des Mehrbetrages zu bewirken. Diese Bestimmung findet auch bei Fällen nach §. 94 Ziffer 2 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Wird der angesetzte Vorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren erschöpft oder überschritten, so bleibt derselbe innebehalten, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind. (G.-K.-G. §. 90.)

§. 20.

Soweit die nach §. 18 zu erhebenden Kosten durch Vorschüsse nicht bereits gedeckt sind, werden dieselben nach Maßgabe von §. 3 erhoben.

Der zahlungspflichtigen Partei kann dabei von Amtswegen und muß auf Verlangen zugleich eine Abschrift des Kostenverzeichnisses übersendet werden, auf welche der noch zu erhebende Betrag durch Abzug der Vorschüsse von der Summe der Gebühren berechnet wird.

§. 21.

Mit Rücksicht auf die Umstände des Falls kann das Gericht anordnen, daß die Erhebung der Kosten statt mittels Aufnahme in das Einzugsregister im Wege einer besonderen Mittheilung an die Obereinnehmerei zu bewirken sei.

Diese Vorschrift ist insbesondere anzuwenden, wenn auf Klage einer Ehefrau gegen ihren Ehemann die Vermögensabsonderung zugelassen wird.

§. 22.

Ist der zahlungspflichtigen Partei das Armenrecht bewilligt, so findet eine Aufnahme der Kosten in das Einzugsregister nicht statt.

Dagegen wird der Obereinnehmerei über die Kostenschuld und den Grund der Nichterhebung derselben besondere Mittheilung gemacht.

Dieselbe wird die Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners beobachten und falls dieser in den Stand gelangt, die Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts bezahlen zu können, bei dem Gerichte die Anordnung der nachträglichen Erhebung beantragen (C.-Pr.-O. §. 116), sofern nicht die Verjährung eingetreten ist (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.).

§. 23.

Ist bei einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Instanz nach Ablauf eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrages noch nicht beendigt, so

werden nach §. 94 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes die bis dahin entstandenen Gebühren fällig, und kann deren Erhebung durch das Gericht beschlossen werden.

Zu Anfang jedes Monates hat der Gerichtsschreiber die auf Grund der Civilprozeßtabelle zu ermittelnden Akten, bei welchen obige Voraussetzung zutrifft, dem Gerichte vorzulegen.

Die Erhebung richtet sich nach den §§. 20 und 21.

§. 24.

Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, wird der Betrag nach §. 84 Absatz 1 beziehungsweise §. 89 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung erhoben. Von Ausländern wird gemäß §. 85 des Gerichtskostengesetzes, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen auch für solche Auslagen vor Vornahme der gerichtlichen Handlung ein Kostenvorschuß nach Maßgabe von §. 16 dieser Verordnung verlangt.

Vorschüsse dieser Art sind in ein besonderes Kostenverzeichniß aufzunehmen. Hinsichtlich der Rückerstattung etwaiger Ueberschüsse findet §. 19 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Für die vorschußweise Erhebung der Gebühren von Zeugen oder Sachverständigen (C.-Pr.-O. §. 344) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§. 25.

Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, werden sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig. (G.-K.-G. §. 97 Abs. 1.) Dieselben werden von dem Gesuchsteller nach Maßgabe von §. 3 erhoben.

Durch Beschluß des Gerichts kann die Anfertigung von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden. (G.-K.-G. §. 97 Abs. 2.) Hinsichtlich des Verfahrens findet dabei §. 16 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§. 26.

Soweit sich nicht aus den vorhergehenden §§. 20 und 21 etwas Anderes ergibt, werden die Auslagen wie die Gerichtsgebühren in das nach §. 17 anzulegende Kostenverzeichniß aufgenommen und nach Maßgabe der §§. 18—23 erhoben.

III. Konkurse.

§. 27.

Die Erhebung der durch §. 82 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührenvorschüsse erfolgt nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung.

Hinsichtlich der Zurückerstattung findet dabei §. 19 Anwendung.

§. 28.

In Fällen des §. 54 des Gerichtskostengesetzes erfolgt die Erhebung der Gebühren und Auslagen sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins, in Fällen des §. 58 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes sofort nach Erledigung des Antrags. (G.-K.-G. §. 95 Abs. 2.)

§. 29.

Auf die in §. 51 und §. 58 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren können je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden. (G.-K.-G. §. 95 Abs. 1.)

Die zu erhebenden Beträge werden durch Beschlüsse des Konkursgerichts festgesetzt. Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung.

§. 30.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 17, 18, 20, 21, 24—26 dieser Verordnung auch im Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 31.

Bei den von den Gerichten zu erledigenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von inländischen (deutschen) Antragstellern Gebührenvorschüsse im Sinne des §. 81 des Gerichtskostengesetzes nicht erhoben. (Bad. Einf-Ges. zum G.-K.-G. §. 6 Abs. 1.)

Von ausländischen (nichtdeutschen) Antragstellern dagegen ist ein solcher Vorschuß, jedoch nur im einfachen Betrage, nach Maßgabe von §. 85 des Gerichtskostengesetzes, und zwar vor Vornahme einer Handlung, in der Regel zu verlangen. Dabei finden die Vorschriften des §. 16 dieser Verordnung Anwendung.

§. 32.

Im Uebrigen sind für die Erhebung der Gebühren und Auslagen die §§. 17—21 und 24—26 dieser Verordnung auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend.

Hinsichtlich von Armenparteien ist §. 18 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz zu beachten.

V. Strafsachen.

§. 33.

Die in Strafsachen nach §. 83 des Gerichtskostengesetzes von Privatklägern und Nebenklägern zu leistenden Gebührenvorschüsse werden nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung erhoben. Die Erhebung unterbleibt, wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist. (Str.-Pr.-O. §. 419 Abs. 3.)

Von Ausländern wird gemäß §. 85 des Gerichtskostengesetzes vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen die Leistung dieser Vorschüsse in der Regel vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung verlangt. Dabei finden die Vorschriften des §. 16 dieser Verordnung Anwendung.

§. 34.

Bei Anträgen auf Vornahme von Handlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, wird ferner von Privatklägern und von Nebenklägern, welche sich eines Rechtmittels bedienen, der Betrag derselben nach §. 84 Absatz 2 beziehungsweise §. 89 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller erhoben.

Ausländern gegenüber finden auch hiebei die in Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Für die vorschußweise Erhebung der Gebühren von Zeugen oder Sachverständigen (G.-K.-G. §. 84 Absatz 3 und Str.-Pr.-O. §. 219) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§. 35.

Für die Erhebung von Schreibgebühren ist §. 25 dieser Verordnung maßgebend.

§. 36.

Für jede Strafsache wird sofort bei dem Anhängigwerden derselben ein zu den Gerichtsakten zu heftendes Kostenverzeichniß nach dem angeschlossenen Muster E. angelegt, in welches etwaige Gebührenvorschüsse nach §. 33, sowie alle nicht sofort erhebbaren Gerichtsgebühren und Auslagen einzutragen sind.

In das Kostenverzeichniß des Gerichts erster Instanz sind auch die durch Vorbereitung der öffentlichen Klage (St.-Pr.-O. §§. 156 und ff.) erwachsenen Kosten aufzunehmen. (St.-Pr.-O. §. 497.)

§. 37.

Die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, werden nach §. 96 des Gerichtskostengesetzes erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig und sind nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen zu erheben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 18—22 und 26 dieser Verordnung auch in Strafsachen Anwendung.

§. 38.

Die Erhebung der einem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallenden Kosten (§. 37 Abs. 1) ist durch das Gericht erster Instanz zu bewirken.

Sind durch Ergreifung von Rechtsmitteln auch Kosten in einer höheren Instanz erwachsen, so wird das Verzeichniß derselben (§. 36) dem Erstinstanzgericht abschriftlich mitgetheilt.

Auf bei dem Reichsgerichte erwachsende Kosten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 39.

Beruht die Kostenschuld auf einem amtsrichterlichen Strafbefehle, welcher nur eine Geldstrafe festsetzt (St.-Pr.-O. §. 447), so erfolgt die Erhebung der Kosten nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung.

In allen anderen Fällen wird zum Zwecke der Kostenerhebung von dem Verurtheilten auf Grund des Kostenverzeichnisses (§. 36) zunächst eine Zusammenstellung nach dem angeschlossenen Muster F. gefertigt. F.

Ist der Verurtheilte durchaus zahlungsunfähig, so unterbleibt diese Zusammenstellung. Daß und warum dies geschieht, ist zu den Akten zu beurkunden.

§. 40.

Im Eingange der Kostenzusammenstellung (§. 39) ist unter Hinweisung auf die bezüglichen Aktenseiten anzuführen:

welches Erkenntniß die Kostenverfällung enthalte,

gegen welche Person oder Personen sie ergangen sei, und

wie es sich mit der Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten, über welchen ein Vermögenszeugniß anzuschließen ist, verhalte.

Ferner ist anzugeben, ob zur Sicherung der Kosten auf Grund von Landrechtsatz 2105 a. ein Pfandeintrag erwirkt worden sei, und zu erwähnen, wenn dem Verurtheilten Geld oder Geldeswerth abgenommen und einstweilen aufbewahrt worden ist.

§. 41.

Sind mehrere Personen in die Kosten verfällt (St.-Pr.-O. §. 498), so ist bei der Zusammenstellung eine Berechnung darüber aufzustellen, wie sich deren Gesammtbetrag unter die Einzelnen vertheile.

Besondere Kosten, welche nicht allen Verurtheilten, sondern nur einzelnen derselben zur Last fallen, sind getrennt aufzuführen.

§. 42.

Von den in die Zusammenstellung aufgenommenen Kostenbeträgen haben die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen, welche deren Ansatz bewirkten, die in §. 7 dieser Verordnung unter b. bestimmten Constatirgebühren zu beziehen.

Eine Forderungsberechnung hierüber mit Angabe der Bezugsberechtigten ist am Schlusse der Zusammenstellung beizufügen.

§. 43.

Die Kostenzusammenstellung ist in der Regel sofort nach Eintritt der Fälligkeit (§. 37 Abs. 1) zu fertigen.

Ist aber auf eine in einem Amtsgefängnisse oder Kreisgefängnisse zu vollziehende Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Zusammenstellung bis zur Beendigung des Strafvollzugs aufgeschoben und sodann auch auf die Kosten desselben ausgedehnt werden. Andernfalls findet hinsichtlich dieser Kosten §. 46 Abs. 1 Anwendung.

§. 44.

Die Kostenzusammenstellungen werden unter Anschluß der zur Prüfung derselben erforderlichen Akten dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitgetheilt.

In allen Fällen, in welchen ein Kostenersatz von Seiten eines zur sofortigen Zahlung fähigen Verurtheilten in Aussicht steht, muß diese Mittheilung alsbald nach Fertigung der Zusammenstellung (§. 43) geschehen.

Kostenzusammenstellungen von Fällen, bei welchen die Verurtheilten anerfallenes Vermögen noch nicht besitzen, sind dagegen monatweise zu sammeln und sodann gemeinsam einzusenden.

§. 45.

Der Großherzogliche Verwaltungshof weist die geprüften und richtig befundenen Kostenbeträge der Amtskasse, in deren Bezirk der in die Kosten Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Einnahme zu, und zwar, wenn derselbe zu sofortigem Zugriffe geeignetes Vermögen besitzt, zur alsbaldigen Erhebung, wenn er dagegen solches erst zu hoffen hat, in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven. Die Amtskasse erhält auch das bezügliche Vermögenszeugniß.

Von der erfolgten Einnahmsanweisung wird das Gericht unter Rückgabe der Kostenzusammenstellung benachrichtigt.

Für Fälle, in welchen der Verurtheilte seinen Wohnsitz außerhalb des Badischen Staatsgebietes hat, bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 46.

Ergeben sich in einer Strafsache nach bereits erfolgter Fertigung und Dekretur der Kostenzusammenstellung noch weitere dem Verurtheilten zur Last fallende Kosten, so ist zum Zweck der Erhebung derselben dem Großherzoglichen Verwaltungshofe besondere Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Bewirkung des Kostenersatzes für in den Centralstrafanstalten vollzogene Freiheitsstrafen bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 47.

Ist auf Grund von §. 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Staatskasse der Ersatz von Auslagen an einen freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten auferlegt worden, so hat das Gericht erster Instanz die Zahlung im Wege einer Mittheilung an die Amtskasse zu bewirken.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 48.

Soweit bei den Gerichten für Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe von §. 23 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz Sporteln und Stempelgebühren in Ansatz kommen, erfolgt deren Erhebung nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung.

§. 49.

Die Erhebung der Gerichtsgebühren bei den Gemeindegerichten (§. 2 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz) wird durch die Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Gemeindeforderungen geregelt.

§. 50.

Hinsichtlich der Behandlung der Kosten in Forststrafsachen sowie hinsichtlich des Einzugs gerichtlich erkannter Geldstrafen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 51.

Auf Grund von §. 22 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz wird bestimmt, daß zu Schriftsätzen der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und von 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen zu verwenden ist.

§. 52.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden aufgehoben die Verordnungen vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLIV.), den Vollzug des Gerichtssportelgesetzes betreffend und vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) über die Kostenverzeichnisse in Strafsachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner tritt von dem genannten Zeitpunkte ab für die Gerichte außer Geltung die Verordnung vom 3. November 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. 25) über den Ansatz und die Erhebung der Sporteln.

§. 53.

Soweit nach §. 26. des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz noch nach dem 1. Oktober d. J. Sporteln und Stempelgebühren nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung anzusetzen sind, erfolgt deren Erhebung in der durch §. 3 dieser Verordnung geregelten Weise.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Muster A.

Gericht . . . . . .

Obereinnehmerei . . . . .

Steuererheber zu . . . . .

Heberolle

für Gerichtskosten.

Jahr 18 . . Monat . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.
				Forderung.						Zahlung im Monat.										
Ordnungsziffer.	Geschäftsnummer.	Gebühren-Schuldner, Namen. *	Betreff.	Gebühren.		Auslagen.		Im Ganzen.										Rest.		Bemerkungen.
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

* NB. In der Heberolle für die Obereinnehmerei wegen auswärtiger Schuldner ist auch der Wohnort eines jeden Schuldners anzugeben.

Muster B.

Gericht . . . . . .

Obereinnehmerei . . . . . .

Uebersicht

der Gerichtskosten.

Jahr 18.. Monat .....

1.	2.	3.		4.		5.		6.
Ord.-Ziffer.	Steuererheber zu	Forderungen.						Bemerkungen.
		Gebühren.		Auslagen.		Im Ganzen.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

Muster C.

Gericht . . . . . .

Hauptübersicht

der Gerichtskosten.

Jahr 18 . . Monat . . . . .

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.
Ord.-Ziffer.	Obereinnehmereien.	Zahl der Hebrollen.	Forderungen.						Bemerkungen.
			Gebühren.		Auslagen.		Im Ganzen.		
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	

98.

Muster D.

Gericht . . . . . .

Konstatirgebühren

für Gerichtskosten.

Jahr 18 . . Monat . . . . . .

		ℳ.	₰
1. Für . . . Hebrollen je 3 Pfennig			
2. Von . . . Mark Gebühren			
und Auslagen je 2 Pfennig			
Im Ganzen . . .			

Datum.

Unterschrift des Beamten.

Gericht N. Muster E.

Kostenverzeichniß.

Betreff.

Jahr 18 . .

I. Vorschüsse.

Ord.-Ziffer.	Zahlende Partei.	Erhebung, Tag und Nr.	Betrag. Mk.	Pf.	Bemerkungen.

II. Gebühren und Auslagen.

Ord.-Ziffer.	Gebührenpflichtiger Akt oder Art der Auslage.	Tag und Nr.	Betrag. Mk.	Pf.	Bemerkungen.

Muster F.

Gericht . . . . . .

Kosten-Zusammenstellung.

J. U.-S. gegen . . . . .

wegen . . . . .

Jahr 18..

Ord.-Ziffer des Kostenverzeichn.	Bezeichnung der Kosten.	Beträge im Einzelnen. ℳ.	₰	Beträge im Ganzen. ℳ.	₰	Bemerkungen.
	I. Gerichtsgebühren					
	II. Schreibgebühren					
	III. Post- und Telegraphengebühren					
	IV. Einrückungsgebühren					
	V. Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren					
	VI. Gerichtsbeamten-Tagegelder und Reisekosten					
	VII. Vertheidigungsgebühren . . .					
	VIII. Zustellungsgebühren					
	IX. Transportkosten					
	X. Untersuchungshaftkosten . . .					
	XI. Strafvollzugskosten					
	Summe . .					

Verordnung.

Die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Juni 1843 (Regierungsblatt Nr. XVI.) über die Behandlung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie der Verordnung vom 13. Dezember 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) über Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen wird, insoweit als es sich in dieser Verordnung um die von den Gerichten anzuweisenden Gebühren handelt, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen für Vernehmungen in gerichtlichen Civil- und Strafsachen, einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des nachfolgenden §. 4 aus der Staatskasse bezahlt.

§. 2.

In bürgerlichen Rechtssachen kann dem Beweisführer und in Strafsachen dem Privatkläger oder Nebenkläger vor Bewirkung der Ladung aufgegeben werden, einen Vorschuß zur Deckung der Gebühren der von ihm vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen zu entrichten. (C.-P.-O. §. 344, G.-K.-G. §. 84, Bad. Einf.-Ges. dazu §. 6.) Bei Ausländern hat dies nach §. 85 des Gerichtskostengesetzes in der Regel zu geschehen.

Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts unter Bezeichnung einer Frist, binnen welcher die Zahlung an den Steuererheber am Wohnsitze des Zahlungspflichtigen oder sofern dieser nicht innerhalb des Gerichtsbezirks liegt, an den Steuererheber am Gerichtssitze zu bewirken und eine Quittung desselben vorzulegen ist.

Von dem Beschlusse ist der Amtskasse, in deren Bezirk sich der zur Empfangnahme der Zahlung bestimmte Steuererheber befindet, Mittheilung zu machen.

Wird der Vorschuß innerhalb der bestimmten Frist nicht bezahlt, so unterbleibt die Ladung der Zeugen oder Sachverständigen, sofern nicht die Zahlung noch so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann. (C.-P.-O. §. 344 Abs. 2 G.-K.-G. §. 84 Abs. 3.)

§. 3.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. 2 kommen nicht zur Anwendung gegenüber von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen. (G.-K.-G. §. 98 und Bad. Einf.-Ges. dazu §. 19) oder die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben. (C.-P.-O. §. 107 Ziff. 1, Str.-P.-O. §. 419 Abs. 3.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Läßt in einer Strafsache ein Angeklagter, Privatkläger oder Nebenkläger einen Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar laden, so ist dieser nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die Gebühren baar dargelegt werden oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird. (Str.-Pr.-O. §§. 38, 219, 426, 437.)

Ist eine solche Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber erfolgt, so hat dieser den Betrag sofort an den Steuererheber des Gerichtssitzes gegen Quittung abzuliefern und der Amtskasse hievon Mittheilung zu machen.

Eine Zahlung der Gebühren aus der Staatskasse erfolgt nur bis zum Betrage dieses Vorschusses.

§. 5.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nach §. 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 nur auf ein längstens binnen drei Monaten von der Vernehmung an schriftlich oder mündlich zu stellendes Verlangen gewährt.

Der im einzelnen Falle zu gewährende Betrag ist gemäß §. 17 der Gebührenordnung durch Beschluß des Gerichts festzusetzen.

Derselbe wird auf dem die Vernehmung enthaltenen Schriftstück vorgemerkt.

§. 6.

Auf Grund der gemäß §. 5 erfolgten Festsetzung wird eine Gebührenanweisung nach dem angeschlossenen Muster A. auf den Steuererheber des Wohnsitzes des Bezugsberechtigten oder sofern dieser nicht innerhalb des Gerichtsbezirks liegt, auf den Steuererheber des Gerichtssitzes gefertigt und dem Bezugsberechtigten behändigt.

Die Unterzeichnung der Anweisungen erfolgt bei Kollegialgerichten durch einen Gerichtsschreiber, bei Untersuchungsrichtern und Amtsrichtern durch diese selbst.

§. 7.

Wird durch die erfolgenden Zahlungsanweisungen ein nach Maßgabe der §§. 2 und 4 geleisteter Kostenvorschuß nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer an die in den §§. 2 und 4 bezeichnete Amtskasse zu richtenden Mittheilung die Zurückerstattung des Ueberschusses zu bewirken.

Deckt der geleistete Vorschuß in Fällen des §. 2 die zu bezahlenden Gebühren nicht vollständig, oder ist ein Vorschuß überhaupt nicht erhoben worden, so ist der fehlende Betrag beziehungsweise die ganze Auslage von der nach §. 84 des Gerichtskostengesetzes zur einstweiligen Deckung derselben verpflichteten Partei im Wege der Aufnahme desselben in das Einzugsregister für Gerichtskosten zu erheben.

§. 8.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch die Steuererheber nur gegen rechtzeitige Abgabe der Anweisungen und Bescheinigung des Empfangs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Macht ein Bezugsberechtigter dem Gerichte glaubhaft, daß er die Anweisung verloren habe, oder daß er durch besondere Umstände verhindert gewesen sei, dieselbe rechtzeitig dem Steuererheber zu übergeben, so kann demselben eine nochmalige, ausdrücklich als Doppelschrift zu bezeichnende Anweisung ertheilt werden.

§ 9.

Wird die Festsetzung der Gebühr für einen Zeugen oder einen Sachverständigen auf Grund von §. 17 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 nach erfolgter Zahlung aus der Staatskasse berichtigt, so ist wegen Rückerhebung des Zuvielgezahlten oder nachträglicher Zahlung des Zuweniggezahlten der Amtskasse des Bezirks, auf dessen Steuererheber die Zahlungsanweisung ausgestellt worden ist, Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die Steuererheber haben für jede eingelöste Anweisung (§. 8) eine Vergütung von 3 Pfennig aus der Staatskasse anzusprechen.

Ueber sämmtliche geleistete Zahlungen führen dieselben Verzeichnisse nach dem angeschlossenen Muster B., welchen die mit der Ordnungsziffer des Eintrags zu versehenden Anweisungen beizulegen sind.

Diese Verzeichnisse werden monatlich abgeschlossen und die verausgabten Summen unter Beischlagung der im Absatz 1 bestimmten Vergütungen der Amtskasse aufgerechnet.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Muster A.

Gebührenanweisung.

Betreff.

Großherzogliche Steuereinnehmerei . . . . . wird beauftragt,
an (Namen und Wohnort des Forderungsberechtigten)
welche(r) . . . . . .
(Bezeichnung der zu vergütenden Leistung)
eine . . . . . .
eine Gebühr von (mit Worten) Mark . . Pfennig gegen Empfangsbescheinigung auszubezahlen.

Diese Anweisung ist nur auf 10 Tage giltig.

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches . . . .
(Unterschrift.)

Entzifferung der Gebühr.

	M.	₰
Hauptgebühr . . .		
Reisekosten . . .		
Sonstige Auslagen .		
Im Ganzen .		

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschrift.)

Steuereinnehmerei N.

Muster B.

Verzeichniß

der eingelösten Gebührenanweisungen der Gerichte.

Jahr 18.. Monat . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Ordnungszahl.	Empfänger, Namen und Wohnort.	Art der Gebühr.	Anweisende Behörde, Datum der Anweisung.	Datum der Quittung.	Bezahlter Betrag. M.	Pf.
			Summe . .			
		Hiezu die Einlösungsgebühr von .. Posten zu 3 Pfennig				
			Ganzer Betrag . .			

Verordnung.

Die Behandlung der Gebühren für Einrückungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Gerichtsvollzieher betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird unter Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei allen Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher in öffentlichen Blättern haben die Verleger derselben nach Vollzug der Einrückung dem Einsender der Bekanntmachung ein Gebührenverzeichniß nebst Belegblatt zu übersenden.

Sofern nach den folgenden Bestimmungen eine Erhebung der Gebühren mittelst Postvorschusses statt hat, ist bei Einsendung der Bekanntmachungen darauf hinzuweisen.

§. 2.

Bei Bekanntmachungen der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, können die Verleger der Blätter, welche sich nicht am gleichen Orte mit dem die Bekanntmachung erlassenden Gerichte befinden, bei Uebersendung ihres Forderungszettels in der Regel die Einrückungsgebühr sofort im Wege eines Postvorschusses erheben.

Der Betrag dieser Kosten wird im Wege der Aufnahme in das Kosteneinzugsregister von dem nach §. 84 des Gerichtskostengesetzes (beziehungsweise §. 6 des Badischen Einführungsgesetzes dazu) zur vorschußweisen Zahlung desselben verpflichteten Antragsteller erhoben.

Einem Ausländer hat das Gericht nach Maßgabe von §. 85 des Gerichtskostengesetzes in der Regel vor Bewirkung der Einrückung die Auflage zu machen, einen zur Deckung der Kosten derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Für das Verfahren hiebei sind die Vorschriften über Vorschuß von Zeugengebühren maßgebend.

§. 3.

Ist in Fällen des §. 2 die zahlungspflichtige Partei zum Armenrecht zugelassen, so werden die Gebühren wie die übrigen Gerichtskosten einstweilen vorgemerkt.

Bezirksverkündigungsblätter, welche amtliche Einrückungen unentgeltlich aufzunehmen haben, soweit deren Kosten der Staatskasse zur Last bleiben würden, sind in solchen Fällen

nicht berechtigt, die Einrückungsgebühren mittelst Postvorschusses zu erheben. Die Bekanntmachungen der Gerichte sind deshalb in solchen Fällen bei der Zusendung an die Verleger dieser Blätter als „Armensache" zu bezeichnen.

§. 4.

Soweit in Fällen des §. 2 eine Erhebung der Einrückungsgebühren mittels Postvorschusses nicht statthaft oder sonst nicht erfolgt ist, weist das Gericht nach Empfang des Forderungszettels in der Regel die Gebühren zur Zahlung auf die Amtskasse an, und verfährt sodann bezüglich der Wiedererhebung derselben in der durch §. 2 Absatz 2 beziehungsweise §. 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Weise.

In Fällen der in §. 3 Abs. 2 bezeichneten Art findet eine Anweisung der Gebühren auf die Amtskasse nur statt, wenn dieselben nach §. 86 des Gerichtskostengesetzes von einer zahlungspflichtigen Gegenpartei wieder erhoben werden können.

§. 5.

Bei Bekanntmachungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen ist eine Erhebung der Einrückungsgebühren im Wege eines Postvorschusses unter der in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung ebenfalls statthaft, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen.

Ist eine solche Erhebung nicht erfolgt, so weist das Gericht nach Empfang des Forderungszettels die Gebühren zur Zahlung auf die Amtskasse an und nimmt den Betrag behufs Wiedererstatzes in das aufzustellende Kostenverzeichniß auf.

§. 6.

Bezirksverkündigungsblätter, welche amtliche Einrückungen unentgeltlich aufzunehmen haben, soweit deren Kosten der Staatskasse zur Last bleiben würden, sind in Fällen des §. 5 nicht berechtigt, die Gebühren mittels Postvorschusses zu erheben. Die Gebührenforderung derselben wird in das Kostenverzeichniß aufgenommen und gelangt nur zur Zahlung, wenn eine nach den §§. 86 und 96 des Gerichtskostengesetzes zum Ersatz derselben verpflichtete zahlungsfähige Person vorhanden ist. Andernfalls wird nur die Portoauslage und das Belegblatt vergütet.

§. 7.

Bei Bekanntmachungen der Notare wird eine Erhebung der Gebühren mittels Postvorschusses nicht zugelassen.

Nach Einkunft des Gebührenverzeichnisses hat der Notar dem Verleger des Blattes eine Verweisung auf bereite Zahlungsmittel zuzustellen.

Bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften werden dieselben nach Maßgabe der hierüber gegebenen besonderen Vorschriften in das aufzustellende Kostenverzeichniß aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Die Gerichtsvollzieher haben vorbehaltlich der ihnen nach §. 18 der Gebührenordnung zustehenden Befugniß die Einrückungsgebühren nach §. 13 Ziffer 3 der Gebührenordnung vorzuschießen. Diese Gebühren können daher von ihnen mittels Postvorschusses erhoben werden.

Bezüglich des Ersatzes dieser Auslagen sind die §§. 20 und 21 der Gebührenordnung maßgebend.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird hiermit angeordnet' was folgt:

§. 1.

Die Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind (G.-K.-G. §§. 80 und 97), fallen den Fertigern derselben zu, wenn die Anfertigung mit Ermächtigung des hiezu berufenen Beamten außerhalb der Kanzleistunden stattfand.

§. 2.

Diese Gebühren werden nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Gerichtskosten zunächst für die Staatskasse erhoben und sodann aus dieser an die Fertiger verabfolgt.

Der unmittelbare Bezug von Abschriftsgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete ist untersagt.

§. 3.

Ueber die in §. 1 bezeichneten Schriftstücke wird bei jedem Gerichte ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster geführt.

Die einzelnen Einträge sind von dem Beamten, welcher die in §. 1 erwähnte Ermächtigung ertheilt hat, zu prüfen und (in der Spalte 6) als richtig zu beurkunden.

§. 4.

Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Abschriftsfertigern zukommenden Beträge beigefügt.

Eine Abschrift desselben, welche in gleicher Weise zu beglaubigen ist, wie die zu fertigende Hauptübersicht der Gerichtskosten, wird ~~mit dieser~~ dem Großherzoglichen Verwaltungshofe übersendet, welcher die Zahlungsanweisung auf die Amtskasse ertheilt.

§. 5.

Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 28. April 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) ihre Geltung für die Gerichte.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Oser.

Gericht . . . . . .

Verzeichniß

der Abschriftsgebühren.

Jahr 18 . . Monat . . . .

1.	2.	3.	4.		5.	6.
Ord.-Ziffer.	Betreff.	Datum und Nummer der Aufnahme in das Geschäftstagebuch.	Betrag der Gebühren.		Namen des Abschriftsfertigers.	Beurkundung des Beamten.
			M.	₰		

Verordnung.

Den Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird unter Bezugnahme auf §. 124 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab verordnet, was folgt:

§. 1.

Ueber die Gebühren, welche Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher für Zustellungen aus der Staatskasse zu beziehen haben, ist bei jedem Gerichte ein Verzeichniß nach beiliegendem Muster zu führen.

Die einzelnen Einträge sind von dem hiezu berufenen Gerichtsschreiber (in der Spalte 6) als richtig zu beurkunden.

§. 2.

Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Gerichtsvollziehern und Hilfsgerichtsvollziehern zukommenden Beträge aufgestellt.

Diese Beträge werden durch den Gerichtsvorstand zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen.

§. 3.

Zum Zwecke der Erhebung der Auslagen für Zustellungsgebühren von den zahlungspflichtigen Parteien sind die nach §. 1 in das Verzeichniß eingetragenen Beträge gleichzeitig in das Kosteneinzugsregister (Geschäftstagebuch) oder, wenn die Auslagen der Partei gegenüber noch nicht fällig sind, in das aufzustellende Kostenverzeichniß aufzunehmen.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Gericht . . . . . .

Verzeichniß

der Zustellungsgebühren.

Jahr 18 . . Monat . . . .

1.	2.	3.	4.		5.	6.
Ord.-Ziffer.	Betreff.	Zuzustellendes Schriftstück.	Betrag der Gebührenforderung. M.	Pf.	Namen des Gerichtsvollziehers.	Beurkundung des Gerichtsschreibers.

Verordnung.

Die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, hier den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. ab werden die §§. 15, 16, 17, 39 letzter Absatz der diesseitigen Verordnung vom 31. Januar 1874, den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., dahin abgeändert:

§. 15 soll lauten:

„Die Zustellung der besonderen Mahnung an die Gläubiger, welche im Pfandbezirke wohnen, kann durch Gemeinderathsdiener oder Ortspolizeidiener unter Bescheinigung des Vollzuges bewirkt werden."

§. 16 erhält die Fassung:

„Die Zustellung der besonderen Mahnung an Gläubiger außerhalb des Pfandgerichtssitzes erfolgt durch Aufgabe zur Post gegen Behändigungsschein (§§. 22, 35 der Postordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 24. August 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.)."

§. 17 besagt künftig:

„Ist die Zustellung (§. 16) an Orten zu bewirken, von welchen Behändigungsscheine durch die Postanstalt nicht verabfolgt werden, oder soll die Zustellung an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, oder an Personen geschehen, welche zu einem im Auslande (Reichsauslande) befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, so hat das Pfandgericht das Mahnschreiben dem Amtsgerichte vorzulegen, welches die Zustellung auf dem durch die §§. 182 bis 185 der Civilprozeßordnung bezeichneten Wege erwirken wird.

Der letzte Absatz des §. 39 wird besagen:

„Die Gebühr für Zustellungen der in §. 15 bezeichneten Art wird durch die Gemeindegebührenordnung bestimmt. Unbeibringliche Zustellungsgebühren hat die Gemeinde vorzuschießen und von den Pfandbesitzern wieder zu erheben."

Karlsruhe, den 19. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. September 1879.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Staatsministeriums: die Uebereinkunft mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeldlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend; des Ministeriums des Innern: die bezirksthierärztliche Dienstprüfung betreffend; des Handelsministeriums: das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeldlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen betreffend.

In Gemäßheit einer auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird die mit derselben unter dem $\frac{\text{4. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1822 wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt 1822 Nr. IV.) nebst der Nachtragsbestimmung vom $\frac{\text{10. Juli}}{\text{9. August}}$ 1830 (Regierungsblatt 1830 Nr. X.), sowie die unter Ziff. III. der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 9. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1872 Nr. III.) verkündete Vereinbarung wegen kostenfreier Besorgung gerichtlicher Zustellungen, und zwar auch insoweit es sich um nicht unter das deutsche Gerichtskostengesetz fallende Rechtssachen handelt, vom 1. Oktober d. J. an, als dem Zeitpunkt der Einführung der Reichsjustizgesetze, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 17. September 1879.

Großherzogliches Staats-Ministerium

Turban.

Vdt. von Stetten.

Verordnung.

Den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Nachdem durch Errichtung eines dritten Zellenflügels im Landesgefängniß Freiburg weitere Räume zur Unterbringung von Gefangenen erstellt sind, wird mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. September d. J. Nr. 447 zur näheren Ausführung des §. 1 Ziff. 2, 3 und 5 sowie des §. 2 der landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) bis auf Weiteres bestimmt:

§. 1.

Die Gefängnißstrafen, deren Vollzug vom 1. Oktober d. J. an anzuordnen ist, sind zu vollziehen und zwar:

I. die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen

1. im Landesgefängniß Freiburg:
   a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Jahr übersteigt;
   b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Monaten übersteigt und nicht über ein Jahr beträgt, sofern deren Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft an den Landgerichten Constanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg und Karlsruhe oder den zu den Bezirken dieser Landgerichte gehörigen Amtsgerichten herbeizuführen ist;
   c. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Monat übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Freiburg oder von den zum Landgerichtsbezirk Freiburg gehörigen Amtsgerichten herbeizuführen ist;
2. im Landesgefängniß Mannheim:
   wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Monat übersteigt und nicht über ein Jahr beträgt, sofern deren Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft an den Landgerichten Mannheim und Mosbach oder von den zu den Landgerichtsbezirken Mannheim und Mosbach gehörigen Amtsgerichten herbeizuführen ist;
3. im Kreisgefängniß Waldshut:
   wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Monat übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft am Landgericht Waldshut oder den zum Landgerichtsbezirk Waldshut gehörigen Amtsgerichten herbeizuführen ist;
4. im Kreisgefängniß Offenburg:
   wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Monat übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft

am Landgericht Constanz oder den zum Landgerichtsbezirk Constanz gehörigen Amtsgerichten, sowie ferner

von den zum Landgerichtsbezirk Offenburg gehörigen Amtsgerichten Offenburg, Lahr, Wolfach und Triberg oder von solchen auf Antrag der Staatsanwaltschaft am Landgericht Offenburg herbeizuführen ist;

5. im Kreisgefängniß Rastatt:

wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Monat übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft am Landgericht Karlsruhe oder von den zum Landgerichtsbezirk Karlsruhe gehörigen Amtsgerichten, sowie ferner

von den zum Landgerichtsbezirk Offenburg gehörigen Amtsgerichten Achern, Bühl, Kork und Oberkirch oder von solchen auf Antrag der Staatsanwaltschaft am Landgericht Offenburg herbeizuführen ist;

II. die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von einem Monat übersteigen, im Landesgefängniß Bruchsal;

III. die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von einem Monat übersteigen, in der Weiberstrafanstalt Bruchsal;

IV. die Gefängnißstrafen zur bis Dauer von einem Monat in den Amtsgefängnissen.

§. 2.

Dem Ministerium der Justiz bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen einzelne zu Gefängnißstrafe Verurtheilte in anderer Weise den bestehenden Gefängnißanstalten zum Strafvollzug zuzuweisen.

§. 3.

Mit dem 1. Oktober d. J. tritt die Verordnung vom 12. September v. J., den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Ojer.

Verordnung.

Die bezirksthierärztliche Dienstprüfung betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 3. Oktober 1866 (Regierungsblatt S. 394) treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses für die Anstellung als Bezirksthierarzt wird vor einer Commission abgelegt, welche das Ministerium des Innern ernennt. Die Prüfung findet alljährlich einmal im Monat November in Karlsruhe statt.

§. 2.

Die Thierärzte, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei dem Ministerium des Innern vor dem 1. September schriftlich zu melden und dabei den thierärztlichen Approbationsschein, sowie ein bezirksthierärztliches, vom dem Bezirksamte bestätigtes Zeugniß über eine wenigstens zweijährige Berufsübung vorzulegen.

§. 3.

Die Prüfung zerfällt:
1. in die Vorprüfung und
2. in die Hauptprüfung.

§. 4.

Die Vorprüfung besteht in der schriftlichen Ausarbeitung je eines aufgegebenen Themas:
aus der Veterinärpolizei,
aus der gerichtlichen Thierheilkunde und
aus der Gesundheitspflege und
Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der Reichs- und Staatsgesetze und Verordnungen, sowie der inländischen Verhältnisse.

Die Vorarbeiten werden am Wohnsitze des Kandidaten mit beliebiger Benützung literarischer Hilfsmittel gefertigt, letztere sind in der Ausarbeitung zu nennen. Sechs Wochen nach Empfang der Aufgabe sind die Arbeiten an das Ministerium des Innern einzusenden. Wer die Einsendung der Arbeiten in der gegebenen Frist ohne genügende Entschuldigung unterläßt, gilt als „nicht bestanden".

§. 5.

Sind die Vorarbeiten eines Kandidaten genügend ausgefallen, so wird derselbe zur Ablegung der Hauptprüfung einberufen.

Diese besteht:
1. in der Ausführung praktischer Arbeiten,
2. in der Lösung mündlicher Fragen,
3. in der Fertigung schriftlicher Arbeiten unter Klausur.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. eine mikroskopische Untersuchung auszuführen, wobei nur solche Gegenstände gewählt werden, welche für die Veterinärpolizei oder für die gerichtliche Thierheilkunde von Bedeutung sind,
2. ein lebendes Thier mit Bezug auf eine in der forensischen Thierheilkunde wichtigen Krankheit oder auf seine Zuchttauglichkeit zu untersuchen,
3. ein todtes Thier zu öffen und zu untersuchen und endlich den Befund aus jeder Untersuchung in Form eines Protokolls zu diktiren.

§. 7.

Bei der mündlichen Prüfung hat der Kandidat aus der Urne gezogene Fragen aus der Veterinärpolizei, aus der gerichtlichen Thierheilkunde und aus der Gesundheitspflege und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere alsbald zu beantworten.

§. 8.

Ebenso hat der Kandidat je eine durch das Loos bestimmte Frage aus den eben genannten Gebieten der Staatsthierheilkunde innerhalb einer Frist von 4 Stunden unter Klausur und ohne Benützung von Hilfsmitteln schriftlich zu beantworten. Hierbei soll der Kandidat die nöthige Fertigkeit in den Formen und der Darstellung geschäftlicher Mittheilungen aus dem Amtskreise eines Bezirksthierarztes darthun.

§. 9.

Ueber den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt. Ueber das Ergebniß der Prüfung faßt die Commission nach kollegialer Berathung und Abstimmung Entschließung. Hiebei kommen die Censuren:

vorzüglich,
gut,
genügend und
ungenügend

zur Anwendung.

Die Prüfungskommission unterbreitet ihre Entschließung dem Ministerium des Innern, das diejenigen Kandidaten, welche eine der drei erstgenannten Censuren erlangt haben, für das bezirksthierärztliche Amt als befähigt erklärt und deren Namen im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§. 10.

War das Ergebniß der Prüfung ungenügend, so ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Vor dem Beginn der Hauptprüfung sind die Prüfungsgebühren mit 30 Mark bei der Expeditur des Ministeriums des Innern zu erlegen.

Bei einer etwaigen Wiederholung der Prüfung kann die nochmalige Erlegung der Prüfungsgebühren nachgesehen werden.

Karlsruhe, den 11. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Nebe.

Bekanntmachung.

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

In Abänderung der in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) enthaltenen Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement für die Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen und für die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen wird bestimmt, daß die zu §. 27 unter Absatz 1, 4 und 5 bekannt gegebenen Zusatzbestimmungen über die Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen in Wegfall zu kommen haben und künftighin lediglich die Bestimmung im ersten Satz des §. 27 des Betriebsreglement Anwendung zu finden hat, wornach ohne Rücksicht auf das Gewicht kleine, leicht tragbare Gegenstände, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden dürfen.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. September 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, hier den Ansatz der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise betreffend; des Ministeriums des Innern: die besondere Vertretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, hier den Ansatz der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise betreffend.

Im Anschlusse an §. 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare vom 19. Juli d. J. wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen angeordnet, daß bis auf weitere Verfügung die Festsetzung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise bei den Amtsgerichten, welchen kein Gerichtsnotar beigegeben ist, durch den Amtsrichter besorgt werde, welcher die freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet.

Karlsruhe, den 19. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die besondere Vertretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 92 bis 94 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Art. I. des Gesetzes vom 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. S. 71) wird verordnet, was folgt:

I. Wahl der Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker.

§. 1.

Aufstellung der Wählerlisten.

Behufs Vornahme der Wahl der in §. 92 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Vertreter sind auf Grund des jüngsten Gemeindesteuerkatasters gesonderte Listen der umlagepflichtigen Einwohner der Gemeinde, welche in derselben weder durch Geburt noch durch Annahme das Bürgerrecht erworben haben, sowie der in der Gemarkung nur Begüterten oder in solcher nur Gewerbtreibenden (Ausmärker) in alphabetischer Ordnung aufzustellen unter Beifügung der Steuerkapitalbeträge, von welchen die betreffenden Steuerpflichtigen zum Gemeindeaufwand beitragspflichtig sind.

Bei Feststellung dieser Steuerkapitalbeträge kommen die auf Grund des Artikel 1 B. des Erwerbsteuergesetzes veranlagten Erwerbsteuerkapitalien einschließlich der nach §. 84 des Gesetzes besonders gebildeten Steuerkapitalien der Schullehrer und Ortsgeistlichen und die Kapitalrentensteuerkapitalien nur in dem nach Maßgabe ihres Beizuges zur Gemeindebesteuerung reduzirten Betrag — §§. 85 und 86 des Gesetzes — in Rechnung.

§. 2.

Ausscheidung Nichtwahlberechtigter.

Steuerpflichtige, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, sind während der Dauer dieses Verlustes als nicht wahlberechtigt aus den Listen zu streichen.

§. 3.

Verhältniß der zu selbständiger Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen zur Wahl.

Wenn in den Listen der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker Steuerpflichtige erscheinen, welchen nach der Größe ihres umlagepflichtigen Steuerkapitals gemäß §. 93 des Gesetzes selbständig das Recht der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zusteht, die aber die Ausübung desselben noch nicht in Anspruch genommen haben (§. 15), so hat der Gemeinderath solche hierüber zur Erklärung binnen einer angemessenen Frist unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung einer Erklärung aufzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erklären die betreffenden Steuerpflichtigen, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie innerhalb der bestimmten Frist eine Erklärung nicht ab, so sind dieselben aus den Listen der Wahlberechtigten zu streichen und hat ihr Steuerkapital bei Berechnung der Höhe des Gesammtsteuerkapitals der nicht bürgerlichen Einwohner, beziehungsweise der Ausmärker und bei der hierauf sich gründenden Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vertreter außer Betracht zu bleiben.

§. 4.

Festsetzung der Zahl der Wahlstimmen.

Das Wahlrecht der einzelnen Steuerpflichtigen wird nach dem umlagepflichtigen Steuerkapital derselben in der Weise bemessen, daß auf 5000 Mark und weniger je eine Wahlstimme entfällt, für je weitere volle 5000 Mark Steuerkapital aber eine weitere Stimme eingeräumt wird.

Die Zahl der Stimmen, welche hiernach jedem einzelnen Wahlberechtigten nach Maßgabe seines in der Liste eingetragenen Steuerkapitals zukommt, wird dem betreffenden Eintrag in besonderer Spalte beigefügt.

Die Wähler, welche nach der gesetzlichen Regel mehr als eine Wahlstimme abzugeben haben, dürfen jedoch den übrigen Wählern gegenüber zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten führen. Es hat daher nöthigenfalls eine entsprechende proportionale Reduktion der Zahl der Wahlstimmen jener bevorzugten Wähler in der Weise stattzufinden, daß die Gesammtzahl derselben die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten nicht überschreitet.

Bruchtheile bleiben bei dieser Reduktion außer Betracht.*)

Die nach der Reduktion den einzelnen Wahlberechtigten zukommende Stimmenzahl ist den betreffenden Einträgen in den Listen gleichfalls beizusetzen.

§. 5.

Festsetzung der Zahl der zu wählenden Vertreter.

Auf Grund des in jedem der beiden Listen zusammengestellten Steuerkapitalbetrages bestimmt der Gemeinderath die Zahl der von der einen und anderen Klasse von Steuer-

*) Anmerkung: Wenn beispielsweise bei 18 Wahlberechtigten mit einer Gesammtzahl von 50 Stimmen 3 Stimmberechtigten nach Maßgabe ihrer Steuerkapitalien zusammen 35 Stimmen, nämlich einem 20, dem zweiten 10 und dem dritten 5 Stimmen zustehen würden, während sie nur die Hälfte der 50 Stimmen aller Wahlberechtigten, somit nur 25 Stimmen, abgeben können, so sind diese 25 Stimmen in dem Verhältniß von 20 zu 10 und zu 5 unter die betreffenden Wahlberechtigten zu vertheilen und werden dieselben somit statt $20 - 14\frac{2}{7}$ beziehungsweise 14, statt $10 - 7\frac{1}{7}$ beziehungsweise 7 und statt $5 - 3\frac{4}{7}$ beziehungsweise 3 Stimmen zu führen haben.

Da die übrigen 15 Wahlberechtigten je eine Stimme führen, so wird die Gesammtzahl der Wahlstimmen, welche in dem unterstellten Fall überhaupt abgegeben werden können, sich auf 39 beschränken.

pflichtigen zu wählenden Vertreter — §. 92 Absatz 3 des Gesetzes — macht von derselben auf jeder der Listen Vormerkung und bringt sie gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung der Wahllisten — §. 6 — zur allgemeinen Kenntniß.

§. 6.

Auflegung der Wahllisten, Erledigung der Einsprachen.

Bezüglich der Auflegung der Wahllisten, der öffentlichen Bekanntmachung derselben und der Erledigung von Einsprachen gegen solche, sowie gegen die Festsetzung der Zahl der Vertreter finden die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung entsprechende Anwendung.

§. 7.

Ausübung des Wahlrechtes.

Zur Wahl werden nur diejenigen Steuerpflichtigen zugelassen, welche in den Listen der Wahlberechtigten — §. 1 — eingetragen sind.

Das Wahlrecht wird in Person oder durch einen Stellvertreter oder durch Einsendung eines schriftlichen mit Unterschrift des Wählers versehenen Wahlvorschlags ausgeübt.

Das Recht zur Vertretung eines Wahlberechtigten muß auf Verlangen der Wahlkommission nachgewiesen werden.

§. 8.

Wahlart.

Die Wahl hat durch jede der beiden Klassen von Wahlberechtigten in gesondertem Verfahren zu geschehen; dabei soll die Wahl des Vertreters der Ausmärker vorangehen.

Seitens der persönlich erscheinenden Wahlberechtigten und Stellvertreter wird die Wahl mittelst öffentlicher Stimmgebung in der Weise vollzogen, daß jeder Erscheinende der Wahlkommission (§. 11) die Persönlichkeit, welcher er seine Stimme geben will, nennt und daß der Wahlvorschlag sofort in Gegenwart des Wählers in das Wahlprotokoll aufgenommen wird. Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, mit Angabe des Wohnortes, sowie mit der Benennung, durch welche er von Anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, so bezeichnet werden, daß kein Mißverständniß entsteht.

§. 9.

Wählbarkeit.

Wählbar als Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker ist jeder Staatsbürger, welcher auch in den Gemeinderath wählbar ist.

Ausgeschlossen sind somit nur Personen:

1. denen nach §. 11 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

die Wahlberechtigung bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindraths entzogen ist;

2. die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und 5 Jahre nach dem Schluß desselben, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitglied des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 10.

Anordnung der Wahl und Einladung zu derselben.

Unmittelbar nach der gesetzlichen Erneuerung des Gemeinderathes (§. 16 des Gesetzes) ordnet derselbe die Wahl der Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker nach Maßgabe der vorstehend getroffenen Bestimmungen an.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf die Bestimmungen der §§. 7 und 14 dieser Verordnung besonders hinzuweisen.

Zwischen dieser öffentlichen Bekanntmachung und der Wahltagfahrt muß ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.

Die hinsichtlich der Einladung zu den Gemeindewahlen getroffenen Bestimmungen sind auch hier maßgebend.

Die besondere Einladung auswärtiger Wahlberechtigter kann durch Vermittelung der betreffenden Bürgermeisterämter oder durch die Post geschehen.

§. 11.

Verfahren bei und nach der Wahl.

Die Wahl wird von der für die Wahlen in den Gemeinderath bestimmten Wahlkommission geleitet. Dieselbe führt in dem Wahlprotokoll ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer den Namen des Abstimmenden, die Anzahl der ihm nach der Liste der Wahlberechtigten zustehenden Stimmen und den von ihm gemachten Wahlvorschlag einträgt.

In gleicher Weise werden in dieses Register am Schluß der Abstimmung auch die schriftlichen Wahlvorschläge aufgenommen, die Schriftstücke selbst aber sind dem Protokoll als Beilagen beizuheften.

Eine der Urkundspersonen führt eine Gegenliste, indem sie Jeden, auf welchen eine Wahlstimme fällt, einmal mit seinem Namen aufzeichnet und hinter den Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen unter besonderer Namhaftmachung der mehreren von einem Stimmberechtigten abgegebenen Wahlstimmen beifügt, also bei der ersten auf einen Vorgeschlagenen gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2, bei den von einem folgenden Wahlberechtigten abgegebenen 5 Stimmen die Zahlen 3—7 u. s. w.

Die Gegenliste muß beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlkommission unterschrieben und dem Wahlprotokoll beigefügt werden.

Nach Umlauf der Wahlfrist werden die auf die einzelnen Vorgeschlagenen gefallenen Wahlstimmen auf Grund des Registers im Wahlprotokoll in gleicher Weise, wie in der Gegenliste zusammengestellt, worauf nach Vergleichung dieser Zusammenstellung mit der Gegenliste der Gewählte ermittelt wird.

Stimmt die Aufzeichnung der Wahlstimmen im Wahlprotokoll mit derjenigen der Gegenliste nicht überein, so ist die Differenz durch entsprechende Erörterungen nöthigenfalls durch Vernehmung der Wahlberechtigten über die in Frage kommenden Abstimmungen zu heben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über das Verfahren bei und nach den Wahlen und bei Beurkundung derselben, über die Ermittelung des Wahlergebnisses, Eröffnung und Verkündigung desselben, sowie über die Erledigung von Einsprachen im Allgemeinen auch auf die Wahl der Vertreter der umlagepflichtigen nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, soweit dies bei der verschiedenen Wahlart ermöglicht ist, entsprechende Anwendung.

§. 12.

Wahlergebniß.

Als gewählt gilt bei der Wahl Derjenige, auf welchen sich die relative Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen vereinigt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das größere in den abgegebenen Stimmen vertretene Steuerkapital, wie solches in der Liste der Wahlberechtigten festgestellt ist. In diesem Fall muß das Wahlprotokoll eine Zusammenstellung und Vergleichung der in Frage kommenden Steuerkapitalien enthalten.

§. 13.

Wahl in zusammengesetzten Gemeinden.

In zusammengesetzten Gemeinden wird die Vertretung der nicht bürgerlichen umlagepflichtigen Einwohner und der Ausmärker für die Gesammtgemeinde und für die einzelnen Orte derselben, sofern solche eine selbstständige Gemarkung und Verwaltung haben, in besonderem Wahlverfahren bestellt.

In die für die Gesammtgemeinde aufzustellenden Listen der Wahlberechtigten sind alle Steuerpflichtigen einzutragen, welche in einem der zur zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Ort zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden, aber in keinen der betreffenden Orte durch Geburt oder Annahme das Bürgerrecht besitzen; dabei ist lediglich der Wohnsitz des betreffenden Steuerpflichtigen innerhalb des Gesammtgemeindebezirks entscheidend für die Frage, ob derselbe in die Liste der umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner aufzunehmen oder als Ausmärker zu betrachten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Ruhen der Vertretung.

Wenn eine Wahl der Vertreter der einen oder andern Klasse von Steuerpflichtigen nicht zu Stande kommt, so ruht die Vertretung der betreffenden Klasse bis zur nächsten Neuwahl.

II. Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme der Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie einzelner Steuerpflichtiger an der Gemeindeverwaltung.

§. 15.

Anmeldung zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung Seitens einzelner Steuerpflichtiger.

Wünscht ein Gemeindesteuerpflichtiger von dem ihm nach §. 93 des Gesetzes zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, so hat er — sofern nicht seine Erklärung gemäß §. 2 bereits erhoben wurde — dem Gemeinderath von seiner Absicht schriftlich Mittheilung zu machen und gleichzeitig den zur Ausübung des fraglichen Rechtes bestellten Stellvertreter zu bezeichnen, wenn dasselbe vom Berechtigten nicht persönlich ausgeübt werden will oder kann.

Dieser Erklärung bezw. der nach §. 3 Abs. 2 dieser Verordnung abgegebenen, sind die nöthigen Nachweisungen beizufügen, von welchen das fragliche Recht und die Ausübung desselben in Person oder durch einen Stellvertreter abhängig ist.

Von der Anerkennung der fraglichen Berechtigung oder von der Verweigerung derselben hat der Gemeinderath den betreffenden Gemeindesteuerpflichtigen im letzteren Fall unter Angabe der Gründe Nachricht zu geben.

§. 16.

Theilnahme einzelner Steuerpflichtiger an der Gemeindeverwaltung in zusammengesetzten Gemeinden.

In zusammengesetzten Gemeinden kann die Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderathes und der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Ausschusses der Gesammtgemeinde nur von denjenigen Gemeindesteuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, deren im Gesammtgemeindebezirk zur Gemeindebesteuerung beigezogenes Steuerkapital mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gesammtgemeinde, d. h. der zusammengerechneten Gesammtsteuerkapitalien der einzelnen Orte beträgt.

§. 17.

Dauer der Berechtigung.

Jeweils nach Neuaufstellung des Gemeindesteuerkatasters hat der Gemeinderath zu prüfen, ob das Verhältniß des betreffenden einzelnen umlagepflichtigen Steuerkapitals zu dem Gesammtsteuerkapital der Gemeinde noch ein solches ist, daß die Theilnahme des berechtigten Steuerpflichtigen an der Gemeindeverwaltung auch fernerhin gesetzlich begründet erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 18.

Umfang der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung.

Der Beizug der gewählten Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie der betreffenden einzelnen Steuerpflichtigen muß erfolgen zur Berathung und Beschlußfassung Seitens des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses:

1. über Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Umlage auf Grund desselben;
2. über Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
3. über neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Anlehen, sofern hiezu die Zustimmung des Bürgerausschusses beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich ist, und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Bauaufwandes oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen;
4. über die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinden — §. 91 des Gesetzes —;
5. über Veränderung der Steuerkapitalien, die auf die Beitragspflicht der nicht bürgerlichen Einwohner und Ausmärker einen Einfluß ausübt;
6. über die Prüfung, Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahr Umlagen erhoben wurden;
7. endlich über alle anderen, auf die Erhebung von Umlagen Einfluß ausübenden Gegenstände, sofern die Beschlußfassung über solche der staatlichen Genehmigung unterliegt und die Staatsbehörde — sei es allgemein oder für den einzelnen Fall — den Beizug der fraglichen Vertreter und der einzelnen Steuerpflichtigen angeordnet hat.

§. 19.

Einladung zu den Sitzungen.

Zum Behuf der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung hat der Bürgermeister an die hierzu Beizuziehenden so zeitig Einladung zu den betreffenden Sitzungen des Gemeinderathes und zu den Versammlungen der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses zu erlassen, daß ihnen die Anwohnung ermöglicht ist.

Die Einladung geschieht in der für die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinderaths und zu den Versammlungen der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses überhaupt vorgeschriebenen oder üblichen Form. Außerhalb der Gemeinde wohnenden Vertretern oder beizuziehenden Steuerpflichtigen wird die Einladung, sofern sie dem Bürgermeister nicht einen innerhalb der Gemeindegemarkung wohnenden Bevollmächtigten zu deren Empfangnahme bezeichnet haben, durch die Post zugesendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 20.

Form der Verhandlungen. Befugnisse der zu denselben Beigezogenen.

Die Bestimmung des §. 56 des Gesetzes findet auch auf die Theilnahme der Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie der einzelnen Steuerpflichtigen an den Berathungen des Gemeinderathes Anwendung.

Im Uebrigen können dieselben sich an der Verhandlung in dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung beziehungsweise im Bürgerausschuß in jeder Weise wie die Mitglieder betheiligen, insbesondere von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren; es steht ihnen das volle Stimmrecht zu und erscheinen sie als Betheiligte im Sinne des §. 173 des Gesetzes zur Ausführung des Rekurses oder zur Beschwerdeführung hinsichtlich einzelner Beschlüsse der Gemeindebehörden berechtigt.

Bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses kommt die Anwesenheit oder Abwesenheit der fraglichen Berechtigten — sofern solche ordnungsmäßig eingeladen wurden — nicht in Betracht.

Das Rathsprotokoll muß die bei der Berathung und Beschlußfassung betheiligten Vertreter und Steuerpflichtigen namhaft machen und von denselben unterzeichnet werden. Sie können verlangen, daß ihre Abstimmung im Protokoll ausdrücklich niedergelegt wird, und sind berechtigt, zu deren Begründung schriftliche Ausführungen dem Protokoll beizufügen.

In dem über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses aufzunehmenden Protokoll sind bezüglich der Einladung der Zahl der Vertreter der betreffenden Klassen von Steuerpflichtigen und der einzelnen stimmberechtigten Steuerpflichtigen, sowie bezüglich der Zahl der Erschienenen die gleichen Angaben zu machen, wie dies bezüglich der Gemeindebürger beziehungsweise der Mitglieder des Ausschusses vorgeschrieben ist.

Auch in den Ausfertigungen über die Beschlußfassung des Gemeinderathes, der Gemeindeversammlung oder des Bürgerausschusses und in den hierüber zu erstattenden Berichten muß bezüglich des Beizuges der fraglichen Berechtigten zur Beschlußfassung die nöthige Bemerkung beigefügt werden.

§. 21.

Ersatz für abgegangene Vertreter.

Geht innerhalb der Wahlperiode einer der gewählten Vertreter ab, so hat der Bürgermeister an dessen Stelle für die Dauer der betreffenden Wahlperiode den zu jenem Zeitpunkt höchstbesteuerten, nicht bürgerlichen Einwohner beziehungsweise Ausmärker, welcher in den Gemeinderath wählbar ist, zu den betreffenden Sitzungen einzuladen.

Die Ermittelung des Höchstbesteuerten der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen geschieht durch den Gemeinderath auf Grund des neuesten Gemeindesteuerkatasters; bei gleichem Steuerkapital entscheidet das Loos.

III. Uebergangsbestimmung.

§. 22.

Vornahme der erstmaligen Wahl. Dienstzeit der Gewählten.

Sofern die gesetzliche Erneuerung des Gemeinderathes in einer Gemeinde bis zum 1. November des laufenden Jahres eintritt, ist zwar die Vornahme der Wahl der Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker sofort thunlichst vorzubereiten, die Wahl selbst aber erst nach der Erneuerung des Gemeinderathes erstmals vorzunehmen.

Andernfalls hat der Gemeinderath sofort nach Verkündigung dieser Verordnung wegen Vornahme der erstmaligen Wahl die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Soweit das für das Jahr 1879 aufgestellte Gemeindesteuerkataster, beziehungsweise das Verzeichniß der zur gesonderten Deckung des Armenaufwandes beitragspflichtigen Steuerkapitalien die gemäß §. 1 dieser Verordnung in die Wahllisten aufzunehmenden Steuerpflichtigen und Steuerkapitalien nicht enthält, hat der Gemeinderath von dem Steuerkommissär Auszüge aus dem jüngsten Staatssteuerkataster bezüglich der fraglichen Klassen von Steuerkapitalien und Steuerpflichtigen (bezüglich der Erwerbsteuerkapitalien aus Erträgen, welche früher der Klassensteuer unterworfen waren, und bezüglich der Kapitalrentensteuerkapitalien) zu erheben und solche neben dem Gemeindesteuerkataster der Aufstellung der Wahllisten für die erstmalige Wahl zu Grund zu legen.

Die Dienstzeit der bei dieser Wahl gewählten Vertreter dauert nur bis zum Eintritt der nächsten gesetzlichen Erneuerung des Gemeinderathes, sofern solche nicht schon in das Jahr 1880 fällt. In diesen Fällen hat die Vornahme von Neuwahlen der betreffenden Vertreter nach Erneuerung des Gemeinderathes ausnahmsweise zu unterbleiben und sind solche erst nach der nächstfolgenden Erneuerungswahl des Gemeinderathes wieder vorzunehmen.

Karlsruhe, den 16. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 27. September 1879.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend; des Handelsministeriums: die Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes betreffend.

Verordnung.

Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 142—153 der Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. IV.) und unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 17. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, wie folgt:

I. Organisation und innere Dienstverhältnisse der Staatsanwaltschaft.

Dienstliche Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter das Justizministerium.

§. 1.

Sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft stehen unter der Aufsicht und Leitung des Justizministeriums und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Beamte der Staatsanwaltschaft.

§. 2.

Die durch Gesetze und Verordnungen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

durch den Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht;
durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten und Schwurgerichten;
durch die Amtsanwälte bei den Amts- und Schöffengerichten.

Amtsanwaltschaft.

§. 3.

Die Geschäfte des Amtsanwalts werden in der Regel von der Staatsanwaltschaft am Landgerichte besorgt; die Ernennung besonderer Amtsanwälte durch das Justiz-Ministerium erfolgt für einzelne oder mehrere Amtsgerichte und zwar thunlichst aus der Zahl der zum Richteramt befähigten oder solcher Rechtskundigen, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

Die Ernennung ist in dem für amtliche Bekanntmachungen in dem fraglichen Bezirk bestimmten Blatt durch das Justizministerium bekannt zu machen.

Amtsanwaltschaft in Forst-, Finanz- und Polizei-Strafsachen.

§. 4.

In Forststrafsachen werden die Geschäfte des Amtsanwalts, sowohl im ordentlichen als in dem besonderen durch Abschnitt II. Titel II. des Gesetzes vom 25. Februar d. J. „das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) geregelten Verfahren durch die Großherzoglichen Bezirksforstbehörden besorgt.

Hinsichtlich der Geschäfte des Amtsanwalts in Steuer- und Zoll-Strafsachen wird die dieses Verfahren im Uebrigen regelnde Verordnung Bestimmung treffen; im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung von Hundstaxen und wegen Vorenthaltung von Gemeinde-Abgaben (§§. 141—143 des Einf.-Ges. vom 3. März d. J.), sowie bei Verfolgung von Uebertretungen (§§. 124—135 jenes Gesetzes) werden sie durch den regelmäßigen Amtsanwalt besorgt.

Stellvertretung des Amtsanwalts.

§. 5.

Mit einzelnen Verrichtungen des regelmäßigen Amtsanwalts kann der I. Staatsanwalt am Landgerichte, abgesehen von der Befugniß des §. 146 Absatz 1 der Gerichts-Verfassung, im Falle plötzlicher Verhinderung des Amtsanwalts jede geeignete Person beauftragen; die gleiche Befugniß steht dem Amtsgerichte zu.

Gehilfen der Staatsanwaltschaft am Landgerichte.

§. 6.

Gehilfen der Staatsanwaltschaft am Landgerichte sind zur Aushilfe in staatsanwaltschaftlichen Geschäften in dem durch §. 14 Absatz 3 des Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) geordneten Umfang zu verwenden. Sie bedürfen zu ihren Amtshandlungen des besonderen Auftrags beziehungsweise der Unterschrift eines Staatsanwalts; hiervon ausgenommen ist ihre Thätigkeit in schöffengerichtlichen Strafsachen, soweit sie zugleich zu Amtsanwälten ernannt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auswärtiger Amtssitz eines Staatsanwalts.

§. 7.

Staatsanwälte beim Landgerichte theilen mit diesem den Amtssitz, falls ihnen derselbe nicht an einem Amtsgerichtssitze des Bezirks, der nicht Landgerichtssitz ist, angewiesen wird. Ein solcher Staatsanwalt besorgt diejenigen staatsanwaltschaftlichen Geschäfte, welche die Geschäftsabtheilung ihm zuweist. Sein Verkehr mit dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter (§§. 176, 182 St.-Pr.-O.) und dem Landgerichte (§§. 183, 196, 197 daselbst) ist ein unmittelbarer.

Es liegt ihm als Regel auch die Vertretung der von ihm erhobenen Anklagen in der land- und schwurgerichtlichen Hauptverhandlung ob. Der erste Staatsanwalt am Landgerichte kann, wenn keine genügende Anzahl von dem auswärtigen Staatsanwalt zu vertretender Sachen auf eine Tagesordnung zu bringen ist, worauf er aber thunlichst hinzuwirken hat, eine anderweite Anordnung treffen.

Anklagevertretung bei zusammengesetzten Schwurgerichtsbezirken.

§. 8.

Wenn mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt sind (§§. 99 der Gerichtsverfassung, §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. April d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.), hat der nicht am Sitze des Schwurgerichts angestellte Staatsanwalt in den aus seinem Geschäftskreis zur Verhandlung gelangenden Fällen die Anklage, vorbehaltlich anderweiter höherer Anordnung, auch in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung zu vertreten.

Geschäftsabtheilung.

§. 9.

Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Staatsanwälte beim Landgericht, einschließlich der Geschäfte der Amtsanwaltschaft, wo für diese ein besonderer Beamter nicht ernannt ist, erfolgt durch das Justizministerium auf Vorschlag des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht.

Sämmtliche Staatsanwälte eines Landgerichtsbezirks sind übrigens ohne Rücksicht auf die Geschäftsabtheilung zu allen im Bezirke vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet.

Dienstliche Unterordnung und schriftlicher Verkehr der Beamten der Staatsanwaltschaft unter einander.

§. 10.

Der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten haben gegenüber sämmtlichen in ihrem Bezirk angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft das Recht der Aufsicht und Leitung, welche nach den besonderen Anordnungen des Justizministeriums zu üben ist.

Sie haben auf genauen Vollzug aller gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften, auf übereinstimmende Geschäftsbehandlung, auf rasche und zweckmäßige Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte hinzuwirken; soweit nöthig, sind hierwegen Berichte an das Justizministerium zu erstatten. Dieses, sowie der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte und die ersten Staatsanwälte an den Landgerichten können jederzeit mündliche oder schriftliche Auskunft über den Stand der ihren mittelbar oder unmittelbar Untergebenen übertragenen Geschäfte sich geben lassen. Die Vornahme einer allgemeinen Dienstprüfung bei einer Staatsanwaltschaft erfolgt auf Anordnung des Justizministeriums.

Im Verkehr der Staatsanwaltschaften unter einander sind schriftliche Mittheilungen auf das Nöthigste und die einfachsten Formen zu beschränken.

Namentlich in Bezug auf Rechtsmittel.

§. 11.

Auf Beschwerden, Berufungen und Revisionsbeschwerden eines untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft kann der vorgesetzte Staatsanwalt innerhalb der durch §§. 344, 345 der Strafprozeßordnung gegebenen Schranken verzichten.

Vor Ergreifung des Rechtsmittels der Revision an das Reichsgericht Seitens des Staatsanwalts am Landgericht hat dieser dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, unter abschriftlicher Mittheilung der Einlegungsschrift und der Revisionsanträge, spätestens mit der Vorlage der Akten an das Revisionsgericht (§. 387 Abs. 2 St.-Pr.-O.) Anzeige zu erstatten.

Dabei ist der angefochtene Inhalt des Urtheils erster Instanz, soweit nöthig unter Vorlage einer Abschrift der Entscheidungsgründe, anzuführen.

Vom Ergebniß des Rechtsmittels ist, unter Vorlage einer Urtheilsabschrift mit Gründen, gleiche Anzeige zu machen.

Der Oberstaatsanwalt wird auf ein solches Rechtsmittel nicht ohne vorheriges Benehmen mit dem betreffenden Staatsanwalt verzichten.

Berathung mit dem vorgesetzten Staatsanwalt.

§. 12.

In wichtigen und zweifelhaften Fällen haben sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft sich mit ihrem nächsten Vorgesetzten zu berathen und dessen Entscheidung zu befolgen. Namentlich hat der Amtsanwalt stets eine Entschließung des ersten Staatsanwalts am Landgericht einzuholen, ehe er einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 399, 402 St.-Pr.-O.) stellt.

Urlaub.

§. 13.

Urlaub wird dem Oberstaatsanwalt und den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten durch das Justizministerium ertheilt; die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft

erhalten Urlaub bis zu vier Wochen von dem ihnen vorgesetzten Staatsanwalt. In allen Fällen muß vor Antritt des Urlaubs für Stellvertretung gesorgt sein.

Von jeder Urlaubsertheilung erhält der Oberstaatsanwalt Kenntniß.

Personalakten.

§. 14.

Die Personalakten über den Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden von dem Justiz-Ministerium, diejenigen über die Amtsanwälte von dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht geführt; die letzteren werden bei Dienstveränderungen der neuen Dienstbehörde übersendet.

Jahresberichte.

§. 15.

Am Anfang eines jeden Geschäftsjahrs erstatten die ersten Staatsanwälte an den Landgerichten eingehenden Bericht über den Zustand und die Ergebnisse der Strafrechtspflege ihres Bezirks, über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen, über wahrgenommene Mängel und die übrigen in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte im abgelaufenen Jahre; sie äußern sich zugleich in einer besondern eigenhändig geschriebenen Anlage dieses Berichts über Leistungen und Verhalten sämmtlicher in ihrem Bezirk angestellter Gehilfen und Amtsanwälte und legen dem Berichte Uebersichten über die gesammte Dienstthätigkeit der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks bei, die nach dem anliegenden Schema aufzustellen sind.

Sie senden diese Jahresberichte dem Oberstaatsanwalt ein, welcher sie sammelt und dem Justizministerium, unter Beifügung seiner Bemerkungen, vorlegt.

Der erste Jahresbericht ist im Januar 1881 für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 31. Dezember 1880 zu erstatten. Demselben sind getrennte Uebersichten für den Rest des Jahres 1879 und das Jahr 1880 anzuschließen.

Außer dem Jahresbericht erstatten die ersten Staatsanwälte an den Landgerichten alljährlich auf 15. November — erstmals 15. November d. J. — dem Justizministerium Bericht über das Verhalten und die Leistungen der in ihrem Bezirk etwa vorhandenen speziell der Criminalpolizei zugewiesenen Bediensteten. (§. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli d. J.)

Registraturen.

§. 16.

Die Registraturen des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwälte bei den Landgerichten werden nach Maßgabe der für die Gerichtshöfe bestehenden Vorschriften eingerichtet; das Geschäftstagebuch wird für alle bei demselben Gerichtshof angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft gemeinschaftlich geführt. Die Registratur des besonders bestellten Amtsanwalts wird nach den für die amtsgerichtlichen Registraturen bestehenden Vorschriften geordnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aktenführung.

§. 17.

Die Akten der Staatsanwaltschaft sind auf das Nothwendigste zu beschränken, dabei aber so einzurichten, daß sie dem Staatsanwalt jederzeit eine vollständige und rasche Uebersicht über den Stand jeder anhängigen Strafsache gewähren.

Der Protokollform bedarf es regelmäßig nicht, vielmehr genügt, selbst bei Untersuchungshandlungen des Staatsanwalts, die Form der von ihm geschriebenen oder unterschriebenen Beurkundung zu den Akten.

Auch bei Anträgen an die Gerichte und Schreiben an auswärtige Behörden genügt eine kurze Beurkundung des wesentlichen Inhalts derselben in den Akten des Staatsanwalts.

Die Protokollform und die Unterschrift von Personen, die bei dem Staatsanwalt eine Erklärung abgeben oder die Beurkundung, warum die Unterschrift fehle, ist nur bei Aufnahme von Strafanträgen erforderlich. (§. 156 Abs. 2 Str.-Pr.-O.)

Aufträge und Weisungen an untergebene Beamte, namentlich die Hilfsbeamten im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung, können stets auf die Aktenstücke geschrieben werden, durch welche sie veranlaßt werden.

Sind die Akten dem Gerichte zu übergeben oder an eine andere Behörde zu versenden, so behält der Staatsanwalt am Landgericht ein Belegblatt zurück; dem Amtsanwalt kann als solches der Eintrag in Spalte 5 der Haupt-Tabelle (A.) dienen.

Von Anklageschriften behält der Staatsanwalt im schwurgerichtlichen Verfahren ein vollständiges Concept zurück; in anderen Fällen genügt auch hier eine Beurkundung auf den Akten beziehungsweise dem Belegblatt über deren wesentlichen Inhalt. Nur von den angerufenen Beweismitteln ist stets, soweit es um Zeugen oder Sachverständige sich handelt, eine Abschrift zurückzubehalten.

Ausschließung und Ablehnung.

§. 18.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in der Regel nicht befugt, sich der Besorgung eines ihnen nach allgemeinen Vorschriften und der bestehenden Geschäftsabtheilung zufallenden oder besonders zugewiesenen Geschäfts zu enthalten, ausgenommen, wenn sie sich in einem derjenigen Verhältnisse befinden, welche nach §. 22 Ziff. 1., 2., 3., 5. und dem letzten Fall der Ziff. 4 der Strafprozeßordnung die Ausschließung oder nach §. 24 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Ablehnung eines Richters begründen würden. In diesem Falle hat der Oberstaatsanwalt, wenn er selbst an Behandlung einer Sache gehindert ist, dem Justizministerium Anzeige zu machen; andere Beamte der Staatsanwaltschaft erstatten diese Anzeige ihrem Vorgesetzten, welcher sodann die weitere Behandlung der Sache entweder selbst übernimmt oder einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten überträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19.

Den Betheiligten steht es frei, Verhältnisse der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art, falls der fragliche Beamte der Staatsanwaltschaft sich der Behandlung der Sache nicht enthält, wenn sie den Oberstaatsanwalt betreffen, dem Justizministerium, andernfalls dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

II. Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten und andern Behörden.

Verhältniß zu den Gerichten.

§. 20.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, unabhängig.

Die Formen des gegenseitigen Verkehrs sind hiernach einzurichten.

Verkehr im Vorverfahren.

§. 21.

Im Vorverfahren findet ein unmittelbarer Verkehr der Beamten der Staatsanwaltschaft mit allen öffentlichen Behörden des Inlandes statt, um die für amtliche Zwecke erforderliche Aufschlüsse zu erlangen.

Verkehr mit den Gerichten.

§. 22.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist so zu ordnen, daß schriftliche Mittheilungen auf das Nothwendige und auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

Anträge sind stets schriftlich abzufassen; sie können aber unmittelbar auf die Akten oder das sie veranlassende Aktenstück, sofern dessen weitere Bestimmung dies zuläßt, geschrieben werden.

Erinnerungen und dgl.

§. 23.

Die Gerichte können bei den Beamten der Staatsanwaltschaft, wie diese bei ihnen, einzelne ausstehende Amtshandlungen in Erinnerung bringen; auffallende Verzögerungen und Verstöße können von beiden der Dienstaufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft.

§. 24.

Beschwerden zwischen den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche sich nicht zur gerichtlichen Erledigung eignen, sind dem Justizministerium zur Entscheidung vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Thätigkeit im Vorverfahren.

Strafanträge.

§. 25.

Werden Anzeigen strafbarer Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, bei der Staatsanwaltschaft mündlich angebracht, so hat sie den Anzeiger, wenn er der zum Antrage Berechtigte ist, über die Bedeutung des Strafantrags und die etwaige Zulässigkeit der Rücknahme desselben zu belehren und wie geschehen im Protokoll zu beurkunden.

Ist der Anzeiger zum Strafantrag nicht berechtigt, so wird der Anzeige, abgesehen von dem Falle des §. 127 I. Absatz der Strafprozeßordnung, eine Folge nicht gegeben.

Verhalten des Amtsanwalts bei Anzeigen höherer Gerichtsbarkeit.

§. 26.

Anzeigen in landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen, welche etwa an den Amtsanwalt gelangen, hat dieser dem Staatsanwalt am Landgerichte unverzüglich mitzutheilen, vorbehaltlich der ihm nach §. 1 Ziff. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) „die Einrichtung der Kriminalpolizei betreffend" zustehenden Befugnisse.

Vorverfahren statt Voruntersuchung.

§. 27.

Die Staatsanwälte haben auch in landgerichtlichen Strafsachen thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß der Sachverhalt schon durch das Vorverfahren und die Ausübung der ihnen vom Gesetz eingeräumten Befugnisse (§§. 98—100, 105, 127, 158—162 St.-Pr.-O.) so weit aufgeklärt werde, daß entweder das Verfahren nach §. 168 Absatz 2 daselbst eingestellt oder die öffentliche Klage, ohne Einleitung gerichtlicher Voruntersuchung, sofort durch Einreichung der Anklageschrift erhoben werden kann.

Vorverfahren des Staatsanwalts am Landgericht.

§. 28.

Der Staatsanwalt am Landgericht nimmt die erforderlichen Ermittlungshandlungen, je nach deren Wichtigkeit und Schwierigkeit, entweder selbst vor, oder läßt sie durch seine Gehilfen oder die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§. 1 der in §. 26 angeführten Verordnung).

Er kann auch die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes darum angehen; doch findet diese Bestimmung nur Anwendung bei Ermittlungen, welche ihrer Schwierigkeit wegen den Polizei- und Sicherheitsbeamten nicht füglich übertragen werden können und sie ist ausgeschlossen gegenüber von Behörden, welche mit dem Staatsanwalt den nämlichen Amtssitz haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soweit dem Staatsanwalt besondere Beamte der Kriminalpolizei zur Verfügung stehen, hat er ausschließlich diesen seine Aufträge zu ertheilen und die übrige Schutzmannschaft nur im Falle dringenden Bedürfnisses im Benehmen mit dem Bezirksamt beizuziehen.

Beschwerden gegen Polizeibedienstete und Behörden.

§. 29.

Beschwerden gegen Bedienstete des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind der vorgesetzten Dienstbehörde derselben, solche gegen Polizeibehörden dem Justizministerium zur Kenntniß zu bringen. Ist der betreffende Polizeibedienstete der Kriminalpolizei besonders zugetheilt (§. 2 der in §. 26 angeführten Verordnung), so hat, wenn es sich um eine Beschwerde wegen Verzögerung oder ungenügender Erledigung der dem Bediensteten zugewiesenen Geschäfte handelt, die Mittheilung an den ersten Staatsanwalt am Landgericht zum Einschreiten nach §. 4 jener Verordnung zu erfolgen.

Vorverfahren des Amtsanwalts.

§. 30.

Die Vorschrift des §. 28 findet entsprechende Anwendung auf den Amtsanwalt; namentlich hat auch er zur Erledigung seiner Aufträge die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§. 28 Abs. 1) beziehungsweise die besonderen Kriminalpolizeibediensteten (§. 28 Abs. 3) zu verwenden.

Bei Beschwerden findet §. 29 entsprechende Anwendung.

Umfang der Ermittelungen.

§. 31.

Die Staatsanwaltschaft kann Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, vornehmen oder vornehmen lassen; sie kann insbesondere sowohl den Beschuldigten als auch Zeugen einvernehmen und ständig bestellte Sachverständige um Abgabe von Gutachten angehen. Sie kann, wenn sie dessen bedarf, auch eine Besichtigung von für das Strafverfahren erheblichen Oertlichkeiten selbst vornehmen oder vornehmen lassen; sie hat in diesem Fall die gemachten Wahrnehmungen kurz zu beurkunden. Erachtet sie die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist. (§. 160 Str.-P.-O.)

Leisten Zeugen oder der Beschuldigte der Ladung der Staatsanwaltschaft keine Folge, so finden die Bestimmungen des §. 32 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1864 beziehungsweise des §. 31 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 auch auf das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren Anwendung.

Zustellungen und Gebühren.

§. 32.

Auf Zustellungen im Vorverfahren finden die §§. 21 und 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) „die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend" Anwendung. Zustellungsgebühren an untergebene Bedienstete oder Gemeinderathsdiener oder Ortspolizeidiener weist die Staatsanwaltschaft, und zwar an erstere auf Grund monatlicher vom Staatsanwalt zu prüfender Verzeichnisse, auf die Amtskasse an. Portoauslagen, namentlich auch für Einschreibsendungen, nimmt sie in das Portobuch auf.

Für den Betrag der Zeugen- und Sachverständigengebühren im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft sind die §§. 1—5, 8, 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. d. Mts. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.) und die Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII.) maßgebend. Hinsichtlich der Anweisung derselben finden die Bestimmungen der §§. 6, 8 und 10 der Verordnung vom 16. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) „die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend" entsprechende Anwendung. Die über Betrag und Behandlung der Verhaftungs- und Schubgebühren, der Kommandozulagen der Gendarmerie (Verordnungen vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. und 24. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), der Telegraphengebühren (Verordnung vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) bestehenden Vorschriften finden auch auf das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren Anwendung.

Wegen der Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter sind die Bestimmungen der betreffenden Verordnung vom 16. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) zu beachten.

Behandlung der Kosten des Vorverfahrens.

§. 33.

Sämmtliche Kosten des Vorverfahrens hat die Staatsanwaltschaft in ein Verzeichniß zu bringen; dasselbe ist, falls das Hauptverfahren in der Sache nicht eröffnet wird, dem Verwaltungshofe zur Dekretur mitzutheilen, wenn noch Beträge in Ausgabe zu weisen sind. Wird das Hauptverfahren eröffnet, so ist das über die Kosten des Vorverfahrens aufgestellte Verzeichniß bei Uebergabe der Akten an das Gericht beizuschließen; das Gericht verfährt hinsichtlich dieser Kosten, nachdem über deren Tragung im Urtheil entschieden ist, wie hinsichtlich der bei ihm selbst erwachsenen. (§. 497 Str.-P.-O.; §. 36 der Verordnung vom 16. d. M. [Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.], „die Kosten in gerichtlichen Anlegenheiten betreffend").

Konkurrenz der Gerichtsstände der That und des Wohnsitzes: a. bei den Vorerhebungen.

§. 34.

Die Vorerhebungen sind zunächst, vorbehaltlich etwaiger Maßregeln in eilenden Fällen, von demjenigen Staatsanwalt vorzunehmen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung, sofern sie im Inland verübt wurde, begangen ist. Glaubt er, daß dieselben zweckmäßiger von dem für den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenhaltsorts zuständigen Staatsanwalt vorzunehmen wären, so verfährt er schon im Vorverfahren nach Maßgabe des folgenden Paragraphen.

IV. Erhebung der öffentlichen Klage; Voruntersuchung; Hauptverfahren.

b. Bei Erhebung der öffentlichen Klage.

§. 35.

Die öffentliche Klage wegen einer im Inland verübten strafbaren Handlung wird in der Regel von demjenigen Staatsanwalt erhoben, in dessen Bezirk der Gerichtsstand der begangenen That begründet ist.

Erachtet er aus Gründen überwiegender Zweckmäßgkeit deren Erhebung durch denjenigen Staatsanwalt für geboten, in dessen Bezirk der Gerichtsstand des Wohnsitzes beziehungsweise Aufenhalts begründet ist, so hat er mit letzterem in's Benehmen zu treten.

Lehnt dieser die Uebernahme ab, so kann er eine Entscheidung des vorgesetzten Staatsanwalts beziehungsweise (§. 144 Abs. 3 der Gerichts-Verfassung) des Oberreichsanwalts herbeiführen.

Der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Gerichtsstand des Wohnsitzes beziehungsweise Aufenthalts begründet ist, schreitet, vorbehaltlich der in §. 34 Absatz 1 gemachten Ausnahme, stets nur im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt der begangenen That beziehungsweise auf Weisung des Vorgesetzten ein.

Oeffentliche Klage bei Uebertretungen.

§. 36.

Anzeigen wegen Uebertretungen, die an die Staatsanwaltschaft gelangen, hat sie zunächst den Polizeibehörden mitzutheilen, welche nach §§. 124, 127, 130 des Einführungs-Gesetzes vom 3. März d. J., unter der Voraussetzung des §. 453 Absatz 2 der Strafprozeßordnung, befugt sind, die Strafe durch Verfügung festzusetzen. Nur wenn die Polizeibehörde die Anzeige zur Uebernahme der Verfolgung an die Staatsanwaltschaft abgiebt (§§. 4 Abs. 2 und 3, 10 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI.), erhebt diese die öffentliche Klage.

Hat aber ein Beschuldigter außer einem Verbrechen oder Vergehen auch eine Uebertretung begangen, so kann der Staatsanwalt sofort auch diese letztere verfolgen; er hat von

Erhebung der öffentlichen Klage die zuständige Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Das gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe Handlung ein Verbrechen oder Vergehen und zugleich eine Uebertretung verübt ist. (§. 5 der angeführten Verordnung.) Bei Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt jedenfalls den Gesichtspunkt der Uebertretung in der Hauptverhandlung wegen des Verbrechens oder Vergehens geltend zu machen, sobald deren Verlauf dazu Anlaß bietet.

§. 37.

Theilt die Polizeibehörde dem Amtsanwalte eine Anzeige wegen Uebertretung behufs Uebernahme der Verfolgung aus einem der in §. 36 angeführten Gründe mit, so hat der Amtsanwalt, auch wenn er die Auffassung der Polizeibehörde, welche Anlaß der Mittheilung ist, nicht theilt, die Anklage zu erheben. Hat er aber gegen die Begründetheit der Anklage Bedenken, so verfährt er nach dem folgenden Paragraphen.

Der Amtsanwalt im Verfahren mittels polizeilicher Strafverfügung.

§. 38.

Hat bei Uebertretungen die Polizeibehörde die Strafe durch Verfügung festgesetzt und der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung verlangt, so hat der Amtsanwalt, wenn er gegen Vertretung der Anklage Bedenken trägt, Vorlage an den ersten Staatsanwalt des Landgerichts zu machen.

Wenn dieser die Bedenken theilt und im Benehmen mit dem zuständigen Landeskommissär nicht zu einer Einigung führt, so wird die Sache dem Justizministerium vorgelegt, welches nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheiden wird.

Die Staatsanwaltschaft im Verfahren mittels der Strafbescheide.

§. 39.

Die Vorschrift des §. 38 findet entsprechende Anwendung, wenn im Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Akten gemäß §. 460 der Strafprozeßordnung von der Verwaltungsbehörde der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden und diese gegen Vertretung der Anklage Bedenken trägt.

Ablehnung der Erhebung der öffentlichen Klage nach §. 464 der Strafprozeßordnung.

§. 40.

Hat in dem gedachten Verfahren (§. 39) die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, so bedarf der um Erhebung der öffentlichen Klage angegangene Staatsanwalt beziehungsweise Amtsanwalt zu deren Ablehnung (§. 464 St.-Pr.-O.) der Ermächtigung des vorgesetzten Staatsanwalts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kosten des Vorverfahrens der Polizei- oder Verwaltungsbehörde.

§. 41.

Sind in dem Verfahren vor den Polizei- oder Verwaltungsbehörden Kosten entstanden, so werden diese Behörden bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft ein von ihnen gefertigtes Verzeichniß derselben anschließen. Die Staatsanwaltschaft übergibt dasselbe, nebst dem Verzeichniß der etwa bei ihr weiter entstandenen Kosten, dem Gerichte zur Berücksichtigung. (§. 33.)

Oeffentliche Klage bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 42.

Wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage oder übernimmt er die weitere Verfolgung nur dann (§§. 416, 417 St.-Pr.-O.), wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Der besonders bestellte Amtsanwalt hat die ihm gemäß §. 422 der Strafprozeßordnung vom Amtsgericht mitgetheilte Privatklage dem Staatsanwalt am Landgericht mitzutheilen, wenn er die Sache zur Uebernahme durch die Staatsanwaltschaft für geeignet hält.

Wegen Beleidigung einer Behörde, eines Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen, erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage in der Regel nur auf Verlangen der vorgesetzten Dienstbehörde des Beleidigten.

Glaubt er im Falle eines solchen Verlangens, daß die Erhebung der Klage nicht im öffentlichen Interesse liege, so hat er seine Auffassung der Dienstbehörde mitzutheilen und, falls diese auf der Erhebung besteht, durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts Vorlage an das Justizministerium zu machen.

Oeffentliche Klage wegen Amtshandlungen.

§. 43.

In gleicher Weise (§. 42 I. Abs.) verfährt der Staatsanwalt, wenn er Bedenken trägt gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde verlangte Erhebung einer Anklage gegen einen Beamten (§. 359 Str.-G.-B.) wegen Amtshandlungen oder wegen in Veranlassung der Ausübung des Amtes vorgenommener Handlungen.

Oeffentliche Klage gegen einen Abwesenden.

§. 44.

Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§. 318 St.-Pr.-O.) erhebt der Staatsanwalt, abgesehen von den Fällen des §. 319, die öffentliche Klage behufs Herbeiführung des in den

§§. 327—336 geordneten Verfahrens nur dann, wenn Vermögensbeschlagnahme (§. 332) angezeigt scheint, oder durch das Vorverfahren die Beweise nicht in genügendem Umfang erhoben werden können und eine spätere Gestellung des Beschuldigten nicht ausgeschlossen erscheint.

Oeffentliche Klage wegen Strafthaten im Ausland.

§. 45.

Anklagen wegen im Ausland verübter Verbrechen und Vergehen (§. 4 Str.-G.-B.) wird der Staatsanwalt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 jenes Paragraphen nicht erheben, ohne vorher eine Entschließung des Justizministeriums durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts eingeholt zu haben. In den Fällen unter Ziff. 3 jenes Paragraphen bedarf es dagegen einer solchen Entschließung nur dann, wenn entweder das Verbrechen oder Vergehen in einem andern Lande als in Oesterreich-Ungarn, Frankreich oder der Schweiz verübt ist oder besondere Bedenken gegen Erhebung der Anklage vorliegen.

Oeffentliche Klagen wegen gewisser Beleidigungen und feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 46.

Anklagen auf Grund der §§. 99, 101, 102, 103, 104, 197 des Strafgesetzbuchs erhebt die Staatsanwaltschaft nur auf Weisung des Justizministeriums; etwa an sie direkt gelangende Anträge beziehungsweise Ermächtigungen zur Strafverfolgung hat sie diesem vorzulegen; vom Ergebniß der Anklage ist stets dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

Untersuchungsführung durch Amtsrichter.

§. 47.

Die Uebertragung der Führung der Voruntersuchung an einen Amtsrichter, welcher mit dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat (§. 183 Str.-Pr.-O.), ist von der Staatsanwaltschaft nur dann zu beantragen, wenn wegen beträchtlicher Entfernung des Amtssitzes des Untersuchungsrichters von dem Orte, wo die Untersuchung hauptsächlich zu führen ist, die Anwendung jenes Paragraphen im Interesse der Untersuchungsführung selbst liegt.

V. Von der Pflicht der Staatsanwaltschaft zu Anzeigen, Berichten und Tabellenführung.

Anzeigen von Erhebungen der Anklage und dem Urtheil.

§. 48.

Von Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst vom Ausgang des Strafverfahrens haben die Staatsanwälte in folgenden Fällen den beigesetzten Behörden Anzeige zu erstatten:

1. in Preßstrafsachen nach Maßgabe der Dienstweisung vom 11. April 1868 dem Justizministerium;

2. bei Anklagen gegen Beamte (§. 359 Str.-G.-B.), auch wo es sich nicht um Amtsvergehen (§. 43 dieser Verordnung) handelt, der denselben vorgesetzten Dienstbehörde und zwar bezüglich der Gemeindebeamten dem Bezirksamt;
3. bei Anklagen aller Art gegen Geistliche dem Großherzoglichen Ministerium des Innern;
4. bei Anklagen auf Grund der §§. 98 und 100 des Strafgesetzbuchs dem Justizministerium;
5. bei Anklagen gegen Rechtsanwälte auf Grund der §§. 300, 352, 356 des Strafgesetzbuchs dem Vorstand der Anwaltskammer und dem Justizministerium;
6. bei Anklagen wegen Beleidigung von Behörden 2c. (§. 42 Abs. 3 dieser Verordnung) der vorgesetzten Dienstbehörde, wenn die öffentliche Klage nicht auf Verlangen derselben erhoben wurde; war dies der Fall, so genügt eine Benachrichtigung von dem rechtskräftigen Urtheil.

Anzeigen beim Polizei- und Finanzstrafverfahren.

§. 49.

Von jeder Art der Erledigung eines von ihm übernommenen Straffalls hat der Staatsanwalt Nachricht zu geben:

1. der Steuer- oder Zollbehörde oder dem Bezirksamt (auch im Fall des §. 142 des Einführungsgesetzes) im Finanzstrafverfahren;
2. dem Bezirksamt (auch im Fall der §§. 130—135 des Einführungsgesetzes) bei Uebertretungen.

In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob der Staatsanwalt die Sache nach vorheriger Strafverfügung beziehungsweise Strafbescheid oder ohne daß solche erlassen waren, übernahm.

In Zoll- und Steuerstrafsachen hat er außerdem von einem Beschluß nach §. 209 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, einer Freisprechung oder einer Verurtheilung zu einer geringeren als der von der Finanzbehörde für verwirkt erachteten Strafe jeweils unverzüglich die Steuer-, beziehungsweise Zolldirektion zu benachrichtigen und durch vorläufige Einlegung der Beschwerde, Revision oder Berufung die Frist der §§. 353, 358, 385 der Strafprozeßordnung zu wahren.

Anzeigen in Forststrafsachen.

§. 50.

Von jedem rechtskräftigen Strafurtheil in einer Forststrafsache gibt die Staatsanwaltschaft dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Verurtheilten Nachricht, falls dieses nicht das Urtheil erlassen hat. (§. 80 der Verordnung „betreffend das Verfahren in Forststrafsachen" vom 13. d. M., Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. XLIII.)

Anzeigen aus Anlaß der Wehrpflicht.

§. 51.

Rücksichtlich der über Erhebung der Anklage und das erlassene Urtheil durch die Staatsanwaltschaft den Aushebungsbehörden beziehungsweise Landwehrbezirks-Commandos zu gebenden

Nachrichten verbleibt es bei den Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 24. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) beziehungsweise der Erlasse vom 10. Dezember 1875, Nr. 10,822 und 17. Oktober 1877, Nr. 9,979.

Auch rücksichtlich weiterer durch besondere Instruktionen den Staatsanwälten auferlegten Nachrichtsertheilungen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Allgemeine Pflicht der Benachrichtigung.

§. 52.

Außer den in den §§. 48—51 bezeichneten speziellen Benachrichtigungen haben die Staatsanwälte ferner von jedem auf öffentliche Klage ergangenen rechtskräftigen Strafurtheil wegen eines Verbrechens oder Vergehens:

a. bezüglich badischer Staatsangehörigen, deren Geburtsort im Großherzogthum liegt, der Gemeindebehörde des Geburtsortes,

b. bezüglich aller übrigen Reichsangehörigen dem Amtsgericht des Geburtsortes,

c. bezüglich solcher Reichsangehörigen, deren Geburtsort nicht ermittelt ist, oder im Reichsausland liegt, und bezüglich aller Reichsausländer, sofern nicht schon Absatz 3 dieses Paragraphen Platz greift, dem Justizministerium,

unter Benützung des anliegenden Formulars Nachricht zu geben.

Gleiche Nachricht, aber nur hinsichtlich der unter a. und b. genannten Bestraften ist auch bezüglich der Uebertretungen der §§. 361 Ziff. 3—8, 363 des Strafgesetzbuchs zu ertheilen.

Die Verordnungen vom 11. März 1834, Nr. 1437, vom 31. Juli 1852, Nr. 7399 (beide veröffentlicht in den Kreisanzeigeblättern) und vom 21. Januar 1858, Nr. 483 und 483½ (C.-V.-Bl. Nr. 2) werden hiermit aufgehoben.

Hinsichtlich der vertragsmäßig bestehenden Mittheilung von Strafurtheilen an die Heimathsbehörden nichtdeutscher Verurtheilter, welche ebenfalls der Staatsanwaltschaft obliegt, und dermalen gegenüber Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, Luxemburg, Spanien und Brasilien zu geschehen hat, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 21. März 1861 (C.-V.-Bl. Nr. 3) und 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV.) und sind zu denselben die dort vorgesehenen Formulare zu benützen.

Bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts werden die oben unter a. bis c. bezeichneten Benachrichtigungen von dem ersten Kanzleibeamten, unter Aufsicht eines bei der Geschäftsabtheilung zu bestimmenden staatsanwaltschaftlichen Beamten, besorgt und entsprechend unterzeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tabellen der Staatsanwaltschaft.

§. 53.

Wegen der von der Staatsanwaltschaft sowohl zu statistischen Zwecken als behufs der Geschäftsübersicht in Strafsachen zu führenden Tabellen sind die Vorschriften der über die Statistik der Strafrechtspflege ergehenden Verordnung maßgebend.

Zu Zwecken der Statistik der bürgerlichen Rechtspflege führt die Staatsanwaltschaft am Landgericht die in der betreffenden Verordnung vorgeschriebenen Tabellen:

1. über Ehesachen,
2. über Entmündigungssachen,
3. über Rechtspolizeisachen.

Endlich führt dieselbe

4. eine Tabelle über Disziplinarsachen nach dem anliegenden Muster.

Auf Grund dieser vier Tabellen werden am Jahresschluß die zu §. 15 vorgeschriebenen Uebersichten C. und E. ausgefüllt.

Ueber die unter 1, 2 und 4 genannten Gegenstände führt auch der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht entsprechend angelegte Verzeichnisse.

VI. Von den durch die Staatsanwaltschaft zu bewirkenden gerichtlichen Ladungen und Strafvollstreckungen.

Pflicht der Staatsanwaltschaft zu Zustellungen und Vollstreckungen.

§. 54.

Entscheidungen aller Art des Landgerichts, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, mit Ausnahme der lediglich den innern Dienst oder die Ordnung in den Sitzungen betreffenden, werden der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Erforderlichen übergeben. (§. 36 St.-Pr.O.)

Insbesondere Bewirkung der Ladungen zur Hauptverhandlung.

§. 55.

Die Staatsanwaltschaft bewirkt insbesondere die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen, sobald der Vorsitzende den Termin für dieselbe anberaumt hat. (§. 213 St.-Pr.-O.)

Diese Ladungen erstrecken sich auf die in der Anklageschrift bezeichneten, die der Staatsanwaltschaft weiter erforderlich erscheinenden und diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung vom Vorsitzenden von Amtswegen angeordnet wird; ferner auf den Angeklagten und den bestellten oder gewählten Vertheidiger. (§§. 198, 215, 217, 218, 220 St.-Pr.-O.)

Ist bei der Ladung ein Rechtsnachtheil anzudrohen (§§. 50, 77, 215, 473 Abs. 3 St.-Pr.-O.), so hat ihn die Staatsanwaltschaft in die Ladungsverfügung aufzunehmen.

Zustellungen im Ausland; öffentliche Zustellungen.

§. 56.

Bewirkt die Staatsanwaltschaft Zustellungen im Ausland (§§. 182—185 C.-Pr.-O., §. 37 St.-Pr.-O.), so hat sie die nöthigen Ersuchschreiben zu erlassen; bei der öffentlichen Zustellung hat der Staatsanwalt die nach §§. 40 Absatz 1 und 2, 320, 323, 473, 476 der Strafprozeßordnung erforderlichen Anheftungen und Einrückungen zu bewirken.

Zustellungen im Inland durch Gerichtsvollzieher oder Vermittlung der Post.

§. 57.

Zustellungen an im Inland anwesende Personen bewirkt der Staatsanwalt, wenn sie an seinem Amtssitz zu geschehen haben, durch Beauftragung des zuständigen Gerichtsvollziehers, wenn sie auswärts zu erfolgen haben durch Vermittlung der Post. (§§. 176—180 C.-Pr.-O., §. 37 St.-Pr.-O.)

Uebergabe der Nachweise an das Gericht.

§. 58.

Die Urkunden über die geschehene Zustellung (§§. 174, 178 C.-Pr.-O.), ebenso die Belegblätter über die erfolgte Einrückung bei der öffentlichen Zustellung übergibt der Staatsanwalt dem Gerichte, sobald sie in seine Hände gelangen; die Belege über erfolgte Anheftungen bei der öffentlichen Zustellung, sobald solche abgenommen werden können.

Behandlung der Gebühren und Auslagen.

§. 59.

Bezüglich der Anweisung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für die bewirkten Zustellungen findet die Verordnung vom 16. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) „den Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse betreffend" entsprechende Anwendung.

Wegen Behandlung der Einrückungsgebühren ist die Verordnung von gleichem Datum über diesen Gegenstand maßgebend. Auslagen für Zustellungen durch Vermittlung der Post sind im Portobuch der Staatsanwaltschaft einzutragen. Die erfolgte Anweisung beziehungsweise die erwachsene Auslage vermerkt der Staatsanwalt auf den Zustellungsurkunden beziehungsweise dem Gebührenverzeichniß des Verlegers behufs Berücksichtigung der betreffenden Beträge bei Aufstellung des Kostenverzeichnisses durch das Gericht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft.

§. 60.

Die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind durch die Verordnung vom 8. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) geregelt; wegen Vollzug der Geldstrafen wird eine besondere Verordnung noch ergehen.

VII. Von der Dienstaufgabe der Staatsanwaltschaft außerhalb des Gebiets der Strafrechtspflege.

Bei Ehe-, Entmündigungs-, Rechtspolizei- und Disziplinar-Sachen.

§. 61.

Eine Thätigkeit der Staatsanwaltschaft außerhalb des Gebietes der Strafrechtspflege tritt ein:

1. bei der Mitwirkung des Staatsanwalts in Ehesachen (§. 569 C.-Pr.-O.) und bei Erhebung von Ehenichtigkeitsklagen (§. 586 C.-Pr.-O.; L.-R.-S. 184, 190, 191);
2. bei der Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren wegen Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (§. 104 des Gesetzes vom 6. Februar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI., die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend);
3. bei der Antragstellung und Mitwirkung des Staatsanwalts in Entmündigungssachen (§§. 593—620, 624—626 C.-Pr.-O., L.-R.-S. 489, 499, 513, 513 a., §. 10 des Einf.-Ges. zur C.-Pr.-O., §. 17 Abs. 3 des Rechts-Pol.-G.);
4. in den Fällen der §§. 14 und 19 des unter Ziff. 2 angeführten Gesetzes bei Prüfung von Beschlüssen des Amtsgerichts als Familienrath und von Vergleichen;
5. in Disziplinarstrafsachen:
   a. gegen Richter nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) „die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend";
   b. in den durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend" vorgesehenen Fällen;
   c. gegen Notare nach §§. 78 und 80 Absatz 2 des unter Ziffer 2 angeführten Gesetzes.

   Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen in den unter 5c. genannten Sachen stehen dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht zu; die Vertheilung der unter Ziffer 1—4 genannten Geschäfte unter mehrere Staatsanwälte am Landgericht ist Sache der Geschäftsabtheilung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht mitzuwirken

d. bei dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte nach Maßgabe der §§. 62—97 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 23).

Bei gewaltsamen Todesfällen.

§. 62.

Wegen der Dienstthätigkeit der Staatsanwaltschaft im Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen ist die Verordnung vom 11. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.) über diesen Gegenstand maßgebend; bezüglich der hierüber zu führenden Verzeichnisse wird die Verordnung über die Statistik der Strafrechtspflege das Erforderliche anordnen.

Karlsruhe, den 23. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Muster zu §. 15.

A. Land- und schwurgerichtliche Strafsachen.

Anhängig.			Erledigt						Uebergehend.	Prüfung von	
			durch den Staatsanwalt.		durch das Landgericht ohne Urtheil.		durch Urtheil				
Vom vorigen Jahre.	Neu hinzugekommen.	Zusammen.	Beruhenlassen und Einstellung.	Abgabe an andere Behörden.	Einstellung.	Verweisung an Amtsgerichte.	des Landgerichts.	des Schwurgerichts.		Selbstmorden.	Unglücksfällen.

B. Amtsgerichtliche Strafsachen.

Amtsgerichts-Bezirke.	Anhängig.			Erledigt								Uebergehend.
				durch den Amtsanwalt.		durch das Amtsgericht.						
								Dabei Urtheile				
	Vom vorigen Jahre.	Neu hinzugekommen.	Zusammen.	Beruhenlassen.	Abgabe an andere Behörden.	Strafbefehle.	Urtheile.	ohne schriftliche Anklage.	ohne Schöffen.	in rückverwiesenen Sachen.		

C. Besondere Strafsachen.

Preßsachen.					Oeffentliche Klagen wegen Beleidigungen von Behörden oder Beamten.					Disziplinarsachen.		
	Erledigt durch					Erledigt durch						
Anhängig.	Amtsgericht.	Landgericht.	Schwurgericht.	Uebergehend.	Anhängig.	Verzicht.	Amtsgericht.	Landgericht.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.

D. Rechtsmittel in Strafsachen.

Berufungen			Beschwerdeführungen		Revisionsbeschwerden				Wiederaufnahme des Verfahrens.			
der Staatsbehörde.		auf öffentliche Klage Verurtheilter.	des Staatsanwalts		des Staatsanwalts.		Von Verurtheilten.	Darunter an das Oberlandesgericht.	Anträge des Staatsanwalts.		Anträge Verurtheilter.	
Erledigt.	Uebergehend.		an das Landgericht.	an das Oberlandesgericht.	Erledigt	Uebergehend.			Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.

E. Ehe-, Entmündigungs- und Rechtspolizei-Sachen.

Ehestreitigkeiten.						Entmündigungssachen.						Rechtspolizeisachen.			
Anwesenheit bei Verhandlungen über Eheklagen.	Nichtigkeitsklagen des Staatsanwalts.		Appellationen des Staatsanwalts.		Freiwillige Ehescheidungen.	Anträge des Staatsanwalts auf Entmündigung oder Aufhebung derselb. §§. 595, 616 der C.-Pr.-O.		Anfechtungs- od. Wiederaufhebgs.-Klagen des Staatsanwalts od. Ander. §§. 605, 607, 620 d. C.-P.-O.		Klagen geg. den Staatsanwalt wegen Anfechtg. od. Wiederaufhebg. v. Mundtodtmachungen §§. 624, 626 der C.-P.-O.			Erledigt durch		
	Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.		Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	den Staatsanwalt.	das Landgericht.	Uebergehend.

Muster zu §. 52.

F. Auszug
aus einem rechtskräftigen Strafurtheil.

Nach §. 52 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft, mitzutheilen

dem . . . . . .

Name des Verurtheilten:	
Geburtsort:	
Alter:	
Beruf:	
Ledig ꝛc.:	
Urtheilendes Gericht:	
Datum des Urtheils:	
Strafthat:	
Erkannte Strafe:	
	Zur Beglaubigung dieses Auszugs . . . . . den . . ten . . . . . 1879. Staatsanwaltschaft am . . . . . gerichte . . . . . N. N.

G. Zu §. 53.

Staatsanwaltschaft

bei dem

Landgerichte . . . . . .

Verzeichniß

der

Disziplinar-Sachen.

18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ordnungszahl.	Anlaß des Disziplinarverfahrens.	Stand, Name und Wohnort des in Disziplinar-Untersuchung Gezogenen.	Disziplinar-Vergehen.	Zeit		Erledigung.
				der Einleitung des Verfahrens.	des Schlusses des Verfahrens.	

Inhaltsübersicht.

I. Organisation und innere Dienstverhältnisse der Staatsanwaltschaft.

§. 1. Dienstliche Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter das Justizministerium.
§. 2. Beamte der Staatsanwaltschaft.
§. 3. Amtsanwaltschaft.
§. 4. Amtsanwaltschaft in Forst-, Finanz- und Polizei-Strafsachen.
§. 5. Stellvertretung des Amtsanwalts.
§. 6. Gehilfen der Staatsanwaltschaft am Landgerichte.
§. 7. Auswärtiger Amtssitz eines Staatsanwalts.
§. 8. Anklagevertretung bei zusammengesetzten Schwurgerichtsbezirken.
§. 9. Geschäftsabtheilung.
§. 10. Dienstliche Unterordnung und schriftlicher Verkehr der Beamten der Staatsanwaltschaft unter einander.
§. 11. Namentlich in Bezug auf Rechtsmittel.
§. 12. Berathung mit dem vorgesetzten Staatsanwalt.
§. 13. Urlaub.
§. 14. Personalakten.
§. 15. Jahresberichte.
§. 16. Registraturen.
§. 17. Aktenführung.
§. 18. } Ausschließung und Ablehnung.
§. 19. }

II. Verhältnisse der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten und andern Behörden.

§. 20. Verhältniß zu den Gerichten.
§. 21. Verkehr im Vorverfahren.
§. 22. Verkehr mit den Gerichten.
§. 23. Erinnerungen und dergleichen.
§. 24. Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft.

III. Thätigkeit im Vorverfahren.

§. 25. Strafanträge.
§. 26. Verhalten des Amtsanwalts bei Anzeigen höherer Gerichtsbarkeit.
§. 27. Vorverfahren statt Voruntersuchung.
§. 28. Vorverfahren des Staatsanwalts am Landgericht.
§. 29. Beschwerden gegen Polizei-Bedienstete und Behörden.
§. 30. Vorverfahren des Amtsanwalts.
§. 31. Umfang der Ermittelungen.
§. 32. Zustellungen und Gebühren.
§. 33. Behandlung der Kosten des Vorverfahrens.
§. 34. Konkurrenz der Gerichtsstände bei den Vorerhebungen.

IV. Erhebung der öffentlichen Klage; Voruntersuchung; Hauptverfahren.

§. 35. Konkurrenz der Gerichtsstände bei Erhebung der öffentlichen Klage.
§. 36. } Oeffentliche Klage bei Uebertretungen.
§. 37. }
§. 38. Der Amtsanwalt im Verfahren mittels polizeilicher Strafverfügung.
§. 39. Die Staatsanwaltschaft im Verfahren mittels der Strafbescheide.
§. 40. Ablehnung der Erhebung der öffentlichen Klage nach §. 464 der Strafprozeßordnung.
§. 41. Kosten des Vorverfahrens der Polizei- oder Verwaltungs-Behörde.
§. 42. Oeffentliche Klage bei Beleidigungen und Körperverletzungen.
§. 43. Oeffentliche Klage wegen Amtshandlungen.
§. 44. Oeffentliche Klage gegen einen Abwesenden.
§. 45. Oeffentliche Klage wegen Strafthaten im Ausland.
§. 46. Oeffentliche Klage wegen gewisser Beleidigungen und feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten.
§. 47. Untersuchungsführung durch Amtsrichter.

V. Von der Pflicht der Staatsanwaltschaft zu Anzeigen, Berichten und zur Tabellenführung.

§. 48. Anzeigen von Erhebung der Anklage und dem Urtheil.
§. 49. Anzeigen beim Polizei- und Finanz-Strafverfahren.
§. 50. Anzeigen in Forststrafsachen.
§. 51. Anzeigen aus Anlaß der Wehrpflicht ꝛc.
§. 52. Allgemeine Pflicht der Benachrichtigung.
§. 53. Tabellen der Staatsanwaltschaft.

VI. Von den durch die Staatsanwaltschaft zu bewirkenden gerichtlichen Ladungen und Strafvollstreckungen.

§. 54. Pflicht der Staatsanwaltschaft zu Zustellungen und Vollstreckungen.
§. 55. Insbesondere Bewirkung der Ladungen zur Hauptverhandlung.
§. 56. Zustellungen im Ausland; öffentliche Zustellungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 57. Zustellungen im Inland durch Gerichtsvollzieher oder Vermittelung der Post.
§. 58. Uebergabe der Nachweise an das Gericht.
§. 59. Behandlung der Gebühren und Auslagen.
§. 60. Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft.

VII. Von der Dienstthätigkeit der Staatsanwaltschaft außerhalb des Gebiets der Strafrechtspflege.

§. 61. Bei Ehe-, Entmündigungs-, Rechtspolizei- und Disziplinarsachen.
§. 62. Bei gewaltsamen Todesfällen.

Verordnung.

Die Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes betreffend.

Auf Grund des Artikel 34 Absatz 4 und Artikel 94 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, und des in §. 23 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend, gemachten Vorbehaltes wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und mit Großherzoglichem Ministerium des Innern folgende Nachtragsbestimmung zu der Verordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, erlassen.

§. 34a.

Die Zustellungen nach §. 34 sind durch den Gerichtsvollzieher selbst zu besorgen; ein Ersuchen der Post um Bewirkung der Zustellung hat nur dann stattzufinden, wenn die Kosten bei letzterer Zustellungsart geringer sind.

Der Gerichtsvollzieher hat für die nach §. 34 erfolgenden Zustellungen nachstehende Gebühren anzusprechen:

1. Wenn in einer Gemeinde blos eine einzelne Zustellung zu machen ist, eine Gebühr von . . . . . 40 Pfg.
2. Wenn in derselben Gemeinde mehrere Zustellungen zu machen sind:
   für die erste derselben . . . . . 40 „
   für die weiteren von 2 bis einschließlich 20 je . . . . . 20 „
   von 21 bis einschließlich 50 je . . . . . 15 „
   von 51 an je . . . . . 10 „
3. Außerdem sind dem Gerichtsvollzieher die Reisekosten gemäß §. 17 Absatz 1 der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 170) zu ersetzen, wobei er übrigens für sämmtliche in einer Gemeinde bewirkten Zustellungen die Reisekosten nur einmal in Ansatz bringen darf.
4. Für die Zustellung durch die Post (§. 177 der Deutschen Civilprozeßordnung) hat der Gerichtsvollzieher neben Ersatz seiner Portoauslagen eine Gebühr von 40 Pfennig für jede Zustellung anzusprechen.

Die Gebührenforderung des Gerichtsvollziehers ist bei dem geschäftsleitenden Bezirksamte einzureichen, welches die Berichtigung derselben durch die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Art. 33 Ziff. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876, §. 56 der Vollzugsverordnung hierzu) veranlaßt.

Karlsruhe, den 18. September 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 29. September 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Vereinbarungen mit Preußen über Jurisdiktionsverhältnisse betreffend; die Uebereinkunft mit Württemberg von 1823 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum, hier die allgemeine Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten betreffend; die in der Stadt Karlsruhe vorkommenden Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums hinsichtlich der Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Gerichtsbehörden, was folgt:

§. 1.

Das Rangverhältniß der richterlichen Beamten ist folgendes:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts,
2. die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und die Landgerichtspräsidenten,
3. die Oberlandesgerichtsräthe und die Direktoren der Landgerichte,
4. die Landgerichtsräthe und die Oberamtsrichter,
5. die Landgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

§. 2.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben im Allgemeinen den Dienstrang der Räthe der Gerichtshöfe, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben.

§. 3.

Den zweiten und dritten Staatsanwälten kann jedoch bei ihrer Ernennung zunächst der Dienstrang eines Landgerichtsassessors verliehen werden.

§. 4.

Wir behalten Uns ferner vor, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen Ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienstrang zu verleihen.

§. 5.

Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

§. 6.

Diejenigen unter diese Verordnung fallenden Beamten, welche beim Erscheinen derselben bereits einen höheren Rang besitzen, behalten denselben für ihre Person.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. September 1879.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Vereinbarungen mit Preußen über Jurisdiktionsverhältnisse betreffend.

Im Einvernehmen mit der Königlich preußischen Regierung werden

die in dem Uebereinkommen von 1819 (Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Dezember 1819 Regierungsblatt 1820 Nr. II.) getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger kostenfreier Besorgung der gerichtlichen Zustellungen (Insinuationen),

der Artikel II. und die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Artikel III. der Uebereinkunft vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{3. Februar}}$ 1864 (Regierungsblatt Nr. VI.) betreffend das Verfahren bei Klagen auf Gewährleistung wegen einiger Arten von Hausthieren und

der Artikel 5 die Uebereinkunft von 1840 wegen Bestrafung der Polizei-, Disziplinar- und Finanzvergehen, Regierungsblatt von 1841 Nr. VI.,

nachdem die fortdauernde Giltigkeit dieser Vereinbarungen durch die Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juli 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI.) anerkannt worden war, vom 1. Oktober d. J. an, als dem Zeitpunkt der Einführung der Reichsjustizgesetze im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 25. September 1879.

Großherzoglich Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft mit Württemberg von 1823 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. September d. J. und unter Bezug auf die Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 21. November 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII.) wird hiermit angeordnet, daß der Vollzug der Uebereinkunft mit Württemberg von 1823 über Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Regierungsblatt 1823 Nr. XXVII.) vom 1. Oktober d. J., als dem Zeitpunkt der Einführung der Reichsjustizgesetze und des Gesetzes vom 25. Februar d. J., das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) von Seiten der Großherzoglichen Behörden einzustellen sei.

Karlsruhe, den 29. September 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Jost.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Den Vollzug der Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum, hier die allgemeine Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten betreffend.

Auf Grund des §. 22 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verfügt:

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so hat der Dienstälteste derselben die allgemeine Dienstaufsicht zu besorgen.

Das Ministerium behält sich vor, hievon abweichende Bestimmungen für einzelne Amtsgerichte zu treffen.

Karlsruhe, den 24. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Bekanntmachung.

Die in der Stadt Karlsruhe vorkommenden Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Auf Grund des §. 42 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen — §. 2 Absatz 1 der Landesherrlichen Verordnung, „das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend" — vom 25. Juli 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. Seite 556, wird als Vollstreckungsbeamter für die in der Stadt Karlsruhe vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften auch für die Zeit nach dem 1. Oktober d. J. der Notar des Distrikts Karlsruhe I. bestellt.

Karlsruhe, den 24. September 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Oktober 1879.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: das Polizeistrafverfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend.

Verordnung.

Das Polizeistrafverfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 127 und 128 des Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.), wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Bahnämter sind befugt, bei den innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§. 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs, §§. 53—62 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, Verordnung vom 25. März 1872, den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs betreffend) die für verwirkt erachtete Geldstrafe bis zu 30 Mark durch Verfügung festzusetzen.

Die gleiche Befugniß steht den Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen zu bezüglich der innerhalb ihrer Stationen verübten Uebertretungen der bezeichneten Art.

§. 2.

Die Strafverfügungen sind den Angezeigten zu Protokoll zu eröffnen oder in Person zuzustellen. Dieselben müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Beschuldigten;
2. die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung;
3. die Bezeichnung der Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist;

4. eine kurze Angabe der Beweismittel;
5. die festgesetzte Strafe;
6. die Eröffnung, daß dem Beschuldigten zusteht, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder die Beschwerde an die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zu ergreifen, sowie daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des anderen zur Folge hat.

Die Strafverfügungen sind auf Impressen nach dem angeschlossenen Formular I. auszufertigen.

Sind Kosten erwachsen, so ist der festgesetzten Strafe ein Ausspruch über die Tragung der Kosten (§. 129 Abs. 1 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §§. 496 ff. der Reichsstrafprozeßordnung) anzufügen.

§. 3.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden und ist denselben die Strafverfügung nicht zu Protokoll eröffnet worden, so ist jedem derselben eine Ausfertigung zuzustellen.

§. 4.

Die Zustellung der Strafverfügungen ist sowohl auf der für den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung als zu den Akten zu beurkunden und unter Benützung des anliegenden Formulars II. durch Vermittlung des Bürgermeisters am Aufenthaltsorte des Beschuldigten zu bewirken; der Bürgermeister hat die Strafverfügung durch den Ortsdiener zustellen zu lassen und die Beurkundung des letzteren an die zuständige Bahnpolizeibehörde einzusenden.

Auf dieser Beurkundung ist der Betrag der dem Ortsdiener nach der Gemeindegebührenordnung zukommenden Zustellungsgebühr zu bemerken. Die Gebühr ist bei der betreffenden Eisenbahndienststelle, nöthigenfalls durch Postnachnahme bei Einsendung der Beurkundung, zu erheben.

Im Uebrigen findet auf diese Zustellungen §. 13 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 613 ff.), entsprechende Anwendung.

§. 5.

Stellt der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung beim Bahnamte, beziehungsweise bei der Bahnverwaltung oder Bahnexpedition, schriftlich oder mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so übergibt die betreffende Eisenbahndienststelle (und zwar die Bahnverwaltung und Bahnexpedition durch Vermittlung des vorgesetzten Bahnamtes), falls sie nicht auf Grund des Vorbringens des Beschuldigten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder neuerlich gemachter Erhebungen die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten dem Amtsanwalt, welcher sie dem Amtsrichter vorlegt.

Wenn der vorgedachte Antrag rechtzeitig beim Amtsgerichte gestellt wird, so wird ihn letzteres dem Bahnamt zur Veranlassung des Weiteren mittheilen.

Nimmt der Beschuldigte den gestellten Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung beim Amtsgericht wieder zurück, so erhält das Bahnamt hievon durch Vermittlung des Amtsanwalts unter Rücksendung der Akten Nachricht. Desgleichen wird der Amtsanwalt das Bahnamt von den in Uebertretungsfällen in Bezug auf Eisenbahnen rechtskräftig gewordenen richterlichen Urtheilen — und zwar ohne Unterschied, ob eine Strafverfügung vorausgegangen war oder nicht — in Kenntniß setzen.

§. 6.

Ergreift der Beschuldigte rechtzeitig die Beschwerde an die Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen, so muß er denjenigen Inhalt der Strafverfügung, durch welchen er sich beschwert erachtet, ausdrücklich bezeichnen und seine Beschwerde rechtfertigen. Die betreffende Eisenbahndienststelle legt, geeigneten Falls nach weiteren Erhebungen, die Akten im geordneten Dienstwege der Generaldirektion vor, welche, je nachdem sie die Beschwerde für begründet erachtet oder nicht, die Strafverfügung ohne Weiteres aufheben oder die festgesetzte Strafe mildern oder die Beschwerde zurückweisen kann.

§. 7.

Ist ein Wiederherstellungsgesuch wegen versäumter Antragsfrist (§§. 44, 45 der Reichsstrafprozeßordnung) an die Eisenbahndienststelle entweder unmittelbar oder von Seiten des Amtsgerichts gelangt, so sind die Akten mit dem Gesuche unter kurzer Darlegung der obwaltenden Auffassung dem Amtsgerichte zur Entscheidung zu übermitteln (wobei die Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen sich der Vermittlung des Bahnamts zu bedienen haben).

Sucht der Beschuldigte behufs der Beschwerdeführung an die Generaldirektion (§. 6 dieser Verordnung) um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nach (§. 128 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit den §§. 44 und 45 der Reichsstrafprozeßordnung), so hat die betreffende Eisenbahndienststelle im geordneten Dienstwege Vorlage an die Generaldirektion zu erstatten, welche über das Wiederherstellungsgesuch mit der Beschwerde in der Hauptsache entscheidet.

§. 8.

Wird rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder im Falle der Einlegung der Beschwerde diese zurückgenommen oder verworfen oder unterwirft sich der Beschuldigte der Strafverfügung ausdrücklich, so ist die festgesetzte Strafe, sofern nicht alsbald Zahlung an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die zuständige Eisenbahndienststelle erfolgt, auf deren Ersuchen durch die Bezirkssteuerbehörde (Obereinnehmerei, Hauptsteueramt) des Wohnsitzes des Bestraften zu erheben.

Karlsruhe, den 29. September 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Formular I.

Strafverfügung.

	Der Angezeigte
1. Vor- und Zuname:	. . . . .
2. Stand:	. . . . .
3. Wohnort:	. . . . .
4. Bezeichnung der bahnpolizeilichen Uebertretung:	ist beschuldigt, daß er am . . . . .
5. Kurze Angabe der Beweismittel:	. . . . .
6. Anwendbare strafgesetzliche Bestimmung:	Auf Grund des §. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs und §. . . . des Bahnpolizeireglements wird gegen ihn eine Geldstrafe von . . . Mark festgesetzt. Auch hat er die Kosten zu tragen.

Der Beschuldigte kann gegen diese Strafverfügung binnen einer Woche nach Zustellung beziehungsweise Eröffnung derselben bei der unterzeichneten Bahndienststelle oder beim Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen oder binnen der gleichen Frist bei der unterzeichneten Bahndienststelle Beschwerde an die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einlegen.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogl. Bahn . . . . . .

Eröffnet / Zugestellt dem . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Formular II.

J. A.-S.

gegen

. . . . . .

von . . . . . .

wegen Uebertretung bahnpolizeilicher Vorschriften.

Das Bürgermeisteramt zu . . . . . wird veranlaßt, die angeschlossene Verfügung vom . . . . . durch den Ortsdiener unverzüglich zustellen zu lassen und sodann dieses Schreiben mit unten beigefügter Beurkundung des Ortsdieners über die erfolgte Zustellung umgehend wieder anher mitzutheilen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Zustellung und der Beurkundung derselben sind die Bestimmungen des §. 13 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 616) hinsichtlich der Höhe und der Erhebung der Zustellungsgebühr §. 4 der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. September 1879 zu beachten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogl. Bahn . . . . . .

Name der Person, welcher die Strafverfügung zuzustellen ist. (Von der Bahnstelle auszufüllen.)	Datum der Zustellung.	Die Zustellung geschah an (Vom Ortsdiener auszufüllen.)	Zustellungsgebühr.

Die erfolgte Zustellung beurkundet

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ortsdiener . . . .

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Oktober 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend.

Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

Die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß in Folge der Einführung der Reichsjustizgesetze die Wohnungsgeldzuschüsse an die bei den Gerichten angestellten Beamten und Bediensteten neu zu bestimmen sind, sehen Wir uns auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung vom 26. Februar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. —, durch welche die Klasseneintheilung der Beamten und Angestellten, nach welcher die Wohnungsgeldzuschüsse gewährt werden, festgestellt worden ist, erleidet mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an folgende Aenderung:

Es werden eingereiht in die

erste Klasse

statt des Präsidenten des Oberhofgerichts: der Präsident des Oberlandesgerichts; in die

zweite Klasse

statt des Kanzlers, des Vizekanzlers und der andern Mitglieder des Oberhofgerichts: die Senatspräsidenten und die andern Mitglieder des Oberlandesgerichts;

statt der Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte, wie der Kreisgerichts-Direktoren: die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte,

und statt der Oberstaatsanwälte: der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen der Rang eines Oberlandesgerichts-Raths verliehen worden ist; in die

dritte Klasse

statt der Mitglieder und Staatsanwälte der Kreis- und Hofgerichte, sowie der Kreisgerichte: die Mitglieder der Landgerichte, die nicht der zweiten Klasse angehörigen ersten Staatsanwälte, sowie die andern Staatsanwälte bei den Landgerichten; ferner in die

fünfte Klasse

die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Oktober 1879.

Friedrich.

Eustätter. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Berichtigung.

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI. vom laufenden Jahre Zeile 4 von oben ist zu lesen **Freitag, den 26. September** statt Freitag den 6. September.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. Oktober 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Folge der Einführung der Reichsjustizgesetze sehen Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung vom 5. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX., durch welche der Tarif der Diätensätze festgestellt worden ist, erleidet mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an folgende Aenderung:

Es werden eingereiht in

Klasse I. 20 Mark

statt des Präsidenten des Oberhofgerichts: der Präsident des Oberlandesgerichts; in

Klasse II. 16 Mark

statt des Kanzlers, des Vizekanzlers und der andern Mitglieder des Oberhofgerichts:
die Senatspräsidenten und die andern Mitglieder des Oberlandesgerichts;
statt der Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte wie der Kreisgerichtsdirektoren:
die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte, und

statt der Oberstaatsanwälte:

der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen der Rang eines Oberlandesgerichtsraths verliehen worden ist; in

Klasse III. 12 Mark

statt der Mitglieder und der Staatsanwälte der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte:

die Mitglieder der Landgerichte, die nicht der Klasse II. angehörigen ersten Staatsanwälte, sowie die andern Staatsanwälte bei den Landgerichten; ferner in

Klasse V. 8 Mark

die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten; in

Klasse VI. 7 Mark

Gerichtsschreiber ohne Staatsdienereigenschaft, sofern sie zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind; in

Klasse VII. 6 Mark

Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, sofern sie nicht die Diät einer höheren Klasse zu beziehen haben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. Oktober 1879.

Friedrich.

Eustätter. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 27. März 1863 Nr. 3508 (Centralverordnungsblatt Seite 27) wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle fünf Jahre, jeweils in der zweiten Hälfte des Monats September, hat in jeder Gemeinde das Bürgermeisteramt ein tabellarisches Verzeichniß, enthaltend die persönlichen Verhältnisse, die Verpflegungsweise u. s. w. der dieser Gemeinde angehörigen Geisteskranken und Fallsüchtigen (Epileptische), welche nicht in einer der beiden Heil- und Pflegeanstalten oder in der Irrenklinik zu Heidelberg sich befinden, nach dem in Beilage A. enthaltenen Muster in dreifacher Ausfertigung zusammenzustellen und zwei Ausfertigungen dieser Tabelle dem Bezirksamt vorzulegen, das dritte aber bei den bürgermeisteramtlichen Akten aufzubewahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In das Verzeichniß aufzunehmen sind:

1. Die außerhalb der Staats- und der Kreisanstalten befindlichen in der Gemeinde anwesenden geistesgestörten und epileptischen Personen, gleichviel ob dieselben der Gemeinde angehören oder nicht.
2. Die in einer Kreispflegeanstalt untergebrachten geistesgestörten und epileptischen Angehörigen der Gemeinde.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob dieselben schon in einer Heilanstalt waren oder nicht, ebensowenig ob dieselben gerichtlich verbeistandet oder entmündigt sind oder nicht.

§. 2.

Das Bezirksamt übersendet die beiden Ausfertigungen der vorgelegten Tabellen nach davon genommener Kenntniß dem Bezirksarzt. Dieser prüft die einzelnen Tabellen, veranlaßt deren etwa erforderliche Berichtigung, bearbeitet sodann aus denselben eine den ganzen Bezirk umfassende Tabelle nach dem unter B. anliegenden Muster und legt solche nebst je einer Ausfertigung der Spezialtabellen dem diesseitigen Ministerium vor.

In dem Vorlagebericht bespricht der Großherzogliche Bezirksarzt seine weiteren Wahrnehmungen und Untersuchungen über das Vorkommen von Geisteskrankheiten und die Irrenfürsorge in seinem Bezirk, sowie die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen.

Wo die eingekommenen Tabellen eine ungenügende Versorgung der Geisteskranken vermuthen lassen, wird der Bezirksarzt die Verhältnisse untersuchen und in geeigneten Fällen in Gemeinschaft mit dem Bezirksamt für die Abstellung der erkannten Mängel besorgt sein.

Das gruppenweise (endemische) Vorkommen von Geisteskrankheiten wird den Bezirksarzt veranlassen, die Ursachen einer solchen Erscheinung zu untersuchen und hierüber sowie über die etwaigen Mittel zur Beseitigung derselben dem diesseitigen Ministerium Vortrag zu erstatten.

Die unter den Blödsinnigen sich befindenden Kretinen hat der Bezirksarzt in Tabelle B. Spalte 16 nach seiner persönlichen Kenntniß besonders zu verzeichnen.

§. 3.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern übermittelt die eingekommenen Spezial- und Bezirkstabellen nach Prüfung und Benützung derselben dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums.

Das statistische Bureau fertigt aus den ihm zugekommenen Verzeichnissen Tabellen für jeden Kreis sowie eine Uebersichtstabelle für das ganze Land, theilt solche den Direktionen der beiden Heil- und Pflegeanstalten mit und legt sie sodann mit deren Bemerkungen dem diesseitigen Ministerium vor.

§. 4.

In denjenigen Jahren, in welchen keine vollständigen Verzeichnisse aufzustellen sind (§. 1), haben die Bürgermeisterämter jeweils in der zweiten Hälfte des Monats September den Bezirksämtern anzuzeigen, ob und welche Kranke der in §. 1 bezeichneten Art seit der Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stellung des letztjährigen Verzeichnisses beziehungsweise Erstattung des letztjährigen Berichtes neu zugegangen oder abgegangen sind und wie für deren Verpflegung gesorgt ist.

Das Bezirksamt theilt diese Berichte dem Bezirksarzt mit, welcher über diesen Ab- und Zugang Anzeige an das diesseitige Ministerium erstattet.

§. 5.

Den Orts- und Bezirksbehörden wird empfohlen, auch abgesehen von den Veranlassungen, welche durch das in den §§. 1—4 vorgeschriebene Verfahren geboten werden, bei jeder sonst sich ergebenden Gelegenheit auf die Verbesserung der örtlichen Verpflegung Geistesgestörter hinzuwirken, wobei man ihnen empfiehlt, auch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen ersuchsweise in Anspruch zu nehmen.

Selbstverständlich ist hiebei sowohl als bei Aufstellung der Tabellen alles durch den Zweck nicht gebotene Eindringen in Familienverhältnisse zu vermeiden.

§. 6.

Die in den §§. 1—3 vorgeschriebenen Tabellen sind erstmals im Jahr 1880 aufzustellen und einzusenden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Tabelle A.

Bezirksamt ..... Gemeinde .....

Verzeichniß

der außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geistesgestörten und Epileptischen.

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungszahl.	Name und Stand der Kranken.	Ehelich oder unehelich geboren.	Ledig, verheirathet oder verwittwet? Kinder.	Religion.	Geburtsjahr.	Geistesgestört: von Geburt an.	Geistesgestört: von welchem Lebensalter an?	Epileptisch: (Fallsüchtig) blos epileptisch.	Epileptisch: (Fallsüchtig) zugleich geistesgestört.	Ob erblich *): von väterlicher Seite.	Ob erblich *): von mütterlicher Seite.	Ob Ruhe oder Sittlichkeit störend? Ob sich oder Andern gefährlich?	a. Ob ärztliche Behandlung stattgefunden? Ob Anwendung von Zwangsmitteln und von welchen? b. Art und Ort der Verpflegung — ob Kreisanstalt, Gemeindeanstalt, Spital, Pfründnerhaus; ob in eigener, ob in fremder Familie, ob selbstständig, ob und wie beschäftigt? c. Wem liegt die Fürsorge ob? d. Vermögensverhältnisse?

*) Zur Erblichkeit ist auch hochgradige Trunksucht der Eltern oder Epilepsie derselben zu rechnen.

Tabelle B.

Kreis ..... Bezirksamt .....

Verzeichniß

der außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geistesgestörten und Epileptischen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Gemeinden.	Männlich.	Weiblich.	Verheirathet oder verwittwet.	Ledig.	Alter.		Religion.				Geistesgestört		Zugleich epileptisch.	Summe (Spalte 12 und 13).	Unter den Geistesgestörten sind Kretinen oder Kretinenhafte.	Ob erblich *):		In Familien werden verpflegt.	Außerhalb der Familien werden verpflegt:		Bemerkungen.
					Ueber 21 Jahre.	Unter 21 Jahren.	Katholisch.	Evangelisch.	Israelitisch.	Dissident.	von Geburt an.	nicht angeboren.				von väterlicher Seite.	von mütterlicher Seite.		in Kreisanstalten.	in Gemeindeanstalten und Gemeindehäusern.	

*) Zu Erblichkeit ist auch hochgradige Trunksucht der Eltern oder Epilepsie derselben zu zählen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. LII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 27. Oktober 1879.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Handelsministeriums: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1880 betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. Oktober d. J. gnädigst auszusprechen geruht, daß die Verwaltungsgehilfen der Heil- und Pflegeanstalten in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876 „die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend" angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV. vom Ministerium des Innern, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die zweite Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Kieser.

Bekanntmachung.

Die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der von den Ministerien des Handels und des Innern erlassenen Verordnung vom 30. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII. Seite 343) wird hiermit bekannt gegeben, daß seit Erlassung dieser Verordnung auch die Stationen Radolfzell und Müllheim als Desinfektionsstationen eingerichtet worden sind, sowie daß die bisher auf Station Mosbach bestandene Desinfektionsanstalt aufgehoben und an deren Stelle die Station Neckarelz als solche eingerichtet wird.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die in §. 29 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 30. Oktober 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) für das Anlegen des Kontrolzeichens beim Lachsfang während der Schonzeit festgesetzte Gebühr von je 20 Pfennig wird künftighin nicht mehr erhoben.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1880 betreffend.

Für das Jahr **1880** wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark 20 Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1879.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gaier.

Berichtigung.

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt vom laufenden Jahr Seite 717 Zeile 6 von oben sind die Worte: „mit dieser" zu streichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Oktober 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend.

Verordnung.

Das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend.

Zum Vollzug von §. 124—129 und 136—140 des Gesetzes vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 91) wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz unter Aufhebung der Verordnung vom 22. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LI. S. 669) verordnet:

A. Steuer- und Zollstrafsachen.

Zuständigkeit der Bezirksfinanzbehörden.

§. 1.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Landessteuergesetze steht zunächst der Bezirksfinanzbehörde (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt),

die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichssteuergesetze der Bezirkszollbehörde (Hauptzollamt oder Hauptsteueramt, auch Obereinnehmerei, soweit dieser die Verwaltung einer Reichssteuer obliegt,) zu, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit kann die Verfolgung von der Bezirkssteuer- beziehungsweise -zollbehörde übernommen werden, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Bezirksstellen entscheidet die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion.

Auf Zuwiderhandlungen von Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, findet diese Verordnung Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung im Gesetz nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist (§. 3 der Militärstrafgerichtsordnung Seite 43 der Beilage II. zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871).

Anzeige.

§. 2.

Die Steuer- und Zollaufsichts- und -erhebungsbeamten haben Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Zollgesetze und -verordnungen den zuständigen Finanzbehörden anzuzeigen, vorläufig festgenommene Personen denselben vorzuführen, in Beschlag oder sonst in Verwahrung genommene Gegenstände an dieselben abzuliefern.

§. 3.

Die Aufsichts- und Erhebungsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die Finanzbehörde den Anzeiger über alle Umstände, welche ihr zu Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Beschuldigten erheblich scheinen, zu befragen und seine Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt sein sollten.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden auch auf sonstige Aufsichtsbeamte und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn sie von einer solchen Zuwiderhandlung Kenntniß erhalten, der zuständigen Finanzbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

§. 5.

Jedem Anzeiger hat die Finanzbehörde von der schließlichen Erledigung seiner Anzeige Nachricht zu geben.

Vorverfahren.

§. 6.

Sobald die Finanzbehörde durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Zuwiderhandlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob Strafbescheid zu erlassen oder die gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Finanzbehörde hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Finanzbehörde von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die ihr untergebenen Aufsichts- und Erhebungsbeamten vornehmen lassen; das Ergebniß der Ermittelungen ist in Akten zu sammeln.

§. 8.

Erachtet die Finanzbehörde die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Vernehmung.

§. 9.

Bei Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen sind die Bestimmungen von St.-P.-O. §. 133 Absatz 1 und 136, 48 Absatz 2, 49, 51—54, 67, 68, 70 (vergleiche §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. Seite 636) und 71 Absatz 1 zu beachten.

§. 10.

Leistet ein Beschuldigter oder Zeuge der Ladung der Finanzbehörde keine Folge oder verweigert ein Zeuge, ohne sein Recht hiezu glaubhaft zu machen, das Zeugniß, so kann dessen Vernehmung beim Amtsrichter beantragt werden.

§. 11.

Erscheint als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die in §. 6 vorgesehene Entschließung abhängig ist, die Beeidigung eines Zeugen erforderlich oder waltet Gefahr im Verzug ob, so ist die eidliche Vernehmung beim Amtsrichter zu beantragen.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§. 12.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§. 13.

Die Anordnung von Beschlagnahmen ist beim Amtsrichter zu beantragen, steht aber bei Gefahr im Verzug auch der Finanzbehörde und den Finanz-Unter- (Aufsichts- und Erhebungs-) -beamten (§. 1, e der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. S. 545) zu.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

§. 14.

Bei dem Verdächtigen kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm zugehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§. 15.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§. 16.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 17.

Die Anordnung von Durchsuchungen ist beim Amtsrichter zu beantragen, steht aber bei Gefahr im Verzug auch der Finanzbehörde und den Finanz-Unterbeamten zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese haben bei Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums, wenn dies möglich, einen Gemeindebeamten oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 16 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

§. 18.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 15 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 16 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§. 19.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§. 14 und 15), sowie im Falle des §. 14 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 20.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§. 21.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§. 22.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet.

§. 23.

Im Uebrigen wird zu §. 12—22 auf den 8. Abschnitt des 1. Buchs der Strafprozeßordnung verwiesen. Daneben verbleiben den Zollbeamten die durch das Vereinszollgesetz (vergleiche insbesondere §. 14, 126 ff.) eingeräumten weitergehenden Befugnisse.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§. 24.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Finanzbehörde und die Finanz-Unterbeamten sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn dringende Verdachtsgründe gegen Jemand vorhanden sind und

1. der Verdächtige ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen, oder
2. er ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde, oder
3. er sonst der Flucht verdächtig ist und unter Polizeiaufsicht steht, oder
4. die That mit Gefängniß bedroht und er entweder sonst der Flucht verdächtig ist, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

§. 25.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Erläßt dieser einen Haftbefehl, so hat die Finanzbehörde rechtzeitig (St.-P.-O. §. 126) die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (§. 38 ff.) oder die Umwandlung einer durch vollstreckbaren Strafbescheid festgesetzten nicht beizutreibenden Geldstrafe herbeizuführen (§. 55).

§. 26.

Im Uebrigen wird zu §. 24 und 25 auf den 9. Abschnitt des 1. Buchs der Strafprozeßordnung verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Strafverfahren besorgender Beamter.

§. 27.

Die Verrichtungen der Finanzbehörde im Strafverfahren hat bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern regelmäßig einer der Oberbeamten zu besorgen. In Zoll- einschließlich der Reichssteuerstrafsachen der Hauptämter wird jedoch eine vorgängige kollegialische Berathung der Oberbeamten erfordert

1. zum Beschluß daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe,
2. zu Festsetzung einer einschließlich des Werths einzuziehender Gegenstände 100 Mark übersteigenden Strafe, einer Strafe wegen Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses oder einer Rückfallsstrafe durch Strafbescheid,
3. im Falle des §. 31,
4. zu Zurücknahme eines Strafbescheids,
5. zu Einleitung der gerichtlichen Verfolgung ohne Strafbescheid.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwesenden Assistenten zur Berathung beizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

§. 28.

Ein Beamter soll beim Strafverfahren nicht mitwirken,

wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten Person ist oder gewesen ist,

wenn er mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

oder wenn er glaubt, daß ein sonstiger Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Einstellung.

§. 29.

Findet die Finanzbehörde sofort nach Empfang der Anzeige oder nach Vornahme von Ermittelungen, daß keine Strafe zu erkennen sei, so läßt sie die Sache beruhen, bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten und macht hievon dem Beschuldigten, wenn ein solcher bereits vernommen wurde, Eröffnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Strafbescheid.

§. 30.

Ist nur Geldstrafe oder Einziehung zu erkennen, so kann die Finanzbehörde einen Strafbescheid erlassen.

Der Strafbescheid muß den Beschuldigten, die strafbare Handlung, die angewendete Strafbestimmung und die Beweismittel bezeichnen, die Strafe festsetzen, darüber Bestimmung treffen, von wem nach dem 2. Abschnitt des 7. Buchs der Strafprozeßordnung die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen den Strafbescheid innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Behörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat,

entweder auf gerichtliche Entscheidung antragen,

oder die Beschwerde an die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte anzeigen und rechtfertigen könne und daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern zur Folge habe.

Ein etwa nachzuzahlender Steuer- beziehungsweise Zollbetrag ist anzugeben.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig Rechtsmittel ergreifen.

Bei entschuldbaren Versehen.

§. 31.

Hat bei Verübung einer Defraudation lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden und enthält nicht schon das Gesetz die hiefür maßgebende Strafbestimmung, so sind die Vorschriften der landesherrlichen Verordnungen vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 169) beziehungsweise 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XII. Seite 101) und vom 22. September 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVII. Seite 608) in der Weise zur Anwendung zu bringen, daß durch Strafbescheid die gesetzliche Strafe festgesetzt, für den Fall des ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichts auf gerichtliche Entscheidung und Beschwerde aber die Ermäßigung der festgesetzten Strafe auf eine zugleich zu bestimmende Ordnungsstrafe von 2—30 Mark ausgesprochen wird.

Gegen Dritte.

§. 32.

Auch die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit eines Dritten für Strafe und Kosten und die einen Dritten treffende Einziehung kann durch Strafbescheid gegen den Dritten festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

§. 33.

Die Bekanntmachung des Strafbescheids erfolgt, wenn derselbe sofort nach einer Vernehmung des Beschuldigten erlassen wird, durch urkundliche Eröffnung, auf Verlangen unter Ausfolgung einer Abschrift, sonst durch schriftliche Zustellung, welche dem Amtsdiener oder einem Aufsichtsbeamten oder durch Vermittelung des Bürgermeisters dem Ortsdiener aufgetragen werden kann und sowohl auf der für den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung als zu den Akten zu beurkunden ist.

Es ist darauf zu achten, daß der Strafbescheid dem Beschuldigten in Person zugestellt werde.

Wird der Beschuldigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß der Strafbescheid bei dem Bürgermeister niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Zustellungen außerhalb des badischen Staatsgebiets sind nach St.-P.-O. §. 37 (vergleiche C.-P.-O. §. 152 ff.) zu bewirken.

Frist.

§. 34.

Die Frist von einer Woche endigt mit Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Wiedereinsetzung.

§. 35.

Gegen die Versäumung der Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare

Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 36.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche (§. 34) nach Beseitigung des Hindernisses bei der Behörde, bei welcher die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich der versäumte Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die versäumte Beschwerde nachzuholen.

Beschwerde.

§. 37.

Die Beschwerde legt die Behörde, welche den Strafbescheid erlassen hat, nach Vornahme ihr etwa geeignet scheinender weiterer Erhebungen der Steuer- beziehungsweise Zolldirektion vor, welche über dieselbe und ein etwa damit verbundenes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand endgiltig entscheidet.

Gerichtliche Verfolgung: Beim Landgericht.

§. 38.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen und sieht sich die Finanzbehörde nicht veranlaßt, sofort oder nach Vornahme weiterer Erhebungen den Strafbescheid zurückzunehmen, oder ist die Finanzbehörde zu Erlassung eines Strafbescheids nicht befugt, oder hält sie den Fall hiezu nicht für geeignet, so übersendet sie unter Anschluß eines Verzeichnisses der Kosten des Vorverfahrens die Akten der Staatsanwaltschaft am Landgericht, sofern die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammer gehört.

Von jeder Art der Erledigung der Sache wird der Staatsanwalt der Finanzbehörde Nachricht geben (§. 49 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII. S. 739).

§. 39.

Wenn keine höhere Strafe als Gefängniß von höchstens drei Monaten, Geldstrafe von höchstens 600 Mark und Einziehung angedroht ist, so sind die bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichte zuständig, sonst die Strafkammern der Landgerichte, welche jedoch unter den Voraussetzungen des §. 75 der Gerichtsverfassung die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beim Amtsgericht.

§. 40.

Die Geschäfte des Amtsanwalts (d. h. der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten) besorgt die Finanzbehörde.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts (§. 39), so legt sie, wenn gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird und sie denselben nicht zurücknimmt, die Akten, andernfalls eine Anklageschrift mit den Akten, unter Anschluß eines Verzeichnisses der Kosten des Vorverfahrens dem Amtsrichter vor (St.-P.-O. §. 460 a. E., 197 und 198 Abs. 1).

Eröffnet die Strafkammer des Landgerichts das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht (vergl: insbesondere §. 39 a. E.), so wird die Staatsanwaltschaft am Landgericht die Sache an die Finanzbehörde als Amtsanwalt abgeben.

§. 41.

Um ihre Vertretung in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht kann die Finanzbehörde den regelmäßigen Amtsanwalt ersuchen; einer schriftlichen Vollmacht bedarf es nicht.

§. 42.

Im Uebrigen wird bezüglich der Eröffnung des Hauptverfahrens, der Vorbereitung der Hauptverhandlung und des Ganges der letzteren auf die Strafprozeßordnung verwiesen (vgl. §. 153, 154, 176 letzter Absatz, 200 Abs. 1 a. E. und Abs. 2, 201, 202 Abs. 1 und 3, 203—5, 207 Abs. 2, 208—12, 213 in Verbindung mit §. 36 Abs. 2, 214—243, 244 Abs. 2, 245—63, 264 mit Ausnahme des 3. Absatzes, 265—75, 462).

Berufung.

§. 43.

Die Finanzbehörde hat, sobald ihr ein Urtheil des Schöffengerichts verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten Berufung an das Landgericht zu ergreifen sei.

Dieselbe ist beim Amtsgericht binnen einer Woche (§. 34) nach der Verkündung des Urtheils schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen.

§. 44.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung derselben oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung in einer besonderen Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gerechtfertigt werden.

Die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte ist nicht erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Etwaige neue Beweismittel sind bei Einlegung oder Rechtfertigung der Berufung zu bezeichnen.

§. 45.

Sobald die Akten vom Gerichtsschreiber des Amtsgerichts nach St.-P.-O. §. 361 der Finanzbehörde vorgelegt sind, hat sie solche, unter Anschluß ihrer etwaigen Akten, der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu übersenden und, falls sie Berufung ergriffen und eine Rechtfertigung (§. 44 Abs. 1) nicht übergeben hat, eine Begründung ihrer Anträge beizufügen. Zugleich stellt sie, sofern sie Berufung ergriffen, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung abschriftlich zu (St.-P.-O. §. 37, vergl: C.-P.-O. §. 152 ff.).

Der Staatsanwalt am Landgericht benachrichtigt die Finanzbehörde von dem dort, sowie einem etwa später in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheil.

§. 46.

Hält der Staatsanwalt die von der Finanzbehörde ergriffene Berufung für unbegründet, so hat er, unter Ausführung seiner Bedenken, Vorlage an den Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht zu machen, welcher nach Benehmen mit der Steuer- beziehungsweise Zolldirektion ihn zum Verzicht auf das Rechtsmittel ermächtigen kann.

Beschwerde.

§. 47.

Wenn das Amtsgericht nach Empfang der Anklageschrift das Hauptverfahren nicht zu eröffnen beschließt (St.-P.-O. §. 202 Abs. 1), so steht hiergegen der Finanzbehörde die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu. Dieselbe ist binnen einer Woche (§. 34) von der Bekanntmachung der Entscheidung an beim Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen.

§. 48.

Das gleiche Rechtsmittel steht der Finanzbehörde dann zu, wenn das Amtsgericht ihren Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens ablehnt, oder nach ihrer Ansicht mit Unrecht einem von einem Verurtheilten gestellten Antrag auf Wiederaufnahme entspricht (St.-P.-O. §. 412), ebenso gegen die Entscheidung des Amtsrichters über Umwandlung einer unbeibringlichen Geldstrafe (§. 55).

§. 49.

Auch gegen sonstige Verfügungen des Amtsgerichts, mit Ausnahme solcher, die als der Urtheilsfällung vorausgehend mit der Berufung gegen das Urtheil anzufechten sind, ingleichen wegen Verzögerungen, steht der Finanzbehörde eine an keine Frist gebundene Beschwerde zu, welche schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beim Amtsgericht, in dringenden Fällen beim Landgericht, einzulegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 50.

Von jeder Beschwerde ist dem Staatsanwalt am Landgericht unter Zusendung der Akten unverzüglich Nachricht zu geben.

Er kann auf dieselbe nur unter der in §. 46 geordneten Voraussetzung verzichten.

Anklage und Anschluß der Finanzbehörde.

§. 51.

Lehnt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ab, oder hält die Finanzbehörde den Anschluß an die von der Staatsanwaltschaft übernommene Verfolgung für sachgemäß, so ist der Steuer- beziehungsweise Zolldirektion Vorlage zu machen, welcher die in St.-P.-O. §. 464 und 467 der Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnisse zukommen.

Wiederaufnahme.

§. 52.

Kommen vor eingetretener Verjährung erhebliche neue Thatsachen oder Beweise zur Kenntniß der Finanzbehörde, so kann sie eine von ihr für beruhend erklärte Verfolgung wieder aufnehmen; hat der Amtsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so kann sie bei demselben die Wiederaufnahme nach St.-P.-O. §. 210 beantragen; hat die Staatsanwaltschaft am Landgericht die Einstellung des Verfahrens verfügt oder die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so ist der Staatsanwaltschaft am Landgericht von den neuen Thatsachen oder Beweisen Mittheilung zu machen; hat die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion das Verfahren eingestellt, so steht dieser zu, die Wiederaufnahme anzuordnen.

§. 53.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil des Schöffengerichts geschlossenen Verfahrens kann die Finanzbehörde sowohl zu Gunsten (St.-P.-O. §. 399), als zu Ungunsten (St.-P.-O. §. 402) eines Verurtheilten herbeiführen. Sie hat dabei nach St.-P.-O. §. 406, 409 zu verfahren und die Amtsanwaltschaftt auch in der etwaigen erneuten Hauptverhandlung zu vertreten, einerlei ob sie selbst oder ein Verurtheilter die Wiederaufnahme erwirkt hat.

Gegen ein in der erneuten Hauptverhandlung ergehendes Urtheil steht ihr abermals die Berufung zu (§. 43 ff.).

Wurde der Beschuldigte von einem höheren Gericht freigesprochen, so hat die Finanzbehörde, wenn eine der Voraussetzungen des St.-P.-O. §. 402 zu ihrer Kenntniß kommt, der Staatsanwaltschaft am Landgericht Nachricht zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Strafvollzug.

§. 54.

Hat derjenige, welchem ein Strafbescheid bekannt gemacht wurde, auf gerichtliche Entscheidung und Beschwerde dagegen ausdrücklich verzichtet oder die Frist dazu unbenützt verstreichen lassen, oder wurde sein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder seine Beschwerde verworfen, so ist durch die Behörde, welche den Strafbescheid erlassen hat, die festgesetzte Geldstrafe und der Betrag der vom Beschuldigten zu tragenden Kosten zu erheben, auch die etwa ausgesprochene Einziehung zu vollziehen.

Für die Erhebung und Umwandlung von Geldstrafen gegen der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen ist §. 269 der Militärstrafgerichtsordnung (vergleiche §. 1 a. E.) maßgebend.

Strafumwandlung.

§. 55.

Ist die festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben und deßhalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so beantragt die Finanzbehörde dieselbe beim Amtsrichter, wenn für eine Urtheilsfällung nach §. 39 das Schöffengericht zuständig gewesen wäre; andernfalls übersendet sie die Akten an die Staatsanwaltschaft am Landgericht.

Vollzug gerichtlicher Strafen.

§. 56.

Gerichtlich erkannte Geldstrafen hat die Finanzbehörde, welche die gerichtliche Verfolgung eingeleitet hat, zu erheben; der Amtsrichter beziehungsweise der Staatsanwalt am Landgericht wird ihr zu diesem Behufe eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils mittheilen und ist vom Ergebniß zu benachrichtigen. Kann eine vom Schöffengericht verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe im Urtheil unterlassen worden, so ist die Umwandlung in die entsprechende Freiheitsstrafe beim Amtsrichter zu beantragen.

Gerichtlich eingezogene Gegenstände werden der Finanzbehörde zur Verwerthung übergeben.

Zuständigkeit und Verfahren der Nebenzollämter.

§. 57.

Die Nebenzollämter erster Klasse sind befugt, wegen Zolldefraudationen und Kontrebanden, sofern ein Rückfall nicht vorliegt und die Strafe wie der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammen nicht über 20 Mark betragen, sowie wegen sonstiger Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze mit Ausnahme der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, wobei

nur eine den Betrag von 10 Mark nicht übersteigende Ordnungsstrafe zu erkennen ist, Strafbescheide zu erlassen,

1. wenn die Zuwiderhandlung unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Beschuldigte anwesend ist, oder der anderwärts auf der That betroffene Beschuldigte ihnen vorgeführt worden ist, und
2. wenn der Beschuldigte der Zuwiderhandlung geständig ist, die Erledigung durch das Nebenzollamt verlangt und den Betrag der Strafe, des defraudirten Zolls und, sofern die einzuziehenden Gegenstände ihm überlassen werden, deren Werth sofort baar erlegt.

Den Untersteuerämtern und Nebenzollämtern zweiter Klasse, letzteren insofern sie das Finanzministerium dazu besonders ermächtigt, steht die gleiche Befugniß zu.

§. 58.

Im einzelnen nach §. 57 zur Zuständigkeit eines Nebenzollamts geeigneten Falle ist der Beschuldigte dem nächstgelegenen Nebenzollamte des Hauptamtsbezirks, in dem er angehalten worden ist, vorzuführen, wenn nicht das Hauptamt selbst näher liegt.

Jedoch muß derselbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptamt vorgeführt werden.

§. 59.

Die Nebenzollämter haben, wenn auf gerichtliche Entscheidung angetragen oder Beschwerde ergriffen wird, sofort, sonst nach Ablauf der Frist von einer Woche, die Strafbescheide an ihr vorgesetztes Hauptamt einzusenden, welches bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes auch von Amtswegen die festgesetzte Strafe aufheben oder ermäßigen kann; im Uebrigen finden die Vorschriften über Strafbescheide der Bezirksfinanzbehörden auch hier Anwendung.

Begnadigung.

§. 60.

Wird ein Begnadigungsgesuch binnen einer Woche (§. 34) nach Bekanntmachung des Strafbescheids oder Verkündung des Urtheils angebracht, so ist der Vollzug von Vermögensstrafen bis zu dessen Verbescheidung auszusetzen.

§. 61.

Zum Nachlaß von durch Strafbescheid festgesetzten oder gerichtlich erkannten Einziehungen, Geldstrafen bis zum Betrag von 100 Mark und stellvertretenden Freiheitsstrafen bis zu diesem Betrag entsprechender Dauer ist die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion ermächtigt, wenn das Gesuch binnen einer Woche eingekommen ist oder erhebliche die Versäumniß hinlänglich entschuldigende Ursachen nachgewiesen werden; andernfalls und bei höherem Betrag, nicht aber bei nicht stellvertretenden Freiheitsstrafen, steht der Nachlaß dem Finanzministerium zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Hafenpolizeiübertretungen.

Strafverfügung.

§. 62.

Die mit Verwaltung von Häfen und Ein- und Ausladeplätzen am Rhein und dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee beauftragten Bezirkszollbehörden sind befugt, wegen Uebertretung der auf Grund von §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs ergangenen Verordnungen polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen, wenn sie nur Geldstrafe für verwirkt erachten (jedoch nicht gegen der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen, vergl. §. 1 a. E.).

Die Strafverfügung muß den Beschuldigten, die strafbare Handlung, die angewendete Strafbestimmung und die Beweismittel bezeichnen, die Strafe festsetzen, darüber Bestimmung treffen, von wem nach dem 2. Abschnitt des 7. Buches der Strafprozeßordnung die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung

entweder beim Hauptamt die Beschwerde an die Zolldirektion unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte anzeigen und rechtfertigen,

oder bei dem Hauptamt oder dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne und daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern zur Folge habe.

Bekanntmachung der Strafverfügung, Wiedereinsetzung, Beschwerde, Strafvollzug.

§. 63.

Die in §. 30 letzter Absatz, 33—37 und 54 für die Strafbescheide der Hauptämter gegebenen Vorschriften finden auch auf deren polizeiliche Strafverfügungen Anwendung.

Strafumwandlung, gerichtliche Verfolgung.

§. 64.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen und sieht sich das Hauptamt nicht veranlaßt, sofort oder nach Vornahme weiterer Erhebungen die Strafverfügung zurückzunehmen, oder hält das Hauptamt den Fall nicht für geeignet, von seiner Befugniß Gebrauch zu machen, oder ist die festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben und deßhalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so übersendet das Hauptamt die Akten dem regelmäßigen Amtsanwalt.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. November 1879.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Handelsministeriums: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn betreffend; des Finanzministeriums: die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend; Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der von den Ministerien des Handels und des Innern erlassenen Verordnung vom 30. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII. Seite 343) wird hiermit bekannt gegeben, daß nach Eröffnung der Kraichgaubahn auch die Station Bretten als Desinfektionsanstalt eingerichtet wird.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Bekanntmachung.

Die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Oktober d. J. Nr. 525 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der

Obereinnehmereien und jenen der Bezirksämter beziehungsweise Amtsgerichte vom 1. Januar 1880 beziehungsweise bezüglich der Ortshebestellen der Steuerverwaltung vom 1. Dezember 1879 an

1. die Gemeinden Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt hinsichtlich der Steuerkasse, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse von dem Hauptsteueramt Lahr getrennt und der Obereinnehmerei Emmendingen zugetheilt,
2. die Gemeinden Altheim, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Ripperg, Walldürn und Wettersdorf von dem Obereinnehmereibezirk Buchen hinsichtlich der Steuerkasse, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse, und die Gemeinden Erfeld und Gerichtstetten hinsichtlich der Steuerkasse und Amtskasse von dem Obereinnehmereibezirk Krautheim, hinsichtlich der Wasser- und Straßenbaukasse von dem Obereinnehmereibezirke Tauberbischofsheim getrennt und der Obereinnehmerei Wertheim zugetheilt werden.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betreffend.

In Gemäßheit der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Oktober 1879 Nr. 519 den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Großherzoglichem Ministerium des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 20. Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 195) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter), die Bezirkszollkassen (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) und die Amtskassen ordnen die Zwangsvollstreckung an wegen der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, deren Erhebung ihnen obliegt; ihr Ausspruch, daß wegen eines solchen bestimmten Forderungsbetrags gegen eine bestimmte Person die

Zwangsvollstreckung zu erfolgen habe, gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Civilprozeßordnung.

§. 2.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst die Kasse, welche die Zwangsvollstreckung angeordnet hat (C.-P.-O. §. 685).

Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde (Verwaltungsbehörde, Verwaltungs-, bürgerliches, Straf-Gericht), Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gericht (C.-P.-O. §. 690, 710, 758 ff., §. 73, 74 und 97 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 91) geltend zu machen.

§. 3.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Der Kasse ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen (C.-P.-O. §. 673).

§. 4.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Amtsgericht des Vollstreckungsorts auf Antrag der Kasse dem Nachlaß oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen (C.-P.-O. §. 693).

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach L.-R.-S. 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach L.-R.-S. 812 noch nicht bestellt ist.

§. 5.

Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers auf Antrag der Kasse dem Nachlaß oder dem Erben einen Kurator zu bestellen (C.-P.-O. §. 694).

§. 6.

Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt (K.-O. §. 11).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit nach §. 39 ff. der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung besteht.

Die Kasse kann abgesonderte Befriedigung insbesondere verlangen

wegen Forderungen, für welche sie an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte ein Faustpfandrecht hat, aus den verpfändeten Gegenständen (K.-O. §. 40),

wegen öffentlicher Abgaben aus den zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen (K.-O. §. 41 [1]),

wegen Forderungen, für welche durch Pfändung einer beweglichen körperlichen Sache, einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes ein Pfandrecht erlangt wurde, aus den gepfändeten Gegenständen (K.-O. §. 41 [9], C.-P.-O. §. 709, 712, 713, 730, 732, 733, 734, 744, 745, 810),

wegen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig gewordener oder nach K.-O. §. 58 als fällig geltender Grund-, Häuser-, Beförsterungssteuer und Gebäudefeuerversicherungsbeiträge aus den Liegenschaften, auf welchen sie beruhen (§. 23 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen),

wegen Untersuchungskosten und sonstiger unterpfändlich gesicherter Forderungen aus den Liegenschaften, auf welche sie eingetragen sind (§. 24, 27 und 28 a. a. O.),

wegen Forderungen, für welche Zwangsvollstreckung in Liegenschaften erwirkt oder der Anspruch auf Befriedigung mit dem eine solche betreibenden Gläubiger vor endgültigem Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise vor einer Einweisung in den Genuß erhoben wurde, aus den Ergebnissen der Vollstreckung, wenn das Konkursverfahren erst nach diesem Zeitpunkt eröffnet ist (§. 74, 75, 97 a. a. O.),

wegen Forderungen an eine dem Gemeinschuldner anerfallene Erbschaft aus den Nachlaßgegenständen (§. 25 a. a. O., K.-O. §. 43, L.-R.-S. 878—80 und 2111).

Wegen der Vorzugsrechte der Forderungen des Staats wird noch auf §. 20 ff. des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, wegen Geltendmachung von Forderungen im Konkursverfahren auf K.-O. §. 46 ff., 54 ff., 126 ff., 137 ff. und §. 99 ff. der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII. Seite 386) verwiesen.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§. 7.

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geschieht auf schriftliche Weisung der Kasse, welche, wo Pfändungslisten aufgestellt werden, diesen beizusetzen ist. Die Steuer- und

Amtskassen haben regelmäßig einen Steueraufseher mit der Vornahme zu beauftragen, die Zollkassen innerhalb des Grenzbezirks einen Grenzaufseher, für das Binnenland aber durch Vermittelung der Steuerkasse einen Steueraufseher. Aus besonderen Gründen kann, und wegen gerichtlicher Geldstrafen (St.-P.-O. §. 495) muß stets, die Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 90 der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien) aufgetragen werden.

In dem Auftrag liegt die Ermächtigung, die Zahlungen in Empfang zu nehmen und über das Empfangene wirksam zu quittiren (C.-P.-O. §. 675).

§. 8.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat die Kasse die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Kasse zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben (C.-P.-O. §. 699).

a. Durch Steuer- und Grenzaufseher.

§. 9.

Alle Vollstreckungshandlungen sind, soweit dies ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, so einzurichten, wie sie für den Schuldner am wenigsten drückend sind.

§. 10.

Der Aufseher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an die Kasse zu wenden (C.-P.-O. §. 678).

§. 11.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Aufseher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen (C.-P.-O. §. 679).

§. 12.

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren

Einsicht der Akten des Aufsehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden (C.-P.-O. §. 680).

§. 13.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Kasse erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens (C.-P.-O. §. 681).

§. 14.

Der Aufseher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Aufsehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben (C.-P.-O. §. 682).

§. 15.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Aufseher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung von C.-P.-O. §. 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, sein Aufenthalt aber bekannt ist, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden (C.-P.-O. §. 683).

§. 16.

Der Pfändung unterliegen bewegliche körperliche Sachen (C.-P.-O. §. 712 ff., L.-R.-S. 528, 531, 532) einschließlich von Werthpapieren (auf den Inhaber oder auf Namen lautend), sowie von Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (C.-P.-O. §. 732).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ferner können Früchte, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden, jedoch nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife (C.-P.-O. §. 714).

§. 17.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind (C.-P.-O. §. 715).

§. 18.

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung der Kasse und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Sie hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (C.-P.-O. §. 708). In diesem Falle sind übrigens die vorgefundenen Sachen in dem aufzunehmenden Protokolle wenigstens im Allgemeinen nach Art und Werth zu verzeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Die Auswahl der zu pfändenden Stücke erfolgt durch den Aufseher. Dabei ist auf die Wünsche des Schuldners thunlichste Rücksicht zu nehmen. Gibt derselbe keine Erklärung ab, so sind zunächst diejenigen Stücke zu nehmen, welche am ehesten entbehrlich scheinen.

Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung der Kasse, so ist in dem aufzunehmenden Protokolle genau anzugeben, warum eine weitere Ausdehnung derselben nicht thunlich war.

§. 20.

Findet sich baares Geld vor, so ist dasselbe in erster Reihe wegzunehmen und an die Kasse beziehungsweise den Untererheber abzuliefern, dem Schuldner aber Quittung zu ertheilen.

Die Wegnahme des Geldes durch den Aufseher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners (C.-P.-O. §. 716 Abs. 2).

§. 21.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an einem Gegenstande der Pfändung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so bleibt demselben überlassen, seinen Widerspruch gegen die Pfändung und sein Begehren um Einhalt mit derselben nach Maßgabe von C.-P.-O. §. 690 bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen, sofern nicht der Aufseher sich von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt.

Soweit thunlich ist übrigens die Pfändung solcher Gegenstände zu vermeiden.

§. 22.

Die Pfändung erfolgt in der Regel an Sachen des Schuldners, welche sich in dessen Gewahrsam befinden.

Sie kann aber auch auf Sachen desselben gerichtet werden, welche sich im Gewahrsam der Kasse (wie Faustpfänder, zurückgehaltene oder in Beschlag genommene zoll- und steuerpflichtige Sachen) oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (C.-P.-O. §. 713).

Verweigert der dritte Besitzer die Herausgabe, so finden C.-P.-O. §. 745 und 746 und §. 31 dieser Verordnung Anwendung.

§. 23.

Die Pfändung wird in der Regel dadurch bewirkt, daß der Aufseher die zu pfändenden Sachen in Besitz nimmt und in das in der Gemeinde bereit gehaltene Pfandlokal verbringt (C.-P.-O. §. 712 Abs. 1).

Ist kein solches Lokal vorhanden oder eignen sich die Sachen nicht zur Verbringung in dasselbe, was namentlich für gepfändete Thiere gilt, so sind die Sachen in anderer Weise in dem Orte der Pfändung aufzubewahren, insbesondere durch Uebergabe an einen zu bestellenden Hüter, dessen Belohnung im Voraus zu vereinbaren ist.

Eine Verbringung an einen andern Ort kann eintreten, wenn sich die Kasse und der Schuldner darüber einigen, daß an diesem die Versteigerung stattfinden solle (C.-P.-O. §. 717 Abs. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Edle Metalle, Edelsteine und ähnliche besonders werthvolle Gegenstände sind in geeigneter Weise sicher zu verwahren. Der Aufseher kann sie zu diesem Zwecke der Kasse übergeben.

§. 24.

In Gewahrsam des Schuldners, beziehungsweise der Kasse oder des dritten Besitzers, sind die Sachen nur dann zu belassen, wenn die Kasse es anordnet oder gestattet, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht werde (C.-P.-O. §. 712 Abs. 2).

Der Aufseher hat den Aufbewahrer (Schuldner beziehungsweise dritten Besitzer) auf die Bestimmung in §. 137 des Strafgesetzbuchs aufmerksam zu machen.

§. 25.

War der Schuldner bei der Pfändung nicht gegenwärtig, so ist derselbe von der geschehenen Pfändung durch den Aufseher nach Maßgabe von §. 15 in Kenntniß zu setzen (C.-P.-O. §. 712 Abs. 3).

§. 26.

Ueber den Vollzug der Pfändung ist ein Protokoll nach Maßgabe von §. 14 aufzunehmen.

In demselben sind die gepfändeten Gegenstände unter Beifügung von Werthanschlägen einzeln aufzuführen.

Eine Berechnung der Gebühren und etwaigen Auslagen ist beizusetzen.

§. 27.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Aufsehers, daß er die Sachen für die zu bezeichnende Forderung pfände, bewirkt. Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen nach Maßgabe von §. 15 in Kenntniß zu setzen (C.-P.-O. §. 727).

§. 28.

Ist eine vom Aufseher gepfändete Sache früher oder später auch von einem Gerichtsvollzieher gepfändet, so gilt dieser kraft Gesetzes als von der Kasse mit der Zwangsvollstreckung beauftragt (C.-P.-O. §. 728 Abs. 1, §. 2, c des Gesetzes vom 20. Februar 1879). Ist die erste Pfändung durch einen Aufseher bewirkt, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Pfändungsprotokolls von demselben beziehungsweise von der Kasse zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 29.

Das Pfändungsprotokoll legt der Aufseher der Kasse vor; diese beauftragt, von dem Fall des §. 28 abgesehen, den Gerichtsvollzieher mit der Versteigerung, kann jedoch, wenn vom Aufseher gepfändete Werthpapiere einen Börsen- oder Marktpreis haben, diese selbst zum Tageskurse verkaufen und die Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers oder die Wiederinkurssetzung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapiers erwirken (C.-P.-O. §. 722—724, §. 2, b des Gesetzes vom 20. Febr. 1879).

b. Durch Gerichtsvollzieher.

§. 30.

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen (§. 7 a. E., 8 a. E., 28 und 29) Pfändungen und Versteigerungen findet die landesherrliche Verordnung vom 17. und die Dienstweisung vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. S. 335 und 341), sowie die Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22 S. 166) Anwendung.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 31.

Um Zwangsvollstreckung in Forderungen, soweit solche nach C.-P.-O. §. 749 der Pfändung unterworfen sind, und andere Vermögensrechte (C.-P.-O. §. 729—754) hat die Kasse das zuständige (C.-P.-O. 729, 13 ff., §. 3 Abs. 1 a. E. des Gesetzes vom 20. Februar 1879) Amtsgericht zu ersuchen; mit der Bitte um Verfügung nach C.-P.-O. §. 730 Absatz 1 ist der Antrag auf Ueberweisung zur Einziehung (C.-P.-O. §. 736), Aufforderung zur Abgabe der in C.-P.-O. §. 739 vorgesehenen Erklärungen und Zustellung unter Vermittelung des Gerichtschreibers (C.-P.-O. §. 152 a. E.) zu verbinden.

Bei Gefahr im Verzug ist auf Grund von §. 1 a. E. dieser Verordnung nach C.-P.-O. §. 744 zu verfahren.

§. 32.

Wurde ein Wechsel oder ein anderes Papier, welches durch Indossament übertragen werden kann, durch den Aufseher oder den Gerichtsvollzieher gepfändet, so ist der Antrag auf Ueberweisung zur Einziehung, Aufforderung zur Abgabe der in C.-P.-O. §. 739[1] vorgesehenen Erklärung und Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zu beschränken.

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 33.

Um Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (C.-P.-O. §. 755—757, §. 41—97 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, Landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1879

Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. S. 555) hat die Kasse, jedoch nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Centralstelle (Steuer-, Zolldirektion, Verwaltungshof), das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

V. Offenbarungseid.

§. 34.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. (C.-P.-O. §. 711, vergl. §. 780—795.)

Glaubt die Kasse, daß dieser Weg zu ihrer Befriedigung führt, so ist der vorgesetzten Centralstelle Vorlage zu machen.

VI. Arrest.

§. 35.

Das Gleiche gilt, wenn die Kasse zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung, z. B. wegen einer betagten Forderung, dinglichen Arrest (C.-P.-O. §. 796—813, §. 98 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879) für geboten hält.

VII. Schlußbestimmung.

§. 36.

Mit 1. Oktober 1879 sind aufgehoben beziehungsweise durch diese Verordnung ersetzt:

§. 9, 30—43, 44 Ziff. 3—5 (in der Fassung vom 21. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII. S. 599) 45 vorletzter und letzter Absatz, 47—50 und 59 der Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV. S. 25) und

§. 5, 14 von „nach den L.-R.-S. 2098 a. I." bis zu „überwiesen wurden, ferner", 18, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 21, 22, 25, 28—31 der Verordnung vom 24. November 1860 (Regierungsblatt Nr. LX. S. 441).

Karlsruhe, den 3. November 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. S. 555) hat die Kasse, jedoch nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Centralstelle (Steuer-, Sollbereition, Verwaltungshof), das Amtsgericht zu erfragen, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

V. Differenzansatz.

§ 34.

Hat die Pfändung zur einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Anfang verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Differenzansatz dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. (G. B. C. §. 111, vergl. §. 780—793.)

Glaubt die Kasse, daß dieser Weg zu ihrer Befriedigung führt, so ist der vorgesetzten Centralstelle Vortrage zu machen.

VI. Arrest.

§ 35.

Das Gleiche gilt, wenn die Kasse zur Sicherung der künftigen Beitreibung, z. B. wegen einer bestehenden Forderung, einstweilen Arrest (G. B. C. §. 798—813, §. 98 des bürgerlichen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879) für geboten hält.

VII. Schlußbestimmung.

§ 36.

Mit 1. Oktober 1879 sind aufgehoben beziehungsweise durch diese Verordnung ersetzt: §. 9, 30—43, 44 Abs. 3—5 (in der Fassung vom 21. November 1878), Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII. S. 595) 45 vorletzter und letzter Absatz, 47—50 und 55 der Verordnung vom 15. Januar 1868 (Regierungsblatt Nr. IV. S. 29) und §. 5, 14 von „nach den §. 9—31. S. 1008 ff." bis zu „übertreten konnten, ferner", 18, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 21, 22, 25, 28—31 der Verordnung vom 24. November 1869 (Regierungsblatt Nr. LX. S. 1417).

Karlsruhe, den 3. November 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Camphausen.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. LV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 18. November 1879.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Regulirung der Grenze bei Konstanz betreffend; des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest von Oesterreich-Ungarn betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

Die Regulirung der Grenze bei Konstanz betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und des Schweizerischen Bundesraths unter dem 28. April v. J. zu Bern eine Uebereinkunft über die Regulirung der Grenze bei Konstanz abgeschlossen, auch beiderseits ratifizirt und der Austausch der Ratifikationsurkunde am 14. August d. J. vollzogen worden ist, so wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung diese Uebereinkunft, welcher, so weit erforderlich, beide Kammern der Stände zugestimmt haben, unter dem Anfügen nachstehend öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe durch eine besondere zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz getroffene Vereinbarung vom 24. Juni d. J. als für ersteres rechtsgiltig anerkannt worden und auch zu dieser Vereinbarung die beiderseitige Ratifikation sowie der Austausch der betreffenden Urkunden erfolgt ist.

Karlsruhe, den 9. November 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Uebereinkunft

wegen

Regulirung der Grenze bei Konstanz.

Die Großherzoglich Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben in der Absicht, die in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände in freundnachbarlicher Weise auszugleichen und im Zusammenhange damit auch an einigen anderen Stellen den Grenzzug bei Konstanz in zweckmäßiger Weise zu reguliren, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich Hardeck in Karlsruhe und
den Ministerialrath und Landeskommissär Karl Haas in Konstanz;

der Schweizerische Bundesrath:
den Nationalrath Arnold Otto Aepli in St. Gallen,
den Oberst Hermann Siegfried, Chef des eidgenössischen Stabsbureaus in Bern und
den Regierungsrath Konrad Haffter in Frauenfeld,

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Butz und C. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofsgebäudes nach dem Mittelpunkte einer Geraden zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der obern Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letzteren Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

Artikel 2.

A. Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

1. Der östlich von dem in Artikel 1 erwähnten unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dermaligen schweizerischen Theile des Konstanzer

Bahnhofs und südlich von der Privateigenthumsgrenze zwischen J. Butz und C. Eberle eingeschlossene, zur Zeit den Gebrüdern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Butz gehörige Streifen Landes;

2. der Theil des Konstanzer Bahnhofs, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Bodenstreifen, nördlich von dem südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planirten Querstraße gelegen ist;
3. die Bestandtheile der zur Zeit im Besitz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der Strecke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiet liegen und durch eine den Eigenthumsgrenzen sich anschließende Grenzlinie zum badischen Staatsgebiet geschlagen werden sollen;
4. das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende Areal, welches südlich durch den laut Uebereinkunft über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schoder- und Saubachs vom 17. Juli 1876 vereinbarten Korrektionsplan in gerader Linie herunterzuleitenden Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich ergeben.

Artikel 3.

Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

1. Von dem westlichen Endpunkte der in Artikel 2 A., Ziffer 3, bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs der bestehenden Einfriedigung des Gartens des Bierbrauers Schmid bis zur Kreuzlinger Landstraße und von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße und dem Garten des Kaufmanns Rossat schneidet. Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12 und 13 die Grenze an dem östlichen Rande des zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

   Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien abgetrennten badischen Parzellen werden von Baden an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abgetreten.
2. Die Großherzoglich Badische Regierung anerkennt die zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Verkäuferin einestheils und C. Widmer-Hirzel in Kreuzlingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern anderntheils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.
3. Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton Thurgau beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen obliegt und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.

4. Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut oberwähnter Uebereinkunft vom 17. Juli 1876 zu den Kosten der Korrektion des Saubachs zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

Artikel 4.

Die zwischen der badischen Staatseisenbahn-Verwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn vom 3./24. April 1871 und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur—Singen—Kreuzlingerbahn vom 3. Juli 1874 bleiben vorbehalten.

Artikel 5.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich vorgenommen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebenzig (den 28. April 1878).

(gez.) Hardeck. (gez.) Haas. (gez.) A. D. Aepli. (gez.) H. Siegfried. (gez.) C. Haffter.
(L. S.) (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft wegen der Regulirung der Grenze bei Konstanz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten für angemessen erachtet, im gegenwärtigen Protokoll noch folgende Bestimmungen niederzulegen:

1.

Die Bevollmächtigten sind darin einverstanden, daß, soweit durch die Uebereinkunft neue Grenzlinien festgesetzt werden, nach der Ratifikation unter ihrer Mitwirkung und auf gemeinsame Kosten eine entsprechende Vermarkung vorzunehmen und ein Grenzbeschrieb zu erstellen sein wird.

2.

Zu Artikel 1 und 2, A., Ziffer 1, der Uebereinkunft, insoweit dadurch der Grenzzug zwischen dem einspringenden Winkel der Seemauer und der zollfreien Straße bestimmt wird, war man darüber einig, daß derselbe in gerader Linie von jenem Winkelpunkte zum gegenüber-

liegenden Biegungspunkte der zollfreien Straße geführt werden soll, wenn bis zur Vornahme der Vermarkung eine entsprechende Veränderung der Eigenthumsgrenze des C. Eberle erfolgt.

3.

Auch zu Artikel 2, A., Ziffer 4, war man darüber einig, daß, falls die Stadtgemeinde Konstanz die in der dort genannten Uebereinkunft vorgesehene durchgreifende Korrektion des Saubachs bis zu der Höhe der Grenzmarke 22 ausführen will, die Grenze in die gerade Linie von Grenzmarke 13 nach Grenzmarke 22 verlegt werden soll. Vor der Ausführung der Korrektion zwischen den Grenzmarken 13 und 19, beziehungsweise 13 und 22, soll der Korrektionsplan den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.

Das gegenwärtige Protokoll soll gleiche Verbindlichkeit wie die Uebereinkunft haben und mit derselben ratifizirt werden beziehungsweise als ratifizirt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebenzig (28. April 1878).

(gez.) Hardeck. (gez.) Haas. (gez.) A. D. Aepli. (gez.) H. Siegfried. (gez.) C. Haffter.
(L. S.) (L. S.)

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Zur Sicherung des Vollzugs der Verordnung vom 30. August l. J., das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend, wird bestimmt, daß die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz nur gestattet wird, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens dreißigtägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchenfreien Ort der Schweiz nachgewiesen ist.

Karlsruhe, den 4. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron. Vdt. Mayer.

Berichtigung.

In der Beilage zur Landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 333, soll es unter „Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe" heißen: „Gernsbach . . . 28" (statt 23),

und in §. 52 Absatz 1 lit. c. der Dinstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 754: „Absatz 4" (statt Absatz 3).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. LVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 22. November 1879.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend; des Handelsministeriums: den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend.

Verordnung.

Den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend.

Zum Vollzug des §. 33 der Deutschen Gewerbeordnung in der durch Artikel 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) geänderten Fassung wird im Einverständniß mit den Ministerien des Handels und der Finanzen verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zu versagen, wenn einer der in §. 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt.

Es darf außerdem

die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Gew.-Ordg.) festgesetzt wird,

nur dann ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß des Publikums hiefür vorhanden und nachgewiesen ist (§. 33 Abs. 3 der G.-O.).

§. 2.

Wer eine Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der erforderlichen Erlaubniß bei dem

Gemeinderathe der Gemeinde, in welcher er das Geschäft betreiben will, schriftlich einzureichen und zugleich ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes über seinen Leumund vorzulegen; ist der Gesuchsteller nicht schon seit längerer Zeit an diesem Orte anwesend, so hat er ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes beizuschließen. Außerdem ist in dem Gesuch das Lokal zu bezeichnen und näher zu beschreiben, in welchem das Geschäft betrieben werden soll. Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft ist auch die Zahl der zur Beherbergung bestimmten Zimmer und Betten anzugeben. Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Betrieb der Schankwirthschaft ist zu erklären, ob auch Branntwein ausgeschenkt werden will.

In allen Fällen, in welchen gemäß §. 1 Abs. 2 dieser Verordnung die Bedürfnißfrage zu erörtern ist, hat der Gesuchsteller zugleich darzuthun, in wiefern sein Vorhaben einem Bedürfniß des Publikums entspricht.

§. 3.

Der Gemeinderath hat nach Einkunft und erforderlichen Falls nach bewirkter Ergänzung des schriftlichen Gesuchs dessen wesentlichen Inhalt (Namen des Bewerbers, Lokal, Art des Geschäfts) durch Anschlag an dem Gemeindehause zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen Gewährung des Gesuchs sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anschlage bei Ausschlußvermeiden bei dem Gemeinderathe vorzubringen; in dem Anschlage ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Gemeinderath das Gesuch dem Bezirksamt ein und fügt hinzu:

1. eine ordnungsmäßige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlages an dem Gemeindehause;
2. die etwa eingekommenen Einsprachen;
3. sein eigenes Gutachten darüber, ob etwa die Erlaubniß wegen gesetzlicher Mängel in der Persönlichkeit des Bittstellers oder wegen ungenügender Beschaffenheit oder Lage des Lokals zu versagen sei.

In allen Fällen der in §. 2 Abs. 2 bezeichneten Art hat sich der Gemeinderath zugleich darüber auszusprechen, ob die Ertheilung der Erlaubniß einem Bedürfniß des Publikums entspricht; hat in Orten, wo der Bürgermeister die Ortspolizei ausübt, derselbe bezüglich der Bedürfnißfrage eine vom gemeinderäthlichen Ausspruch abweichende Ansicht, so ist seine besondere Erklärung anzufügen.

§. 4.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß beschließt der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in erster Instanz in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Betheiligten (§. 21 Ziff. 4 der G.-O.).

Bevor die Beschlußfassung erfolgt, hat jedoch der Bittsteller den Betrag der im Falle der Ertheilung der Erlaubniß zu zahlenden Taxe bei dem Untererheber des Amtssitzes zu

hinterlegen und über die stattgehabte Hinterlegung sich bei dem Bezirksamt durch Vorzeigung einer Bescheinigung auszuweisen. Dem Bittsteller ist dies in der Ladung zur Bezirksraths-Sitzung ausdrücklich zu eröffnen und ihm zugleich über den zu hinterlegenden Taxbetrag eine Anweisung an den Untererheber zuzustellen.

Wenn die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt wird, so nimmt das Amt den Betrag der Taxe als „bereits bezahlt" in die Hebrolle für die Erhebungsstelle am Amtssitze auf. Sofern jedoch das Gesuch vom Bezirksrath abgewiesen wird, weist das Amt den Untererheber an, den hinterlegten Betrag dem Bittsteller zurückzuerstatten. Beides hat erst nach Ablauf der Rekursfrist, beziehungsweise sobald die Entscheidung eine endgiltige ist, zu geschehen.

§. 5.

Die Erlaubniß wird nur für den Bezirk einer bestimmten Gemeinde ertheilt; beim Wechsel der Gemeinde muß eine neue Erlaubniß eingeholt werden.

§. 6.

Ueber die Entziehung der Erlaubniß (§. 53 Abs. 2 der G.-O.) beschließt der Bezirksrath in der in §. 4 Abs. 1 bezeichneten Weise.

Unter den Eigenschaften, bei deren Mangel die Entziehung erfolgen kann, sind sowohl die Eigenschaften der Person des Berechtigten als diejenigen des zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Lokals zu verstehen.

§. 7.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung und der Verabreichung von Getränken jeder Art.

Die Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft verleiht das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniß hiezu besonders zu erwirken.

Zu den Schankwirthschaften gehören namentlich auch die sogenannten italienischen Keller, Kaffeehäuser, Konditoreien, in welchen geistige Getränke ausgeschenkt werden. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) ist an eine polizeiliche Erlaubniß nicht gebunden.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist anzusehen der Verkauf in Mengen unter einem Liter und, sofern Branntwein oder Spiritus in versiegelten Flaschen verkauft wird, in Mengen unter einem halben Liter.

§. 8.

Die früher ertheilten Concessionen bleiben in Wirksamkeit. Die Inhaber von beschränkten Wirthschaftsrechten, welche vor Einführung der Deutschen Gewerbeordnung ertheilt wurden, sind an sich zum Ausschank von Getränken aller Art berechtigt, jedoch mit Ausnahme des Branntweins, sofern sich nicht das beschränkte Wirthschaftsrecht ausdrücklich auf den Brannt-

weinschank erstreckt; wenn die Inhaber eines solchen beschränkten Wirthschaftsrecht von der ihnen nunmehr zustehenden erweiterten Berechtigung Gebrauch machen wollen, so haben sie zuvor dem Bezirksamt von der Absicht der Ausdehnung ihrer Wirthschaft über die Grenzen der früher ertheilten beschränkten Berechtigung Anzeige zu erstatten und die für die Ertheilung einer Wirthschaftserlaubniß vorgeschriebene Taxe, abzüglich der seiner Zeit für die beschränkte Concession entrichteten Summe, zu bezahlen.

§. 9.

Wer, ohne die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb zu besitzen, bei einem besonderen Anlaß (Volksvereinsfesten und dergleichen) auf dem Festplatze oder in der Nähe desselben einen oder wenige Tage hindurch wirthschaften will, muß hiezu die Erlaubniß des Bezirksamts einholen. Das Amt hat bei derartigen Gesuchen die Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Persönlichkeit des Bittstellers und des von ihm in Aussicht genommenen Platzes zu hören und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gemachten Erhebung, ohne daß die Durchführung des in §. 2 flgde. vorgeschriebenen Verfahrens und die Mitwirkung des Bezirksrathes einzutreten hat, über das Gesuch zu befinden. Ein Taxansatz findet in solchen Fällen für die Erlaubnißertheilung nicht statt.

Will ein zum Wirthschaftsbetrieb Berechtigter außerhalb seines Geschäftslokales einen vorübergehenden Betrieb der in Absatz 1 bezeichneten Art einrichten, so muß er von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Letztere hat die Anzeige sofort dem Bezirksamte vorzulegen und zugleich sich darüber auszusprechen, ob dem Vorhaben Bedenken entgegenstehen; findet das Amt diese Bedenken begründet, so ist die Ausführung zu untersagen.

§. 10.

Die dermalen bestehenden realen Wirthschaftsrechte dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen (§. 10 Abs. 2 der G.-O.), sie können aber auf jede nach Vorschrift des Gesetzes zum Betrieb des Wirthschaftsgewerbes befähigte Person in der Weise übertragen werden, daß dieselbe das Recht für eigene Rechnung ausüben darf. (§. 48 G.-O.)

Wer auf Grund einer solchen Uebertragung ein Realrecht ausüben will, muß dies unter Anschluß eines Leumundszeugnisses und der auf den Erwerb oder Recht des Realrechts bezüglichen Urkunden der Ortspolizeibehörde anzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige nebst Beilagen mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte vorzulegen.

Erachtet das Amt, daß in der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden ein gesetzlicher Mangel besteht, oder hinsichtlich des zum Betriebe bestimmten Lokals Aenderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr genügend erscheinen lassen, so ist der Betrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht befolgt wird, im polizeilichen Wege einzustellen. Der betreffende Käufer oder Pächter des Realrechts kann jedoch nach Maßgabe des §. 21 Ziff. 2 der Gewerbeordnung verlangen, daß über die Statthaftigkeit der Untersagung der Bezirksrath in erster Instanz mündliche Verhandlung pflege und entscheide.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Der Ortspolizeibehörde ist von den Wirthen oder Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus schriftlich anzuzeigen:

1. jede Aenderung des Geschäftslokals mit Angabe und Beschreibung des neuen Lokals;
2. jede Einstellung des Betriebs, welche sich auf die Zeitdauer von mehr als 4 Wochen erstreckt, und die nach einer solchen Einstellung erfolgte Wiedereröffnung des Betriebs;
3. die Einstellung eines Stellvertreters (§. 45 G.-O.).

Die unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Anzeigen sind mindestens 8 Tage zuvor, die in Ziffer 2 bezeichneten spätestens bei Ablauf der 4 Wochen beziehungsweise sofort nach der Wiedereröffnung der Wirthschaft zu machen.

Desgleichen ist der Ortspolizeibehörde das Ableben des Berechtigten und zwar von der das Geschäft fortsetzenden Wittwe oder dem das Geschäft fortsetzenden Stellvertreter minderjähriger Erben (§. 46 der G.-O.) binnen längstens 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Für Stellvertreter muß der Anzeige ein Leumundszeugniß angeschlossen sein.

Die Ortspolizeibehörde hat diese Anzeigen dem Bezirksamte zu übersenden und sich zugleich darüber auszusprechen, ob etwa das neue Lokal wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage zu beanstanden sei oder der Stellvertreter den für das Wirthschaftsgewerbe in persönlicher Hinsicht vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genüge.

Im Weiteren findet das in §. 10 Absatz 3 Gesagte auch hier Anwendung.

§. 12.

Das in §. 1 Absatz 2 dieser Verordnung erwähnte Ortsstatut bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Bezirksraths.

Abschrift des genehmigten Ortsstatuts hat das Amt mit den Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 13.

Die Bezirksämter haben über sämmtliche Wirthschaften und Berechtigungen zum Branntwein- oder Spiritus-Kleinhandel eine nach Gemeinden geordnete Tabelle zu führen, in welche nach anliegendem Formular die Namen der Berechtigten, der Umfang der Berechtigung, das Lokal zum Geschäftsbetrieb, die Einstellung und Wiedereröffnung des Betriebs und das Erlöschen der Berechtigung zu verzeichnen sind.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch über die Ertheilung der Erlaubniß in den im §. 9 Absatz 1 bezeichneten Fällen, sowie über die Anzeigen in den Fällen der §§. 10 und 11 haben die Bezirksämter jeweils den betreffenden Obereinnehmereien (Hauptsteueramt) alsbald Mittheilung zu machen.

§. 14.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die §§. 14 bis 21 der Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 509 flgde.) werden mit Allerhöchstlandesherrlicher Ermächtigung gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 19. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Tabelle

über die

in der Gemeinde . . . . . , Amtsbezirk . . . . . .

bestehenden Wirthschaften und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus berechtigten Geschäfte.

Ordnungs-Zahl.	Datum der Erlaubniß-ertheilung.	Vor- und Zunamen des Berech-tigten.	Umfang der Berechtig-ung.	Lokal zum Geschäfts-betrieb (Straße, Haus-nummer).	Einstellung des Betriebs.	Wieder-eröffnung des Betriebs.	Erlöschen der Berechtig-ung.	Bemerk-ungen.

Verordnung.

Den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend.

Zum Vollzug des §. 34 der Deutschen Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§. 1.

Ueber die Ertheilung oder die Entziehung der Erlaubniß zum Betrieb des Pfandleihgewerbes, beziehungsweise des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts, beschließt der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Gemeinderathes.

§. 2.

In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, soll die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Karlsruhe, den 4. November 1879.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. November 1879.

Inhalt.

Verordnung der Großherzoglichen Ministerien des Handels und des Innern: Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Verordnung.

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Auf Grund des §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Artikel 3 VI. a. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit explosiven Stoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrath hierüber vereinbarten Bestimmungen und unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Juni 1865, „die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver und andere explodirende Stoffe betreffend", sowie der Verordnung vom 8. Oktober 1866, „die Verhütung von Gefährdungen durch Sprengöl (Nitroglycerin) betreffend", verordnet, was folgt:

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen etc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthalten-

den Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§. 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet,

muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltstelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Orts-Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde (Bahnamt), welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Die der Eisenbahnbetriebsbehörde zu machende Anzeige hat die genaue Bezeichnung des Transports, der Zeit, in welcher derselbe stattfinden soll, sowie der von demselben zurückzulegenden Wegstrecke unter besonderer Vermerkung derjenigen Theile dieser Wegstrecke zu enthalten, wo die Fuhrwerke nicht mindestens 300 Meter vom Eisenbahnplanum entfernt gehalten werden können. Sind hievon mehrere Bahnamtsbezirke berührt, so ist die Anzeige an das zunächst in Betracht kommende Bahnamt zu richten.

§. 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§. 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die in §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18.

Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch bei Versendung von explosiven Stoffen auf Schiffen und Fähren Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Orts-Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Für das Ein- und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Das Schiff muß mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit weißem P. versehen werden.

Die Vorschrift des §. 1 findet auf dem Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. 2c. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

§. 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§. 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§. 23.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon dem Bezirksamt Anzeige machen, welches je nach Umständen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Bedingungen festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen hat.

§. 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Ortspolizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§. 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§. 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm vom Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der bezirksamtlichen Erlaubniß.

§. 29.

Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, das Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine sind vor dem Beginne des Gebrauches zu dem bezeichneten Zwecke beim Bezirksamt anzumelden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazine in den Händen der Behörden bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31.

Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamte zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 6. November 1879.

Großherzogliches Handelsministerium. Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Stösser.

Vdt. Nebe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. November 1879.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze, Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Wenn und soweit in dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 eine Abänderung der dermaligen Abgabesätze der direkten Steuern bestimmt werden sollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der auf Grund des Artikel 1 zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. November 1879.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. Dezember 1879.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend; den Vollzug des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtskostengesetz im Großherzogthum Baden betreffend; der Ministerien des Innern und des Handels: die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend; des Finanzministeriums: die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Berichtigungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage auf Grund des §. 366 Ziffer 1 des R.-Str.-G.-B. beschlossen, zu verordnen:

I. Den in §. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1869 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. — aufgeführten Feiertagen tritt für die Gemeinden, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, der Fronleichnamstag,

für die Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, der Charfreitag

hinzu.

II. Die Bestimmung im zweiten Satze des §. 2 Absatz 2 gedachter Verordnung in der Fassung des Nachtrags hiezu vom 12. März 1869 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. — gilt

in den Gemeinden, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, auch am Fronleichnamstage,

in den Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, auch an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Bettag fällt, und — unbeschadet der weiter gehenden Bestimmungen des §. 4 der Verordnung — am Charfreitage.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. November 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des §. 111 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 wird auf den 24. April 1880 festgesetzt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. November 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtskostengesetz im Großherzogthum Baden betreffend.

Im Anschlusse an §. 24 des Gesetzes vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. Seite 179) wird in §. 3 der zum Vollzuge der Gesetze über die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen erlassenen diesseitigen Verordnung vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV. Seite 488) der Ausdruck „Stempelbuße" durch den Ausdruck „Zuschlagsgebühr" ersetzt.

Karlsruhe, den 21. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Bekanntmachung.

Die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Der Bundesrath hat unterm 21. Juni l. J. beschlossen, daß bei der Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (Gewerbeordnung §. 59), nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sei:

1. Bei umherziehenden Gesellschaften der bezeichneten Art können sowohl gemeinsame Legitimationsscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch, an deren Stelle, besondere Legitimationsscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem den Inhabern der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll. Wie hiernach die Ausstellung im einzelnen Falle erfolgt, bleibt von dem Antrage der Gewerbetreibenden abhängig. In dem Legitimationsscheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.
2. In dem für den einzelnen Gewerbetreibenden ausgefertigten Legitimationsscheine sind Vermerke, welche den Gewerbebetrieb auf die Ausübung in einem Gesellschaftsverbande beschränken, beispielsweise der Vermerk: „als Mitglied einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft" oder als „Mitglied der Musikgesellschaft des N. N.", auf der ersten Seite des Formularls A. in den für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs vorbehaltenen Raum einzutragen.

   In den für Gesellschaften ausgefertigten gemeinsamen Legitimationsscheinen ist an der gleichen Stelle der Vermerk: „als Unternehmer einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft, welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten Mitgliedern besteht", vorzutragen und auf dem zweiten Blatte des Formulars (nicht in dem für die Bezeichnung der Begleiter bestimmten Raume) ein Verzeichniß der Mitglieder nach Namen und Personenbeschreibung zu geben.

Dies wird zur weiteren Darnachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dadurch der §. 12 Absatz 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 27. November 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) entsprechend abgeändert wird.

In der Tabelle über ertheilte und ausgedehnte Legitimationsscheine (§. 20 und 21 obiger Verordnung) ist die Ausstellung und Ausdehnung eines gemeinsamen Legitimationsscheines derart zu verzeichnen, daß in der 4. Rubrik der Name des Unternehmers und unter den „Bemerkungen" die Zahl der Gesellschaftsmitglieder angegeben wird.

Die Unterscheidung zwischen Gesellschaftsmitgliedern, welche an den in §. 59 Gewerbeordnung bezeichneten Aufführungen und dergleichen theilnehmen, und den Begleitern im Sinne des §. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist durch obigen Beschluß des Bundesraths nicht aufgehoben, vielmehr sind auch fernerhin bei Ertheilung und Ausdehnung eines gemeinsamen

Legitimationsscheins die Gesellschaftsmitglieder, für welche der gemeinsame Schein an den Unternehmer ausgestellt beziehungsweise ausgedehnt wird, von den im Legitimationsschein zur Mitführung zugelassenen Begleitern zu unterscheiden.

Karlsruhe, den 18. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern. Großherzogliches Handelsministerium.
Stösser. Turban.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels vom 18. d. M., betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, werden im Einverständniß mit den genannten beiden Ministerien die Vorschriften des §. 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1877, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 188/9) dahin ergänzt, daß, wenn umherziehende Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbieten wollen, einen gemeinsamen Legitimationsschein für die Gesellschaft als solche lösen, der Unternehmer der Gesellschaft gehalten ist, außer der von ihm gemäß §. 3 Absatz 1 der Verordnung für seine Person zu bezahlenden Taxe, auch für jede in dem gemeinsamen Legitimationsschein als Mitglied der Gesellschaft (nicht lediglich als Begleiter) aufgeführte Person eine Taxe in gleichem Betrage, das ist von Drei Mark für je 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum zu entrichten. Dagegen ist dem Unternehmer für die im Legitimationsschein lediglich als Begleiter bezeichneten Personen, wie bisher, nur die im §. 3 Absatz 2 der Verordnung vorgesehene Zuschlagstaxe von 1 Mark 50 Pfennig in Ansatz zu bringen.

Karlsruhe, den 29. November 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Berichtigungen.

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI. von 1879, Seite 629, ist unter „Bemerkungen" Ziffer 2 Absatz 1 statt „bei dem Amtsgericht mündlich oder zu Protokoll ꝛc." zu lesen „bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll ꝛc".

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI. von 1879, Seite 826 ist Zeile 9 von oben statt „Volksvereinsfesten und dergleichen" zu lesen „Volks-Vereinsfesten und dergleichen".

Ferner ist auf der gleichen Seite Zeile 11 von unten statt „Recht des Realrechts" zu lesen „Pacht des Realrechts".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 18. Dezember 1879.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen betreffend; des Ministeriums des Innern: das Hebammenwesen betreffend; die Arzneitaxe betreffend.

Berichtigungen.

Verordnung.

Die Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. Juli 1878 unter Beschränkung der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Oktober 1825, Regierungsblatt Nr. XXVI., und Aufhebung derjenigen vom 16. August 1850, Regierungsblatt Nr. XL., zu bestimmen geruht haben, daß Kautionen, welche in Werthpapieren im Strafverfahren oder bürgerlichen Prozeß gestellt werden, bei den Großherzoglichen Amtskassen zu hinterlegen und das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz sowie das der Finanzen mit den nöthigen Vollzugsanordnungen zu beauftragen seien, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Hinterlegung von Werthpapieren im bürgerlichen Prozeß oder Strafverfahren hat bei derjenigen Amtskasse zu geschehen, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Großherzogthum keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, bei derjenigen, in deren Bezirk der Sitz des die Hinterlegung anordnenden Gerichts ist, sofern nicht die Betheiligten über eine andere Amtskasse sich vereinigen oder aus besonderen Gründen das Gericht eine andere bestimmt.

§. 2.

Diese Hinterlegung findet nur auf Grund einer besonderen richterlichen Verfügung statt. Dieselbe muß enthalten:

a. den Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegers,

b. die Veranlassung der Hinterlegung unter Angabe des aktenmäßigen Betreffs,

c. die genaue und vollständige Bezeichnung der zu hinterlegenden Werthpapiere nach allen denjenigen Merkmalen, welche zur Festhaltung ihrer Identität nothwendig sind. Die etwa zugehörigen noch nicht verfallenen Koupons sind nach der Stückzahl und dem Nominalwerth anzugeben, nebst der Zeit, wann der letzte fällig wird. Endlich ist zu bemerken, ob sich ein Talon dabei befindet oder nicht.

§. 3.

Die Hinterlegungsverfügung ist doppelt gleichlautend auszufertigen. Die eine Fertigung wird als „Urschrift", die andere als „Doppelschrift" bezeichnet. Die Urschrift verbleibt bei der übernehmenden Amtskasse; die Doppelschrift wird, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Hinterleger zurückgegeben. Die Empfangsbescheinigung wird von dem mit der Kassenführung beauftragten Beamten oder dessen Stellvertreter ertheilt.

Von der erfolgten Hinterlegung gibt die Amtskasse unter Angabe der Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichniß (§. 11) dem Gerichte, das die Hinterlegungsverfügung erließ, unverzüglich Nachricht.

§. 4.

In der Hinterlegungsverfügung oder durch spätere richterliche Verfügung ist auch zu bestimmen, ob die Koupons dem Hinterleger ausgefolgt werden dürfen; bejahenden Falls geschieht die Ausfolgung vier Wochen vor der Verfallzeit.

In gleicher Weise ist Verfügung darüber zu treffen, ob ein mithinterlegter Talon behufs Erhebung weiterer Koupons dem Hinterleger zurückgegeben werden soll.

§. 5.

Die Amtskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen,
2. für die Einziehung neuer Koupons oder der Beträge fälliger Koupons von Amtswegen zu sorgen.

§. 6.

Die auf die Hinterlegung von Werthpapieren nebst Zubehör oder deren Rückgabe bezüglichen richterlichen Verfügungen sind neben der Unterschrift jedesmal auch mit dem Dienstsiegel des Gerichts zu versehen.

§. 7.

Die Amtskasse hat die hiernach bei ihr zu hinterlegenden Werthpapiere in Verwahrung zu nehmen. Ihrer Empfangsbescheinigung auf der Doppelschrift der Hinterlegungsverfügung (§. 3) hat sie ebenfalls ihr Dienstsiegel sowie die Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichniß (§. 11) beizusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Jede der Amtskasse zugehende Hinterlegungsverfügung ist mit den zugehörigen Werthpapieren in einem besonderen Umschlage zu vereinigen, auf welchem die Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichniß zu vermerken ist.

Die Aufbewahrung hat in der Hauptkasse zu geschehen.

§. 9.

Die Rückgabe der hinterlegten Papiere findet nur auf eine weitere Verfügung desjenigen Gerichts statt, welches die Hinterlegung angeordnet hat. Aus derselben muß hervorgehen, welche Papiere, wann und an wen dieselben ausgefolgt werden sollen, unter Hinweisung auf die Verfügung, durch welche deren Hinterlegung angeordnet worden ist.

Eine Rückgabe an einen Bevollmächtigten findet nur statt, wenn derselbe seine Vollmacht in öffentlicher Urkunde nachweist, welche der Rückgabsverfügung anzuschließen ist.

Von dem Vollzuge einer Rückgabsverfügung hat die Amtskasse das betreffende Gericht jedesmal durch besondere schriftliche Mittheilung in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Bescheinigung des Empfängers über die Ausfolgung von Koupons und Talons sowie über die Rückgabe hinterlegter Werthpapiere ist derjenigen richterlichen Verfügung beizusetzen, welche diese Ausfolgung oder Rückgabe angeordnet hat. Dieselbe ist der Hinterlegungsverfügung beizulegen.

Die durch Rückgabe vollständig erledigten Hinterlegungsverfügungen sind, nach der Nummer des Eintrags in dem Depositenverzeichnisse geordnet, nebst den zugehörigen Rückgabsverfügungen und darauf gesetzten Empfangsbescheinigungen zu einem Aktenfascikel zusammen zu heften, dessen Aufbewahrung, wie die der Werthpapiere, unter dem Verschluß der Hauptkasse stattzufinden hat.

§. 11.

Die Amtskassen haben nach dem beiliegenden Muster A. ein Depositenverzeichniß zu führen, in welches jede ihnen zukommende Hinterlegungsverfügung nach der Zeitfolge unter fortlaufender Ordnungszahl alsbald einzutragen ist.

Einträge, welche durch Rückgabe vollständig ihre Erledigung gefunden haben, sind diagonal zu durchstreichen, so jedoch, daß der Inhalt noch leserlich bleibt. In der Spalte 11 sind dieselben als „erledigt" zu bezeichnen.

Das Verzeichniß wird nicht periodisch abgeschlossen, sondern fortlaufend geführt.

§. 12.

Ein gleiches Verzeichniß ist als Gegenliste nach dem Muster B. der Beilage von den Gerichten zu führen.

Die vollständig erledigten Einträge sind auch hier so zu durchstreichen, daß sie noch leserlich bleiben und in Spalte 11 als „erledigt" zu bezeichnen.

Diese Gegenliste wird nicht fortlaufend, sondern jahrgangweise geführt. Am Schlusse jeden Jahres ist sie abzuschließen und sind die noch unerledigten Einträge unter neuer Ordnungszahl, aber stets unter Beifügung der Ordnungszahl des Eintrags in dem Depositenverzeichnisse der Amtskasse in die Liste des neuen Jahrgangs zu übertragen.

Ein beglaubigter Auszug aus der abgeschlossenen Gegenliste über alle noch nicht erledigten Hinterlegungen ist sodann und zwar spätestens bis Mitte Januar jeden Jahres denjenigen Amtskassen mitzutheilen, bei welchen Hinterlegungen erfolgten; diese haben denselben mit ihrem Depositenverzeichnisse zu vergleichen und zur Beseitigung etwaiger Abweichungen das Nöthige zu veranlassen.

§. 13.

Die Amtskassen haben auf Grund der ihnen mitgetheilten soweit nöthig berichtigten Auszüge aus den Gegenlisten die bei ihnen hinterlegten Werthpapiere zu stürzen.

Dieser Sturz wird gemäß §. 164 der allgemeinen Rechnungsinstruktion vom 5. November 1874 bei denjenigen Amtskassen, bei welchen nur ein Beamter angestellt ist, durch diesen und dessen Gehilfenpersonal, wo aber mehrere Beamte angestellt sind, gemeinschaftlich durch sie vorgenommen.

In dem über den Erfund aufzunehmenden Protokolle sind, und zwar geordnet nach den Nummern des Eintrags in dem Depositenverzeichniß der Amtskasse, unter Beifügung der Nummern der betreffenden Gegenliste die zu jeder Nummer gehörigen vorgefundenen Werthpapiere, Koupons und Talons im Einzelnen anzugeben.

§. 14.

Das Erfundsprotokoll ist Großherzoglichem Verwaltungshofe vorzulegen; gleichzeitig wird ein Auszug daraus den betreffenden Gerichten mitgetheilt. Die Gerichte haben ihre Gegenlisten vom abgelaufenen Jahre nebst den ihnen von den Amtskassen zugekommenen Auszügen längstens bis Ende Januar jeden Jahres ebenfalls dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitzutheilen oder aber denselben zu benachrichtigen, daß nach der Gegenliste keine Werthpapiere hinterlegt sind.

§. 15.

Außer diesem jährlichen regelmäßigen Sturze der hinterlegten Werthpapiere kann ein solcher auch unvermuthet vorgenommen werden und zwar entweder auf Anordnung des Großherzoglichen Verwaltungshofes oder aber von dem Großherzoglichen Finanzinspektor bei Gelegenheit einer Dienstvisitation.

§. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1880 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Zehnter.

A.

Großherzogliche Amtskasse Karlsruhe.

Depositenverzeichniß

über

die auf richterliche Verfügung hinterlegten

Werthpapiere

(mit dem 1. Januar 1880 beginnend).

B.

Großherzogliches Amtsgericht Ettlingen.

Gegenliste

zu

den Depositenverzeichnissen der Großh. Amtskassen

über die

auf richterliche Verfügung hinterlegten

Werthpapiere.

Jahrgang 1881.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zu A. **Depositenverzeichniß der**

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Gericht, das die Hinterlegung anordnete.	Aktenmäßiger Betreff.	Nummer und Datum der Hinterlegungsverfügung.	Name, Stand und Wohnort des Hinterlegers.	Tag der Hinterlegung.
1.	Amtsgericht Karlsruhe.	J. S. der Elise N. N. geb. Z. in Ettlingen gegen Frdr. N. N., Kaufmann in Karlsruhe, Forderung betreffend.	Nr. 2174 vom 19. Januar 1880.	Frdr. N. N., Kaufmann von Karlsruhe.	21. Januar 1880.
86.	Amtsgericht Ettlingen.	J. U. S. gegen Karl N. N. in Karlsruhe wegen Diebstahls.	Nr. 7812 vom 25. Mai 1881.	Jakob N. N., Landwirth zu Ettlingen.	30. Mai 1881.

(Zu B. **Gegenliste des Amtsgerichts Ettlingen**

Ordnungszahl	Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichnisse der Amtskasse zu	Aktenmäßiger Betreff.	Nummer und Datum der Hinterlegungsverfügung.	Name, Stand und Wohnort des Hinterlegers.	Tag der Hinterlegung.
21.	—	—	—	—	—
21.	86. Amtskasse Karlsruhe.	J. U. S. gegen Karl N. N. in Karlsruhe wegen Diebstahls.	Nr. 7812 vom 25. Mai 1881.	Jak. N. N., Landwirth zu Ettlingen.	30. Mai 1881.

Amtskasse Karlsruhe.)

7. Bezeichnung der hinterlegten Werthpapiere.	8. Nummer und Datum der Rückgabsverfügung.	9. Tag der Rückgabe.	10. Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	11. Bemerkungen.
a. ~~Ein bad. 35-Guldenloos von 1845 Serie Nr. 971 Loos Nr. 48524 ohne Koupons und ohne Talon;~~ b. eine bad. 4½ % Eisenbahn-Obligation von 1866 Nr. 8129 zu 100 Thlr. = 175 Gulden nebst 15 Koupons à 6 M. 75 ₰ und dem zugehörigen Zinstalon.	Nr. 22371 vom 17. Juli 1880.	19. Juli 1880.	Frdr. N. N., Kaufmann in Karlsruhe.	Erledigt.
a. Ein Großh. Hess. 4% Eisenbahnobligation von 1876 Nr. 22612 zu 500 M. mit 18 Koupons à 10 M. und dem zugehörigen Zinstalon; b. eine 4½ % Obligation der städtischen Hypothekenbank Karlsruhe von 1872 Nr. 197 zu 900 M. mit 5 Koupons à 20¼ M. und Zinstalon; c. eine bad. 4% Obligation zu 175 Gulden von der Prämienanleihe von 1867 Serie Nr. 748 Oblig. Nr. 37359 mit 15 Koupons à 6 M. und Zinstalon.				

zu den Depositenverzeichnissen der Amtskassen.)

Bezeichnung der hinterlegten Werthpapiere.	Nummer und Datum der Rückgabs-Verfügung.	Tag der Rückgabe.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—
a. Ein Großh. Hess. ꝛc. (wie oben in der Depositenliste der Amtskasse); b. eine 4½ % Obligation ꝛc. (wie oben); c. eine bad. 4% Obligation ꝛc. (wie oben).				

Bekanntmachung.

Das Hebammenwesen betreffend.

Auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzes wird verordnet:

Die Pflichten der Hebammen richten sich nach der unter dem Heutigen erlassenen Dienstweisung, welche an Stelle der Dienstweisung vom 13. Dezember 1866 nebst Nachtrag vom 30. August 1873 tritt und in amtlicher Ausgabe im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 22. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Mayer.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar k. J. an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 24. v. M. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 23. Dezember 1874.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Mayer.

Berichtigungen.

In §. 11 Absatz 2 der Verordnung vom 23. September d. J., die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII. Seite 742) soll es statt: „Vor Ergreifung des Rechtsmittels ꝛc." heißen: „Von Ergreifung des Rechtsmittels ꝛc."

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI. von 1879, Seite 826 ist Zeile 9 von oben statt „Volksvereinsfesten und dergleichen" und statt der in Nr. LIX. dieses Blattes Seite 844 Zeile 2 von unten angegebenen Berichtigung „Volks-Vereinsfesten und dergleichen" zu lesen „Volks-, Vereinsfesten und dergleichen".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 19. Dezember 1879.

Inhalt.

Gesetz: die Branntweinsteuer betreffend.
Verordnung: des Finanzministeriums: die Branntweinsteuer betreffend.

Gesetz.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 20. Dezember l. J. ab ist an Branntweinsteuer zu erheben:

von jedem Liter des Kesselinhalts für je 6 Kalendertage

bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer . .	4 Pfennig,
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmer	6 Pfennig,
bei Dampfbrennereien	12 Pfennig.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Artikel 2.

Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend, erhält folgende Fassung:

„Wird Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Liter unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so soll ein theilweiser Rückersatz der entrichteten Branntweinsteuer stattfinden, dessen Größe durch Verordnung zu bestimmen ist.

Die gleiche Rückvergütung kann, unter den im Verordnungsweg vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, für Branntwein gewährt werden, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird."

Artikel 3.

Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, hat, neben Rückzahlung der etwa bereits zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung, im ersten Falle eine dem vierfachen, im ersten Rückfalle eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle eine dem zwölffachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem andern, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

Erbringt in einem der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte den Nachweis, daß nicht eine gewinnsüchtige Absicht, sondern lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zum Betrag von fünfzig Mark.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Dezember 1879.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom Heutigen, die Branntweinsteuer betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Die nach Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend (Regierungsblatt Seite 80), zu erhebende Uebergangssteuer wird vom 20. Dezember l. J. an für Branntwein (Branntwein von weniger als 60% Alkoholgehalt nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) auf 7 Mark 20 Pfennig und für Weingeist (Branntwein von 60% Alkoholgehalt und darüber nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) auf 12 Mark vom Hektoliter festgesetzt.

Vom gleichen Zeitpunkte an beträgt die gemäß Artikel 12 Absatz 1 des genannten Gesetzes (in der neuen Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom Heutigen) zu gewährende Steuerrückvergütung für den in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrole über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein, und zwar unter Wegfall der seitherigen Beschränkung auf den im Großherzogthum bereiteten Branntwein, 3 Mark 60 Pfennig für das Hektoliter Branntwein und 6 Mark für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35% (nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) beträgt, wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

§. 2.

Ueber die Bedingungen und Kontrolen, unter welchen gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der neuen Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom Heutigen) eine Steuerrückvergütung für Branntwein gewährt werden kann, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

§. 3.

Die vor dem 20. d. M. gelösten Brennscheine behalten ihre Gültigkeit. Jedoch ist für den Rest der Betriebsperiode vom 20. d. M. ab der unter Zugrundlegung der neuen Steuersätze sich berechnende Mehrbetrag an Steuer nachzuerheben. Eine Nacherhebung findet

nicht statt, wenn und soweit der Brenner auf die fernere Benützung des Brennscheins verzichtet.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulätter.

Vdt. Glock.

Karlsruhe. Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 20. Dezember 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend.

Verordnung.

Die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird mit Bezug auf §. 50 der Verordnung vom 16. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) „die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend" und §. 60 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Mai 1867 (Centralverordnungsblatt Nr. XII), hiemit verordnet:

§. 1.

Die Herbeiführung der Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe erfolgt, wenn sie vom Schöffengericht beziehungsweise Amtsrichter erkannt worden ist (§. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. August d. J. „die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend", Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) durch den Amtsrichter, wenn sie vom Landgericht oder Schwurgericht ausgesprochen worden ist, durch die Staatsanwaltschaft am Landgericht.

§. 2.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts übersendet zu diesem Zwecke in land- und schwurgerichtlichen Strafsachen der Staatsanwaltschaft eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel.

§. 3.

Der Staatsanwalt beziehungsweise Amtsrichter theilt die vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils der Amtskasse des Wohnsitzes des Verurtheilten zum sofortigen Einzug der Geldstrafe

mit. Hat der Verurtheilte seinen Wohnsitz außerhalb des badischen Staatsgebiets, so erfolgt die Mittheilung an die Amtskasse des Gerichtssitzes.

Bei den nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes vom 25. Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) im ordentlichen Forststrafverfahren insbesondere zufolge §. 34 daselbst oder zufolge §. 269 der Strafprozeßordnung erkannten Geldstrafen ist, insoferne dem Beschädigten nach §§. 13, 23 obigen Gesetzes die Hälfte der Geldstrafe zufällt, der Amtskasse zugleich mitzutheilen, an wen der erhobene Betrag abzuliefern sei.

§. 4.

Das Betreibungsverfahren der Amtskasse, namentlich auch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung, richtet sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1860 (Regierungsblatt Nr. LX., Fassung vom 4. Dezember 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII.) und der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV.), „die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amts-Kassen betreffend".

§. 5.

Die Behörde, welche die Vollstreckung herbeiführt (§. 1), hat sich auch davon zu verlässigen, daß die Betreibung der Geldstrafe innerhalb angemessener Frist geschehe und bei Erfolglosigkeit derselben die Umwandlung in Freiheitsstrafe nach Maßgabe der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches für den Fall erfolge, als das Gericht unterlassen hat, die in der Regel gleichzeitig mit der Geldstrafe auszusprechende stellvertretende Freiheitsstrafe festzusetzen.

Zum gedachten Zwecke hat die Amtskasse vom Eingang beziehungsweise von der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe den Staatsanwalt beziehungsweise Amtsrichter zu benachrichtigen.

§. 6.

Nach Ausspruch der stellvertretenden Freiheitsstrafe führt der Staatsanwalt beziehungsweise Amtsrichter deren Vollstreckung nach Maßgabe der Verordnung vom 8. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) herbei.

§. 7.

Der Staatsanwalt beziehungsweise Amtsrichter führt über die den Amtskassen zum Einzug überwiesenen Geldstrafen ein Notabilienbuch nach dem anliegenden Muster.

Dasselbe ist jährlich — erstmals auf 1. Januar 1881 — abzuschließen und dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zu übersenden. Noch nicht erledigte Posten werden dabei in das neue Jahresverzeichniß übertragen.

§. 8.

Konstatirgebühren finden bei gerichtlich erkannten Geldstrafen nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 9.

Von den Gerichten erkannte Exekutiv-, Ordnungs- und Ungehorsams-, sowie Disziplinar-Strafen werden nicht nach Maßgabe dieser Verordnung, sondern auf dem Wege der Aufnahme in das Kosteneinzugsregister (§. 3 der Verordnung vom 16. September d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV., „die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend") erhoben und betrieben.

§. 10.

Als besondere Bestimmungen bleiben neben dieser Verordnung bestehen:

a. für die im besondern Forststrafverfahren erkannten Geldstrafen die §§. 48 ff. der diesseitigen Verordnung vom 13. September d. J., „das Verfahren in Forststrafsachen betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII.);

b. für Steuer- und Zollstrafsachen die §§. 56, 60 der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 25. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIII.).

Karlsruhe, den 10. November 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Zehnter.

Notabilienbuch

für gerichtlich erkannte Geldstrafen.

. . . . . Gericht

Jahr . . . .

Ord.-Zahl.	Urtheil, Datum und Nummer.	Verurtheilter, Name und Wohnort.	Geldstrafe Betrag.	Ueber-weisung, Datum, Nummer.	Amtskasse.	Ergebnißanzeige		Verwandlung		Bemerkungen.
						Datum.	Inhalt.	Datum und Nummer.	Strafe.	
			M.						M.	

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. Dezember 1879.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums: die Jurisdiktionsverhältnisse mit Württemberg betreffend; des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen den Milzbrand betreffend.

Bekanntmachung.

Die Jurisdiktionsverhältnisse mit Württemberg betreffend.

Nachdem zufolge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium mit der Königlich Württembergischen Regierung ein Einverständniß darüber hergestellt worden ist, daß

1. die Artikel 2 und 3 des im Jahre 1865 in Folge der Erlassung von Gesetzen über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Jurisdiktionsvertrag von 1825 (Regierungsblatt von 1865 Nr. XXXVII.),
2. die Uebereinkunft vom Jahr 1823 über Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Regierungsblatt 1823 Nr. XXVII.) nebst den dazu gehörenden nachträglichen Vereinbarungen

mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze als außer Wirksamkeit getreten zu betrachten sind, so wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Zugleich wird zufolge Allerhöchster Ermächtigung im Einverständniß mit der Königlich Württembergischen Regierung auch

3. die im Jahre 1872 wegen unentgeltlicher Besorgung von Zustellungen zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden getroffene Uebereinkunft (Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 21. November 1872 Ziffer III., Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873 Nr. XIII.)

außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen den Milzbrand betreffend.

An Stelle des §. 19 der Instruktion vom 21. September 1865 zum Vollzug der Seuchenordnung vom 17. August 1865 (Centralverordnungsblatt 1865 Seite 165) treten folgende Bestimmungen.

Ziffer 1.

Thiere mit Erscheinungen, welche den Milzbrand kennzeichnen oder den Ausbruch desselben vermuthen lassen, müssen wo möglich von gesunden Thieren jeder Art abgesondert werden.

Die Ställe, in welchen die kranken Thiere sich befinden, sind strengstens zu sperren. Aus denselben dürfen keine Gegenstände irgend welcher Art ohne polizeiliche Genehmigung entfernt werden, und selbst der Abfluß von Flüssigkeiten ist zu verhindern.

Unberufene Personen und Thiere jeder Art sind von den gesperrten Ställen fern zu halten.

Ziffer 2.

Die Ställe, aus welchen die erkrankten oder verdächtigen Thiere entfernt wurden, sind gleichfalls zu sperren und sobald als thunlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Die Sperre der Ställe kann erst vierzehn Tage nach der Wiederherstellung oder Entfernung des letzten kranken oder verdächtigen Thieres und nach geschehener Desinfektion aufgehoben werden.

Werden mehrere Ställe ergriffen, so ist Ortssperre zu verhängen und strengstens zu handhaben. In der nächsten Umgebung des Orts dürfen keine Viehmärkte abgehalten werden.

Ziffer 3.

Wenn wandernde oder weidende Viehheerden ergriffen werden, so sind dieselben an einer geeigneten Oertlichkeit abzusperren, bis vierzehn Tage nach der Beendigung des letzten Krankheitsfalles verflossen sind.

Ziffer 4.

Die Wärter der kranken Thiere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und müssen für jene besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie sonstige Geräthschaften gebrauchen. Sie sind über die große Gefahr der Ansteckung, sowie über die Vorsichtsmaßregeln zu belehren, welche sie bei Ausübung ihrer Geschäfte zu schützen geeignet sind. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zum Abwarten der kranken Thiere nicht verwendet werden.

Ziffer 5.

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Produkte (Haare, Wolle u. s. w.) von lebenden oder todten Thieren, die an Milzbrand erkrankt oder der Krankheit verdächtig waren, ist zu verbieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ziffer 6.

Ebenso ist die ärztliche Behandlung von milzbrand-kranken oder verdächtigen Thieren durch Personen zu untersagen, welche nicht Thierärzte sind. Insbesondere dürfen blutige Operationen an solchen Thieren nur von Thierärzten und erst nach erfolgter Absonderung der Thiere vorgenommen werden.

Ziffer 7.

Das Schlachten von milzbrand-kranken oder verdächtigen Thieren, sowie das Abhäuten und Oeffnen geschlachteter oder gefallener Thiere ist zu verbieten. Wenn die Oeffnung von gefallenen Thieren zur Feststellung der Krankheit als nothwendig erachtet wird, kann dieselbe durch das Bezirksamt angeordnet werden. Sie hat auf dem Wasenplatze und durch den Bezirksthierarzt zu geschehen.

Ziffer 8.

Das Bezirksamt hat die Tödtung solcher Thiere, welche in unheilbarem Grade an dem Milzbrand erkrankt sind, auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879 und des §. 13 der Seuchenordnung vom 17. August 1865 in allen Fällen alsbald anzuordnen und vollziehen zu lassen, in denen nicht der in kurzer Zeit zu erwartende Tod des Thieres weitere Schutzmaßregeln entbehrlich erscheinen läßt. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bezirksthierarzt ermächtigt werden, nach der Untersuchung selbst die Tödtung anzuordnen. Bei der Tödtung der Thiere ist in solcher Weise zu verfahren, daß ein Austreten von Blut so viel als möglich verhütet wird und die Leiche sofort nach dem Wasenplatze befördert werden kann.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche kann auch die polizeiliche Beseitigung milzbrand-kranker Thiere, welche nicht unheilbar erkrankt sind, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern verfügt werden.

Ziffer 9.

Der Transport der Leichen nach dem Wasenplatze ist nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 der Abdeckereiordnung vom 17. August 1865 (Regierungsblatt Seite 592) und nach §. 2 der allgemeinen Dienstweisung für die Abdecker vom 21. August 1865 (Centralverordnungsblatt Seite 143) auszuführen.

Ziffer 10.

Die Leichen milzbrand-kranker Thiere sind auf dem Wasenplatze in 2 Meter tiefe Gruben auf eine Schicht frisch gelöschten Kalks zu werfen, dann mit einer zweiten Schichte eben solchen Kalks und hierauf mindestens mit 1 Meter festgestampfter Erde zu bedecken.

Die Exkremente, das Blut und andere Abfälle von milzbrand-kranken Thieren oder den Leichen derselben, die Streu und der Dünger aus den verseuchten Ställen müssen sorgfältig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesammelt, auf den Wasenplatz verbracht, dort, wenn thunlich, verbrannt oder wie die Milzbrandleichen vergraben werden.

Die Kosten des Verscharrens der Thierleichen und der Beseitigung der Exkremente u. s. w. werden zur Hälfte aus der Amtskasse und der Gemeindekasse bestritten.

Ziffer 11.

Die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Ställe, der Oertlichkeiten und aller Gegenstände, welche mit den erkrankten Thieren, den Auswurfsstoffen und den Leichen derselben in Berührung gekommen sind, müssen nach jedem Seuchenfalle gemäß den Vorschriften des §. 16 der Instruktion zur Seuchenordnung gereinigt und desinfizirt werden. Der Schmutz aus den verseuchten Stallungen und Oertlichkeiten muß auf den Wasenplatz verbracht und dort verbrannt, beziehungsweise ausgeglüht oder in derselben Weise wie die Milzbrandleichen vergraben werden.

Ziffer 12.

Wo der Milzbrand als Seuche auftritt, ist der Bezirksthierarzt in Zwischenräumen von vier zu vier Tagen zur polizeilichen Nachschau zu veranlassen. Bei einzelnen Fällen genügt die Abordnung des Bezirksthierarztes zur Feststellung der Krankheit, zur Ueberwachung der etwa nothwendig erachteten Tödtung des Thieres, zur Leitung der Verlochung desselben und der Desinfektion der verseuchten Oertlichkeit.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1879.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums: den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths am 10. Mai d. J. zu Basel eine Uebereinkunft in Betreff des Wasserverkehrs auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel abgeschlossen und inzwischen dieser Uebereinkunft die beiderseitige Ratifikation ertheilt worden ist, so wird dieselbe gemäß Allerhöchster Ermächtigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Uebereinkunft,

betreffend

den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel.

Um für die Benützung der Wasserstraße des Rheines von Neuhausen bis unterhalb Basel eine der gegenwärtigen Gesetzgebung, namentlich im Gewerbewesen, sowie den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Ordnung herbeizuführen, haben die Großherzoglich Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath Bevollmächtigte ernannt, welche unter Vorbehalt der Ratifikation über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Schifffahrt und Floßfahrt auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel soll Jedermann gestattet sein; sie unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Steuer- und Zollvorschriften sowie durch die polizeilichen Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs geboten sind.

Sämmtliche Alleinrechte zur Ausübung der Schiff- oder Floßfahrt auf obiger Rheinstrecke, namentlich die durch Ziffer 4 des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau vom 2./17. September 1808 bestätigten ausschließlichen Schifffahrts- und Flößereibefugnisse der vereinigten Schiffmeisterschaft zu Groß- und Kleinlaufenburg und der Rheingenossen zwischen Säckingen und Grenzach sind aufgehoben.

Artikel 2.

Die beiden Regierungen werden, jede für ihr Hoheitsgebiet, die zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und Flößerei erforderlichen polizeilichen Bestimmungen erlassen.

Soweit eine einheitliche Regelung dieser Bestimmungen für das Stromgebiet zwischen Neuhausen und der elsäßisch-schweizerischen Landesgrenze nöthig oder zweckmäßig erscheint, sollen die polizeilichen Bestimmungen auf Grund vorausgegangener Verständigung beider Regierungen in allen wesentlichen Punkten gleichlautend erlassen werden.

Artikel 3.

Die Schifffahrt- und Flößereitreibenden sollen zur Zahlung von Gebühren, welche lediglich auf der Thatsache der Benützung der Wasserstraße oder der Durchfahrt durch Brücken

beruhen, nicht angehalten werden, und zwar auch nicht in dem Falle, wenn Schiffbrücken auf dieser Rheinstrecke gebaut würden oder wenn zur Sicherung einer stehenden Brücke vorgeschrieben werden sollte, daß die Durchfahrt nur in Begleitung eines dazu bestellten Lootsen stattfinden darf.

Für besondere, den Zwecken der Schifffahrt oder Flößerei dienende Anlagen, Anstalten oder Leistungen dürfen Gebühren erhoben werden; insbesondere

a. für die Benützung von Landungsplätzen, Einbindestätten und dergleichen,
b. für die im Interesse der Flößerei an einzelnen Plätzen angeordnete, besondere polizeiliche Aufsicht,
c. für das Freimachen, Auffangen und Bergen abgetriebener beziehungsweise an Brücken oder sonst hängen gebliebener Hölzer, vorbehaltlich der Ersatzansprüche für etwa entstandenen Schaden.

Die Gebühren werden durch die betreffende Regierung in einem Tarife festgestellt und sollen keinen höheren Betrag erreichen, als für Deckung der durch die bezüglichen Anlagen, Anstalten und Leistungen erwachsenden Kosten erforderlich ist.

Artikel 4.

Ueber die Errichtung von Ueberfahrten von dem Rheinufer des einen Staates zu dem des anderen, sowie über die Regelung des Ueberfahrtsbetriebs — also sowohl was die Konzession und die Ueberfahrtsgebühren als was die polizeilichen und Zollvorschriften angeht — soll in den einzelnen Fällen ein Einverständniß der beiderseits zuständigen Behörden herbeigeführt werden.

Artikel 5.

Jede Regierung wird innerhalb ihres Hoheitsgebiets dafür Sorge tragen, daß bei künstlichen Anlagen (wie Straßen- und andere Dämme, feste Fischereivorrichtungen, Triebwerke, Brücken und dergleichen) und bei Wasser- und Uferbauten, welche auf der Strecke von Neuhausen bis unterhalb Basel errichtet oder wesentlich geändert werden, die zur Abwendung von erheblicheren Hemmungen und Schädigungen des Wasserverkehrs und von Gefährdungen der zum Gebiete des andern Staates gehörigen Ufer erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Zu diesem Zwecke verpflichten sich die beiden Regierungen, dafür zu sorgen, daß keine Anlagen vorgedachter Art sowie überhaupt keine Bauten, welche auf den Wasserabfluß eine erhebliche Einwirkung ausüben könnten, im Fluß oder an dessen Ufer, soweit dasselbe innerhalb des Bereichs des höchsten bekannten Wasserstandes (Inundationsgebiet) liegt, errichtet oder wesentlich geändert werden, bevor der zuständigen Behörde des anderseitigen Staates die Pläne der Anlage zur Geltendmachung der in Betracht kommenden Interessen und zur thunlichsten Herbeiführung eines Einverständnisses mitgetheilt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden bewirken, daß sämmtliche mit dieser Uebereinkunft und mit den übereinstimmend zu erlassenden polizeilichen Vorschriften in Widerspruch stehenden seitherigen Bestimmungen außer Kraft treten.

Dazu gehören namentlich die älteren Ordnungen, wie die auf die Schifffahrt und die Flößerei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefs (Neue Ordnung) von 1808, die Floßkehrordnung von 1808, die Wochengefährtordnung von 1808, die Steinfuhrkehrordnung von 1808, die Büchsengeldordnung von 1808, die Schifferordnung für die Schiffmeister von Laufenburg von 1812 und die bezüglichen Nachträge.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen werden, jede für ihr Hoheitsgebiet, die erforderliche technische und polizeiliche Beaufsichtigung der obengedachten Rheinstrecke einrichten. Zuwiderhandlungen gegen die flußpolizeilichen Vorschriften sollen von den nach den betreffenden Gesetzen zuständigen Behörden zur Bestrafung gebracht werden. Wenn sich der Zuwiderhandelnde der Bestrafung in dem einen Staate entzieht, wird die Uebertretung in dem andern Staate, dessen Strafgewalt er untersteht, verfolgt werden.

Die Regierungen werden sich gegenseitig darüber in Kenntniß halten, welche Behörden zur technischen und polizeilichen Beaufsichtigung sowie zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen zuständig sind.

Artikel 8.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Dessen zu Urkunde ist die gegenwärtige Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Basel, den 10. Mai 1879.

Hardeck.	Schenkel.	Honsell.	A. Salis.	R. Falkner.	Imhof.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Berichtigung.

Auf Seite 14 des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1879 muß es Zeile 5 von oben statt „an Rinderpest befallenen Thiere“ heißen: „an Rinderpest gefallenen Thiere“.

Karlsruhe. Druck und Verlag von **Malsch & Vogel.**

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

30 18810 9 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg